





# Beiträge

zur Kunde

# steiermärkischer Geschichtsquellen.

---

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

19. Jahrgang.

Graz, 1883.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druck von Leykam-Josefsthal, Graz.

# Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilian's I. u. Ferdinand's I. (1493—1564),

## als Quellen der inneren Geschichte,

### mit besonderer Rücksicht auf die Steiermark.

Von

**Dr. F. R. v. Krones.**

## II.

## Specieller Theil.

### Vorbemerkungen.

Während die vorjährigen „Btr. z. K. stm. G.-Q." (S. 117 bis 146) die „Allgemeinen Erörterungen" enthielten, deren Aufgabe es war, auf die Bedeutung der Patente im Allgemeinen, die bezüglichen gedruckten Sammlungen für Oesterreich, sodann auf die Anlage meiner Zusammenstellung und deren archivalische Quellen einzugehen, die stoffliche Analyse der für den Abdruck vorbereiteten Patente nach den maßgebenden Gesichtspunkten zu bieten, und schließlich das zur Geltung zu bringen, was sich aus der Form der Patente für die Kenntniß der höfischen und landschaftlichen Amtssphären, des beiderseitigen Kanzleiwesens und der Persönlichkeiten in diesen Aemtern gewinnen läßt, erscheinen in dem vorliegenden Jahreshefte die Patente selbst, chronologisch geordnet, und in Regestenform, mit Angabe des gedruckten oder archivalischen Befundes, überdies in größeren oder kleineren Auszügen, je

nach ihrer Bedeutung und Provenienz. Den Schluß soll dann eine inhaltliche Zusammenstellung der in solcher Weise abgedruckten Patente nach ihrer Zugehörigkeit und stofflichen Art, u. zw. mittelst des Hinweises auf ihre laufende Nummer bilden, damit so der chronologischen Ordnung eine Art Registrirung des Inhaltes zur leichteren Uebersicht und Benützung an die Seite trete.

Raumersparniß und die Nothwendigkeit, im Abdruck das gleich augenfällig zu machen, was bereits vollinhaltlich oder doch auszugs- und andeutungsweise bekannt ist, anderseits das Neue, d. i. das meines Wissens bisher in keinem Sammelwerke enthaltene Material in dieser Publication hervorzuheben, bestimmten mich, einen dreifachen Letternsatz in Anwendung zu bringen. Demgemäß erscheinen: 1. das bereits Bekannte in Petit, 2. das Neue als Regest in Garmond und 3. als Auszug in Bourgeois gedruckt.

Der Fundort des bekannten und neuen Materiales ist dem Regest beigefügt*); wo sich bei letzterem in dieser Hinsicht nichts beigegeben findet, ist als regelmäßiger Fundort das steierm. Landesarchiv gemeint. Ueber den archivalischen Befund geben die beigefügten Schlagworte: „Orig(inal)“ (nämlich das Patent in handschr. Ausfertigung), „Dr.“ (gedrucktes Patent, mit oder ohne „Sgl.“ (Siegel); „glchz. Cop.“ (gleichzeitige), „jüng. Cop. o. Abschr.“ (jüngere Copie oder Abschrift) Auskunft. Da die Patente in der Regel auf Papier geschrieben oder gedruckt erscheinen, so findet sich nur der Ausnahmsfall (Pergament) angedeutet. Ebenso hielt ich es im Interesse des Raumersparnisses und bei dem Umstande, daß sämmtliche in den Patenten als Unterzeichner vorkommenden Amts- und Kanzlei-Persönlichkeiten bereits in dem I. allg. Theile zusammengestellt, nach ihrer Zugehörigkeit gruppirt und besprochen wurden, für durchaus angemessen, die sich ohnehin so häufig wiederholenden Namen derselben hier wegzulassen.

Endlich habe ich noch der vier „Anhänge“ zu erwähnen. Die beiden ersten rechtfertigt der vorlaufende allgemeine Theil, den dritten möge die Thatsache vertreten, daß die darin auszugsweise veröffentlichten 6 Stücke a. d. JJ. 1488, 1490 und 1491, der unmittelbar vorangehenden Epoche, den Zeiten K. Friedrich's III. angehören, die relativ ältesten Patentstücke des steierm. Landesarchives und nicht ohne allgemeineres Interesse sind; der vierte enthält „Nachträge“.

---

*) C. A. p. bedeutet Codex austriacus, pars. Ueber die sonstigen Druckwerke enthält der I. allg. Theil den nothwendigsten Aufschluß.

## Reihenfolge der Patente nach chronologischer Ordnung.

**1.** 1496, 11. Okt. Frohnleiten. Die steierm. Landschaft verfügt die Vorlage der Urbarregister, und bestimmt die Steuereinzahlungstermine. (Vgl. das Patent der Verordneten d. v. 10. Okt. Krones, Btr. III., 101, Nr. 46.) (Orig.)

**2.** 1499, 4. Febr. K. Max I. Anordnungen für die innerbergische Waldnutzung. Muchar VIII., 199.

**3.** 1499. Neue landesfürstl. Ordnung der steierischen Kammergefälle. Muchar VIII., 201.

**4.** 1500, 30. Jänner. Max I. Ordnung für die Zufuhr zum Erzberge und die Rückladung von Eisen und Salz. Muchar VIII, 203.

**5.** 1501, 10. Februar, 2. März. Max I. Eisenordnung für Inner- und Vordernberg. Muchar VIII., 205—206.

**6.** 1502, 25. Februar. Innsbruck. K. Max I. neue Regelung des niederösterreichischen Regiments. Muchar VIII., 210.

**7.** 1502, 29. Juni. K. Max I. Räthe und „Ueberreiter" in den nie. oe. LL. Hanns v. Stetten, Kammermeister, und Jakob Villinger erlassen eine Eisenstätten- und Eisenbereitungsordnung für Steiermark. Muchar VIII., 213—214.

**8.** 1502, 23. Juli, Graz. Reinprecht von Reichenburg, Landeshptm., und Leonhard v. Ernau, Viztum in Steier, an die Herrn und Landleute und Pfleger in Steier über die Verhandlungen mit den Räthen des Königs (Max I.) über innere Landesangelegenheiten, insbesondere in Hinsicht der Kaufmannschaft. (Orig. Pg. 6 fol. Bll. 2 Sgl). S. Krones, Btr. VI., 79, Nr. 37.

**9.** 1506, 6. April. Bruck a. d. Mur. K. Max I. entbietet die Stände der Steiermark zum Aufgebote für seine bevorstehende Romfahrt zur Kaiserkrönung.

. . „ermanen euch demnach mit ganntzem ernst vnd fleiss, das ewr all vnd yeder insonderheit von Stännden ewer anzal geraisigen, so vil sich ainem yeden nach den anschlag gepüerd, mit Pherrthen, Harnasch vnnd Wer gerüst, wie zu felt gehoert, von stund an gen Marpuerg schickhet vnnd yer vnnsere pfleger vnd Ambtleut mit eueren geraisigen, so vns ein yeder zu halten schultig ist, auch der massig gescheinet: also das yer al auff Sonntag Quasimodogeniti (19. Apr.) nächst khunfftig gewislich daselbs zu Marpuerg seit, auff welichen tag wier vnnser Comissari verordnen, die allda vngeferlich Achtag ligend euch vnd euer Volckh, so also anckhumen, in solicher Zeit musstern vnd von vnnsern wegen beschaiden werden, wie yer euch damit vnder halten vnd wohin yer weiter ziehen solt. Doch wollen wier euch nit aufferhalb vnnser Erbland füeren noch gebrauchen. Verrer vermainen wird, ab die, die vnns zu beruertten vnnserm Zug zu Fueß anfuren wellen, vmb Solt zu dienen willens, sie seien am mittl vnnser oder annder vnnsser vnnderthanen gerüst oder vnngerüst, das yer all auf obgemelten Sonntag Quasimodo geniti oder auffs böldist darnach zu Feistritz erscheinet." . . . . Ueberdies habe er einen „sonndern

Landtag gegen Gratz auf Sonntag Jubilate (3. Mai) hiemit furgenomen und angesetzt." (Glchz. Cop.)

**10.** 1506, 25. Juni. K. Max I. verordnet, alle Städte, Schlösser und Befestungen in Steier vertheidigungsfähig zu machen und sich zu Roß und zu Fuß in der bevorstehenden Kriegsgefahr gerüstet zu halten.

„Nachdem sich des Kunigreichs Hungern vndertannen vnd Inwonner wider den Tractatt verschiner Jar zwyschn vns vnd dem durichleichttigisten Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Vngarn vnd Behemen ꝛc. vnserm lieben Pruedern vnd Churfurstn vnd den vndertannen der Cron Hungern zu Preßpurg auffgericht auch wider Ihr gethanne pflicht gelubtte, Aid vnd verschreibungen vns an vnser gegenndten gotlichen gerechtigkeit zw erhindern, auch zw solhem den gemelten vnsern lieben prueder den Kunig von Vngern wider seiner gelubtte vnd pflicht zw weisen vnd zw trengen vndersten, desselben vns zw hanthabung derselben unser getlichen gerechttichkait wol gepuren vnd getzymen will, gegen den vorgenannten vnsern widerwerdigen vnd veinten vnd sein guet, so sy in der berurten Cron Vngern haben mit der tat zw hanndln vnd sy darzue zw bringen zw trenngen vnd zu nottn, damit vns das, so vns redlich und pillich zuestet, vollzogen vnd gehalten werde

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Gebn am pfincztag nach sand Johanstag zw sunbenten anno dom. etc. Im Sechssten vnsers Reichs, des romischn Im Ainundzwantzigisten vnd des vngrischen Im sibenten zehennden Jaren." (glchz. Cop.)

**11.** 1507, 10. Jänner, Innsbruck. K. Max I. Eisenordnung für die Steiermark. Betrifft das „leobnisch Eisen". Einleitung und 38 Absätze. „Geben zw Innsprugkh am zechenten tag Januarj anno funffzechendt(hundert) vnd Im sybenten" . . . . . . . „Solch obanngezaigt Eisenordnung ist auch durch die fl. dchl. vnnsern genedigisten Herrn von neuem confirmirt vnd bestat. Cop., 16. Jhh. 9 Bll. Vgl. Muchar VIII. 213—14 . . . . . .

**12.** 1509, 10. März, Cassirung der Expectanzen auf Lehen, Allode, Heimfälle u. s. w. C. A. p. I., S. 317, angedeutet.

**13.** 1509, 8. Okt., Graz. Generalpatent des Kaspar v. Kyenburg, Verwesers der Hauptmannschaft in Steier, des Erasm. v. Saurau, Marschalls daselbst, ferner Ernsts von Trautmannsdorf und Dietrich's Prunner vom Schachen über die im Landtage v. 4. Okt. bewilligte eilende Hilfe in den Venedigerkrieg gegen Görz. (Orig. Conc.) Krones, Btr. VI., 84, Nr. 45.

**14.** 1509, 16. Oct., Graz. Ausschreiben der von der Landschaft in Steier zur Aufnahme von 200 Pferden und 400 M. z. F. gegen die Venediger bewilligten 12.000 Gulden. (Orig. mit 4 Sgl.)

**15.** 1510, 5. April. Cassirung der Expectanzen auf Lehen, Allode, Heimfälle . . . . C. A. p. I., 317 (vgl. v. 1509, 10. März), angedeutet.

**16.** 1510, 7. Apr., Augsburg. K. Max befiehlt den Einwohnern und Gültenbesitzern von Steiermark, die vom Landtage bewilligten Steuern bei Strafe der Pfändung zu bezahlen. (Orig. mit Sgl.)

**17.** 1510, 4. Mai, Graz. Die Landschaft von Steier verfügt die unverzügliche Zahlung des im Landtage Jubilate (21. Apr.) bewilligten Anschlages von 105 Pfd. u. 80 Pfenn. (in die bewilligten 28.000 Pfd.) zum Unterhalt etlicher Mannschaft gegen die Venetianer. (Auftrag der landschaftl. Verordneten v. gl. Datum.) S. Krones, Btr. III., 103, Nr. 58.

**18.** 1510, 26. Juli, Graz. Die Verordneten verlangen im Namen der steirischen Landschaft die Einzahlung der Rückstände auf die im Landtag Jubilate bewilligte Kriegssteuer v. 28.000 fl. bei Strafe der Pfändung und Gütereinziehung. (Orig. Pg. m. Sgl.) S. Krones, Btr. VI., 84, Nr. 47.

**19.** 1510. (Datum?) K. Max I. Verordnung über die unmittelbare Klagbefugniß und andererseits die klagweise Belangung der Kammerprokuratur für die niederö. Länder und die Grafschaft Görz. Beckmann, Idea jur. statut. pg. 167. Vgl. Muchar VIII., 242.

**20.** 1511, 30. Juli, Graz. Die Landschaft von Steier verfügt die Zahlung der ersten Rate der auf dem Landtage Sct. Margareth (13.—19. Juli) zur Rückeroberung der von den Venetianern entrissenen Punkte bewilligten 16.000 Gulden und anderweitiger Steuerrückstände. (Pgmt. mit 13 aufgdr. Sgln.)

**21.** 1511, 25. Sept., Graz. Patent des Landmarschalls (Erasm. v. Saurau) und des Vicedoms (Lienhart v. Ernau) in Steier die anläßlich der zu Görz und Cilli getroffenen Vereinbarungen festgesetzten Kreidschüsse und Glockensignale betreffend. (Orig.) S. Krones, Btr. VI., 85, Nr. 49.

**22.** 1512, 17. März, Graz. Generalpatent des Christ. v. Racknitz und Erasm. v. Saurau über die Bewilligungen des innerö. Ausschußlandtages (2. Febr.) S. Btr. VI., 85, Nr. 52.

**23.** 1512, 25. August, Graz. Ausschreibung der von der Landschaft in Steier auf dem Landtage Sct. Affra (7. Aug.) zur weitern Ausrüstung gegen die Venetianer bewilligten 10.000 fl. Gulden rheinisch u. zw. 6000 fl. an alten Ausständen und 4000 fl. in Baarem. Vgl. das Generalpat. v. 1. Sept. (Orig. mit 2 Sgln.) Btr. VI., 86, Nr. 55.

**24.** 1512, 10. Sept., Köln. K. Max verbietet bei Strafe der Reichsacht zu Roß oder zu Fuß in fremde Dienste zu treten und außerhalb des Landes zu dienen. (Dr. 1 Bl.)

**25.** 1512, 11. Sept., Köln. K. Max erneuert dies Verbot. (Dr. mit Sgl.)

**26.** 1512, 17. Dez. K. Max I. Patent gegen die Zigeuner. ... „Wiewol wir vormals in vnser Niderosterreichischen Fürstenthumb vnd lande beuolhen haben: die Zigeiner in dieselben vnser lande nicht komen: legern nach durchziehen zu lassen: so werden wir doch bericht: wie darüber die gemelten Zygeiner in die bestimmten vnsern lande getzogen sein: das vns: wo das also dermassen bescheen zu mißfallen raichet. Demnach empfelhen wir Ew

vnd Ewr jedem in sonderheit mit ernst und wellen: das Ir nu hinfür nicht zuesehet, gestattet, noch vergonnet: das die gedachten Zigeiner in die berurten vnser Fürstenthumb vnd Lande kommen noch ziehen: sondern dauor behallten vnd nymer darein gelassen werden. Wo aber ainich Zigeiner darüber in denselben unsern Lande betretten wurden: es sey in was Gerichten oder Gebieten: sy mitsambt iren Haben und Güttern venkhlichen annemet vnd zu straffen bestellet.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Geben am Freitag nach sand Lucientag. Anno dom . . . Im zwelfften vnserer Reiche des Romischen im sibenundzwaintzigisten vnd des hungerischen im drew und zwainczigisten Jaren. (Druck, 1 Bl.)

**27.** 1513, 22. Juli. Namur. K. Max I. Eisenordnung für den Vertrieb des Hüttenbergischen und Wadtstein'schen Eisens nach Kärnten und Krain. (1521, 10. Oct. Graz, erneuert.) Muchar VIII. 251.

**28.** 1513. K. Verbot des Ankaufes liegender Güter von Herrn und Landleuten durch die Geistlichkeit, welche in Steiermark bereits die Hälfte und in Kärnten zwei Drittheile aller Gülten zu eigen besäße. Beckmann Idea jur. statut. pag. 174—5. Vgl. Muchar VIII. 251.

**29.** 1514, 30. Dez. K. Mandat, wonach Max I. die sämmtlichen Jagden auf admontischem Territorium gepachtet habe. Muchar VIII. 254.

**30.** 1515, 11. Juni, Innsbruck. K. Max I. Patent gegen die Betheiligung an dem Bauernaufstande in Steier, Kärnten und Krain.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

„Wie sich ettlich under Euch von der Paurschafft derselben vnnsern Fürstenthumb aus Irm aignen freyen pößen muetwillen vnnd fürnemen aufgeworfen vnnd ain Pundtnus vnnd Conspiration zusammen gemacht vnnd gesworn, vnnd darauf ettliche vnnser vnd derselben Prelaten und vom Adl Heuser vnd Slößser gewaltigklich eingenomen vnd gedrungen, auch ettlich vom Adl vnd ander, so darin geweßt sein, vber die Maur ausgeworfen vnd sonnst mortlichen von leben zum tod gebracht, vnd dartzu alles das, so Sy in denselben Heusern vnd Klöstern funden, genommen und geblundert vnd sunnst in ander weg wider geistlich und weltlich Manns vnnd Frawenpersonen vber unnd wider Irn gesanndten, die Sy deshalb zu vnns geschickt haben, zue sagen, daz Sy bis auf vnns oder unser Verordneten Rete vnd Comissarien zukunfft vnnd hanndlung genntzlich stillsteen vnnd weiter nit greiffen wollen, auch wider vnnser ausgegangen Mandaten, gröblich vnd uncristenlich alles vnns zu uerachtung vnnd zu abbruch vnd schmelerung vnnser fürstlichen Obrigkeit gehanndlt vnnd damit das Laster, so genannt wirdet Crimen lese Maiestatis, begangen haben vnd sich an solchem nit settigen, noch benuegen lassen, sonnder für vnd für ettlich annder aus Euch, vom Adl Stetten gerichten vnd Paurschafft, an solh Ir

vngeburlich vncristenlich Conspiration vnd pundtnuss gewaltigclich nöten vnnd bringen vnnd deshalb Jre gesanndten, dieselb also zu bewegen, als ob Sy solch Sachen mit vnnserm wissen unnd willen, thun vnd volbringen sollen. Vnnd dieweil nu Jr vnnd mennigklich wißt, daz vorzeiten durch derselben Paurschaft vorfarn, dergleichen Conspiration vnd Pundtnus in den beruerten vnnsern Fürstenthumben auch gemacht vnnd Vnns allen vnnd jenen selben durch die Turgken vnnd vnglaubigen mergclicher vnnd (vn)vberwintlicher großer schaden vnnd nachteil daraus erwachsen ist: Nemblich, das Vil aus denselben erschlagen vnd hinweg gefuert vnnd das Lannd geblundert vnnd verderbt worden sein. Vnnd wir ermeßen, wo dieselben vnser widerwertigen vnnd vngehorsamen Vnndertanen an solhem irm furgenomen Muetwillen verharren solten, daz vnnser Veind der Venediger wider vnns vnnd all vnser Erblannd gesterckht vnnd getröst vnnd vnns dartzu derselben auch die Turgkhen vnnd Vnglaubigen geraitzt werden möchten, wider dieselben vnnser Lannd zu ziehen vnnd vnns Euch vnd Jnen selben vnuberwintlichen schaden zutzufuegen, das vnns aber kainesweg zu gestatten, leidennlich noch gemaint sein will.

Demnach empfelhen wir Euch allen vnnd Eur yeden besonders, bey verließung Ewr Leib, Er vnnd Guet, ernnstlich gebieten vnnd wellen, erstlich das Jr so solh Conspiration vnnd Pundtnus angenommen vnnd darein verwilligt habt, mit der tat vnnd in annder weg, verrer nichts hanndlet sondern genntzlichen still stet vnnd von stund dieselb Pundtnuss abtuet, zertrennt vnnd vallen lasst auch weiter kein versammlung vnnder Euch fürnemet. Wo dann yemands vnnder denselben ainich beswerung oder mangl hette, wider den das wer, der mag frey sicher vnnd vnbelaidigt für vnnser treffenlich Rete vnnd Comissarien, so wir dartzu verordnet haben gen Volckenmarkht komen vnnd erscheinen vnnd inen solh sein beswerungen mengl vnnd geprechen antzaigen, die werden ainen yeden darinn von vnnsertwegen hörn, vnnd auf solich sein beswerungen mengl vnnd geprechen zimliche vnnd pilliche wenndung thun vnnd verschaffen, was sich gepurt, damit sich niemands vnpillicher weys zu beclagen noch zu beswern hab. Wo aber dieselben vnnser widerwertigen vnnd vngehorsamen vnnterthanen diesen vnnsern zimblichen gebotten vnd Mandat nit wollen gehorsam sein, sonndern in irm muetwilligen fürnemen verharrn, daz alsdann Jr die gehorsamen von Prelaten, Adl, Stetten Merckten vnnd der Paurschaft bey Leib, Eer, vnnd guet wie vorstet auf vnnser voriges Mandat vnnd Aufpot geruſſt seit, wann Jr durch vnns oder vnnser Haubtleut ervordert werdet" . . . . .

Geben in vnnser Stat Jnsprugg am aindliften tag des Monats Juny Anno Milles. quingent. decimo quinto. (Glchz. Cop.)

**31.** 1515, 8. Oct. Eisenordnung der k. Vorstände des Erzberges, Ritter Hans Haug, Amtmann und Forstmeister in Eisenerz u. Sigmund Baumgartner, kais. Waldmeister in Steier. Muchar VIII. 264. In Schmidt's Samml. d. Bergges. III. A. I. S. 94—97, Nr. 47, findet sich vollständig abgedr. „Ain verfertigte Ordnung durch Hansen Hawgen und Waldmeister von wegen Verhuettung des Rohen Eisen, deßhalb Etlich beschauen fürgangen, aufgericht worden v. 1517, 10. März (Erichtag nach dem Suntag Reminiscere in der Fasten), worin: „Hanns Hawg als röm. k. Maiestät, Rat, Ambtmann vnd vorstmaister baider Eisenerzt, Sigmund Paumgartner, rom. kais. Maiestät Waldtmeister in Steyr, Gabrielln Sigl gegenschreiber vnd ander der kais. Majestät Ambtlewt daselbst" angeführt erscheinen.

**32.** 1516, 31. Mai. K. Max verbietet die Einfuhr venetianischer und anderer fremden Seife und befiehlt, dieselbe („ain tagliche nuczliche Saiffen") aus der in Wien neuerrichteten Seifensiederei zu beziehen. (gldhz. Cop.)

**33.** 1517, 5. Jänner. K. Max I. Bergwerksordnung f. Steiermark (cit. i. d. B. O. v. 1553, 1. Mai). Muchar VIII. 266.

**34.** 1517, 3. Nov. Wien. K. Max I. verbietet mit strengen Strafen die „selbslagenden Handtpuchsen, die sich selbs zundten".

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

„Nemblich was Edelleut sein, die sollen durch vnnsern Haubtman im Steir mitsampt zwaien oder dreien Lanndtlewten vnd die Burger durch ainen Burgermeister auch mitsampt etlichen Burgern in der Statt, darinn dieselben Burger gefanngen ligen, vnnd die gemain lewt durch das Landtgericht, da die gefanngen worden sein, in die schatzung erkennt werden. Vnd dieselben gefanngen sollen mit verschreybung alwegen versicherung thun, solichs gegen niemands zu rechen, wie sich dar zu thun gepurt vnd die Erkantnus der schatzung sol durch vnsere berurten Haubtman auch durch ainen yeden Burgermaister vnd Landtgericht gegen denselben gefangen alwegen on Verzug beschehen: in der gestallt, wie gegen den veindten die im veld gefanngen werden, gepraucht wirdt, vnnd die selb Schatzung sollen den personen, so solich vbertretter sachen, on abgang volgen vnnd gegeben werden. Wo aber hierinn anicherlay menngel vnd vngehorsam erscheinen vnd vnns solichs angezaigt wurde, So wollen wir dieselben als die vngehorsamen straffen". . . . . . . . . . . . . . . . .

Geben in vnnser Statt Wienn am dritten tag dits monadts Nouembris Anno dom. . . Im sybenntzehendem . . . . . . . .

„Verrer ist auch vnnser ernstliche beuelh, das dhain handtwerchsman noch annder dhain selbslagennde puchs, die sich selbs entzundt in kainenweg weiter nit mache, vnd als oft ainer begriffen wirdt, der dieselben hanndpuchsen macht, das derselb on alle nachlassung vmb dreyssig gulden Reinisch gestrafft werde. Nemlich vnnserm hauptman oder verweser in des Verwesung derselb begriffen wirdt,

solln zwaintzig gulden vnd dem pfleger oder richter, darunder derselb siczt, die vbrigen zehen gulden Reinisch alwegen gegeben werden." (Dr.)

**35.** 1517, 29. Dec. Verbot von Schenkungen, Verkäufen und anderweitigen Veräußerungen an geistliche Körperschaften ohne Vorbehalt des Vorkaufsrechtes für ein Jahr. (Glchz. Cop.)

**36.** 1518, 20. Sept. Augsburg. K. Max belegt alle von den nie.=ö. Erbländern aufgegriffenen „muetwilligen Reyter", sowie ihre Anhänger und Helfer in kaiserliche Acht und Aberacht und belegt sie mit genannten Strafen. (glchz. Cop.)

**37.** 1518, 27. Oct. Graz. Fh. Sigismund von Dietrichstein, Landeshauptmann in Steier, regelt die Durchfuhr ungarischer, österreichischer und welscher Weine. (Orig.)

**38.** 1519, 15. Jänner, Graz. Lienhart von Harrach, Verweser in Steier befiehlt, allenthalben im Lande und besonders bei den Thoren und an den Mauern der Städte gute Aufsicht zu halten und im Aufgebotsfalle gerüstet zu sein.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

„Nachdem Ir kais. Majestät durich Got den almachtigen in disen tagn von diser Welt erfordert vnd mit tod verschiden ist, des sein sel der almechtige Got gnad und parmhertzigkait nicht verzeihen (sic) welln, werdet gar fur notturfftig angesehen, besunder fleissig auffsehen zw haben vnd guet fursehung ze thuen, damit dy landt bej Jr. k. Mt. sunen (sic), denen durchleichtigsten, grosmachtigisten Fursten vnd Herrn Herrn Carolen der hispanischen Reich Kunig vnd Hern Ferdinanden gepruedern Ertzherzogen zw Osterreich hertzogen zw Burgundj zw Brabandt vnd faltzgraun rc. Vnsern gened. herrn als Vnsern rechten Naturlichen Erbherrn vnd landesfursten vnd bey dem loblichen Haws Osterreich beleiben mugen vnd davon nit getrungen werden".

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Gratz am Sambstag vor Sebastiani . . . . Im Newnzehenten.

„Wellet auch nit vnderlassen das hayl Jr kais. Mt. sel mit Begenuß des Gotzdienst vnnd (in) ander weg entlich zw bedenkchen als Jr den des schuldig seyt (vnd) zethuen wisset." (glchz. Cop.)

**39.** 1520, 9. Juni, Leibnitz. Lienhard v. Harrach, Verweser im Lande Steier, verordnet, daß die Landleute, um dem voraussichtlichen Einfalle der Ungarn in Steiermark erfolgreich zu begegnen, wohlgerüstet auf den Musterplätzen zu erscheinen haben. (glchz. Cop.)

**40.** 1520, 20. Aug. K. Karl V. verbietet die Jagd auf Wildpret im Fürstenthum Steier, so wie das Schießen oder Schädigen desselben. (Dr. mit Sgl.)

**41.** 1521, 24. Febr. Karl's V. Patent gegen Expectanzen auf Lehen, Allode, Heimfälle u. s. w. mit Vorbehalt landesfürstlicher Genehmigung. C. A. p. I. 317, angedeutet.

**42.** 1521, 8. Mai, Worms. K. Karl's V. Verbot und Aechtung des Lutherthums. „Der romischen kaiserlichen Maiestaet edict wider Martin Luthers Buecher vnd Leere seine anhaenger, enthalter vnd nachuolger auch etlich andere schmehliche Schrifften vnd gesaecz der Truckherey." (Dat. Wormbs den 8. May 1521). Druck (95 Ctm. lang. 36 Ctm. breit).

**43.** 1521, 22. Oct. Graz. Die Verordneten der Landschaft Steier geben bekannt, daß in Folge Landtagsbeschlusses der Weispote und Hanns Khulbinger die Güterpfändung bei Steuerrückstand vorzunehmen habe. (Orig.) Vgl. Krones, Btr. III., 104.

**44.** 1521, 24. Nov. Erzh. Ferdinand erneuert den Befehl zur Austreibung und Vertilgung der Straßenräuber, Heckenreuter und andern Gesindels, wobei Landmarschall, Untermarschall und Räthe unterstützt werden sollen. (Dr. u. Sgl.)

**45.** 1522, 26. Febr. Erzh. Ferdinand's Rüstungsgebot angesichts der Ungarn und der Christenheit drohenden Türkengefahr.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

„Als menigclichen vnuerporgen ist, mit was macht vnd gewalt der tyranisch Turgkh ein zeit heer etwo vil der Cristenlichen lande vnndter seinen gewalt beczwungen, vnd noch fuer vnd fuer in noch merer vnd grosser vebung steet, die Cristenhait in sein gehorsamb zu bringen, wie er sich dann das vergangnen iar vnderstanden, vnd vnnserm lieben herren Brueder und Swager dem Kunig zu Hungern und Behaim &c. seiner lieb das Kunigreich Hungern mit grosser macht vbertzogen, daraus etlich namhafft flekhen erobert vnd als wir gründtlich vernemen, sein gwaltig furnemen auf den yetz angeenden Summer verrer zu uoltziehen vnd das obgemelt Kunigreich Hunngern vnd andern Cristenliche Lannde vnnder sich zu benötigen in willens". . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Datum am XXVI. tag des Monats Februarj. Anno . . Im XXII. Jar. (Dr. m. Sgl.)

**46.** 1522, 19. Mai. Graz.

a) Landtags-Generalpatent wegen des Landesaufgebotes und „ehisten Anzugs der 400 Pferde und 50 Landsknecht". Krones, Btr. XVI, 29, Nr. 2.

" " " " "

b) Fh. Sigismund v. Dietrichstein, Landeshauptmann in Steier, ordnet im Sinne des Landtagsbeschlusses das Nähere über Stellung und Musterung des Landesaufgebotes zu Roß und zu Fuß, ferner über Kreidfeuer und Verpflegung an. (Orig. m. Sgl.)

**47.** Die Verordneten der Landschaft Steier geben kund, daß in Folge Landtagsbeschlusses jene Güter, auf welchen unbezahlte Steuerrückstände haften, zu Handen der gemeinen Landschaft eingezogen werden sollen, daher

diese Rückstände unverzüglich einzuzahlen seien. (Orig.) Vgl. Krones, Btr. IV., 9, Nr. 1 u. XVI., 29, Nr. 2.

**48.** 1522, 5. Juni, Phincztag. Sigmund v. Dietrichstein, Landeshptm. v. Steier ermahnt zum Aufgebote (gegen die Türken vor Knin) an dessen Spitze er sich um den 9. Juni selbst stellen wolle.

. . . . . . . „das mir von dem wolgepornnen Herrn Herrn und Baan In Krabaten schreibn mit hochem Ersuechen vnd petten zwkomen sein vnd anzaigt worden, das sich die Turkhen mit ainer antzall Volks fur den Cnyn In berurtten landt Krabattn gelegen furgeslagen zwo groß pukchsn darvor gelegert vnd vast arbaiten, den in Eyll zue erobren, wan also derselb fleckh durch den Turkchen erobert wurde, es vmb das Lanndt Krabatn gar getan sein" . . . . (glchz. Cop.)

**49.** 1522, 20. Juli. Mandat, wonach die landesfürstlichen Güterlehen wieder erneuert werden sollen. C. A. p. I. 751—2, abgedruckt.

**50.** 1522, 18. Aug., W. Neustadt. Erzh. Ferdinand befiehlt in Hinsicht der Ausrottung des Straßenraubes den hiezu bestimmten Sicherheitsorganen alle Beihilfe zu leisten, die Sturmglocken anzuschlagen und andere diesfällige Vorkehrungen zu treffen. (Dr. mit Sgl.)

**51.** 1522, 7. Oct. W. Neustadt. Erzh. Ferdinand verbietet den Wein- und Kaufhandel seitens des Adels und Anderer, gleichwie den Ausschank von Kaufwein durch „Leute und Holden". (Orig.)

**52.** 1522, 31. Oct. W. Neustadt. Erzh. Ferdinand beauftragt den Vicedom und die andern landesfürstlichen Amtleute zur Hebung und Reformation des Kammergutes das Nöthige vorzukehren. (glchz. Cop.)

**53.** 1522, Oct. Erzh. Ferdinand befiehlt zur Reformation der Kammergüter Erkundigungen über diesfällige Mängel einzuziehen. (glchz. Cop.) –

**54.** 1523, 5. Februar. Patent, das Aufgebot wider die Türken betreffend. C. A. p. I. 92, angedeutet.

**55.** 1523, 12. März, W. Neustadt. Erzh. Ferdinand's „Mandat wegen nit Truckh- noch Verkhauffung des Martin Luther oder dessen Anhengers verbottner Püecher".

(Darin erscheint das Lesen, Abschreiben, Drucken und Verkaufen dieser Schriften durch „Puechfüerer und Crammer" verboten.) (Dr.)

**56.** 1523, 15. Sept. Wilhelm Schrat (Schrott v. Kindberg), Landesverweser in Steier, verfügt angesichts eines drohenden Türkeneinfalles das Nöthige über die Ansammlung an den bestimmten Musterplätzen, Aufgebotssignale u. s. w.

. . . . . . . . „das mir von fürstlichen Durchlaucht vnnserm gnädigsten Herrn ain schreiben zuekhomen ist, in sich halltend, wie sich yetzo die Türken besameln vnd willens sein sollen, auf Jr fürstlichen Durchlaucht lanndt vnd lewt zu straiffen vnd dieselben zu überfallen, als Sy dann in disen Tagen in dem Windischen lannde ainen Rawb vnuersehenlich vnd In eyll gethon haben". . . . . . (Die aus der „obern Steyermarch" sollen sich in Windischgraz und Cilli und die aus der untern Steiermark in Marburg sammeln). Verfügung, daß die Pfarrer und Prediger dies von „offener Kanzel" verkündigen. (glchz. Cop.)

**57.** 1523, 8. Dec. Erzh. Ferdinand erklärt, daß alle Stifte u. Klöster von unvordenklichen Zeiten her der kais. Majestät-rechte Kammergüter seien, mit welchen die Fürsten zu Oesterreich nach Gefallen handeln könnten. Hammer, L. Card. Khlesl's I. Beit. XXX. Vgl. Muchar VIII. 320.

**58.** 1524, 5. Febr. Wien. Erzh. Ferdinand bestellt Hannsen von Werndorf zum Hansgrafen für Steiermark und ertheilt ihm eine Amtsinstruction.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Nemblichen, das er den Fürkhauf allenthalben weeren vnd nyemand, was stannds oder wesens der seye handtierung vnnd gwerb mit kauffen vnd verkauffen treiben lassen, er sey dann ain angesessener burger in Steten oder Märkten desselben vnnseren Hertzogthumb, oder hab Burgerrecht, außgenomen die auslenndischn kauffleut, den sol mit Iren waarn vnd khauffmanschafften in wnd aus demselben vnnserm Hertzogthuemb zuhanndtieren erlaubt sein mit der maß, wie sein ordnung Jnhelt. Jtem er soll auch den wällischen Laglwein, der bisheer in die obere Steyermarch zu vnnseren Perkhwerchen vnd Salczsiedenn ze füren verpoten gewest, welches verpot wir aus beweglichen vrsachen hiemit abgestellt haben wellen, handthaben vnd darob sein, das solhen Laglwein nun füran daselb hin zu vnnsern perkhwerchen vnd Salltzsieden gefüert vnd durch nyemandt verhindert werde. Jtem, das er auch Wag, Maß vnd Ellen nach der ordnung vnnd zymennt, so vnsere Rät vnd Commissarien der Reformation geben werden, hanndthaben vnd auffsehen soll" (glchz. Cop.).

**59** a. 1524, 8. April. Wien. Erzh. Ferdinand's Münz-Valvationspatent.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

„Alls Wir Ew verschyner zeit durch vnser Generalausschreiben genedige Vertroestung gethan, vnd verkundt haben, das wir vns Ew vnd denselben vnnsern Erblannden zu Eeren, Nutz vnd guetten ein guete Newe Müntz auffrichten, zu nechst uorschinen Weihennachten ze müntzen anfahen, all frembd einreisend Müntzen, die bißher in denselben unsere Erblanden ganghaft gewest sein, dagegen valuiren

lassen vnd Ew alsdan die zeit, wan wir solche Newe Müntz ausgeen lassen, dabey auch die Valuation vnd Werdt der frembden Müntzen, wie yede neben vnser Newen Müncz geben vnd genomen sollt werden, zwischen denselben Weihennachten vnd Liechtmessen nechst darnach verkünden lassen wolten. . . . . . . . . . Vnd sein also entslossen, vnnser Newe Müntz auff sandt Johanns tag zu Sunnenwenden schirist ausgeen zu lassen" . . . . . . . . .

Geben in vnnser Stat Wien den achten des monats Aprilis. . . . . Im vierundzwaintzigisten. (Dr.)

**59 b.** (1524, 8. April, Wien). Münzpatent, demzufolge die darein verzeichneten und abgebildeten fremden Münzen vom Sonnwendtage (24. Juni) an der neuen Werthbestimmung unterliegen.

Patzen: Saltzburger, Leuchtenberger, Künigsteiner, Bischof v. Costnitz, Regenspurger, Schafhawser, Ottinger, Nordlinger, Augspurger, Passauer, Eisenacher, Kempter, Neuburger, Costnitzer. Halbpatzen: Künigsteier, Bayrisch-Eyßnacher, Kerndtner, Kempter, Schafhauser, Ottinger, Regenspurger, Nordlinger, Wiener, Augspurger, Costnitzer, Leuchtenberger. Groschen: Halbersteiner.

„So solle ain yeder Ducat gegen obbemelter Newen Myntz nit hoher dan fur funffundachtzig Creyczer, item ain Cron für Sechsundsibentzig Creyczer vnd der Reinisch gulden für zwenundsechtzig Creyczer genommen vnd widerumb darfur also ausgeben werden. Actum Wien, den achten tag des monats Aprilis, Anno ... im 24." (Dr.)

**60.** 1524, 30. März, Cilli. Verordnung der landesfürstlichen Reformations-Commissäre in Kammersachen über den inneröst.-italienischen Handelsweg. Muchar VIII. 3, 28—9.

**61.** 1524, 28. Mai, Graz. Der Landesverweser in Steier (Wilh. Schrott v. Kindberg) verordnet zufolge der Nachtricht von dem beabsichtigten Einfall der Türken, daß jeder sich bereit halte, auf erfolgten Kreidschuß bewaffnet in die Musterplätze bei Marburg und Cilli einzurücken. (glchz. Copie.)

**62.** 1524, 7. Juli, Regensburg. „Ordnung vnd Reformation zu abstellung der Mißbreuch: vnd aufrichtung aines erbern wesens vnd wandls in der gaistlichait: durch Babstlicher heilligkhait Legaten rc. zu Regenspurg aufgericht"; verkündigt durch: Laurentz von gottes gnaden, des titels sancte Anastasie kirchen Briester Cardinal durch gantz Germanien, auch Kunigreich Hungern, Behem vnd Bolln vnd alle andere ort vnnd endt, dahin wir vns verfügen werden, vnsers allerheiligsten Vatter des Bapst vnd pebstliches Stuels Legat a latere" . . . . . . . . . . .
1. Anordnung, das Evangelium nur vollmachtsweise und im orthodoxen Sinne zu erläutern. 2. Die Prälaten sollen nicht verbrämte oder färbige Kleider, sondern lange Gewänder, keine Waffen tragen; „nur allain so sy vber landt ziehen, jre pärt oder haar nit züglen, jr Coron oder platten geschorn tragen", ferner: „offene Tafeln meiden (ausgenommen auf Reisen), sich vor Fraßhait füllerey vnd allem spil, in den geistlichen Rechten verpotten, dergleichen vor schelten, fluechen, kriegen vnd allen anderen vbertrettungen vnd ergernussen

gentzlich enthalten, Tencz, offen spill vnd offen geselschafften meiden" . . . . 3. Kein Geistlicher soll in seiner Behausung „ainicherlay Tafern oder trinckstett den layen aufzuthun, denn es selt gar selten, das krieg, schleg oder dergleichen laster (die dy briesterlich Wirdigcait beflecken) der trunckenhait mit nachfolgen. 4. Die Geistlichen sollen kein kaufmännisches Geschäft treiben. 5. Die Priester, Seelsorger oder ihre Vicarien „sollen jre vnderthanen oder pharleut in selgeräthen vnd andern pharlichen gerechtigkhaiten (vber das Sy jnen von rechtswegen ze thun schuldig) nit beswern vnd sie vber dy erst begencknus oder leibfell (den siebenden, dreissigisten) oder jartag zu halten nit dringen, dergleichen die opfer ausserhalb der hochzeitlichen vest (nachdem die nach aines yeden gueten willen geraicht werden sollen) nit suechen. Auch von den begrebnissen, Raichung der heiligen sacrament vnd andern geistlichen Dienstbarkeiten wegen sol noch mag niemandts kein dingnuß oder vertrag machen oder aber vorgedingsweis ichts erfordert oder ersuecht werden. Auch von der pharleut versaumnus oder nit außrichtung der obertzelten gerechtigkaiten sol niemandts gebürn, der sacramenten aines oder mer zu uersagen oder aber von schuld wegen yemandts die begrebnus zu uerpieten oder doch die pharlichen gerechtigkaiten, wie die der gebrauch hergebracht vnd der kirchen dienern billichen zusteen, wellen wir durch die vorgemelte saczung nit entzogen haben."

Folgt eine Reihe von Satzungen über: 1. Die Reformation des geistlichen Lebens innerhalb 6 Monaten im Interesse der Witwen, Waisen und anderer armen Leute . . 2. Beschränkung der „Ladschafften" (Gastereien) der Priester; Unentgeltlichkeit der Beicht-Absolution; mit besonderer Weisung in Hinsicht der Todtschläger, Ketzer und Gebannten; 4. Bestellung von rechtschaffenen, uneigennützigen Seelsorgern; 5. Fürsorge für die „gestifften Heuser und Gründt." 6. Controle der Ordensgeistlichen und Exempten in Bezug ihres Lebens außerhalb des Klosters und etwaiger Bestellung zur Seelsorge, der Moral der zu Ordinirenden und Ordinirten. 7. Ueberwachung der Stationirer oder Kirchensammler. 8. Verbot, daß fremde, unbekannte Priester Messe lesen. 9. Beschränkung der Feiertage. 10. Ordnung in Hinsicht der „hochzeitlichen Kirchgeng". 11. Haltung der Fasttage. 12. Todtschlag geistlicher Personen. 13. Testirungsrecht der Priester. 14. Ketzerei, beweibte Priester; 15. Unbefugte beschöfliche Zehendnahme von Beneficien; 16. Wegfall des Fruchttheiles an den Bischof von Beneficien, welche nicht 32 Gulden übersteigen. 17. Beseitigung unwürdiger Benefiziaten. 18. Erneuerung des Begräbnißverbotes bei solchen, die sich der Osterbeichte fern halten. 19. Laster des Fluchens und Scheltens. 20. Simonie. 21. Geistliche als Wahrsager und Zauberer; 22. Berücksichtigung der Vicarien. 23. Geistlicher Wetteifer im Almosengeben; 24. Fleißiges Abhalten von Diöcesansynoden. Visa: Julius Fl. Montinus. D. de Paternina. (Druck an 100 CM. lang, 35 CM. breit.) C. A. p. I. 410, angedeutet — ohne alle Specifizirung des Inhalts.

**63.** 1524, 12. Aug., Wien. Erzh. Ferdinand erstreckt die Frist zur Anmeldung verschwiegener Lehen noch auf 2 Jahre, worauf die Uebertreter dieser Verordnung ihrer Lehen verlustig gehen sollen. (glchz. Cop.)

**64.** 1524, 24. Aug., Wien. Erzh. Ferdinand verbietet, verdächtige Personen zu behausen oder zu beherbergen, mit besonderer Rücksicht auf Jörg Strein, der den Sebastian von Hohenfeld „fängklich" aus dem Erzh. Oesterreich entführte. (Cop.)

**65.** 1524, 1. Sept., Wien. Erh. Ferdinand gebietet die Beobachtung der auf dem Regensburger Tage (6. Juli)

verfügten, auf dem Wormser Edicte fußenden Glaubenssatzung und Ketzereiverpönung v. 6. Juli d. J. (Dr.)

**66.** 1524, 14. Okt., Wien. Erzh. Ferdinand befiehlt, daß fernerhin die Schenkungen, Stiftungen und Verkäufe liegender Güter und Gülten an die Kirche nur gegen Wiederkauf seitens der nächsten Angehörigen und — nach Aussterben der Familie — des Landesfürsten gestattet seien. (Cop.) Vgl. Muchar VIII., 326.

**67.** 1525, 23. Febr. Testamentsordnung. C. A. p. II. 332, angedeutet.

**68.** 1525, 28. März, Wien. Erzh. Ferdinand verbietet die weitere Duldung dienst- und herrenlosen Gesindels, umherstreichender Landsknechte, Vaganten, Zigeuner und des „starken Petl". (Dr. mit Sgl.)

**69.** 1525, 10. Juli, Wien. Erzh. Ferdinand warnt vor der Verbindung mit den aus Salzburg eingefallenen Rebellen und Betheiligung an ihrem Aufruhr, indem er dem obersten Feldhauptmann Niklas v. Salm Folge zu leisten gebietet. (Orig. m. Sgl.)

**70.** 1525, 30. Aug., Leoben. Aufgebot der steirischen Landschaft gegen die salzburgischen rebellischen Bauern, „so in das Landt Steyr gefallen", auf den Sammelplatz gen Leoben. (Neue Copie.) S. Krones, Btr. VI., 10, Nr. 6.

**71.** 1525, 26. Nov., Wien. Landesverweser Wilh. Schrott verfügt die Gefangennahme und Abstrafung der Müssiggänger, muthwilligen Leute und aufrührerischen Rädelsführer, und befiehlt die Abnahme aller dem gemeinen Manne verbotenen Waffen, wie „Puchsen", „lang Armbrust" und „khurz Spiess". Gleiches Mandat des Vicedoms Wolfgang Graßwein. (Orig.)

**72.** 1526, 11. April. Patent gegen die Ausfuhr von Quecksilber und Zinnober aus dem Bergwerke in Idria und dem neueren Fundorte in Böhmen. C. A. p. II. 198 angedeutet; ganz abgedr. b. Schmidt, Samml. d. Bergges. der ö. Monarchie. III. A. 1., Nr. 53, S. 126—7, d. Wien.

**73.** 1526, 30. April, Aufgebot gegen die Türken und aufrührerischen Bauern. C. A. p. I. 92, angedeutet.

**74.** 1526, 9. Juli, Graz. Patent des Landeshauptmannes Sigmund v. Dietrichstein, wonach die nach ihrer Niederlage im Pinzgau hereingebrochenen „Perckknappen" und Bauern überall verfolgt, gefangen gesetzt und zur Bestrafung eingeliefert werden sollen. S. Krones IV., 11, Nr. 7.

**75.** 1526, 31. Juli, Wien. Ezh. Ferdinand valvirt die neue ungarische Münze, nämlich 100 ung. Pfennige gleich 9 Schill. Pfenn. deutscher Münze. (Cop.) i. Ausz. b. Becher ö. Münzw. II., nr. 3, S. 8.

**76.** 1526, 10. Aug., Wien. Ezh. Ferdinand gebietet, zu dem wegen der drohenden Türkengefahr auf den 4. Sept. ausgeschriebenen Landtag vollzählig zu erscheinen. (glchz. Cop.)

**77.** 1526, 14. Aug. K. Patent, betreffend die Schatzung aller Stifter, Klöster und Gotteshäuser an Kleinodien, Barschaft und Ein-

künften. S. Krones, Btr. IV., 11, Nr. 8. Muchar VIII., 359., Buchholtz VIII., 145 f. u. Hammer, Leben des Card. Khlesl, I., Beil. 38—40.

**78.** 1526, 6. Oct., W.-Neustadt. Erzh. Ferdinand verbietet Jedermann, und insbesondere der Geistlichkeit unbefugten Handel mit Wein und anderer Kaufmannschaft, desgleichen den Ausschank von Wein. („Beuelichs abschrift.")

**79.** 1527, 12. Jänner, Wien. Aufforderung zur Beschickung des Landtages v. 20. Febr. in Bruck a. d. M. an die Ausseer Stadtgemeinde (Dr.) Krones, Btr. XVI., 29, Nr. 8.

**80.** 1527, 28. Februar, Valladolid. K. Karl V. bestätigt den Bischof von Constanz in allen seinen Rechten, und befiehlt, demselben alles Gebührende zu leisten. (Dr.)

**81.** 1527, 22. März, Wien. K. Ferdinand bestätigt die Geltung aller unter dem Namen „Marcell" oder „Toppl-Marcell" umlaufenden welschen Münzen. (Dr. m. Sgl.)

**82.** 1527, 28. März, Wien. K. Ferdinand's I. Patent an die steierm. Landschaft, aus Anlaß der allenthalben zunehmenden Räubereien, Todtschläge und Uebelthaten eine neue Gerichtsordnung auf dem Lande einzurichten. Muchar VIII., 360.

**83.** 1527, 1. April, Wien. „Die new Pollicey vnd Ordnung der Hanndwercker vnd dienstvolck der niderosterreichischen lannde."

Mandat. Die einzelnen Capitel: (1) Begennkhnussen. (2) Versamblung vnd Satzung. (3) Geschwornnen maister vnd gesellen. (4) Hanndtwerchsachen. (5) Straff vnd wänndell. (6) Nachbeschreibung. (7) Straffmessig sachen. (8) Gefennckhnuß zewg. (9) Etlicher Thier halben. (10) Uerpoten pact. (11) Der arbeit zimlichen wert setzen (12) Beuelch der Beschau. (13) Haftung der Beschau. (14) Uom hanndtwerch. (15) Leer-Junger dienst. (16) Uorbehalt der Lanndtlewt Obrigkait. (17) Wie die maister der handtwerch aufgenomen sollen werden. (18) Wie ain maister schweren sol. (19) Unerlich bezicht. (20) Auffnemung der Knecht. (21) Abreden der gsellen. (22) Lon der gesellen. (23) Uebertrettung der Satzung nicht zu verschweigen. (24) Störer. (25) Was ain Maister geben soll. (26) Uon Witiben. (27) Furdrung der gsellen. (28) Gelubde vnd gehorsam ze thuen vnd wider die veindt zu dienen. (29) Nach gethaner phlicht Erberlich zu halten. (30) Schannkhung. (31) Gehorsam vnd nicht Eerlich wort zuesetzen. (32) Feyertag hallten. (33) Ueberraiten. (34) Auffsteen der gesellen. (35) Uon Eesitzen. (35) Dem handtwerch nachziehen. (36) Tanntz vnd Spiel auff offen pletzen. (37) Kain gesellen in der verdingten Zeit zu vrlauben. (38) Außlaitten der gesellen. (39) Uberfarung der artickel vnd vnerlich abschied. (40) Die ee versprechen. (41) Wegsüerung der weyber vnd töchter. (42) Unerlich beschlaffen. (43) Arbeit zugeben. (44) Wie

uil ain maister Knecht mag hallten. (45) Wie es mit den kranken gesellen gehallten soll werdrn. (46) Darstrecken in Krandhait. (47) Der gesellen gelassen gueter halben. (48) Von Leer Jungen. (49) Ordnung zu hallten. (50) Geraisig vnd annder Khnecht oder dienstgesindt. (51) Auffagung des dienst. (52) Haimlich auz dem dienst lauffen. (53) Paszport zu geben. (54) On paszport dienen. (55) Ob sich jrrung der paßport zuetrug. (Dr. 10 Bll. fo.)

**84.** 1527, 18. Mai, Graz. Landeshauptmann Sigismund v. Dietrichstein zeigt den Türkeneinfall in Krain an, und befiehlt, sich bei den vereinbarten Signalen auf den Sammelplätzen bei Cilli und Marburg zu versammeln. (Orig. m. Sgl.)

**85.** 1527, 29. Juni, Wien. K. Ferdinand legt sein Recht auf die ungarische Krone dar, bespricht die Usurpation des Zipser Grafen Johannes, vormals Wojwoden Siebenbürgens, die Erfolglosigkeit des Olmützer Friedenscongresses, und erklärt, für den Besitz Ungarns und gegen den Türken kräftigst eintreten zu wollen. (Dr.)

**86.** 1527, 3. Juli, Graz. Patent des steierm. Landeshauptmannes Sigismund von Dietrichstein, betreffend die unbefugte Einfuhr ungrischer Weine. D. Gratz am Mittich nach sannd Petter vnd Pawllstag anno . . im sibenvndczwanczigsten. (Glchz. Cop)

**87.** 1527, 28. Juli. Wien. K. Ferdinand declarirt den Ständen der Steiermark sein gutes Recht auf das Reich Ungarn und mahnt sie zur kräftigen Unterstützung desselben. (Jüngere Abschr.)

**88.** 1527, 20. Aug. Ofen. K. Ferdinand's Mandat in Sachen der Glaubensreformation. Specielle Satzungen, betreffend die „Vernewung des Tauffs vnnd Mißbrauch des hochwirdigen Sacraments des zarten Fronleichnams Christi" und die auf solche Ketzerei gesetzten Rechtsstrafen. Insbesondere straffällig erscheinen: 1. Ketzerische Behauptungen über Gottheit, Menschheit, Himmelfahrt Christi; 2. Lästerung der Jungfrau Maria; 3. Lästerung der Mutter Gottes, der Apostel und aller Heiligen; 4. Antastung der Sacramente; 5. ketzerische Communion; 6. Niederreißung der Taufsteine und Sacramentshäuser; 7. unbefugte Ausübung des Priesteramtes; 8. Verachtung der „Priester-Peicht"; 9. verweltlichtes Leben und Concubinat der Priester; 10. Vielweiberei; 11. Bilderfrevel; 12. Fastenübertretung; 13. Agitiren gegen den Türkenkrieg; 14. Bestreiten des Fegefeuers; 15. Mißverstand der „cristenlich Frayheit"; 16. Beherbung und Schirmung der Ketzer". — Schluß: Ermahnung und Weisung. (Dr. Pp. 95 Ctm. l. 34 Ctm. br.) Vgl. Cod. A. p. I. 641—645 vollst. abgedruckt. Vgl. auch die Andeutung S. 94 unter dem Schlagwort „Aufrührerhinrichtung mit dem Schwerte."

**89.** 1527, 10. Dec. Wien. K. Ferdinand normirt den Werth der „alten schwarzen Münze". (Glchz. Cop.)

**90.** 1527, 10. Dec. Wien. K. Ferdinand erklärt die von Gfn. Niklas Zrinyi („Serin") „ohne seine Bewilligung" ge-

prägten „Patzn" (Batzen) für zu geringhältig und verbietet deren Umlauf. (glchz. Cop.)

**91.** 1528, 16. Jänner, Wien. K. Ferdinand's Mandat an alle geistlichen Würdenträger bezüglich der Abstellung aller Mißbräuche und Beschwerungen, die dem armen gemeinen Volke durch „gotsrechte, opher, selgeräte und sonst" zugefügt würden. Vgl. C. A. p. I, 407, angedeutet, (Dr. mit Sgl)

**92.** 1528, 4. Febr., Wien. K. Ferdinand gewährt den ketzerischen Sectirern die Frist von zwei Monaten zur Einbekenntniß ihres Irrthums. (Bezieht sich vorzugsweise auf die Secte der Wiedertäufer). (glchz. Cop.)

**93.** 1528, 6. Febr., Graz. Landeshauptmann Sigismund von Dietrichstein mahnt zur ausständigen Zahlung des bewilligten Hilfsgeldes, und fordert Alle auf, etwaige verschwiegene Gülten bekannt zu geben, gleichwie allfällige Beschwerden gegen die Unterthanen vorzubringen. (Orig. mit 4 a. Sgl.)

**94.** 1528, 10. Febr. K. Ferdinand's I. Instruction für den landesfürstlichen Otter-Jäger- und Fischmeister in Steier, Thoman Uebler, worin zunächst das Fischen „zwischen dem Türlein ob Wildon" an der Mur verboten wird. (Dr.)

**95.** 1528, 24. März. Patent, die Ausrottung der Ketzerei betreffend. C. A. p. I. 645—6, abgedruckt.

**96.** 1528. 1. April, Innsbruck. K. Ferdinand I. erläßt einen Begnadigungstermin für die renigen Widertäufer und Sectirer. Orig. (Dr.)

**97.** 1528, 13. April, Graz. Sigismund von Dietrichstein, Landeshauptmann in Steier, ermahnt zur Beachtung des Verbotes gegen Fürkauf „auf dem Gäu". (glchz. Cop.)

**98.** 1528, 1. Juni, Prag. K. Ferdinand verwahrt sich gegen die Anschuldigung, in irgend einem geheimen, feindseligen Bündniß gegen den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp v. Hessen zu stehen.

Als Glieder dieses angeblichen Bündnisses v. 1527 werden bezeichnet: Albrecht, Card. Ezb. v. Mainz, Chf. Joachim v. Brandenburg, Matthäus Card. Ezb. v. Salzburg, die Bischöfe Weigand zu Bamberg und Konrad zu Würzburg, Hz. Georg v. Sachsen, Ldgf. in Thüringen und Mkgf. zu Meissen, Wilhelm u. Ludwig Pfalzgfn. b. Rhein, Hz. i. O. Nie. u. Bayern. Vgl. A. C. p. II. 3, angedeutet.

**99.** 1528, 10. Juni, Prag. K. Ferdinand's Specialartikel über den Einfuhrzoll der böhmischen Waaren. (Neue Abschr.)

**100.** 1528, 20. Juli. Ketzereien sind landgerichtsgemäßig, nicht nur in gewöhnlicher Art, sondern hochmalefizisch zu bestrafen. C. A. I. 646, nur angedeutet, u. zw. als „Mandat gegen Drucker und Führer sectirerischer Bücher" und b) unter den Schlagworten: „Buchdrucker sollen nur in den Hauptstädten aufgenommen und nichts ohne obrigkeitliche Bewilligung gedruckt werden."

**101.** 1528, 24. Juli, Wien. K. Ferdinand gebietet, alle Drucker und Buchführer, welche mit ketzerischen Büchern handeln, zu ersäufen und ihre Waare zu verbrennen. C. A. p. I. 235, angedeutet.

**102.** 1528, 18. Aug., Prag. K. Ferdinand verbietet Jedermann in der Grafschaft Tirol feuerschlagende und andere Büchsen, sowie Kreutz- und Wurfhaken im Gebirge und auf den Straßen zu tragen. (Dr. m. Sgl.)

**103.** 1528, 28. Aug., Wien. K. Ferdinand's Patent gegen die „Wiltbräthschützen", auch Mörder und Straßenräuber. (Dr.)

**104.** 1528, 15 Nov., Wien. „Kü. Maiestat zu Ungarn vnd Behaim als Ertzherzogen zu Osterreich rc. Generalmandat, die Ordensleit Kirchensammlung, Absolution der Todtsleger vnd Begrebnuß betreffendt." ($3 \frac{1}{2}$ Bll. 4°, Dr.)

**105.** 1528, 16. Nov., Wien. K. Ferdinand befiehlt ein strenges Vorgehen gegen die abtrünnigen Geistlichen und Sectenlehrer, und erläßt Verfügungen über die Absolution der Todtschläger, über die Verschmähung der Sacramente, Begräbniß u. A. (Dr.)

**106.** 1528, 17. Nov., Wien. Kü. Maiestat zu Ungarn und Behaim als Ertzherzogen zu Osterreich rc. General-Mandat die geystlich Jurisdiction Freyhait vnd Obrigkhait Passawer Bistumbs betreffend. (Beides bildet ein Ganzes. 3 Bll. 4°. Dr.) C. A. p. II. 125—6 abgedruckt.

**107.** 1528., 15. December, Graz. K. Ferdinand bewilligt, daß die Bürger von W.-Neustadt jährlich 205 Faß Wein nach Steiermark verführen und daselbst verkaufen dürfen. (Glchz. Cop.)

**108.** 1528, 20. Dec., Wien. K. Ferdinand ermahnt alle, welche Lehen vom Hause Oesterreich tragen, diese bis z. J. 1529 anzumelden und zu empfangen. (Dr. m. Sgl.)

**109.** 1529, 13. Jänner, Innsbruck. K. Ferdinand befiehlt die Abstellung des Handels der Tiroler mit steierm. Rindern und Schafen nach Italien (in die welschen Confinien). (glchz. Cop.)

**110.** 1529, 6. März. Erneuerung des Seelsorge-Patentes v. 1528, 16. Jänner (s. o.) C. A. p. I. 407, angedeutet.

**111.** 1529, 10. April, Speier. K. Ferdinand errichtet eine „streifende Rotte" gegen die Straßenräuber in Böhmen. (Abgdr. b. Buchholtz, IX. Bd., 152—153.)

**112.** 1529, 6. Mai, Graz. Landeshptm. Sigismund v. Dietrichstein verbietet die Schädigung des Wildprets und das Tragen der Feuergewehre, insbesondere der „handpuren, wurff- und khreizhakhl, pleykhugeln und dergleichen weer." (glchz. Cop.)

**113.** 1529, 18. Mai. Patent gegen die Wiedertäuferei. C. A. p. II. 438, angedeutet.

**114.** 1529, 4. Aug. Anordnung allgemeinen Gebetes. C. A. p. I. 394, angedeutet.

**115.** 12. Nov., Linz. K. Ferdinand I. gibt aus Anlaß der Türkengefahr seinen Entschluß kund, den vierten Theil aller geistlichen Güter und Gülten „anzugreifen und zu verkaufen", und den Gelderlös für den Türkenkrieg zu verwenden. Muchar VIII. 374—5. Vgl. die Verwahrung dagegen v. Seiten des Erzb. von Salzburg und seiner Suffragane v. 21. Nov., Augsburg. S. (Kleinmayern) Juvavia 220—21, Zauner, Gesch. v. Salzburg, V., 395; Muchar VIII., 380-1.

**116.** 1530, 23. Jänner, Budweis. K. Ferdinand's Mandat betreffend den Verkauf des vierten Theiles der incorporirten Gülten und den Unterschied zwischen Anlehen und Verkauf mit Rücksicht auf die geistlichen Güter. (Dr.)

**117.** 1530, 28. März, Wien. „Der Verordneten ainer Lanndschafft Osterreich u. d. Enns. General vnd Ausschreiben." „Exzellenz kü. Maiestat fürtrags notdurfft der sachen vnd begerens" (a. dem Linzer Tage v. 13. Jänner).

„Ainer Lanndschafft betrachtung vnd Bewilligung." „Ainer Landschafft Ordnung und Fürnemen des Aufpots." „Ainer Landschafft verordnen: Ermanen und Beuelch: zu uolziehung der Anschleg vnd Ordnung." „Hanndlung vnd veränderung der Newen Einlagen." „Beschluß." (Dr. Fo. 4 Bll.)

**118.** 1530, 17. Mai, Wien. K. Ferdinand zeigt den bevorstehenden Durchzug spanischer Kriegsleute an, und bestimmt den Werth der fremden Münze, die hiedurch in Umlauf kommen werde. (Glchz. Cop.) Becher, ö. Münzgesch., II., Nr. 5, S. 8—9.

**119.** 1530, 1. Juli, Augsburg. Karl's V. Mandat gegen die unchristlichen „Schmachbüchlein und Schriften." Abgedr. b. Buchholtz IX., 18-19.

**120.**a) 1530, 19. Nov., Augsburg. K. Karl V. verkündigt die Beschlüsse des Reichstages zu Augsburg, die daselbst zur Herstellung des Friedens und der Einigkeit in Glaubenssachen aufgestellt wurden. (Dr.)

**120.**b) 1531, 12. Jänner, Aachen. K. Ferdinand publicirt das Gleiche. (Dr.)

**121.** 1531, 19. März, Regensburg. K. Ferdinand I. verordnet einen neuen Zoll und Aufschlag für den Viehverkauf durch Krain nach Italien. Muchar VIII. 394.

**122.** 1531, 28. März, Wien. K. Ferdinand erläßt ein Mandat zur Verproviantirung der Städte, Schlösser und „guettn festen Flegkhen" mit Getreide und Schlachtvieh, angesichts der Türkengefahr, indem er mit besonderer Rücksicht auf die zunächst betroffenen Länder: Ungarn, Oesterreich u. u. o. d. Enns, Mähren, Steier, Kärnten und Krain, die bezügliche Instruction dem obersten „Profanntmaister", Jobst von Lilienberg, ertheilt. (Dr.)

**123.** 1531, 11. April, Salzburg. Ezb. Matthäus v. Salzburg publicirt die Beschlüsse des Augsburger Reichstages. (Dr.)

**124.** 1531, 1. Mai. K. Verordnung einer neuen Urbarsteuer. Muchar VIII., 394.

**125.** 1531, 9. Mai, Prag. K. Ferdinand fordert die Prälaten auf, wenn einer von ihnen im Verkaufe des vierten Theiles der Kirchengüter (vgl. 1530, 23. Jänner) ein Unrecht durch Ueberschreitung dieses Ausmaßes erlitten, dies anzuzeigen. (Orig. mit Sgl.)

**126.** 1531, 17. Juni, Graz. Hans Ungnad, Fh. v. Sonneck, k. Rath und Landeshauptmann von Steier, und die Landschaft verkündigen die Beschlüsse des jüngst gehaltenen Landtages zu Gunsten der Schonung und „pesseren Bewarung" der Steiermark.

(1.) Von 100 Pfd. Pf. Geldes 1 gerüstet Pferd und 5 Fußknechte. Das gerüstete Pferd soll mit „Harnasch" und feldrüstig ausgerüstet sein; drei geringe Pferde sollen zwei gerüsteten, zwei Fueßknechte einem gerüsteten Pferde, drei geringe Pferde vier Knechten gleichgehalten werden. „Aber zwen Knecht zu Fueß sollen nit für ain gerüsst Pfärd geschikht noch angenommen werden."

(2.) „Verrer ist bedacht, ob ainer nit gleich hundert pfund pfenning gellts im Lannd hiet, das alßdann auh achtzigkh oder newntzigkh pfund gellts ain phärd, als wol als auf hundert pfund gelts gelegt vnnd mit den Fußknechten darjnn nach gelegenheit der sachen beschonet vnnd gemassigt werd, da mit mögen mer phärd auffbracht werden, die nützlicher wider den Feind anzuesehen als die Fueßknecht."

(3.) „Souern aber ain Lanndman obermelte Güllt nit hiet, so sollte im von ainer Lanndschafft von dem darthun der Briester, Burger, Pauern vnd anndern so Gült im Lannd haben, vnnd zueziehen nit geschickht, zu hilff gegeben werden, damit Er sein auffgelegte Rüsstigung wie annder volziehen mög."

(4.) „Wo auch ainer der Herren Stennd, Prelaten vnnd Adels ꝛc. aus schwachait vnd unvermügens seines leibs, das wissenlich wär, in aigner person nit ziechen möcht, so sol im zuegeben werden, das Er ainen andern Edlman an seiner stat schickhe, doch das derselbig vber zwayvnddreißigkh pfund pfening gellts im Lannd selbst nit hab."

(5.) „Dergleichen soll Es auch denen zuegeben sein, die von Khu. May. dem Herren Landshaubtman vnd ainer Landschafft in annder weg als zu solichem zuezueg geordnet vnd beuelch haben."

(6.) „Die weil aber von Gott vnd aller pilligkhait wegen Menigklich mitleiden vnd geleiche pürde zutragen gepürt, ist bedacht, das ain yeder die Rüsstigung der Phärd aus seinem selbst Seckl an darthun seiner armen lewt volltzieche, in massen jene aufgelegt wirdet."

(7.) „Damit aber die vnnderthanen in zimliche pürde, das mitleiden, an beschwär khomen vnd bracht werden, ist abermalls für-

genommen, das die vnderhalltung der knecht von bemellten Vnderthanen nachuolgunder maynung beschee: Nemblich das kainer mer dann auff ain pfund gellts zwelff Kreytzer ain Monat lang anslache, also das es abwerts vom pfund biß auff den schilling geraitt werde vnd das ain yeder herr ain Truhen mit dreyen Schlossen in seiner behausung habe, vnd seine vnderthan, oder die ferr halben des wegs nit khomen möchten, seine Amtleut mit obemelter Hilf auf ain Tag zu sich eruordere, vnd dasselbig gelt in jrer gegenwart in bemellte Truhen legen, jne auch aufleg, das sy dieselbigen slüssel zwayen oder drayen, in der nachennd bey der Herrschafft gesessen, beuelchen zu behallten, allso so die auffpot geen, vnnd der Herr mit seiner vorgemelter Rüsstigung auf sein mueß, das sy alsdan jme dasselb gelt zu zerung vnnd vnnderhalt zuestellen sollen, an das soll meniglkich verpotten vnd aufferlegt sein, sich des kains anndern weg zevunderfachen."

(8.) Verkündigung der „Nutzperkhait" dieser Maßregeln für die „gemaine Christennhait" seitens der Pfarrer von den Kanzeln.

(9.) „Wo aber ainicherlay herrschafft seyn vnderthanen darüber beschwären würde, dem sol wenndung durch die oberkhait, wie aine Lanndschaft beslossen, darinn beschehen."

(10.) „Es soll auch auff die vnnderthanen, als offt auff ayn pfund gellts im Lannd nit mer als zechen Kreitzer, vnnd ausserhalb Lannds, souerr es von noetten, zwelff Kreitzer geslagen werden, vnd welcher das ainer Landschafft auff den vorigen außgeschrieben anslag bezallt, dem sol es widerumb zu einlegung bemellter Lanndschafft gegen vberanntworttung jren empfanngen Quittungen hinaus geben werden, also das er die in beysein seiner vnderthanen auch in die Truchen lege."

(11.) „Es ist auch bedacht, ob yemand diennstlewt zu erhalltung vorgemelter Rüsstigung auffnemen müesst, das kainer auff ain gerüsst phärd im Lannd mer als acht pfund unnd ausserhalb Lanndes zechen pfund ain Monat lanng gebe vnd auff ain Fueßknecht jm Lannd drew pfund pfenning vnd ausserhalb Lannds vier pfund pfenning. Doch sol das nicht annders verstanden werden, als ob sy aus den dreyen Lannden Steyr, Kärnnten vnnd Crain mit Diensten zügen."

(12.) „Obbemelter Anslag soll auff die vnnderthanen wie vorbemellt ist nicht ferner als ain Monat angeslagen werden."

(13.) „Wo aber die not so hoch oder beschwärlich sich zutruege, so sollen die Verordneten ainer Lanndschafft macht vnd gewalt haben, beuelch menigklichen zu geben, das ermellter Anslag noch ain Monat oder zway beschee, das er sich aber vber die zechen Kreiczer im Lannd oder aber ausser lannds zwelff Kreiczer ein Monat nit strekhe"

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

„Datum Graetz, am Erchtag vor sannd Petter vnnd Paulls tag. Anno etc. im Ainunddreyssigisten." (Dr.)

**127.** 1531, 31. Juli. K. Ferdinand verbietet das Auffangen der Fischbrut und der Fische in der Mur. (glchz. Cop.)

**128.** 1532, 17. Febr., Wien. K. Ferdinand befiehlt Register anzulegen, in welche die Osterbeichtkinder einzutragen seien und diesbezüglich säumige Seelsorger anzuzeigen. (Dr.)

**129.** 1532, 17. Febr. K. Fastenmandate. C. A. p. I., 323, angedeutet.

**130.** 1532, 1. April, Regensburg. Verordnung von Gebeten und Sammlungen zur Abwehr des Türken und zu Gunsten der Befestigung Wiens. (Dr.)

**131.** 1532, 7. April, Wien. K. Ferdinand's Mandat, wonach von jedem ungarischen Ochsen, Reitrosse, Bauernpferde, Castraune, Schweine, von Ochsen- und Kuhhäuten bei der Ausfuhr nach Italien Zoll zu entrichten sei. (Orig. mit a. Sgl.)

**132.** 1532, 5. Mai, Wien. K. Ferdinand gebietet, daß im Sinne des von seinem Rathe und Landshauptmanne Hanns Ungnad jüngst erlassenen aber nicht befolgten Münz-General-Mandate die Geldgebahrung gehandhabt werde.

Der Landesfürst habe in Erfahrung gebracht, daß „furnemblich durch dye Frembden auch Inlendigen Khaufflewt vnnd annder personen mer die guet vnnd gerecht muntz in dem Lannde aufkaufft, darauss geswert vnnd dagegen die geringschetzig müntz darein geprächt vnnd damit vast vberlegt werde, dadurch das lannd mit solher geringen müntz vberlegt vnnd vnnser vnnderthanen der gewerbent auch gemain man gröslichen gefärt, beswert vnnd Zu Schaden vnnd nachtail gelaidt wierdet, das vnns dann nicht vnnpilichen befrembdt, auch lennger zwe zu sehen noch zu gestatten in dhainen weg gemeindt ist. Demnach so empfelhen wir Ewch allen vnnd ewr yedem Innsonderhait mit ernst und wellen, das Ir Inn vnnserm Fürstenthumb Steyr nun hinfuran die newen Sollbin auch Sariner patzen laut obbemelten vnsers lanndshaubtmanns General Mandat vnnd Verpot verrer khaineswegs nit nemmet oder aufgebet aber die funfferl ains vmb vier weis phening vnnd siben schwarz phenning für acht weis phenning darzu ain schwertgroschen vmb aindliff weiß phenning Aufgebet vnnd nemet . . . ." (glchz. Cop.)

**133.** 1532, 5. Juni, Graz. Hanns Ungnad, Ldhptm. i. Steier, befiehlt laut königlichen Mandates, das Volk von der Kanzel aufzufordern, daß es zur Befestigung Wiens gegen die Türken beitragen möge. (C. A. p. II. 447, findet sich das k. Patent zu Gunsten der Stadtbefestigung v. 1532, 16. April angedeutet.)

**134.** 1532, 10. Juni, Wien. K. Ferdinand befiehlt wegen der Gefahr eines neuen Türkeneinfalles, allen beweglichen Proviant, Gut und Vieh in die Städte und festen Plätze zu bringen, woselbst nach erfolgtem Kreutschuß die Leute Aufnahme finden würden. (Dr.) Vgl. C. A. p. II. 186 u. d. Schlagwort „Proviant" Mandate angedeutet.

**135.** 1532, 24. Juni, Graz. Hans Ungnad, Landeshauptmann von Steier, erläßt ein Mandat über „Kreidtschüsse, Kreidfeur und Glokhennstraiche" als Aufgebotssignale, mit Rücksicht auf die „ausgegangnen Generall-Ordnung."

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

„Nemblich das erstlich zu ainer Ermanung und Warung (sic) drey vnd vollgenndts zu der an vnd zuezug sechs kreidtschuß beschehen sollen. So aber in den küniclichen Mandaten neben den kreidtschussenn auch die Kreidfeur vnd Glockhennstraich vermelt werdenn vnd damit desshalben nit Irrung vnnd Mißuerstannd einfall, so will Ich hiemit dise ordnung geben . . . . . . . . . . . . . . . . . .
wan am negsten zu Gretz vnd annder grentzen die kreitschuß, Feuerwerch vnd Glokhenstraich mit einander angeen vnd gesechen werden das alsdann meniclich im Landt durchaus di berurten verordneten kreitschuß vnd yetzgemelten kreidtfeur vnd glokhenstraich auch mit einander vnderainst angeen lasse" . . . . . . . . . . . . . .
Warnung vor „unnotturfftiger" Alarmirung und vor der Flucht in „Gebirge und Hölzer" — statt in die zu verproviantirenden Städte und Schlösser. (Neue Abschr.)

**136.** 1532, 9. Juli, Graz. Die Landschaft von Steier mahnt zur Einzahlung der Steuerrückstände, widrigenfalls die gepfändeten Güter verkauft werden müßten. (Orig.)

**137.** 1532, 21. Juli, Graz. Hans Ungnad, Landeshauptmann v. Steier, verordnet (mit Bezugnahme auf das Schreiben des obersten kais. Feldhauptmannes Katzianer, wonach der Türke vor Ofen liege und Wien angreifen wolle), daß alle Wehrpflichtigen wegen Anzuges der Türken bis 4. Aug. wohlgerüstet in Radkersburg einzutreffen haben. (Orig. m. Sgl.)

**138.** 1532, 24. Juli, Graz. Hanns Ungnad, Landeshptm. v. St., ordnet die Verproviantirung bei nahender Feindesgefahr an, desgleichen Processionen, Gebete und Rüstung mit Normirung des täglichen Zehrungsgeldes im Feldlager auf 5 Kreuzer. (gldz. Cop.)

**139.** 1532, 13. Aug. Regensburg. K. Ferdinand entbietet alle seine Unterthanen zum Kriegszuge wider die Türken, daß sie längstens bis zum 2. Sept. sich bei dem kais. Heer in Linz oder Enns einfinden und auch sonst Hilfe leisten mögen. (Dr.)

**140.** 1533, 22. Jänner, Wien. K. Ferdinand befiehlt, daß die Artikel der auf vier Monate geschlossenen Friedensconvention zwischen ihm und „Janisch Weyda" (Joh. Zápolya) zu Megier (Megyer), v. 30. Apr. 1533 getreulich gehalten werden. Den 7. Februar würden dann die weiteren Unterhandlungen in U. Altenburg wieder aufgenommen werden. (Dr. m. Sgl.)

**141.** 1533, 23. Jänner., Wien. K. Ferdinand gestattet der Bauernschaft wegen wachsender Unsicherheit Schießbüchsen im Hause zu halten, selbe aber nur bei Alarmirungen zu tragen. (Glchz. Cop.) C. A. p. II. 186 abgedr.

**142.** 1533, 25. Juni, Graz. Mandat des steierm. Landesverwesers Adam v. Holeneck gegen die Zigeuner. (glchz. Cop.)

**143.** 1533, 26. Juli, Wien. K. Ferdinand gestattet, daß, nachdem die durch die Kriegsläufe heruntergebrachte Hochschule in Wien nun wieder mit tüchtigen Lehrern versehen sei, im Interesse ihrer Frequenz die dahin ziehenden Studenten von allen Zöllen, Mauthen und Aufschlägen frei sein sollten. (Orig. mit Sgl.)

**144.** 1533, 20. Sept., Wien. K. Ferdinands Mandat gegen die eingeschlichenen gefälschten ungarischen Dreier und Schwertgroschen, welche, wahrscheinlich von den „Widerwertigen in Hungern" (d. i. von der zápolyaschen Partei) herrührend, statt von 8-, nur von 3—4-, manche selbst von kaum 1—½löthigem Silber geprägt seien. (Orig. Dr.) (Im Ausz. b. Becher, ö. Münzw. II. Nr. 10, S. 11; Dat. v. 7. Sept.)

**145.** 1533, 17. Nov., Wien. K. Mandat, wonach dem Adel, den Ausländern und dem gemeinen Mann „Püchsen über Land zu tragen" bei Confiscation derselben nicht gestattet sei, und nur der Gebrauch von „Zillpüchsen" (zu Schießübungen in den Städten) freistehe. (Dr.) Vgl. C. A. p. II. 186, angedeutet.

**146.** 1534, 20. Jänner, Prag. K. Ferdinand verbietet, daß Landsassen oder Unterthanen des Vorder- oder Oberösterreichischen Gebietes in fremde Dienste sich begeben. (Cop.) C. A. p. I. 653—4, abgedruckt.

**147.** 1534, 21. Jänner. Wien. K. Ferdinand verordnet betreffs der Gegenfuhr des Getreides aus Kärnten zu den Salzsiedern nach Aussee das Nöthige. (Orig. m. Sgl.)

**148.** 1534, 20. Febr., Prag. K. Ferdinand verbietet bei Strafe, daß weder In- noch Ausländer selbstzündende oder andere „Puchsen" tragen oder verkaufen dürfen. (Dr.)

**149.** 1534, 13. März, Wien. Die Landschaft des Erzh. Oesterreichs u. d. Enns veröffentlicht die Beschlüsse und Verwilligungen des letzten Landtages. (Dr. 4 Bll.)

a) „Erzellung Röm. kun. Majestät . . . Fürtrags notdurfft der sachen und begerns", b) Ainer landschafft bewilligung, betrachtung und beschließung. c) Aines landsch. Einnemer Ermanen und Beuelch. d) Besluß mit widermeldung obbegriffener Beuelch. e) Gemainer Landschafft Ordnung in etlichen Articeln dabey ein yeder im Lannde sich selbst hanndtzuhaben."

**150.** 1534, 27. März, Prag. K. Mandat gegen die Betrügereien beim Butterverkaufe (A. dem Böhm. b. Buchholtz IX. 236—7).

**151.** 1534, 5. Apr. K. Mandat f. d. nie. ö. L. L. gegen die Wiedertäufer und ihre Anhänger, betreffend deren Verbannung und Bestrafung. (K. k. Hofk. Arch. ang. b. 'D'Elvert. Finanzg. Oesterreichs 1882, Anh. S. 1.)

**152.** 1534, 4. Mai, Wien. K. Ferdinand's Mandat, wonach die Procuratores, Advocaten und Supplicationsschreiber die Parteien zur ordentlichen Besuchung der ersten Instanz anweisen sollen; über Unterschriften u. A. (Dr. mit Sgl.)

**153.** 1534, 6. Mai, Prag. K. Ferdinand's Mandat an die Stadt Hall in Schwaben, ihm Hilfsvolk gegen Hz. Ulrich v. Würtemberg und Philipp, Landgrafen v. Hessen zu stellen. (Dr. ohne Sgl. u. Unterschr.)

**154.** 1534, 22. Juni, Kaden. K. Ferdinand verbietet alle Käufe von Gütern der Klöster und Stiftungen ohne besondere Bewilligung. (glchz. Cop.) Vgl. Muchar VIII., 404, der den 21. Juni ansetzt.

**155.** 1534, (o. O. u. D.) K. Ferdinand's Mandat zu Gunsten der Förderung des „Obristen" Konrad von Bemmelberg in der Anwerbung von Kriegsknechten. (Dr.)

**156.** 1535. 1. Febr. Münzordnung vereinbart zwischen K. Ferdinand I., den Pfalzgfn. b. Rhein und Hz. in O. u. N. Baiern: Wilhelm und Ludwig, Ottheinreich und Philipp, desgleichen den Bürgermeistern von Augsburg und Ulm.

1. Die neuen Kreuzer sollen fürder geschlagen werden auf die Wiennisch Marck: 294½ Stück; auf die Nürembergisch Marck: 250 Stück. Gehalt 7 Loth Feinsilber. Auf die Wie. Mark kommen somit 11 fl. Rhein. und 12. Kr.; auf die Nürnb Mark: 9 fl. 31 Kr.

2. Von den Dreiern oder Halbsechsern von 3 Kreuzer Werth sollen 110 St. auf 1 Wiener Mark, 93½ St. auf 1 Nürnberger Mark geschroten werden. Gehalt 8 Loth. Aus der Wiener Mk. kommen also Mark 11 fl. rh. aus der Nürnbergischen 9 fl. 21 Kr.

3. Von den Sechsern sollen auf 1 Wie. Mk. 97½ St., auf die Nürnb. Mk. 82⅔ St. Gehalt: 14 Loth 1 Quentel ain pfennig Feinsilber. Aus der Wiener Mk. kommen 10 fl. 54 Kr. aus der Nürnb. Mk. 9 fl. 15 Kr.

4. Zwelfer o. Doppel-Sechser, in der Gfschft. Tirol, Pfunder genannt, 12 Kr. geltend, sollen auf 1 Wie. Mk. 48¾ St. und auf die Nürnb. Mk. 41⅓ geschroten werden. Gehalt: 14 Loth 1 Quentel ein Pfennig Feinsilber. Aus der Wiener Mk. kommen 13 fl. 54 Kr. und aus dem Nürnberger 9 fl. 15 Kr.

5. Halb-Guldiner gleich 30 Kreuzern, 10 Dreyern oder Halbsechsern und 5 Sechsern, und ganze Guldiner (zu 60 Kr. o. 20 Dr. o. 10 Sechser) Gehalt: 14 Loth 1 Quentlein 1 Pfennig Feinsilber. Aus der Wie. Mark sollen 10 fl. 54 Kr. und aus der Nürnb. Mark 9 fl. 15 Kr. kommen.

6. „Der gar kleinen Müntz, als Tirolischer Etschfierer vnd der Pfenning halben ist beschlossen, das die Fierer sollen beleiben wie sy doch yetzo sein. So sollen vnnd wöllen wir Kunig Ferdinand In vnsern Niderösterr-

reichischen Lannden Pfenning Müntzen, deren vier ain kreutzer gelten vnd Doppelpfenning deren zwen ain kreuzer gelten. Vnnd ain Wiennische Marck der ainfachen Pfenning vier lot vnnd der Doppelpfenning fünff lot fein Sylber halt. So kommen aus der Wiennischen Marck Feinsilber aus den ainfachen Pfennigen ailff Gulden vier und vierzig kreuzer, vnd aus den Doppelpfennigen ailff gulden Reynisch Sibenunddreyssig kreutzer zwen pfenning. Vnd welche vnder vns den obgemelten Fürsten vnd Stetten Pfenning schlahen woellen, die sollen die nit anders müntzen dan das aus der Nüerembergischen Marck fein Sylber nit mehr dan zehen Gulden vnd Sechs kreutzer gebracht werden. Vnd nachdem der gemain Man der yetz angeczaigten kleinen Müntz zu teglichem prauch vnd handtirung nit geraten mag, So sol durch vnser kainen der klainen müntz mer slagen noch gemüntzt, dan so vyl ains yeden Lands gelegenhait vnd prauch erfordert, doch nit vber ain vierdten tail der Silber, die vnser yeder zu yeder Zeit zu uermüntzen vor hat. Vnd darin kein Vortail oder nutz gesucht noch gebraucht, sunder die klain Müntz zum nechsten dem obgeschribn kann gemäß geschlagen werden. Außgenommen der Vnkosten so uil des meer, dann vber die große münntz erlauffen wirt. Vnnd in allen disen obgeschriben Müntzen soll der Schrot auf das allergleychest gehalten kain geuär darin gepraucht noch gestattet vnd ain Pfening Gewicht am Gehalt für das Remedium vnd an der aufzal zugelassen werden. Nemlich ann gantzen vnd halben guldinern zwelffern vnd Sechsern ain vierdtail ains Sechsers vnd an Dreyern Kreyzern vnd Pfennigen ain halb stuck derselben vngeuärlich."

7. Allgemeine Bekanntgabe dieser Ordnung zur Beseitigung aller Irrungen.

8. Gebot: „das niemand hinfüro kain guldine noch silbern Müntz zerprech, dann so vill zu notdurfft der Handtwercher mit vorwissen vnd willen der Oberkayt erlaubt wirt, noch auch kain new oder alte Müntz schmelz, saigere oder außziehe. Schluß: Ueberwachung der Einschleppung „anderer welschen silberin vnd guldin Müntz". (Dr. m. Sgl.) Ganz abgedruckt bei Becher, Oe. Münzen II., Nr. 11, S. 11—16.

**157.** 1535, 8. Febr. Wien. K. Ferdinand I. erläßt f. Krain und die anderen Herrschaften: die windische Mark, Metling, Isterreich und am Karst eine neue Landgerichtsordnung. (Dr. v. J. 1684, Fo. 11 Bll. Laybach, gedr. u. verlegt durch Jos. Thadd. Mayr, Landschafft-Buchdruckern. Den Landständen gewidmet.)

**158.** 1535, 15. Febr. Wien. K. Ferdinand erneuert das Mandat in Bezug des Fastens. (Dr. m. Sgl.) Vgl. C. A. p. I. 323, angedeutet.

**159.** 1535, 21. Febr. Fastenmandatserneuerung. C. A. p. I. 323, angedeutet.

**160.** 1535, 25. Febr. Linz. Helfrich v. Meggau, Landeshptm. i. Oesterr. o. d. E., publ. e neue Zehentordnung. (Dr.)

**161.** 1535, 26. Febr. Verbot fremder Kriegsdienste (vgl. 1534, 20. Jänner). C. A. p. I. 654, angedeutet.

**162.** 1535, 3. März, Wien. K. Ferdinand's Mandat, betreffend die Einführung der beiliegenden, mit verschiedenen Reichsfürsten vereinbarten Müntzordnung u. Valvation, v. 1. Febr. 1535. (Dr. m. Sgl.)

**163.** 1535, 28., 29. Mai. Wien. K. Generalien gegen Verkauf und Beschränkung der Bräuhäuser. Muchar VIII. 406.

**164.** 1535, 12. Juni, Wien. K. Ferdinand mahnt ernstlich zur strengsten Befolgung der 1524 publicirten Regensburger Reformation und Ordnung. (Dr. mit Sgl.)

**165.** 1535, 8. Aug. Augsburg. K. Patent über den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache im Gerichtsverfahren. C. A. p. II. 332.

**166.** 1535, 2. Sept. Neue Münzordnung. Muchar VIII. 407.

**167.** 1535, 18. Oct. Generalmandat, betreffend die Münzordnung (Dr.) (abgedr. b. Becher, ö. Münzwesen II. Nr. 14, S. 18—21).

**168.** 1536, 23. Dec. Wien. K. Ferdinand verbietet bei Ungnade und schwerer Strafe, daß sich Jemand in fremder Herrn Dienst begebe. Vgl. C. A. p. I. 654, angedeutet (Dr.)

**169.** 1537, 10. März, Prag. K. Ferdinand's Mandat betreffend Beichte und Fasten angesichts der Türkennoth. (Dr. m. Sgl.)

**170.** 1537, 10. Apr. Prag. K. Ferdinand befiehlt, die von den vereinigten Ausschüssen der nie.-ö. Lande gegen die Türkenbedrängniß bewilligten Kriegsanschläge zu erlegen, und die bezügliche Ermahnung durch die Seelsorger von der Kanzel herab. (geschr. Gen. Mand. m. Sgl.)

**171.** 1537, 14. April, Prag. 1. Patent, betreffend die Besteuerung der landesfürstlichen Güter- und Gültenbesitzer. Muchar VIII, 419 bis 420. 2. Patent in Hinsicht der Besteuerung der Geistlichkeit und der Bürger. ebda. S. 420.

**172.** 1537, 7. Mai, Prag. K. Ferdinand's Mandat angesichts des Anzuges der Türken gegen Neapel, betreffend Kreuzgänge, Prozessionen, Gebete (wenigstens 1mal die Woche) und Glockengeläute Mittags in den Pfarrkirchen. (Dr.) Vgl. C. A. p. I. 442 u. II. 184, angedeutet.

**173.** 1537, 25. Mai. „Kreudefeuer"-Patent f. Oesterreich u. d. E. C. A. p. I. 652—3, abgedruckt.

**174.** 1537, 22., 26. Mai, 26. Aug. K. Steuermandate für Steiermark. Muchar VIII. 421.

**175.** 1538, 8. Mai, Graz. Hans Ungnad Frh., Landeshauptm. in Steier, verordnet die Abstellung der umherstreichenden Landsknechte. (glchz. Cop.)

**176.** 1538, 25. Oct. Wien. K. Ferdinand bestimmt neuerlich den Werth der sächsischen Schwertgroschen. (glchz. Cop.)

**177.** 1538, 29. Nov. Patent gegen den Luxus in Kleidern und Mahlzeiten. C. A. p. 176, angedeutet.

**178.** 1538, 24. Dec. Wien. K. Ferdinand befiehlt, daß sich Niemand, bei Todesstrafe, in fremde Dienste begebe. (Dr. m. Sgl.)

**179.** 1538. Den landesfürstlichen Mandaten sollen die Stadtmagistrate gehorchen. C. A. p. II. 3, angedeutet.

**180.** 1538. Verordnung des Gebetes um den Sieg über die Türken. (Im Patentbuch der Statth. Registr. vorgemerkt.)

**181.** 1539, 10. Febr. Wien. K. Ferdinand verordnet, daß die Sämner den Lagl wein auf der Straße über die Self zum Salzwerk von Aussee und zum Bergwerk in Schladming unbehindert verführen dürfen. (glchz. Cop.)

**182.** 1539, 24. Febr. K. Verbot der neuen Secten, der Prädicanten, ketzerischer Bücher u. s. w. (Dr. m. Sgl.)

**183.** 1539, 18. März. K. Mandat gegen die wider Wissen und Willen ihrer Väter „ledig auslauffenden Bauernknecht". (neue Abschr.)

**184.** 1539, 8. Mai, Graz. Hans Ungnad Frh., Landeshptm. v. Steier, erläßt ein Strafmandat gegen umherstreichende Leute und Landsknechte. (glchz. Cop.)

**185.** 1539, 8. Juli, Graz. Erasm. von Trautmannsdorf, Landesverweser in Steier, erläßt ein Patent über die in Hinsicht der Feindesgefahr getroffenen Maßnahmen u. zw. Regelung der Kreidschüsse, Aufnahme des Landvolkes in feste Plätze u. s. w. (glchz. Cop.)

**186.** 1539, 14. Juli, Wie.-Neustadt. Mandat K. Ferdinand's gegen die vagirenden Landsknechte und Hausierer. (glchz. Cop.)

**187.** 1539, 24. Juli, Graz. Hans Ungnad Frh., Landeshauptm. v. Steier, verfügt angesichts der Annäherung des Türken über den Zuzug, die Kreidfeuer und das Aufgebot. (Die im Viertel Judenburg haben sich nach Graz, die im Ennsthal nach Graz, die „enhalb der Traa" nach W.-Feistritz, und die „zwischen Muer und Traa" nach „Märchburch" zu stellen). (Concept.)

**188.** 1539, 10. Nov. Wahrung des Jurisdictionsrechtes der ersten Instanz. (Im Patentbuch der steierm. Statth. Registr. vorgemerkt).

**189.** 1539, 15. Nov. Wien. K. Ferdinand verbietet das Tragen der „Puchsen", und befiehlt die strenge Bestrafung der Schädiger des Wildprets. (glchz. Cop.)

**190.** 1539. Den landesfürstlichen Mandaten sollen die Stadtmagistrate gehorchen. C. A. p. I. 3, angedeutet (vgl. 1538).

**191.** 1539. Waldordnung. (Im Patentbuch der steierm. Statth. Registr. vorgemerkt.)

**192.** 1540, 3. Jänner, Wien. K. Ferdinand's Münz-Patent für die niederösterr. Länder mit Bezug auf die Satzung v. 27. Oct. 1539 und die Münzhandlung vom vergangenen „S. Mertentage" (betrifft die „Joachimstaller", Ganze, halbe Silbergulden, „Orter", „Cronen" und „Marcell"). (Dr. m. Sgl.)

**193.** 1540, 12. Jänn. Wien. K. Ferdinand verbietet Todtschläger, welche sich nicht vollkommen rechtfertigen können, zu begnadigen. (Pat. f. d. niederö. LL.) C. A. p. II. 341—2, abgedruckt. (Dr.)

**194.** 1540, 17. Febr. Patent wegen Freihaltung des Donauflusses von Stöcken und rauhen Bäumen. (C. A. p. I. 282—3, abgedr.)

**195.** 1540, 8. Juni. Fürkaufsverbot. C. A. p. I. 386, angedeutet.

**196.** 1540, 2. Juli, Fürkaufsverbot. C. A. p. I. 386, angedeutet. C. A. I. 455 u. dem Schlagw. Verbot des bürg. Gewerbes a. dem Lande.

**197.** 1540, 8. Juli. Appellation soll nicht aus dem Land Steier zur Erledigung geschickt, sondern im Lande erledigt werden. C. A. p. I. 85 (angedeutet).

**198.** 1540, 23. Aug. Fürkaufsverbot. C. A. p. I. 386, angedeutet.

**199.** 1540, 16. Oct. Wien. K. Ferdinand bevollmächtigt den Fh. Hanns v. Ungnad zur Prüfung der Lehensansprüche und Ertheilung von solchen für Nie.-Oesterreichs Länder. Angeb. auch b. Krones, Btr. IV. 40, Nr. 54. (Dr.)

**200.** 1540, 24. Nov. Wien. K. Ferdinand erneuert das Verbot des Fischfanges in der Mur und das Auffangen junger Brut in derselben. (glchz. Cop.)

**201.** 1540, 1. Dec. Wien. Die Verordneten der Landschaft Oesterreich u. d. E. ermahnen, da der 5. Mai 1539 erlassenen Verordnung wegen Ueberantwortung der Einlagen und Anzeige der Schuldigkeit noch Viele nicht nachgekommen seien, sich bei Strafe nicht länger säumig zu zeigen. (Dr. m. 3 Sgl.)

**202.** 1541, A. Jänner: Allgemeine Salzsteuer, Muchar VIII. 462.

**203.** 1541, 11. Jänner. Prag. K. Mandat, den Zuzug gegen die Türken betreffend. Krones Btr. IV. 41. Nr. 55.

**204.** 1541, 24. April. Instruction an die k. Commission, die Eintreibung der Türkensteuer betreffend. Muchar VIII. 460—1.

**205.** 1541, 8. Mai, Wien. K. Ferdinand erläßt eine Warnung vor nahender Türkengefahr und ermahnt zur Kriegsbereitschaft. (glchz. Cop.)

**206.** 1541, 3. Juni, Wien. K. Ferdinand ordnet in Folge der Eroberung Ofens durch die Türken die Ausrüstung jedes zehenten Mannes und die Stellung eines gerüsteten Pferdes von je 200 Pfd. Gülten zur Heeressammlung v. 24. Juni vor Raab an. (glchz. Cop.)

**207.** 1541, 4. Juni. Patent, die Freihaltung des Donauflusses betreffend (s. o. 1540, 17. Febr.). C. A. p. I. 283, angedeutet.

**208.** 1541, 11. Juni, Wien. K. Ferdinand ordnet wegen dringlicher Türkengefahr das Aufgebot des zehenten Mannes an. (Dr. m. Sgl.)

**209.** 1541, 22. Juni, Kaden (Böhmen). K. Ferdinand's Verordnung wegen unbefugten Kaufes geistlicher Güter und Gülten (inser. St. vgl. w. u. 1545, 14. April, Wien).

**210.** 1541, 5. Sept. Kreidfeuer-Mandate. Angeb. b. Krones, Btr. IV. 42, Nr. 58.

**211.** 1541. K. Zwangsauflage auf alle niederö. Stifte u. Klöster zur Hebung der Wiener Universität. Hammer, Khlesls Leben. I. Beil. XXXIX. Muchar VIII. 467.

**212.** 1541 . . . . Salzordnung. (Im Patentbuch der steierm. Statth. Registr. vorgemerkt) Vgl. Muchar VIII. 462. (vgl. o. Nr. 202).

**213.** 1542, 11. Jänner, Prag. Der Niederoesterreychischen Erblanndt sambt der fürstlichen graffschafft Goertz aufgerichte Vergleichung vnd Anlag des Werdts, so neben der Cron Behaym vnd derselben zugewanndten Fürsstenthumben vnnd Lannden zu Prag besloffen worden, den aindlisten tag des Monats Januarii. Anno XLij. (Dr. Text 4 Bll. 8 SS. Fol.)

„Nemblich daß alle Stennde von iren aigen anligunden Guetern den hundertisten vnd irn vnndertnanen von jren anligunden Guetern auch Viech den sechtzigisten phenig auf das eingrundt zwayundvierzigist Jar geben vnnd erlegen sollen.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

„Anfenngklichen soll vnder den Stennden, Fürssten, Bischoffen, Prelaten, Ordensleuten, Grauen, Herrn und Ritterschafften oder welche grosse Cloester, Herschafften und Sloesser haben, dieselben, wie die eingefangen sein, ausser aller zuegehoerung vmb zway Tausennt gulden Reinisch in dem werdt oder schaczung angeslagen werden.

Item ain geringere oder mittere Herrschafft oder Slosz für ain Tausend gulden Reinisch.

Item die noch letzter vnd leichter sein, zu fünffhundert gulden Reinisch.

Item gar der gemainen Edlmanßgesaß vnd wonungen ains von ain hundert biß auf drew hundert gulden rheinisch werden.

Dann, die so Höf vnd Heuser in den Steten vnd Märgkhten haben vnd auf dem Lanndt Mairhöf, Wisen, Agkher, Waiden, Paumgarten, Vischwasser, Gehöltz, Wildpan, See, Teicht, Albm, Weingarten, Saffrangärten, Meutt, Ungellt, Lanndgericht, Vogthey, Khirch vnd annder Lehen vnnd annders nichts außgenomen, davon ainer genieß vnnd in die Güllt oder Einlegen nit khumben ist, soll ain yeder selbst treulichen vnd bey seinem gewissen schäczen, den werdt anczaigen vnnd obberüerter Maßen versteuern.

Item behauste phenning güllt als Pargellt, dergleichen Getraidt, Weingüllt und Kucheldiennst, so gestifft vnd aufrecht vnd nicht verderbt ist.

Nemblichen ain phundt phening zu sechczig kreutzern oder fünfzehen Patzen zu raittn.

Soll ain yeder das Freiß aigen für Freiß aigen rechnen.

Das belehennt als belehennte.

Purkrecht vnnd vberlennt so es freyß aigen.

Purkrecht vnnd vberlenndt wie Belehents."

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Anlage von „Particular anzaigung oder Registern" seitens der Grund- oder Vogtherren „worin alle seine und seiner Unterthanen Guetern begriffen sein solln, sambt dem Gellt yedes Lanndts Verordenten gegen gebürliche Quittungen erlegen, welch zetteln aldann in Verraittungen der Anslegen sollen fürgebracht werden."

„Die Freistifften sollen durch derselben Herrn oder Oberkhaiten geschäczt werden vnd die Paurn oder Vnderthannen in ansehung das sy zuuor dieselben güeter vor auch versteurt, vnd zu irer aufentthaltung besitzen vnd nicht die Herrn versteuern. Doch soll jnen, den Vnderthannen, dardurch khain merere oder Erbgerechtigkhait auf solchen guetern erfolgen."

Schätzung alles Viehs der Unterthannen mit Nachlaß des sechsten Theiles „an aim yeden Stuckh oder haubtviech". —

Angabe der Zahl der Underthanen und ihrer „Gründt, Pünden und Güeter".

Angabe alles Viehs „vom grösßten biß auf das clainest" — mit Abzug des sechsten Theiles — „in ainer Summa".

Einbezug der „auslenndigen Fürssten vnd Prelaten" in diese Schatzung.

Von 100 Gulden rh. Leihgeld, auf Pfandschaften, Kauf und Wiederkauf oder auf Schuldbrief „dauon ainer Interesse hat vnd nimbt", soll 1 Gulden gegeben werden.

„Vnd niemandt in khainem Stanndt in allen vnd yeden Annslegen khain Schulden, so ainer zu thuen beleibt, nicht raitten noch aufheben. Doch wie hieuor gemeldt, die Schulden, so auf Zinsung ausgelihen sein, sullen eingebracht werden."

Die Bürgerschaft hat ihre Güter und Gülten auf dem Lande, ihre Gründe, Weingärten, Aecker, „Wiesmahden", Maierhöfe u. s. w. Zinshäuser, Gewerbe und Handtierung getreulich schätzen und versteuern.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

„Ain ledige Person, so das Wochenlon auf ainem Hanndtwerch arbait, soll ain Jar ain ganntz Wochenlon geben. Wem aber auf ainem Handtwerch für ain maister arbait, als Zimmerleutt, Maurer, Tischler u. dgl. vnd nicht aigen haus hat, zwier als vill."

„Ain yede Manns oder Weibsperson, die Tagwerch im Feldt, Steten oder Maergkhten arbeit vnnd nicht behaust seien, auf ain Jar lanng Sechtczig phenning."

„Die Juden, so heuslich gesessen, sollen von ainem Hauß drey gulden geben, doch das der Reich den Armen vbertrag."

„Die Juden Mannß vnd Weibspersonen, so nit heuslich gesessen vnd vber zwelff jar alt sein, sollen ain Phundt phening bezallen."

„Welche aber vnnder zwelff jaren allt seien, sollen ain halben Floren geben."

„Die Juden, so kaufmanschaft treiben, sollen insonderhait durch die Obrigkhait, darunter sy gesessen, nach gelegenhait jrer hanndtierung gesteurt werden."

„Die Briester, so vmb besoldung dienen, vnd nicht Pharren oder Beneficium haben, sollen von jrer järlichen besoldung vnd Nutzung, alweg vom Phundt derselben jrer Nützung vierundzwainzig phenning geben."

„Aber all Annaten, Pension, Refusion oder Absennten, so ausser Lanndts geraicht werden, soll man halben Teill, zu disem Christenlichen werch verwennden."

Termin der Einzalung der von den 4 Ständen zu erlegenden Gelder und der „Bauernschatzung": die nächstkommenden Ostern; Erlegung an die Einnehmer, welche für jedes Land verordnet sind, gegen Quittungen. Gleiches gilt von dem „Gefäll" der Ledigen und anderen Personen, desgleichen der Handwerksleute. Die Unterthanen und Holden sollen ihre „Ansleg" und „Gellt" die folgenden Pfingsten einzahlen.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

**214.** 1542, 11. Jänner, Prag. „Auszug von der Nideroesterreichischen Erblannden sambt der fürstlichen Grafffchafft Goertz aufgerichten Vergleichung vnnd Anlag des werdts, so neben der Cron Behaim vnd derselben zugewendten Fürstenthumben vnd Laenden zu Prag beslossen worden, den aindlisten Tag des Monats Januarii anno XLII. Was ainem yeden Stanndt, Prelaten, Herren, Ritterschafft, Stett vnd Märckhten Auch dem Pauern vnd gemainen Man in die Schatzung zu rechnen vnnd darauf antzuslahen ist, wie hierjnn begriffen. Text 4½ Fol. SS.

**215.** 1542, 12. Jänner, Wien. K. Ferdinand verbietet bei Strafe den Aufenthalt der Zigeuner in seinen Landen. (Dr. m. Sigl.) Vgl. d'Elvert ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1, a. d. k. k. Hofk. Archiv, angedeutet.)

**216.** 1542, 14. Jänner. Patent, wonach Soldaten-Excesse den Landesgerichten unterworfen sind. C. A. p. I. 729—30, abgedruckt.

**217.** 1542, 4. Febr., Prag. Münz-Valuationspatent K. Ferdinands nach den 2 Kategorien: „Goldmünze" und „Weißgeld oder Silbermünze"; mit dem besondern Zwecke, „damit durch solche „Valuation und Saczung" „des criftlichen Kriegsuolcks schaden vnnd nachtail der ungleichen Müntz halber verhuetet vnnd abgeschnitten werden möge." (Dr. m. Sgl.)

**218.** 1542, 5. Febr. Graz. Anschlag der steierm. Landschaft gemäß des Landtagsbeschlusses v. 5. Februar, wonach „zu uerhüttung des Veinds-Anzug" außer der Anlage des Landes von 100 Pfd. G. ein gerüstetes Pferd bewilligt werden solle.

(Dazu hat ein jeder begüterter Bürger von 100 fl. Werth 1 Gulden zu steuern, desgleichen der Handwerker.) (glchz. Cop.)

**219.** 1542, 3. Apr. Wien. Die Verordneten des Erzh. Oesterreich u. d. E. erwarten laut Beschlusses der Prager Einigung die Vorlage der ordentlichen Schätzung der Unterthanen und der Summarien sammt dem Gelde bis 14. Mai. (Dr.)

**220.** 1542, 19. April. Aufgebot gegen die Türken. C. A. p. I. 42, angedeutet.

**221.** 1542, 21. April. Kreidfeuerpatent, erneuert. C. A. p. I. 653, angedeutet.

**222.** 1542, 24. Apr. Wien. K. Ferdinand's Mandat, betreffend die Beistellung der zum Kriegszuge nöthigen Pferde und Wagen, sammt den Knechten u. s. w. nach dem Anschlage des Vicedoms in Steiermark. (glchz. Cop.)

**223.** 1542, 4. Mai, Prag. K. Ferdinand's Münz-Valvation und Satzung, auf Grundlage der diesfälligen Einigung zu Speyer. (Abgedr. b. Becher, ö. Münzw. II. Nr. 15, S. 22—24).

**224.** 1542, 5. Mai, Wien. K. Steuermandat. Muchar VIII. 470.

**225.** 1542, 1. Juni. K. Ferdinand's I. „Ordnung oder Reformation guter Polizei" für die niederö. Lande. (Dr.) Vgl. Muchar VIII. 475—6 i. Ausz.

**226.** 1542, 1. Juni, Wien. „Bürgermeister, Richter vnd Rat der Stat Wienn verneuerung jrer Ordnungen vnd Beuelch, wie es jn Zeit der Fewrsnot vnd Glockhnstraich auch jn Wirdtßhäusern vnd durch die Handwercher alhie soll gehalten werden. 1542." (11 Artikeln). (Dr. 2 Bll. Fo.)

**227.** 1542, 24. Juni, Wien. K. Ferdinand setzt den Werth der böhmischen und welschen Münzen aus Anlaß der „christlichen Expedition wider den Türgken" fest. „Nemblichen ain Behamischen Groschen für drey Kreutzer. Item drey Budtschändl oder sechs Katersincken für ain Kreutzer. Item ain welschen Toppel Zwelffer für vierundzwainzig Kreutzer. Item ain ainfachen Zwelffer für zwelf Kreutzer. Item ain Monzanigo oder Toppel-Marzell für sechzehn Kreutzer. Item ain ainfachen Marzell für acht Kreutzer. Item der Venedigischen oder annder welschen Sechser zween gantz oder vier halb für zwelff Kreutzer. Item fünf Oetsch-Fierer für ain Kreutzer. Vnd wie wol in vnnsern hieuor außgangnen General die Hungarischen Ducaten vmb hundert Kreutzer vnd der Sechssischen oder Meychsnischen groschen ainundzwaintzig für fünfftzehen Patzen beruefft worden, so wellen wir doch allem wesen zu guet vnnd sonnderlich dem Kriegßuolckh zu gnaden gnediclich zuegelassen vnd bewilligt haben, daß ain yeder gewichtiger vnd gerechter Hungerischer Ducat vmb hundert vnd fünff Kreutzer vnnd obbestimmbter Groschen zwai.... neben den Behemischen Groschen für fünfftzehen Patzen gegeben und genommen werden sollen vnd mügen"........ (Dr. 1 Bll.) Auszugsw. b. Becher, ö. Münzw. II. Nr. 16, S. 24.

**228.** 1542, 10. Aug. Anordnung allgemeinen Gebetes, C. A. p. I. 394, angedeutet; wahrscheinlich identisch mit dem folgenden.

**229.** 1542, 11. Aug. Wien. K. Ferdinand befiehlt, daß in jeder Wirthschaft die Familienglieder zum Gebete versammelt werden sollen, um die Gefahr des Türkenkrieges abzuwenden. (Dr. m. Sgl.)

**230.** 1542, 21. Aug. Patent gegen den Verkauf von Vieh nach Welschland. C. A. p. II. 377.

**231.** 1542, 14. Sept. Wien. K. Ferdinand's Mandat, durch welches die bessere Verwaltung des Kircheneinkommens, ferner geordnete Geldgebahrung und Rechnungslegung in den Pfarren angeordnet wird. (Cop.)

**232.** 1542, 26. Sept. Patent über die Verleihung der Ritterlehen des St. Georgen-Ordens. C. A. p. I. 777 abgedruckt.

**233.** 1542, 3. Okt. Kreidfeuerpatent, erneuert. (Vgl. 1537, 25. Mai.) C. A. p. I. 653, angedeutet.

**234.** 1542, 16. Oct. Lehensverleihungspatent f. das Land Oesterr. u. d. E. C. A. p. I. 778, abgedruckt.

**235.** 1543, 10. Jänner. Wien. K. Ferdinand I. bestätigt für Oesterreich o. u. u. d. E. eine Satzung „für Zehrung bei den Wierten" (Wirthshaus-Tarif). (Neue Abschr.) (Im Patentbuch der stm. Statth. Registr. vorgemerkt).

**236.** 1543, 9. Febr. Wien. „Romischer auch zu Hungern vnd Beheim etc. Kün. Mai. Confirmation vnd Bestättung des Fürstenthums Steyer Perckrechts-Büechl. Im Jar MDXLIII" (4⁰ 10 Bll. Dr. 51 Artt.) Von diesem „Bergbüechel" finden sich Nachdrucke a. den J. 1559 (gedruckt zu Graetz durch Alexander Leopolden), 1616, 1633, 1682, 1683 u. 1760 vor. (Vgl. die Notiz auch b. Krones, Beitr. IV. 45, Nr. 62. Buchholtz VIII. 243.)

**237.** 1543, 12. März, Graz. Die Landschaft von Steier verordnet, sich in der Ansage der Gülten nach dem eingeschlossenen Uebereinkommen der 5 nie. ö. LL. v. 3. Dec. 1542, Wien, zu halten und diesem bis 10. Mai d. J. nachzukommen. (Tr. 6 Bll.)

„Nemblichen Wein, Perckhrechten, Zehenden vnd Halbpawen in Wein oder Gellt"

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

„Fürstenthumb Steyer." Wein. „Ist auch ernennts Ertzherzogthums Oesterreich vnnder der Enns gewaechs nach zu den zwaien mässigungen als den mittern vnd Letztern gerait, nemblichen an den hernach gestelten pessten und mitteren gepürgen, als: Luettenberg, Am Khag, Fridaw, Sonntag, Radkherspurg, Pettaw, von Wurmberg gegen sannd Petter, von sannd Petter für Marchburg auf biß gen Gambß, von Gambß gen Wildthauß, Raesster, Lembacher, Pigkherer, Fraunhaimer vnd Zogendorffer vnd an etlichen gueten

Gepürgen als Färingtall, Witschein vnd Gamblitz, alles Püchlwein.

Ain Dreilling zu 24 Emern, per 4 Pfd. Pf. Item zu Letzern orten vnnd gar von jren obangezaigten Pürgen vnd püchln ain Dreiling per 3 Pfd. Pf.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Weingarten. Von 100 Pfd. Pfenn Werth für Güllt ... 1 Pfd. Pf.

„Von den auslenndigen Fürsten, Prelaten vnd andern Stennden von 40 Gulden rh. Werdt Güllt auch 1 Pfd. Pf."

„Teucht" (Teiche). Von 1 Schock Fischen passirt $1/3$; von den andern $2/3$ „je für 1 Schock in die Güllt 1 Schill. Pfenn."

„Trayd".

„Ain Mütt" (Mut): Waitz 20 Schill. Pf.; Halbwaiz 18 Schill. Pf.; Khorn 2 Pfd. Pf.; Gersten 2 Pfd. Pf.; Spelte o. Tunkhl 2 Pfd. Pf. Habern 10 Schill. Pf.; Magen u. Hanif zu 7 Pfd. 4 Schill. Pf. (Ain Metzen per 2 Sch. Pf.)

„Ain Metzen:" Phenich 10 Pf., Prein oder Greiß 16 Pf., Arbaiß 16 Pf., Hayden 16 Pf.; Linnß 10 Pf.; Himltaub 10 Pf.; Pon 10 Pf.; Hierß 9 Pf.; Zisern 20 Pf.; Sirch 5 Pf.; Mell 16 Pf.; Grieß 20 Pf.; Saugasst o. Ackerramb 9 Pf.

Haar 1 Pfd.: 10 Pf.; Stren Garn: 3 Pf.; Ellen harben thuech 6 Pf.; rupffen tuech 4 Pf.; Loden 6 Pf.; 1 Pfd. Saffran 12 Schill. Pf. (das lot: 11 Pf. u. $1/2$ Heller); 1 Pfd. Pheffer: 2 Schill. 20 Pf.; Metzen Zwifel: 14 Pf.; Ruebn 4 Pf.; ain Fueder Khraut 20 Pf.; Ein Khessl-Khraut 2 Sch. Pf.; Ein Mennt Hey 1 Schill. Pf. Ein Metzen Wigkhen 8 Pf., Ein Metzen Oepfel 4 Pf., 1 Pfd. welhisch Nuß 2 Pf. 100 Löffel 10 Pf. Ein Eimer Pier 24 Pf.; Ein Metzen Hopffen 4 Pf.; Ein Hundert Regelspiern 6 Pf.; „Ein Schlegl in ainem newen Sagkh" 4 Pf.; Siben Padhüetl 1 Pf.; 1000 Schinntl 60 Pf.; 1 Fuder Holz: 8 Pfennig; 1 Stang Eisen 12 Pf.; 100 Reiffstangen 8 Pf.; Ein Fueder Stro 16 Pf.; 1 Fueder Schab 32 Pf., Graimatfart: 24 Pf. 100 Schüssl 25 Pf.; 100 groß Schüssl: 35 Pf. Ein Hueseisen 2 Pf.; Schlacht-Rindt 80 Pf., Ein Khalb on Haubt vnd Füeß 16 Pf.; ain neuß Hefen 1 Heller; ain Paumbschab: 4 Pf.; ain Plochholtz: 4 Pf.; ain Fueder Zaunrueten 4 Pf., ain Tutzet Kharten 6 Pf.

Item khucheldiennst vnd annders: Ochsen: 2 Pfd. Pf.; Khitz 10 Pf.; Lamp 12 Pf.; Frischling 32 Pf; Schoff 20 Pf.;

Khalb 32 Pf.; Schwein 2 Schill. Pf.; Priepeuch 3 Schill. Pf. Schweinenpachen 1 Schill. Pf.; Gannß 8 Pf.; Hochrugkh 6 Pf.; Gschnaitl 4 Pf.; Ferhen 2 Pf.; Achterin Gruntl 10 Pf.; Essen-Visch 6 Pf.; Reinannckhen vier 2 Pf.; Ain achterin Khoppen 12 Pf., Ain Visch, so man Nasen nennt 1 Pf.; 3 Haering 2 Pf.; Ain Alln 4 Pf.; 1 Pfd. Hausen 8 Pf., 1 Kharpffen 5 Pf.; ain Capaun 4 Pf.; ain Vaschanng-Henn 3 Pf.; ain jungs Huen 2 Pf.; 10 Ayr 1 Pf.; ain Wagkhaeß hat 4 Pfd: 12 Pf.; Pech o. Hartz 10 Pfd.: 4 Pf.; ain Achtl Schmaltz 32 Pf.

(Vier Achterin, Zehen phundt; vier achterin, ain achtl; XXXII Achter in ain Emer; Ain Emer ist 8 Achtl.)

Ain achtl Honnig 32 Pf. Ain Fueder Preter 10 Pf.; ain Haslhunn 5 Pf.; Saltz 2 Pfd.: 1 Pf.; 4 Semelln: 1 Pf.; ain Semelwegkh: 8 Pf. 1 Pfd. Wachs: 16 Pf., 1 Pfd. Magoell: 4 Pf.; 1 Pfd. Paumboell: 6 Pf.; 1 Pfd. Inslicht 4 Pf.; ain Hamen: 4 Pf.; ain Aichhorn: 1 Pf.; ain Mader-palig 32 Pf.; ain Hasen 12 Pf.; zwei Pillich 1 Pf.; ain panntl Voegl, daran vier zun raiten sein, 4 Pf., 100 Kreussen 6 Pf.; 1000 Weinsteckhen 3 Schill. Pf.; ain Fuchspalig 24 Pf., ain Wachtpöltz 2 Schill. Pf.; ain par Viltzschuech 8 Pf.

Item Schäfferey vnd Gaiß so ainer ausserhalb der gewöndlichen Mairhöff hellt, von 100 St. zeraitten 1 Pfd. Pf. Güllt.

Item Bestanndt Khüe auch ausser der Mairhöff, von yetlichem stuckh güllt 1 Schill. 2 Pf.

Item Müet Khüe von ainer 24 Pf.

Item welche Gestüet haben von 10 Stücken Güllt 1 Pfd. Pf.

Item Ochsen und Melkhviech, so ainer ausser der Mairhöf auff den albm hellt, von 15 Stückhen güllt, ain Pfd. Pf.

Beslieslichen sollen alle behauste Ueberlendt, Güllt vnd Zinnß, es sey freyß Aigen oder Lehen vnd als Meutt, Vngelt, Holzzinß oder Zehent, Aichl-Khesften-Waldt vnd Khollzinß, Hamerwerchgellt, vnnd vmb annder bestänndt, Vberschüß der Müllen, über ains hauß nottürfften Purgk-rechten, Lanndtgerichten, Albm, Wißdienst, Greydter oder Reyder, Waidgellt, Vogtheyen, See, Vischwasser vnnd alles anders, nichts ausgeschlossen, dauon ainer jäerlich Zinnß vnnd bißherr noch in die Anlagen nicht angesagt, allein vnder dem paren Gellt zwelff Schilling phenning für ain Pfd. Pf. gellts in-Heernanschlag gerechennt. Darinnen sein außgeschlossen die Mairhoef mit jrem paw, ain albmfart, so über aine zum Mairhof nit genomen werden soll, Wisen, Ägkern vnnd Gründten,

die nit Zinnß tragen, sollen frey vnnd vneingelegt beleiben, sambt den Vischwassern, Haußgräben vnnd Einseczen, die ainer selbst in sein Hauß von Hauß aus braucht, vnnd nit verlaeßt, Vnd darauf die zwelff schilling phening, aus volgennden vrsachen angeschlagen, vnd also solchem genutzlichen zugeleben in yedem Lanndt, sambt allem Wein, Getraid vnd Kuchl-diensten und Zehennden, wie hieuor verzeichennt, einzelegen, durch Generall verkhündt vnd außgeschriben werden.

Vnnd sonderlichen, Nachdem eigentlich vnnd lautter durch der Funff Erblanndt vnd fürstlichen Grafschafft Goertz Ausschüss vnnd Gesanndten, das zwischen den Taillen, hieuor im Einganng angezogen, bißheer ain mißuerstandt vnd in Beschluß befunden worden, das die zway Lanndt Oesterreich vnnder vnd ob der Enns die Vberlenndt vnd Purkrechten nicht zu steuern vnd dennocht yeder zeit aus jren aigen Sekhln, neben anderm versteuert Vnd doch die drey Fürstenthumb Steyr, Khärndtn vnd Crain jres Tails, wie fürkhomben, alle Vberlenndt vnd Purckhrecht neben den behaussten güettern zu steurn gehabt. Das darauf bey allen ernennten Fünff Erblannden vnd Graffschafft Goertz vnnder dem paren gellt, wie hieuor aigentlich vermelt zwelff Schilling phening für ain phundt pfening Güllt, daß phundt per sechzig Khreutzer oder fünfftzehen patzen zu raitten, in die Güll tpüecher eingelegt, welcher aber die Steuer auf den Vberlenden vnd Purckhrecht nit hat, der soll aus aignem Segkhl zway phundt phening für ain phundt phening gelts einlegen vnd versteuern.

Vnd was, so in Wein, Getrayd, Perckhrechten vnnd Zehennden auch allen Kucheldiensten vber derselben gemässigten Tax das phundt per phundt geraitt vnd hiemit die austailung gemtzlicher ab sein solle."

Ein jeder „Lanndtmann" ohne Unterschied solle seine Gült und jährliches Einkommen seit einem halben Jahre „ordentlich vnd particulariter bey yedem Lanndt geferttigter vnd glaubwirdig" einlegen. „So das beschehen, vnd aines yeden Lanndmans Güllt taxiert ist, alßdann in ain Puech einzeschreiben. Daneben sollen auch die Stett vnnd Märckht, neben der Lanndleut Güllt, mit jrem darthuen sonnderlichen angezaigt vnd benennt werden. Daraus khoennen volgenndts die Lanndt erjnderung empfahen, was yedes Lanndts Güllt sein vnnd bringen werdet vnd khünfftiglichen die Anschlag vnd Bewilligungen deß ordentlicher beschehen vnnd gethan werden mügen."

„Es solle auch ain Lanndt dem anndern alß dann summarie der Einlagen aines yeden Lannds Viertln vnd Außtaillung nach, wie vorgemellt, zu Außgang der halben Jarsfrist, so auf den ersten

Sonntag nach Trinitatis, das ist der 27. Tag Maij khünfftigs dreyundvierzigsten jars, sein wirdet, durch etlich Personen geferttigter vnd glaubwirdig vberanntworten vnnd ein taill dem anndern dieselben zuestellen, damit ain yedes Lanndt dieselben zu jren Lannden emphahen mügen."

Wouer aber bey einem oder dem anndern Lanndt oder aber sonndern personen in den Einlagen der Güllten ain reformb befunden wurde, derselb solle bey yedem Lanndt selbst verglichen vnnd in richtigkheit vnd gleichait gebracht werden.

Weitter Nachdem in diser Aufschüß hanndlung der Römischen Khunigclichen Maiestat 2c. vnnserm allergnedigisten Herrn auf das Khriegßwesen 300.000 Gulden reinisch bewilligt worden sein, das derhalb ain yedes Lanndt seiner güllt nach, wie . . . noch diser Vergleichung zuuor bestimbter Zeit . . . . . . . . befinden wierdet, sein gebürnuß darein . . . . . . . . . . . . Wo sich aber in angezaigter Lanndt Zusamentragung des Gellts vnd Bezallung ainicher manngl oder abganng befunden wurde, So solle solicher Abganng in der gemain von allen Lannden erstatet vnnd die bestimbt Summe der 300.000 Gulden reinisch volkhumenlich volzogen werden.

Actum Wien den dritten Tag des Monats Decembers anno etc. jm Zwayundviertzigisten.

Auf solche hieuor bemellte Uergleichung ist von einer Ersamen Landschafft wegen Vnnser begern an Euch, Jr wellet dieselb Euer Einlag, dermassen in fürderung richten vnd stellen, das dieselb aigentlich vnd gwißlich auff den zehendten Tag Maij zu vnsern hannden erleget werde, damit man dieselben Einlagen, auf vorbenennten Siben vndzwaintzigisten tag Maij gwißlich den Lannden jnhalt der Vergleichung vberschickhen müge. — Wo Jr aber damit verzüglich erscheinen würdet vnd ainiger nachtl dardurch erfolget, Soll sölchs zu Euch vnd Eurm guet gesuecht vnd nach erkhenntnuß der Herrn vnd Landtleut darumben gestrafft werden, Das wir Euch darnach zerichten vnd vor schaden zu uerhüetten wissen nit verhalten wellen."

Datum Grätz (geschrieben): am xij. M. Martij anno etc. XLIII°.)

N. ainer Ersamen Lanndschaft
des Fürstenthumbs Steyer
Verordennt.

**238.** 1543, 12. April, Patent zu Gunsten der Stadtbefestigung Wien's C. A. p. II. 447, angedeutet.

**239.** 1543, 2. Juni, Erneuertes Patent zu Gunsten der Stadtbefestigung Wien's. C. A. p. II. 447.

**240.** 1543, 29. Juni, Graz. Die Landschaft des Hzgth. Steiermark mahnt zur Rüstung und Bereitschaft bei nahender

Türkengefahr, insbesondere, was die nothwendige Beistellung von Pferden betrifft. (glchz. Cop.)

**241.** 1543, 29. Juli. Generalaufgebot der 5 niederösterr. Lande. C. A. p. I. 92, angedeutet.

**242.** 1543, 30 Juli. Proviantmandat. C. A. p. I. 186, angedeutet.

**243.** 1543, 14. Aug. Schadloshaltung der Freihäuser in Wien mit Rücksicht auf die Leistungen derselben in der Zeit der Feindesgefahr. C. A. p. I. 380--1.

**244.** 1543, 12. Sept. Fürkaufsverbot. C. A. p. I. 386, angedeutet.

**245.** 1544, 8. Jänner. Patent über den Handel mit den Türken. Verbot der Ausfuhr von Profiant, Büchsen, anderer Waffen und Schießmaterials. C. A. p. I. 247 – 8, angedeutet.

**246.** 1544, 31. Jänner. Mandat, die Juden auszuschaffen, weil sie sich bei Türkengefahr durch allerlei Verrätherei und „Passur-Practiken" gefährlich machen könnten. (Als Judenansiedlungsorte: Güns, Eisenstadt u. Zistersdorf angeführt.) C. A. p. I. 559, abgedruckt.

**247.** 1544, 11. Febr. Wien K. Ferdinand I. verordnet, wie man sich in den niederösterr. Landen bei Ableben von Pfarrern, Vicarien und Beneficiaten hinsichtlich der Sperre und Inventarisirung des Nachlasses zu verhalten habe. (Cop.) C. A. p. I. 291, abgedruckt; unter dem Schlagwort „Verbot des Eingriffs der Vogtherrn in geistliche Güter".

**248.** 1544, 13. Febr. Patent o. Normale in Hinsicht der **Bräuhäuser** und des Bierbrauens. C. A. p. I. 217, angedeutet.

**249.** 1544, 23. Febr. Wien. K. Ferdinand's I. Ausweisungs- und Strafpatent gegen die Zigeuner. (Dr. m. Sgl.)

**250.** 1544, 28. Juni, Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß alle jene, welche Lehen von ausländischen Fürsten anzusuchen o. zu empfangen haben, diese in Gemäßheit der österreichischen Privilegien nur allein im Lande empfangen dürfen. (Dr. m. Sgl.)

**251.** 1544, 11. Aug. Verbot des Viehverkaufs nach Welschland. C. A. p. II. 377, angedeutet.

**252.** 1544, 13. Aug. Erneuertes Patent zu Gunsten der Wiener Stadtbefestigung C. A. p. II. 447 angedeutet.

**253.** 1544, 18. Aug. a) Wald- u. Kohlordnung. (Im Patentbuch der steierm. Statth. Registr. vorgemerkt.) Ganz abgedr. aus dem gedr. Ex. in den steier. Gub. Acten b. Schmidt, Samml. d. Berggeſ. III. A. 1. Nr. 69, S. 259—65. b) Eisenaufschlagspatent. (Ganz abgedr. a. den Gub. Acten b. Schmidt a. a. O. Nr. 70, S. 266—271.

**254.** 1544, 18 Sept. Strafmandat gegen Wahrsagerinnen und Zauberinnen. C. A. p. II. 410, angedeutet.

**255.** 1544. 15. Oct. Verbot des Verkaufs von Profiant, Waffen und Schießmaterial an die Türken. C. A p. I. 248—9, abgedruckt.

**256.** 1544, 16. Nov. Verbot des Hausirens für die 5 nie. ö LL. u. d. Grafschaft Görz. C. A. p. I. 466—7, abgedruckt.

**257.** 1544, 6. Dec. Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß in den nie. ö. Landen keine „Kraemmer", nur die „Hofkrämmer" ausgenommen, ansässig gemacht und mit Pässen versehen werden dürfen. (Neue Abschr.)

**258.** 1544, 10. Dec. Wien. K. Ferdinand I. befiehlt, daß das Verbot gegen die Secte des „Widertauffs" nach den Artikeln des Speierer Reichsabschiedes auf's strengste aufrechterhalten und durchgeführt werde. Vgl. C. A. p. II. 437, angedeutet. (Dr. m. Sgl.)

**259.** 1544. 14. Dec. Appellation (Vgl. o 1540, 8. Juli.) C. A. p I. S. 85, angedeutet, betrifft das Land Krain und das Erzh. Oesterreich u. d. E.

**260.** 1545, 9. Jänner, Fischordnung auf der Traisen. C. A. p. I. 362—4, abgedruckt.

**261.** 1545, 10. Jänner. K. Generalpatent gegen die Wiedertäufer. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1, cit.)

**262.** 1545, 16. Jänner, Wien. K. Ferdinand I. verbietet für die nie. ö. Länder, daß Güter verstorbener Pfarrer, Beneficiaten und anderer Geistlichen, ihre Baarschaft und Habe testirt oder untestirt eingezogen werde. (Cop.) C. A. p. I. 408—9, abgedruckt. Vgl. Muchar VIII. 492—3, glchz. Cop. auch i. J. U. Bibl. Hdschrr. 33/46 a. 405 neuer Ordnung Nr. 1.

**263.** 1545, 3. Febr. Graz. Steueranschlag mit Rücksicht auf den bezüglichen Beschluß des Wiener Ausschußlandtages. (Dr.) Krones Btr. IV. 48, Nr. 72.

**264.** 1545, 13. März, Wien. K. Ferdinand I. verbietet die Verwüstung und Abstockung der obersteierischen Wälder. (Dr.)

**265.** 1545, 13. April. Hofspitalordnung C. A. p. I. 479, angedeutet.

**266.** 1545, 14. Apr. Wien. K. Ferdinand's I. Verordnung wegen unbefugten Kaufes geistlicher Güter und Gülten vom 22. Juni 1541, Baden (s. o.) wird erneuert (inser. Stück, s. w. u. 1552, 31. Oct. Schl. Ebersdorf). C. A. p. I. 402, abgedruckt.

**267.** 1545, 22. Apr. Ordnung des Getreidzehends. C. A. p. II. 350—1, abgedruckt.

**268.** 1545, 28. Apr. Graz. Georg Fh. v. Herberstein, Landesverweser, verordnet in Gemeinschaft mit der Landschaft in Steyer strengere Handhabung der Satzungen gegen umherschweifende Personen, Krämer u. dgl. Leute. (glchz. Cop.)

**269.** 1546, 3. Febr. Patent gegen das leichtsinnige Heiraten der Herren- und Ritterswitwen. C. A. p. II. 508.

**270.** 1546, 2. März. Patent über die Verwaltung der Spitäler. C. A. p. II. 306—7, abgedruckt.

**271.** 1546, 14. März. Wien. K. Ferdinand's I. Mandat gegen die „umbschwaiffenden Zigeyner". (Dr. m. Sgl.)

**272.** 1546, 15. März, Graz. Patent der steierm. Verordneten über die Kriegsbewilligung des Wiener Ausschußlandtages. (Glchz. Cop.)

**273.** 1546, 12. April. Einfuhrverbot auf ungar. Wein. C. A. p. I. 487, angedeutet.

**274.** 1546, 25. Juni, Wien. K. Ferdinand I. verordnet die Aufstellung von Truhen in den Kirchen zur Sammlung von Beiträgen zur Befestigung Wien's, das „fasst ein Greniczstatt" gegen die Türken sei. (Dr.) Vgl. C. A. p. II. 447, angedeutet.

**275.** 1546, 1. Juli. Verbot fremden Kriegsdienstes. (Vgl. 1534, 20. Jänner.) C. A. p. I. 654, angedeutet.

**276.** 1546, 3. Sept. Wien. K. Ferdinand I. verbietet in den österr. Fürstenthümern die Einfuhr, den Verkauf und die Annahme von „Schmäh- und Lasterbücheln". (Dr. m. Sgl.)

**277.** 1546, 10. Sept. Patent über die „Salzsteigerung". (Im Patentbuch der steierm. Statth.-Registr. vorgemerkt).

**278.** 1546, 10. Oct. Prag. K. Ferdinand bestellt den Olmützer Bürger Val. Kindermann zum Saliterhändler und Einkäufer f. Schlesien und einen Theil Mährens. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1.

**279.** 1547, 17. Jänner. Patent, wonach die Denuntiation eines Uebelthäters weder an Ehren, noch an Handwerk, noch in anderer Weise nachtheilig sein solle. (C. A. p. I. 277, angedeutet.)

**280.** 1547, 3. Juni. Abmahnung von der Betheiligung an der beheimischen Rebellion. C. A. p. I. 222, angedeutet.

**281.** 1547 . . . Instruction und Ordnung, „wie der dem Könige Ferdinand von den Herrn und Fürsten Schlesiens bewilligts Biergeldt gegeben und eyngenommen werden soll." (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1, angedeutet).

**282.** 1548, 12. März, Augsburg. Kaiser Ferdinand I. verordnet, daß bei Todesfällen von Geistlichen die Vögte und Obrigkeiten die Sperre und Inventirung zu veranlassen haben. (Dr. m. Sgl.)

**283.** 1548, 18. März. AppellationsOrdnung. C. A. p. I. 85, angedeutet.

**284.** 1548, 20. März. Verbot des Eingriffes der Vogtherren in geistliche Güter Vgl. o. 1544, 11. Febr. C. A. p. I. S. 291, angedeutet; 406—7 abgedruckt; Vgl. 408—9 („Abfuhr der geistlichen Steuer"; „geistliche Verlassenschaftsabhandlung".)

**285.** 1548, 5. April, Augsburg. K. Ferdinand I. untersagt den Besuch anderer Universitäten als der hohen Schulen zu Wien, Freiburg und Ingolstadt. (Dr. Sgl. Vgl. C. A. p. II. 396—7, abgedruckt.)

**286.** 1548, 14. Apr., Wien. K. Ferdinand erläßt für das Land Oe. u. d. Enns eine Weingartenordnung. (Dr.)

**287.** 1548, 4. Mai. Mandat gegen Brandlegungs-Verdächtige. C. A. p. I. 223, angedeutet.

**288.** 1548, 7. Mai, Patent, das die Heuschreckenvertilgung i. Lande Oesterreich u. d. Enns anordnet. C. A. p. I. 471—2, abgedruckt.

**289.** 1548, 8. Mai. Patent gegen die Wiedertäufer erneuert. C. A. p. II. 437, angedeutet. Vgl. Notizenblatt, red. v. D'Elvert, 1879, Nr. 9 u. desselben V. f. Oe. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1.

**290.** 1548, 11. Sept. Fürkaufsverbot, C. A. p. I. 386, angedeutet.

**291.** 1548, 24. Oct. Wien. K. Ferdinand I. verbietet den Jagdinhabern eigene Wildpretschützen zu halten und die Jagden zu verpachten. Vgl. C. A. p. II. 186, angedeutet. (Dr. m. Sgl.)

**292.** 1548, 19. Dec. Graz. K. Ferdinand I. erläßt ein Mandat gegen das im Lande herumstreichende Gesindel (Dr. m. Sgl.)

**293.** 1549, 28. Jänner. Mandat zur Wahrung der Getreide-Ladstätten in Stein, Stockerau und Korneuburg. C. A. p. I. 656—7, abgedruckt.

**294.** 1549, 11. März. Fürkaufsverbot angedeutet. C. A. p. I. 386, angedeutet.

**295.** 1549, 4. Juni. Freihaltung des Donauflusses. (Vgl. o. 1540, 17. Febr.) C. A. p. I. 283, angedeutet.

**296.** 1549, 12. Juli. Patent, das den Hajduken und Ochsentreibern keinerlei Waffe, nur Stecken, Kolben und Hacken zu tragen gestattet. Sie sind im Betretungsfalle der Waffe verlustig, sonst aber nicht zu beirren. C. A. p. I. 473—4, abgedruckt.

**297.** 1549, 29. Juli. Grenzzoll-Mandat für Böhmen. (K. k. Hofk. Arch., D'Elvert, Oe. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1.)

**298.** 1549, 13. Sept. Die Appellation soll nicht von den niederösterreichischen Gerichten außer Lands, den österreichischen Privilegien zuwider, sondern vor der niederösterreichischen Regierung geführt werden. C. A. p. I. 85, angedeutet; vgl. p. II. 186.

**299.** 1550, 15. Febr., Graz. Fh. Hans Ungnad, Landeshptm. i. Steier, gebietet im Namen der kön. Majestät gegen die Zigeuner strengstens vorzugehen, sie aus dem Lande zu weisen und mit Leibesstrafen zu belegen.

**300.** 1550, 2. Juli, Wien. K. Ferdinand's Patent, betreffend die Abstellung der Handwerks- und Zunftmeister-Versammlungen an Montagen und Markttagen in Schlesien. (K. k. Hofk. Arch. 'D Elvert, Btr. IV., 1878, S. 415, angedeutet.)

**301.** 1550, 24. Aug. Patent, das den Müssiggang der Kinder verbietet; wenn sie nicht studieren, schreiben oder Handwerk treiben wollen, sollen sie dienen. C. A. p. II. 26 angedeutet; ebda. S. 400 unter den Schlagworten: „Unterthanskinder in U. Oe. sollen nicht wie Sklaven gehalten werden."

**302.** 1550, 24. Aug. „Cassierung der Fressereien bei den Weißgerbern." C. A. p. II. 434, angedeutet.

**303.** 1550, 24. Aug., Augsburg. K. Ferdinand I. erklärt, daß Töchter unter 25 Jahren, welche ohne Bewilligung ihrer Eltern heiraten, kein Heiratsgut oder Heimsteuer beanspruchen dürfen und selbst enterbt werden können, und solche, die eine Jungfrau arglistiger Weise zur Ehe beredet, für strafwürdig (Dr.) Vgl. C. A. p. I. 469—70, abgedruckt. (301—303 Ein Patent?)

**304.** 1550, 1. Sept., Wien. K. Ferdinand I. erneuert die Verordnung bezüglich der Einfuhr von welschen und österr. „Lagl-Weinen" mit besonderer Rücksicht auf das Salzwerk Aussee. (Cop. des 17. Jahrh.)

**305.** 1550, 21. Oct. K. Ferdinand's Verordnung über die Zufuhr von österreichischen Weinen zu den Bergwerken in Obersteier und die Hintanhaltung von Contrabande. (Cop. d. 17. Jhh.) Vgl. Muchar VIII., 507.

**306.** 1550, 24. Oct. Dienstboten-General. C. A. p. I. 277 (angedeutet.)

**307.** 1550, 8. Dec., Graz. Hans Ungnad, Landeshauptmann in Steier, befiehlt die Einfangung und Festnahme der „Landsknechte und ledigen Paurchnechte, die mit inen auf der gart umbziehen." (glchz. Cop.)

**308.** 1550, 13. Dec., Augsburg. K. Ferdinand I. Patent in Hinsicht der Abschaffung der „Streiffleut vnd gartierent Landskhnecht". (glchz. Cop.)

**309.** 1550, o. D. Allgemeiner (geistlicher) Aufruf, zur Befestigung Wiens, das mit Mauern, Basteien und Gräben theilweise ganz von Grund aus versehen wurde, milde Beiträge in die dazu in den Kirchen aufgestellten Sammelkästen zu spenden.

(Beg. mit „Wiewol es war ist, Jr geliebten in Got dem Herrn, das Dauid der Khünigclich Prophet sagt" . . . . (Dr.)

**310.** 1551, 2 Jänner, Wien. K. Ferdinand I. verordnet die Einfangung und Bestrafung jener herumstreichenden Personen, die sich für Landsknechte ausgeben. (Dr. m. Sgl.) Vgl. C. A. p. I. 752, angedeutet.

**311.** 1551, 12. Febr., Augsburg. K. Ferdinand I. erläßt die vom Kaiser Karl V. genehmigte, auf den Münztagen beschlossene gemeine Münzordnung und das Werthregulativ der nach dieser geprägten Münzen, gleichwie die Valvation und „Würdigung" der bisher gebräuchlichen Münze. (Dr. m. Sgl.) Vgl. C. A. p. II. 26, angedeutet. Abgedr. b. Becher, Oe. Münzw. II., Nr. 21, S. 28—29.

**312.** 1551, 20. Febr. (Wien.) K. Ferdinand's I. Mandat gegen die Communion unter beiden Gestalten. (C. A. p. I. 250, abgedr.)

**313.** 1551, 20. April, Wien. K. Ferdinand I. gebietet, bis nach beschlossener und publicirter Valvation die gangbaren Silber- und Goldmünzen, desgleichen den ungarischen Ducaten oder Goldgulden und den Thaler in ihrem bisherigen Werthe anzunehmen. Abgedr. u. dem 22. Apr. b. Becher, ö. Münzw., II., Nr. 22, S. 29—30. (Dr.)

**314.** 1551, 2. Mai, Wien. K. Ferdinand I. verbietet den Verkauf lutherischer und sectischer Bücher. (Dr.)

**315.** 1551, 29. Mai. K. Ferdinand's Mandat bezüglich der Wildoner Mauth. Krones, Btr. 54, Nr. 87.

**316.** 1551, 30. Mai. Erneuerung des Patentes, betreffend die Wiederbesetzung geistlicher Beneficien (vgl. o 1548, 20. März) C. A. p. I. 407, angedeutet.

**317.** 1551, 1. Juni, Wien. K. Ferdinand I. erläßt dies Verbot speciell für die Steiermark. (Dr.)

**318.** 1551, 5. Juni, Wien. K. Ferdinand I. verordnet, in welcher Weise und wie zur Abstellung der waltenden Mißbräuche weiterhin der Getreidezehend (v. „Mandl" oder „Zollschober" und „Häufl") zu verabfolgen und zu leisten sei. (In jüng. Abschr.)

**319.** 1551, 8. Juni, Graz. Fh. Hans Ungnad, Landeshauptmann in Steier, verordnet auf königlichen Befehl die Beschaf-

fung von Rossen, Fischen und sonstigem Proviant zur Reise K. Maximilian's (des S. K. Ferdinand's I.). (glchz. Cop.)

**320.** 1551, 22. Juni, Graz. Fh. Hanns v. Ungnad, Ldsphtm. in Steier, veröffentlicht die inserirten Patente K. Ferdinand's I. wegen Verkauf lutherischer Bücher v. 2. Mai 1551 (Wien) und 1551, 1. Juni (Wien). (Cop.)

**321.** 1551, 20 Juli. Patent gegen müßige Bettler. C. A. p. II. 26.

**322.** 1551, 1. Aug. Verbot des Verkaufes, der Ausfuhr und der Lesung sectirerischer Bücher. C. A. p. I. 236, angedeutet.

**323.** 3. Aug. K. Mandat, wonach die (ihres Wuchers wegen gefährlichen) Juden ein kreisrundes und gelbes (abgebildetes) Zeichen links auf der Brustseite des Gewandes tragen sollen. C. A. p. I. 566 – 7, abgedruckt.

**324.** 1551, 5. Aug., Weingartenordnung. C. A. p. II. 432, angedeutet.

**325.** 1551, 8. Aug., Graz. Fh. Hans Ungnad, Landeshauptmann in Steier, verordnet die Hintanhaltung des Fürkaufs von Landvieh. (glchz. Cop.)

**326.** 1551, 1. Sept., Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß die Kaufmannswaaren der Bürger von Hartberg (außer dem Viehhandel) überall frei sein sollen. (Neue Abschr.)

**327.** 1551, 12. Sept. Anordnung allgemeinen Gebetes. C. A. p. I. 394 u. II. 184 angedeutet.

**328.** 1551, 22. Sept., Wien. K. Ferdinand I. verbietet die Pferdeausfuhr aus den niederösterreichischen Landen. (Dr.)

**329.** 1551, 22. Sept., Wien. K. Ferdinand I. verbietet die Getreideausfuhr aus Oesterreich wegen Mißwachs; doch soll der Tausch von Getreide gegen Salz oder Eisen in Aussee, Gmunden, Eisenerz, Vordernberg und Innerberg und die Zufuhr dahin nach wie vor gestattet sein. (Dr.)

**330.** 1551, 1. Nov. Verbot einstweilig, wegen Vertheuerung des Getreides, Bier aus Weizen zu brauen. C. A. p. I. 217—8, abgedruckt.

**331.** 1551, 15. Nov., Wien. K. Patent für Böhmen, betreffend das Juden-Abzeichen (A. dem Böhm.) b. Buchholtz IX. 489 - 490.

**332.** 1551, 14. Dec., Wien. K. Ferdinand I. verbietet den Ankauf und die Ausfuhr von steirischem Getreide und Vieh durch ausländische Kaufleute. (Dr. mit Sgl.)

**333.** 1552, 17. Febr. Verbot des Eingriffs der Vogtherrn in geistliche Güter (s. o. 1544, 11. Febr.). C. A. p. I 291, angedeutet.

**334.** 1552, 23. Febr. Verbot des Eingriffs in geistliche Güter. C. A. p. I. 400, abgedr. (Vgl. 1544, 11. Febr., 1548, 20. März u. 1552, 17. Febr.)

**335.** 1552, 14. Apr. K. Patent gegen das uneheliche, leichtfertige Concubinat. C. A. p. I. 251, angedeutet.

**336.** 1552, 24. Aug. Generalpatent, betreffend die Einführung des Catechismus in den ö. LL. C. A. p. I. 224, angedeutet.

**337.** 1552, 22. Sept., Wien. K. Ferdinand's I. Verbot des Pferde- und Fohlenaustriebs aus dem Lande. C. A.

**338.** 1552, 13. Oct. Verbot der Tragens von „Püchsen". C. A. p. I. 186 angedeutet.

**339.** 1552, 15. Oct., Wien. K. Ferdinand I. erneuert und erläßt eine „Ordnung und Reformation guter Policey" für die 5 nie. ö. Lande und die fürstliche Grafschaft Görz. (Dr.) Je 1 Ex. im L.-A. u. i. d. Sttth.-Registr.

Titel: „Römischer zu Hungarn vnnd Behaim ꝛc. Küniglicher Mayestat, Ertzherzogen zu Osterreich ꝛc. Ordnung und Reformation guter Pollicey."
„In derselben fünff niderösterreichischen Lannden vnnd fürstlichen Grafschafft Görtz auffgericht vnd ernewert. Anno 1552."

**340.** 1552, 31. Oct. Ebersdorf. K. Ferdinand's I. Nichtigkeitserklärung aller Contracte über die Bischöfen, Aebten u. s. w. gleichwie den geistlichen Stiftungen entzogenen und entfremdeten Güter. (Dr.) (Inserirt vgl. o. 1545, 14. Apr. Wien u. 1541, 22. Juni, Kaden.) Vgl. Muchar VIII. 514—5.

Von Römischer Künig. Mayest. Gnad vnnd Priuilegien. Gedruckt zu Wien in Osterreich durch Johannem Syngriener. Anno MDLII. Fol. XL. Bll.

Vgl. Denis, Buchdruckergeschichte Wiens II., S. 496 und Mkwürd. der Garellischen Bibliothek S. 282. C. A. p. II. aber in der Erneuerung K. Max II. v. 31. Oct. 1568, 147—151 abgedruckt. Vgl. die „Beschwerartikel der Landschaft gegen die Policeiordnung" v. 21. Febr. 1553. Krones, Btr. IV., 55, Nr. 91, Muchar VIII., 517—518 ff.

**341.** 1553, 1. Jänner. K. Instruction f. den landesfürstl. Otterjäger u. Fischmeister in Steier, Leonhard Peysser. Muchar VIII., 522.

**342.** 1552, 22. Jänner. Waffenstillstandsverkündigung. C. A. p. I. 63, angedeutet.

**343.** 1553, 15. März, Graz. K. Ferdinand verbietet, daß sich irgend jemand von seinen Unterthanen in den österr. Erblanden „in frembder Potentaten oder sonst ainicher anderer Herrn Khriegßbewerbung begebe, noch sich in khriegsdienst aufwiglen, bestellen oder annemen lassen solle, es werde den derhalben von der Röm. kh. Mt. vnserm lieben brueder vnnd Herrn (Karl V.) oder vnns (Ferdinand I.) glaubwürdiger Schein fuergebracht." (glchz. Cop.), Statth. Register.

**344.** 1553, 25. März. Verbot fremder Kriegsdienste (vgl. 1534, 20. Jänn.) C. A. p. I. 654, angedeutet.

**345.** 1553, 1. Juni, Graz. Die Verordneten der Steiermark verfügen die allgemeine Anfertigung von Musterregistern und ermahnen zu stetiger Kriegsbereitschaft. (glchz. Cop.)

**346.** 1553, 1. Mai. Bergordnung K. Ferdinand's I. für die niederö. Lande. C. A. p. I. S. 162—200, abgedruckt (208 Artikel) b. Schmidt, Samml. d. Berggesetze, a. a. O., Nr. 82, S. 422—538.

**347.** 1553, 16. Juni, Graz. Die Landschaft des Hzgth. Steier verordnet, daß jeder Herr und Landmann seine Unterthanen vorfordere und beschreibe, und dann die so verfaßten Register dem Schrannenschreiber einsende. Krones, Btr. IV. 56, Nr. 91.

**348.** 1553, 12. Juli, Wien. K. Ferdinand verordnet die neuerliche Verlautbarung des Verbotes gegen das Halten von Gaisvieh in den Schwarz- und Hochwäldern der obersteierischen Thäler und befiehlt überhaupt die Hindanhaltung jedes Schadens in denselben als Kammergütern. (Ganz abgedr. b. Schmidt a. a. O., Nr. 83, S. 530—542, nach e. gedr. Exempl. des steierm. Gub. Arch.) (Cop.)

**349.** 1553, 26. Juli. Zeitweilige Suspension des Jus asyli. C. A. p. I. 380—1, auszugsweise.

**350.** 1553, 24. Aug., Graz. Christoph Resch, Vitzdom in Steier, Colmann Prunner von Vasoldsberg und Georg Kleindienst, königliche Räthe, verlautbaren das kaiserliche Mandat in Hinsicht der Eintreibung der Steuerrückstände der Städte und Märkte. (Cop.)

**351.** 1553, 1. Sept. Fleischhackerordnung. C. A. p. I. 364.

**352.** 1553, 6. Nov. Erneuerung des Patentes gegen die herumstreichenden Landsknechte. (Vgl. o. 1551, 2. Jänner.) C. A. p. I. 752, angedeutet.

**353.** 1553, 1. . . . . . Wien. K. Ferdinand I. erläßt die mit Zugrundelegung der Bergordnung Maximilian's I. neuverfaßte Bergwerksordnung für die fünf niederösterreichischen Lande, gebietet den „obristen Pergkmaistern, Pergkrichtern, Geschwornen, Fronnern, Schichtnern, Schiechtmeistern, Silberprennern, Perggerichtsschreibern vnd andern Ambtleuthen vnd Dienern, denen die Verwaltung der Pergkobrigkeit bevolchen ist, auch sonst gemainigklich allen anderen Pergkwercksgenossen" solche zu beobachten.. ... verpflichtet die Landesobrigkeiten, für dieselbe einzutreten, verfügt, daß sie künftig bei allen Berggerichten zweimal, zu Weihnachten und Pfingsten, öffentlich verlesen, bezüglich allfälliger Mängel an den Landesfürsten oder an die niederösterr. Kammerräthe um Erklärung und Bescheid eingeschritten werde, daß seinen Nachkommen und Erben die Mehrung, Minderung oder Aenderung dieser Ordnung vorbehalten bleibe, und verbietet schließlich den unbefugten Nachdruck derselben.

Schluß . . . . . Geben in Unser Statt Wien, den ersten Tag . . . . . Im eintausendt fünffhundert vnd fünfftzigisten . . . . Jahren.

Im Landesarchive u. i. d. Statth. Registr. befindet sich der Druck derselben v. J. 1711 (gedr. i d. fürstl. Haubtstatt Grätz, bey den Widmanstätterischen Erben), 50 Bll. Fol. Text u. 3 Bll. Index. In der Statthaltereiregistratur ein zweiter Nachdruck des 18. Jahrh. ohne nähere Zeitangabe u. d. T. „Bergwercks-Ordnung vermehret mit einem zweiten Verzeichnuß sowol der artickeln als deren Inhalts nach Ordnung der Anfangsbuchstaben („de anno 1553" mit Tinte eingeschr). ..Mit Röm. k. k. Majestät allergnädigster Freiheit. Grätz. Verlegte Jos. Moritz Lechner, Univ. Buchhändler. Fol. 84 SS. Text u. 4 SS. Register.

**354.** 1553. Müllerordnung. C. A. p. II. 17 angedeutet.

**355.** 1554, 2. Jänner. Generalmandat, die Juden aus allen niederösterr. Landen und der Grafschaft Görz vom Tage des Patentes bis St. Johannestag auszuschaffen, sie, abgesehen von Mauth-, Zoll- und Aufschlag-Gebühren, in nichts zu beschweren; alle ihre bisherigen Freiheitsbriefe haben als cassirt zu gelten. C. A. p. I. 559—60, abgedruckt.

**356.** 1554, 2. Febr. Wien. K. Ferdinand I. verbietet die Einfuhr fremden Zinnes. (L.-Archiv Hdschr. Nr. 1079.)

**357.** 1554, 5. Febr. Wien. K. Ferdinand I. fordert die Städte und Märkte in Steier auf, die vorgeschriebene Anzahl von 25 Studiosen oder Stipendiaten zum Studium der Theologie an die Universität (Wien) zu schicken. (glchz. Cop.)

**358.** 1554, 11. Febr. Graz. Die Verordneten der Landschaft in Steier mahnen die Steuer-Aus- oder Rückstände ein. (glchz. Cop).

**359.** 1554, 20. Febr. Wien. K. Patent zu Gunsten der Osterbeichte. Cod. Austr. I. 250 Muchar VIII. 525—6.

**360.** 1554, 28. Febr. Graz. Die Landschaft des Fürstenthums Steyer erläßt eine erneuerte Aufforderung zu gleichem Zwecke. (Orig. mit 4 a. Sgln.)

**361.** 1554, 13. März, April. K. Ferdinand I. Patent, das zur strengsten Beobachtung der 1552 zur Abstellung von allerlei öffentlichen Lastern und Aufrichtung eines christlichen Wandels und guter sittlicher Ordnung herausgegebenen Polizeiordnung verhält. (Dr. m. Sgl.) (Vgl. C. A p. I. 234—5, abgedruckt u. 60, u. dem Schlagworte „Aigennützigkeit".)

**362.** 1554, 12. April, Wien. Fh. Hans v. Ungnad, Landeshauptmann in Steier, publicirt ein landesfürstliches Patent zum Zwecke der Versorgung gebrechlicher Armen und Abstellung des Bettels. (Dr. m. Sgl.)

**363.** 1554, 14. Aug. Wien. Patent zu Gunsten der Einführung des Katechismus. Lünig, Spicil. eccl. I. 484. Muchar VIII. 525.

**364.** 1554, 26. Nov. Wien. K. Ferdinaud I. verordnet, daß sich die Besitzer der zur Gfschft. Ortenburg gehörigen Beutellehen ausweisen, damit ihnen dieselben, wie sich gebührt, verliehen würden. (Dr. m. Sgl., auch i. d. Statth. Registr.) Vgl. C. A. p. I. 776.

**365.** 1555, 16. Febr. Fürkaufsverbot. C. A. p I. 386, angedeutet.

**366.** 1555, 4. März, Wien. K. Ferdinand I. verfügt eine Aenderung bei Verschreibung von Urfehden.

**367.** 1555, 5. März. Weg- und Brücken-Instandhaltung zu und über den Erlaffluß. C. A. p. I 299, abgedruckt.

**368.** 1555, 31. März, Augsburg. K. Ferdinand I. verlängert den Termin zur Ausweisung der Juden aus den niederösterr. Landen und der Grafschaft Görz. (Dr. m. Sgl.)

**369.** 1555, 25. Mai. Verbot des Verkaufes, der Ausfuhr und Lesung sectirerischer Bücher. C. A p. I. 236.

**370.** 1555, 4. Juli. Patent über die Visitation des Predigerordens. C. A. p. II. 182, abgedruckt. Vgl. 1556, 28. Jänn.

**371.** 1555, 4. Juli. Patent, betreffend die Anrufung des weltlichen Beistandes seitens der Kirche. C. A. p. I. 223 angedeutet.

**372.** 1555, 30. Aug. Verbot des Waffentragens seitens der Hajduken und Ochsentreiber. (Vgl. 1449, 12. Juli.) C A. p. I. 474, angedeutet.

**373.** 1555, 9. Oct. K. Ferdinand's Patent, betreffend die Ausrottung der Zigeuner in den niederösterr. LL. K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. Anh. S. 1.

**374.** 1555, 14. Oct. Graz. Christoph Resch, Vicedom in Steier, verordnet, daß die Städte und Märkte im Ennsthal ihr Contingent an Kriegsknechten wegen Annäherung der Türken bereit halten sollen. (glchz. Cop.)

**375.** 1555, 29. Nov. Wien. K. Ferdinand's I. Generalmandat gegen die „Vergarderung der Khnecht" für die ober-, nieder- und vorderösterreichischen Lande erlassen, einschließlich der Grafschaft Görz. (Gartierende Knechte sollen gefänglich eingezogen, zum nächsten Hochgericht geführt und als „Landfriedensbrecher' und „Nottrenger" behandelt werden.) Vgl. C. A. p. I. 752, angedeutet. Statth. Registr.

**376.** 1555, 29. Nov. K. Ferdinand's I. Mandat für die nieder-, ober- und vorderösterreichischen Lande in Bezug der „Verfeinerung des Silbers" und anderseits gegen die Fälschung der Münze durch „Prechen, Granalieren, Khurnen, Saigern" u. s. w. (Statth. Registr)

**377.** 1555, 2. Dec Wien. K. Ferdinand I. erneuert in Folge der Beschwerde der Zinngießer das Verbot der Einfuhr und Verarbeitung fremden Zinnes. (Joa. Hdschr. Nr. 1679, F. 14 i. L.-Arch.; j. Cop.)

**378.** 1555, 14. Dec. Wien. K. Ferdinand I. erläßt eine neue Münzordnung. (Dr. m. Sgl.)

**379.** 1556, 28. Jänner. Visitation des Prediger-Ordens. C. A. p. I. 223, angedeutet Vgl. o. 1555, 4. Juli.

**380.** 1556, 22. März Graz. (G. Fh. v. Herberstein.) Landeshauptmann in Steier, publicirt das Patent K. Ferdinand's I. vom 4. März 1555, betreffend die abgeänderte Fassung von Urfehden (Cop.)

**381.** 1556, 16. April. Mandat gegen Brandlegungsverdächtige. C. A. p. I. 225.

**382.** 1556, 1. Mai, Prag. Patent über die Einführung des Zolls für Schlesien. (K. k. Hofk. Archiv, angedeutet v. d'Elvert. Btr. IV. 1878, S. 415. Vgl. ö. Finanzgesch. 1882, Anh S. 1.

**383.** 1556, 30. Mai, Wien. K. Ferdinand I. verbietet die ungarischen Dreier in den österreichischen Ländern. (Dr. m. Sgl.) (Becher, ö. Münzw. II. Nr. 26, S. 31.

**384.** 1556, 24. Juni. Kreidefeuerpatent erneuert. C. A. p. I. 653, angedeutet.

**385.** 1556, 22. Juli, Graz. Georg Fh. v. Herberstein, Landeshauptmann in Steier, verordnet, wie man sich bei nahender Kriegsgefahr in Folge der Alarmsignale mittelst „Khreutschuß" und „Khreutfeuer" zu verhalten habe. (Orig. m. Sgl.)

**386.** 1556, 24. Juli. Aufgebot des 30. Mannes bei Kreidschußsignal. C. A. p. I. 93, angedeutet.

**387.** 1556, 26. Juli, Graz. Georg Fh. v. Herberstein, Landeshauptmann in Steier, verordnet die Auffspürung aller „gartirenden" und sonst umherstreichenden Landsknechte

und deren Selbstanmeldung binnen drei Tagen bei Strafe. (Orig. m. 2 Sgl.)

**388.** 1556, 8. Nov. Wien. K. Ferdinand I. gebietet, die vom Landtage zu Wien v. 19. Oct. d. J. bewilligte Türkenhilfe vom Jänner 1557 an unweigerlich einzuzahlen. (Mandat f. d. Land Oesterr. u. d. E.) (Dr. m. Sgl.)

**389.** 1556, 8. Nov. Wien. K. Ferdinand verfügt die Verabreichung der vom Wiener Landtage von einem Eimer bewilligten drei „Achterin“ nebst dem bezüglichen Ungeld. (Dr. m. Sgl.)

**390.** 1556, 10. Nov. Aufschlag wegen der Türkenhilfe auf Wein und anderes Getränke, Getreide, Mehl, Fische, Silber, Gold, Seide, Sammt, Pergament, „köstliche Tücher“, auf Handwerk- und Geldinteressen. C. A. p. I. 94, angedeutet.

**391.** 1557, 31. Jänner, Graz. Die Landschaft des Fürstenthums Steier verfügt die Ableistung der auf dem Landtage v. 1. Dec. 1556 bewilligten Türkenhilfe und „Anlagen von etlichen Waaren und Phenwerten“ bis kommenden 1. März an die hiefür bestellten „Viertleinnemer und „Viertelbereuter“. (Dr.)

**392.** 1557, 3. Febr. Erneuerung des Aufschlag-Mandates v. 10. Nov. 1556 (s. o.), mit Rücksicht auf Kaufleute, Krämer u. Handwerker. C. A. p. I. 94, angedeutet.

**393.** 1557, 8. Febr. Verbot der Haberausfuhr aus dem Lande Oesterreich u. d. E. C. A. 450—1, abgedruckt.

**394.** 1557, 18. Febr. Gerichtsproceß und Ordnung f. das Erzh. Oesterreich u. d. E. C. A. p. I. 416, angedeutet.

**395.** 1557, 19. Febr. Wien. K. Ferdinand I. verbietet, daß im Erzh. Oesterreich u. d. Enns irgend jemand anderer Handtierung und Gewerbe treibe als der Bürger in Städten und Märkten auf „offenen Jahr- und Wochenmärkten“, desgleichen den „Fürkauf“ auf dem „Gey“, die Metzger und Bäcker ausgenommen. (Dr.)

**396.** 1557, 1. März, Graz. Die Landschaft des Fürstenthums Steier erläßt ein Durchführungsmandat in Hinsicht der Einbringung der neuen Türkenhilfe „oder Anlag von etlichen Waaren und Pfenberten“. (Vgl. v. 31. Jänner).

Vorschriften über die Bestellung von örtlichen Einnemern“ neben den Viertel-Einnemern, von „Viertelbereuttern“, denen der Viertel-Einnehmer „sein Khreyß vnnd Getzirckh“ anzuweisen habe, über die bezüglichen Verlautbarungen von den Kanzeln, Hintertreibung „Contrabandischer Handlung“, „Verfüerung oder Verschwärtzung solcher Türkenhilfe“ u. s. w. (Dr. 4 Bll. Fol.)

**397.** 1557, 14. Mai. General-Zollpatent f. Schlesien. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1.)

**398.** 1557, 23. Mai. Erneuerung des Verbotes der Haberausfuhr a. Oesterreich u. d. E. Vgl. 1557, 8. Febr. C. A. p. I. 451, angedeutet

**399.** 1557, 22. Juni, Preßburg. K. Ferdinand's I. Mandat an seine Unterthanen in der Grafschaft Görz bezüglich der Besteuerung freieigener Huben innerhalb 6 Wochen. (glchz. Cop. Statth. Registr.)

**400.** 1557, 9. Juli. Erneuerung des Patentes gegen die Wiedertäufer. C. A. p. II. 437, angedeutet.

**401.** 1557, 20. Juli. Mandat, Räuber und Mörder festzunehmen. C. A. p. II. 203, angedeutet.

**402.** 1557, 26. Juli, Wien. K. Ferdinand I. befiehlt, daß Niemand von der durch die Landschaft in Steier bewilligten Türkenhilfe befreit sein, und jeder selbe unverzüglich leisten solle. (Dr. m. Sgl.)

**403.** 1557, 3. Aug. Graz. Die Landschaft des Fürstenthums Steier verordnet die unverzügliche Einzahlung der Steuer-Ausstände. (Orig. m. 3 Sgl.)

**404.** 1557, 3. Aug. Graz. Georg Fh. v. Herberstein, Landeshauptmann in Steier, ermahnt, sich bei der Annäherung der Türken gerüstet zu halten und zur Leistung der Kriegserfordernisse die Ausstände der laufenden Steuern ehestens zu bezahlen. (Orig. m. Sgl.)

**405.** 1557, 6. Aug. Neue Zollordnung für Schlesien. K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1, angedeutet.

**406.** 1557, 18. Aug. K. Proviantmandat C. A. p. II. 186, angedeutet.

**407.** 1557, 12. Sept. Verbot des Waffentragens seitens der Hajduken und Ochsentreiber. (Vgl. 1549, 12. Juli.) C. A. p. I. 474, angedeutet.

**408.** 1557, 10. Oct. Wien. Die Landschaft Oesterreich u. d. E. verlangt die Eingabe allgemeiner Einkommen-Bekenntnisse zur Bemessung der Anlage. (Dr.)

**409.** 1557, 8. Nov. Türkenhilfmandat (Vgl. 1556, 10. Nov.) C. A. p. I. 94, angedeutet.

**410.** 1558, 1. Jänner, Graz. Die steir. Landschaft verordnet im Sinne des Landtagsbeschlusses v. 8. Sept. 1557, daß die „zu Widerstanndt des Erbfeinds" bewilligten sechs „Tischkandl" von jedem Eimer (auch süßen) Weines, Meth's und Bier's unweigerlich v. E. Februar 1559 dargereicht werden sollen. (Dr. m. 6 Sgl.)

**411.** 1558, 3. Jänner. Fürkaufsverbot C. A. p. I. 386, angedeutet.

**412.** 1558, 22. Jänner, Prag. Generalpatent für die niederö. Länder und die Grafschaft Görz, betreffend die Ordnung der Polizei und Abstellung des Luxus in der Kleidung und

anderer Laster, mit Bezugnahme auf die Patente v. 1542 u. 1552. (Cop. 5 SS. Fol. Statth. Registr.)

**413.** 1558, 10. März. K. Ferdinand's I. Zollmandat für Schlesien, sammt Tarif. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 2, angedeutet.

**414.** 1558, 20. April. Freihaltung des Donauflusses (Vgl v. 1540, 17. Febr.) C. A. p. I. S. 283, angedeutet.

**415.** 1558, 29. Mai, Graz. Georg Fh. v. Herberstein, Landeshauptmann in Steier, verordnet, wie man sich im Lande bei Kreidschuß- und Kreidfeuersignalen zu benehmen habe, welche Städte, Burgen und Schlösser zur Aufnahme der Flüchtigen bestimmt seien und an welchen Orten man sich aus den Landesvierteln zum Aufgebote einzufinden habe. (Orig. m. Sgl.)

Als die zur Aufnahme der vor dem Landesfeinde Flüchtigen festen Orte werden angeführt: Rann, Königsberg, Rohitsch, Ankenstein, Pettau, Kapfenstein, Fürstenfeld, Hartberg, Cilli, Plankenstein, „Khraping", am Gubl bei Stättenberg, Rohitschberg, Grünburg, Wurmberg, Marburg, Pacher, Radkersburg, Wildon, Gleichenberg, „Khölbel und Schöckhl".

Als Sammelplätze erscheinen: Graz, Marburg, Voitsberg u. Leoben.

**416.** 1558, 10. Juni, Prag. K. Ferdinand's I. Patent, betreffend den Zoll, der auf alle aus Böhmen geführten Waaren gelegt werden soll. (Dr.)

**417.** 1558, 8. Juli. K. Mandat, betreffend den Zoll und Aufschlag auf die aus Italien durch die österreichischen LL. nach Deutschland und umgekehrt aus- und eingehenden Waaren. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, Oe. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 2.)

**418.** 1558, 1. Aug. Zoll-Mandat für die Niederlausitz. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, Oe. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 2, angedeutet)

**419.** 1558, 16. Sept., Wien. K. Ferdinand I. erlaubt den Fleischhackern des Landes Oesterreich unter d. E. persönlich auch jenseits der Grenze von Ungarn und Steiermark: Jungvieh gegen Bezahlung der Dreißigst-Mauth zu kaufen. (Dr.)

**420.** 1558, 1. Oct. Verbot der Einfuhr deutscher Wolle und deutschen Tuches. C. A. p. II. 509.

**421.** 1558, 31. Oct., (Kaiser-) Ebersdorf. K Ferdinand verordnet, daß alle in den niederösterr. Ländern ohne ausdrückliche Erlaubniß verkauften oder verpfenndeten Kirchengüter wieder gekauft, gelöst und der Kirche rückerworben werden mögen. (Dr. m. Sgl.)

**422.** 1558, 23. Nov., Prag. K. Ferdinand's I. General, betreffend die Verleihung von vier neuen Lehen in Krain.

27. Nov., Prag, bezügliche Weisung an den Landeshauptmann in Krain (Statth. Registr.)

**423.** 1558, 29. Nov., Prag. K. Ferdinand verfügt, daß die im Jahre 1542 erlassene und 1552 erneuerte „Ordnung vnd Reformation guter Polizei" in Hinsicht von Gotteslästerung, Trinken, Völlerei, Spiel, Ehebruch, leichtfertige Beiwohnung, Kostbarkeit der Kleider, verschwenderischen Hochzeiten und anderer Laster auf das strengste beobachtet werde. (Dr. m. Sgl.) (Vgl. C. A. p. I. 251, angedeutet; vgl. auch p. II. 2 u. dem Schlagw. „Verbot der Malzeiten.")

**424.** 1558, 31. Dec. Zollsatz für alle aus Böhmen verführten Verkehrsartikel. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 2, angedeutet.)

**425.** 1559, 15. Febr. Weinbauordnung. C. A. p. II. 423, angedeutet.

**426.** 1559, 16. Febr., Wien. K. Ferdinand I. gebietet, die vom Grazer Landtage seitens der nie. ö. LL. auf fünf Jahre bewilligte Kriegshilfe in ihrer Umlage auf Wein, Meth und Bier u. s. w. kommenden 1. März unweigerlich abzuleisten. (Dr.)

**427.** 1559, 18. Febr., Wien. K. Ferdinand ordnet die strengste Bestrafung der Verfasser und Verbreiter von „Pasquillen, Schmachschriften vnd Gedichten" an. Vgl. C. A. p. II 123—4, abgedruckt.

**428.** 1559, 25. Febr. K. Proviantmandat. C. A. p. II. 186, angedeutet.

**429.** 1559, 21. März. Verbot des Viehverkaufes nach Welschland. C. A. p. I. 377, angedeutet.

**430.** 1559, 25. April. Patent in den 15 Viehkauf der Fleischhacker sammt bezüglichem Mandat. C. A. p. I 366—7 abgedruckt.

**431.** 1559, 26. April. Verbot des Arbeitens an Sonn- und Feiertagen. C. A. p. I. 89, angedeutet.

**432.** 1559, 8. Mai, Wien. Kg. Max II. erneuert die schärfften Maßregeln, im Sinne des kais. Mandates v. 1555 (s. v.) gegen 5 „umblauffenden garttenden Knecht" und Zigeuner, mit besonderer Rücksicht, „ob sich ainicher Practickhen oder verräterey bey Inen zu erkhundigen sein möchte." Dr. m. Sgl. (Vgl. C. A. p. I. 752, angedeutet.)

**433.** 1559, 12. Mai, Wien. K. Ferdinand I. erläßt den ernstlichen Befehl, daß im Erzh. Oesterreich u. d. Enns Niemand im Einfordern und in der Abnahme des Ungelds wider die Ungeldsordnung, bei schwerer Strafe, handeln möge. (Dr.)

**434.** 1559, 18. Mai. Patent zu Gunsten der Sicherheit der Straßen vor Raub. C. A. p. II. 319 abgedruckt.

**435.** 1559, 26. Mai. Verbot des Tragens von „Püchsen", C. A. p. II. 186, angedeutet.

**436.** 1559, 10. Juni, Wien. K. Ferdinand I. verbietet die Ausfuhr schweren und leichten Getreides aus dem Erzh. Oesterreich u. d. E. mit Ausnahme der Fälle, wo ein von ihm unterzeichner „Paßbrief" vorgewiesen wird. (Dr. m. Sgl.)

**437.** 1559, 27. Juni, Wien. K. Ferdinand's I. Mandat an den Landeshauptmann und Vicedom in Krain, wonach sie als

erste Instanz zu gelten hätten, von welcher an die niederösterreichische Regierung zu appelliren sei. (Cop.) Pp.

**438.** 1559, 27. Juli, Wien. K. Ferdinand I. verordnet für das Land Oesterreich u. d. Enns, daß in den Reversen der Lehensträger nur die Bestandtheile der Lehen angeführt und die Leistung der Obliegenheiten nach altem Herkommen bestätigt werden mögen. (Dr.)

**439.** 1559, 19. Aug, Augsburg. K. Ferdinand's I. neue Münzordnung sammt Valvierung der goldenen und silbernen Münzen. (Dr. Ausschnitt. Fol. 211—222.) (Abgedr. b. Becher, Oe. Münzwesen II., Nr. 28, S. 32—40 und Nr. 29, S. 40—42.)

Hieher gehört auch das gedr. Patent (2 Bll. Fol.):

„Summarische kurtze Verzeichnuß der Müntzen, so hinfüro im Hayl. Reich Teutscher Nation gemüntzt, geschlagen vnd anderer die auch in Bezalung für Werschafft gegeben vnd genomen werden, auch derjhenigen, so verrufft vnd weyter nicht dann die Zeit in der newen Müntzordnung bestimpt, gangkbar sein vnd fürter nicht gegeben noch genommen werden sollen."

**440.** 1529, 28. Aug. Freihaltung des Donaustromes, s. o. 1540, 17. Febr. C. A. p. I 283, angedeutet.

**441.** 1559, 28. Aug. Auflassung des Verbotes der Einfuhr deutscher Wolle und deutschen Tuches (s. o. 1558, 1. Oct.), aber mit Aufrechthaltung der bezüglichen Mauthen, Zölle und Aufschläge. C. A. p. II. 509, angedeutet.

**442.** 1559, 12. Sept., Wien. K. Ferdinand I. gestattet den Metzgern der Stadt Wien für ein Jahr ihr Vieh auch jenseits der Grenze mit Ausnahme von Steiermark zu kaufen und verfügt Maßregeln zur Hintanhaltung der Contrabande. (Dr.)

**443.** 1559, 13. Sept. Viehkauffreiheit der Wiener Fleischhacker. C. A. p. I. 368—9.

**444.** 1529, 28. Sept. Mandat, die Waldmeister und Waldschafter bei ihrem Fahnden nach verdächtigen Personen im Wiener Walde zu unterstützen. C. A. p. II. 412, angedeutet.

**445.** 1559, 25. Oct., Wien. K. Ferdinand I. Verbot der Ausfuhr von Getreide aus den niederösterreichischen Landen nach Italien. (Dr. m. Sgl.)

**446.** 1559, 4. Nov. K. Ferdinand I. verbietet den Verkauf eines Landherrn- oder Edelmannsgutes im Erzh. Oesterreich an einen Ausländer in Bestand, Pfand oder „Satzschilling" zu vergeben — ohne besondere Regierungserlaubniß. (Dr. m. Sgl.) C. A. p. I. 751—2 „Eintritt in die Landsmannschaft.

**447.** 1559, 8. Nov., Wien. K. Ferdinand's I. Mandat für die niederö. LL. u. d. Gfschft. Görz; betreffend das Gericht in erster Instanz und die Appellation an die Regierung der nie. ö. Lande. (Dr. m. Sgl.)

**448.** 1559, 20. Nov., Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß Niemand auf dem Markte zu Linz oder Freistadt Schmalz kaufe oder verkaufe, außer nach Ausscharrung und Abwägung der Fässer, zur Vermeidung des Betruges im Gewichte. (Dr.)

**449.** 1559, 22. Nov., Wien. Mandat des Landmarschalls von Oesterreich u. d. E., betreffend die Erhaltung der Sauberkeit in den Städten.

**450.** 1559, 24. Nov. Pauman, „Fürbieter" der Landrechte, ordnet die Rein- und Sauberhaltung der Prälaten- und Herrenhäuser an. (Dr.)

**451.** 1559, 22. Dec., Wien. K. Ferdinand I. erneuert das Verbot v. 13. Feb. 1543, betreffend das unbefugte Bierbrauen auf dem Lande, Fürkauf der Gerste und des Weizens und der Vertheuerung und Verschlechterung desselben. (Dr.)

**452.** 1559, . . . , Graz. Die Landschaft und die Verordneten von Steier erlassen Mandate betreffend die Bereitstellung der 2000 vom Landtage statt des 30. Mannes bewilligten Büchsenschützen. (2 Pat. Dr.)

**453.** 1560, 5. Jänner, Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß gegen die Laster, wie: Gotteslästerung, Zutrinken, Völlerei, Spiel, Ehebruch u. s. w. nach der neuen Polizeiordnung verfahren und jährlich zu Quatember ein Verzeichniß der abgestraften Personen an die Regierung eingegeben werden möge. (Dr. m. Sgl.) Vgl. C. A. p. II. 2 u. 176, angedeutet.

**454.** 1560, 4. Febr. Verbot der Schmähung geistlicher Personen. C. A. p. I. 407, abgedruckt.

**455.** 1560, 28. März. Verbot des „Fürleihens" auf die Getreide- oder Weinfechsung. C. A. p. I. 389—90, abgedruckt.

**456.** 1560, 18. Apr. K. Patent gegen Brandleger. C. A. p. I. 326—7, abgedruckt.

**457.** 1560, 15. Juni, Graz. Die Landschaft in Steier verordnet die Bereithaltung der 2000 Büchsenschützen (s. o.) und im Falle deren Einberufung die Verpflegung derselben mit 6 Kreuzer für den Tag. (Dr.)

**458.** 1560, 1. Aug., Wien. „Römischer Kayserlicher, auch zu Hungarn vnnd Behaim ꝛc. Khü. May. ꝛc. Ertzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Newe Munzordnung. Sampt Valuierung der Gulden vnd Silbern Müntzen vnd darauff erfolgten Edict zu Wien alles im Jahre MDLX. auffgericht vnd außgangen. Mit Röm. Khay. May. Gnad und Priuilegien. Gedruckt zu Wien i. Osterreich durch Michael Zimmermann in st. Annenhof. Anno MDLX." Fol. XXXIII. Bll. (Ein Ex. bef. sich auch i. d. Statth.-Register.) (Abgedr. b. Becher, Oe. Münzw. II., Nr. 32, S. 45 i. Ausz.) (f. XXX. b. — Ende Münz.-Abbild.)

**459.** 1560, 1. Aug., Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß bei der im Lande Oe. u. d. Enns herrschenden Infection

Niemand nach Wien eingelassen werde, der sich nicht mit einem Zeugnisse ausweisen könne, daß er von einem gesunden oder über 1 Meile von jeder Infection entfernten Orte komme. (Dr. m. Sgl.)

**460.** 1560, 12. Aug., Wien. K. Ferdinand I. verordnet, den „Fürkhäufern“, welche im Lande Steier und besonders im Eisenerzer Gebiete Rosse aufkaufen, dieselben wegzunehmen und blos den halben Theil des Kaufwerthes zu erfolgen. (Dr.)

**461.** 1560, 30. Aug. Mandat gegen Pasquill und Schmähschriften. (Vgl. o. 1559, 18. Febr.) C. A. p. II. 124, angedeutet.

**462.** 1560, 19. Sept., Wien. K. Ferdinand I. verfügt die Auslieferung der Wildschädiger an den landesfürstlichen Forstmeister und dessen Knechte. (Cop.; Statth. Registrat.)

**463.** 1560, 27. Sept. Bergrechtsausstände für Unter-Oesterreich. C. A. p. I. 200, angedeutet.

**464.** 1560, 6. Oct. Erneuerung des Patentes gegen die herumstreichenden Landsknechte. C. A. p I. 752, angedeutet.

**465.** 1560, 7. Nov., Wien. K. Ferdinand I. verbietet das Tragen von „Pürsch-“ und „Hand-Büchsen“ und das Nachstellen dem „hohen Wildbrät“ (Dr. m. Sgl.)

Er habe in Erfahrung gebracht „wie das Puchsentragen in diesem .... Fürstenthumb (Steier) so gemain worden, das nit allein das Klein- als: Hasen, Tauben, Aichorn u. dgl. mer sondern auch das Hochwildbrät allenthalben zu häfftigsten beschädiget, gefedet, veriagt, niedergeschossen wird“...

**466.** 1560, 30. Nov., Wien. K. Ferdinand I. gebietet, die im Herz. Steier „gartunden und hausierenden Landsknecht“ auszuweisen und zu bestrafen. (Dr. m. Sgl.) Vgl. C. A. p. I. 752, angedeutet.

**467.** 1560, 18. Dec, Wien. K. Ferdinand I. gebietet, die im Fürstenthum Krain befindlichen „Malefizpersonen“ nach der Landgerichtsordnung auf das Strengste zu strafen. (Dr.)

**468.** 1561, 1. Sept., Wien. Münzverordnung, betreffend die Auswechslung geringhältiger Münze. -- (Becher, Oe. Münzw. II., Nr. 33, S. 46, i. Ausz.)

**469.** 1561, 10. Nov., Wien. Johann, Herr. v. Schönkirchen, Landmarschall in N.-Oesterr., und Ulrich Pamman, „Fürbieter“ des Landtrechts, publicieren den Regierungsbefehl, wonach jeder in Wien sein Haus von Unsauberkeit reinzuhalten und den Unrath bei Strafe aus der Stadt zu schaffen habe. (Dr.)

**470.** 1561, 23. Nov. K. Ferdinand's Verbot des Eishackens an der Donau, zwischen Krems u. Wien. C. A. p. I. S. 323, abgedruckt.

**471.** 1562, 4. März, Graz. Die Landschaft in Steier fordert die Einzahlung der Steuerrückstände und der Hälfte des diesjährigen Anschlags bei Vermeidung der Pfändung und des Verkaufes der Güter. (Concept.)

**472.** 1562, 9. Juni, Graz. Georg Fh. von Herberstein, Verwalter der Landeshauptmannschaft in Steier, republicirt das k. Generalmandat, wonach auf „vmbschwaiffende vnd hausierende Landsknechte" zu merken sei, damit sie gefangen gesetzt und im Falle nachgewiesener Verbrechen strengstens bestraft würden. (Dr.)

**473.** 1562, 11. Juni, Graz. Georg Fh. v. Herberstein, V. d. L. i. St., republicirt das Mandat K. Maximilian's (s. o.) gegen die „umblauffenden, gartenden Khnecht".

**474.** 1562, 2. Juli. Patent, wonach die „Stocke" und „Rauhbäume" vom Donauflusse als Verkehrshinderungen wegzuräumen. C. A. p. II. 313.

**475.** 1562, 6. Juli, Wien. K. Ferdinand I. befiehlt, daß die Sperre und Inventirung der Verlassenschaften geistlicher Personen von der weltlichen Vogtobrigkeit im Beisein des Dechants zu geschehen habe und der Nachlaß nach Bezahlung der Schulden den Erben auszufolgen sei (Dr.) C. A. p. I. 409, abgedruckt. Glchz. Copie auch i. d. Grazer Univ. Bibl. Hdschr. 33/46 alter u. 405 neuer O. Nr. 2.

**476.** 1562, 28. Juli, Wien. K. Ferdinand's I. Mandat, wonach im Lande Oesterreich u. d. E. die Bäder geschlossen und die Jahrmärkte und Kirchtage aus Anlaß der herrschenden „Sterblichkeit" abgestellt werden sollen. (Dr.)

**477.** 1562, 28. Aug. Wien. „Der Röm. Kay. auch zu Hungern vnnd Behaim ꝛc. Kü. May. Ertzherzogens zu Osterreich vnsers allergenedigisten Herrn ꝛc. Verwalter Statthalter Ambts-Cantzler-Regenten vnnd Camer Räthe der Niederösterreichischen Lande New fürgenomene Infection-Ordnung. 1562. Mit Röm. Kay. May. Gnad vnd Privilegien. Getruckt zu Wienn in Osterreich durch Michael Zimmerman. Fol. 18 Bll. (16 Bll. Text.) Z. Schl. „Actum Wienn den Achtondzwainzigisten tag des Monats Augusti im Fünfzehenhundertisten vnd Zwayvndsechtzigisten Jar". (1 Ex. auch i. d. Statth. Registr.)

b) Durchführungsmandat v. gl. D. für die Stadt Wien u. deren Burgfried. (Dr.)

**478.** 1563, 7. März, Innsbruck. K. Ferdinand I. verbietet den Kauf oder sonstige Erwerbung geistlicher Güter ohne vorhergegangene Bewilligung. (glchz. Cop.)

**479.** 1563, 26. Apr. Graz. Die steirische Landschaft ermahnt zur ungesäumten Erlegung der Ausstände von Steuer und Zapfenmaaß bei Vermeidung sonstiger Pfändung. (Orig. mit 5 Sgln.)

**480.** 1563, 7. Juli. Patent gegen die Wildschützen (im Patentbuch der stm. Statth. Registr. vorgemerkt).

**481.** 1563, 13. Aug. Wien. K. Ferdinand I. erneuert und verschärft die gegen „gartierende Landtsknecht" und umherschweifendes Gesindel erlassenen Vorschriften.

**482.** 1563, 20. Aug. (bzhw. 18. Sept.), Wien. K. Ferdinand I. befiehlt die strengste Handhabung der neuen Münzordnung in der Steiermark.

**483.** 1563, 4. Sept. Preßburg. K. Ferdinand's General, betreffend die Behandlung der Malefizpersonen, Todtschläger und anderer Uebelthäter. (glchz. Cop. Statth. Registr.)

**484.** 1563, 18. Sept. Graz. Andrä v. Teufenbach, Landesverweser in Steier, republicirt das Patent K. Ferdinand's I. gegen „gartierende Landsknechte" und umherschweifendes Gesindel v. 13. Aug. Wien. (Dr.)

**485.** 1563, 18. Sept. Graz. Andrä von Teufenbach, Landesverweser in Steier, republicirt das kaiserliche Patent vom 20. Aug. betreffend die strengere Handhabung der neuen Münzordnung in Steiermark. (Dr. mit 2 Sgl.)

**486.** 1563, 1. Oct. Graz. Die Landschaft des Hz. Steier (Ldhptm. Hans von Schärfenberg) verordnet, daß die gebräuchlichen Ferien zur Weinlese wegen Infection um 6 Wochen verschoben werden sollen. (Dr. m. Sgl.)

**487.** 1563, 15. Oct. Wien. K. Ferdinand I. erneuert das Verbot der Annahme und Ausgabe ungar. Dreyer, Schoftreiber und Soldin in den niederö. Landen u. i. der Grafschaft Görz. (Dr. m. Petsch.) abgdr. b. Becher, Oe. Münzw. II. Nr. 37, S. 55 i. Auszug.

**488.** 1563, 23. Nov. Verbot der Ausfuhr des Eichenholzes (zu den „Taufeln") aus Unter-Oesterreich. C. A. p. I. 480, abgedruckt.

**489.** 1563, . . . . . Salzordnung. (Im Patentbuch der steierm. Statth. Registr. vorgemerkt).

**490.** 1564, 29. März, Linz. Georg v. Männing, Landeshauptmann in Oesterreich unter der Enns, republicirt die Zehentordnung v. 25. Febr. 1535, Linz.

**491.** 1564, 31. März, Graz. Die Landschaft des Fürstenthums Steyer repartirt die vom Landtage vom 8. März 1564 bewilligten 150.000 fl. zur Unterhaltung von 2000 Büchsenschützen statt des dreißigsten Mannes. (Dr.)

**492.** 1564, 6. Apr. Wien. K. Ferdinand's I. Mandat, betreffend die im Märzlandtage von der Landschaft in Steier verwilligten jährlichen 30.000 fl. in rhein. Münze und die bezügliche Einhebung des Zapfenmaaßes durch die Stände. (Orig. geschr. m. Sgl.)

**493.** 1564, 10. April, Graz. Die Landschaft in Steier verordnet die Einhebung der auf Wein, Meth und Bier umgelegten Zapfenmaßsteuer. (glchz. Cop.)

**494.** 1564, 26. April, Graz. Fh. Andrä von Teufenbach, Landesverweser in Steier, erläßt den Befehl, daß die Gerichte

in den Städten und Märkten über die bei ihnen in Verwahrung befindlichen Malefizpersonen aburtheilen können, aber vor der Execution den bezüglichen Bericht zu erstatten haben. (Cop.)

**495.** 1564, 14. Mai, Graz. Die Landschaft des Hz. Steier beauftragt Paul Gmaindl als ihren Bevollmächtigten mit der Abstellung und Beschlagnahme der aus Ungarn eingeschwärzten Weine. (Concept.)

**496.** 1564, 31. Mai, Wien. K. Ferdinand I. erlaubt den Metzgern von W.-Neustadt und Baden, Landvieh jenseits der Schwarza und bis an die March einzukaufen, verbietet jedoch den Ankauf desselben aus Ungarn, Steiermark und Mähren. (Dr.)

**497.** 1564, 22. Juli, Wien. K. Ferdinand I. ermahnt die Bewohner des Erzh. Oesterreich u. d. Enns dem 1545, 22. Apr. (s o.), erflossenen Mandate wegen Abstattung der Getreidezehenden nachzukommen. C. A. p. II. 351, angedeutet. (Dr. m. Sgl.)

---

# I. Anhang

## von Patenten aus Schmidt's Sammlung der Berggesetze III. A. 1. (1839).

**498.** 1514, 20. Juli, Gmunden. — K. Max I. gebietet, Jedermann im Lande Oesterreich u. u. o. d. E. solle dem Salzüberreiter in der Vollziehung des Befehles, das ausländische Salz aufzuspüren, zu vernichten und dessen Besitzer zu bestrafen, willfährig und behilflich sein. (A. d. k. k. g. H. H. u. St. Arch. — Nr. 43, S. 84—85.)

**499.** 1525, 13. Mai, Toledo. — K. Karl's V. Patent, durch welches der Handel mit Bergwerksproducten überall freigegeben und der Versuch eines Monopols in dieser Richtung mit 50 Mark löthigen Goldes gebüßt wird. (A. dem k. k. Hofk. Arch. — Nr. 52, S. 118—125.)

**500.** 1526, 27. Juli, Wien. — Erneuerung des Verbotes, fremdes Quecksilber und ausländischen Zinnober durch die österreichischen Erbländer zu führen. (A. dem k. k. Hofk. Arch. — Nr. 54, S. 127—129.)

**501.** 1535, 24. Nov., Wien. — Wald- u. Eisenpatent für das Vorder- u. Innerbergische. (Aus dem k. k. steierm. Gubernialarchive. — Nr. 59, S. 150—154.)

**502.** 1541, 14. Juli, Wien. — K. Patent, in welchem die Berg- und Hammerordnung für das Innerbergische reformirt wird. (Ebendaher. — Nr. 64, S. 246—249.)

**503.** 1544, 2. Aug., Wien K. Patent, welches verordnet, daß zur wohlfeileren Zufuhr der Nahrungsmittel für die Eisenwerke in Innernberg ein neuer Rechen zu Reifling und ein Weg zum Mandling-Passe angelegt werden solle, wobei jeder über Aufforderung des Amtmannes zu Eisenerz die nöthige Hilfe zu leisten hat. (A. dem k. k. Leobner Obergerichts-Archiv. — Nr. 68, S. 257—9.)

**504.** 1544, 2. Sept., Wien. — K. Ferdinand verfügt, daß die Waldungen auf den landesfürstlichen und verpfändeten Gütern geschont und nur zum eigenen Nutzgebrauche der Besitzer und ihrer Unterthanen dienen sollen. (A. dem k. k. steierm Gubern. Arch. — Nr. 72, S. 273—4.)

**505.** 1546, 14. Juli. Wien. — K. Patent, welches für Kärnten die Bestallung zweier tauglicher Wald-Ueberreiter zur Schonung des Waldholzes und der Kohle verfügt. (A. dem steierm. Gub. Arch. — Nr. 74, S. 278—280.)

**506.** 1550, 20. Sept., Augsburg. — Verbot der Einfuhr und des Verkaufes fremden Zinns außer dem böhmischen. (A. d. Hofk. Arch. — Nr. 79, S. 414—416.)

**507.** 1552. 4. Juli, Wien. — Den Werken zu Krems in Kärnten, zu Waltenstein und denen der Stifter St. Lambrecht und Admont in Steier wird verboten, ihr Eisen, ausgenommen die Dachbleche, auf jenen Straßen zu verführen, die den Leobner Gewerken zur Verfrachtung ihres Eisens dienen. (A. dem Hofk. Arch. — Nr. 80, S. 414—17.)

**508.** 1552, 26. Juli, Wien. — K. Patent Maximilian's (II.), das die Zufuhr von Getreide und besonders Haber zur Erhaltung der vorder- und innerbergischen Eisenwerke anordnet. (A. dem steierm. Gub. Arch. Nr. 81, S. 420—1.)

**509.** 1553, 12. Dec., Wien. — K. Patent, wonach kein Eisen- und Bergwerksarbeiter ohne ordnungsmäßige Dienstentlassung von seinem Lohnherrn sich entfernen und bei einem andern Gewerken in Arbeit genommen werden solle. — (A. dem k. k. Leobner Amtsarch. — Nr. 84, S. 542—4.)

---

## II. Anhang

### von Patenten aus Sigfr. Becher's Das ö. Münzwesen 1524—1838. 2. Bd. (legislat. Thl.) 1838.

**510.** 1521, 12. Juli, Grätz. — Erzh. Ferdinand gewährt der Landschaft Kärnten das Recht, große und kleine Münze: „Ducaten, Rheinisch Gulden, Leopolder einen auf 4 Kreutzer, zwey Kreutzer, Pfennig und Heller nach der von K. Max I. für das Wiener Münzhaus aufgerichteten Korn und Prob" zu schlagen. (Nr. 2, S. 7—8.)

**511.** 1529, 19. Febr. K. Ferdinand's I. Verbot, die vom „Grafen Janusch in Siebenbürgen" (Zapolya, Gegenkönig) ausgeprägten Groschen und Dreyer anzunehmen und auszugeben. (Nr. 4, S. 8, i. Ausz.)

**512.** 1533, 8. Nov. K. Ferdinand's Valvationspatent für die LL. Oe., Stm., Kä., Kr., Görz, Karst u. Isterreich, betreffend die doppelten und einfachen Marzeller, die Nürnberger und andere Gröschel, die schwarzen Pfennig, Rösler, die Schwert o. meißnischen Groschen. (Nr. 9, S. 10, i. Ausz. — Vgl. o. Nr. 144, 1533, 20. Sept.)

**513.** 1533, 18. Dec. K. Ferdinand's I. Patent für die 5 niederö. LL. mit Rücksicht auf das frühere, nicht befolgte Generalmandat, wonach nur bis Liechtmessen (2. Febr.) 1534 die nicht gefälschten und bisher gangbaren ungarischen Dreier im bestimmten Werthe anzunehmen seien, dann aber als verrufen zu gelten hätten. (Nr. 8, S. 10, i. Ausz.) (Vgl. o. Nr. 144, 1533, 20. Sept.)

**514.** 1539, 27. Oct. Innsbruck. — K. Ferdinand's I. Münzpatent für alle inner- und vorderösterr. LL. zum Zweck der Hintanhaltung aller überhandnehmenden welschen Gold- und Silbermünzen u zw. der Sonnen- u. andern Kronen, Doppel- u. Halb-Marceller, Silber-Guldiner, Joachimsthaler und Oerter und Valvierung derselben, mit Rücksicht auf das Münzpatent v. 1535 (Vgl. o. Nr. 156, 1535, 1. Febr.) — (Nr. 12, S. 16—18.)

**515.** 1544, 20. Jänner. K. Ferdinand's I. Patent, wonach die türkischen Ducaten für 13 Schillingpfennige im Umlaufe belassen werden. (Nr. 17, S. 24—25, i. Ausz.)

**516.** 1546, 12. Sept. Prag. — K. Ferdinand's I. Valvierung der Breslauer Mark Feinsilbers à 16 Loth auf 6 Gulden 27 Gr. (jeder Gulden zu 30 Groschen der neuen schles. Münze), der markgr. Preußischen und Liegnitzer Münze, und Verbot der Polen-Heller (mit Rücks. auf das Mandat v. 12. Juni, Regensburg). (Nr. 18, S. 25.)

**517.** 1549, 8. Sept. Wien. — Valvierung der in Tirol eingeschlichenen Schweizer Münzsorten mit dem Martinsbild und dem Schild des Kantons Unterwalden auf 10 Kreuzer. (Nr. 19, S. 25—26, i. Ausz.)

**518.** 1553, 15. Mai. Graz. — „Nachdem in der niederösterr. Erblanden und in der fürstl. Grafschaft Gräz (irrth. f. Görz) seit kurzer Zeit allerhand fremde Münzen: Vier-Pfenninger und Zwei-Pfenninger sich eingeschlichen, auch welsche Münzen circuliren, welche auf der einen Seite das Brustbild des Pabstes mit der Umschrift: Julius III. Pont. max. und auf der andern Seite einen aufgerichteten Löwen mit einer Fahne in seinen vordern Tatzen haltend, mit der Umschrift: Bononia Mater studiorum (Univ. Bologna) und zum Theil auf der einen Seite mit des Pabstes Brustbilde und der Umschrift Paulus III. Pont. Max. versehen sind, so werden diese Julier valviert und im Werthe von 11 Kreuzern im Umlauf belassen, die andern aber verrufen. Es sollen auch in den 5 niederö. LL. u. in der Gfsch. Görz keine andere Pfenninge außer den Ein-Pfennig und Zwei-Pfennig-Stücken, sondern den Ein- und Zwei-Pfennigen des Salzburger Erzstifts u. der Baiernfürsten im Umlaufe belassen bleiben. (Nr. 23, S. 30 i. Ausz.)

**519.** 1556, 20. April. K. Ferdinand I. verruft die in Tirol neu eingeschlichene geringhältige Münze, insbesondere die neuen päbstlichen Pfundner o. Zwölf-Kreuzer, für die oberösterreichischen, desgleichen die zu geringen welschen und anderen fremden Münzen für die niederösterreichischen Lande. (Nr. 25, S. 30—31, i. Ausz.)

**520.** 1557, 31. März. K. Ferdinand verruft binnen 2 Monaten die ungarischen Dreier im Bereiche der niederö. Erblande u. d. Grafschaft Görz. (Nr. 27, S. 32, i. Ausz.)

**521.** 1560, 8. Apr. Innsbruck. Münzpatent für die Grafschaft Tirol, mit Bezugnahme auf das Patent v. 23. Oct. 1559. (Nr. 31, S. 42—45).

**522.** 1562, 10. Febr. K. Ferdinand's I. Münzpatent u. Valvation der gering coursirenden Reichsmünzen. (Nr. 34, S. 46—52.)

**523.** 1562, 18. Febr. Wien. K. Ferdinand's I. Münzgenerale, mit Bezug auf das „offen General" v. 1. Sept. 1561. (Nr. 35, S. 52—53.)

**524.** 1562, 7. Oct. Wien. K. Ferdinand's I. Patent, betreffend die Auswechslung der geringen und verbotenen Münze im Lande Oe. u. d. Enns. (Nr. 36, S. 53—55.)

## III. Anhang.

**(525) 1.** 1488, 11. Dec. Rom. Ablaßbulle P. Innocenz VIII. aus Anlaß des Türkenkrieges.

a) Sumaria declaratio bulle indulgentiarum sacratissimarum quas summus pontifex ordinavit debere publicari in Germanie et Gallie partibus ac Dacie Swetie Norwegie Livonie, Prussie et Russie regnis ac insulis et prouinciis et aliis dominiis terris atque locis illis adiacentibus (propter) expeditionem quam intendit facere contra rabidos Turcos, prout Sua Sanctitas omnibus principibus Christianitatis scripsit per diuersa breuia quorum copie vnacum variis copiis bullarum hic inseruntur, quarum indulgentiarum, gratiarum et facultatum summus pontifex dedit commissionem reuerendo Domino Raymundo Peyraudi archidiacono Aluisiensi in ecclesia Xanctonensi, magistro in Theologia sanctissimi domini nostri et sancte sedis prothonotario referendario, domestico et oratori cum plena facultate legati de latere etc.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

(Sequitur textus bulle)

Innocentius Episcopus . . . . . . . Datum Rome apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo octuagesimo octauo, tercio idus Decembris, pontificatus nostri anno quinto. Pp. 2 Bll. (gedr. 4 SS. Fol.)

**(526) 2.** 1490, 21. Mai, Linz. (Freitag nach dem h. Auffarttag.) K. Friedrich befiehlt den Anschlag auf 500 M. z. Roß und 600 M. z. Fuß „die ain quottember zu halten sind" bis 7. Juni zu erlegen. (Orig. mit Sgl.)

**(527) 3.** 1490, 16. Juni, Linz. K. Friedrich verordnet, aus welchen Gegenden und Thälern Obersteiermarks die Lebensmittel für die Salz- und Erzarbeiter in Aussee, Hallstadt, Rotenmann, Schladming, Eisenerz und Vordernberg herbeigezogen werden sollen. (Cop. des 18. Jhh.)

**(528) 4.** 1490, 29. Juni, Linz (am Eritag sannd Peters und Paulstag der h. Zwelfboten). K. Friedrich befiehlt den bewilligten Anschlag des „Quottembergelts" in Steiermark alsogleich, selbst mit Gewalt, einzuheben, und an seinen Sohn den römischen König (Max) abzuführen (bezieht sich auf die ständische Botschaft durch Christoph Radmannsdorfer). (Orig. m. Sgl.)

**(529) 5.** 1491, 29. Nov. Ofen. Ratification des ö.-ung. Friedensvertrages.

Ratificatio concordiae Hungaricae inter serenissimos quondam Fridericum Imperatorem et Maximilianum Regem Romanorum etc. et Vladislaum Hungariae et Bohemiae etc. Regem Posonii factae, per quosdam eiusdem Regni Hungariae potiores Praelatos, Barones et Proceres, tam suo quam aliorum regnicolarum nomine, qui conclusioni eiusdem Tractatus non interfuerunt:

Nos Osualdus Zagrabiensis, Valentinus Waradiensis, Johannes Chanadiensis, Nicolaus Waciensis, Stephanus Sirmiensis, Frater Gregorius Nitriensis, Lucas Bosnensis ecclesiarum episcopi, Dominicus Praepositus ecclesiae Albensis, item Johannes et Petrus, fratres de Bozyn et de Scto Georgio, Ladislaus de Lossontz Tauernicorum, Bartholomaeus Dragfy de Belthew Cubiculariorum, Georgius de Thwrocz Pincernarum Regiorum Magistri, Petrus de Docz, Nicolaus Pethewfi de Gerse, Praelati, Barones et Proceres Regni.

Als Friedensunterhändler nennt der ung.-böhm. König:

Reuer. in Christo patrem dominum Thomam Episcopum ecclesiae Jaurinensis, Cancellarium suum Item magnificos dominos Comitem Stephanum de Bathor, Judicem curie suae Regiae et Wayuodam Transsilvanum etc., nec non Johannem Schellenbergk, Regni Bohemiae cancellarium, Ladislaum Orszag de Gwth Agazonum, alterum Ladislaum de Rozgon Cubiculariorum Regiorum Magistros, Benessium Waytmiller Burggrauium in Karlstein et Magistrum monetarum in montibus Kwthnis, Wilhelmum Pamkircher de Zalonok et Johannem de Rwpow Magistrum curiae Regni Bohemiae etc. Oratores et Nuncios suos . . . . . .
Datum Budae in vigilia festi b. Andreae apostoli, anno domini Mill. Quadringentesimo nonagesimo primo. (2 Bll. Druck).

(Vgl. Firnhaber i. Arch. f. K. ö. G. XXIV. 1—32.)

Anm. Diese Patente wurden als die, in der Patentsammlung des steierm. Landesarchivs ältesten, der Regierungsepoche Maximilian's I. unmittelbar vorangehenden aufgenommen, und der Gleichförmigkeit wegen auch mit der ortlaufenden Nummer, neben ihrer besonderen — und zwar in Klammern — versehen.

---

## IV. Anhang.

### Nachträge und Ergänzungen. — Sachliche Uebersicht.

Ich biete hier eine Reihe von Nachträgen, welche mir erst nach dem Abschlusse meiner Arbeit und während ihrer Drucklegung vor Allem in dem I. Halbbande des stoffreichen Prachtwerkes: „Wiens Buchdruckergeschichte 1482—1882", her. v. d. Buchdruckern Wiens, verf. v. Dr. A. Mayer (1882,

232 SS. gr. 4° Text) [1]) unterkamen oder sonst bei der Revision des ungemein zerstreuten Materiales in Druckwerken (z. B. de Luca, Kertbény), aufstießen.

Als Ergänzung betrachte ich die literarischen Angaben über die im Haupttexte aufgenommenen Patente, die dort fehlen, weil ich sie blos als archivalische Fundstücke kannte und erst später auf ihre Andeutung in Druckwerken kam. Diese Ergänzungen fasse ich summarisch zusammen, indem ich nur die laufenden Nummern der bezüglichen im Texte enthaltenen Patente anführe und zu jeder die literarische Ergänzung in Klammern füge. [2])

Den Schluß bildet die sachliche Registrirung der sämmtlichen im Haupttexte und in den 4 Anhängen enthaltenen Patente nach jenen XVI Gesichtspunkten oder Eintheilungsgründen, die sich im I. allgemeinen Theile dieses Versuches (Beitr. 1882, S. 124—128) bereits festgestellt und kurz besprochen finden. Nur wurde da und dort der besseren Gliederung des Stoffes willen von der dortigen Uebersicht etwas abgewichen. Der Kürze wegen erscheint das betreffende Patent durch die zugehörige Nummer vertreten. Aus diesem Grunde wurden auch die Nachträge mit fortlaufender Stückzahl versehen.

## I. Nachträge.

### (Alle folgenden Patente haben als landesfürstliche zu gelten, wo nicht eine andere Provenienz sich bemerkt findet).

**530.** 1503, 12. Nov., Augsburg. K. Maximilian's I. Anschlag für den Türkenzug. (K. Nr. 63.)

**531.** 1506, 10. Juli, Wien. K. Max I. Mandat an die unterennsischen Viertelhauptleute wegen des drohenden Einfalles der Ungarn. (Wiener Jahrb. f. Lit. 99. Bd. ABl. S. 12; K. Nr. 67; M. Nr. 488.)

**532.** 1508, 17. März, Wien. Steuerpatent des Landes Oesterreich u. d E. (M. Nr. 20.)

**533.** 1510, 8. März, Wien. Landtagsbewilligungs-Patent f. Oesterreich u. d. E. (M. Nr. 21.)

**534.** 1512, 4. Mai, Wien. Landtagsbewilligungs-Patent f. Oesterreich u. d. E. (M. Nr. 22.)

**535.** 1514, 21. Aug., Gmunden. Oe. Landgerichts-Ordnung. (M. Nr. 23.)

**536.** 1515, 19. Jänner, Wien. Patent der Niederleger-Ordnung. (de L. P. C. VI. S. 448.)

**537.** 1517, 5. Nov., Wien. Kais. Maximilian's I. Patent zu Gunsten der Betheiligung der niederösterreichischen Erblande an der Geld- und Effecten-lotterie der Stadt Breslau. (M. Nr. 27.)

**538.** 1518, 6. Jänner, Wien. Verbot des Verkaufs von Gütern u. s. w. an die Geistlichkeit, d. i. an die todte Hand (Amortisationspatent). (de L. P. C. I. S. 69.)

**539.** 1518, 4. Juli, Wien. Patent gegen die Absager, die als Landesverräther zu bestrafen seien. (C. A. p. I. 8; de L. J. C. I. S. 89.)

---

[1]) Mayer bietet die Drucke der Patente nach den Officinen, wo sie gedruckt wurden, also nicht nach allgemeiner Zeitfolge geordnet, in kurzen Schlagworten mit Angabe des Datums, der Druckerei und ihres archivalischen Befundes. Ich citire die vorangestellte laufende Nummer.

[2]) Der Kürze wegen citire ich: Wien's Buchdruckergeschichte v. A. Mayer mit M., de Luca's polit. u. Justiz-Codex mit de L. P. C.; de L. J. C. und Kertbény Bibliogr. der ungar. nation. und internationalen Literatur I. 1454—1600 (Budapest 1880 mit K.; Codex Austr. wie o. mit C. A.

**540.** 1523, 18. März, W.-Neustadt. Türkenhilfmandat an weltl. u. geistl. Stände. (M. Nr. 99.)

**541.** 1523, 21. März, Satzung, wonach Nichterlegung der Türkensteuer von Seiten der Geistlichkeit die Einstellung ihrer Verwaltung weltlicher Güter nach sich zieht. (de L. P. C. V. S. 95.)

**542.** 1524, 18. April, Wien. Patent gegen den Bettel. (M. Nr. 102.)
**543.** 1524, 18. April, Nürnberg. Türkensteuerpatent[3]). (K. Nr. 203. Derselbe cit. auch ein Türkensteuerpatent v. 10. Apr. o. O. u. D. Nr. 210)
**544.** 1424, 24. Juni, Olmütz. Türkensteuermandat. (K. Nr. 206, M. Nr. 503.)
**545.** 1526, 11. April. Lehensgerichtsatzung (de L. J. C. I. S. 91, Nr. 96.)
**546.** 1526, 16. Juli, Wien. Strafpatent gegen muthwilliges Läuten. (M. Nr. 107.)
**547—9.** 1526, 30. Aug., 9. Oct., 21. Dec., Eßlingen. 3 Türkensteuermandate. (K. Nr. 245—247.)
**550.** 1526, 4. Sept., Wien. Schutzpatent angesichts drohender Türkengefahr. (M. Nr. 109.)
**551.** 1526, 26. Nov., Wien. Patent, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kriegsbedarf aus den nie.-ö. LL. nach Ungarn. (M. Nr. 110.)
**552.** 1526, o. D., Wien. Polizeiordnung. (M. Nr. 111.)
**553.** 1527, 16. Febr., Wien. Münzpatent. (M. Nr. 114.)
**554.** 1527, 17. Febr., Wien. Fleischsatzungspatent. (M. Nr. 115.)
**555** und **556.** 1527, 31. März u. 16. Nov. Weingartenpatente. (M. Nr. 117.)
**557.** 1527, 22. April, Wien. Neue Polizei-Ordnung. (M. Nr. 119.)
**558.** 1527, 20. Aug., Ofen. Mandat o. Patent gegen die Religionsneuerung in den nie.-ö. LL. (M. Nr. 120.)
**559.** 1527, 23. Dec., Wien. Gleiches Mandat o. Patent gegen die Religionsneuerung. (M. Nr. 121.)
**560.** 1528, 7. März, Wien. Weingarten-Mandat o. Patent. (M. Nr. 124.)
**561.** 1528, 10. April, Wien. Patent gegen unbefugtes Gewerbe. (M. Nr. 125.)
**562.** 1528, 15. April, Wien. Patent gegen fremde Müßiggänger und Bettler. (M. Nr. 126.)
**563.** 1528, 30. Nov., Wien. Erläuterung der Privilegien für die Lehensleute des Landes Oe. u. d. E. v. 1518. C. A. p. I. 763; de L. J. C. I. 91, Nr. 99; M. Nr. 128.
**564.** 1528, 5. Dec., Schloß Gran. K. Ferdinand's I. Polizei-Ordnung f. Wien. (K. Nr. 312.)
**565.** 1528, 10. Dec., Wien. Münzpatent f. die nie.-ö. LL. (M. Nr. 129.)

---

[3]) Gelegentlich sei hier bemerkt, daß die Türkensteuermandate im Zusammenhange mit den deutschen Reichstagsbewilligungen eine ständige Rubrik bilden. Kurz verzeichnet sie auch Beckmann i. s. Idea juris statut., S. 513—4 zu den JJ. 1500 (Augsburg), 1518 (Worms). 1522 (Nürnberg), 1525 (Augsburg), 1526 (Speier), 1526 (Eßlingen), 1527 (Augsburg), 1529 (Speier), 1530 (Augsburg), 1532 (Regensburg), 1541 (Augsburg), 1542 (Speier), 1542 (Nürnberg), 1543 (Speier), 1544 (Augsburg), 1548 (Augsburg), 1551 (Augsburg), 1551 (Regensburg), 1557 (Augsburg), 1559 (Augsburg).

**566.** 1528, 14. Dec., Wien. Vollzugspatent der Stände zu dem vorhergehenden Münzpatente. (M. Nr. 130.)

**567.** 1528, 13. Dec. Enthebung der Steiermärker vom leiblichen Lehenseide. (de L. J. C. I. S. 99, Nr. 107.)

**568.** 1529, 2. Jänner, Wien. Türkenhilfpatent. (M. Nr. 135.)

**569.** 1529, 19. Febr., Wien. Münz-Mandat gegen die Zápolya'schen Groschen und Dreier. (K. Nr. 361; M. Nr. 508.)

**570.** 1529, 30. Mai, Wien. Patent gegen Schwören, Fluchen, Gotteslästern und Trunkenheit. (M. Nr. 137.)

**571.** 1529, 11. Aug., Wien. Getreideschutz-Patent. (M. Nr. 139.)

**572.** 1529, 1. Sept., Wien. Patent zum Schutze des Getreides und zur Sicherung des Bauersmannes bei Türkengefahr. (M. Nr. 140.)

**573.** 1530, 4. Februar, Wien. Patent, wonach der vierte Theil aller Güter, Zehenden, Gülten u. s. w. der Geistlichkeit in Oe. u. d. E. zur Türkensteuer pflichtig sei. (de L. P. C. V. S. 95.)

**574.** 1530, 8. April, Wien. Patent gegen Sünden und Laster. (M. Nr. 143.)

**575.** 1531, 21. Jänner, Plintenburg (Vyssegrad). Verkündigung des zwischen K. Ferdinand I. und Joh. Zápolya geschlossenen Waffenstillstandes. (K. Nr. 413.)

**576.** 1531, 24. Jänner, Wien. Landesaufgebotsmandat. (M. Nr. 148.)

**577.** 1531, 22. März, Wien. Patent gegen Religionsneuerung. (M. Nr. 149.)

**578.** 1532, 10. Februar, Innsbruck. Polizei-Ordnung für Tirol. (M. Nr. 151.)

**579.** 1532, 20. Febr., Innsbruck. Patent gegen das Wildschützwesen in Tirol. (M. Nr. 153.)

**580.** 1532, 17. März, Wien. K. General-Patent, insbesondere in Ansehung der Türkenhilfe. (M. Nr. 154.)

**581.** 1532, 25. Mai, Wien. Patent zu Gunsten der Befestigung Wiens. (M. Nr. 155.)

**582.** 1532, 13. Juni, Wien. Patent o. Ausschreiben der Landschaft Unterösterreichs angesichts des drohenden Türkeneinfalles. (M. Nr. 156.)

**583.** 1533, 5. Mai, Wien. Achtserklärung gegen Sigismund Kaufsung und seine Helfer. (M. Nr. 162.)

**584.** 1533, 14. Juli, Wien. Münzpatent gegen die falschen Dreier, Schwertgroschen („Creutzer"). (M. Nr. 164.)

**585.** 1533, 23. Sept., Wien. Münzpatent für die niederösterr. LL. (M. Nr. 167.)

**586.** 1533, 28. Sept., Wien. Verkündigung des Friedens zw. K. Ferdinand I. und dem türkischen Sultan. (M. Nr. 160.)

**587.** 1533, 20. Sept. u. 18. Dec., Wien. Münzmandat u. Generalpatent gegen die ungarischen Dreier. (K. Nr. 471, 472; M. Nr. 509 u. 510.)

**588.** 1534, 31. März, Wien. Müller- u. Bäcker-Ordnung (gedr. 1553; M. Nr. 261).

**589.** 1534, 28. April, Wien. Feuerlöschordnung f. Wien. (M. Nr. 169.)

**590.** 1534, 17. Oct., Wien. Mandat, die kalte Maut (Wassermauth) betreffend. (M. Nr. 175.)

**591.** 1535, 18. Febr., Wien. Landesgerichtsordnung für die windische Mark, Metlik, Isterreich und Karst. (M. Nr. 514.)

**592.** 1535, 24. Nov., Wien. Eisenaufschlag-Patent. (M. Nr. 180.)

**593.** 1536, 21. Februar, Wien. Erneuerung des Beicht-, Communion- und Fasten-Mandates. (M. Nr. 182.)

**594.** 1536, 3. März. Wien. Bestätigung der Niederleger-Ordnung v. 19. Jänner 1515. (de L. P. C. VI. S. 448.)

**595.** 1536, 13. August, Wien. Anordnung gemeinen Aufgebotes gegen Ueberfall des Feindes. (M. Nr. 515.)

**596.** 1537, 1. März, Wien. Patent der Verordneten des Landes Oesterreich u. d. E., betreffend die landtägliche Bewilligung der sechsjährigen Hilfe. (M. Nr. 184.)

**597.** 1537, 10. April, Wien. Verbot der Annahme neuer Bedingungen beim Empfange ausländischer Lehen für die niederö. LL. (de L. J. C. I. S. 102, Nr. 109.)

**598.** 1538, 25. Jänner, Prag. Religionsmandat zur Abstellung der Sectirer, Irrlehren, Gotteslästerung, des Zutrinkens und anderer Laster. (M. Nr. 185.)

**599.** 1538, 13. April, Wien. Verkündigung des Waffenstillstandes mit den Türken. (M. Nr. 517.)

**600.** 1539, 5. Mai, Wien. Patent der Verordn. des L. Oesterreich u. d. E. die Einlagen der Güter und Gülten betreffend. (M. Nr. 518.)

**601.** 1540, 4. Febr., Wien. Mandat über den Empfang rittermäßiger Lehen f. die niederö. LL. (de L. J. C. I. S. 102, Nr. 110.)

**602.** 1541, 14. Juli, Wien. Infectionsmandat mit Bezug auf die Infectionsordnung v. J. 1540. (M. Nr. 190.)

**603.** 1541, 15. August, Wien. Verbot, fremden Patenten gegen Kaiser und Reich zu dienen. (M. Nr. 191.)

**604.** 1542, 1. Aug., Wien. Polizeiordnung. (M. Nr. 196.)

**605.** 1542, 24. Aug., Wien. Polzeimandat für Wien. (M. Nr. 197.)

**606.** 1542, 3. Dec, Wien. Vergleich der 5 nie.-ö. LL über die Türkenhilfe. (M. Nr. 200)

**607.** 1543, 17. Febr., Wien. Rectification der ständischen Einlagsnormale, Steuereinzahlungsmandat und Aufforderung, die Türkensteuer zu erlegen, seitens der Stände des Landes Oesterreich u. d. E. (M. Nr. 203.)

**608.** 1543, 18. Dec., Wien. Mandat des Bürgermeisters und der Stadträthe Wiens bezüglich des Gebetes, der Fernhaltung verdächtiger Personen, der Feindes- und Feuersnoth, des Handels, der Wirthshäuser und des Handwerks. (M. Nr. 204.)

**609.** 1546, 24. Jänner, Wien. Mandat zur Regelung des Viehhandels für die nie.-ö. LL. (M. Nr. 208.)

**610.** 1546, 18. März, Wien. Weinzehend-Ordnung. (de L. J. C. I. S. 104, Nr. 122; M. Nr. 210.)

**611.** 1546, 18. Juni, Wien. Verbot fremden Kriegsdienstes. (M. Nr. 211.)

**612.** 1547, 23. Dec., Wien. Mandat gegen die Zigeuner. (M. Nr. 231.)

**613.** 1550, 20. Febr., Wien. Mandat zur Einzahlung der Türkenhilfe. (M. Nr. 239.)

**614.** 1550, 26. Febr., Müllerordnung für Tirol. (M. Nr. 238.)

**615.** 1550, 1. März, Wien. Unschlittausfuhr-Verbot. (M. Nr. 240, erneuert am 9. Mai 1554.)

**616.** 1550, 14. Juli. „Ansatz"- oder Werthanlage-Patent. (C. A. p. I. 63; de L. J. C. I. S. 105, Nr. 128.)

**617.** 1550, 5. Sept., Wien. Münzpatent f. Nie.-Oesterreich. (M. Nr. 241.)

**618.** 1550, 14. Oct., Wien. Zinn-Einfuhrverbot; u. 2. Dec. do. Verbot der Einfuhr von Zinnwaaren. (M. Nr. 242 u. 243.)

**619.** 1551, 17. März, Wien. Generalmandat zur Ordnung der Maß alles Holzwerks. (M. Nr. 246.)

**620.** 1551, 20. April, Wien. Türkenhilfpatent. (M. Nr. 249.)

**621.** 1551, 10. Oct., Wien. Patent in Hinsicht des guten Bestandes der Straßen und Wege durch den Wiener-Wald an die Donau. (M. Nr. 252.)

**622.** 1551, o. D. u. O. K. Karl's V. Edict gegen die jetzt entstandene Empörung. (M. Nr. 321.)

**623.** 1552, 12. Februar, Wien. Jagdverbot. (M. Nr. 254.)

**624.** 1552, 4. Aug., Wien. Weinhüterpatent. (M. Nr. 256.)

**625.** 1552, Wien. Münzordnung. (Denis, Wien's Buchdr. Gesch. S. 502, Nr. 517 und S. 529, Nr. 551, kannte sie nur aus dem Nachdr. v. 1556, s. M. Nr. 253.)

**626.** 1554, 13. März, Wien. Patent zu Gunsten der Heiligung der Sonntage. (M. Nr. 266.)

**627.** 1554, 1. Mai, W. Bergordnung f. die nie.-ö. LL. (C. A. p. I. 163; de L. J. C. I. S. 106, Nr. 132.)

**628.** 1555, 8. August, Wien. Patent über den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache bei Gericht. (C. A. p. II. S. 382; de L. J. C. I. S. 106, Nr. 134.)

**629.** 1556, 14. März, Wien. Zehendmandat. (M. Nr. 270.)

**630.** 1556, 31. Dec., Wien. Patent über die im Wiener Landtage v. 19. Oct. bewilligte Türkenhilfe. (M. Nr. 273.)

**631.** 1557, 10. u. 12. Jänner. Mandate über die Behandlung der Beutellehen in Steiermark und der den Beutellehen analog zu haltenden Bürger- und Bauernlehen. (de L. J. C. I. S. 106—7, Nr. 138, 139.)

**632.** 1557, 8. Dec., Wien. Zapfen-Maßpatent. (M. Nr. 275.)

**633.** 1558, 28. Dec., Wien. Gleiches Patent. (M. Nr. 277.)

**634.** 1559, 24. Jänner, Wien. Unschlittausfuhr-Verbot. (M. Nr. 278.)

**635.** 1559, 30. Jänner, Wien. Generalmandat der Weingarten-Ordnung. M. Nr. 279 (vgl. 1534).

**636.** 1559, 10. Februar, Wien. Zollsatzung über Zobelfelle. (M. Nr. 280.)

**637.** 1559, 31. März, Wien. Patent der Ordnung und des Maßes alles Holzwerks. (M. Nr. 283.)

**638.** 1559, 20. April, Wien. Fleischhauer-Ordnung. General f. die Fleischhauer Nie.-Oesterreichs die unterö.-steirischen Grenzen zu überschreiten und ungarisches Vieh einzutreiben. (M. Nr. 284.)

**639.** 1559, 28 Aug., Wien. Mandat über Zinn-Aus- und Einfuhr. (M. Nr. 291.)

**640.** 1560, 7. Juni, Wien. Weineinfuhr-Patent für Wien. (M. Nr. 297.)

**641.** 1560, 18. Juni, Wien. Ungeld- und Zapfenmaß-Ordnung. (M. Nr. 298.)

**642.** 1560, 1. Juli, Wien. Münzgenerale für die 5 nie.-ö. LL. (M. Nr. 298.)

**643.** 1560, 2. Juli, Wien. Ungeldpatent auf Wein. (M. Nr. 299.)

**644.** 1560, 1. Oct., Wien. Verbot des Wuchers mit Wein. (M. Nr. 301.)

**645.** 1560, 26. Oct., Wien. Patent gegen Landstreicherei. (M. Nr. 302.)

**646.** 1561, 11. Aug., Wien. Bierbrau-Verbot für Nie.-Oesterreich. (M. Nr. 305.)

**647.** 1562, 22. Aug., Wien. Erneuerung des Patentes v. 8. März 1536, den Empfang der Passauer Lehen betreffend. (C. A. p. I., S. 761, de L. J. C. I. S. 108, Nr. 148, Vgl. S. 99, Nr. 107 z. J. 1536, 8. März.)

**648.** 1563, 18. Jänner, Wien. Polizei-Ordnung. (M. Nr. 400.)

**649.** 1563, 22. Jänner, Wien. Patent über geistliche Verlassenschaften innerhalb der Passauer Diöcese. (M. Nr. 401.)

**650.** 1563, 15. Mai, Wien. Waldordnung. (M. Nr. 407.

**651.** 1563, 2. Nov., Wien. Unschlittausfuhr-Verbot. (M. Nr. 404.)

**652.** 1563, 15. Mai, Wien. Münz-Patent. (M. Nr. 421.)

**653.** 1564, 1. Jänner u. 1. März. Zapfenmaaßordnungen f. 4 Jahre, M. Nr. 418 u. 419 (vgl. 1558, 1. Jänner 1560, 1. Jänner).

**654.** 1564, 12. Juli, Wien. Apotheker-Ordnung. (M. Nr. 417. Dazu seien noch gereiht:

**655.** 1553. Wien. Müller- u. Bäckenordnung. (M. Nr. 223.)

**656.** 1559. Wien. Landesgerichts-Ordnung f. N.-Oe. (M. Nr. 381.)

**657.** 1560, Wien. Eisenordnung. (M. Nr. 382.)

## II. Ergänzungen

der Literaturangaben zu den im Haupttexte und im Anhange I. und II. aufgeführten Patenten, die mit ihrer laufenden Nummer angedeutet werden.

26 (M. Nr. 26 unter dem 18. Dec.); 59, b (M. Nr. 101); 63 (de L. J. C. I. S. 91, Nr. 94); 67 (C. A. p. II. 332; de L. J. C. I. S. 91, Nr. 95); 68 (M. Nr. 105 hat v. gl. Datum ein Patent gegen die Straßenräuber in Ober-Oesterreich „Nr. 505"); 75 (M. Nr. 108); 81 (M. Nr. 116); 83 (M. Nr. 118); 101 (M. Nr. 127); 108 (M. Nr. 131); 511 (M. Nr. 136); 114 (M. Nr. 138); 113 (wahrsch. das b. M. Nr. 141 als undat. 1529 gedr. Patent gegen Gotteslästerung u. s. w.); 117 (M. Nr. 142); 118 (M. Nr. 144); 122 (M. Nr. 150); 128 (M. Nr. 152); 140 (M. Nr. 161); 143 (K. Nr. 471); 144 (M. Nr. 166, vgl. 167); 145 (M. Nr. 163); 149 (M. Nr. 168 und 169); 156 (M. Nr. 177; Druckf. 11. statt 1. Febr.); 158 (M. Nr. 178); 167 (M. Nr. 179); 182 (M. Nr. 186); 514 (M. Nr. 187); 193 (M. Nr. 189); 197 (de L. J. C. I. S. 102, Nr. 110); 200 (ebda S 104—5, Nr. 112); 213 (M. Nr. 192) 215 (M. Nr. 193); 226 (M. Nr. 522); 234 (C. A. p. I. S. 778); (de L. J. C. I. S. 103, Nr. 117); 235 (M. Nr. 202); 236 (M. Nr. 201); 238 (M Nr. 200); 247 (M. Nr. 205); 249 (M. Nr. 206); 250 (de L. J. C. I. S. 103—4, Nr. 120; M. Nr. 205 mit den Erneuerungen v. 16. Jänner 1545 und 7. März 1563); 262 (de L. J. C. I. S. 104, Nr. 120); 271 (M. Nr. 209); 284 (de L. J. C. I. S. 105, Nr. 127); 286 (M. Nr. 526); 292 (M. Nr. 233); 517 (M. Nr. 235); 301 (de L. J. C. I. S. 105—106, Nr. 129); 316 (de L. J. C. I. S. 106, Nr. 130; M. Nr. 247 u. d. J. Mandat gegen sectirerische Geistliche); 318 (M. Nr. 248); 323 (M. Nr. 250, richtig 1. st. 3. Aug.); 322 (M. Nr. 251); 334 (M. Nr. 255); 338 (M Nr. 259 u. d. J. Patent über die Schonzeit des Wildes); 340 (M. Nr. 257); 337 (M. Nr. 258); 339 (M. Nr. 227); 343 (M. Nr. 263); 355 (M. Nr. 264); 361 (M. Nr. 265); 364 (de L. J. C. I. S. 106, Nr. 133); 376 (M. Nr. 267); 378 (M. Nr. 268); 383 (M. Nr. 271 u 272); 388 (M. Nr. 224 und 529); 410 (M. Nr. 418); 425 (M. Nr. 281); 427 (M. Nr. 282); 430 (M. Nr. 285); 432 (M. Nr. 286); 433 (M. Nr. 287); 434 (M. Nr. 288); 435 (M. Nr. 289); 438 (de L. J. C. I. S. 107, Nr. 142; M. Nr. 290); 441 (M. Nr. 292); 442 (M. Nr. 293); 446 (M. Nr. 294); 448 (M. Nr. 295); 458 (M. Nr. 300); 475 (C. A. p. I. S. 409 de L. J. C. I. S. 108 Nr. 147; 478 (M. Nr. 402); 477 (M. Nr. 388, mit Bezugn. auf die Inf. Ordn. v. 1557 u. 1558.); 481 (M. Nr. 403); 468 (Vgl. M. Nr. 384 u. 385); 489 (M. Nr. 398, mit Bezug auf die Salzordnung v. 1524); 496 (M. Nr. 420 z. 30. Mai).

## III. Sachliche Registrirung der Patente.

(Die speciell die Steiermark betreffenden Patentnummern sind größer gedruckt.)

I. Aufgebot und Landesvertheidigung. Truppenbewilligung der Landschaften. landesfürstl. Truppenwerbung, Proviantbeschaffung; Alarmsignale (Kreidfeuer-Schüsse, Glockenzeichen), Befestigungsmaßregeln u. s. w. — Verbot, in fremde Kriegsdienste zu treten u. s. w. — Nummern: **9**, **10**, **13**, **14**, **17**, **21**, **23**, 24, 25, **38**, **39**, 45, **46**, **48**, 54, **56**, **61**, 73, **76**, **(79)**, **84**, 122, **126**, **133**, 134, **135**, **137** **138**, 139, 146, 153, 155, 161, 168, 173, 178, **185**, **187**, 203, 205, 206, 208, **210**, 219, 220, 221, **222**, 233, 238, 239, **240**, 241, 242, 252, 274, 275, 309, 343, 344, **345**, **374**, 384, **385**, 386, 388, 404, 406, **415**, 428, **452**, **457**, **491**; — **(526)**; — 531, 550, 576, 581, 582, 595, 603, 611.

II. Bergwerks-Patente, „Bergbüchel", Eisenordnungen, Salzpatente u. s. w. Nummern: **4**, **5**, **7**, **11**, **27**, **31**, **33**, **72**, **147**, **181**, **212**, **236**, 253, 277, 304, 305, 346, 353, 463, 489; — 498, **501**, **502**, **503**, **507**, **508**, 509; — **(527)**; — 592, 627, 657 (Vgl. auch Nr. V. Handel.)

III. Gerichtswesen. Gerichts- u. Appellationsordnungen, Instanzenzug, Asylwesen. Nummern: 6, 19, 82, 100, 152, 157, 165, 188, 193, **197**, 216, 259, 279, 283, 298, 349, 366, **380**, 394, 437, 447, 467, 483, **494**; — 535, 545, 591, 628, 656.

IV. Gewerbe. „Polizei u. Ordnung", z. B. des Handwerks. Prohibitivmaßregeln. Nummern: 32, 83, 163, 248, 281, 300, 330, 351, 354, 395, **422**, **442**, 443, 451; — 554, 561, 588, 614, 608, 619, 637, 638, 646, 654, 655.

V. Handel. Ordnungen btr. Ein- und Ausfuhr, Verbote, z. B. des Fürkaufs, Vieh, Metalle z. B. Zinn, nam. f. Wein; — Hansgrafenamt; Zoll- und Mautpatente. Nummern: 8, **37**, 51, **58**, 60, 72, 78, **86**, **97**, 99, **107**, 109, 121, 131, **147**, 150, 163, 195, 196, 198, 230, 244, 245, 251, 255, 256, 257, 273, 278, 281, 290, 293, 294, 297, **304**, **305**, **315**, **325**, **326**, 328, **329**, **332**, 337, 356, 365, 377, 382, 393, 397, 398, 405, 411, 413, 416, 417, 418, **419**, 420, 424, 429, 430, 436, 441, 445, 448, **460**, 488, **495**, **496**; — 499, 500, 506; — 536, 590, 592, 594, 609, 615, 618, 634, 636, 639, 640, 646, 651.

VI. Jagd und Fischerei, Schutz des landesfürstlichen Eigenthums v. Wild und Fischbanns, Strafpatente gegen Wildfrevel. Nummern: **29**, **40**, **94**, **112**, **127**, **200**, 260, 291, **341**, 462, 465, 480; — 579, 623.

VII. Judensatzungen. Nummern: 246, 323, 331, 355. 368; —

VIII. Lehenswesen. Lehensnahme, Expectanzen u. s. w. Nummern: 12, 15, 41, 49, 63, 108, 199, 232, 234, 250, 364, 422, 438; — 545, 563, **567**, 597, 601, **631**, 647.

IX. Münzwesen. Ordnungen, Durchführungspatente u. s. w. Nummern: 59, 75, 81, 89, 90, 118, **132**, 144, 156, 162, 166, 167, 176, 192, 217, 223, 227, 311, 313, 376, 378, 383, 439, 458, 468, **482**, **485**, 487; — 510 bis 524; 553, 565, 566, 569, 584, 585, 587. 617, 625, 642, 652. —

X. Politische Kundmachungen. Patente über Waffenstillstand, Frieden, polit. Ereignisse, Edicte. Nummern: 85, **87**, 98, 140, 153, 280, **319**, 342; (529); — 575, 583, 586, 599, 622, —

XI. Politisch-administrative Satzungen, staatspolizeiliche Maßregeln:

**a)** Civilgesetzgebung zur Ordnung und zum Schutze der privaten, ständischen und landesfürstlichen Besitzverhältnisse. (Verbote gegen Güterverkauf an die todte Hand o. Amortisationspatente, Testamentsordnungen,) Maßregeln zur Regelung der Landwirthschaft (Weingarten-

Patente), Zehendordnungen: Nummern: 1, 3, **28**, 35, 52, 53, 57, 66, 67, 154, 160, 179, 190, 209, 243, 267, 318, 324, 425, 446, 455, 463, 490, 497; — 558, 555, 556, 560, 571, 572, 610, 624, 629, 635, 644.

**b)** Satzungen über geistliches Gut, Pfründen o. Beneficien, Verlassenschaft, Inventarisirung, Sperre u. s. w. Nummern: 57, 115, 116, 125, 154, 209, 231, 247, 262, 266, 282, 284, 286, 316, **317**, 333, 334, 340, 421, 475, 478; — 649, —

**c)** Polizeimaßregeln o. Ordnungen zur Regelung der Verhältnisse im Dienst (Dienstbotenordnung) und Handwerk; Sittenpolizeiliches (Mandate gegen Luxus, Willkür der Gastwirthe, allgemeine Laster, ehrenrührige Schriften) u. s. w. Nummern: 83, 177, 225, 235, 269, 276, 301, 302, 303, 306, 335, 339, 361, 412, 423, 427, 453; — 461, 552, 557, 564, 570, 578, 604, 605, 648. — (Vgl. auch XII. u. XIII.)

**d)** Communications-, Sanitäts- u. Sicherheitsmaßregeln. (Infectionspatente, Spitalordnungen u. s. w.), Verfügungen gegen Verkehrsstörungen Ueberschwemmungs-, Eisgefahr, Feuersnoth, u. a. Elementarschäden. Nummern: 194, 207, 226 265, 270, 288, 295, **362**, 367, 414, 440, 449, 450 (a u. b), 459, 469, 470, 474, 476, **486**, 589, 602, 608, 621, 654.

XII. Religionshandlung: Landesfürstl. u. geistl. Mandate, Patente gegen Zauberei, Wahrsagerei, Sectirerei, Ketzerei, Schmähschriften gegen den katholischen Glauben und die Geistlichkeit, Mandate zur Einhaltung der kirchlichen Pflichten (Gebet, Sacramente, Bittgänge angesichts der Türkengefahr). Nummern: 42, 55, 62, 65, 80, 88, 91, 92, 95, 96, 100, 101, 104, 105, 106, 110, 113, 114, 119, 120 (a u. b), 123, 128, 129, 130, 138, 151, 158, 159, 164, 169, 172, 180, 182, 228, 229, 254, 258, 261, 289, 312, 314, **320**, 322, 327, 336, 359, **360**, 363, 369, 370, 371, 379, 400, 431, 454 — (525); — 558, 559, 570, 574, 577, 593, 598, 608, 626. —

XIII. Staatspolizeiliche Maßregeln gegen gewaltsame Störung der gesetzlichen Ordnung und persönlichen Sicherheit: Aufruhr, Landstreicherei, „umschweifende o. gartirende, d. i. auf der Gart liegende „Lanzknechte", Zigeuner, gefährlicher Bettel, Räuberei, Brandlegung, Besitz und Handhabung verbotener Waffen u. s. w. Nummern: 26, **30**, 34, 36, 44, 50, 64, 68, 69, **70**, **71**, 73, **74**, **82**, 102, 103, 111, 141, **142**, 145, 148, **175**, 183, **184**, 186, 189, 215, 216, 249, **268**, 270, 280, 287, 292, 296, **299**, **307**, 308, 310, 321, 338, 352, **366**, 372, 373, 375, 381, **387**, 401, 407, 432, 434, 444, 435, 456, 464, **466**, **472**, **473**, 481, 483, **484**; — 539, 542, 546, 551, 562, 583, 608, 612, 645. —

XIV. Steuerwesen: Kriegscontribution oder landtägliche Kriegssteuerbewilligung zur Söldnerwerbung; Einbekenntniß, Umlage; — Gefällssteuern z. B. Zapfenmaaß, Ungeld u. s. w. Nummern: **1**, **3**, **16**, **17**, **18**, **20**, **22**, **23**, **28**, **43**, **47**, 77, **93**, 115, 117, 124, 125, **126**, **136**, 149, 170, 171, **174**, 201, 202, 204, 213, 214, **218**, 219, 224, **237**, **263**, 281, **347**, **350**, **358**, 388, 389, 390, **391**, **392**, **396**, 399, **402**, **403**, **404**, 408, 409, **410**, 426, 433, **471**, **479**, **492**, **493**; — (**526**), (**528**); — 530, 532, 533, 534, (537 Effectenlotterie); 540, 541, 543, 544, 547—9, 568, 573, 580, 596, 600, 606, 607, 613, 616, 620, 630, 632, 633, 641, 643, 652.

XV. Studienwesen (Hochschulen). Nummern: 143, 211, 285, **357**.

XVI. Wald-, Holz- u. Kohl-Ordnungen. Nummern: **2**, 191, 253, **264**, **348**, **501**, 504, 505; — 650.

# Ein altes Chronikenbuch.

## Mit besonderer Berücksichtigung einer darin enthaltenen Admonter-Chronik.

Besprochen von

**P. Jacob Wichner,**

Archivar und Bibliothekar in Admont.

---

In das steiermärkische Landesarchiv gelangte vor nicht langer Zeit ein handschriftliches Chronikenbuch, welches vom Prämonstratenserstifte Strahov in Prag zur Einsicht und Copirung eingesendet worden ist. Es ist ein Kleinfolioband, 30 Cm. hoch und 19 Cm. breit, geheftet mit rothgefärbtem Pergamentumschlag und weißledernem Rücken. Das Wasserdruckzeichen des Papiers zeigt einen Doppeladler. Der Codex zählt 268 Blätter, wovon 19 unbeschrieben sind. Auf dem Rücken steht von jüngerer Hand: WOLFGANG ANDREAS DE STEINACH Oesterreichische Chronica. Darunter die alte Bibliothekssignatur: V. 51. C. 69. — Blatt 4a hat der Urheber und ehemalige Besitzer des Buches mit eigener Hand Nachfolgendes eingetragen: „15S95. Juxta Fatum. Wolff Andre von Stainach zu Püchlern mp. Hat dises Buech mit Mhüe vnd sondern Vleiss zusamen gebracht, besonders aber die Osterreichische Cronica nicht vberall zu finden“.

Wolf Andreas wurde in unterem Schlosse zu Steinach am 27. Nov. 1563 geboren, genoß den ersten Schulunterricht (1572) zu Niederöblarn, dann (1573—79) zu Steyr und (1581) zu Graz, machte Reisen nach Tirol, Bayern, Böhmen und (1583) sogar nach Constantinopel. Ueber diese Fahrt hatte er ein Diarium angelegt, welches aber ihm 1586 in Böhmen abhanden gekommen ist. Obwohl Protestant, scheint er doch in seinem Vaterlande geblieben zu sein und beschloß ruhig seine Tage zu Untersteinach am 16. Mai 1615.[1])

---

[1]) Vgl. Zahn „Steiermärkische Geschichtsblätter.“ II. 193. — Wolf Andreas war zweimal verheirathet: mit Sophie, Tochter Hieronymus Harders (geb. 1568, 13./9.), 1588, 26./6. Unter-Steinach, welche im 8. Kindbette 1599, 28./7. zu Pichling starb — dann mit Esther, Tochter Christoph Praunfalks, 1607, 21./11., Unt.-Steinach, welche ihm, so viel bekannt, keine Kinder gebar. Aus der ersten Ehe waren Virginia (gb. 1589, 18./7.), welche als Exulantin 1634 zwischen Miltenberg und Frankfurt am Main starb, — Wolf Sigmund (gb. 1590, 25./10.), Eva Regina (geb. 1592, 14./5.) u. ein ungetauft. Knäblein 1592, 9./2., welche beide sogleich nach der Geburt starben, — Sophie Elisabeth (1594, 19./2, † im selb. J.), Anna Sidonia (gb. 1595,

Er hat auch ein dreibändiges, reich mit Wappen geschmücktes Familienbuch hinterlassen, welches gegenwärtig von dem Herrn Grafen Sigmund von Braida mit Pietät bewahrt wird.

Was den Schriftcharakter des Strahover Codex anbelangt, meine ich mit Einschluß der oben angeführten eigenhändigen Einzeichnungen des Sammlers A sechs verschiedene Hände des endenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts unterscheiden zu müssen. Bl. 6a — 75a Hand B; 79a — 80a Hand C; 90a — 98a wieder Hand B; 102a — 126b Hand D; inzwischen 109a — 111a Hand E. Das Epitaph des Abtes Leonhard von Admont Bl. 110b aber von Hand D. Bl. 131a bis zum Ende die sechste Hand F.

Wir wenden uns nun zum Inhalte der Handschrift. Bl. 6a bis 34b eine Chronik von Kärnten vom J. 764 — 1490. Die Vorrede lautet: „Es ist dem Adl loblich vnd zimblich woll dem Weisen, vnd bringt Rumb dem gemainen Man, aller loblicher Ding gedenckhen, die gegenwierdigen zu ordnen, die khunfftigen zu bedrachten vnd wer die drey für sich nimbt, dem bringt es Lob vnd Ehre. Darumb, dem Adel zu Ehren, hab ich einen Ausszug auss etlichen Cronickhen auf das khürzest von dem Landt Quarentein vnd nun Khärndten genandt zusamen geschriben, vnd von den alten Hertzogen des Landts, wie ihr Regiment verwandelt sey vnd wie sie vergangen sein, vnd zu welchen Zeiten das Landt zu Christenlichen Glauben bekhert ist worden . . .“ Die Chronik selbst beginnt: „Als man zalt nach Christi gepurdt siben hundert vnd vier vnd sechzig Jar vnd nach S. Rudbrecht, des h. bischoffs zu Salzburg Todt . . .“ Das Ganze ist eine Copie der Kärntner Chronik von Unrest, welche F. A. Hahn in seiner „Collectio monumentorum veterum et recentium“, Braunschweig, 1724, I. 479—536 nach einer aus Christof Forstner's Nachlasse stammenden und nun in der kgl. Bibliothek zu Hannover befindlichen Handschrift abgedruckt hat. Hinzugefügt sind im Steinacher Codex jene Notizen zu den Jahren 1292, 1315, 1406, 1497 u. s. w., welche sich in der Wiener Handschrift der Hofbibliothek Nr. 2944, und in jener des steierm. Landesarchives Nr. 2241 finden. In diesen drei Handschriften erscheint auch jene in der Hahn'schen Ausgabe fehlende und von ihm mit „Hic desunt nonnulla“ angedeutete Stelle über die Schlacht von 1278. (Vergl. R. v. Krones „Die österr. Chronik Jacob Unrest's . . .“ (Arch. f. öst. Gesch. 48, 488 uff.).

---

3./6.) — Justina Regina (gb. 1596, 11./7.) u. Anna Elisabeth (gb. 1598, † 1599, 26./7.). Wolf Sigmund emigrirte gleichfalls, und mit ihm erlosch, so viel man weiß, di se Linie.

35a — 37b. „Hernach seindt vermerkht die Grafen, so in dem Landt Khärndten gesessen vnd der Kloster Stiffter... Pfalzgraf in Khärndten, nun die von Gorz genant . . .“

37b — 47a. „Hernach ist verschriben der Adell in Khärndten, Herrn, Ritter vnd gemainer Adl, so in zwayhundert zway vnd dreissig Jaren abgestorben vnd vergangen ist. Die Herrn von Bleyburg. Die Herrn von Reyffnitz . . .“ Ebenfalls aus der Chronik des Unrest (Hahn 529—536) mit Hinweglassung vieler Familien und sonstiger Kürzung des Textes. Abgedruckt auch bei Megiser „Annales Carinthiae“, Leipzig, 1612, und im Anhange von J. H. Böcler's Edition der Historia Friderici III. des Aeneas Sylvius pg. 60—63.

48a — 49a. „Volgen etlich gedenkhwierdige Sachen, so sich in dem Landt Khärndten verloffen.“ Unter Andern: Attila's Einfall; 1292 Ernte erst zu Martini; 1315, 1317, 1430 und 1497 Brände zu St. Veit; 1406 Ermordung des St. Veiter Pfarrers Lorenz von Gutenstein auf dem Gurnitzer Schlosse, welche auch in sogen. s. Pauler Annalen der Hdschr. 2 des steierm. Landes-Archives sich finden. Am Ende: Finis, donec plura sequantur.

50a. 1444, 14. Jänner, St. Veit. König Friedrich bestätigt die Ernestinische Handfeste (ddo. 1414, 27. März, St. Veit). Gedruckt: „Lands-Handvest des Löblichen Ertzhertzogthumbs Kharndten . . .“, 1610, S. 23 und 13. [2])

57a. 1444, 5. Jänner, St. Veit. König Friedrich bestätigt Landrecht und Landgericht in Kärnten. Gedruckt in der Landhandfeste von 1610, S. 19.

60a. 1186, 17. August, Georgenberg bei Enns. Herzog Ottokar's Handfeste für Steiermark (in deutscher Uebersetzung). Gedruckt (nach dem latein. Original) in der Landhandfeste vom J. 1843, S. 84. [3])

63a. 1277, 18. Febr., Wien. König Rudolf's I. Handfeste für Steiermark (in deutscher Version). [4]) Gedruckt (lateinisch) in den Landhandfesten von 1583, S. 4; 1635, S. 4b; 1697, S. 4b; 1842, S. 8. Vergl. Luschin l. c. 29 u. 66.

66a. 1292, 20. März, Friesach. Albrecht I. Handfeste (in deutscher Translation). Gedruckt (lateinisch) in den Handfesten von 1583, S. 5b; 1635, S. 6a; 1697, S. 6a und 1842, S. 10. Vergl. Luschin 33 u. 67.

---

[2]) Siehe darüber Bischoff „Steierm. Landrecht des Mittelalters.“ S. 60.

[3]) Vergl. Luschin „Die steirischen Landhandfesten“, in „Beitr. z. Kde. steierm. Gesch. Q.“ 1872, 125 uff.

[4]) „an der zwölften Kalende des Merzens.“

68a. „Vermerkht etliche Priuilegia der Herrschaft von Oesterreich gegebn von Römischen Kaisern vnd Khünigen. Von erst ein brief von khunig Hainrich, daran er zwen haidnische brief von Kaiser Julio vnd Nerone zu Latein bracht vnd verschriben.“ Die „heidnischen“ Briefe sind inserirt. Der Cäsar's schließt: „Geben zu Rom am Freitag vnsers Reichs im ersten Jar vnd der Vordring des Golts im ersten Jar.“ Nero datirt seinen Brief: „Geben bey Lateran an dem tag Martis.“ [5]) Heinrich's IV. Dokument datirt 1058, 4. Oct., Turinbuche.

71b. 1156, 17. Sept., Regensburg. Kaiser Friedrich I. erhebt die Markgrafschaft Oesterreich zum Range eines Herzogthumes. (Deutsche Ueberfetzung.)

79a. „Ausszug des alten Puechs zu Geussarn.“ Nach Aufschreibungen des dortigen Pfarrers Colomann Mülwanger. [6]) Eine wahre Sagen- und Märchensammlung, deren Hauptverdienst ihre Kürze ist. Lindwurm und versunkene Städte und Schlösser spielen eine Rolle. Goisern habe den Namen von einem Fürsten Geusram, dessen Bruder Sachabeus, König in Griechenland, sei von dem h. Petrus bekehrt worden; St. Peter kommt bis an die Donau; Helfenburg (d. i. Salzburg) ist nicht von den Herulern, sondern von Ungarn, Böhmen und Bayern zerstört worden; die Kirche zu Goisern hat vor Pfarrer Müllwanger schon zehn Bauperioden erfahren. Bemerkenswerth ist die Aufzählung alter Bergwerke.

82a. Verzeichniß römischer und deutscher Kaiser von Cäsar bis Rudolf II. mit vielen Lücken.

88a. Reihenfolge bayrischer Regenten von Bavarus Alman (!) bis Max I.

90a. Succession der Salzburger Metropoliten. Beginnt mit den hh. Maximus und Rupert. Als des Letzteren Todestag wird der 27. März 623 bezeichnet. Die Notiz über Rupert beginnt: „Zu den Zeiten Theodoberti, Khunigs in Frankreich, seines Reichs im andern Jar, ist sandt Ruprecht, ein wierdiger Bekhenner ...“ Die Reihe endet mit Johann Jacob Kuen von Belasy. (1560—1586).

102. Chronik des Stiftes Admont. Wir werden dieselbe am Schlusse eingehend würdigen.

131a—265a. Oesterreichische Chronik von Gregor (Matthaeus?) Hagen. „Hie ist vermercket die Ausszüg der Kroniken des Edlen Landes zu Osterreich, wie lang das sey, das der erst Mensch in das Landt kham . . .“ Gedruckt unter dem Titel „Matthaei cujusdam vel Gregorii Hageni Germanicum Austriae

---

[5]) Böhmer Regg., Frankfurt 1831, S. 86, Nr. 1721.

[6]) Müllwanger war Domherr zu Passau, Pfarrer zu Traunkirchen und Aussee, und hat 1400 die Filialkirche St. Leonhard zu Aussee erbaut.

Chronicon" bei Pez „Scriptores . . ." I 1043—1158. Von der fabelhaften Urgeschichte sagt Pez l. c. pag. 1047: „Plura, quae homo insulsissimus incredibili fingendi libidine primum excogitavit." Ein neuerer Historiograph [7]) bemerkt: „So übertrieben sind diese Erfindungen, daß sich schon die Schriftsteller des 15. Jahrhunderts, wie Aeneas Sylvius, Cuspinian und Andere auf das Heftigste gegen Gregor Hagen erhoben und ihn wohl auch einen zweibeinigen Esel nennen". Erst von der Zeit an, wo der Autor bessere Quellen, wie die Annales Mellicenses, zu benützen in die Lage kam, gelangt die Wahrheit einiger Maßen zu ihrem Rechte. Für das 14. Jahrhundert, wo er sich an die Reimchronik lehnt, besonders für die Regierungsepoche des Herzogs Albrecht II., wo der Verfasser Selbsterlebtes und Geschautes berichtet, kann er ein verläßliches Substrat der Forschung bieten.

Das Original schließt mit dem Jahre 1398. Bei unserem Codex fehlen die letzten 75 Zeilen der Pezischen Edition und er endet mit den Worten: „Drei Liecht Lampen sollen auch prinnen ewigclich bei des lobsamen Fürsten Begrebnus, das seindt die Tugent des . . ." Um uns ein Bild der sprachlichen Eigenheiten unserer Handschrift und des Abdruckes bei Pez zu machen, stellen wir einige Sätze neben einander.

| Strahover Handschrift S. 236a | Pez. S. 1125. |
|---|---|
| Von Friedrich von Stubenberg. Herr Friedrich von Stubenberg sant auss seiner Venckhnuss zu seinem Ohaim, zu Graf Friedrich von Orttenburg, der was seiner Muetter Brueder vnd batte in vleissigclich, das er im khem in seinen nötten zu ratten, also das man in äussnem aus guetter gewissheit, er wardt also von seinen freundten vmb 4000 March ausgenumen . . . . . . | Herzog Fridreich (!) von Stubenberg (!) sant auz seiner Vancknůs zu seinen Ohaim Graff Fridreichen von Orttenburg, der waz seiner Mutter bruder vnd bat . . in fleizzig, daz er im chem in seinen Nǒten zu statten, also daz man in auznem auf gute Gewishait. Er ward also von seinen Frewnden vmb viertausent Marck auzgenomen . . . |

Die Strahover Handschrift hat mehr Capiteltheilungen und bezügliche Ueberschriften, als der Druck bei Pez.

Eine Eigenthümlichkeit, wenn auch nicht eine hervorragende Zierde, unseres Manuscriptes bilden 77 Wappendarstellungen, welche vorzüglich geeignet wären, einen vorsintflutlichen Heraldiker

---

[7]) Ottokar Lorenz „Deutschland's Geschichtsquellen im Mittelalter" 269.

in Entzücken zu versetzen. Diese Wappen gleichen ihren Trägern; Beide sind Auswüchse der Phantasie. Wer könnte sich auch einen Abraham von Teomanaria oder eine Linna, Herzog Nero's zu Samans Ehehälfte, eine geborne Herzogin zu Kärnthen, ohne heraldische Abzeichen denken? Die Wappen sind mit der Feder gezeichnet und ziemlich roh colorirt.

Hagen's Weise und Art späteren Generationen die Wunder der Urwelt und Vorzeit geläufig zu machen, spukt auch noch bei neueren Chronisten, wie in der steierischen Chronik des Friedrich Schrott von Hohenwarth, welcher die Biographien aller römischen „Landeshauptleute" in Noricum bringt.

Hagen's Werk dürfte sich handschriftlich in vielen größeren Bibliotheken finden, wenigstens in Abschriften vom 16. Jahrhundert an. Auch Admont besitzt unter Nr. 35/1 ein Exemplar in Groß-folio, saec. XVI., mit 108 beschriebenen Blättern und 86 sauber ausgeführten Wappenmalereien. Diese Chronik endet mit dem Jahre 1291 und es mangelt, wie bei jener zu Strahov, der Prolog: Seneca der maister .... Wir kommen nun zu den letzten Stücken in unserem Codex.

Bl. 265a. „Prophezeiung des hochberuembten Mannes Gottes Jacobi Hartmanni vom durchleuchtigen Haus Oesterreich anno Domini MDXXXVIII." Die Vorhersagungen betreffen Ferdinand I., Max II. und Rudolf II.

Bl. 266b. Causae eversionis regnorum. Vier Weise, welche ein König über die Ursachen der Zerrüttung seines Reiches befragt, wagen es demselben reinen Wein zu schenken. Der Erste sagt:

Potentia est justitia. Ideo terra sine lege.
Dies est nox. Ideo terra sine via.
Fuga est propugnaculum. Ideo terra sine honore.

## Die Admonter Chronik.

(102a—126a.)

Ihr Titel lautet: „Descriptio reuerendissimorum in Christo abbatum, qui ab ipso reuerendissimi Salisburgensium archiepiscopi Gebhardi, celeberrimi Admontensis coenobii fundatoris, tempore ad nostri seculi notitiam peruenerunt inque eo celebres uixerunt, posteritati memoriae uiuique exemplaris ergo composita et conscripta." Der Vorrede zufolge wurde selbe im Jahre 1596 zu Admont abgeschlossen, und ist dem Abte Johann IV. Hofmann (1581—1614) gewidmet. Ohne Zweifel ist der Admonter Mönch P. Theodosius Lang, der Zeitgenosse des genannten Abtes,

der ursprüngliche Verfasser. Ueber dessen Leben ist nichts weiter bekannt, als daß er von der Lehre Zwingli's sich zum Katholicismus bekehrte, in der Welt als Maler lebte, nach seiner Conversion zu Admont die Aemter eines Novizenmeisters und Predigers bekleidete und am 12. December 1629 gestorben ist. Er ist der Autor eines unter dem Titel „Liber manuscriptus I. oder Salbuch Nr. I." bekannten Werkes über Admont und seine Geschichte. Ueber diese Chronik oder richtiger Aebtekatalog resp. dessen Werth habe ich mich in meiner „Geschichte des Benedictiner-Stiftes Admont" II. 197, Note 52, wie folgt, ausgesprochen: „Er (Theodosius Lang) scheint die Hausdocumente nur oberflächlich zu Rathe gezogen zu haben, stand mit der chronologischen Reihenfolge nicht auf dem besten Fuße, berichtet viel Irrthümliches und hat manche Unrichtigkeit auf dem Gewissen, welche sich lange in die als officiell geltende „Series abbatum" eingeschlichen hat. Er hat selbst gewiegte Historiker, wie Frölich und Pachler, auf falsche Fährte geleitet." Dieses mein damaliges Urtheil halte ich heute noch aufrecht. Für s e i n e Zeit jedoch ist er eine glaubwürdige und daher brauchbare Quelle.

Daß die Chronik im Strahover Codex im Wesentlichen auf der Arbeit des P. Theodosius fußet, gehet aus der ganzen Stilistik, aus denselben chronologischen Fehlern und aus der vom Vorurtheile dictirten Charakteristik der Aebte Anton I., Christof und Valentin hervor. Nach einer Notiz in Muchar's hinterlassenen Papieren hatte das Werk des P. Theodosius den Titel: „Descriptio abbatum, qui a Gebehardi archiepiscopi fundatione inde ad nostri hujus saeculi notitiam usque pervenerunt, inque Admontana anachoresi celebres vixerunt." Die Verwandtschaft der Titel in beiden Vorlagen, im Strahover Codex und im Admonter Liber I. manuscriptus, ist auffallend. P. Theodosius hat seine Chronik mit dem Jahre 1589 abgeschlossen, die Strahover Handschrift geht bis 1596. Bei Revision beider Texte, so weit eine solche noch möglich ist, ergibt sich das Facit, daß der Verfasser der Strahover Handschrift das Werk des Theodosius als Vorlage benützt, Manches nach seinem Gutdünken abänderte, hinwegließ oder hinzusetzte, und für die Zeitperiode 1589—1596 eine selbständige Fortsetzung geliefert habe.

Wir gelangen nun zur näheren Besprechung und Kritik der Strahover Handschrift und bezeichnen selbe der Kürze wegen mit A im Gegensatze zur „Series abbatum Admontensium correcta", welche wir B nennen wollen. Jene beginnt mit der Vita Gebhardi. Diese zeigt nur in einzelnen Sätzen und Ausdrücken Beziehungen zu jenen Lebensbeschreibungen, welche bei Pertz SS. IX, 17 und 33 abgedruckt sind. Der erste Vorsteher (Administrator) des Stiftes,

Arnold aus St. Peter zu Salzburg, wird gänzlich ignorirt, und die Reihe der Aebte mit Isingrin eröffnet. Es werden zwei Inschriften beigebracht, welche an der Gruft des Stifters in der Abteikirche zu Admont einstens zu lesen waren. Ihrer Fassung liegen nur zum Theile die Verse bei Pertz l. c. 27 und 40 zu Grunde. Der Pertzische Text stand nach Pachler[8]) ursprünglich bei Gebhard's Grabe und war auch nach einer Nachricht des P. Benedict Hammerschall[9]) noch im Jahre 1638 an einem die Fundation des Klosters darstellenden Tafelgemälde im Noviziatsgange ersichtlich. Wann diese Urlegende von dem Grabmale entfernt worden und durch eine neue[10]) ersetzt worden ist, läßt sich nicht bestimmt nachweisen; wir vermuthen, um die Zeit des Abtes Johann III. von Trautmannsdorf (1466–1483). Als im Jahre 1629 nach dem Umbaue der Stiftskirche Gebhard's Ueberreste in ein anderes Grab gelegt wurden, wurde nur eine kurze Inschrift angebracht. Die zweite dürfte schon während des Kirchenbaues abhanden gekommen sein.

Mit dem Abte Wecilo beginnen schon bei A die Anachronismen. Dieser läßt den Abt 1109 sterben und im gleichen Jahre Heinrich I. ihm in der Würde nachfolgen. Thatsächlich war aber nach Giselbert's Tode ein mehrjähriges Interregnum. Wecilo, der gleichzeitig Abt zu Lambach gewesen ist, regierte zu Admont 1103–1105. Die Lambacher Annalen setzen dessen Tod auf c. 1104.[11]) Heinrich I. wurde 1105 aus Kremsmünster berufen und ist 1112 gestorben. Nach A ist Abt Irimbert am 1. Jänner 1171 aus dem Leben geschieden. Pachler, l. c. I. 61, sagt nach Darlegung seiner Gründe: „Ex quibus patet, errorem irrepsisse in manuscriptum Admontensem Librum I., dum ait, Irimbertum mortuum esse 1171, quod per se patet esse imposibile.“

Nach B ist Irimbert erst am 26. December 1177, nach Rottmanner's Annahme (Mitth. d. histor. Ver. f. St. XXX. 95) im Jahre 1176 mit Tod abgegangen.

Die erste Wahl des Abtes Rudolf II. wurde nicht, wie A behauptet, von dem Erzbischofe Adalbert III., sondern von Conrad III. rückgängig gemacht. Bei A stirbt Rudolf II. 1191, der richtige Sterbetag ist 23. October 1199. Johann I. saß auf Admonts äbtlichem Stuhle 1199–1202, nicht aber 1191–1204. Abt Rudiger hätte nach A nur ein Jahr sich seiner Würde erfreut, verläßliche Quellen lassen ihn aber drei Jahre seines Amtes walten.

[8]) „Chronicon Admontense“ I. 164 (Handschrift vom J. 1667 im Stiftsarchive).
[9]) Handschrift Nr. 834a in der Admonter Bibliothek.
[10]) Beilage I. u. II.
[11]) „Breve Chronicon monasterii ... Lambacensis.“ 1865. pg. 6.

Bei Abt Wolfram vermißt man das Jahr der Wahl (1205) und des Abganges (1207).

Der fragliche mehr als zweifelhafte Abt Jodocus, von welchem die älteren Quellen (Salbücher II.—IV.) nichts wissen, wird bei A mit minutiöser Zeitangabe vom 4. December 1229 bis 8. Juni 1231 aufgeführt. [12]) Unsere Series B weiset für die Zeit 1229 bis 1231 den Abt Berthold I. nach, welcher nach A erst 1232 resignirt hätte. Für die folgenden Aebte Conrad, Friedrich und Ulrich I. mangeln bei A alle Zeitdaten; Berthold II. (1242—1259) ist ganz übersprungen. Bei Albert I. heißt es: „Tribus abbatiae praefuit annis," nach B hat er aber 1268—1275 den Krummstab geführt. Nach A hat erst Abt Heinrich II. den Gebrauch der Pontificalien erhalten; urkundlich sicher ist es aber, daß schon Gregor IX. 1230 dem Abte Berthold I. die Infel verliehen hat. Kleinere Unrichtigkeiten, wie Graf Iban von Radkersburg statt Ivan von Güns, Engesburg (Ennsburg?) bei Pürgg statt Wolkenstein, Steinach statt Neuhaus können wir füglich übergehen. Auch die Inschrift von Abt Heinrich's Epitaph in der Stiftskirche variirt in vielen Stellen von der bei Pachler, Fuchs [13]) und in meiner Geschichte von Admont. Wir stellen zum Vergleiche die vier ersten Verse einander gegenüber.

| A | Pachler, Fuchs, Wichner. |
| --- | --- |
| Illustris praesul, qui omni virtute redundas. | Vir bone, qui splendes opibus virtutibusque auctus, |
| Traditus en terrae vermibus esca daris. | Hic positus nunc, Henrice, sepultus jaces. |
| Officiis te dignum praetulit Austria multis, | Officiis dignum te praetulit Austria multis, |
| Mente ubi solerti cuncta potenter agis. | Mente sagaci dum cuncta potenter agis. |

Ob dem seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit wegen hochgepriesenen Abte Engelbert der Titel eines Doctor Theologiae officiell gebühre, müssen wir dahin gestellt lassen. A führt nur 15 literarische Producte dieses Abtes an, da ihm doch 35 mit Gewißheit zugeschrieben werden. Ein Commentar über a l l e Bücher des Aristoteles dürfte wohl nie das Tageslicht erblickt haben. Engelbert's Todesjahr ist nicht 1301 (!), sondern 1327. Eben so sind die Aebte: Ekhard nicht 1343, sondern 1338, und Ulrich II. nicht 1364, sondern 1359 gestorben. Bei Leo und Johann II. vermißt man die Jahresdaten; bei Albert II., Wilhelm

[12]) S. darüber meine Geschichte des Stiftes II. 198, Note 54.
[13]) „Abt Heinrich II. von Admont und seine Zeit," 142.

und Hartnid wären die Geschlechtsnamen Lauterbeck, Reißberg und Gleußer zu ergänzen. Abt Georg Lueger verzichtete nicht 1420, sondern 1423 auf seine Würde. Bei Wilhelm und Johann III. sind die Sterbetage irrig angesetzt.

Ueber Abt Anton I. Gratia Dei hat A die geläufige Tradition, daß er nur Schaden gestiftet und nichts Gutes für das Haus vollbracht habe. Daß die ältesten und interessantesten Druckwerke der Bibliothek in großer Anzahl diesem Abte zu verdanken sind, scheint früher nicht hoch angeschlagen worden zu sein.

Gleich wie ein Goldkörnlein im Flußsande, findet man in der getrübten Quelle unseres Codex einiges Brauchbare, welches um so werthvoller erscheint, weil es in keinem anderen Manuscripte und Druckwerke sich erhalten hat. Solche Perlen sind das Wahlinstrument des Abtes Leonhard von Steinach, und dessen Grabschriften in der Stiftskirche. [14])

Daß der Commendatarabt Christof Rauber, so wie Abt Valentin Abel, nur im üblen Lichte geschildert werden, ist selbstverständlich. Juravit in verba magistri. Galt doch dem Chronisten der Liber I. als unfehlbarer Meister. Als Begräbnißstätte des Abtes Christof ist Oberburg ganz richtig genannt. [15]) Den Aebten Valentin, Lorenz und Polydor widmet A zusammen nur 17 Zeilen. Das Wenige, was er über Lorenz Lombardo mitzutheilen für gut hält, entspricht nicht der Wahrheit. Erst mit dem Abte Johann IV. kommt Thatsächliches in die Chronik.

Der Strahover Codex hat alle Vorzüge und aber auch Schattenseiten ähnlicher Sammelbände des 16. und 17. Jahrhunderts. Neben einem Wuste von Märchen, historischen Zerrbildern und chronologischen Fehlern laufen auch Notizen, die das Gepräge der Glaubwürdigkeit an der Stirne tragen, und sind Urkunden eingeschaltet, deren Originale längst verloren gegangen sind. Da die Historiker unserer Tage überall die kritische Sonde anlegen und sich durch das ehrwürdige Aussehen eines Folianten nicht bestechen lassen, kann unser Codex nach der einen oder andern Seite weiter verwerthet werden.

## Beilagen.

### I.

### Epitaphium Gebhardi.

Praesulis ob quid Gebhardi fles funera turba
Admontana? Tibi gloria multa manet

[14]) Beilagen III.—VI.
[15]) „Mitth. d. histor. Vereines f. St.“ XXVII, 79.

Ipsius exiguus non sunt quia corpora splendor
Quis locus hic factus numine busta sacro.
Saepe hic consueuit persoluere uota precesque
Monstrans, quo dignus laudis honore deus.
Propter iustitiam tolerauit plurima, malens
Exul, quam turpis schismatis esse reus.
Pontifici summo studuit uitare rebelles,
Quando a parte eius firmiter esse stetit.
Regis ob inuidiam multam dein aufugit exul,
Romanae sedi debita uota tenens,
Inque dioecesin postquam illum turba recepit,
Inseruit cura postea ut ante pari.
Pontificum, cleri, monachorum clara piorum
Exiguo hoc tumulo lausque decusque latens
Cum peragebatur mensis, celsa astra petiuit
Julius infensus denaque quinta dies.

## II.

### Epitaphium aliud Gebhardi.

Cur sic Admontum Gebhardi funera luges?
Restet post fletus quod tibi cerne decus,
Est tibi pontificis non uilis gloria corpus,
Terra haec cui tumulus numine facta sacro est.
Hic is confecit diuinos iugiter hymnos
Et cecinit summo carmina grata deo,
In teque hoc fecit fuit ut solamina cuique,
Plurima nam tribuit talia uoce sonans.
Esuriens uictum petat in te, nudus amictum
Et uagus hospicium, vallis es ecce niuis.
Sustinuit propter uirtutes pessima, fugit
Regis et ob saeuas rura paterna minas.
Maluit esse exul, quam schismate uelle notari.
In lite ad similes contulit atque gradus.
Mulctatos banno summe fugisse studebat
Seruans iudicio debita Roma tuo.
Hinc in episcopium postquam fuit ille receptus
Gaudebat cura postea ut ante sua.
Lege dei sacra nesciuit cedere regi,
Virtutum in castris miles auarus erat.
Pontificum et breuiter cleri monachique sacrati
Non hoc sub tumulo gloria parua cubat.

III.

1491, 16. September, Admont.

Der Convent zu Admont gibt dem Erzbischofe Friedrich V. von Salzburg die Wahl des Abtes Leonhard bekannt und bittet um dessen Confirmation.

Reverendissimo in Christo patri et domino, domino Friderico, sanctae Salisburgensis ecclesiae archiepiscopo, apostolicae sedis legato, domino nostro gratiosissimo Georgius prior totusque conuentus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, uestre reuerendissimae paternitati dioecesis reuerentiam et obedientiam debitas et condignas.

Ad uestram reuerendissimam paternitatem deducimus humiliter per praesentes, quod uacante de praesenti abbatia eiusdem monasterii nostri Admontensis per liberam resignationem et dimissionem reuerendi patris et domini Antonii, iam ultimi eiusdem abbatiae possessoris, in manibus nostris ex uoluntate et consensu serenissimi principis et domini nostri Friderici, diuina favente clementia Romanorum imperatoris semper Augusti, ac Austriae, Styriae etc. ducis coram notariis et testibus factam et admissam, prout in quadam papyri cedula de manu sua et instrumento publico desuper confecto plenius continetur. Nos igitur fratres conuentuales eiusdem monasterii considerantes, quod ex uacatione diutina huiusmodi monasterii nostri pastoris solacio destituti possint plurima dispendia et incommoda prouenire, conuenientibus itaque nobis capitularibus in unum pro electione futuri abbatis et praelati nostri canonice celebranda uocatis nempe omnibus, qui electioni huiusmodi canonice debuerint interesse, certum diem uidelicet sabathi, quae erat sexta decima mensis Septembris anni domini millesimi quadringentesimi nonagesimi primi, duximus concorditer statuendum, in qua nobis omnibus mane in choro dicti monasterii personaliter constitutis cupientes, nos statuto sancti Basiliensis concilii de electione humiliter conformare, inuocata demum spiritus sancti gratia pro salubri huius negotii inchoatione in summo altari chori eiusdem nostrae ecclesie officium de spiritu sancto fecimus solemniter decantari. Completis tandem diuinis nos fratres predicti in capitulum monasterii nostri intrauimus et ibidem in unum conuenientes et conuentualiter congregati ac constituti expresse protestando, ut si qui essent excommunicati, suspensi uel interdicti, uel qui de iure uel consuetudine ipsi electioni celebrandae interesse non deberent, quod tales de capitulo recederent et exirent et alios libere eligere

permitterent, et quod dicti conuentus et voluntas non sit, tales admittere tanquam ius in electione habentes et quod uota talium nulli praestare debeant suffragium, nec illicitum afferre documentum et quod pro non receptis habeantur. Qua quidem protestatione praemissa nos fratres conuentuales supradicti volentes ad electionem huiusmodi procedere iurauimus et quilibet iurauit in manus dicti Georgii prioris, ipse vero Georgius prior in Wolfgangi cellerarii senioris manus. Cuius iuramenti tenor in quadam cedula papyri conscriptus talis erat: Ego frater N. iuro et promitto omnipotenti deo et beato Blasio, huius monasterii patrono, eum eligere, quem credam, futurum ecclesiae in spiritualibus et temporalibus utiliorem, nec illi uocem dare, quem uerisimiliter sciuero, promissione aut datione alicuius rei temporalis seu prece per se uel alium interposita aut alias qualitercunque directe uel indirecte electionem procurare, sic me deus adiuuet et sancta eius evangelia. Quo quidem iuramento a nobis praestito et cum per fratrem Georgium mentio fieret, secundum quam formam in electionis negocio procedere vellemus, placuit nobis et omnibus singulis per formam scrutinii et compromissi de praelato idoneo nobis prouidere, ac unanimiter, nullo ex nobis penitus discrepante, omnes et singuli uoluntarie et libere tres ex nostris fratribus fide dignos assumpsimus in scrutatores, uidelicet Wolfgangum cellerarium seniorem, Vdalricum et Casparum, fratres et monachos professos monasterii nostri, dantes eisdem unanimiter plenam potestatem scrutandi et eligendi pro ipsis et pro nobis omnibus ad honorem dei et eiusdem monasterii nostri utilitatem iuxta suas conscientias secundum quod uideretur ipsis expedire, aliaque faciendi, quae ad huiusmodi electionis negocium requiruntur canonice, adiecta illa lege, qui maiorum uotorum habeat numerum, in eundem et consentire velimus iuxta uisum et arbitrium praefatorum compromissariorum et scrutatorum. Tandem ipsi dicti compromissarii et scrutatores ad partem consedentes et de praemissis tractantes inter se pluribus inquisitionibus praehabitis et antequam ad huiusmodi processimus uotorum examinationem, in primis scrutatores inter se, deinde quilibet fratrum seorsum, per eosdem scrutatores fuit adiuratus sub hac verborum forma: Adiuramus te per deum uiuum, in uirtute sancte spiritus, per tremendum iudicium dei, per uiscera crucifixi domini Jesu Christi et sub periculo animae tuae, ut in eum consentias et eum nomines, qui tibi secundum deum et tuam conscientiam uidetur melior et utilior ad regimen huius mo-

nasterii. Votis itaque diligenter hinc inde auscultatis et pensatis matura deliberatione praehabita nos cum eis ad infrascriptam electionem processimus, quam ego frater Caspar, unus ex scrutatoribus, in praesentia omnium fratrum praedictorum ad hoc uocatorum et de speciali mandato ac uoluntate ipsorum pronunciaui publice et publicaui per omnia in hunc, qui sequitur, modum: In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo die sabbati sexta decima mensis septembris. Ego frater Caspar, unus ex scrutatoribus a conuentu huius monasterii s. Blasii, nominatus et electus ad faciendum scrutinium et electionem futuri praelati, forma iuris diligenter seruata, de uoluntate, consensu et mandato collegarum meorum, uice mea et totius conuentus aliorumque omnium in his consentientium, inuocata spiritus sancti gratia, ad honorem dei et gloriosissime virginis Mariae ac sancti Blasii, huius monasterii patroni, et omnium sanctorum fratrem Leonhardum Stainacher in praelatum huius ecclesiae eligo et nomino, virum utique prouidum, literarum scientia, moribus et virtuosis actibus merito commendandum, in sacris ordinibus et legitima aetate constitutum, ac de legitimo matrimonio procreatum, in spiritualibus et temporalibus plurimum circumspectum eandemque electionem solemniter in his scriptis publice pronuncio in nomine patris, filii et spiritus sancti amen. Quam quidem electionem sic canonice nullo penitus contradicente seu reclamante solemniter celebratam et in communi ac inmediate publicatam nos omnes fratres supradicti conuentus mox sponte, uoluntarie et concorditer recepimus et approbauimus eandem gratamque habuimus ipsam et acceptam, quamuis ipso sic electo primo se opponente tamen omnium nostrorum prece uictus electioni huiusmodi humiliter et pie consentiens onus huiusmodi suis humeris impositum dei adiutorio inuocato in se assumpsit. Ob quod altissimo domino gratias reddentes cum cantico laeticiae Te Deum Laudamus more solito solemniter decantando ipsum nouum electum ad chorum personaliter conducentes, ubi ante summum altare s. Blasii nostri monasterii preces suas deuotas effudit, quibus omnibus sic peractis populo tunc ibidem ad diuinorum solemnia congregato publice in ecclesia huiusmodi electio fuit publicata et insinuata cum commendationibus solitis et consuetis.

Quapropter reuerendissime pater et domine graciosissime eidem uestrae reuerendissimae paternitati praefatum dominum nouum electum et hoc praesens nostrum electionis decretum

signis et subscriptionibus honorabilium virorum Augustini Stadlmair, Antonii Pintzkher, notariorum publicorum infrascriptorum, quos ad hoc specialiter rogauimus, ipsorumque et omnium nostrorum subscriptionibus solito more unacum nostri conuentus sigilli appensione roboratum dirigimus, humiliter et deuote supplicantes, quatenus huiusmodi nostrum electionis decretum uestra reuerendissima paternitas omnium nostrorum nomine per praefatum dominum nostrum electum cum omni humilitate et obedientia praesentandum fauore paterno recipere et admittere electionemque praedictam cum ipso electo autoritate uestra dignemini graciosius confirmare et munus consecrationis eidem nouo electo more solito impendere aut alteri episcopo gratiam et communionem sedis apostolicae habenti uices uestras committere, ob quod diuinam clemenciam pro salute et incolumitate uestre reuerendissimae paternitatis uolumus iugiter exorare. Datum et actum in monasterio nostro Admontensi sub anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini domini Innocentii diuina prouidentia papae octaui anno octauo, die, loco et hora praenotatis, praesentibus ibidem venerabilibus patribus ac dominis Joanne, praeposito s. Nicolai in Rottenman, ordinis s. Augustini canonicorum regularium, Urbano, decano ecclesiae collegiatae B. M. V. in hospitali montis Piern, Alberto Gross, canonico ibidem, Wolfgango Astner, plebano ad s. Laurentium in Paltental, pluribusque aliis fide dignis testibus ad praemissa uocatis specialiter et rogatis.

Ego frater Georgius, prior monasterii Admontensis s. Blasii, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supra dictis consensi et consentio, ideo manu propria me subscripsi.

Ego frater Wolfgangus Peliz (professus) monasterii s. Blasii Admontensis s Benedicti ordinis, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo manu propria me subscripsi.

Ego frater Wolfgangus Schranz, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Deodatus Feustrizer, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo manu propria me subscripsi.

Ego frater Simon Stuerm, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis

supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Vdalricus Weydacher, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Paulus Stral, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Fridericus Weygel, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Walthasar Luprecht, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Casper Müllhofer, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Michael Griesauer, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Christophorus Schneperger, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

(Signum Notarii.)

Et ego Augustinus Stadlmair, clericus Patauiensis diocesis, sacra imperiali autoritate notarius publicus, quia supradictis, congregationi, protestationi, compromissioni, iuramentorum praestationi et receptioni, potestatis traditioni, inquisitioni, uotorum receptioni, electioni, publicationi, eiusdem et approbationi omnibusque aliis et singulis, dum sic, ut praemittitur, fierent et agerentur, unacum praenominatis testibus ac infrascripto notario praesens interfui itaque sic fieri uidi et audiui, ideo hoc preasens electionis decretum de manu subscripti notarii scriptum exinde confecimus, subscripsimus, publicauimus, et in hanc publicam formam redegimus et manibus propriis unacum praedictorum

fratrum conuentualium subscriptionibus nos subscripsimus signisque et nominibus nostris solitis et consuetis cum appensione sigilli supradicti conuentus consignauimus in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum rogatus et requisitus.

(Signum Notarii.) Et ego Antonius Pintzker publicus sacris apostolica et imperiali autoritatibus notarius, quia supradictis, congregationi, protestationi, iuramentorum praestationi et receptioni, compromissioni, potestatis traditioni, inquisitioni, uotorum receptioni, electioni, publicationi eiusdem et approbationi omnibusque aliis et singulis, dum sic, ut praemittitur, fierent et agerentur, unacum praenominatis testibus ac notario praesens interfui eaque sic fieri uidi et audiui. Ideo hoc praesens publicum electionis decretum manu mea fideliter scriptum exinde confeci, subscripsi, publicaui et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis signaui, unacum appensione sigilli conuentus seu capituli dicti monasterii Admontensis, rogatus, uocatus et requisitus in fidem et testimonium singulorum et omnium praemissorum.

## IV.

### Aufschrift eines Portraites des Abtes Leonhard.

Qui prius electus fueras, sequeris Leonharde
 De Stainach, annos qui regis usque decem,
Structuris et piscinis opus hic memorandum
 Das, claustrum a multis et redimis debitis.

## V.

### Epitaph desselben Abtes.[16]

Anno domini M.CCCCC. primo quinto idus Julii obiit reuerendus pater dominus Leonhardus Stainacher, olim huius almi coenobii abbas, cuius memoriam sua pietas, aedificiorum elegantia, ast piscium formellae (?) prope reddunt. Ei igitur propitietur, qui in requiem locat beatos.

---

[16]) Das oben erwähnte Steinacher Familienbuch enthält auch eine Abbildung dieses Denkmales.

## VI.

### Memoriae depositionis Leonhardi abbatis.

Magnum parua tenet virtutibus vrna Leonhardum
Praecelsum mitis (?) de Stainach parente latum.
Primicias aeui Christo dans indole pura
Admontis hic abbas rerum mirabilis auctor.
Nullus pangerico (!) mendaci me putet ista
Lacius ut crescat scribere fama viri.
Sermo tenax ueri ferro penetracior omni,
Semper amicus ei fluxit ab ore suo.
Quae sibi causa dedit aspera multa pati,
Grandis honestatis prodidit indicia.
Edita quae fecit plurima late docent.
Multas praeterea formellas, spectacula grata,
Haec morum sunt et speculum.
Annos mille cape Christi, centum quater adde
Vnum cum primo tu simul accipito,
Julius orbe suo lucem uoluit quindenam
Curarum réquies, quae sibi grata fuit.
Nam quadragenis terris cum liber abiret,
Et nonus ferme fluxerat annus ei,
Heu mors saeua nimis subiit, quae florida cuncta
Contriuit uastans ac cito comminuit.
Tot bona furatur una qua proximat hora,
Filum succidens impia parca ferox.
Quo fuerat natus anno uel obiit, retinere
In promptu si uis, calculus iste dabit.

# Materialien zur Geschichte
## der östlichen Steiermark
unter der
## Landeshauptmannschaft Hans Ungnad's Freiherrn v. Sonneck
## in den Jahren 1530—1544.

Von
**Dr. Arthur Steinwenter.**

Als der Verfasser der vorliegenden Arbeit behufs Darstellung der kriegerischen Laufbahn Hans Ungnad's Freiherrn von Sonneck (1530—1556 Landeshauptmann in Steiermark) das reiche Actenmaterial des hiesigen Landes- und des k. k. Staatsarchives in Wien einer eingehenden Durchforschung unterzog, stieß er auf eine Reihe von Archivalien, deren Inhalt allerdings weniger mit der militärischen Thätigkeit Ungnad's zusammenhängt, die aber immerhin in anderer Richtung so viel des Interessanten bieten, daß sie einer Berücksichtigung wohl wert erscheinen. Schon die große Anzahl der auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Schriftstücke zeigt von der Wichtigkeit, welche man demselben beimaß, und manche Thatsache im geschichtlichen Leben unseres engeren Vaterlandes wird uns verständlicher, wenn wir diese stattliche Reihe von Acten mit Aufmerksamkeit durchgehen. Sie behandeln durchwegs das eben nicht freundliche Verhältnis der steirischen Grenzbezirke von Neudau, Radkersburg, Wernsee und Luttenberg zu denjenigen ungarischen Großen, deren Besitzungen an steirischen Boden grenzten: zu Franz Batthyány, Paul Bakics, dem ungarischen Statthalter Thurzó, den Széchy und Bánffy, Herren von Ober- und Unterlimbach. Abgesehen von den Zehentstreitigkeiten der beiden erstgenannten mit den Herren von Pollheim [1]), war der Angelpunkt aller Mißhelligkeiten zwischen den Ungarn und der steirischen Landschaft, an deren fast Jahr für Jahr wiederkehrende Klagen sich auch zahlreiche Privatpersonen anschlossen, der unregulirte, in zahlreiche Arme zerspaltene Lauf der Mur von Radkersburg südwärts. Was Thomas Széchy zu seinen Arbeiten am Grenzflusse veranlaßt hatte, ob er seine Güter nur gegen den Einbruch des Wassers zu schützen oder durch die Ausfüllung zweier Murarme und die Verkeilung zweier anderer, auf ungarischem Gebiete gelegener [2]), das Areal seiner Besitzungen

[1]) Nr. 16, 25, 26, 28. [2]) Nr. 72.

zu vergrößern beabsichtigte, ist nicht klar, aber so viel steht fest, daß durch dieses Vorgehen, namentlich aber durch das beim Dorfe Siebeneichen schon in den ersten Jahren des 16. Jahrhundertes geschlagene Wehr die Strömung der Mur gegen das steirische Ufer gedrängt und das Flußbett im Laufe der Jahre, da keine Abhilfe geschah, derart zu Ungunsten des Herzogthums geändert wurde, daß drei Dörfer vom Erdboden verschwanden und eine Reihe von anderen Ortschaften, darunter der landesfürstliche Markt Wernsee in große Gefahr geriethen, mit der Zeit weggewaschen zu werden [3]. 1500 Tagwerke, so klagen die Steirer im Jahre 1538 [4], seien auf diese Weise dem Lande genommen worden. Der Streit wurde beiderseits mit großer Erbitterung nicht nur mit der Feder, sondern auch mit den Waffen in der Hand geführt. Das Jahr 1537 bildet einen Wendepunkt in demselben; bis dahin verhalten sich die Steirer passiv und beschränken sich großentheils auf schriftliche Abwehr, vom Juni [5] dieses Jahres angefangen aber greifen auch sie zur Gewalt und schreiten zur Selbsthilfe, die durch die Gegenmaßregeln der Ungarn immer wieder von neuem und im verstärkten Maße herausgefordert wird. Schon 1511 schickt der steirische Landes-Vicedom im Auftrage des Kaisers, da ein gütlicher Vergleich nicht zu erzielen gewesen, einen Wasserbaumeister und Arbeiter nach Radkersburg, um dem drohenden Schaden zu begegnen, doch nach zweitägiger Arbeit werden sie von Thomas Széchy überfallen, der Baumeister gefangen und bis an sein Lebensende in Gewahrsam gehalten. Ungarische Truppen mit Geschütz und Schanzkörben brechen in Steiermark ein, heben Erdreich aus, ziehen drei Gräben, befestigen das alte Wehr und schlagen unterhalb desselben ein neues. Als 1524 zur Abschließung eines Uebereinkommens Bevollmächtigte an der streitigen Stelle erscheinen, werden sie vom andern Murufer mit Schüssen begrüßt und müssen ihr Heil in der Flucht suchen. Die Steirer trachteten nun, so gut es eben ging, ihre Güter gegen den Anprall des Wassers zu schützen, doch Széchy vereitelte jedes derartige Beginnen mit Gewalt, sobald der Lauf des Flusses davon berührt wurde. Die Wohlhabenderen ließen auf die Länge einer halben Meile Piloten in das Ufergelände schlagen und Schutzdämme aufführen, sobald aber die Strömung das vor dem Holz befindliche Erdreich weggespült hatte, mußte mit den Bauten weiter landeinwärts gerückt werden, denn die Pflöcke in das Wasser zu senken, gestatteten die Ungarn nicht [6]. In ähnlicher Weise verfuhr Anton Bánffy von Unterlimbach bei Wernsee [7]. Eine weitere Folge der Einengung des Murlaufes war, daß selbst bei verhältnißmäßig

---

[3]) Nr. 25 ff. [4]) Nr. 49. [5]) Nr. 36. [6]) Nr. 2, 3, 25 ff. [7]) Ebendaselbst.

geringem Regenfalle das Bett sich schnell füllte, der Fluß aus seinen Ufern trat, das Land weithin überschwemmte und die Culturen verdarb. (Nr. 26, 49). Wohl wurden Tagsatzungen angeordnet, Vergleiche angestrebt, aber bei der Schwäche der Regierung Wladislaws und Ludwigs II. und den darauf folgenden Zeiten des Bürgerkrieges blieb alles Bemühen fruchtlos, umsomehr als die Habsburger, um die Ungarn für ihre Thronfolge zu gewinnen und späterhin ihre Anhänger [8]) nicht in das Lager des nationalen Gegenköniges zu treiben, beim besten Willen nicht mit der nöthigen Energie eingreifen konnten, pochte ja doch auch der Türke vernehmlich genug an die Thore von Oesterreich. Bald war es Geldmangel [9]), bald Krankheit, in den meisten Fällen wohl der Mangel an gutem Willen, der die ungarischen Commissäre vom Erscheinen bei den Tagsatzungen abhielt, bei denen für sie gerade kein Vortheil zu holen war, womit jedoch durchaus nicht gesagt sein soll, daß alles Recht, namentlich in den späteren Zeiten des Streites auf Seite der Steirer, alles Unrecht auf Seite der Ungarn gestanden sei, denn daß auch diese gegen die ersteren zu klagen haben mochten, geht aus manchen Actenstücken deutlich genug hervor [10]), sowie auch aus den immer wiederkehrenden Bitten der ungarischen Landtage um Revision der Grenzen gegen Steiermark [11]). So nachsichtig Ferdinand I. in den ersteren Jahren seiner Regierung gegenüber den Ungarn sich bewies, so strenge und gebieterisch wird der Ton, in welchem die königlichen Schriften abgefaßt sind, seitdem einerseits nach der Esseker Niederlage (1537) die Türkengefahr von Jahr zu Jahr wächst und der König immer mehr auf die Opferwilligkeit der niederösterreichischen Länder, also auch Steiermarks im Kampfe gegen die Ungläubigen angewiesen ist, und andererseits der Großwardeiner Friede (1538) dem Habsburger gegenüber Zápolya und seinen Bestrebungen eine allerdings mehr scheinbare als wirkliche Sicherheit verschafft. Die Steirer fühlen diesen Umschwung der Verhältnisse auch sofort heraus. Während sie bis dahin nur immer in bittendem Tone um Abwendung einer Zwangslage, die sie zur Ergreifung von Gewaltmaßregeln bestimmen könnte, anhalten, werden solche nunmehr auf den Landtagen und Hoftaidingen berathen, beschlossen und endlich ausgeführt, mit der Abberufung des gegen die Türken stehenden Kriegsvolkes gedroht [12]) und Abtheilungen desselben geradezu gegen die Ungarn bestimmt [13]). Die Stellung Ungnad's als Landeshauptmann war in diesen Wirren

[8]) An den Unternehmungen gegen die Steirer waren auch Anhänger Zápolya's betheiligt (Nr. 3). [9]) Nr. 1, 7, 66, 74. [10]) Nr. 27, 36, 60, 66. [11]) Vergleiche Fráknoi's, Monum. Comitialia Regni Hung. [12]) Nr. 36, 76. [13]) Nr. 35, 55, 78, 80.

eine äußerst schwierige. Als Haupt der Landschaft einerseits sollte er deren Interessen wahren, nahmen die beschädigten Stände ihre Zuflucht zu ihm, verlangten von ihm Abhilfe und wirksame Vorstellungen bei Ferdinand und den Ungarn, schließlich die Einleitung und Durchführung militärischer Demonstrationen gegen die Herren von Ober- und Unterlimbach. Als Vertreter des Landesfürsten andrerseits war es Ungnad's Aufgabe jedes gewaltsame Vorgehen der Steirer, das ja sicherlich nicht im Sinne Ferdinand's gelegen war, solange als möglich hintanzuhalten, die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen und eine gütliche Auseinandersetzung der beiden Parteien anzubahnen und herbeizuführen, umsomehr, als nicht bloß ständisches, sondern auch landesfürstliches Eigen [14]) in Frage stand. Bis zum Jahre 1539 gelang dies so ziemlich, wenn auch mit großer Mühe (Nr. 49), von da an aber nahmen die Dinge ihren Lauf, ja am 10. Juli 1540 wird Ungnad als Generalcapitän der niederösterreichischen Länder von der Königin Anna geradezu beauftragt, jeden Uebergriff der Ungarn abzuwehren (Nr. 75), ein Befehl, der in ähnlicher Form, allerdings auch für die Steirer geltend, im Juli des Jahres 1539 an Ungnad's Vorgänger in der obersten Feldhauptmannschaft, Niclas Jurišić, und an die Bane von Croatien und Slavonien von Ferdinand erlassen worden war [15]).

Ueberblicken wir nunmehr in Kürze den Verlauf der Ereignisse in den Jahren 1530—1544. Infolge der dringenden Vorstellung von Seite der Steirer (Nr. 2) wird für den 24. August 1531 eine Tagsatzung nach Radkersburg ausgeschrieben (Nr. 4), sie führt, da die ungarischen Commissäre wegbleiben, zu keinem Ergebnis; Ungnad klagt in bitterem Tone darüber, daß die Landschaft nur Schaden, Spott und Kosten davon trage (Nr. 7). Dazu gesellen sich noch Beschwerden der Steirer über die Vertheuerung des Handels mit Ungarn durch das Dreißigstgefälle, über die Unsicherheit daselbst, über Verwüstung der Güter Franz' von Stubenberg durch Ludwig Pekry und dergleichen mehr [16]). Das Jahr 1532 scheint wohl wegen des Türkenkrieges in dieser Hinsicht ruhiger verlaufen zu sein, umso lebhafter gieng es dafür wieder im folgenden Jahre her: Paul Bakics und Franz Batthyány einerseits und die Herren von Pollheim andrerseits lieferten sich an der Lasnitz förmliche Gefechte. Der erstere überfällt Wörth, macht Beute und Gefangene und läßt es auch an Mißhandlungen nicht fehlen (Nr. 27), der letztere wird nur durch Weikhard's von Pollheim rechtzeitiges Ein-

[14]) Vergleiche die drei Klageschriften des Jahres 1533 und Nr. 49. [15]) Nr. 56, 57, 58, 59. [16]) Nr. 10, 11, 13.

greifen von der Berennung Burgau's abgehalten, liefert mit etlichen 100 Reitern und Fußknechten den Steirern ein Scharmützel, bei dem auch mit Hakenbüchsen geschossen wird, und zieht erst nach großen Verwüstungen mit der Drohung Burgau, Neubau und Wörth dem Erdboden gleich zu machen, ab (Nr. 31). Unklare Giebigkeitsverhältnisse und gegenseitige Schuldforderungen waren die Ursache dieser Gewaltscenen. Die für den 25. Juli 1533 bestimmte Tagsatzung zu Radkersburg, die mit einem so großen Apparat in Scene gesetzt wurde [17]), ist ebenso erfolglos, wie die früheren und folgenden (z. B. die vom 11. März 1537 [18]). Ein vom Könige gebotener Stillstand ist alles, was erreicht wird. Die Streitigkeiten Privater mit den Ungarn erklärt schließlich Ferdinand (1535) am Hofe durch deutsche und ungarische Räthe untersuchen und entscheiden lassen zu wollen (Nr. 34); die Verhandlung wegen des Murlaufes hingegen wird im Sommer des Jahres 1537 neuerdings wieder aufgenommen und das System der Commissionen beibehalten. Unterdessen war der Statthalter Alexius Thurzó als Nachfolger Stefan Széchy's in den Besitz von Oberlimbach getreten, und nunmehr spielt sich der Streit zwischen ihm und der steirischen Landschaft mit immer wachsender Erbitterung ab. Denn nachdem alle Versuche friedlicher Vereinbarung gescheitert waren, ließ die Landschaft im Juni 1537 unter dem Schutze von Fußknechten und schwerer Reiterei, die der sich sammelnden Armee Katzianer's entnommen waren, vom ungarischen Grenzufer aus Graben ausheben und den Flußlauf reguliren (Nr. 36). Die Stände konnten sich leicht rühmen, an dem alten Murwehr keinen Stecken angerührt zu haben, sein Zweck war durch die Gegenmaßregeln der Steirer illusorisch gemacht worden. Thurzó blieb natürlich die Antwort nicht schuldig, er ließ die Gräben durch Dämme absperren, rückte mit 2000 Mann (?), Geschütz und Schanzzeug gegen die Mur und führte unterhalb Radkersburg ein neues Wehr auf. Nun riefen die Steirer Katzianer's Schutz an, der ein heftiges Schreiben an Thurzó erließ, und drohten unter Hinweis auf die steirischen Truppen, die zu Gunsten Ungarns in Feld ziehen sollten, mit Gewalt. Ferdinand, dem es vor allem darum zu thun sein mußte, durch diese Fehden, die ohnehin schon gereizte Stimmung nicht noch mehr sich verbittern zu lassen, und jeden störenden Einfluß auf das gemeinsame Unternehmen Oesterreichs und Ungarns gegen die Türken in Slavonien sorgsam ferne zu halten, gebot zunächst einen zweimonatlichen Stillstand, der dann in Folge des länger dauernden Feldzuges bis in den November verlängert wurde, ohne gerade genau eingehalten

---

[17]) Nr. 21—30. [18]) Nr. 36, 38.

worden zu sein [19]. Der König beschied dann, nachdem durch die Tagsatzung wieder nichts ausgerichtet worden war, die Commissäre zu sich nach Graz, wo eine Erstreckung des Stillstandes ausgemacht wurde. Dennoch beschloß der zu gleicher Zeit tagende steirische Landtag, falls von den Ungarn der status quo irgendwie verletzt werde, sich mit Gewalt zu wehren [20]. Dieser Fall trat auch ein. Ende Februar des Jahres 1538 wurde durch Thurzós Unterthanen eine neue Veränderung des Murlaufes vorgenommen, und zwar bei Izsákoc, das alte Wehr, welches das letzte Hochwasser beschädigt hatte, von 400 Arbeitern (?) wieder hergestellt und mit der Aufführung eines zweiten gedroht (Nr. 49). Die deshalb für den 31. März und 28. October nach Radkersburg ausgeschriebenen Tagsatzungen verlaufen fruchtlos [21]. Da beschlossen die Stände im Jänner-Landtage 1539, zu Mittfasten, sobald das Eis abgegangen sein werde, die Wehren unter Leitung des Landeshauptmanns abreißen, die Mur in ihren alten Lauf zurücklenken und im Nothfalle die Mannschaft zweier Viertel und die Bauern aufbieten zu lassen, damit man sich gegen die Ungarn entsprechend vertheidigen könne. Dieser Beschluß ward auch ausgeführt, nicht ohne daß die Steirer manche Gewaltthat dabei verübt hätten; so wurde ein ungarischer Steuereinnehmer an Händen und Füßen gebunden in die Mur geworfen [22]. Thurzó jedoch ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern traf Anstalten zur Wiedererrichtung der Wehren und sammelte bedeutende Truppenmassen längs des streitigen Ufers an. Darauf beschließt das Hoftaiding des 24. April 1539, den Statthalter zunächst in Güte von seinem Vorhaben abzubringen, im Falle des Mißlingens aber zur Abwehr der Ungarn schwere und leichte Reiterei, Fußvolk und vor allem Büchsenschützen aufzubieten, Schiffe in Stand zu setzen und dem Landeshauptmann die oberste Leitung zu übertragen [23]. Da aber greift Ferdinand energisch ein und gebietet den Steirern sowohl wie den Ungarn unter Androhung der schwersten Strafe Ruhe, und beauftragt Niclas Jurišić und die Bane mit allen verfügbaren Truppen für die Aufrechthaltung des Stillstandes zu sorgen [24]. Eine neuerliche Tagsatzung wird für den 8. October 1539 ausgeschrieben, den Commissären ein Wasserbau-Ingenieur mitgegeben und den ersteren befohlen, im Falle, als weder auf gütlichem Wege, noch durch einen Rechtsspruch eine Schlichtung der Angelegenheit zu erreichen sei, an den Hof zu berichten und mit den Bevollmächtigten beider Parteien daselbst zu erscheinen. Ueber die Erstreckung des gebotenen Stillstandes kam

[19]) Nr. 39, 40, 42, 44. [20]) Nr. 44, 48. [21]) Nr. 51, 53. [22]) Vergl. Nr. 60, 62, 63, 64. [23]) Nr. 55. [24]) Nr. 56 ff.

man aber wieder nicht hinaus, weshalb eine Fortsetzung der Verhandlung für den 25. Februar 1540 in Aussicht genommen wurde, die aber trotz des großen Aufgebotes von Sachverständigen (Nr. 72) nicht zu Stande kam, nachdem von den ungarischen Commissären statt vier nur zwei erschienen (Nr. 74). Im Sommer des gleichen Jahres ließ sich der Pfleger von Oberlimbach wieder Gewaltacte gegen Unterthanen des Schlosses Radkersburg zu Schulden kommen. Auf das hin drohen die Steirer die Türkenhilfe einzustellen, und Königin Anna befiehlt daher Ungnad nöthigenfalls mit Gewalt jeden Uebergriff abzuwehren. In diesem oder den zunächst folgenden Jahren scheint durch die Einwirkung der Krone dem Streite Einhalt gemacht worden zu sein, denn im steirischen Hoftaiding vom 18. October 1543 ist von einem alten Vertrage und Abschied die Rede. Der Verfasser konnte jedoch weder in den Acten des hiesigen Landesarchives, noch in den Hungaricis des k. k. Staatsarchives etwas näheres finden; möglicherweise ist damit auch nur der durch Ferdinand beiden Parteien gebotene Stillstand zu verstehen. Im letztgenannten Jahre schlägt nämlich Stefan Bánffy von Unterlimbach wieder ein Wehr, hebt auf steirischem Boden drei Gräben aus, und ändert so den Lauf des Grenzflusses zu Gunsten Ungarns; der Streit geht also von neuem wieder los. Die Stände beschließen sofort einhellig, daß die um Radkersburg und Luttenberg begüterten Herren insgeheim an einem vorher verabredeten Tage ihre Bauern aufbieten sollen, um das Wehr zu entfernen, und sind bereit 200 leichte Reiter vom steirischen Kriegsvolk zum Schutze des Unternehmens beizustellen (Nr. 78). Das Wehr wird niedergerissen (Nr. 79), doch die Bánffy[25]) überfallen dafür die Unterthanen der Gräfin von Prümbl und plündern sie aus. Darauf faßt der Landtag zu Graz (5. März 1544) den Beschluß, daß, wenn die Entfernung des Murwehres die alleinige Ursache dieser Eingriffe gewesen und die Bánffy nicht zur unverzüglichen Rückgabe des geraubten Gutes bereit seien, landschaftliches Kriegsvolk nach Ungarn ziehen, was auf der Schuldtragenden Grund und Boden zu bekommen sei, wegnehmen und so die Steirer schadlos halten sollen (Nr. 79). Die Ausführung des obigen Rathschlages ist nicht ersichtlich, mag aber geschehen sein, da im folgenden Jahre[26]) neuerdings Klagen über Bánffy, betreffend die Abstechung steirischen Erdreiches, Gefangennahme von Bauern und Wegführung von deren Vieh und Habe am Hoftaiding vorgebracht werden. Abermals wird von Bánffy die Vergütung des Schadens binnen 14 Tagen gefordert

[25]) Stefan und Ladislaus.

[26]) Ueber das Jahr 1544 hinaus war der Verfasser leider nicht im Stande, die Hungarica des k. k. Staatsarchives durchzusehen.

oder im Falle der Wirkungslosigkeit dieser Mahnung das Aufgebot der Bauern um Radkersburg und die Entsendung von 300 bis 400 Pferden des landschaftlichen Kriegsvolkes in Aussicht genommen. Diese vereinte Macht sollte einen Plünderungszug nach Ungarn unternehmen, den Meierhof Bánffy's anzünden, doch die Unterthanen desselben schonen; würde deshalb Rache genommen werden, so seien neuerdings Truppen zur Abwehr heranzuziehen (Nr. 80). Ob diesen Beschlüssen Thaten folgten, können wir nicht angeben, nur so viel ist sicher, daß 1545 Ferdinand die Angelegenheit bei Hofe ausgetragen wissen will, der Landtag aber auf Vornahme des Augenscheines an Ort und Stelle besteht (Nr. 81), nichtsdestoweniger aber die nach Wien abzufertigenden Commissäre bestimmt. Dort scheint es nun Ende 1545 oder Anfang 1546 zu einer vorläufigen Beilegung des Grenzstreites gekommen zu sein, mit der die Ungarn allerdings nicht zufrieden waren [27]), sondern damals schon, und später immer wieder eine neue Revision verlangten [28]). Die Steirer hingegen erklären in der Landtagsantwort vom 5. April 1549, diesbezüglich von keiner Beschwerde oder Irrung mehr zu wissen (Nr. 83).

## I.

1529, 1. September, Wien. Schreiben Ferdinand's I. an den Judex Curiae Alexius Thurzó.

Ferdinand habe aus Thurzó's und der andern ungarischen Räthe Schreiben entnommen, daß die für die Revision der steirischen Grenzen abgeordneten Commissäre wegen Geldmangels nicht haben abgefertigt werden können, nachdem die Kammerräthe die Erklärung abgegeben, nicht über die nöthigen Mittel zu verfügen. Da bei der Erschöpfung der Kammer und bei der Unmöglichkeit anderswoher schnell Geld zu beschaffen, die bereits so lange schwebende Angelegenheit, an der Thurzó auch persönlich interessirt sei, neuerdings verschoben werden müßte, so stelle der König an letzteren das Ansuchen, den diesbezüglich bereits informirten Kammerräthen die für die Abfertigung der Commissäre nöthige Summe solange vorzustrecken, bis ihm dieselbe von der Bewilligung des gegenwärtig tagenden Landtages rückerstattet würde. Thurzó möge das vorliegende Schreiben zugleich als Sicherstellung seiner daraus sich ergebenden Forderung ansehen.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1529).

## II.

1531, 10. Juni, Prag. Schreiben Ferdinand's I. an Stefan Széchy de Felsölendva (Ober-Limbach).

---

[27]) Monum. Comit. Preßburger Landtag, 25. Jänner 1546, pag. 34.
[28]) Ibidem, pag. 60, 150, 286 2c.

Der König habe in Erfahrung gebracht, daß Széchy in Verein mit Anton Bánffy de Alsolendva (Unter-Limbach) und anderen zu dem Zwecke Beigezogenen den bisherigen Lauf der Mur bei Radkersburg durch ein Wehr (per clausam siue septum) und andere dazu taugliche Mittel gegen das steirische Ufergelände abzuleiten (transmittas et auertas) bemüht sei, indem Széchy hiefür Arbeiter, und, was noch mehr sei, Truppen angestellt habe, welch letztere das Flußufer bewachen, jeden Widerstand mit bewaffneter Hand zurückschlagen und durch Gefangennahme der Steirer unmöglich machen sollen. Nachdem dieses Vorgehen guter Nachbarschaft und allem Rechte zuwider sei, und da nur Zwietracht entstehen und bereits vorhandene vermehrt werden könne, so gebe ihm Ferdinand den gemessenen Befehl, unverzüglich nach Erhalt des Briefes von seinem Vorhaben abzustehen, den Fluß seinem alten Laufe zu überlassen und nichts zu unternehmen, was dem öffentlichen Frieden entgegenstehe. In demselben Sinne solle Széchy bei seinem Schwager Joh. Bánffy von Alsolendva wirken, sowie auch der König den Steirern aufgetragen habe, daß auch sie sich jeder Feindseligkeit enthalten. Es sei wohl nicht mehr als billig, in solchen und ähnlichen Dingen an die Autorität des Königs zu appelliren und dessen Entscheidung zu hören, die jedem das Seine ohne Verkürzung des Rechtes zukommen lassen werde. Ferdinand werde daher diesbezüglich eine Tagsatzung bestimmen, Commissäre ernennen und sich mit den ungarischen Räthen, die er stündlich erwarte, ins Einvernehmen setzen.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1531).

## III.

### 1531, 17. Juni, Prag. Berathung Ferdinand's mit den ungarischen Baronen.

Nachdem einige königliche Unterthanen cum alijs Johanni (Zápolya) adherentibus sibi in auxilium adhibitis den Lauf der Mur, den dieser Fluß bisher bei vel infra Radkersburg gehabt, auf früher (Nr. II.) bezeichnete Weise zu ändern sich bestreben et per hoc ditionem Hungaricam ampliare Stirianorum vero agrum non parue terre interstitio priuare, dazu sich bewaffneter Macht bedienen, qui ripam fluminis custodiant et contra nitentes etiam armata manu in hoc parata et cum omnibus necessarijs etiam machinis et tormentis eneis maioribus et campestribus prouisa coherceant et propellant, nachdem also daraus nur Unheil erwachsen könne, dem bei Zeiten vorgebeugt werden müsse, ne latius serpat bellique materiam vtrinque suscitet et prebeat, zumal als der König unablässig von den Steirern angegangen werde, daß er sich ihrer annehme, quum alioqui ea nec possint nec velint etiam si ad arma sit eis eundum diutius ferre aut tollerare, und der König nunmehr beiderseits Stillstand geboten habe, so frage er die ungarischen Herren, welche und wie viele Commissäre und mit welcher Instruction versehen abzusenden seien.

Antwort der ungarischen Räthe:

Ferdinand möge diesbezüglich das Verfahren einschlagen, welches von Kaiser Max I. und König Wladislav von Ungarn festgesetzt worden sei. Der König möge beiderseits Commissäre und Sachwalter, Ort und Zeit der Verhandlung bestimmen. Von den Sachwaltern solle einer die Ungarn, der andere die Steirer vertreten, die Commissäre sollen gemäß den Beweisen, Schriften und Zeugnissen entscheiden, was rechtens sei.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1531).

## IV.

### 1531, 20. Juli, Preßburg. Aus dem Schreiben der ungarischen Räthe an Ferdinand I.

Es seien ihnen gestern Briefschaften von Seite des Königs mit der Nachricht zugekommen, daß Ferdinand zur Behebung des Grenzstreites für den 24. August eine Tagsatzung in Radkersburg angesetzt und zu Commissären Ungarns bestimmt habe: Joannem Szalay comitem Posoniensem, Franciscum Reway personalis presencie sue in Iudicijs locumtenetem et magistrum Albertum de Sarkewz. Révay habe sich, obwohl für den 8. September bereits zu Preßburg ein Landtag einberufen sei und dadurch Collisionen entstehen könnten, bereit erklärt; von Seite Szalay's sei keine Weigerung zu erwarten, und den Magister Albert, der zu Gran in Angelegenheit des Königs beschäftigt sei, werde man daselbst zu ersetzen suchen. Ferdinand möge in Betreff der Bestreitung der Reisekosten den Kammerräthen die nöthigen Befehle geben.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1531).

## V.

### 1531, 27. Juli, Graz. Schreiben des steirischen Landeshauptmannes, Hans Freiherrn von Ungnad an die österreichische Regierung. (?)

Ungnad, sowie Hans Katzianer, oberster Feldhauptmann von Steier, Kärnten und Krain, Franz v. Tannhausen, Hauptmann und Vicedom zu Friesach, und Christoph Welzer seien von Ferdinand zu Commissären für die Tagsatzung zu Radkersburg (24. August) bestimmt worden, und haben entsprechende Instructionen erhalten. Ungnad habe nun Katzianer den königlichen Befehl zugeschickt, dieser aber ihm geantwortet, daß er durch dringende Geschäfte abgehalten sei, demselben nachzukommen; man möge daher ohne ihn verhandeln oder den Termin erstrecken. Die steirischen Verordneten und andere zu diesem Zwecke eigens berufene Landstände, denen Ungnad den Brief Katzianer's kundgemacht, haben aber befunden, daß ohne die Anwesenheit Katzianer's „als der bej den Hungern in sonnder ansehen ist, vnd der kü. Mt. auch ainer Landschafft, bei solher handlung nüczlich, vnd dienstlich sein mag", nichts Nennenswerthes auszurichten sein werde; der Landeshauptmann habe daher Katzianer geschrieben und ihn inständigst ersucht, sofern es ihm nur irgend möglich sei, bei der Tagsatzung zu erscheinen, wenn aber nicht, das Schreiben Ungnad's der Regierung zu überantworten. Obwohl Letzterer Hoffnung trage, Katzianer werde sich der steirischen Landschaft zuliebe bewegen lassen, so sei er doch dessen vor Einlangen der Antwort nicht sicher, und ersuche daher im Namen der Stände die Regierung, im Falle eines abweislichen Bescheides von Seite Katzianer's die Tagsatzung zu erstrecken, beziehungsweise neuerdings zu einer Zeit auszuschreiben, wo dieser persönlich theilzunehmen im Stande sein würde. Die Befehlschreiben an Tannhausen und Welzer habe Ungnad abgefertigt; er erwarte nun die Entscheidung der Regierung.

(K. k. Staatsarchiv, Oesterr. Acten, Abth. 2 (Steiermark), Fasc. 1.)

## VI.

1531, 10. August, Linz. Befehl Ferdinand's an die ungarische Kammer, das viaticum pro itu et reditu für die ungarischen Commissäre zur Reise nach Radkersburg flüssig zu machen. (Vergl. Nr. IV.)

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1531.)

## VII.

1531, 2. September, Sempte (Schintau). Schreiben des Judex curiae Alexius Thurzó an Ferdinand I.

Thurzó habe in Betreff der Grenzangelegenheit, zu deren Schlichtung nunmehr Ferdinand die Nr. IV bezeichneten Commissäre bestimmt habe, dem König bereits wiederholt geschrieben. Ihre Abreise habe bis jetzt der Umstand verzögert, daß die Kammer nicht im Stande gewesen sei, für die Kosten aufzukommen. Der Locumtenens Franz Révay sei zwar zur Uebernahme des Amtes wie ja auch sonst immer zu jedem Dienste bereit gewesen, aber zum Geldmangel sei überdies noch die Krankheit seiner Collegen gekommen. Wohl habe Ferdinand, als er von dem Unwohlsein Szalay's Nachricht erhalten, an dessen Stelle Joh. Lengyel, dapiferorum suorum Magistrum, gesetzt, aber nun sei auch der Protonotar Magister Albert erkrankt und nicht sobald auf seine Herstellung zu hoffen, nachdem er auch in hohem Alter stehe. Zudem habe Thurzó durch Stefan Pempflinger erfahren, daß Révay von Ferdinand angewiesen sei, den Nic. Thuróczy in einer äußerst wichtigen Angelegenheit in Gran (28. September) zu vertreten, er daher ein oder das andere Geschäft vernachlässigen müsse. Thurzó mache deshalb in Verein mit den anderen Kronräthen Ferdinand den Vorschlag, Révay nach Gran gehen, oder die daselbst auszutragende Angelegenheit in der Schwebe zu lassen, wenn dies ohne Schädigung der daran interessirten Theile möglich sei, wenn aber nicht, andere Commissäre für die Schlichtung der Differenzen mit den Steirern zu wählen. Jedenfalls müsse aber aus den oben angeführten Ursachen ein Aufschub der Tagsatzung Platz greifen. Die ungarischen Räthe schlagen nun als Commissäre vor Johann Lengyel, den Magister Thomas de Warda, Protonotar 2c., und als dritten den Kammerrath Oswald Sybryk. Man erwarte diesbezüglich die Entscheidung des Königs, der auch den Landeshauptmann von Steiermark und die steirischen Commissäre vom nothwendig gewordenen Aufschube benachrichten möge. Ein Brief ähnlichen Inhaltes sei bereits an Ungnad abgegangen.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1531.)

## VIII.

1531, 4. September, Radkersburg. Schreiben Ungnad's an Ferdinand I.

Ungnad sei der königliche Befehl zugekommen: wegen der gewaltsamen Ableitung des Murlaufes durch etliche ungarische Herren, „dardurch dan khü. Mt. an derselben Vrbar güeter, auch diser Lanndtschafft on (ein) schmellerung der Greniczen, vnd den sonndern herrn vnd Lanndtleutn, auch derselben vnnderthonen, an Irn gruntn merkhlicher nachtail, schadn abfal, vnnd verderben. enntstanndn ist", mit den anderen dazu abgeordneten Commissären am 24. August zu Radkersburg gemäß der königlichen Instruction Handlung zu pflegen. Diesem Befehl zufolge seien er, die königlichen Commissäre des deutschen Theiles sammt

den steirischen Verordneten „mit ainem ansehenlichen beistant von herrn vnnd Lanndleutn, zuesambt den sonndern Lanndleutn des beswerten thails" zum angesetzten Termin in Radkersburg erschienen in der sichern Hoffnung, daselbst auch die ungarischen Commissäre und Betheiligten anzutreffen. Man habe bis auf den vierten Tag gewartet, aber Niemand sei erschienen, ja nicht einmal eine Rechtfertigung des Wegbleibens sei eingetroffen. So habe die Landschaft vergeblich große Kosten auf sich geladen, „geswaig des spots, nachtails vnnd schadens, den fürnemblich khü. Mt. vnnd auch ain ersame Lanndschafft die belaidigten Lanndleut vnd derselben armen Vnderthanen der Hungern verachtlichen vnnd vnrechtmessigenn hanndlungen tragen, vnnd nit mit clainer vnd vnleidenlicher beswerung gedulden müessn." Demgemäß habe denn auch trotz alles guten Willens von Seite der Steirer nichts verhandelt werden können, und die Uebelstände bestehen wie früher weiter fort. Der König möge daher Fürsorge tragen, daß die Steirer „angeczaigter Hungern beswerlichen, vnrechtmessigen vnd gannecz vnleidlichen hanndlungn, auch Irs nachtails, schadenns vnnd verderben, so biß heer daraus erfolgt vnnd noch teglich in würchung ist, enntledigt, auch der Hungern Jr vngehorsam gemüeth dermassen nit gestatt werd".

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica, a. 1531.)

## IX.

1531, 25. November, Innsbruck. Schreiben Ferdinand's I. an Thurzó.

Der König hätte es viel lieber gesehen, wenn der Streit zu beiderseitigem Vortheile am bestimmten Termine erledigt worden wäre; nachdem dies aber aus den sub VII angeführten Gründen unmöglich gewesen sei, müsse man es eben hinnehmen. Den bezüglich der Neuwahl der Commissäre (vergl. Nr. VII) von Thurzó erstatteten Vorschlag genehmige Ferdinand.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica, a. 1531.)

## X.

1531, 1. December, Graz. Instruction der steirischen Abgeordneten (darunter auch Ungnad) für die Ausschuß-Versammlung der niederösterreichischen Länder zu Innsbruck.

Beschwerde über die Belegung der steirischen Händler mit dem Dreißigst-Gefälle in Ungarn, wodurch eine Vertheuerung des Viehes herbeigeführt werde. Zudem werde von den Ungarn der publicirte Friede nicht eingehalten, sondern dieselben wagen es, die Steirer sowohl dann, wenn sie auf ungarischem Boden ihren Bedürfnissen nachgehen, „mit Muetwilligen hanndlungen anzetafften, zeslahen, zeberauben, vnnd das Irig zenemen", als auch „Jr vnrechtmessig vnpillich vnd gwaltig hanndlungen vnd Eingriff gar auf dem Teutsch Erdtrich" fortzusetzen. Deshalb sollen die Gesandten den König ersuchen, „gnedigste vnnd Ernnstliche einsehung hier Innen fürzenemen", auf daß gegen die Schuldigen strafweise vorgegangen werde und bei vorgebrachten Klagen die competenten Obrigkeiten einschreiten. Beschwerde über das Nichterscheinen der ungarischen Commissäre zur Tagsatzung von Radkersburg (24. August). „Dieweil aber durch dieselben Wuerslachten dem Teutschn Erdtrich merklicher vnd grosser schaden vnd nachtail . . . . zuegestannden, vnd noch täglich ye mer mit hinwaschung

desselben, vnd Smelerung der Greniczen vnd der Manschafft zuesteet", so mögen die Abgeordneten den König bitten, neuerlich eine Tagsatzung auszuschreiben.

(Steir. Landesarchiv, Landtagsacten 1, ff. 9', 10.)

## XI.

1532, 17. März, Graz. Ratslag im Lanndtag Letare auf Suplication.

Supplik Franz' von Stubenberg wegen Verwüstung des „Rottenthurm" von „Ebraw" aus, und wegen eines Angriffes Ludwig Pekry's, der „vonwegen VIIc gulden anschnitt" ihm etliche Bauern, „vmb den Kaiserspерg wonhafft", erschlagen habe. Es wird beschlossen, dem Bittsteller eine „fürschrifft an dj Kü. Mt." zu geben, auf daß dieser Commissäre abordne, welche die Angelegenheit untersuchen, und Pekry, wenn er im Unrecht befunden wird, zur Rechenschaft ziehen. „Vnd daneben die Kü. Mt. erinnern, das ain Ersame Lanndtschafft den Hungern hilff gethan, vnd yeczo abermals mit Rettung Sibenbürgen beschiecht". Es solle ferner auch L. Pekry schriftlich ersucht werden, sich freund-nachbarlich zu verhalten, „auf das ain Lanndtschafft nit vrsach gegen Jme habe sich des zuerweren", denn seine Diener haben sich hören lassen, daß sie das, was sie auf den Gütern ihres Herrn nicht bekämen, schon auf denen Stubenbergs finden würden.

(Steir. L.-Arch., Land.-Act. 1, f. 39.)

## XII.

1533, 8. Jänner, Innsbruck. Erledigung der sub X angeführten Beschwerden. (Ueberbringer Seifried von Windischgrätz.)

1. In Bezug auf das „Dreißigst-Gefälle" habe der König in einer eigenen Schrift die Erledigung gegeben und lasse es auch bei dieser verbleiben. (Vergl. Nr. XIII.)

2. Betreffs der „Wuerschlacht" werde Ferdinand eine neuerliche Verhandlung anordnen.

(Steir. L.-Arch., Land.-Handlungen 4, ff. 19', 20.)

## XIII.

1533, 20. Jänner, Graz. Referat Seifried's von Windischgrätz, betreffend die Erledigung der Artikel des 1532er Ausschußtages der fünf niederösterreichischen Erblande.

1. In Bezug auf das „Dreißigst-Gefälle" erkläre der König, daß die Stände wohl selbst bei den Verhältnissen in Ungarn die Nothwendigkeit der Aufstellung einer Truppenmacht daselbst einsehen werden, zu deren Bezahlung man eben dieser Steuer bedürfe, die ja auch den Ständen für die Sicherung ihres Landes zu gute komme. Wenn die Zeiten ruhiger würden, könne dann ihrem Begehren willfahrt werden.

2. In Betreff der Güter, welche zu König Mathias' von Ungarn Zeiten Oesterreich und Steiermark entfremdet worden seien, begehre Ferdinand, daß die Landschaft Namen und Umfang derselben, ihre jetzigen und früheren Inhaber, respective deren Rechtsnachfolger angebe, dann wolle er bedacht sein, daß ein billiger Ausgleich zu stande käme.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, ff. 23', 24'.)

## XIV.

1533, 20. Jänner, Graz. Verhandlung der Stände über die sub XII und XIII enthaltenen königlichen Intimationen.

ad 1. Bescheiden sich die Stände mit der Antwort, wünschen aber, daß die Steuern zu keinem andern Zwecke verwendet werden.

ad 2. Die königliche Aufforderung solle öffentlich im Landtage verkündet werden, damit diejenigen, welche etwas zu fordern haben, die entsprechende Meldung thun.

(Steir. L.-Arch., L.-H. 4, ff. 29 und 29'.)

## XV.

1533, 25. Februar, Graz. Schreiben des Landesverwesers, Georg's Freiherrn von Herberstein, und der Verordneten an Herrn Sigmund von Dietrichstein und Sigmund von Herberstein, „von wegen Zetschi Wuerschlacht".

Nachdem Ferdinand diesbezüglich seine Geneigtheit, den Wünschen der steirischen Stände entgegenzukommen, ausgesprochen habe, so richten die Gefertigten an die Empfänger des Schreibens, weil Letztere „diser czeit alls . . . Rö: khü. Mt: etc. verornndt in hanndlung des fridlichen anstanndts sein[29]", und „sollich vnnd dergleichen Irrung vnngeczweiflt gemeldet vnnd fürpracht werden", die Bitte „alls guet Steirer" sich des Landeswohls nach Kräften anzunehmen.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 45'.)

## XVI.

1533, 25. Februar, Graz. Schreiben des Landesverwesers und der Verordneten an den Landeshauptmann H. Ungnad.

Die Gefertigten überschicken die Copie eines Briefes Weikhards von Pollheim, in welchem sich dieser über einen trotz des aufgerichteten Friedensvertrages stattgefundenen gewaltsamen Einfall etlicher Hussaren in seine Güter beschwert. Nachdem ein solches Vorgehen nicht geduldet werden könne, habe man Ungnad als Landeshauptmann davon in aller Eile benachrichtigen wollen, damit er beim König nach bestem Ermessen um Abstellung einschreite, denn es sei zu besorgen, „es möchten sich villeicht hinnoch nochmer dergleichen einfall begeben", und man sich zur Gegenwehr rüsten müssen.

Beilage: Die Antwort der Stände auf den Brief Pollheim's (nicht vorhanden, vergl. Nr. XVII). Gleichlautende Schreiben werden an die niederösterreichische Regierung, H. Katzianer und die „Comissarien der fridtßhanndlungen halber[30])" gerichtet.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 46'.)

---

[29]) Vergl. die Anmerkung der folg. Nummer.

[30]) Gemeint ist der Congreſs zu Preßburg, eröffnet den 7. Februar 1533. Vergleiche J. A. Feßler, Geschichte von Ungarn, B. III. S. 460.

## XVII.

1533, 4. März, Graz. Neuerliches Schreiben der Herren und Landleute, Pollheim's Klage betreffend, an die niederösterreichische Regierung.

Auf Pollheim's Anzeige sei diesem von den Verordneten geschrieben worden, er möge „wer dieselben (Hussaren) sein, vnnd wemb Sy czugehören, auch wellcher ennden Sy sich ennthallten, in gehaim vnnd mit allem vleiß sich erkhonndigen". Das sei nun geschehen, und von Seite Erhards von Pollheim (des Klägers Vater) ein Brief mit den nöthigen Aufklärungen eingetroffen, zugleich mit der Anfrage, wie sich der Beschädigte weiter verhalten solle. (Die Copie fehlt.) Auf das habe man keinen anderen Bescheid geben können, als daß man über den Stand der Angelegenheit die niederösterreichische Regierung informiren und dieselbe ersuchen wolle, bei dem Könige anzuhalten, daß der Schade gutgemacht, das geraubte Vieh u. s. w. zurückgestellt und die des Friedensbruches Schuldigen gestraft werden, damit man sich nicht zu thätlicher Gegenwehr veranlaßt sehe und noch mehr Unheil daraus erfolge. Daher das vorliegende Schreiben an die niederösterreichische Regierung.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 52.)

## XVIII.

1533, 26. März, Graz. Schreiben des Verwesers und der Verordneten an Ferdinand I.

Antwort der Stände auf den Befehl des Königs, sich über den gegen Weikhard von Pollheim stattgefundenen Angriff zu erkundigen und darüber zu berichten. Pollheim sei vom Begehren des Königs verständigt und seine diesbezügliche Eingabe an die Stände sicher auch schon Ferdinand zugekommen; nichtsdestoweniger übersenden Letztere dieselbe noch einmal, und mahnen den König an das Seifried von Windischgrätz gegebene Versprechen (vergl. Nr. XII und XIII), zu dessen Realisirung die gegenwärtigen „fridßhanndlungen" [31]) besonders geeignet seien.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 54'.)

## XIX.

1533, 8. Mai, Graz. Referat des vom königlichen Hofe rückgekehrten Landeshauptmannes; daran sich knüpfende Berathschlagung.

1. Der „Wuerschlacht" halber solle an den zukünftigen Ban und Thurzó „alls obristen in Hungern" geschrieben werden.

2. Der im ungarischen Kriege verloren gegangenen Güter wegen (vergl. XIII, 2) solle im Landtage verhandelt werden.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, ff. 61', 62).

## XX.

1533, 8. Mai, Graz. Eröffnung eines königlichen Schreibens, betreffend einzelne bis dahin noch unerledigte Artikel.

---

[31]) Vergleiche Nr. XV und XVI.

„Der Wuerschlacht halb, auff dem hungerischen Erdtreich gegen Steyr beschehen, mag ain Lanndschafft daselbs derhalb wider vermonnng thun lassen, so palld In sollcher Irrung, wider on verhinderung des wesenns in hungern czuhanndlen sein mag", so wolle der König einschreiten.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, ff. 63′—64′.)

## XXI.

1533, 24. Mai, Graz. Schreiben der Verordneten an den nach Wien abgefertigten Seifried von Windischgrätz und Philipp Breuner.

Nachdem die von Ferdinand für die Verhandlung wegen der „Wuerschlacht" und anderer Beschwerden gegen die Ungarn nach Radkersburg ausgeschriebene Tagsatzung in die Zeit des Hoftaidings (vergl. Nr. XXII) falle, so ersuchen die Verordneten den König und die niederösterreichische Regierung um einen Aufschub von 14 Tagen, da sonst die Herren und Landleute in Radkersburg nicht erscheinen könnten, und es sonach wieder zu keinem Resultate käme.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 74.)

## XXII.

1533, 3. Juli (?), Graz. Hoftaiding, „Hungerisch hanndlungen."

Die königlichen Commissäre mögen schriftlich gebeten werden, die Angelegenheit der Landschaft zu fördern, und am bestimmten Termin sicher in Radkersburg zu erscheinen.

Zu Abgeordneten der Landschaft werden gewählt: der Landeshauptmann, Herr von Pollheim, Herr Ernreich von Trautmannsdorf, Doctor Khüepecher oder Adler „von wegen des latein", und Andreas von Weissenegk. Die Klageschriften sollen sofort abgefaßt werden, und zwar des Inhalts, daß Thomas Széchy vor Zeiten zum Schaden Steiermarks ein Wehr geschlagen habe, wodurch das Wasser aus „seiner rechten Runst gewenndt" worden, und man sich jetzt veranlaßt sehe, die Entfernung des Wehrs, Vergütung von Schaden und Unkosten zu begehren.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 76.)

## XXIII.

1533, 3. Juli, Graz. Schreiben der Verordneten, respective des Hoftaidings an Christoph Welzer, gleichfalls als Commissär auf dem Tage zu Radkersburg zu erscheinen.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 79.)

## XXIV.

1533, 10. Juli, Graz. Gewaltbrief, ausgestellt von den beim Hoftaiding versammelten Herren und Landleuten für die auf den 25. Juli anberaumte Tagsatzung zu Radkersburg, lautend auf H. Ungnad, Freiherrn von Sonneck, Herrn Erhard von Pollheim,

Erasmus und Ernreich von Trautmannsdorf, Vicedom in Leibnitz, Georg von Herberstein und Christoph von Gloiach, Verordnete der steirischen Landschaft.

Nachdem Ferdinand den Tag ausgeschrieben „menigclich in disem lannd, wer beswerung wider die Hungerischen vnnderthanen vnnd Innwoner zu haben vermaine, vor Ir Mt. zuerscheinen, yedes taill clag allda fürczupringen vnnd einczufüern", so fertige die Landschaft die obgenannten Herren ab, um „all vnnd yed gemaines Lannds notturfften obligen, spruch vnnd anuordrungen gegen der hungerischen . . . . mit pesstem vnnd tunlichistem vleiß, für Sy die herrn Comissari fürtragen" u. s. w.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 82.)

## XXV.

1533, o. D. u. O. Erste Klageschrift der steirischen Landschaft gegen Stefan Széchy, „der Wuerschlacht halben an der Mur vnnder Rakherspurg", gerichtet an die königlichen Räthe und Commissäre.

Nachdem eine Landschaft lange Zeit hindurch mit weiland Thomas Széchy und später mit dessen hinterlassenem Sohne Stefan wegen des unterhalb Radkersburg geschlagenen Wehrs, wodurch dem Lande bedeutender Schade erwachsen sei „mit swären nachraisen Cosst vnnd zerung" um Abstellung der Uebelstände verhandelt habe, in der „Irrung vnnd czwitracht" aber bisher keine Wendung eingetreten sei, so ersuche sie die königlichen Commissäre um Wiederherstellung der alten Verhältnisse und um Schadenersatz („Széchy das wasser in seinem allten ganng vnnd lauf, wie von alter vnd sich in beschaw erfinden wirdet, on Irrung beleiben lasse").

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 82′.)

## XXVI.

1533, o. D. u. O. Zweite Klageschrift der steirischen Landschaft gegen Stefan Széchy, „der Wuerschlacht vnnd annder Hungerischen Irthumben halben", gerichtet an die königlichen Räthe und Commissäre.

Es habe in vergangenen Zeiten der römische Kaiser (Max I.) und der König von Ungarn (Wladislav) ihrer Land und Leute wegen ein Uebereinkommen geschlossen (vergl. Nr. III), demgemäß sich die beiderseitigen Unterthanen freundnachbarlich verhalten sollen, wo aber jemand dawider handle, der solle gestraft, aus seinem Anwesen und Vaterlande vertrieben und seine Güter eingezogen werden. Diesem Vertrage entgegen habe nun Thomas Széchy bei dem Dorfe Siebeneichen unterhalb Radkersburg ein Wehr gewaltsam und ohne alles Recht geschlagen, den Lauf des Flusses zum Schaden des Landes abgeleitet und trotz aller bei Max und Ferdinand gegen ihn vorgebrachten Klagen und aller an ihn ergangenen Befehle, das Wehr zu entfernen, doch diesen nicht Folge geleistet, sondern sogar ungefähr vor 22 Jahren (1511), als der steirische Vicedom auf kaiserliche Anordnung einen Baumeister sammt Arbeitern dahingeschickt, um dem drohenden Schaden zu begegnen, und diese bereits allda zwei Tage gearbeitet haben, den Baumeister, sowie er von dessen Vorhaben erfahren, gewaltsam aufgehoben, weggeführt und bis auf seinen Tod im Schlosse

gefangen gehalten und verderben lassen. „Auch an dem allem khain benüegen noch ersettigen gehabt, sonnder ist vber das nachuollgund mit grossem gwallt vnnd weerhaffter hannd auff das Teutsch Erdrich mit geschücz vnnd schannczkhörben, herüber geruckht, sambt seinen leutten sich daselbst gelegert hätten vnnd feuer auffgeschlagen vnnd gehallten, die angeczaigt wuerschlacht, noch gewelltiger schlahen vnnd befesstnen, ain grosse gestetten von dem Teutschen erdtrich bits lannd abstechen. vnnd drey gräben damit er das wasser mit gewallt herüber genött vnnd gedrungen auffwerffen lassen, das es biß in die drey dorffer, der czway der khü. Mt. vnnd in das Schachenn ambt allhie genannt Pirossczn, vnnd Pipowiczn, vnnd das annder herrn Achaczn von Metnicz erben zuegehört, mit allen gründten hingenomen vnnd aufgewaschen, zusambt dem das angeczaigter fluß, etwo mer herrn vnnd Lanndleit alls nemblich der Gräfin von Luetennberg, Denen von Graben, Weissennegkhern, der von Pernegkh, Stadlern, Gleinczern, frawen Khiennbergerin, denen von Ror, Irer armen leit grundt dabey vmb auch nachennt gar verderbt, vnnd hingenomen, auch dem markht Wernnsee, so der khü. Mt. zuegehört, zu grossem nachtaill khumbt, dardurch vnnd aus sollcher seiner gwelltigen hanndlungen eruollgt, das er mer, alls die drey dörffer grundt gehabt haben, den Teutschen Erdtrich benomen vnnd ennczogen." Nicht genug damit sei Széchy vor ungefähr 9 Jahren (1524), als die Landschaft ihre Commissäre und Abgeordneten zur Vereinbarung eines gütlichen Uebereinkomuens dahin abgesandt habe, gleichermassen wie zuvor mit bedeutender Macht, großen Geschützen und Schanzkörben am jenseitigen Murufer erschienen, „abermalls sich wieuor gewelltigclich mit den seinen gelegert, dieselben Herrn Comissari sambt den czugeordnutn mit Werhaffter hand vnnd schiessen gewelltigclich abgetrieben, allso das Sy Ires leib vnnd lebenns nit woll sicher bey Ime gewesen". Obwohl nun die Stände Fug und Recht gehabt hätten, solchem gewaltsamen Vorgehen entsprechend zu begegnen, so haben sie doch als gehorsame Unterthanen in Berücksichtigung des oben erwähnten Vertrages sich freundnachbarlich auf einen billigen Ausgleich zu gedulden erboten (wie sie noch jetzt dazu bereit seien[32]). Aber alles dies habe bei Széchy nicht verfangen, sondern dieser habe alles beim Alten bleiben lassen, so daß der Wasserlauf bis auf wenige Schritte an das Dorf Ottendorf vorgedrungen sei, und wenn nicht rechtzeitig vorgesehen werde, gehe dasselbe zu Grunde, „dann das wasser verrer auff czwo meill wegs des Teutschen erdtrichs hinemen würdt"; ferner habe Széchy „den wasserfluß dahin gekhert, das es mer Märckhten vnnd Dörffern der biß in die zwellf, nemblich Polan, Oberkräpping, Vnnder Cräpping (Kraping), Cristeundorf (Kristanzen), Wagenndorff, Wobniczkhi, Maut (Mauthdorf), Mairhofen, Wienn, Schüczunndorff vnnd alle die gründt, so gen Luettennberg, vnnd zum heilligen Creucz (Kreuzdorf) gehörn, mitsambt andern Dörffern, mer sambt ernennten der khü. Mt. Marckht Wernnsee, zuuerderblichen nachtaill vnnd schaden raicht". Es sei zu besorgen, daß diese Märkte und Dörfer binnen kurzem weggewaschen und überflutet werden, wie man sich durch den Augenschein davon überzeugen könne. Sobald weiters einer der armen Leute um sein „güetl" nach bestem Vermögen zu retten, durch Noth gedrungen, ein kleines „vach" habe schlagen wollen, so sei er sofort vergewaltigt und zurückgetrieben worden; diejenigen aber, welche theilweise ihre Gründe noch haben erhalten können, seien genöthigt gewesen, damit ihnen das Wasser dieselben nicht so eilend wegwasche, mit großer Mühe und Arbeit außerhalb des Flusses auf ihrem Grund und Boden mit großen „plöchern" und anderen Mitteln einen Damm ungefähr in der Länge einer halben Meile aufzuführen, und sobald die gewaltige Strömung das vor demselben gelegene Erdreich hinweggespült und

[32]) Die Steirer versäumen nie, ihren Gehorsam und ihre Langmuth in das schönste Licht zu rücken.

dadurch den Damm hinfällig gemacht habe, mit demselben immer weiter landeinwärts zu rücken; das „plochwerch" in das Wasser zu setzen, sei ihnen von den Ungarn nicht gestattet worden. So kommen also die Leute um Hab und Gut. Széchy habe ferner das Wasser derart „verfanngen vnnd verwuert (eingeengt)", daß es bei heftiger Strömung und übervollem Bette den armen Leuten das Getreide auf den Feldern ertränke und verderbe (was häufig genug geschehe), infolge dessen Hungersnoth und Elend entstehe. Wollte man dem Treiben Széchy's noch länger unthätig zusehen, so können die Commissäre selber ermessen, zu welchen Consequenzen dies führen würde, „wellchs nit allain ainer Lanndschaft, sonnder auch zum vördristen Jr khü. Mt. alls herrn vnnd Lanndsfürsten an Jrer Obrigkhait vnnd gebiet mit enncziehung des Teutschen Erdrichs zu merckhlichen abbruch nachtaill vnnd schaden, raichen würde", worauf die Stände in treuer Unterthanenpflicht sich aufmerksam zu machen erlauben. Nachdem nun eine Landschaft solche beschwerliche Last keineswegs länger dulden noch leiden möge und die augenscheinliche Noth schleunigste Abhilfe verlange, demnach gehe der gefertigten Ausschüsse dringendes Anliegen an die königlichen Commissäre dahin, daß sie alles Ernstes Stefan Széchy dahin vermögen, daß er von Stunde an binnen eines Monates ohne längeren Aufschub das Wasser wieder auf seine eigenen Kosten in seinen alten Lauf leite, sich bezüglich des daraus erwachsenen Schadens mit einer Landschaft billig vergleiche, und hinfür jeder gewaltthätigen Handlung gegen die Steirer enthalte. Die Beurtheilung des Friedensbruches, dessen sich Széchy schuldig gemacht, möge dem Könige vorbehalten bleiben.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, ff. 83—85.)

## XXVII.

### 1533, o. D. u. O. Dritte Klageschrift der steirischen Landschaft gegen Stefan Széchy, „der Wuerschlacht halben", gerichtet an die königlichen Commissäre.

Wiewohl sich die steirische Landschaft immer den zwischen dem deutschen Kaiser und ungarischen Könige abgeschlossenen Verträgen (Vergl. Nr. XXVI) gemäß verhalten habe, „so haben sich doch die Hungerischen Inwoner ye vnnd albeg denselben widerwärtig vnnd verachtlichen gehallten, fürnemblich alls sich ain Ersame Lanndschafft vor langen Jaren, vnd vill zeither wider dieselben Hungerischen vnnderthanen, Inwoner vnnd verwonnten, von wegen merckhlicher eingriff, vnnd gewelltiger hanndlungen, so Inen auch den sonndern personen, herrn Landleitten, Bürgern vnnd andern in menigfelltig weg, vnnbillicher weiß begegenndt," seiner Zeit bei Kaiser Max und jetzt bei Ferdinand beklagt und um Abhilfe gebeten habe. Auf den wiederholt ausgeschriebenen Tagsatzungen seien die Ungarn nie erschienen, und die Landschaft habe Spott und Schaden davon getragen.

Folgen die bereits gegen Thomas Széchy vorgebrachten Beschwerden. Als sich die Stände über das Vorgehen Széchy's beklagt haben, „ist gemelter Zetschi vber das noch verrer zuegefaren, erst von Newem mit grossem vngestüemen, gewallt, geschücz vnnd schannczkhörben, auf das Teutsch herüber die Muer gefallen, dasselb abstechen, mer gräbenn auffwerffen, Pollwerch, damit er die vorig wuer befesstent, auffrichten, noch zu dem vnnder der ersten Wuer, ain newe zunegst derselben schlahen lassen" (wieder wie Nr. XXVI). Auch Anton Bánffy leite unterhalb des landesfürstlichen Marktes Wernsee den Fluß auf das deutsche Ufer, „macht Jme zu behelff vnnd genuss . . . . . . new hagkhen auff, dringt vnnd swellt das wasser mit gewelltiger

verflahung vnnd verpollwerchung", so daß es wie durch Széchy's Wehr große Massen deutschen Erdreiches wegreiße und wegwasche. Die Leute, die dagegen Vorkehrung treffen wollen, werden sowohl von Bánffy als Széchy mit Schüssen zurückgetrieben.

So gehen die Ungarn nicht bloß gegen eine Landschaft, sondern auch gegen einzelne Persönlichkeiten, ohne sich um die in den Verträgen angedrohten Strafen zu kümmern, vor. Noch vor kurzem seien die Leute des Paul Bakics in das Herrn Erhard von Pollheim gehörige Dorf Wörth ohne alle Ursache plötzlich eingefallen, haben dasselbe geplündert, die Bewohner lahm und krumm geschlagen, weggeführt, Vieh und Gut genommen, und halten noch einen Steirer in Gefangenschaft, „darczue anndern mer Lanndtleitten vnnd bürgern mit beraubung vnnd nemung Irer güetter vnnbillichen vnnd gewelltigen aufhalltungen vnnd verbotten, darczue auch verhalltung etwouill treffenlicher schullden, so den Teutschen vnnd Inwonern dieses lannds bey den hungerischen ausstendig, vnd ye lenger ye mer begegenndt." Trotzdem seien die Steirer den Verträgen stets treu geblieben, und haben auf Abhilfe gehofft.

Wenn aber die Ungarn auf ihrem Ungehorsam verharrten, jeden gütlichen und rechtlichen Ausgleich von sich wiesen, „sich allso gegen ainer Lanndschafft vnnd Innwoner gwallts hochmuet vnnd frauell (Frevel) zugebrauchen vndersteen, Ir selbst Richter zu sein, khain obrigkeit noch gebot vor augen nemen, allain Ires gefallenns vnnd aigenwillens gegen den Teutschen mit gwalltigen czwanng vnnd branngsall wie bißher beschehen zu yeben vermeinntten", könnte noch möchte eine Landschaft, wenn nicht von Seite der Regierung den Ungarn Einhalt gethan werde, sich länger gedulden und ruhig zusehen, sondern sie würde sich veranlaßt sehen, dem Gebote der Noth zu folgen und sich selbst mit allen Mitteln zu schützen. Habe ein Ungar an einen Steirer eine gegründete Forderung gehabt, so sei ihm noch jederzeit auf seine Beschwerde Recht geworden. Warum könne dies nicht auch umgekehrt der Fall sein? Auch jetzt noch seien die Stände erbötig, allfällige Klagen der Ungarn durch den Landeshauptmann gütlich vergleichen zu lassen; an ihnen liege also sicherlich nicht die Schuld des Friedensbruches.

Demnach ergehe an die königlichen Commissäre das Ersuchen, die Beschwerdeschriften der Landschaft und der einzelnen geschädigten Persönlichkeiten (der Letzteren Schriften fehlen) sofort an den König zu übersenden, und diesen zu bitten, nachdem die Sache keinen längeren Aufschub erlaube, längstens innerhalb dreier Monate „mit merern vnnd tapfern ernnst" dahin zu wirken, daß die Geklagten sich mit der steirischen Landschaft vertragen u. s. w. (wie Nr. XXVI Schluß), also mit den Klägern sich vergleichen und hinfort die Bewohner Steiermarks nicht mehr antasten, „auff das Sy aus not vnnd gedranng sich gwallts mit gwallt zuerweren" nicht verursacht werden.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, ff. 85—87'.)

## XXVIII.

1533, o. D. u. O.[33]) Klageschrift der steirischen Landschaft gegen Anton Bánffy „von wegen des wasserfluß bey Wernnsee", gerichtet an die königlichen Commissäre.

Bánffy habe die Mur bei Wernsee aus ihrem alten Bette geleitet, auf dem deutschen Ufer Gräben ausgehoben, „vnnd (den Fluß) gewalltigclich mit

[33]) Als nachträgliche Datirung sämmtlicher Klageschriften war in Aussicht genommen: Radkersburg, 25. Juli (das Datum der Tagsatzung).

verschlahung vnnd pollwerchen herüber gedrungen", wodurch der Steiermark „etlich hundert pflueg weit erdtrichs" entzogen worden seien. Obwohl nun Wernsee ein landesfürstlicher Markt sei, so könne doch die Landschaft nicht dulden, daß diese und andere Gründe dem Lande genommen werden (Schluß wie Nr. XXVI).

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 87'.)

## XXIX.

1533, 11. Juli, Graz. Sendschreiben der steirischen Landschaft an Peter Keglevich.

Nachdem Ferdinand die steirische Landschaft beauftragt habe, ihre die Ungarn betreffenden Beschwerdeschriften Keglevich als königlichem Rath und Commissär zuzustellen, so kommen die Stände hiemit dieser Aufforderung nach, und bitten zugleich um Förderung ihrer Angelegenheiten.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 89.)

## XXX.

1533, 30. Juli, Radkersburg. Schreiben der königlichen Räthe und Commissäre: Niklas Rauber, Freiherr von Plankenstein, Franz von Tannhausen, Hauptmann zu Friesach, Christoph Welzer von Eberstein, der Aeltere, Andreas von Lamberg, Landesverweser in Krain, Michael Meixner, Landesvicedom in Steier, an Ferdinand I.

Dem Befehle des Königs gehorsam seien die Gefertigten am 25. Juli zur Tagsatzung in Radkersburg erschienen und daselbst bis zum 30. verblieben, ohne daß mittlerweile die ungarischen Commissäre, Gegenparteien oder überhaupt irgend jemand von ihrer Seite sich gezeigt habe; hingegen seien der Landeshauptmann und die Abgeordneten der steirischen Landschaft und viele deutsche Parteien eingetroffen — die Ungarn eben wieder, wie schon so oft, einfach weggeblieben, ohne es der Mühe werth zu finden, sich irgendwie zu entschuldigen. So habe denn die ganze Thätigkeit der Commission sich darauf beschränken müssen, die Klageschriften der Steirer entgegen zu nehmen, und sie anliegend dem Könige zu übersenden, da in Abwesenheit der Ungarn die Gefertigten nicht Vollmacht gehabt haben zu unterhandeln. Ferdinand möge daher selbst Verfügungen treffen, „damit khü. Mt. lanndsfürstliche obrigkhait Camerguet, vnnd obbemelter Lanndschaft Inwoner vnnd vnnderthanen solh vnpillich sträflich eingriff, auch annder beswerlich vnnleidlich handlungen vnnd enntziehungen . . . . abgestellt, vnnd mit gegen pastewen oder in annder weg — fürgenomen, vnnd vor weittern vnwiderpringlichn nachtaill vnnd schaden, des Sy teglich ye lennger ye mer mit einreissung des wassers vnnd aufflauffung merckhlichs vnncosstenns gewarttund sein, verhüet" und auch den Beschwerden der andern Parteien abgeholfen werde.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 88.)

## XXXI.

1533, 16. October, Seckau. Schreiben Ungnad's an Ferdinand I.

Ferdinand möge in die neuerliche[34]) Klageschrift des Herrn Erhard von Pollheim gegen Franz Batthyány, welche jener dem Fürstbischof von Laibach, Statthalter der niederösterreichischen Lande, überreicht habe, gnädigst Einsicht nehmen. Wieder seien Pollheim's Unterthanen thätlich mißhandelt und seine Güter beraubt worden, auf alle seine Klagen aber, die er jetzt dem Landeshauptmann persönlich neuerdings vorgebracht, keine Wendung zum Bessern eingetreten. Allenthalben werde Ungnad von den Landsassen belangt, ihnen als Landeshauptmann zu helfen „dieweill sich die Hungernn dermassenn vnndersteen so gar herein in diß Lannd zugreiffenn", er könne aber nichts anderes thun, als immer und immer wieder den König mahnen und bitten, Abhilfe zu treffen.

Auf der Rückseite von anderer Hand geschrieben: Zu Handen des Cardinals von Trient. 25. October, 1533. Erledigung: Der König möge, nachdem Batthyány selbst anwesend sei, jemand befehlen, diesem die Beschwerde Pollheim's vorzuhalten und mit ihm dahin zu verhandeln, daß er sich in Zukunft einen solchen gewaltigen Eingriff nimmer zu Schulden kommen lasse. Der König könne dies nicht dulden, da es seinem Ansehen nur abträglich sei und schlechte Nachbarschaft und Unheil daraus folgen würde. Er sei bereit, jedem sein Recht zu verschaffen.

Beilage o. D. u. O. Schreiben Erhard's von Pollheim an Ungnad (?).

Pollheim habe jüngst dem Landeshauptmanne angezeigt, daß Franz Batthyány ihn an der Einnahme eines Zehents gewaltsam hindere, den des Klägers Vorvordern als Besitzer von Burgau, Neudau und Wörth, sowie er selbst vom Bisthum Raab in Bestand gehabt, ohne jede Irrung eingenommen und gefechset, und den auch Ferdinand gegen ein Darlehen ihm verschrieben habe. Als nun Erhard's Sohn Weikhard das, was noch vorhanden gewesen, einziehen habe wollen, sei Batthyány vergangenen Dienstag, nachdem er Pollheim zweimal Halt geboten (?) („zwo haltt auf in gelegt wie sein Leidt erinndert"), während dieser den Zehent in den Hotter zu sammeln sich anschickte, über den Grenzfluß in Steiermark eingebrochen mit der Absicht, Burgau zu berennen. Weikhard sei dem Markte zugezogen und habe ihn gerettet. Den folgenden Tag habe Batthyány mit Széchy's Volk, etlichen hundert Reitern und Fußknechten und nahezu an hundert Wägen die Pollheim gehörige, in Steiermark gelegene Brücke eingenommen, besetzt und Truppen in das Land geschickt, die vor Burgau scharmützelt und mit Hakenbüchsen auf die Steirer geschossen haben. Mit einem andern Theil seiner Streitmacht sei Batthyány gegen des Klägers Hotter gezogen, habe den armen Leuten Zimmer und Keller mit Hacken auffsprengen lassen, die Weinvorräthe und was nur überhaupt vorgefunden worden, geplündert, „die mein darzu geschlagen vnd außzogen", und sei endlich wieder abgezogen. Am Donnerstag habe Batthyány den Richtern in Burgau, Neudau und Wörth „vmb das perkhrecht" geschrieben und Weikhard geantwortet, daß, wenn er wegen des Geschehenen Rache nehme, Burgau, Neudau und Wörth derart zugerichtet werden würden, „das nit kenntlich württ, ob etwas da gestanntten wär". Deshalb suche Pollheim bei Ungnad Schutz seiner Person und Vergütung des Schadens, sowie Strafe für die frevelhafte Verletzung des Landes.

(K. k. Staatsarch., Oesterr. Act., Abth. 2 (Steiermark) Fasc. 1.)

## XXXII.

### 1533, 1. December, Graz. Berathschlagung im Hoftaiding. „Hungrisch beschwarung."

[34]) Die erste hat Ungnad schon früher dem König übersendet.

In den zu Radkersburg (25. Juli) überreichten Klageschriften sei Ferdinand von der steirischen Landschaft gebeten worden, innerhalb dreier Monate die Verhältnisse Steiermarks zu den von der Tagsatzung ausgebliebenen Ungarn zu ordnen. Diese drei Monate seien nun verflossen, ohne daß irgend etwas geschehen sei, deshalb gehe an den König, nachdem ihm als Landesfürsten der Schutz des Landes zukomme und die Stände keineswegs die obwaltenden Zustände ferner dulden wollen, die neuerliche Bitte, mit den Ungarn zu verhandeln, die „noch teglich gegen den Innwonern dits lanndts grosses Gewallts, Hochmuet vnd Fräuell cznüben, sich vnndersteen". Träfe Ferdinand nicht zeitlich Vorkehrung, so würde sich die Landschaft genöthigt sehen, mit allen möglichen Mitteln einzuschreiten

Mit diesem Schreiben solle ein Landstand an den königlichen Hof geschickt, und Erasmus von Trautmannsdorf gebeten werden, die Angelegenheit daselbst zu sollicitiren.

Der Herr von Pollheim solle seine Beschwerde schriftlich darlegen, damit man dieselbe gleichfalls dem Könige übermitteln könne, der Landeshauptmann aber Paul Bakics ermahnen, daß dieser von seinem gewaltthätigen Vorgehen gegen Pollheim abstehe, umsomehr als die Steirer den Ungarn dazu nicht die geringste Veranlassung gäben, jene also berechtigt seien, das Gleiche von diesen zu erwarten, sonst müßte die Landschaft eingreifen.

(Steir. Land.-Arch., Fasc. 9.)

## XXXIII.

### 1535, 5. Juli, Graz. Beschwerdeartikel der steirischen Landschaft, übergeben den ständischen Gesandten Erhard von Pollheim und Christoph Welzer zur Sollicitirung beim königlichen Hofe. Diesbezügliche Instruction, ausgehend von den zum Hoftaiding versammelten Herren und Landleuten.

1. Artikel: „Vngrisch beschwärung".

Die alten Klagen gegen die Ungarn, deren Vorgehen je länger, desto unleidlicher und dem Lande schädlicher werde. Würden die Steirer nur den kleinsten Theil dessen sich haben zu Schulden kommen lassen, sie würden sicher von den Ungarn nicht unbelangt geblieben sein. „Ist dann nit beschwerlich genueg, das Sy gleich Ires gefallens, wann vnnd zu was zeit Sy des verlusst, mit gewalltiger tättlicher hanndt, den Landleutten vnnd Innwonnern dits Lanndts auf Ire grünndt, Märckht vnnd Dörffer, muettwillig on all vrsach vnuersehens vnnd vnbewart einfallen, die leut vnmenschlich vnnd tyrranisch erschlagen, vnnd glidloß machen, mit Inen auf schäczung zusambt allen Iren hab vnd guett Viech vnnd annders gewaltigclich hinweckhfüeren, in langer fenckhnus hallten, wie dann durch Bnthianj vnnd Warkhusch Paulln Neuliche Zeit gegen Herrn Erhardten vnnd Herrn Weickharten baiden Herrn von Polhaim arm Leutt, vnnd zuuor auch gegen mer Lanndleutten von den Hungrischen geübt, welches alles der Khun. Mt. fürgebracht." Abhilfe sei aber keine erfolgt, ebensowenig wie wegen des Wasserwehrs unterhalb Radkersburg, wiewohl durch lange Jahre hindurch die Landschaft ihre Bitten immer und immer wieder erneut habe. Wohl habe der König viele Tagsatzungen ausgeschrieben, die Ungarn seien aber nie erschienen, und so sei die Sache nie zum Austrage gekommen. Deshalb mögen die Gesandten bei Ferdinand dahin wirken, daß die Unterhandlung mit Ungarn ernstlich aufgenommen, die Steirer

in ihrem Besitze nicht mehr angetastet, und das Wehr sofort entfernt werde — die Landschaft habe sich lange genug geduldet.

(Steir. Land.-Arch., L.-Hand. 1, f. 117'.)

## XXXIV.

1535, 19. October, Wien. Erledigung der Beschwerdeartikel von Seite des Königs.

Was den Streit einzelner Personen mit ungarischen Unterthanen betreffe, so wolle der König die streitenden Parteien an seinen Hof vorfordern, sie durch deutsche und ungarische Räthe wechselweise verhören, und entweder auf gütlichem oder gerichtlichem Wege eine Entscheidung herbeiführen lassen; was das Wehr anlange, so wolle Ferdinand noch in diesem Winter oder im nächsten Frühjahre eine Tagsatzung ausschreiben und dafür sorgen, daß ein endgiltiger Vergleich herbeigeführt werde. Sollten die Ungarn denselben durch ihr Wegbleiben neuerdings unmöglich machen wollen, so werde es sich der König angelegen sein lassen, auch dann den Bitten der Landschaft gerecht zu werden.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 1, f. 126'.)

## XXXV.

1537[35]), 1. Juli, Graz. Schreiben der „Herrn vnd Landleut, so von wegen der Hungern geweltigen wuerslacht halbenn jeczo alhie versamblt sein", an den Locumtenens Thurzó.

Nachdem Thurzó's Leute von Ober-Limbach dem Herzogthum Steier bedeutenden Schaden zugefügt, indem sie „mit gewaltiger geuasster weerhaffter hanndt mit Geschütz auf Rebern vnnd Schannzung gweltigkhlich vnnd frauenlichen, vngeverlich in die Zwaj tausent oder mer starkh vnnderstannden ain Wuerslaht vnder Rakherspurg, derhalben dann ain Lanndschafft ain guete Zeit bei die kön. Mt. in merkhlich beshwär gestanden mit gwalt von neuen zuslachen vnnd auf das teutsch erdtrich dem Lanndt zuschaden zewennden, auch an dem allen nit ersetigt gewesen, sonnder auf den Teutschen ain person erschossen vnnd mer Schedlich nachtail zuegefüegt"[36]), so haben sich die Gefertigten veranlaßt gesehen, Hans Katzianer, obersten Feldhauptmann der niederösterreichischen Lande, „vmb gebürlich Einsechung anzulanngen". Darauf habe dieser ein Schreiben, an Thurzó lautend, anher überschickt, welchen Brief nunmehr die Landschaft durch ihren Gesandten Christoph von Radmannsdorf einliegend übermittle. Es sei in aller Gedächtnis, welche Beschwerde das Wasserwehr „die zuuor disem Lanndt zu merkhlichen nachtail vnd hinraisung des teutschen Erdtrichs viller Dörffer geslagenn[37])", verursacht habe, wie Ferdinand zu wieder-

[35]) 15. October 1536 überreichten die Stände dem beim Landtag persönlich anwesenden König neuerdings eine Beschwerdeschrift, vergl. Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens der Steiermark, in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen. 1867, S. 33.

[36]) Vergl. Nr. XXXVI.

[37]) Demnach scheint das frühere Wehr von Seite der Steirer wenn auch nicht entfernt, so doch wenigstens unschädlich gemacht worden zu sein, und es handelt sich um ein neues, von Thurzó, dem Erben Stefan Széchy's, geschlagenes. Vergl. Bidermann, die Grenzen zwischen Ungarn und Steiermark. Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, 1874, S. 109.

holten Malen deshalb ernstlich Befehle an die Inhaber der Herrschaft Limbach ausgehen habe lassen, drei Tagsatzungen zu Radkersburg wegen des Ausbleibens der Geklagten illusorisch gemacht worden seien, wie die Landschaft auf ihr fortgesetztes Anlangen „durch Ir khü. Mt. gnediglich vermont werden. Der sachen halben in ansehen der augenscheinigen geuerlichen Leuf Gedult zutragen“, und die Stände stets der Stimme der Billigkeit Gehör gegeben und gute Nachbarschaft gehalten haben. Deshalb hätte man ein Gleiches von den Ungarn erwarten können, umsomehr in diesen gefährlichen Zeiten, wo es gelte, den Türken Widerstand zu leisten, nicht aber „durch sollich vergwelltigung allem wesen vil mehr zerrütligkhait vnd verhindrung“ zu geben, und dem Befehle des Königs und dem „gesetzten anstandt“ entgegen zu handeln. Thurzó möge daher seinen Leuten gebieten, das Wehr sofort abzuthun, denn sonst müßte die Landschaft zu anderen Mitteln greifen, was sie lieber vermeiden würde.

Postscriptum: Den Ständen sei durch Katzianer die Copie eines Briefes, den Thurzó an den obersten Feldhauptmann gerichtet habe, zugekommen. In diesem Schreiben werde die Landschaft beschuldigt, den Lauf der Mur zu Ungarns Nachtheil verändert, und die deshalb auf Beschwerde der Beschädigten angesetzte Tagsatzung nicht beschickt zu haben. Darauf erklären die Stände, daß dieser Vorwurf gänzlich ungerechtfertigt, vielmehr das Gegentheil wahr sei; an dem Wasserwehr sei nicht „ain Stekhen verrükht“ worden, warum würde man sich denn sonst beim König beklagt haben, desgleichen habe es mit der Tagsatzung eine ganz andere Bewandtnis. Sei ferner von den Leuten des Obersten Thurzó an seinen Gründen irgend ein Schaden zugefügt worden, wovon zwar die Landschaft nichts wisse, so hätte es sich gehört, diesbezüglich mit Katzianer in Unterhandlung zu treten, nicht aber „das Lanndt dermassen gweltigen vnd frauenlicher weis anzutasten, die Leut zu beschedigen vnd nider zuschiessen“. Die Stände finden ein solches Vorgehen in dieser gefährlichen Zeit umso unverantwortlicher, seien jedoch durchaus nicht geneigt, länger zuzusehen, wenn sie auch „zu vnnottürfftigen khriegen nit gern vrsach geben wolten“; habe man ja an den Türken genug. Dessen mögen die Ungarn eingedenk sein, und nicht vergessen, daß steirische Truppen jetzt dem windischen Lande zu Hilfe zögen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

## XXXVI.

### 1537, 8. Juli, Galgocz. Schreiben des Statthalters Alexius Thurzó an Ferdinand I.

Der König habe aus des Gefertigten früheren Briefen entnommen, daß die Steirer zu der auf den 11. März pro cognoscendis et decidendis differencijs et imprimis aggerum, quibus Mura flumen continetur, angesetzten Tagsatzung nicht erschienen seien, und ungefähr zu Beginn des vergangenen Monats (Juni), durch schwer gerüstete Reiterei und Fußknechte geschützt [38]), ex ea parte fluminis, que metas regni Hungarie continet, (vom Grenzufer aus) Gräben ausgehoben, den Fluß abgeleitet und dadurch einige Besitzungen Thurzó's (nam de alijs alij queruntur), Aecker, Wiesen und Wälder vom ungarischen Boden losgetrennt haben. Diese Gräben (rupturas seu fossas) seien nun durch des Klägers Bedienstete mit Dämmen verschlossen worden, die Steirer aber haben dies derart übel aufgenommen, daß sie mit Gewalt drohen und nicht nachlassen, Katzianer, der doch mit viel wichtigeren Dingen beschäftigt sei, zur

---

[38]) Nach Nr. XXXVII scheinen auch die Arbeiten durch die von Radkersburg ausgerückten Truppen verrichtet worden zu sein.

Anwendung derselben anzuspornen. Thurzó bitte daher den König, die Steirer von jedem gewaltsamen Schritte abzuhalten, da dadurch eine Verständigung nur erschwert werden würde.[39])

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

## XXXVII.

### 1537, 11. Juli, Galgocz. Schreiben Thurzó's an Ferdinand I.

In betreff der Grenzstreitigkeiten mit den Steirern werde der König durch den Propst Albert[40]), der an den Hof abgefertigt worden sei, noch näheren Aufschluß erhalten. Folgen die Klagen wie Nr. XXXVI, wir erfahren nur weiters, daß die Gräben (alvei) bereits von den Ungarn wieder ausgefüllt sind und die Steirer ihre Truppen von Katzianer abzuberufen drohen, um sie gegen jene zu verwenden, welche die Mur eingedämmt haben. Thurzó habe seinen Leuten befohlen, sich jeder Neuerung zu enthalten, vorausgesetzt daß die Steirer das Gleiche thun.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

## XXXVIII.

### 1537, o. T. u. O. Aus der Instruction Albert's von Bereg, Propst von Fünfkirchen (vergl. Nr. XXXVII).

Dem Könige werde wohl noch erinnerlich sein, wie er vor seinem Weggehen von Wien im Rathe angeordnet habe, daß sowohl von ungarischer, als auch von steirischer Seite Schiedsrichter am 11. März zusammentreten sollen, um die wegen der Uferdämme (aggeres) an der Mur entstandenen Zwistigkeiten zu schlichten. Obwohl der Statthalter (Thurzó) mit den Schiedsrichtern an jenem Tage im Angesichte des Landes (Steier) bereit zur Unterhandlung gewesen, seien die Steirer nicht erschienen, sondern haben in der Absicht, lieber auf gewaltsamen als auf rechtlichem Wege ihre Grenzen zu stecken, in den nächsten Tagen innerhalb der Grenzen Ungarns u. s. w. wie Nr. XXXVI. Die Drohung Katzianer's könne Ferdinand aus dem beigeschlossenen Schreiben desselben (fehlt) entnehmen. Das Ansuchen der ungarischen Herren gehe dahin, daß der König den Steirern befehle, von jeder Gewalt abzustehen, und neuerlich eine Tagsatzung ausschreibe.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

## XXXIX.

### 1537, o. D. u. O. Antwort Ferdinand's auf die durch Albert von Bereg vorgebrachten Beschwerden (vergl. Nr. XXXVII und XXXVIII).

Der König erinnere sich sehr wohl, daß wegen der streitigen Angelegenheit dreimal Tagsatzungen ausgeschrieben worden seien, auf denen wohl die Steirer, aber nicht die Ungarn erschienen seien u. s. w. Er gebiete einen zweimonatlichen Stillstand[41]), dann wolle er die Sache neuerdings in die Hand nehmen und

---

[39]) Vergl. hiezu Nr. XXXV.
[40]) Vergl. Nr. XXXVIII.
[41]) Wohl wegen des Krieges in Slavonien.

durch Schiedsrichter entscheiden lassen. Das Nähere werden die Ungarn aus einem besonderen königlichen Schreiben entnehmen[42]). Aehnliche Weisungen seien an die Steirer ergangen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

## XL.

1537, 23. Juli, Prag. Schreiben Ferdinand's an die ungarischen Stände.

Die steirischen Stände haben einen Gesandten wegen der Grenzstreitigkeiten an der Mur und vorzugsweise wegen der Gewaltthaten der Pfleger von Ober- und Unterlimbach an den Hof geschickt mit der Bitte um Schutz gegen diese Angriffe. Der König sei davon sehr unangenehm berührt worden, da man fürchten müsse, daß diese und ähnliche Vorkommnisse auf den Fortgang des gegen die Türken im Gange befindlichen Feldzuges nur nachtheilig wirken könnten. Es empfehle sich daher, die Verhandlung der streitigen Angelegenheiten auf einen geeigneteren Zeitpunkt zu verschieben und jetzt nur das in die Hand zu nehmen, was zur Vertreibung der Türken und zum Schutze der Unterthanen förderlich sei. Ferdinand gebiete deshalb beiderseits Stillschweigen und Einhalt auf die Dauer von zwei Monaten, nämlich bis 14. September; dann sollen von beiden Seiten Commissäre zusammentreten, den Localaugenschein aufnehmen, beider Parteien Rechtsansprüche und Zeugnisse anhören und, wenn auf gütlichem Wege kein Uebereinkommen getroffen werden könne, an den Hof berichten, damit der König dem leidigen Streite ein Ende machen könne. Ein ähnlicher Befehl sei an die steirischen Landstände und den Landeshauptmann ergangen, daher mögen auch die ungarischen Herrn die Pfleger von Ober- und Unter-Limbach und überhaupt alle ungarischen Unterthanen strenge anweisen, bis zum 14. September sich jeder Action zu enthalten, während dieser Zeit aber für die Wahl geeigneter Männer sorgen, auf daß diese zum oben bezeichneten Termine mit der entsprechenden Instruction als Commissäre abgefertigt werden können. Dies sei durch die österreichische Regierung auch den Steirern aufgetragen worden, denn Ferdinand wolle Klarheit und werde, um endlich von den ewigen beiderseitigen Klagen und Belästigungen befreit zu werden, auf einem oder dem anderen Wege der Sache ein Ende machen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

## XLI.

1537, 26. Juli, Prag. Antwort des Königs auf Thurzó's Schreiben vom 11. Juli (Nr. XXXVII).

Ferdinand verweist ihn auf seine Entschließung vom 23. Juli (Nr. XL).

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

## XLII.

1537, 16. September, Graz. Landtags-Antwort.

Steiermark sei von Thurzó und den Seinen, die sich den königlichen Befehl bis jetzt nicht vor Augen gehalten, Gewalt angethan worden, daher

[42]) Vergl. Nr. XL.

die Landschaft gegründete Ursache hätte, wenn ihr nicht geholfen werde, sich selbst zu helfen. Da jedoch Ferdinand für den 14. October[43]) eine Tagsatzung nach Radkersburg ausgeschrieben habe, so bitten die Stände den König für die Vollziehung des Angeordneten zu sorgen.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 6, f. 9 u. Fasc. 9.)

## XLIII.

### 1537, Mitte September, Graz. Rathschläge des Landtages.

Für die auf den 15. October verlegte Tagsatzung zu Radkersburg werden als Vertreter der Landschaft abgeordnet: Der Bischof von Seckau, Erasmus von Trautmannsdorf, Seifried von Windischgrätz, Ernreich von Trautmannsdorf, Jakob von Mosheim und zwei Verordnete. Der König solle gebeten werden, nachdem durch die Murwehre auch er an seinem Kammergute bedeutenden Schaden erleide, ebenfalls jemand als Vertreter seiner Ansprüche abzuordnen. Die Abgeordneten der Landschaft sollen sich in den alten Acten umsehen und über den bisherigen Gang der Verhandlung unterrichten.

(Steir. L.-A., L.-Hand. 6, ff. 12′ und 13.)

## XLIV.

### 1537, 9. November, Graz. Programm der auf dem nächsten Landtage zu verhandelnden Gegenstände.

Nachdem durch Ferdinand auf den 11. d. l. M.[44]) wegen des Murwehres eine Tagsatzung ausgeschrieben und bis jetzt nicht abgesagt worden sei, möge in Erwägung gezogen werden, was diesbezüglich von Seite der Landschaft ferner vorzunehmen sein werde. Zudem sei bedacht worden, daß es die Wohlfahrt des Landes erfordere, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie man in ähnlichen Fällen künftig das Interesse Steiermarks wahre; denn wenn, wie jetzt geschehen, 20—30 ungarische Reiter, mehr oder weniger, einen Uebergriff auf den steirischen Boden unternehmen, so sei niemand da, der Gewalt und Befehl habe, sich derselben zu erwehren. Deshalb würde es sich empfehlen, daß die Stände auf dem Landtage für dergleichen Fälle jemand beauftragen, einzugreifen, damit man nicht alles geduldig hinnehmen müsse. Aus der bisherigen Gepflogenheit sei erfolgt, daß, so oft man wegen der ungarischen Streitigkeiten Herren und Landleute berufen habe, diese allerdings es für gut angesehen, sich zur Wehr zu setzen, aber ohne vorliegenden Landtagsbeschluß die Ausführung nicht auf sich zu nehmen gewagt haben.

(Steir. L.-A., Fasc. 9.)

## XLV.

### 1537, 13. November, Graz. Schreiben Ferdinand's an die ungarische Grenzcommission.

Befehl des Königs auf die Ankunft der deutschen Commissäre zu warten und auf keinen Fall früher abzureisen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

---

[43]) Also um einen Monat verschoben, vergl. Nr. XL.

[44]) Die Tagsatzung wurde demnach wieder um einen Monat verschoben.

## XLVI.

1537, 15. November, Graz. Königliches Schreiben an die ungarische Grenzcommission.

Obwohl Ferdinand schon vor längerer Zeit der ungarischen Regierung geschrieben habe, was und in welcher Weise von den Commissären verhandelt werden solle, so halte er es doch nicht für überflüssig, diesen neuerdings an's Herz zu legen, genau die streitigen Objecte zu besichtigen, beider Parteien Beschwerden, Beweise, Vertheidigung und Zeugnisse entgegenzunehmen, unter Erwägung sämmtlicher Umstände alle zum Zustandekommen eines gütlichen Uebereinkommens oder eines gerichtlichen Spruches nothwendige Materiale zu sammeln, und so bestens unterrichtet mit den deutschen Commissären, denen das Gleiche aufgetragen worden sei, sich nach Graz zum König zu verfügen. Ferdinand wolle dann persönlich den Vortrag beider Theile entgegennehmen, und als Landesfürst zwischen seinen Unterthanen Friede, Eintracht und gute Nachbarschaft, ohne irgend welche Mühe zu scheuen, entweder auf dem einen oder andern Wege zu Stande bringen u. s. w.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

## XLVII.

1537, 23. November, Graz. Königliche Vollmacht für die deutschen Commissäre: Erasmus Freiherr von Thurn und zum heiligen Kreuz, Landescomthur der Deutsch-Ordens Ballei in Oesterreich, Heinrich Troschen von Buttlarn, Wilhelm Rumpf und Doctor Kueller (?). Auf der Rückseite des Conceptes die ungarischen Commissäre: Franciscus de Bathyan, comes comitatus nec non Castri ferrei, Thomas Nadasdy, Franciscus Revay, comes Turoniensis, et Doctor Andreas Tschazinensis, maior prepositus ecclesie metropolitane Strigoniensis.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

## XLVIII.

1537, Ende November, Graz. Rathschläge des November-Landtages.

Sofern die Ungarn trotz des vom König gebotenen Stillstandes etwas an dem Murwehr oder an anderen Orten, wie zu besorgen sei, arbeiten würden, so solle man sich dagegen mit Gewalt wehren.

(Steir. L.-Arch., L.-H. 6, f. 52.)

## XLIX.

1538, 4. März, Cilli. Schreiben Ungnad's an Ferdinand I.

Die steirischen Verordneten haben dem Gefertigten die beiliegende Bittschrift überreicht, und sich nebenbei mündlich beschwert, daß die Ungarn trotz des gebotenen Stillstandes vor wenigen Tagen das Wasser (der Mur) auf das deutsche Erdreich geleitet haben, nicht nur zum Schaden der einzelnen Herren und Landleute, sondern auch der königlichen Kammergüter. Nachdem die Landschaft dies nicht ruhig hinnehmen könne, so habe sie sich an den Landeshauptmann gewendet, auf daß derselbe beim König ansuche und auch sonst Mittel und Wege ergreife, daß der Stillstand von den Ungarn gehalten werde. Da

diese nun nicht unter Ungnad's Jurisdiction stünden, so bleibe ihm nichts anderes übrig, als die Angelegenheit, wie schon so oft an Ferdinand gelangen zu lassen. Er halte es aber für seine Pflicht, den König darauf aufmerksam zu machen, daß die Landschaft keineswegs wie bisher „stilholten" werde, denn nur mit Mühe und Noth sei es bisher Ungnad gelungen, die Verordneten und die Stände von gewaltsamen Gegenmaßregeln abzuhalten. Daher sei es sein Rath, jetzt in der Fastenzeit, wie versprochen worden, „enndhaffte Hanndlung" vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß weiter kein Aufschub und Unfug gestattet werde. Geschehe dies nicht, so getraue sich der Landeshauptmann für nichts gut zu stehen.

Beilage: Schreiben der Verordneten ohne D. u. O.

Dieselben zeigen dem Landeshauptmann an, daß die Ungarn ungefähr vor 10 Tagen die Mur, welche bisher bei „Isackhcasften (Izsákóc) in Ungarn zerspalten gerunnen herüber auf das teutsch Erdtrich gewenndt, vnd das wasser jecz gar herab gegen der Cräping (Kraping) vberrindt", daß sie ferner das alte Murwehr, nachdem das letzte Hochwasser etliche Stecken weggewaschen, neuerdings ausgebessert und befestigt haben, wodurch der Krapinger und anderer Unterthanen Gründe, sowie die „Hofwismad" selbst bei geringem Regenfalle verdorben und weggewaschen werde. Die Ungarn haben auch hören lassen, daß, sobald sie diese Arbeit, an welcher sich gegen 400 Personen betheiligen, vollendet hätten, sie an die Errichtung eines neuen Murwehrs an einem anderen Orte schreiten würden. Folgen die bekannten Klagen. „Seit dise Sach zu Krieg khumen ist", haben die Ungarn „vber fünfzehen hundert tagwerch in iren Gwalt bracht" Darnach hätten die Verordneten vermöge des jüngsten Landtagsrathschlages wohl Ursache gehabt, sich der Gewalt mit Gewalt zu erwehren, doch in Berücksichtigung des Unheiles, das daraus erfolgen könnte, haben sie es vorgezogen, sich an Ungnad als ihren Landeshauptmann zu wenden, damit dieser im geeigneten Wege entweder selbst oder durch Vermittlung des Königs dafür sorge, daß die Ungarn in ihren Arbeiten sofort einhalten, das, was sie neu errichtet, wieder abreißen und sich mit den Steirern friedlich vertragen 2c.

(K. k. Staatsarch., Oesterr. Acten, Abth. 2 (Steierm.) Fasc. 1.)

## L.

### 1538, 21. März, Sempte (Schintau). Schreiben Thurzó's an Ferdinand.

Der König trage ihm auf, ja nicht zu versäumen, die Commissäre ad cognicionem metarum Stiriensium abzufertigen. Thurzó habe in dieser Angelegenheit schon früher ein (nicht vorhandenes) Schreiben Ferdinand's an die Commissäre, sowie die Vollmacht für dieselben erhalten. Nachdem aber Thomas Nádasdy in Slavonien beschäftigt sei, so werde der König besser darüber unterrichtet sein, ob dieser kommen könne oder nicht; Andreas, prepositus Strigoniensis, sei so elend und vom Alter gedrückt, daß er nach Radkersburg zu reisen nicht im Stande sei. Es werden daher Batthyány und Franz Révay dahin abgehen; und obwohl es nicht gerathen sei, da die königliche Vollmacht ausdrücklich auf jene vier Männer laute, an deren Stelle andere zu setzen, nachdem die Steirer sich daran stoßen könnten, so habe Thurzó dennoch statt Andreas den Thomas Tswzy (?) hiezu erkoren, für Nádasdy habe er jedoch niemand. Es frage sich überhaupt, ob bei der gefährlichen Lage des Staates es angezeigt sei, jetzt etwas oberflächlich in Angriff zu nehmen, worüber später vielleicht nicht geringe Klagen vorgebracht werden würden.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1538.)

## LI.

1538, 30. März, Graz. Rathschläge des Landtages.

Wahl der steirischen Vertreter für die wegen des Murwehres auf den 31. März anberaumte Tagsatzung.[45])

(Steir. L.-A., L.-H. 6, f. 75.)

## LII.

1538, 8. April, Sárvár. Schreiben Nádasdys an Ferdinand.

Gemäß dem Befehle des Königs habe er sich nach Mura-Szombat zur Grenzrevision begeben, von wo aus er gestern sicher nach Haus zurückgekehrt sei.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1538.)

## LIII.[46])

1538, 1. October, Linz. Schreiben Ferdinand's an die ungarische Regierung.

Der König habe schon vor langer Zeit, gleich nachdem er von der Erfolglosigkeit der Letare-Tagsatzung (31. März)[47]) durch die abgeordneten Commissäre Nachricht erhalten, beschlossen, sobald es die unruhigen Zeitverhältnisse zuließen, zur endgiltigen Entledigung seiner beiderseitigen Unterthanen von den fortgesetzten Beschwerden: nicht nur aus den Erblanden, sondern auch aus den anderen Königreichen hervorragende Männer abzusenden, auf daß diese nach entsprechender Information über die streitige Angelegenheit eine Vereinbarung herbeiführen, oder falls dies nicht gelinge, schriftlich ihr Gutachten und ihren Rath dem Könige abgeben, damit dieser unter Beiziehung seiner Räthe das Urtheil schöpfe und für dessen Ausführung sorge.

---

[45]) Ueber den Erfolg vergleiche die folgenden Nummern.

[46]) Monumenta Hungariae Historica III. Abth. 2. Bd. Monumenta Comitialia Regni Hungariae 1537—1545. III. A Pozsonyi országgyűlés. 1538. Júniusban.

V. 1538. 26. Juni.

pag. 78. inprimis autem Maiestas sua metas inter Hungariam, Morauiam et Stiriam iam tandem faciat rectificari, ne ob hanc racionem inter subditos sue Maiestatis perpetua dissensio alatur,

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Dignetur insuper Maiestas regia dominis regentibus regiminis Austrie committere, ne permittant quemquam ad jurisdictionem subditorum regni Hungarie, potencia mediante se jngerere, aut metas regni aliquomodo per vim turbari . . . . . . . . . . . . . . .

p. 90. Antwort des Königs (Juli).

. . . . Maiestas sua Regia nescit, in quibusnam (p. 91) causis id a regentibus factum sit; sed si de ijs informationem capiet, debito modo prohibebit, ne fiat.

De metarum vero controuersijs inter Hungariam, Morauiam et Stiriam, Maiestas Sua certum in vtroque loco diem prefixit, et vtrique parti iniunxit, vt interim conquiescant, neque vna contra alteram aliquid noui attentare audeat.

[47]) Vergleiche Nr. 64.

Bis jetzt sei dies wegen des Krieges nicht möglich gewesen, nachdem aber nunmehr die geeignete Zeit gekommen zu sein scheine, habe Ferdinand in obigem Sinne auf den 28. October die Commissäre nach Radkersburg abgeordnet. Demgemäß mögen auch die Ungarn ihre Commissäre zum bestimmten Termine abfertigen und die interessirten Parteien verständigen, ebenfalls mit ihren Rechtsbehelfen zu erscheinen. Ein ähnlicher Befehl sei an die Steirer abgegangen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1538.)

## LIV.

### 1539, Mitte Jänner, Graz. Rathschläge des Landtages.

Da wegen des Murwehrs bisher auf gütlichem Wege es nie zu einem Austrage wegen der Ungarn Ungehorsam und gewaltsamen Vorgehen habe kommen können, auch trotz der wiederholten Bitten an den Landesfürsten keine „Erörtterung" zu Stande gebracht worden, in Folge dessen sich die Landschaft in große Ausgaben gestürzt, Land und Leute bedeutenden Schaden erlitten und alle Tagsatzungen trotz des Erscheinens der königlichen Commissäre und der landesständischen Vertreter an der Ungarn Widerwillen gescheitert, so „Ist", um von dieser Last loszukommen, „beratslagt, in aller gehaim zu Fronleitten oder annder ortten gnet stekhen zu bestellen, vnnd so das beschehen, alsdann mit Rat vnnd beystanndt des Herrn Lanndshaubtmans vngeuerlich zu Mitter vasten als bald das Eiß abweg ist, die wuerslachten so die Hungern diesem Lannd zu Nachtail geslagen, abzereissen, vnnd die Muer widerumben in iren alten Ganng vnnd Rinfall zebringen, auch wo von nötten zwayen viertln vnnd den Paurn aufzepieten, ob die Hungern khämen, sich des mit gewalt zu erweren het, das man auch viel personen vnnd anndere Notturfft sehe, was zu den Slachten vnnd vberwerffung des wassers diennstlichen vnnd fürdersam sein mag, durch disen weg wirdt ain Lanndschafft sölhes lassts abkhumen, vnnd den Hungrischen vrsach geben zeclagen."

(Steir. L.-A., L.-H. 6, f. 105.)

## LV.

### 1539, 24. April, Graz. Berathschlagung des Hoftaidings.

Durch Andreas Rindscheit sei gemeldet worden, daß Thurzós Leute trotz des vom König gebotenen Stillstandes sich anschicken sollen, am Murwehr unter Radkersburg zu arbeiten und zu diesem Zwecke bereits einen Vorrath von 1500 Stecken und Leitern angesammelt haben. Nachdem auf gütlichem Wege doch nichts ausgerichtet werden könne, so beschließen die Herren und Landleute einhellig, über die Richtigkeit der obigen Nachricht sofort Erkundigungen einzuziehen, und, wenn durch dieselben der Ungarn Vorhaben bestätigt werde, alsdann dem Thurzó oder seinen Pflegern durch Georg Breuner und Christoph v. Eggenberg mündlich anzeigen zu lassen, daß die Landschaft von den beabsichtigten Arbeiten unterrichtet sei, aber in Rücksicht auf den gebotenen Stillstand, an den sie Thurzó, falls er davon nichts wisse, gemahnt haben wolle, sich mit der Hoffnung auf sofortige Einstellung der Arbeit trage. Würde trotzdem dem Begehren der Stände nicht willfahrt werden, so solle der Landeshauptmann oder in seiner Abwesenheit der Landesverweser in Verein mit den Verordneten und einigen Herren und Landleuten eilendst darüber

berathen, „wie die gegenweer mit gerüstn oder geringen phärdtn oder aber mit fuessolkh, sonderlich mit püxnschüczn sol für hannd genomen werden, das man auch mit scheffen (Schiffen) vnnd aller anderr notdurfft, zu disem hanndl teuglich, gefasst sein, damit deß statlicher gearbeit vnd das wasser von diesem Lannd in den altn Gang geleitt werden müge.

Würde aber der Tursi oder seine leut die mündlich werbung von den zweyen Gsantn nit annembn, alsdann die schreiben bej den Slössern Niderlegn, vnd widerumb dauon Reitten."

(Steir. L.-A., L.-H. 6, ff. 209—210' und Fasc. 9.)

## LVI.

1539, 4. Juli, Neustadt. Schreiben Ferdinand's an die Pfleger und Castellane Thurzós.

Die Stände Steiermarks haben in einem Schreiben voll Klagen dem Könige berichtet, daß die Obbezeichneten Thurzós und anderer ungarischer Unterthanen Leute, nachdem der Streit wegen des Murwehrs noch nicht ausgeglichen sei, in nicht unbedeutender Anzahl ansammeln und von Tag zu Tag verstärken, mit der offenen Absicht gegen den gebotenen Stillstand mit Gewalt an die Errichtung von Wehren und Gräben zu schreiten. Wenn dies so sei, so werde Ferdinand davon auf das Unangenehmste berührt und gegen sie erzürnt, nachdem ein solches Vorgehen nicht nur mit der Gefahr von Gebietsverlust, sondern auch Schmälerung und Beleidigung des königlichen Ansehens verbunden sei und zu den jetzigen bewegten Zeiten schlecht stimme. Ferdinand habe allerdings auch Thurzó den gemessensten Auftrag diesbezüglich ertheilt, wie ja die Pfleger von ihm vernehmen werden, er befehle aber auch ihnen selbst, „sub indignatione grauissima et irremissibili poena" von so verderblichen Wagnissen abzustehen, sofort jene tolldreiste Ansammlung aufzulösen und nicht einen Augenblick nach Empfang des Schreibens mit den Leuten länger zu verweilen. Denn der König werde nicht dulden, daß gegen seinen Befehl von der einen oder anderen Seite Gewalt versucht, geschweige denn ausgeübt werde; deshalb sei auch an den Generalcapitän Niclas Jurišič und die Bane bereits der Befehl ergangen, wenn nicht sofort Ruhe eintrete, mit schwerer Strafe gegen die Pfleger und ihre Leute vorzugehen, „assumptis quotquot possunt gentium et copiarum viribus." Dies sei des Königs Wille, und die Pfleger mögen sich darnach richten „sub amissione capitis et bonorum".

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

## LVII.

1539, 4. Juli, Neustadt. Königliches Patent, gerichtet an die bei Radkersburg „ob aggeres et fossas violenter ducendas" versammelten Unterthanen der ungarischen Krone.

Inhalt ähnlich dem der vorhergehenden Nummer, Stilisirung fast wörtlich gleich. Ferdinand befiehlt unter Androhung der schwersten Strafen sofortige Auflösung der versammelten Scharen.

(K. k. Staatsarch., Hung. 1539.)

## LVIII.

### 1539, 4. Juli, Neustadt. Schreiben Ferdinand's an die Bane.

Einleitung ähnlich wie bei den vorhergehenden Schriftstücken (Nr. LVI. und LVII.) Nachdem der König Jurišič beauftragt habe, für Mittel und Wege zu sorgen, daß jene Leute an den heimischen Herd zurückkehren und die Scharen zerstreut werden, im Nothfalle aber, woher auch immer Truppen zusammenzuziehen und alle Gewaltthaten auf's strengste zu strafen, so ergehe demgemäß auch an die Bane der stricte Befehl auf Verlangen des Obersten mit den ihnen unterstehenden Truppen demselben zur Hand zu sein und im allgemeinen Interesse der Ruhe des Landes nicht zu dulden, daß gegen die königlichen Gebote etwas vorgenommen werde und „adeo intollerabilem audatiam, latius serpere". Thomas Nádasdy speciell solle, wenn bei jener Ansammlung sich auch von seinen Leuten welche befänden, dieselben sofort abberufen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

## LIX.

### 1539, 4. Juli, Neustadt. Schreiben Ferdinand's an Thurzó.

Inhalt und Form ähnlich wie bei Nr. LVI., LVII. und LVIII. Der Unwille Ferdinand's über das Vorgehen der Schuldigen bei der drohenden Türkengefahr in Slavonien ist noch schärfer ausgedrückt. Gebe es doch anderswo genug Feinde des christlichen Namens, gegen diese mögen jene ihre Waffen wenden, welche jetzt Privatangelegenheiten ausfechten wollen. Der König nehme an, daß der Gewalthaufe an den steirischen Grenzen ohne Vorwissen und Einverständnis Thurzó's sich gesammelt habe; er befehle ihm aber unter Androhung der schwersten Strafen, unverzüglich seine Leute abzuberufen u. s. w. Jurišič sei beauftragt, „vt illico explorandum studeat, quid sibi velit istorum congregata manus illisque nomine nostro imperet, vt ab omni violenta actione desistant, neque quidquam de facto attentare presumant, imo potius quieti et otio studeant, seseque ad propria recipiant, et vtram partem dictus capitaneus compererit de facto conari aliquid, ad illam coercendam puniendamque assumptis quotquot potest gentium nostrarum viribus se conferat, omniaque agere et efficere laboret, que ad precauendas auertendasque eiusmodi violentas actiones idonea et oportuna esse cognouerit." Die Bane haben den Befehl, Jurišič zu unterstützen. Sobald ruhigere Zeiten eingetreten sein würden, wolle Ferdinand den Streit untersuchen und entscheiden.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

## LX.

### 1539, 18. Juli, Galgocz. Schreiben Thurzó's an Ferdinand.

Heute Nachmittag sei die Antwort[48]) des Königs auf Thurzó's Klagen und Jammer[49]) über die Gewaltthaten und Feindseligkeiten der Steirer eingetroffen. Darauf erwidere er nur soviel, daß von ihm keine Veranlassung gegeben worden sei, auf seine und anderer Ungarn Güter einen Angriff zu machen; die Steirer hätten demgemäß auch (wenn sie eben nur gewollt hätten)

[48]) und [49]) Beide Briefe fehlen.

entnehmen können, daß es Thurzó durchaus nicht darum zu thun sei, mit den Nachbarn Streit zu beginnen Der König schreibe ferner, Auftrag gegeben zu haben, daß diejenigen, welche damals gefangen abgeführt worden seien, „ea lege dimitterentur, vt tempore cognicionis harum ipsarum controuersiarum sisterentur", in Betreff des gefangenen Provisors, „qui proventuum racionibus erat prefectus: et infelici casu domesticas redditum curas vrgeret in villis eisdem, quibus vis allata est", habe Thurzó selbst eigens geschrieben, aber vergeblich auf eine sanftere Gemüthsart der Gewaltthäter gehofft, denn die Steirer haben, wie der Gefertigte erst gestern dem Könige mitgetheilt, den Gefangenen post tormenta et acerbissimos cruciatus an Händen und Füßen gebunden in die Mur geworfen. Sein Leichnam sei im Wasser gefunden und endlich begraben worden. Thurzó vernehme, daß seine Bediensteten, qui curare que sui sunt officij debent, versucht haben, den Strom im gewohnten[50]) Bette zurückzuhalten, damit nicht durch Ueberschwemmung Meiereien und Aecker weggerissen werden, dies sei ohne sein Vorwissen geschehen, aber auch ohne Beeinträchtigung und Schaden der Steirer. Mehr zu sagen, verschiebe er auf den Zeitpunkt, wo der König die ganze Angelegenheit klar durchschauen werde.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

## LXI.

### 1539, 22. Juli, Wien. Schreiben Ferdinand's an Thurzó. Antwort auf Nr. LX.

Wenn sich die Angelegenheit mit dem Provisor so verhalte, wie Thurzó geschrieben, so müsse sie allerdings des Königs höchsten Unwillen hervorrufen. Ferdinand habe vor einigen Tagen ad certos Magistratus et officiarios den Befehl ergehen lassen, daß sie sobald als möglich ihn vom Hergange der ganzen Sache unterrichten, denn er wolle nicht dulden, daß die Schuldigen von welcher Seite immer straflos ausgehen oder in dem gewaltthätigen Vorgehen fortgefahren werde. Deshalb verlange er auch von Thurzó, daß dieser seinen Leuten, welche nach seinen eigenen Worten den Fluß im gewohnten Bette zurückzuhalten versuchten, Einhalt gebiete und dafür sorge, daß keine Neuerung vorgenommen werde; denn wenn nicht beide Parteien den Austrag der Sache in Ruhe erwarten, so sei noch mehr Unheil und in Zukunft eine schwierigere Lösung zu befürchten.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

## LXII.

### 1539, 24. Juli, Graz. Berathschlagung der Landstände.

Thurzó habe sich beim Könige beschwert, „wie Ime durch ainer Lanndschafft verordent volkh, die bej abreissung der Wuer gewest, vnbilh handlung, zuegefüegt worden sey;" deshalb begehre Ferdinand darüber einen Bericht. Dieser solle, so beschlossen die Stände, in voller Ausführlichkeit und eine Abschrift davon auch Andreas Hofmann überreicht werden (fehlt).

(Steir. L.-A., Fasc. 9.)

---

[50]) Demnach scheint das Murwehr von den Steirern entfernt oder zerstört worden zu sein.

## LXIII.

1539, 24. Juli, Graz. Schreiben der Stände an Georg Breuner.

Obwohl, wie Breuner ja bekannt sei, „die New wuer vnder Radkerspurg so durch die hungerischen disem Lannde zunachtail vnd verderben geslagen, Vnd nachmals durch ainer Lanndschafft verordent volkh wider abgerissen worden," so besorgen die Stände dennoch, daß die Ungarn trotz des vom Könige gebotenen Stillstandes ein neues Wehr schlagen. Damit man aber dem zeitig genug vorbeugen könne, so bitten die Gefertigten Breuner, genau Acht zu haben, sich fleißig zu erkundigen und, im Falle als der Landschaft Befürchtungen eintreten, sofort auf Kosten der letzteren Bericht zu erstatten, („ob Sy (die Ungarn) auch in ainer besamblung sein") auf daß die nöthigen Gegenmaßregeln ergriffen werden könnten.

„Insimili Eggenperger, Frauen von Eibeßwald vnd Mindorfferin.

in der Frauen von Eibeßwald brief zesagen, das Sy Irem pfleger zu Wernsee beuelh, derhalben sein vleissig auffsehn habe."

(Steir. L.-A., Fasc. 9.)

## LXIV.

1539, 21. September, Wien. Instructio [51]) earum quae Reverendus . . . . . Nicolaus de Gerend Episcopus Transyluaniae; Franciscus de Batthyan et Franciscus Cameray für die ungarischen Unterthanen und Joannes Episcopus Viennensis, Franciscus de Tannhausen . . . . . [52]) et Joachimus Marschalch für die Steirer als Commissäre am 8. October super repagulis (Riegel) et molibus ad arcendos Mure fluminis impetus infra Rakherspurgam iactis atque immissis verhandeln sollen.

Alle bisherigen Tagsatzungen haben zu keinem Resultate geführt, so auch die für den 31. März des vergangenen Jahres (1538) ausgeschriebene, zu der allerdings die ungarischen und deutschen Räthe erschienen seien, wo aber ebenso wenig ausgerichtet worden sei errore aut inanimaduertentia dierum aliquot, quem pars Hungarorum pretendit, wie sich dies den obgenannten Commissären aus einem beigefügten königlichen Schreiben, vor allem aber aus den an den steirischen Landes-Vicedom überschickten Schriften ergeben werde. Seither seien wegen des Flußlaufes neuerdings andere Streitigkeiten entstanden. Die Steirer haben sich darüber beschwert, daß die Ungarn zum Nachtheile des Herzogthums und zur Schmälerung des deutschen Bodens am Strombette gearbeitet und so dessen Richtung geändert haben. Et quod ob id coacti fuerint idem opus demoliri nouasque et recentes moles iacere, worüber die Ungarn wieder als einem sie schädigenden und den früheren Verhandlungen zuwiderlaufenden Vorgehen Klagen geführt haben. Ferdinand wolle nun in seiner zweifachen Eigenschaft als König von Ungarn und Herzog von Steiermark seinen beiderseitigen Unterthanen zu ihrem Rechte verhelfen, damit jeder Theil das Seine unangefochten besitze oder auf friedlichem Wege erhalte. Deshalb sollen die Commissäre die von den früheren Kaisern, Königen und Erzherzogen mit der ungarischen Krone in betreff der Grenzen abgeschlossenen Verträge fleißig durchforschen, die Klagen und Beschwerden betreffs der Wehren anhören, den Lauf der Mur, wie er von den

[51]) Vergl. Monum. Comit. Reg. Hung., A. Pozsonyi országgyülés, 1539 Szeptemberben, pp. 129, 135.

[52]) Leer gelassen.

früheren Zeiten her war, in Augenschein nehmen, darüber die Aussagen von Zeugen sammeln und endlich den beiderseits erlittenen und zugefügten Schaden und die dazu gegebene Veranlassung auf das Genaueste untersuchen u. s. w. Sodann mögen sie keine billigen Mittel unversucht lassen, den schon so lange währenden Streit zu schlichten, feste Grenzen zu bestimmen, intra quos . . . Murae fluminis alueus deinceps consistat, habeantque tandem ambe partes dilucidam informationem, cui rei se attemperare quousque fluminis illius cursum admittere ferreque, et quatenus contraniti porro non debeant.“ Schließlich sollen sie ihre ganze Mühe darauf verwenden, daß die beiderseitigen Ueberschreitungen, Schäden und Beleidigungen gründlich behoben werden. Sei eine Vereinbarung auf dem Wege gütlichen Vergleiches nicht zu erzielen, so sollen die Commissäre dies durch ihren Rechtsspruch zu erreichen streben, und verfange auch dies nicht, ihre Entscheidung zu Papier bringen und mit den Mandataren beider Parteien sich an den Hof begeben, wo der König dann das Urtheil fällen und für die Durchführung desselben auch sorgen werde. Zur leichteren und gründlicheren Vornahme des Localaugenscheins u. s. w. gebe Ferdinand den Commissären als Sachverständigen den Architekten Johann Tschertte mit, der es an sich nicht fehlen lassen werde.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

## LXV.

1539 30. September, Preßburg. Schreiben der ungarischen Räthe an den König.

Der Termin der Verhandlung (8. October) stehe bereits bevor, aber die Commissäre können wegen Geldmangels nicht abreisen, daher bitten die Gefertigten, nachdem die Kammerräthe erklärt haben, weder über Mittel zu verfügen, noch solche schaffen zu können, den König, auf daß dieser für die Auslagen der Commissäre aufkomme und nicht wegen einer solchen Geringfügigkeit ein neuerlicher Aufschub des so wichtigen Geschäftes eintreten müsse.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

## LXVI.

1539, 30. September, Preßburg. Schreiben Thurzó's an den König.

Als Thurzó in den letztvergangenen Tagen am königlichen Hofe gewesen sei, habe Ferdinand ihm erklärt, daß an dem gleichen Tage, an welchem (8. October) die Grenzrevision in Angriff genommen werden würde, auch durch dieselben iudices et arbitros Thurzó Gerechtigkeit und Genugthuung verschafft werden solle für den feindlichen Eingriff, die Beraubung und andere ungeheuerliche Gewaltthaten (vergl. Nr. LXII), welche die steirischen Stände unwürdiger Weise und ohne jede Veranlassung bezüglich seiner Güter sich haben zu Schulden kommen lassen. Thurzó wolle daher auch persönlich erscheinen. Nun habe er aber erfahren, daß die Commissäre aus Geldmangel noch immer nicht abgereist seien, daher bitte er den König, strengstens der Kammer die Abfertigung derselben aufzutragen, damit kein unnothwendiger Aufschub eintrete. „Nam ego tantam iniuriam quam a Stiriensibus accepi, nequaquam silencio pertransire aut vlterius pati possem, de quo etiam per presentes Maiestati Vestre protestor.“

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

## LXVII.

1539, Anfangs October, Graz. Rathschläge des September-Landtages.

Wahl der Bevollmächtigten für die Tagsatzung zu Radkersburg. Georg Breuner und Eggenberg sollen sobald als möglich dahin abreisen, und die gelegensten und saubersten Herbergen für die königlichen Commissäre mit Beschlag belegen, damit diese nach Gebühr untergebracht werden können. Man möge sich um Wildpret, Fleisch 2c. umsehen, und guten alten und neuen Wein bestellen. Die steirischen Gesandten sollen ein oder zwei Tage früher nach Radkersburg sich begeben, um über die streitigen Angelegenheiten zu rathschlagen, sich um das alte Rinnsal erkundigen u. s. w., alle nothwendigen Schriften mit sich führen und dieselben durch den Secretär genau registriren lassen. Breuner und Eggenberg seien auch zu beauftragen, die Bauern, „denn vmb dise Sachen guet wissen tragen", zu verständigen, daß sie im Falle der Vorforderung sofort erscheinen. Nachdem man schon die königlichen Commissäre freizuhalten beabsichtige, so möge man sich umsomehr zusammennehmen, „das sy woll vnd eerlich gehalten vnnd tractiert werden." Auch für die ungarischen Commissäre solle ein besonderer Platz, doch nicht zu nahe bei dem ungarischen Thore bestellt werden.

(Steir. L.-A., L.-H. 6, ff. 127 und 128.)

## LXVIII.

1539, 26. October, Wien. Schreiben Ferdinand's an die steirische Landschaft.

Der König hoffe zwar, daß die jahrelang schon sich hinschleppende Angelegenheit des Wehrs an der Mur unterhalb Radkersburg jetzt durch die Commissäre auf der Tagsatzung aus der Welt geschafft werde; nachdem aber Ferdinand im Falle, als keine vollständige Einigung zu Stande käme, den Commissären befohlen habe, an ihn wegen des endgiltigen Entscheides zu berichten, dabei jedoch zu befürchten sei, „daß villeicht hiezwischen von ainem oder dem anndern thaill durch Wuerschlachtn, Abwenndung des Wassers, oder in annder weeg solich gepflegne hanndlung zurugckgetriben vnnd zerschlagen werden möcht", so habe er den Commissären weiters aufgetragen, in obigem Falle beiden Theilen bis auf Herablangen des königlichen Bescheides Stillstand zu gebieten. Demnach ergehe an die Landschaft der Befehl, sich darnach zu halten, und Ferdinand's richterlichen Spruch in Ruhe abzuwarten, wie dies auch den Ungarn bei Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe auferlegt worden sei.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

## LXIX.

1539, 27. October, Wien. Schreiben Ferdinand's an die ungarischen Parteien, welche an der Radkersburger Verhandlung interessirt sind.

Obwohl der König nicht zweifle, daß der Streit durch die Commissäre beigelegt werden würde, so trage er doch, im Falle als diese keine Verständigung erzielten, und an ihn die Entscheidung geleitet würde, die nicht unbegründete

Sorge, daß die ganze Verhandlung „forte ab alterutra partium uel instauratione proiectioneque molium uel aquarum depulsione, uel alio quouis modo impetiri et prorsus irrita fieri reddique posset." Deshalb habe Ferdinand den Commissären geboten, im Falle der Fruchtlosigkeit der Verhandlungen den interessirten Parteien auf's Strengste jede Aenderung und jeden Angriff bis zum Herablangen des königlichen Bescheides zu verbieten. Darauf mache nun der König dieselben aufmerksam, und verlange unter Vermeidung schwerer Strafen unbedingten Gehorsam.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

## LXX.

1539, o. D. u. O. Schreiben Ferdinand's an die steirische Landschaft.

Nachdem Ferdinand des Murwehrs halber abermals eine Tagsatzung auf den 8. d. l. M. (?) nach Radkersburg ausgeschrieben, und die beiderseitigen Commissäre dahin beschieden habe, hoffe er zuversichtlich, daß die Landschaft ihre Vertreter mit den entsprechenden Rechtsbehelfen dahin abgeschickt haben werde. Damit aber eine Einigung erzielt werde, so befehle er den Ständen und deren Anwälten sich „aller vndienstlichen Wertt (Worte) vnnd Werckh, auch Rüsstung vnnd thätlichen fürnemens genczlichen zu enthalten", sich dermaßen „schidlich vnd fridlich" einzulassen, daß der Sache ein Ende gemacht werde. Den Ungarn sei das Gleiche bei Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe aufgetragen worden.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1538.[53])

## LXXI.

1540, 15. Jänner, Drosendorf. Schreiben Ferdinand's an Thurzó.

Am Tage seines Abganges von Wien habe dem Könige der Erzbischof von Gran, die Bischöfe von Siebenbürgen und Raab und Franz Batthyány berichtet, daß Thurzó durch den in Angelegenheit des Murwehrs gebotenen Stillstand sich sehr beschwert fühle[54]) und beinahe schon entschlossen sei, in der Erbauung der Wehren trotz des königlichen Verbotes fortzufahren. Deshalb habe Ferdinand den obgenannten Männern aufgetragen, Thurzó in seinem Namen zu befehlen, von seinem Vorhaben abzustehen und die Entscheidung der Commissäre zum anberaumten Termine (?) abzuwarten. Der König hoffe nun, daß Thurzó der gegebenen Ordre sich fügen werde. Zwei gleichlautende Mandate seien diesbezüglich auch an die Ungarn und Steirer abgegangen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1540.)

## LXXII.

1540, 31. Jänner, Prag. Königliche Instruction betreffend dasjenige, was ....... Nicolaus Gherendy electus Transyluaniensis ....., Thomas de Warda, Thomas Kameryay aulici et familiares nostri, et Ladislaus

[53]) Aus Versehen dort eingereiht.
[54]) Also war im October 1539 wieder nichts ausgerichtet worden.

Ostiffy de Azzonfalva von Seite der Ungarn und . . . . . . . Georgius episcopus Secouiensis princeps noster, Gregorius episcopus Noue Ciuitatis, Franciscus a Tannhausen et Philippus Gundelius fisci nostri procurator . . . . . . von deutscher Seite als Commissäre in dem Streite zwischen dem iudex curiae und locumtenens Alexius Thurzo de Bethlenfalva und seinen Mitbetheiligten und Anhängern einerseits und den Ständen und Provincialen des Herzogthums Steiermark andrerseits de et super certis fossis, alueis siue aggeribus . . . . ulterius verhandeln sollen. Nachdem diesbezüglich alle bisherigen Tagsatzungen und des Königs persönliche Intervention vergeblich gewesen sei, habe Ferdinand eine neuerliche Verhandlung für den 25. Februar ausgeschrieben. An diesem Tage haben sich die ungarischen Commissäre nach . . . . . . [55]), die deutschen nach Radkersburg zu begeben und von da aus sich zu verständigen, wo sie zusammenkommen wollen[56]), daselbst gemäß der früheren Instruction (wahrscheinlich die sub Nr. LXIV) vorzugehen, die Parteien juxta publicate sententie interlocutorie tenorem [57]) weiterhin zu vernehmen u. s. w., endlich zur Festsetzung des Tages für die Urtheilsverkündigung zu schreiten, deren Inhalt zu bestimmen und sie im Namen des Königs vorzunehmen. Sollten sich die Commissäre über die endgiltige Sentenz nicht einigen können, so mögen sie sämmtliche Acten zugleich mit ihren Boten an Ferdinand gelangen lassen, damit dieser sich entscheiden könne, dabei aber ja nicht versäumen, dafür zu sorgen, daß von keiner Seite der Friede gestört werde. Nachdem ferner der ganze Streit vornehmlich daraus entstanden zu sein scheine, daß, wie die Steirer klagen, Thomas Széchy zwei Murarme, „qui antea ad aquas prouintie . . . . . Stirie occlusi fuissent, operiisset,“ hierauf ebenfalls zwei Arme zwischen Radkersburg und Wernsee auf ungarischem Gebiete verkeilt und deshalb das Wasser „prope villam „an der Muer“ nuncupatam einen neuen und schädlichen Durchbruch gemacht,“ weiters Thurzó in einem anderen Arme ein Wehr aufgeführt habe, welches die Steirer darauf zerstören ließen, so sei zu befürchten, daß vor Entscheidung der Sache durch einen Einbruch des Wassers auf dem Territorium der einen oder anderen Partei ein großer, unerträglicher Schaden entstehe, wenn nicht rechtzeitig vorgesorgt werde. Deshalb habe Ferdinand den obgenannten Räthen und Commissären „nonnullos de faciendis aquarum diuersionibus et reparationibus alueorum peritos et experientes homines“ beigegeben. In Verein mit diesen sollen sie sich an die streitigen Stellen begeben „et totius rei opportunitate bene consyderata, in locis contentiosis, et vbi structura illa facta est, infra et supra bene perpendere aque profunditatem, latitudinem et alia necessaria,“ der Parteien Vorschläge und Erwiderung anhören und endlich mit allem Fleiß eilendst berathen und beschließen, wie der Flußlauf bis zur endlichen Entscheidung geführt werden könne, damit kein Theil zu Schaden komme. Wenn es den Parteien gelegen erscheine, außer den vom König abgesandten Wasserbau-Ingenieuren noch andere Sachverständige beizuziehen, so habe Ferdinand nichts dawider, doch sollen diese Männer, wenn sie einer der beiden Parteien eidlich verpflichtet seien, für den vorliegenden Fall von ihrem Eid losgezählt werden. Man könne auch, wenn es zur rechtlichen Entscheidung komme, ihren Rath und ihre Meinung einholen. Das Resultat der Verhandlung solle sofort dem Könige bekannt gegeben werden.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1540.)

---

[55]) Leer gelassener Raum.

[56]) Demnach scheint der Ort der Zusammenkunft im vergangenen Jahr Ursache oder Vorwand für das Scheitern der Verhandlung gewesen zu sein.

[57]) Gemäß der nach der letzten Verhandlung (October 1539) gefällten Sentenz.

## LXXIII.

### 1540, Ende Jänner, Graz. Rathschläge des Landtages.

Nachdem Ferdinand infolge der letzten Verhandlung seiner Räthe und Commissäre eine neuerliche Tagsatzung zur rechtlichen Erörterung des Streites (wegen des Murwehres) auf den 25. Februar ausgeschrieben, so solle ein neuer Gewaltbrief für die vorigen Gesandten und noch etliche andere Herren ausgestellt werden.[58]) Da man dringend eines Doctors bedürfe, der sowohl der Rechte, als der lateinischen Sprache kundig sei, so möge dem Dr. Prassecan, der in der oben bezeichneten Angelegenheit schon thätig gewesen, nach Wien geschrieben werden, damit dieser am 20. Februar sich bei den Verordneten einfinde, daselbst deren Berichte empfange und dann die Tagsatzung mit den anderen Gesandten besuche und dieselben unterstütze. Ebenso solle Dr. Konrad Hochenburger, der ebenfalls in die Angelegenheit eingeweiht sei, ersucht werden, am 25. Februar in Radkersburg zu erscheinen; desgleichen Adler. Endlich möge man sich um einen Schreiber umsehen, der ungarisch, lateinisch und deutsch könne, damit jeder Zeitverlust hintangehalten werde, und schließlich ein erfahrener und geschickter „Werchman" aufgeboten werden, der sich auf „Wassergenng, vnnd was demselben anhenngig, verstüende."

(Steir. L.-A., L.-H. 6, ff. 136 und 136'.)

## LXXIV.

### 1540, 7. März, Preßburg. Schreiben Nicolaus' von Gherend an den König.

Der Gefertigte, so wie Thomas Kamaray seien zum Zwecke der Grenzrevision am bestimmten Tage und Orte eingetroffen, ebenso die Bevollmächtigten des Statthalters Thurzó und haben daselbst drei Tage auf die Ankunft der übrigen ungarischen Commissäre, jedoch vergeblich gewartet. Die deutschen Commissäre, welche wohl auch, jedoch ohne ihr Verschulden, wegen der schlechten Wege nicht rechtzeitig eingetroffen seien, haben auf das hin in Gegenwart der Ungarn Protest erhoben, an ihre Behörden schriftlich Meldung erstattet und seien dann abgereist. Eine Verhandlung habe eben, nachdem die Hälfte der ungarischen Commissäre abwesend gewesen, nicht vor sich gehen können, das sei auch von Seite der Deutschen zugestanden worden. Thomas Warday habe, wie der Graner Erzbischof sage, geglaubt, die Tagsatzung solle zu Laetare stattfinden; Ladislaus Osthffy sei gar nicht verständigt worden. Wenn der Gefertigte um diese Nachlässigkeiten gewußt hätte, so würde er dafür gesorgt haben, daß solche Unzulänglichkeiten nicht eingetreten wären. Man habe schließlich Thurzó ersucht, eine Vermessung des streitigen Wasserlaufes zu gestatten, doch jener, die Abwesenheit der Commissäre vorschützend, sei nicht dazu zu bewegen gewesen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1540.)

## LXXV.

### 1540, 10. Juli, Wien. Schreiben der Königin Anna an „Joannes Dienesfalbay", Pfleger des Schlosses Ober-Limbach, oder dessen Stellvertreter.

[58]) Die Vollmacht ist datirt vom 31. Jänner. Vergleiche Krones, Landtagshandlungen, Beitr. z. Kunde steir. Geschichtsquellen. 1867, S. 39.

Anna habe zu ihrem Leidwesen erfahren, daß den zum Schlosse Radkersburg gehörigen Unterthanen ohne jede Veranlassung durch die Leute des Pflegers gewaltsamer Weise großer Schaden zugefügt, und ein gewisser Ambrosius Fruewald als Gefangener nach Ober-Limbach abgeführt worden sei, und daselbst noch in Fesseln gehalten werde. Die Königin hoffe, daß dies ohne Vorwissen des Pflegers geschehen sei, nachdem ihm doch bekannt sein müsse, daß in solchen Streitigkeiten an den König zu berichten und dessen Bescheid abzuwarten sei, nicht aber gewaltsam vorzugehen. Wenn jedoch in seinem Auftrage gehandelt worden sei, so könne Anna dies nicht mit Gleichmuth hinnehmen, und befehle daher, daß ohne jede weitere Entschuldigung und Verzögerung der Gefangene (sine aliquo ipsius onere) frei gegeben, der zugefügte Schaden wieder ersetzt und der Streit oder Rechtsfall von den competenten Richtern am gehörigen Orte ausgetragen werde. Wenn dies nicht geschehe, so möge der Pfleger wissen, daß an Ungnad der Auftrag ergangen sei, „ne subditos nostros praeter debitum premi patiatur, sed ab omnibus illicitis vexationibus et molestijs vbique locorum defendat et tueatur.“

(K. k. Staatsarch., Hung. a 1540.)

## LXXVI.

### 1540, 15. Juli, Wien. Schreiben Königin Anna's an Thurzó.

Anna habe bereits neulich Thurzó wegen der vom Subpräfecten von Limbach an den zum Schlosse Radkersburg gehörigen Unterthanen und einigen anderen steirischen Provincialen verübten Gewaltthaten ausführlich geschrieben. Nachdem aber späterhin die Steirer mit noch schwererer und dringenderer Klage sich an den Hof gewendet und zugleich angezeigt haben, daß sie solches Unrecht und solche Gewaltthat nicht dulden wollen, umsomehr als das Vorgehen Thurzó's dem beiden Parteien bis zur endgiltigen königlichen Entscheidung gebotenen Stillstand zuwiderlaufe, so könne Anna nicht umhin, ihm neuerdings Ferdinand's Gebote einzuschärfen, zumal, wie aus den Schreiben der Steirer zu entnehmen sei, man fürchten müsse, daß, wenn nicht rechtzeitig der Subpräfect im Zaume gehalten, der Gefangene befreit und in Zukunft von derartigen Unternehmungen abgestanden werde, noch mehr Unheil daraus entstehen könne, „et subsidia prouincialium ad tuitionem confinium oblata retrahantur.“

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1540.)

## LXXVII.

### 1540, 17. Juli, Graz. „Berathschlagung etlicher erforderter Herren vnd Landleute“.

Thurzó's „Anwald“ auf Ober-Limbach habe landesfürstliche und ständische Unterthanen, als sie an die Arbeit gehen wollten, gewaltsam angegriffen, auf sie geschossen, den „Supan“ [59]) gefangen nach Ober-Limbach geführt. Man habe dies dem König mit der Bitte um sein Einschreiten angezeigt, erfolge jedoch nicht bald eine Antwort, so sei die Bitte zu wiederholen. Fahren die Ungarn in ihren Gewaltthaten fort, so sei das in Vollziehung zu bringen, was die früheren Landtagshandlungen und Rathschläge diesbezüglich bestimmen, der Anwalt Thurzó's aber unter allen Umständen durch den Verwalter der Landes-

[59]) Officialis Ambrosius Fruewald (Nr. LXXII).

hauptmannschaft zu befragen, was ihn zu einem solchen Vorgehen veranlaßt, und ob er auf Befehl seines Herrn gehandelt habe.

(Steir. L.-A., L.-H. 6, f. 215.)

## LXXVIII.

### 1543, 18. October, Graz. Hoftaiding.

Etliche Stände haben sich beschwert, daß Stefan Bánffy von Unter-Limbach vor wenigen Tagen „ain slacht oder fach in halbe Muer geslagen", und gewaltsam auf dem deutschen Ufer drei große Gräben ausgeworfen, die Mur zum Nachtheil des Landes gegen den deutschen Boden geleitet habe, und noch an diesem Werke arbeiten lasse. Die Landschaft habe sich einer solchen Handlungsweise „wider den alten Vertrag vnd Abschied nit versechen." Damit jedoch Bánffy Einhalt gethan, Wehr und Graben gewaltsam entfernt werde, beschließen die Stände einhellig, daß die Verordneten den Herren, welche um Radkersburg, Luttenberg u. s. w. Unterthanen haben, auftragen, insgeheim sich über einen Tag zu einigen, an welchem sie ihre Leute sammeln, und das Wehr kurzweg niederreißen und die Gräben ausfüllen. Zu größerer Sicherheit sollen, wenn es anders die Türkengefahr erlaube, bis zu 200 leichte Reiter vom landschaftlichen Kriegsvolk dahin abgeschickt werden. Je eher die Abreißung geschehe, desto besser, daher mögen die Verordneten ohne jeden Verzug den Beschluß ausführen.

(Steir. L.-A., L.-H. 6, f. 273.)

## LXXIX.

### 1544, 5. März, Graz. Rathschläge des Landtages.

Nachdem die Bánffy der Gräfin von Pründl Unterthanen bei nächtlicher Weile geplündert haben, so wird beschlossen, dieselben zur unverzüglichen Zurückgabe des geraubten Gutes und zum Verzicht auf jeden ferneren Eingriff anzuhalten. Gehen diese darauf nicht ein, und sei die Niederreißung des Murwehres [60]) die alleinige Ursache des gewaltsamen Vorgehens derselben gewesen, so solle aus dem landschaftlichen Kriegsvolk eine Anzahl Truppen genommen werden „auff der Wämpssi Grundt zecziechen, Viech, Wein vnnd anders, so zu bekhomen, zenemen, vnnd sich solcher massen wider zehalten, vnnd den armen Vnderthanen zuezestellen." [61])

(Steir. L.-A., L.-H. 7, f. 35'.)

## LXXX.

### 1545, 4. Mai, Graz. Hoftaiding.

Nachdem Bánffy sich unterfangen, „das theutsch Erdtrich auszestechen vnnd hinweg zeschwemen", auch einige Bauern gefangen, und viel Vieh und andere Habe den armen Leuten gewaltsam abgenommen habe, so wird beschlossen, ihn aufzufordern, den Schaden binnen vierzehn Tagen wieder gut zu machen. Geschehe dies innerhalb der zugestandenen Frist nicht, so seien mit Vorwissen des Lieutenants, wenn die Türkengefahr es erlaube, 3—400 Pferde

---

[60]) Vergleiche die vorhergehende Nummer.
[61]) Ob der Beschluß vollzogen worden, ist nicht ersichtlich.

herüberzufordern, auch etliche Unterthanen um Radkersburg durch ihre Herren zusammen zu berufen, und wenn dies alles „in gehaim" vollzogen sei, dann solle mit dem gesammten Aufgebot vor das Schloß Bánffy's gezogen, Vieh und Getreide aus dem Meierhofe genommen, derselbe angezündet, und dann wieder abgezogen werden, „doch der armen Leut zuuerschonnen." Der Landesverweser möge die ganze Unternehmung leiten und ordnen, allenfalls auch noch mehrere Landstände zu sich bescheiden. Sollte Bánffy auf das hin einen weiteren Angriff unternehmen, so sei neuerdings das Kriegsvolk aufzubieten u. s. w. Ueberfuhr und Schiffe seien auf das steirische Ufer zu bringen, um Bánffy jeden Einbruch zu erschweren.[62])

(Steir. L.-A., L.-H. 7, f. 70.)

## LXXXI.

### 1545, 16. November, Graz. Landtagsantwort.

Auf die Eröffnung des Königs, bezüglich des Murwehrs und der Streitigkeiten mit den Ungarn in eigener Person die Verhandlung sammt einigen unparteiischen Räthen der böhmischen Krone und anderer Länder führen zu wollen, erwidert die Landschaft, daß sie Besorgnis hege, auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen, wenn nicht vorher durch Commissäre der Localaugenschein aufgenommen werde, denn es handle sich um Grund und Boden, um Abstechung und Wegschwemmung steirischen Erdreiches. Zudem seien in die Angelegenheiten so viele Parteien verflochten und der größere Theil derselben wegen der bedeutenden Kosten nicht im Stande, bei den Verhandlungen zu erscheinen; auch sei nicht anzunehmen, daß, wenn die Landschaft ihre Gesandten an den König absende, ohne daß vorher der jetzige Lauf der Mur, wie er von den Bánffy gegen die Steiermark herübergeleitet, wieder besichtigt, die Gewaltthaten durch Verhöre der Betroffenen constatirt worden, eine beide Theile befriedigende Entscheidung gefällt werden könne. Deshalb bitte die Landschaft um die neuerliche Abfertigung von Commissären zur Aufnahme des Localaugenscheines u. s. w., damit die Sache sobald als möglich zu Ende gebracht werde. Denn wenn sich die Bánffy oder Batthyány, wie es trotz des vom König gebotenen Stillstandes geschehen sei, noch weiterhin gewaltsam vorzugehen erlaubten, so würde sich die Landschaft gezwungen sehen, Gleiches mit Gleichem zu erwidern.

(Steir. L.-A., L.-H. 7, ff. 79 und 79'.)

## LXXXLII.

### 1545, 16. November, Graz. Rathschläge im Landtage.

Wenn die Angelegenheit des Murwehres bei Hof ausgetragen werde, sollen Franz von Herberstein, Georg Breuner und Andreas Rindscheit als ständische Gesandte fungiren, wenn aber im Lande, so sollen noch mehr Herren dazu berufen werden. Außerdem möge man sich um Personen umsehen, die der lateinischen Sprache mächtig seien.

(Steir. L.-A., L.-H. 7, f. 80'.)

---

[62]) Zur Ausführung dieser Maßregeln scheint es, wie aus der folgenden Nummer hervorgeht, nicht gekommen zu sein.

## LXXXIII.

### 1549, 5. April, Graz. Landtagsantwort. Postscriptum.

Die königlichen Commissäre haben der Landschaft einen königlichen Befehl betreffend die zwischen Steirern und Krainern einerseits, Ungarn und Croaten andererseits obwaltenden Streitigkeiten übergeben, worin die Stände aufgefordert werden, falls auch sie dieser Grenzzwist betreffe, zu der in Aussicht genommenen Tagsatzung einen Abgesandten zu schicken. Darauf gebe die Landschaft zur Antwort, daß sie weder von einem Grenzstreite, noch sonst einer Irrung mit den Ungarn wisse „die Innhaber allain was Luettnwerg mit dem Herrn Graffn von Serin (Zriny) des Pigmerkh vnd etlicher Gründt halben haben", eine Angelegenheit, die voraussichtlich auf dem Wege der Güte ausgetragen werden würde. Nachdem also der steirischen Landschaft keine Beschwerde bekannt sei, so müsse sie annehmen, daß von Seite der Ungarn solche vorgebracht worden seien; sie ersuche daher um Bekanntgabe derselben. Uebrigens glaube die Landschaft, daß eine Verhandlung durch Commissäre wenig Fruchtbares zur Folge haben würde.[63])

(Steir. L.-A., L.-H. 7, f. 157'.)

---

[63]) Demnach waren die früheren Streitigkeiten mit den Ungarn beseitigt, aber wie? Es scheint nicht auf dem Wege der Verhandlungen durch Commissäre.

# Materialien
## zur Geschichte des Zunftwesens in Fürstenfeld.

Von
**Joh. Lange,**
Bürgerschullehrer zu Fürstenfeld.

Ueber die einst hier bestandenen Innungen sind noch sehr viele Documente vorhanden, aber keines aus der Zeit vor dem 17. Jahrhundert. Diese Urkunden bestehen aus dem Privilegiumsbriefe, aus den Handwerks-Artikeln und aus den Zunftbüchern; die meisten dieser Documente sind gegenwärtig im Besitze des Bezirks-Museums-Vereines zu Fürstenfeld, und wurden von mir aus verstaubten Winkeln der Dachböden hervorgeholt.

In Fürstenfeld bestanden nun folgende Innungen:

I. Die Hafnerinnung.[1] Von dieser Zunft fehlen hier alle Documente bis auf die Bruderschafts-Artikel der Hafnerinnung für ganz Steiermark, bestätigt vom Kaiser Ferdinand III. am 17. Mai 1651; Pergament ohne Siegel und unvollständig. Die Artikel lauten:

1. Theilnahme an der Frohnleichnamsfeier; Strafe für das Ausbleiben.
2. Jährliche Feier eines Seelenamtes am . .[2])
3. Abhalten eines gesungenen Amtes am St. Niklastag.
4. Verpflichtung jedes Zunftgenossen, zum Opfer zu gehen an den benannten zwei Tagen.
5. Die Meisterschaft ist nur in den Städten und Märkten gestattet.
6. Kein Meister darf ohne Meisterbrief und Verrichtung der fünf Meisterstücke eine Werkstatt eröffnen. Meisterstücke waren: „Ein grosß Häffen auff den Glaßform, daß in die Maß gerecht ist, von zweyen Stuckhen, vndt ain Stürz darüber, mehr ain Krueg auf dreyßig Viertl, ain Knopff, vndt ein geviertten Kachel." Jeder Meister muß Bürger sein.
7. Aufnahmsgebühren der Lehrjungen.
8. Verbot an „Sämmer, Kragßner oder Störrer" Waren zu verkaufen.
9. Nur der das Hafner-Handwerk gelernt hat, darf mit Hafnerwaren handeln.
10. Kein Meister soll den andern drängen.[3])
15. Strafe für den Zunftgenossen, wenn er sich „vberweinen" sollte „vnd voll würde".

---

[1]) Siehe Beiträge 1878, 91. [2]) Fehlt. [3]) Der 11., 12., 13. und 14. Artikel fehlt.

16. Verbot für die Knechte, im Hause des Meisters Liebschaft zu pflegen.
17. Einsetzung des Zunftmeisters.
18. Kein Meister soll dem Knechte im Lande nachziehen.
19. Strafe für das Ausbleiben beim Begräbnisse eines Zunftgenossen.
20. Gebühr für das Berufen der Handwerks-Versammlung.

II. Die Leinweberzunft. Die Zunftartikel bestätigte Ferdinand II. am 14. März 1603. In Abschrift, vidimiert vom hiesigen Stadtmagistrate am 13. Juli 1716. Privilegiums-Bestätigung am 3. November 1661 durch K. Leopold I., am 30. März 1707 durch K. Josef II., und am 18. März 1713 durch K. Karl VI., alle drei Urkunden im Orig., Pgt., mit verletztem Siegel. Diese und noch andere Zunftpapiere befinden sich hier im Privatbesitz. Die Handwerks-Ordnung umfaßte folgende Punkte:

Patrone: Die hl. Maria, St. Gilgen, der hl. Jacob „der Weniger" und der hl. Severinus.

1. Theilnahme an der Frohnleichnamsfeier in Fürstenfeld.
2. Aufnahmsbedingungen für die Meister.
3. Gebühren bei der Aufnahme eines Meisters.
4. Jeder Weber muß der Zunft angehören.
5. Jeder Geselle, der Meister werden will, soll auch schon als solcher „in Mitleiden sein".
6. Jeder Meister wird unehrlich, welcher wieder im „Knappenstuel" arbeitet.
7. Strafe für die Nichttheilnahme an der Frohnleichnamsfeier.
8. Ladegebühr des Meisters.
9. Strafe für das Verletzen der Ordnung bei der Zunftversammlung.
10. Die Zeit des Vorbringens der Klagen.
11. Gebühr in Geld für jeden Gesellen beim Eintritte in die Zunft.
12. Bedingung zur Meisterschaft ist ein Wanderjahr.
13. Verbot des Ausarbeitens der geschweiften Arbeit eines andern Meisters.
14. Verbot des Abredens der Werkleute.
15. Verlust des Handwerkes, der ungehorsame Gesellen unterstützt.
16. Zeit des Aufsagens für Meister und Gesellen.
17. Aufnahms-Bedingungen für die Lehrjungen, Dinggeld, Stellung von zwei Bürgen, Gebühr beim Freisprechen.
18. Zeit und Ort des Freisprechens eines Gesellen.
19. Verpflichtung des Meisters beim Freisprechen den Lehrjungen gegenüber; das vom Meister dem Lehrjungen zu gebende Lehrkleid hat zu bestehen: aus einem Mantel, einer Hose, Strümpfen von Wollentuch, die Elle zu 5 Schill., und einem barchentenen Wamms, die Elle zu 12 kr.
20. Der Sohn eines Meisters leistet beim Freisprechen keine Gebühr.
21. Ein Meister darf nur einen Lehrjungen haben.
22. Jeder Lehrjunge muß drei Lehrjahre durchmachen.
23. Der Lehrjunge darf nur bei einem Lehrherrn lernen.
24. Gebühr eines armen oder kranken wandernden Gesellen aus der Zechlade.

25. Unterstützung eines kranken oder verunglückten Meisters aus der Zunftlade.
26. Zu den Versammlungen des Handwerks muß jeder Meister erscheinen. Das Ansagen hiezu geschieht um 12 Uhr Mittags.
27. Verbot des Waffentragens bei offener Lade.
28. Verbot des Mißbrauches des Namen Gottes und der Namen der Heiligen.
29. Verbot des Lügens, Scheltens und Beschimpfens bei der Versammlung.
30. Wenn ein Meister erkrankt, so haben ihn zwei Mitmeister unentgeltlich zu pflegen und zu warten.
31. Alle Quatember wird für die verstorbenen Zunftgenossen und deren Angehörige ein Seelenamt gehalten.
32. Jedes Mitglied der Zunft ist anständig zu begraben und soll ein gesungenes Seelenamt dabei gehalten werden.
33. Jährlich wird ein Lobamt gehalten.
34. An den Namenstagen der Zunftpatrone wird ein Amt gehalten, wozu jeder Zunftgenosse erscheinen muß.
35. Bei Streitigkeiten der Meister und Gesellen hat der Zunftmeister oder ein anderer Meister oder Geselle Ruhe zu gebieten, dem zu gehorchen ist.
36. Jedem Meister gebührt „ain Ellen Braidt in allen Tüechern", so er wirkt.
37. Kein Meister darf das Garn zum Wirken selbst oder durch seine Leute in sein Haus tragen lassen; „der Leinwath bedürfftig würdt daß Garn woll selbst bringen".
38. Ein „in der Sterr" sitzender Meister darf nur so viel Garn aufarbeiten, als hiezu bedungen ward.
39. Bestrafung eines Jeden, der gegen die Zunftordnung handelt.
40. Verbot des Arbeitens aller Störer, die nicht dem Handwerk einverleibt sind.

Am 17. Jänner 1650 ertheilte die J. Ö. Regierung der Weberzunft ein Schutzpatent gegen die Störer. Orig., Pap., im Privatbesitz hier. Zur Zunft gehören nebst Fürstenfeld die Märkte Burgau und Ilz, und die Dörfer Loipersdorf, Hainersdorf, Altenmarkt und Groß-Wilfersdorf.

III. Die Müller-Innung. Ihre Zunftartikel erhielten sie am 13. Mai 1607 von Ferdinand II.; Orig., Perg. Ihre Satzungen wurden bestätigt am 16. October 1660 durch K. Leopold I., am 10. Mai 1710 durch K. Josef I., und am 23. Jänner 1715 durch K. Karl VI.; alle drei Urkunden im Orig., Perg., mit großem angehängtem Siegel sammt Kapsel, im Besitze des Bezirks-Museums Vereines zu Fürstenfeld, welcher auch die übrigen Zunftpapiere besitzt.

Die Innungsartikel lauten:

1. Betheiligung am Frohnleichnamsfeste und an denen zu haltenden vier Aemtern zu Ehren der hl. Maria.
2. Wahl eines Zunftgenossen, der bei diesen Aemtern die Kerzen anzuzünden und auszulöschen hat.
3. Beim Amte zu Frohnleichnam hat jeder zweimal zu opfern; wer dies unterläßt, soll bestraft werden, „auch für ainen abgesagten

Feindt vnnd Khezer der vralten löblichen katholischen Khirchen gehalten werden".
4. Instandhaltung des „Mülleraltars" in der hiesigen Pfarrkirche.
5. Theilnahme am Frohnleichnamszuge mit der Fahne.
6 Erlegen des Auflaggeldes nach dem Umzuge am Frohnleichnamstage.
7. Abhalten eines Seelenamtes zu den Quatemberzeiten.
8. Aufnahme in die Innung am Frohnleichnahmstage.
9. Aufnahme und Freisprechung der Lehrjungen am Frohnleichnamstage.
10. Lehrzeit drei Jahre, bei schwachen und zu jungen Lehrjungen vier Jahre.
11. Ausfertigung der Lehrbriefe.
12. Der Freigesprochene muß nach seiner Freisprechung ein Jahr lang bei seinem Lehrherrn dienen.
13. Verbot der Gotteslästerung und eines ungebührlichen Benehmens bei Zusammenkünften des Handwerks.
14. Vergehen der Mitglieder straft das Handwerk.
15. Alle Müller haben die gleiche Mauth zu nehmen.
16. Das Vertreiben eines Meisters durch einen Mühlknecht oder umgekehrt von einer Drittel- oder Bestandmühle wird durch Entsetzung vom Handwerk bestraft.
17. Wenn jemand in der Mühle oder im Mühlhofe „ain Wöhr vber Ainen vnmuettig enntplefft", er mag jemanden geschädigt haben oder nicht, der zahlt 32 fl. in die Lade und das Schmerzengeld.
18. Wenn eine Malefizperson in eine Mühle flieht, so darf dieselbe Niemand in Haft nehmen, sondern der Müller stellt den Verbrecher nach drei Tagen dem Landgerichte. Das Gut, welches der Verbrecher bei sich hat, gehört dem Müller als Eigenthum, ausgenommen, es kann jemand sein Eigenthumsrecht auf dieses Gut erweisen; in diesem Falle ist der Müller zu entschädigen.
19. Jeder Müller hat die Zunftartikel zu halten.
20. Aufkündezeit für Meister und Knechte.
21. Wahl zweier Zechmeister und eines Zechknechtes.
22. Nach einem Jahre soll dem Zechknecht nach seinem Wohlverhalten ein „Khnecht Zödl, alten Gebrauch nach", ertheilt werden.
23. Jeder hat am Frohnleichnamstage bei der Versammlung zu bleiben, bis die Zunftartikel verlesen sind und der Zechmeister gewählt ist.
24. Niemand hat das Recht, eine Mühle zu errichten, wo früher keine stand. Wer dies thut, der hat nicht das Recht zu klagen, wenn die Müllerzunft die neue Mühle verbrennt oder zerstört.

Zu dieser Zunft gehörten die Mühlen a) in Steiermark zu Fürstenfeld, Hofing, Blaindorf, Kalsdorf bei Ilz, Sinabelkirchen, Burgau, Neudau, Oed, Altenmarkt bei Fürstenfeld, Kaibing, Ilz, Breitenfeld, Wolkersdorf, Limbach, Blumau, Speilbrunn, Groß-Wilfersdorf, die Heschelmühle an der Safen, die Hofmühle zu Feistritz, die obere Huebmühle und die Hofmühle zu Herberstein; b) in Ungarn zu Rudersdorf und die Hartmühle.

## Im Innungsprotokolle sind folgende Beschlüsse und Bemerkungen enthalten:

1773, 30. Juni: Daß von nun an der seit uralten Zeiten eingeschlichene Mißbrauch, daß die Müller den Mahlbauern die Kost geben, abgeschafft sei, bei 12 Species-Thaler Strafe.[4])

[4]) Protokoll, Seite 55.

1781: „In diesem Jahre ist von höchsten Hof sowohl bey dem Umbgang, alß auch zum Tanzen die Musik verboten worden, zugleich anbefohlen, einen neuen ganz andern Fahn, der von nur einen Mañ bey auch windiger Widerung leicht kan getragen werden, beyzuschaffen.[5])

1793, 3. April: Die Innung gab in die k. k. Cameral-Schulden-Fondscassa als freiwilligen Kriegsbeitrag 100 fl.[6])

1794, 18. Juni: Beschluß: 1. Von allen Meistern soll der vorgeschriebene Metzen zur Abnahme der Mauth gebraucht werden. 2. Kein Meister darf den Mahlbauern die Kost geben, ausgenommen er dient zugleich auch als Taglöhner beim Müller. 3. Von dem „Sagblochen" ist der gewöhnliche „Mautladen" abzunehmen, und vom Zoll $1\frac{1}{2}$ kr. Schnittlohn zu nehmen. 4. Jeder Meister ist verbunden, die Kleienmauth abzunehmen. 5. Jährliche Untersuchung der Mühlen durch den Zechmeister auf Unkosten der Meister.[7])

1795, 4. Juni: Zur Untersuchung der Mühlen seien jährlich zwei Meister zu bestimmen, welche dieselben zu unbestimmter Zeit visitiren sollen.[8])

1807, 31. Mai: Da die Meister immer mehr von der Versammlung ausbleiben, ihr Meisterrecht nicht bezahlen, die Innung immer mehr abnimmt, so hat jeder Meister 10 fl., jeder Lehrjunge 5 fl. zu bezahlen, der von der Versammlung des Handwerkes ohne Rechtfertigung ausbleibt.[9])

Seite 167 des Protokolles, ohne Datum, steht: „Unterricht deren gewöhnlichen Zallungen eines ganzen ehrsammen Handtwerchs deren Müllnern so an Fest des zarten FronLeichNam unsers Herrn Jesu Xti abzufihrn. Erstlich zur alhiesigen Stattpfarr Kirchen vor gehaltener Gottesdienst 7 fl. $1\frac{1}{2}$ kr., weillen bei dem Hl. Ambt der H. Segen geben wird, ist mehr 30 kr.

2. Vor die Musicanten 1 fl.
3. Dem ZöchKnecht, wovon er dem Aufzinter der Beleichtung zu bezallen mit 34 kr. — 2 fl.
4. denen FahnTragern 45.
5. Vor dem Fahn abnehmen vnnd aufhengen dem Peringer (?) 24 kr.
6. Vor das Auftingen ist zu bezahlen 1 fl. 30 kr.
7. Vor das Freysprechen 2 fl.
8. Vor einem Lehrbrief 3 fl." (Von späterer Hand ist dazu geschrieben: „und vor dem Stempl 1 fl.")

IV. Die Bäcker-Innung bekam die Bestätigung ihrer neuerrichteten Handwerks-Ordnung am 12. November 1625 von K. Ferdinand II. Orig., Perg. mit großem, angehängtem Siegel sammt Kapsel. Ferner bestätigten die Innungsartikel K. Leopold I. am 8. Juni 1701, Orig., Perg. mit großem, angehängtem Siegel sammt Kapsel, und K. Karl VI. am 7. Mai 1718, Orig., Perg. mit großem, angehängtem Siegel sammt Kapsel. Diese, sowie alle Innungspapiere sind im Besitze des Bezirks-Museums-Vereines zu Fürstenfeld.

---

[5]) Protokoll, Seite 67. [6]) Protokoll, Seite 86. [7]) Protokoll, Seite 89. [8]) Protokoll, Seite 163. [9]) Protokoll, Seite 163.

Die Innungsartikel sind nur in Abschrift vorhanden; sie lauten:

1. Patron ist die hl. Maria. Gottesdienst am Maria Himmelfahrtstage; alle „Pfinztage“ nach dem Quatember-Mittwoch Seelengottesdienst. Gebühren des celebrirenden Priesters. Strafen für das Fernbleiben dabei von den Zunftgenossen.
2. Theilnahme an der Frohnleichnams-Procession.
3. Theilnahme am Begräbnisse eines Zunftgenossen.
4. Jeder Meister oder Knecht hat alle Quatember beim Handwerk zu erscheinen; für das Ausbleiben ohne Entschuldigung „ohn alle Gnad“ 2 ℔ Wachs als Strafe.
5. Der Lehrjunge muß von ehrlichen Eltern geboren sein. Gebühr bei der Aufdingung desselben.
6. Kein Knecht oder Lehrjunge soll sich nicht „verwidern auf die Gühl zugehen“, jeder Ungehorsam gegen den Meister wird „ohne alle Gnad vnnd Verschonung gestrafft.“
7. Das ganze Handwerk erkennt, wenn ein Junge Knecht werden will.
8. Zeit des Aufdingens und Freisagens.
9. Soll auch keiner „Mitlpeckin oder Burgers Weibern, welche in ihren Häusern failbachen, nicht verstattet werden, das Brot offentlich als wie wir in die Fenster zu legen, da sy aber solches neben Ausschenkung des Wein oder ihrer Württschafft in dem Haus oder anderwerts versilbern khünen, so solle nen solches zuegelaßen vnnd vergünstiget werden.“
10. Gebühren, wenn ein Knecht Meister wird.
11. Jeder muß das Gebäck nach der gebräuchigen Form backen, „es seye dan das Gepacht von Jemandten auf einen besondr Form gefrümbt worden.“
12. Die Söhne der Meister in der Stadt zahlen für die erworbene Meisterschaft eine mindere Gebühr.
13. Die Witwe eines Bäckers kann das Geschäft fortführen, „doch durch redliches vnd erbares Gesindt“. Im Falle ein Knecht eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter heiratet, zahlt er die mindere Gebühr zur Meisterschaft.
14. Kein Bäcker im Fürstenfelder Landgerichtsbezirke darf Getreide kaufen, worauf schon ein anderer Bäcker den Leihkauf gegeben.
15. Jeder Meister hat im Sommer und Winter mit dem Müller so zu handeln, daß er keinen anderen Bäcker Eintrag thue, „noch mit Geschenk oder Gaben vertreiben soll.“
16. Den Bäckern zu Fürstenfeld soll die Brotwage alle Monate, oder so oft als es nothwendig, „in die Protttasch gegeben werden.“
17. Kein Bäcker darf an einem Sonntag neugebackenes Brot in den Brottisch schicken, es sei denn am Samstag „zu der Nacht vmb vier Vhr ausbachen worden“; ebenso darf dies am Montag vor 9 Uhr geschehen, „damit das alt gepachen Brott verkaufft werden khünne.“ An Wochenmärkten aber soll Keiner länger Brot feil haben, als bis es zwölf geschlagen hat. An Sonn- und Feiertagen soll keiner für den Brottisch vor 9 Uhr Brot schicken, bei Strafe von 2 ℔ Wachs.
18. Alle Meister und Jungen sollen zur gewöhnlichen Zusammenkunft des Handwerkes um 12 Uhr oder ein Uhr nachmittags „beschaiden, nicht vol oder bezechter vngebürlich oder rumorischer Weiß gewiß“ erscheinen. Die Lehrjungen haben alle Sonntage ihre Sonntag-

pfennige „mit gebührlicher Reuerenz vnd Beschaidenheit" zu erlegen. Die Meister und das ganze Handwerk haben das Recht, einen Knecht oder Jungen, der sich nicht nach Gebühr und redlich benimmt, zur Strafe „zway oder drey Jahre oder wie ir Gutbedünken sein wirdt, ain Becken alhie zu Fürstenfeld zu dienen einzustellen vnd zuuerbietten".

19. Die Bäcker zu Fürstenfeld haben das Recht, in den 3 Ländern (Steiermark, Kärnten und Krain) Getreide zu kaufen, und gegen gebührender Mauth hieher zu führen.

In der Confirmations-Urkunde vom K. Leopold I. im Jahre 1701 wurde der 2. und 9. Punkt der vorstehenden Handwerksordnung folgendermaßen abgeändert:

2. Theilnahme am Frohnleichnamsfeste; am Nachmittage desselben Tages um 12 oder 1 Uhr findet eine Handwerks-Versammlung statt; dabei soll „jeder fein niechter und bescheiden, nicht voll oder bezöchter, vngebührlich oder rumorischer Weiß, auch ohne mithabung aniges Gewöhr oder Waffen" sich einfinden. Die Weitentlegenen sollen wenigstens in drei Jahren einmal zum Frohnleichnamsfeste und zur Handwerks-Versammlung erscheinen. Incorporirte Gäumeister, die sich gegen die Punkte der Handwerks-Ordnung renitent bezeigen, und eine Strafe nicht zahlen wollen, werden mit „Niederlegung" des Handwerkes bestraft, bis sie sich dem Handwerk fügen.

9. Nach dem früher angeführten 9. Artikel folgt der Zusatz: Weil sich die hier befindlichen sechs Bäcker nur kümmerlich ernähren können, so sollen, so lange diese die Stadt zur Genüge mit Gebäck versehen können, nicht mehr als 6 Backhäuser oder Werkstätten in der Stadt geduldet werden; dafür hat der hiesige Magistrat die Aufsicht über die Bäcker, damit das richtige Gewicht gebraucht und das Gebäck in der „rechten Güethe" geliefert wird.

Zur hiesigen Bäcker-Innung gehörten die Bäcker in Edelsbach, Riegersburg, Groß-Wilfersdorf, Ilz, Breitenfeld, Fehring, Feldbach, Burgau, Altenmarkt, Söchau, Hainersdorf, Hatzendorf, Blumau, Kapfenstein, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen. Aus Ungarn ließen sich in die Zunft aufnehmen die Bäcker in St. Gotthard, Jennersdorf, Güssing, Körmend und Zala Egerszeg.

Im Zunftprotokolle sind folgende Innungsbeschlüsse enthalten:

1716, 11. Juni: Die auswärtigen Meister haben zu Frohnleichnam 30 kr. für die Zehrung zu geben, „die aber nicht khumen, die halbe Zörung sambt den Jarschilling ohne Widerrödt göben." Die Fehringer und Feldbacher sind am Abend vor Frohnleichnam hier zehrungfrei. Der muthwillig Händel beginnt, hat ein Besteck Kerzen zu geben, ist es aber etwas „geringeres aine guedte Maysterkhandl Weyn".[10])

1708, 20. December: Die auswärtigen Bäcker dürfen den Weizen nicht anders kaufen als die Fürstenfelder Bäcker, bei 2 Thaler Strafe.[11])

1710, 18. December: Das „Roglbacht" soll hier wie vor alters her nach der Woche gehalten werden, der Dawiderhandelnde zahlt einen Speciesthaler als Strafe.[12])

1711, 4. Juni: Jeder Meister hat zu Johanni (Weihnachten) und zu Frohnleichnam hier zu erscheinen, bei sonstiger Strafe von 3 ℔ Wachs.[13])

[10]) Innungs-Protokoll, Seite 47. [11]) Innungs-Protokoll, Seite 62. [12]) Innungs Protokoll, Seite 68. [13]) Innungs-Protokoll, Seite 71.

1713, am 15. Juni: a) Der Bäcker von Groß-Wilfersdorf darf bei einem Speciesthaler Strafe außer den Kirchtagen oder beim Umgang kein Brot und keine Semmeln nach Uebersbach schicken.[14]) b) Bei Strafe von einem Speciesthaler ist es verboten, auf den Kirchtagen Stände auszustecken.[15])

1715, 19. September: „Daß der Brodtsyzer von Fleysch vnndt Wyrsten nichts in Brodtladten zu versilbern befuegt sein solle, sondtern sich gänzlich außer deß Brodtladten endhalten".[16])

1717, 16. September: Jeder Meister hat am nächsten Frohnleichnam der Lade 2 fl. zu leihen zur Confirmation der Zunftfreiheiten.[17])

1718, 16. Juni: So lange ist das doppelte Auflaggeld mit 26 kr. zu entrichten, bis die Lade aus den Schulden kommt.[18])

1718, 26. Juli wird der Zechmeister Franz Wels „wögen gewyser Ursach abgestraffet" mit 18 fl. „Ist solcheß verböndt bei 3 Spetzy Daller won im Einer ödwaß deröntwägen solle vohrwehrffen".[19])

1723, 16. September: „Ist von einem ersamen Handwerch das Daffedl aufgericht worten, wöllicher die Böckhenjungen behörbigen mueß."[20])

1728, 7. Juni: Wer einen muthwilligen Handel anfängt, soll um 12 Thaler gestraft sein.[21])

17(28)?, 19. Mai: Daß zwei Bäcker, „daß Semmelbacht in Ladten vndt 2 daß Rogen bacht, jedoch solte kheiner kein Rogeß bachen oder im Hauß verkhauffen, aufßer seiner Rogen Wochen, ist solcheß verbent bey 5 ℔ Wax ohne Nachlaßung."[22])

1737: „Weillen der Zöchmeister von Handtwerch wäckh gangen, so sol er vmb 2 Spezy-Taller gestrafft werdten."[23])

1738, 31. Mai: Daß jene Geimeister, welche am Jahrtage nicht erscheinen, das halbe Mahlzeitgeld „richtig schicken sollen, auch sol es mit den Frueftuckh alzeit seinen Fortgang haben, wie es alzeith gepflogen wordten."[24])

1740, 16. Juni: Die Stadtbäcker dürfen nach Uebersbach nur zum „Umbgang", zu Leonhardi, Martini und Allerheiligen Gebäck hinausschicken.[25])

1742: Kein Meister darf auf einen Kirchtag mehr als um 6 fl. Gebäck zum Verkaufe bringen.[26])

1745, 12. Jänner: „daß sich Kheiner vndterstehen solte mehrer alß auf 5 gr.: Aimbr: auch wödter Osterflögen oter Heilling Strizl, ist solches verpent bey 3 Spezy Taller."[27])

1745: „daß khein Böckh, der daß Bräzen Bacht hat, sol vor dem Faist Sundtag sol in Brodt Ladten schickhen, bey einen Spezy Taller Straff, auch sol der Bräzen Böckh khein andtern Böckhen nit mehr alß 2 Malter vor Mallen oter ein andtern zuruckh dreiben bey einen Spezy Taller Straff."[28])

1748, 17. Juni: Kein Meister darf dorthin Brot oder Semmeln liefern, wo ein Meister wohnt, Strafe ein Spec. Thaler.[29])

1748, 20. Juni: Jeder Bäcker, der „einen Weibler" in der Arbeit hat, soll jede Woche 6 kr. zur Lade erlegen.[30])

1751, 14. Juni: Die Fehringer Bäcker dürfen nicht zum Kirchtag nach Hatzen-

---

[14]) Innungs-Protokoll, Seite 77. [15]) Innungs-Protokoll, Seite 77. [16]) Innungs-Protokoll, Seite 83. [17]) Innungs-Protokoll, Seite 90. [18]) Innungs-Protokoll, Seite 47. [19]) Innungs-Protokoll, Seite 95. [20]) Protokoll 112. [21]) Protokoll 415. [22]) Protokoll 415. [23]) Protokoll 421. [24]) Protokoll 148. [25]) Protokoll 157. [26]) Protokoll 413. [27]) Protokoll 423. [28]) Protokoll 415. [29]) Protokoll 401. [30]) Protokoll 403.

dorf fahren, ebenso darf der Hatzendorfer Bäcker nicht auf die Fehringer Kirchtage als Brotverkäufer fahren.[31])

1755, 2. Juni: Wenn ein Bäcker vor seiner Aufnahme zum Meister über ¼ Jahr gebacken hat, so soll er am Jahrtage das Fordergeld erlegen.[32])

1760, 19. Juni: Eine Bäckerswitwe hat, wenn sie nicht am Jahrtag erscheint, nur 15 kr. Mahlzeitgeld zu schicken, bei sonstiger Strafe von einem Gulden.[33])

1761, 25. Mai: Daß der Jahrtag am Frohnleichnamstag gehalten wird, wobei von Feldbach zwei, von Fehring einer, von Ilz zwei, von Riegersburg einer und von Burgau einer wechselweise zu kommen haben, bei Strafe des Mahlzeitgeldes von 30 kr. Für den Jahrschilling ist 30 kr. zu erlegen, bis die Lade „anwiderumben empor kommt.“[34])

1763, 6. Juni: Der Edelsbacher Bäcker darf bei Strafe von 2 Spec. Thalern kein Brot in die Dörfer Paurach und Kniebing schicken, dagegen dürfen die Feldbacher Bäcker bei doppelter Strafe kein Gebäck in die Edelsbacher Pfarre schicken.[35])

1766, 2. Juni: Die Fürstenfelder Bäcker dürfen mit dem Altenmarkter Bäcker nur an vier Tagen, nämlich zu Frohnleichnam, Martini, Leonhardi und Allerheiligen, Gebäck in Uebersbach verkaufen. An Sonn- und Feiertagen, wenn in Uebersbach Gottesdienst ist, ist es dem Altenmarkter Bäcker allein gestattet, dort sein Gebäck feil zu halten; er darf jedoch nicht hausiren gehen oder Brot in die Häuser schicken.[36])

1766: Das Lehrkleid eines Freigesprochenen besteht aus einem Halbrock, einem Leibel, einer Hose, einem Hemde, einem Paar Strümpfe und einem Paar neue Schuhe.[37])

1769: Der das Bäckerhandwerk nicht gelernt hat und Meister werden will, hat „aus Besonderer wohlgefälligkeit“ das doppelte Aufding-, Freisag- und Meistergeld, zusammen 30 fl., zu bezahlen.[38])

1770: In Ungarn seßhafte Meister entrichten bei der Aufnahme in die Zunft als Meister die Hälfte der Gebühren, mit dem Vorbehalte, daß sie, wenn diese nach Steiermark übersiedeln, die andere Hälfte der Gebühren nachtragen.[39])

1774, 9. Juni: Der Söchauer Bäcker darf dem Breitenfelder Bäcker „6 mahl einfahren“, der Breitenfelder aber dem Söchauer „2 mahl und zu St. Kind solle es sein Verbleiben haben, wie es Ehend gewesen.“ Das zu schwere Gewicht gegenseitig ist mit 3 Spec. Thaler für die Lade zu bestrafen. Kein Stadtmeister darf auf das Dorf, kein Geimeister nach Fürstenfeld Gebäck liefern. Was Loipersdorf betrifft, so ist es laut Contract der Stadtmeister mit dieser Gemeinde diesen erlaubt, Brot dahin zu führen, außer an den freien Kirchtagen zu Sebastiani, Rochus und Floriani; an den genannten Tagen ist es auch dem Söchauer Bäcker gestattet, Brot zu Loipersdorf zu verkaufen.[40])

1781, 10. August bekam Josef Tschogl als erster Zunftcommissär 20 fl. aus der Lade „zu seiner und des ganzen Handwerg Beförderung“.[41])

1782, 24. Februar: Weil zwei Gesellen in der Backstube rauften, so wurde jener, der den ersten Streich gab, mit Abzug eines 14tägigen Wochenlohnes bestraft.[42])

---

[31]) Protokoll 390. [32]) Protokoll 187. [33]) Protokoll 409. [34]) Protokoll 395. [35]) Protokoll 397. [36]) Protokoll 407. [37]) Protokoll 209. [38]) Protokoll 212. [39]) Protokoll 213. [40]) Protokoll 399. [41]) Protokoll 225. [42]) Protokoll 388.

1790, 7. Juni: Kein Meister darf in jenes Dorf Gebäck schicken, wo ein Meister seßhaft ist, ausgenommen an Kirchtagen. Ferner darf nicht mehr Aufgabe gegeben werden, als auf einen Gulden 4 kr.; ebenso darf bei dem Gebäck an Kirchtagen nicht zu schweres Gewicht sein, um andere Bäcker zu drücken.[43])

1793: Nach Verordnung der hohen Stelle soll jeder Lehrjunge zum Freisprechen ein Probestück machen. Dieses Probestück bestehe: „Bei einen andern Meister durch aus ein Semmeltag (teig) her führen und mischen ohne Feller."[44])

1809: Wegen Anwesenheit der Franzosen wurde kein Jahrtag gehalten.[45])

1831: Der Jahrtag wurde auf allseitigen Wunsch auf den Fasching verlegt.[46])

Im Jahre 1754 beschwerten sich die hiesigen Bäcker über die Müller in folgenden Punkten:

1. Wenn ein Bäcker mahlen läßt und der Müller zur Nachtzeit „seinen Mühl-Stain hauet, und scharff machet", so muß der Bäcker „ihme hierzu Körzen Licht" beischaffen, „widrigen Fahls wir im Mahlen verhindert wurden, da doch ansonsten nur gebräuchig wäre, das Jedwederer zu seiner Arbeith ihme selbsten das Licht beyschaffen solle."
2. „Anbelangend der Zahrn, so seynd diße in einer solchen Weithe, das zur Beschüttung solcher Zahrn gewiß 2. grätzer Maßl hinein gehen, der Müller aber solche mehrmallige Zahrn, nur kaum mit einen Gräzer Maßl anwiderumben beschüttet." Auch ist der Zahrn nicht vermacht, weshalb ein vielfältiges Stauben verursacht wird.
3. Daß in der Stadtmühle die Mühlfenster offen sind und nur mit hölzernen Balken zugemacht werden können, „das einen auf der Müll mahlenden Becken fast unerträglich zur Last fahlen," daß bei einem Winde, wenn die „Fensterbalken" geschlossen sind, der Stadtmüller diese wieder öffnet, damit „um sovil hefftiger das Mehl in der Müll außstauben möge."
4. Nimmt der Müller Mühlmauth von jedem Sack der Bäcker, welcher 9 oder 10 Grazer Maßl habe, „ein gupfftes Müllmaßl" statt dem gebührenden „abgestrichenen Mühlmaßl."
5. Bezüglich der „Kleiben-Mauth" wurde früher von jedem Sack Kleien ein sogenannter „Beitl-Kreizer" als Mauth gegeben, jetzt aber nimmt der Müller gleich der Weizenmauth auch ein Mühlmaßl.

## V. Die vereinigte Innung der Tischler, Schlosser, Büchsenmacher und Schifter.

Von derselben ist nur der Bestätigungsbrief vom 15. November 1662 im Originale (Perg., mit großem, gebrochenem Siegel sammt Kapsel) vorhanden; die Protokolle sind unbeschrieben, andere Papiere sind verloren gegangen. Die vorhandenen Innungspapiere sind im Besitze des Bezirks-Museums-Vereines zu Fürstenfeld.

Innungsbeschluß: 1803, 26. December: Jeder Stadtmeister, der bei offener Lade incorporiert wird, zahlt 20 fl. in die Lade und 5 fl. zur übrigen Verwendung; „Fordergeld" jederzeit 1 fl. Die Gäumeister zahlen in den Märkten 10 fl., in den Dörfern 8 fl.

---

[43]) Protokoll 384. [44]) Protokoll 394. [45]) Protokoll 245. [46]) Protokoll 277.

VI. Die Fleischhauerinnung. Die Handwerksartikel sind nur in Abschrift vorhanden. Das Handwerksprotokoll, mit dem Jahre 1654 beginnend, ist in Pergament gebunden; dieses sowie einige Lehrbriefe befinden sich im Privatbesitz hier.

Die Handwerksartikel lauten:

1. Patron die hl. Dreifaltigkeit und der Evangelist Lukas.
2. Theilnahme an der Frohnleichnamsfeier. „Von Anfang bis an daß Endt, mit vnserer Gegenwertigkheit zieren." Strafe für den Ausbleibenden.
3. Theilnahme am Gottesdienste am Tage des hl. Evang. Lukas. Strafe für den Ausbleibenden.
4. Bedingungen zur Aufnahme als Meister in die Zunft.
5. Jeder, der als Meister aufgenommen wurde, hat längstens innerhalb eines Jahres sein Meistermahl zu geben, „so zu Erhaltung guetter Ordnung willen ang sehen." Wer das nicht leistet, den ist man nicht schuldig einen „Fleischhackerkhnecht zu befürdern."
6. Erlegung des Jahrschillings für Meister und Knechte im Betrage von 12 kr.
7. Jeder Meister hat am Frohnleichnamstage bei der Lade zu erscheinen.
8. Wenn der Zechmeister einen vorfordert und dieser erscheint nicht, der zahlt 3 Thaler als Strafe.
9. Jeder hat seine Klagen oder Anzeigen bei offener Lade vorzubringen. Niemand darf zur Zunftversammlung ein Messer oder eine Waffe mitbringen, noch „ainiches böß Wort außgeben."
10. Wenn ein Meister bei einer Versammlung vorsätzlich mit „Gottslösterungen, Fluechen vnndt Schwören sich vergreiffen würde", so hat er einen Ducaten, ein Knecht aber einen Thaler als Strafe zu zahlen. „Da aber die Sach so wichtig, dieselbe der Obrigkheit vmb mehrerer Straff anzaiget werden."
11. Wer einen Mitmeister oder Knecht bei der Versammlung oder im Wirthshause beschimpft, als wie mit Schelm oder Dieb, der soll der Obrigkeit angezeigt, und noch vom Handwerk bestraft werden.
12. Wenn ein Meister oder Knecht während des Jahres etwas zu klagen hat, so hat der Zechmeister das Handwerk zu berufen, worauf die Angelegenheit ausgetragen werden muß.
13. Bedingungen zur Aufnahme eines Lehrjungen. Aufdinggeld 4 Thaler, Freisagegeld auch 4 Thaler und 2 ℔ Wachs. Stellung zweier Bürgen, Lehrzeit 3 Jahre.
14. Jeder freigesprochene Lehrjunge ist verpflichtet, zwei Jahre auf die Wanderschaft zu gehen.
15. Wenn ein freigesprochener Lehrjunge „seinem Lehrmaister zu bedienen nit bedacht wehre, ist laudter beschlossen, das derselb nach seinem Vrlaub seinem Maister zu schadten bey kheinem andern Maister nit nächer, dan auf 3 Meill Weegs dienen vnndt arbeithen soll, bey Straff zway Thaller."
16. Wenn ein Meister durch verschiedene Unglücksfälle in Noth geräth, so soll ihm aus der Lade geholfen werden; jener aber, der schwer krank darnieder liegt, dem sollen die Mitmeister oder Knechte durch Wachen „vnndt ander müglichen Diensten, christlichen Beystandt" leisten. Ein verstorbener Meister oder Knecht soll durch das Handwerk bestattet werden und ist ihm das Geleite zum „Ruhebette"

zu geben. Der dabei nicht erscheint oder einen andern schickt, zahlt eine angemessene Geldstrafe.
17. Verbot des Abredens des Gesindes.
18. Kein Meister oder Knecht darf dem andern seine „Khaufleüth" ausreden, im Kaufe Eintrag thun und das Vieh auskaufen. Der Uebertreter zahlt 2 Thaler in die Lade und 2 Thaler dem Beleidigten. War es ein kleines Thier, als ein Kalb oder ein Schaf, so soll dieses ganz verfallen sein.
19. Wenn ein Knecht oder Junge Vieh oder Geldeswerth seinem Herrn veruntreut, „der soll für vnrödlich gehalten, vnndt das Handtwerch allerdings nidergeleget werden."
20. Jeder Meister, Knecht oder Junge hat zu jeder Zeit rechtes Gewicht und rechte Wage zu halten; der Uebertreter soll vier Thaler zur Strafe erlegen, dem Gerichte aber „ir Stroff vnndt Wändl vorbehalten sein."
21. Jeder Meister oder Knecht, der eine kranke Kuh oder einen kranken Stier oder anderes krankes „vndt vnpossierliches Viech" schlachtet, „der soll am Leib gebiest, vndt alß dan für vnrödlich von Handtwerch verstoßsen werdten."
22. Alle „Stimpler vnndt Sterrer," die das Handwerk nicht redlich erlernt haben, sollen gänzlich abgeschafft werden.
23. Es soll auch kein lediger Fleischhackerknecht, wenn er auch das Handwerk redlich erlernt hat, im Handwerksbezirk das Recht haben, für sich selbst zu handeln, Vieh zu kaufen, zu verkaufen und Fleisch auszuhacken. Jeder Meister oder Knecht, der mit einem solchen Knecht in Geschäftsverbindung steht, der soll durch das Gericht abgeschafft werden.
24. Jeder Meister, der innerhalb 3 Meilen von Fürstenfeld wohnt, ist verpflichtet, der Innung beizutreten.
25. Hier sollen nicht mehr als 4 Fleischhauer sein; es ist Niemand befugt, eine 5. Fleischbank zu errichten.
26. Soll alljährlich nach dem Faschingtag kein Fleischhauer hier befugt sein, Fleisch auszuhacken, als allein der geordnete Zechmeister.
27. Der Hans Rottmann, Bürger und Koch zu Burgau, soll der hiesigen Zunft als Mitmeister einverleibt und durch diese Handwerksordnung geschützt sein.[47])

Innungsbeschlüsse:

1654: 1. Kein Fleischhauer darf das Fleisch wohlfeiler geben als der andere. 2. Am Freitag darf jeder nur einen Ochsen schlagen, „außer es miest vill Volkh da sein." 3. Soll kein Fleischhauer dem andern etwas auskaufen, Strafe bei einem Paar Ochsen 3 fl., bei einem Kalb so viel, als dieses kostete.[48])

1659, 21. October: Meister Hans Santner klagt seinen Bruder Christof Santner, gleichfalls Meister, daß dieser einen Hund erschlagen hätte. Christof wird wegen Mangel an Beweisen freigesprochen. Ferner klagt Hans Santner seinen Bruder noch als Dieb und Ehebrecher an. Urtheil: Weil diese Klage nur aus lauter Neid und Frevel geschah, so wird ein Jeder mit einem Reichsthaler bestraft. Aus dieser Ursache faßte das Handwerk folgenden Beschluß: Weil sich die Mitmeister so ehrenrührige Wörter und Sachen anwerfen, ohne

---

[47]) Diese Abschrift der Zunftartikel ist ohne Datum, stammt aber aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. [48]) Innungsprotokoll 1.

einen Beweis hiefür vorzubringen, so wird für ähnliche Beschuldigungen 6 Reichsthaler Pön gesetzt.[49])

1695, 2. October: Ferdinand Steuber wird als Ladschreiber gedingt mit 1 fl. 30 kr. jährlicher Entlohnung; für die Ausfertigung von Geburts- und Lehrbriefen muß ihm extra gezahlt werden.[50])

1700, 28. October: Vergleich unter den Stadtmeistern: 1. Der Zechmeister Hans Strell hat die Begünstigung, alle Freitag durch das ganze Jahr einen Ochsen schlagen zu dürfen. 2. Den beiden Meistern Friedrich und Hans Santner wird bewilligt, je eine Woche im Monate zu schlagen. 3. Wenn diese beide Wochen aus sind, dürfen die beiden andern Fleischhauer Franz Santner und Michael Schweizer je eine Woche schlagen. Jedoch ist kein Meister befugt, ein und dem andern einzuschlagen, bis nicht das Fleisch des Einen völlig verkauft ist. 4. Die letztgenannten vier Fleischhauer sind verpflichtet, die Stadt genugsam mit Fleisch zu versorgen. Pön für Nichteinhaltung dieses Vertrages 6 Spec. Reichsthaler.[51])

1710, 6. März: Wer mit dem Piber in Söchau etwas zu thun hat, sei es mit was es will, sei es ein Meister, Knecht oder Junge, der zahlt 10 Reichsthaler als Strafe.[52])

1721, 19. Juni: Der Jahrtag ist zu halten „am Pfinstag nach dem h. Fronleichnamstag" und ist auch ein Seelenamt für verstorbene Mitmeister lesen zu lassen.[53])

1722, 11. Juni: Es ist eine Fahne anzuschaffen.[54])

1724 werden mehrere Innungsgenossen mit Geldstrafen belegt, weil sie beim Amte zu Frohnleichnam nicht erschienen sind.[55])

1728, 4. Juni, wird Mathias Santner mit 1 fl. 15 kr. bestraft wegen eines gotteslästerlichen Wortes.[56])

1730, 15. Juni: Kein Meister soll in der Fastenzeit ein Kalb zum Verkaufe abstechen, außer der Zechmeister.[57])

1738, 12. Juni: Wer einen Andern ein Kalb auskauft, zahlt 2 Spec. R. Thaler als Strafe.[58])

1740, 16. Mai: Der Fleischer Pferschy wird mit 6 fl. bestraft, weil er dem Fleischer Santner vorwarf, einen kranken Ochsen geschlagen zu haben.[59])

1740, 22. Juni: Der Fleischer Jacob Bischof in Altenmarkt wird mit 1 fl. 30 kr. bestraft, weil er die Zuwage um 1 kr. wohlfeiler gab, und „das Fleisch turch sein Mensch in die Statt geschickht hat"; für die Zukunft zahlt er 6 Thaler als Strafe.[60])

1752: Wenn ein Stadtmeister „Geifleisch" in die Stadt bringt, zahlt er drei Thaler Strafe.[61])

1758, 22. September: Weil der Fleischer Anton Bischof hier ein Viertel Schwein von der Stadtmühle in seiner Fleischbank verkaufte, das Schwein aber vom Roßknechte des Müllers abgestochen wurde, da es „in Jungen zu Grund gehen wollen", so wurde er bis auf Weiteres als Meister für untüchtig erklärt.[62]) Die Strafe wurde aber am 6. November 1758 aufgehoben.[63])

1759, 31. October: Josef Bischof, Fleischer in Altenmarkt, wird vom Wilfersdorfer Fleischer angeklagt, daß Ersterer ihm sagte, daß, wenn die

---

[49]) Protokoll 10. [50]) Protokoll 40. [51]) Protokoll 63. [52]) Protokoll 121. [53]) Protokoll 122. [54]) Protokoll 122. [55]) Protokoll 130. [56]) Protokoll 136. [57]) Protokoll 142. [58]) Protokoll 160. [59]) Protokoll 162. [60]) Protokoll 164. [61]) Protokoll 182. [62]) Protokoll 194. [63]) Protokoll 197.

Meister der Zunft auseinander gehen, so thun sie es wie Schlosserbuben, — darob große Entrüstung im Handwerk.[64])

1763, 11. April: Beschluß der Gäumeister: Das ℔ Rindfleisch sammt Zuwage ist um 3 kr. auszuhacken.[65])

1764, 26. Juni: Weil der Fleischer Josef Roschker eine Kuh schlachtete, die schon drei Tage nichts fraß, so wurde er mit Erlag von 1 fl. 6 kr. bestraft.[66])

1768, 9. Juni: Weil der Fleischer Josef Resler in Gr. Wilfersdorf im Meierhofe Liboch einen kranken Ochsen, der schon 3—4 Tag krank lag, schlug und ihn ausweidete, so wurde er mit 5 Ducaten bestraft.[67])

1770, 14. März: Das ℔ Rindfleisch ist von Ostern bis Frohnleichnam um 13 kr. auszuhacken; wer es wohlfeiler gibt, zahlt einen Thaler als Strafe.[68])

1772, 8. März: Das ℔ Rindfleisch sammt Zuwage ist bis Frohnleichnam mit 14 kr. auszuhacken, bei 2 Spec. Thaler Strafe.[69])

In einer Klagschrift der Innung an den hiesigen Magistrat im Jahre 1698 wird gesagt: Daß das bessere Vieh von den Grazer Fleischhauern aufgekauft wird, somit ihnen hier nur das schlechte Schlachtvieh bleibt, und ein hierortiger Fleischhauer von einem „Viecherl" 14 Tage lang feil haben kann, und die Bürger da auch noch das Geld schuldig bleiben.

Am 28. März 1723 erklärt die hiesige Maurerzunft der Fleischerinnung, daß sie freiwillig gestatte, daß die Fleischer beim Umgange wegen der neuen Fahne vor ihnen gehen können, die Fleischer somit zwischen die Bäcker und Maurer zu stehen kommen.

Am 3. März 1744 bitten die drei hiesigen Fleischhauer Anton de Gabrielis, Hans Pferschy und Anton Bischof den Magistrat um Errichtung einer 4. Fleischbank; dies bewilligte derselbe und stellte darüber am 28. Juli 1744 ein Schutzpatent aus.

Am 25. Juni 1772 verleiht die Fleischerinnung hier an Josef Sedl, „theologiae moralis auditoris", ein titulum mensae.

Zu dieser Innung gehörten die Orte: Altenmarkt, Ilz, Stein, Gr.-Wilfersdorf, Riegersburg, Gr.-Steinbach, Burgau und Wind.-Hartmannsdorf. Aus Ungarn traten die Fleischer in Rudersdorf, Kaltenbrunn und St. Gotthard in die Innung.

In der Zunftlade befinden sich noch folgende Documente:

Ein Lehrbrief, ausgestellt am 16. Juni 1661 für Georg Guetmann in Fürstenfeld. Perg. mit angehängtem Innungssiegel.

Ein Lehrbrief, ausgestellt am 23. Februar 1698 für Johann Pinder aus Marchegg (N. Ö.) von der Fleischerinnung zu Wolkersdorf (N. Ö.). Perg. mit angehängtem Siegel an rothen Bändern.

Ein Geburtsbrief, ausgestellt am 1. März 1707 für den Fleischer Johann Pinder vom Stadtmagistrate Marchegg. Perg. mit großem Stadtsiegel an blauweißen Bändern. Das Siegel ist aus der Kapsel herausgefallen.

Ein Lehrbrief, ausgestellt am 5. Februar 1724 für Tobias Hörmann von der Fleischerinnung der Stadt Steyer. Perg. mit angehängtem Siegel.

Ein Lehrbrief, ausgestellt am 21. Juni 1771 für Andreas Hengl aus Kirchbach a. d. Wild von der Fleischerzunft zu Waidhofen an der Thaya. Perg. mit angehängtem Siegel.

---

[64]) Protokoll 201. [65]) Protokoll 208. [66]) Protokoll 210. [67]) Protokoll 217. [68]) Protokoll 223. [69]) Protokoll 227.

Ein Lehrbrief, ausgestellt am 23. Jänner 1794 für Leopold Jobst aus Allentsteig von der Fleischerinnung zu Waidhofen a. d. Thaya. Pap. Sämmtliche Innungsbriefe befinden sich hier im Privatbesitze.

VII. Die Schneiderinnung; sie erhielt ihre Privilegien am 5. August 1613. Die Zunftartikel sind nur in Abschrift vorhanden, sie lauten:

1. Patron die hl. Dreifaltigkeit und die hl. Katharina.
2. Theilnahme am Frohnleichnamsfeste in Fürstenfeld, Strafe für das Ausbleiben.
3. Gottesdienst am Frohnleichnamsfeste und am Katharinatage, „vnnd welcher nicht dabey biß an das Ennde verbleibt" zahlt 1 ℔ Wachs.
4. Alle Quatember Seelengottesdienst beim Katharina-Altare in Fürstenfeld.
5. Aufnahme der Meister; die Gebühr hiezu beträgt für den Stadtmeister 10 fl. Rhein. und 2 ℔ Wachs, für den auswärtigen Meister 1 fl. Rhein. und 1 ℔ Wachs. Meistersöhne zahlen die Hälfte.
6. Jeder neu aufgenommene Meister hat binnen Jahresfrist sein Meistermahl zu geben.
7. Jeder Meister hat zu Frohnleichnam den Jahrschilling von 12 kr. zu erlegen.
8. Jeder Meister hat zu Frohnleichnam vor der Lade zu erscheinen.
9. Die Beschwerden der Meister sind bei offener Lade vorzubringen.
10. Verbot des Fluchens, Schwörens und der Gotteslästerung bei der Lade.
11. Verbot des gegenseitigen Beschimpfens bei der Lade und in den Gasthäusern.
12. Verbot des Lügens bei der Versammlung.
13. Verbot des Waffentragens bei der Versammlung.
14. Klagen über Meister und Gesellen sind dem versammelten Handwerk vorzutragen.
15. Aufdingen der Lehrjungen. Die Gebühr hiefür ist entweder eine Mahlzeit oder eine „Jausen".
16. Die Aufnahme der Lehrjungen hat der Meister binnen 14 Tagen dem Handwerk zu melden.
17. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre; beim Aufdingen hat der Lehrjunge zwei Bürgen zu stellen.
18. Beim Freisprechen des Lehrjungen gebührt diesem vom Meister ein Lehrkleid. Dieses hat zu bestehen aus einem Mantel, einer Hose, einem Paar Strümpfe aus Tuch, die Elle zu 4 Schill., „vnnd von Parchet ain Wames, die Elle pr. drey Schilling".
19. Das Freisprechen geschieht in Gegenwart des Handwerks; Letzterem gebührt eine Mahlzeit oder eine Jause.
20. Ein zugewanderter kranker Schneider hat von der Herberge früh und abends um 2 kr. Fleisch, um einen Kreuzer Brot und eine halbe Wein zu erhalten.
21. Alle Störer werden bestraft.
22. Ein Schneider, der nicht zur hiesigen Innung gehört, darf weder in Fürstenfeld noch im Landgerichtsbezirke sein Handwerk ausüben.
23. Wenn Jemand verlangt, daß das ganze Handwerk zusammen komme, so ist dafür eine Gebühr zu entrichten, u. z. für den Meister 12 kr., für den Gesellen 18 kr.

24. Ein Geselle, der früher nie hier arbeitete, hat am ersten Sonntage seines Hierseins 1 kr., dann alle 14 Tage 3 Pfenn. in die Lade zu legen.
25. Verbot für alle fremden Meister, außer den freien Kirchtagen und Jahrmärkten hier ihre Waaren feil zu haben.
26. Verbot des gegenseitigen Abredens der Arbeit.
27. Unterstützung der Mitmeister bei Unglücksfällen, entweder aus der Lade oder durch die andern Meister.
28. Verbot für die Gänmeister, im Fürstenfelder Burgfried Arbeiten zu übernehmen.

Am 30. Mai 1641, am Frohnleichnamstage, bestimmte diese Zunft für ihre Gesellen und für die „Land Bueben" folgende Handwerks-Artikel:

Der 1., 2, 3., 4., 6., 8. und 9. Artikel ist gleich den oben angeführten Artikeln von gleicher Nummer.

5. Jeder Geselle und „Land Buebe" hat alle 4 Wochen auf der gewöhnlichen Herberge zwischen 3/4 12 und 1/4 1 Uhr mittags in Gegenwart des ältesten und des jüngsten Meisters sein Auflagegeld zu erlegen.
7. Jeder Geselle oder Schneider, der ohne „Mantel für das dritte Haus oder in der Stadt ohne Huet vnd barfueß geht", und jeder Lehrjunge, der vor den Gesellen den Hut nicht „ruckt", wird bestraft.
10. Wenn ein Meister den Gesellen vor der 14tägigen Kündigung wandern läßt, gebührt letzterem der Lohn für diese 14 Tage, dagegen darf kein Geselle 4 Wochen vor einer heiligen Zeit wandern.

Diese Innungspapiere befinden sich hier im Privatbesitze.

VIII. Die Schuhmacherinnung. Sie erhielt die Bestätigung ihrer Privilegien am 24. Juli 1623 von Ferdinand II., welche am 4. Mai 1701 durch Leopold I., und am 17. August 1743 durch Maria Theresia wieder bestätigt wurden. Von dieser Zunft finden sich gar keine Papiere mehr vor, als das folgende Patent: Am 3. Juli 1712 ertheilte der hiesige Magistrat dieser Zunft ein Schutzpatent, demzufolge hier nicht mehr als 15 Meister sein durften. Dieses Patent wurde aber am 31. Juli 1745 von der Kaiserin Maria Theresia als gesetzwidrig wieder aufgehoben.

Für das Meisterrecht war zu entrichten: In Fürstenfeld 36 fl., Stadtbergen 20 fl., Altenmarkt 19 fl., Loipersdorf und Uebersbach 16 fl., Hartl 14 fl., Speltenbach und „in Kögeln" 12 fl., Bierbaum 11 fl., Gillersdorf 10 fl., Jobst 9 fl., Leitersdorf, Leitersdorfbergen, Stieglitz, Groß-Kögeln, Steinbach, Blumau, Magland und Greischl 8 fl., Maierhofen, Buchbergen und Pfaffenbergen 7 fl., Hinterfeld und Wagerberg 5 fl., Edelsgraben 6 fl., Burgau, Lindegg, Neudau und Kohlgraben 4 fl.

IX. Die vereinigte Huffschmied- und Wagnerinnung. Dieselbe erhielt ihre Zunftartikel am 7. December 1600, welche nicht mehr vorhanden sind. Die Innungsrechte bestätigte K. Leopold I. am 4. Mai 1701, Perg. mit großem

Siegel sammt Kapsel, dann K. Karl VI. am 5. März 1718, Perg., und die J. Ö. Regierung am 2. Mai 1744, Pap. Diese Documente, sowie die 2 Innungsprotokolle befinden sich im Besitze des Bezirks-Museums-Vereines in Fürstenfeld.

Das Protokoll I beginnt mit dem 17. December 1626 und endigt mit dem Jahre 1689; dasselbe ist mit einem beschriebenen Pergament-Umschlag versehen. Das Protokoll II beginnt mit dem Jahre 1692 und endigt mit dem Jahre 1774; dieses ist mit einem unbeschriebenen Pergament-Umschlage versehen.

Zu dieser Innung gehörten im 17. Jahrhundert folgende Ortschaften: Uebersbach, Lindegg, Nestelbach, Söchau, Breitenfeld, Kaindorf, Altenmarkt, Ilz, Neudau, Groß-Steinbach, Blumau, Dörfl, Burgau, Ruppersdorf, Wilfersdorf, Stang, Neudorf, Schildbach, Radersdorf, Fehring, Feistritz, Ebersdorf, Kogl bei Riegersburg, Oberfladnitz, Oberlam, Leitersdorf, Waltersdorf, Oberhatzendorf, Hainersdorf, Obgrün, Riegersburg, Riegersdorf, Ottendorf, Hainfeld, Sebersdorf, Bierbaum, St. Kind, Speltenbach, Hohenbruck, Obermeierhofen, Breitenbach und Stein. Aus Ungarn traten in die Innung ein Meister aus: Kaltenbrunn, Eltendorf, Rudersdorf, Königsdorf, Bocksdorf, Dobersdorf, Güssing und Grieselstein.

Im 18. Jahrhundert gehörten nur 32 Ortschaften zur Innung.

Beschlüsse:

1631: Beim Aufdingen hat der Lehrjunge 1 fl. zu erlegen, „vnd darneben solle khein Maister vber vier Wochen ohne die Aufdingnus ein Bueben aufhalten, wirt es aber darüber beschehen, soll vber solche aufgehaltene Zeit nit aufgedingt werden.“ [70])

1636, 25. Mai: Wer künftig zur offenen Lade, als am St. „Elogy“ Tag, nicht erscheint, zahlt 1 ℔ Wachs oder 1 fl.[71])

1636, 18. December: Meister Adam Krachler wird wegen seinen schlechten Reden über Meister Ambros mit 2 fl. 2 Schill. bestraft. Wer von den Beiden zuerst die Feindschaft wieder beginnt, zahlt als Strafe eine Meisterkandl Wein.[72])

1641: Adam Felber soll wegen seiner groben Scheltworte 1 ℔ Wachs als Strafe zahlen.

1681, 25. Juni: Sebastian Khienreich „von wegen einer Arbeidt ist ihm aufgebragen worden 2 fl. 4 β, ist er begnadt auf 2 Khandl Wein.“ [73])

1691, 24. September: Meister Hans Wöber klagt den Meister Sebastian Khienreich an, daß er dem Scherriebl um 6 fl. einen neuen Wagen mit neuem Eisen beschlagen hat. Strafe: soll dem Handwerk, wenn er um 6 fl. gedingt hat, so viel zur Strafe verfallen sein.[74])

1691: Das Wandergeld beträgt 1 fl. 30 kr., das Meister- oder „Fordergeld“ 30 kr., das Einkaufgeld für einen Meister 5 fl. und der Jahrschilling.[75]) Statt des Meistergeldes können auch ein Paar Windlichter gegeben werden.[76])

1693, 18. Mai, sagt Georg Keinerl von Bierbaum seine Schmiede-Meisterschaft auf; von nun an wird ihm die Ausübung dieses Handwerkes und

---

[70]) Protokoll I, 22. [71]) Protokoll I, 62. [72]) Protokoll I, 65. [73]) Protokoll I, 328. [74]) Protokoll II, 20. [75]) Protokoll II, 19. [76]) Protokoll II, 21.

das Fahren zu Kirchtagen und Jahrmärkten bei einer Strafe von 32 fl. untersagt.[77])

1694, 25. Juni: Jeder Schmied, der im Sommer in die „griene Arbeit“ nach Oesterreich geht und im Winter wieder die Schmiedearbeit verrichten will, hat ein Besteck Wachskerzen und ein Paar Windlichter in die hiesige Pfarrkirche zu entrichten.[78])

1694, 25. Juni klagt Meister Mathias Pichler von Burgau den Meister Philipp Kummer von hier bei offener Lade an, daß jener zu St. Gotthard 100 Hufnägel um 8 kr. verkauft habe. Die Entscheidung wird auf 14 Tage verschoben, bis der Zeuge vernommen ist.[79])

1696 wird Meister Stephan Baumgartner von Riegersdorf mit 1 ℔ Wachs bestraft, weil er zum Umgang nicht erschien.[80])

1698, 25. Februar erscheint der Gäumeister Thoman Schrey in „pfäntl“, Riegersburger Pfarre, vor der offenen Lade und erklärt, von nun an gemeinsam mit seinem Stiefsohne Andrae Simon in einer Werkstätte zu arbeiten und verspricht, keine neue Werkstätte zu errichten, bei einer Strafe von 20 Thalern.[81])

1703, 24. Juni klagt sich Andrae Simon beim Handwerke selbst an, daß er eine Uebelthat begangen habe. Strafe 3 fl.[82])

1710, 23. März klagt Hans Baumgartner in Riegersdorf den Martin Rebinitsch, Schmied zu Ilz, beim hiesigen Magistrat an, daß dieser ihn einen Schelm genannt habe, ferner daß der Meister Mathias Kolb auf einer Quittung, die auf 8 fl. lautete, neben der 8 einen Einser dazu machte, somit die Quittung auf 18 fl. lautete. Urtheil: Der Kolb soll die fingirten 10 fl. sogleich zahlen; weiter ist er zu geben schuldig: dem Stadtrichter 6 fl., der Pfarrkirche hier 2 Windlichter und ein Besteck Wachskerzen. Der Gäuzechmeister, weil er diesen Betrug gestattete, zahlt dem Stadtrichter 2 fl. und in die Pfarrkirche hier ein Besteck Wachskerzen. Dem Baumgartner aber ist sein ehrlicher Name wieder gegeben worden.[83])

1713, 24. December „haben sich die Statt Maister einander verstanten, das sie nicht ein oder der ander sein Arbeith wollten bei 4 fl. Ben (Pön), biß ehr bezolt ist.“[84])

1756, 25. Juni: Den Stadtmeistern ist zu jedem Quatember-Gottesdienst 45 kr. als Zehrung zu passieren. Die Gäumeister sollen am Frohnleichnamstage dem Umgang beiwohnen, ebenso dem Gottesdienst am Sonntage nach St. Johann Bapt.; haben darnach aber zum Auflegen zur offenen Lade zu erscheinen.[85])

1757, 26. Juni: Der Zechmeister bringt vor, daß sich „das Gey beschwärt, waßmassen ein allzu grosses Quantum pr. 5 fl.“ für einen Lehrbrief verlangt wird. Beschluß: Von nun an ist für einen Lehrbrief nur 4 fl. in die Lade, dem Schreiber desselben aber 36 kr. zu bezahlen, worüber das „sämmtliche Gey hierinfahls eingewilligt, und ferners khainen Disput verursachen wolten.“[86])

1757, 26. Juni: Josef Grabenhofer, Huffschmiedmeister zu Waltersdorf, beschwert sich über den Hackenschmied in Sebersdorf, Peter Berghofer, daß sich dieser unterstehe, Huffschmiedarbeiten auszuführen. Decisio: dem Hackenschmiedmeister Berghofer sei es erlaubt, Huffschmiedarbeiten zu verrichten, jedoch nicht außer dem genannten Dorfe.[87])

---

[77]) Protokoll II, 24. [78]) Protokoll II, 26. [79]) Protokoll II, 26. [80]) Protokoll II, 7. [81]) Protokoll II, 29. [82]) Protokoll II, 33. [83]) Protokoll II, 37. [84]) Protokoll II, 258. [85]) Protokoll II, 193. [86]) Protokoll II, 196. [87]) Protokoll II, 195.

1759, Beschluß der Stadtmeister: Wenn ein hiesiger Bürger oder ein anderer Bewohner dieses Stadtbezirkes vom Gäumeister etwas machen lasse, so ist diesem Bürger nichts mehr zu arbeiten, bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für den Stadtmeister.[88])

1771, 30. Mai: Kein Meister darf einen schweren Fuhrwagen um einen minderen Preis als um 8 fl. beschlagen, bei Strafe jenes Betrages, um den er es minder gethan hat. Von den Wagen mit 4 Stangen „in halben Ceuten" ist Arbeitslohn 7 fl., von 5 Reifen ist Beschlaglohn 6 fl., von 6 Stangen ist Arbeitslohn 5 fl. Der Meister Franz Weber von Lindegg übertrat dieses Gebot, zahlte dafür 1 fl. 10 kr. als Strafe.[89])

1774, 25. Juni: Sofern ein Schmiedknecht von einem Meister austritt, so soll selber $1/4$ Jahr in der Stadt nicht arbeiten, und der Meister, der einen solchen Knecht in dieser Zeit in Arbeit nimmt, zahlt 3 fl. zur Strafe.[90])

1778, 15. Juni: Der hiesige Magistrat befiehlt: Die Schmiede haben mit den Schlossern, Tischlern und Büchsenmachern bei ausbrechendem Feuer die Feuerleitern zum Brandplatze zu tragen; Pön 12 Thaler.

1844, 7. Juni: Die Schmiedinnung gibt zum Hoffstätter'schen Krankenhause hier 50 fl. mit der Bedingung, daß auch die Gesellen der Geimeister das Recht haben, im Erkrankungsfalle darin untergebracht zu werden.

X. Die vereinigte Innung der Maurer und Zimmerleute; dieselbe hatte ihre Lade in Ilz, ihre Innungspapiere waren mir nicht zugängig.

XI. Die Lederinnung erhielt die erste Bestätigung ihrer Privilegien am 11. März 1625, ferner am 23. Juli 1710 und am 27. Juni 1713. Ihre sämmtlichen Urkunden und Protokolle, bis auf die vidimirte Abschrift der Zunftartikel, die sich hier in Privatbesitz befindet, sind verloren gegangen.

Die Zunftartikel lauten:

Patron: Paulus' Bekehrung.

1. Gottesdienst an diesem Tage und Erlag des Jahrschillings „Vmb die Zwölffte stundt."
2. Jeder Meister soll seine Knechte und Bediensteten so viel wie möglich zum Kirchengehen und zum Besuche der Predigt anhalten, an Sonn- und Feiertagen von der gewöhnlichen Arbeit abhalten, und wenn es die Noth erfordert, „wegen Einmachung des Gefüls, solches zu morgens frue vor dem ersten Kürchenleüthen verrichten." Ferner soll jeder Meister und seine Ehewirtin selbst, und ebenso ihre Bediensteten an hohen Festtagen und zu Ostern zur Beichte und Communion gehen. Die Nachlässigen werden deshalb vom Handwerk bestraft werden.
3. Wenn Jemand von der Zunft oder Bruderschaft stirbt, so sind alle Meister, Mitbrüder und Mitschwestern bei einer Strafe von einem ℔ Wachs verpflichtet, den Verstorbenen „zu seinen Ruehe Pöttlein vnnd geweichten Erdtreich zubestätten, vnd begleitten."

---

[88]) Protokoll II, 13. [89]) Protokoll II, 254. [90]) Protokoll II, 255.

4. Nur den redlichen Meistern wird gestattet, „in den rauchen Gefüll-werch zu arbeithen, auf teüsche, niderlendische: oder preüsische Orth, alß nemblichen Oxen, Khueheit, Kalbfehl, Schoffel vnd Schweinheut, vnd damit zuhandlen." Es soll auch keinem Meister erlaubt sein, weder mit zerschnittenem, noch ganzem Pfundleder oder mit anderen Sorten zu handeln. Der Uebertreter dieses Artikels soll schuldig sein, die Hälfte des Strafbetrages dem Gerichtsherrn, die andere Hälfte der Lade zu entrichten.
5. Wenn etwa ein Lederer oder Zurichter hier vorkommen möchte, so soll er keineswegs befugt sein, „auß den Äschen oder Pfundt Poting Leeder zu arbeithen."
6. Soll auch kein fremder oder auswärtiger Lederer sich unterstehen „von rauchen Gefülwerch, es seye an Kürch: oder außer den Kürch-Täg, in: oder vor der Statt zuuerkhauffen, vnd mithin sogestaltig auß zukhauffen befuegt sein."
7. Ist verboten, daß ein fremder Lederermeister, außer an den freien Kirchtagen, das geringste gearbeitete Leder innerhalb und außerhalb der Stadt verkaufe oder feil habe.
8. Es ist nicht erlaubt, auf dem Gäu oder auf den Dörfern eine neue Werkstatt zu errichten.
9. Die Meistersöhne in der Steiermark sind nicht verpflichtet, das Lederer-Handwerk drei Jahre zu lernen; es steht jedem Meister frei, seinen Sohn bei dem Handwerke nur anzusagen, und nach seinem Gefallen freizusprechen. Gebühr beim Ansagen und Freisprechen jedesmal ein Reichsthaler.
10. Soll sich weder der Meister oder die Meisterin, der Knecht oder der Junge unterstehen, am Wochenmarkt oder an anderen Tagen unter der Hausthüre zu stehen „vnd die Pauern mit der Arbeith oder Khauff in die Heüser zuriessen, sondern einem Jeden sein Gefüll in die Arbeith tragen lassen vnd khauffen, wo ihme gelust vnd verlangt." Der Dawiderhandelnde soll mit 2 ℔ Wachs bestraft werden.
11. Es ist von alters her gebräuchig, daß vermöge des Vertrages die Fleischhacker den Lederern die Felle, als von Ochsen, Kühen, Kälbern und Schafen verkaufen, und die Lederer die Felle wieder an die Schuster, Sattler, Taschner, Riemer und Allen, so sie bedürftig, liefern. Trotzdem kommt es aber vor, daß Bürger, Bauern, „auch ledige Persohnen vnd sonderlich die Khaufleith solch rauches Gefüll" bei den Fleischhackern und Wirten, auch bei den Bauern „auf dem Gey" aufkaufen, dadurch den Lederern großen Abbruch thun, auch die rauhen Felle außer Landes führen, wodurch im Lande ein Mangel an großem Vorrath von Fellen entstehet, auch diese sehr theuer werden, „welches nun hinforth kheines wegs passiret, sondern wo solche betretten, sodan dieselben der Obrigkheit zur Bestraffung angezaigt, die Andern aber, so vnseres Handtwerckhs sein, wie auch die Schuester, Taschner vnd Sadler, wan solche wider diese vnsere Ordnung handlen", sollen gestraft werden.
12. Weil auch wir und unsere Voreltern und Werkgenossen weit und breit „vber Menschengedenkhen" in den fünf österreichischen Ländern, namentlich in Steiermark den Lederschnitt haben, so soll es auch dabei verbleiben.
13. Es soll auch kein Schuster rauhe Felle von Wirten oder „am Gay" kaufen und arbeiten lassen; was sie zu ihrer Hauswirthschaft

schlachten, sollen ihnen die Lederer gegen Bezahlung zu arbeiten schuldig sein.

14. „Gleichfahls auf diesen Schlag mit den Würthen, vnd was sie mehrers arbeithen laßen, alß auf ihr Haußnotturfft vonnöthen, vnd volgens verkhauffen wurden, dasselbig ihnen bey Straff: vnd Weckhnembung des Löders eingestölt sein solle."
15. Da wir Meister hier „Oxen heuth: vnd allerhandt rauches Gefüll" selbst vonnöthen haben, hingegen fremde Meister uns solches aus-kaufen, so sind wir befugt, ihnen das erkaufte Fellwerk wegzu-nehmen und „ihr Gelt darvor zuerlegen."
16. Soll auch keiner unsers Handwerkes „das gefallen Gefüll naßer khaufen, sondern wan es abtruckhnet ist."
17. „Das verbottene Gefüll, welches nicht Klau: oder Hueff hat, soll sich ein Jeder bey Verliehrung seines Handtwerckhs gänzlicher-maßen zuerkhauffen, noch vmb den Lohn zuorbeithen endthalten."
18. Es soll auch keinem Meister, Knecht oder Jungen gestattet sein, die Wirte „zuuerleykhauffen, oder auf Gefüll zu leichen, sondern es soll ain Jeder zum gebüehrlichen Früsten in Gey sein."
19. Jeder aufzunehmende Lehrjunge hat seinen Geburtsbrief vorzuweisen. Derjenige, der ihn nicht hat, ihn auch nicht bekommen kann, aber das Handwerk „von seiner Geburt guete Wißßenschafft hat," der soll sich mit seinen Verwandten dem Handwerk mit 32 fl. verbürgen, „auf das wan sich ein Junger übel verhalte, des sie die Schmach nicht vmbsonst tragen müeßßen."
20. Soll auch ein Meister keinen „Pauern Puebn oder vierzehen Tag: oder 3 Wochen, so er im zum Handtwerckh dingen wüll, ver-suechen."
21. Es soll auch jederzeit beim Handwerk mit dem Dingen der Jungen, dem Freisagen, den Meistermahlen und Lehrbriefen eine vollständige Gleichheit herrschen, damit Niemand Ursache zur Beschwerde habe.
22. Die Meistersöhne oder der die Witwe oder Tochter eines Meisters heiratet, sind vom Meistermahle zu geben befreit.
23. Jeder, dem ein Lehrbrief gegeben wird, hat den Meistern eine „Jausen" zu geben.
24. Jeder Lehrjunge ist auf drei Jahre aufzudingen und darf vor dieser Zeit weder durch Geld noch durch Gunst freigesagt werden.
25. Jeder Lehrjunge, welcher während seiner Lehrzeit „etwa mit Puel-schaft, Spüllen oder sonsten vnrödlichen Sachen" ergriffen wird, wird bestraft und hat bei einem andern Meister auf's Neue seine drei Lehrjahre auszudienen.
26. Es ist einem Knechte nur 14 Tage bei einem „gehaltenen" Meister oder bei einem, der Streitigkeiten mit dem Handwerk hat oder bei einer Zunft, die nicht wie wir Handwerksgebrauch halten, zu arbeiten erlaubt.
27. Ein Meister darf kein Gesinde in seiner Werkstätte verwenden, auch keine verheirateten Lederer länger als 14 Tage behalten; fehlt es ihm an einen Knecht, so kann ein Meister arbeiten helfen.
28. Jede offene Uebertretung der Artikel soll vor Meistern und Knechten abgehandelt werden; gemeine Sachen unter den Knechten, „welches in ihren Schullen vnd Vmbfragen fürkhomben, das mögen sie, aufßer der Scheltworth, vnter ihnen verrichten.
29. In allen wichtigen Strafen soll auch der Lade gedacht werden.

30. Mit dem Lohne soll jederzeit eine Gleichheit gehalten werden, „damit nit Aīner dem Andern die Arbeith vnterkhämbe."
31. Entstehen zwischen zwei Meistern oder Knechten Streitigkeiten, so soll die Streitsache vor ein ganzes Handwerk gebracht werden. Kann die Zunft die Streitenden nicht versöhnen, so sollen sie vor den hiesigen Magistrat gewiesen werden.
32. Es sollen hier wie vor alters her nicht mehr als sechs Lederer-Werkstätten bestehen.[91])
33. Im Falle von den sechs Lederern zwei abstürben, somit die übrigen vier zum Aufnehmen der Meister und zum Freisagen „zu schwach wären", so sollen auf Ansuchen zwei Rathsherren hiezu verwendet werden.

Zu dieser Innung gehörten aus Ungarn die Lederer aus St. Gotthard, St. Martin und Jennersdorf.

---

[91]) Dies bestätigte auch der hiesige Rath am 23. Mai 1709.

# Inhalt.



# Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die folgenden die Seiten.)



# Beiträge

zur Kunde

# steiermärkischer Geschichtsquellen.

---

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

20. Jahrgang.

Graz, 1884.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei Leykam in Graz.

# Quellen

## zur Geschichte des Jahres 1683 in Steiermark.

Von

Landesarchivs-Director **v. Zahn.**

---

## Vorwort.

Die hier vorzulegenden Acten und Auszüge von solchen stellen die mir erreichbaren Documente dar, welche als Quellen zur Geschichte des Jahres 1683 aufzufassen sind.

Sie belegen, wie die Wahrscheinlich-, dann die Unausweichbarkeit des Türkenkrieges für genannte Jahre wachsend sich klarlegte, und mit welchen Mitteln im Großen und im Einzelnen die Regierung, die Landschaft und die namentlich in erster Hand bedrohten städtischen Gemeinden das Land und sich selbst zu schützen versuchten. Ein Theil der hier vorgebrachten Stücke hat bereits in dem Aufsatze „Das Jahr 1683 in Steiermark“ [1]) Verwerthung gefunden, doch nur in ganz geringem Maße: die Details der Sorgen, der Bewegung und der Maßnahmen, welche damals die steirische Landesgemeinde erfüllten, schließen erst durch diese Acten selbst sich auf.

Uebrigens liegt den Letzteren nicht bloß ein politisch-, sondern auch an sehr vielen Stellen ein culturgeschichtlicher Werth inne, der sie nach mehreren Seiten hin noch außerdem verwendbar erscheinen läßt. Dies ist mit ein Grund ihrer Vorlage. Namentlich gilt diese Bemerkung der Kenntniß von der Function der Regierungsmaschine in Tagen schwerer Bedrängnisse, vom städtischen Leben, von Personen, die in Gefahr aufrecht und stark verblieben, von militärischen Verhältnissen u. s. w.

Die Daten sind geschöpft aus dem Landes- und Statthaltereiarchive, dann aus den (im Landesarchive bewahrten) Archiven von Judenburg, Leoben, Mürzzuschlag und Voitsberg, wie der Familie Saurau, endlich aus dem Stadtarchive von Fürstenfeld. Was die zwei erstgenannten anbelangt, so sind leider viele Acten zur Sache

---

[1]) Mittheilungen d. hist. Vrns. f. Strmk. 31 (1833), p. 67 uff.

nicht mehr vorhanden, andere haben ihre werthvollsten Beilagen offenbar durch gleichzeitige Abgabe — wohin? ist unbekannt — oder durch Scartirung eingebüßt; so namentlich die Proceßacten der gefangenen ungarischen Rebellen, und jene wider den Beschimpfer des Schloßhauptmanns von Graz, Grafen Breuner. Zur Ergänzung in sachlicher Beziehung, wie zur Abrundung des Bildes mußten daher die Register zu Hilfe genommen werden; ihre Mittheilungen unterscheiden sich von den übrigen dadurch, daß sie ohne aufgesetzte Datirung den sicher datirten dort eingereiht sind, wo sie, nach den Verhältnissen und den Nummern der Protokolle zu urtheilen, hingehören.

So wie die Ereignisse sich auf- und abwickeln, sind auch die Daten von dem ersten an, welches die kommenden Ereignisse von 1683 gewissermaßen vorausfühlen lassen, bis eine Zeit lang nach der Entscheidung vor Wien und Entlassung der steir. Landmiliz gegeben.

## 1682.

5. August.

**1.** Die Verordneten stellen dem Kaiser, resp. dem i. ö. Geheimen Rathe vor, wie „der Türgg sambt denen ungarischen Rebellen gegen Vngarn herauf- werths in starkhen Anzug begriffen“, die steirische Grenze gar nicht gedeckt sei, und die Städte Radkersburg und Fürstenfeld, dann Fehring und Feldbach, ja das ganze Land bis Graz und weiter bedroht wären; „die Serinische Insul Muraköß zwischen der Mur vnd Traa gelegen, war anhero mit 200 Serenischen Fußgengern besezt, die seindt nummer gegen der Donau zu gehen beordert, sie marchiren auch fort ohne weitere Ablesung oder neue Besazung“; auch die 3 Metternichischen Compagnien zögen aus Untersteier fort, und die 3 Compagnien des neuen Rekheimischen Regiments seien nicht allein nicht armirt, sondern so schlecht versehen, „daß sie ganz nakent herum ziechen, s. v. umb Schuech, Hemat, Strimpf vnd dergleichen von Hauß zu Hauß pettlen gehen“; man hätte erwartet, daß die Gelder des Landes wenigstens in dieser Richtung verwendet würden; der Kaiser sei gebeten, darin abzuhelfen und die Grenze zu schützen. — Landesarchiv (81 Fasc.) 77, Nr. 26.

7. August.

**2.** Die Verordneten bitten den i. ö. Geheimen Rath, durch die Hofkammer, welche jetzt mit Waffen und Munition „ruhmwürdigist“ versehen sei, doch die Grenzorte Radkersburg, Wernsee und Luttenberg, dann Feldbach, Fehring und Fürstenfeld mit Pulver, Blei und Lunten versehen zu lassen. — Ebd.

9. August.

**3.** Der i. ö. Geheimrath verfügt, daß für die aus der Insel Muraköz abmarschirte Serenische Mannschaft, und wegen des schlechten Zustandes des Reckheimischen Regimentes, eine andere Truppe dahin einrücke. — Ebd. (Beilage des Intimates an die Verordneten vom 19. August.)

11. August

**4.** Dieselben bitten denselben, von dem Rekheimischen Regimente im Viertel Vorau alsobald 50 M. mit einem Officier nach Fürstenfeld, die übrigen und besseren aber nach Radkersburg zu legen, auszurüsten und zum Wachtdienste zu verhalten. — Ebd.

20. August.

**5.** Der i. ö. Geheimrath befiehlt dem i. ö. Hofkriegsrathe, Vorsorge zu treffen, daß sogleich die Grenze von Steiermark gegen Kanischa durch ein Regiment gedeckt werde. (Am Rande steht mit Blei „2 Compag. oder 60 Man"). — Ebd. (Beilage der Intimation des Geheimrathes an die Verordneten vom 27. August.)

4. September.

**6.** Die Verordneten klagen beim Kaiser, resp. i. ö. Geh. Rathe, daß die versprochenen Schutzmaßregeln der Grenze nicht ausgeführt würden; das Land sei „dem tirggischen Rachen" offen, und könne der Erzfeind „mit trucknen Fuß vnd flachen Feldt" binnen 24 Stunden von Kanischa nach Graz gelangen; die Reckheimische Truppe sei zu Dienstleistung unfähig, weil mit gar nichts versehen, müsse aber verpflegt werden; dazu würde vom Lande der complete Sold für 2 aus Ungarn eingerückte Compagnien verlangt, als wenn diese 400 Mann zählten, wä rend sie blos in die 60 haben; bitten den Kaiser dringend um Abstellung dieser Uebelstände. — Ebd.

4. September.

**7.** Dieselben legen dem Geh. Rathe nochmals die Besetzung der Murinsel an's Herz, und zwar durch ein anderes Regiment, da das Reckheimische zu übel daran sei. — Ebd.

5. October.

**8.** Der i. ö. Geh. Rath ersucht die Landschaft, da bei der wachsenden Kriegsgefahr es höchst nöthig sei, „sich in möglichste Gegenpostur zu setzen", an die Grenze unverzüglich einen größeren Proviantvorrath zu schaffen. — Ebd. Nr. 27.

5. October.

**9.** Der Sicherheits-Ausschuß der Landschaft ersucht den Grafen Joh. Adam v. Saurau, d. z. in Wien, dort zu wirken, daß genügende Mannschaft in's Land verlegt, oder der Landschaft gestattet werde, 1000 Mann zu Fuß und 800 zu Pferde zur Landesdefension zu werben. — Ebd. Nr. 29.

5. October.

**10.** Die Verordneten ersuchen den Grafen Bathiany, ihnen von Zeit zu Zeit über die kriegerischen Vorgänge in Ungarn sichere Nachricht zukommen zu lassen. — Ebd. Nr 28.

5. October.

**11.** Dieselben benachrichtigen die Städte Radkersburg und Fürstenfeld, daß sie ihnen je 2 Centner Pulver. 2 dßgl. Blei und 1½ dßgl. Lunten, dann die Märkte Fehring, Feldbach und Luttenberg, daß sie ihnen je 1½ Centner Pulver, 1½ dßgl. Blei und 1 dßgl. Lunten (im Vereine mit der Hofkammer) zum Schutze gegen etwaige Einfälle der „Tirggen oder Vngarn" zukommen lassen würden. — Ebd. Nr. 30.

7. October.

**12.** Dieselben benachrichtigen den i. ö. Geh. Rath von den Beschlüssen ihres Sicherheits-Ausschusses: 1. Ansammlung von Proviant in Graz, wozu die Gültenbesitzer aus Eigenem und ohne Belastung ihrer Unterthanen 6 kr. vom Gültpfunde zu steuern hätten; ebenso hätte 2. die Regierung und Hofkammer für die Festung den Proviant für Jahr und Tag aufzuspeichern. — Ebd. Nr. 31.

29. October.

**13.** Der Kaiser verlangt zur Bestreitung des Türkenkrieges, außer den gewöhnlichen Steuern, jetzt bereits 130.000 fl. a. o. Aushilfe. — LArch. Patente.

27. November.

**14.** Wurde seitens der Landschaft (in Folge Hofdecrets vom 13. d.) Befehl ertheilt, an der Ostgrenze, namentlich bei der Insel Muraköz, für das halbe Saurau-Dragoner- und das ganze Rekheimische Inf.-Regiment Quartier zu machen. — Ebd., Expeditsbuch f. 39.

9. December.

**15.** Entschied, d. h. verschob die Landschaft den Antrag eines gew. Gregor Ferd. Valvasor, der für „Producierung eines Ernstfeuers" sich anbot, und zugleich Constabler werden wollte, auf nach Neujahr. — Ebd. f. 43.

c. 15. December.

**16.** Das gesammte Fleischhauerhandwerk (von Graz) petitionirt an die Regierung, in Besorgniß, „daß bey bevorstehenden Türckhen Krieg das Viech alhie groß ermanglen wierd", man möge den Viehhandel besonders „in Viertl Voitsperg, was herenter der Pagg in Vntersteyr, waß herenter der Trag, wie auch daß Viertl Vorrau" bei Zeiten einschränken. — Statthalterei, Conc., 1683, Expedita, Aug. Nr. 2.

## 1683.

7. Jänner.

**17.** „Herr Joh. Andree Graf von Lenghaimb per gnädiger Verwill- vnd Erfolglassung höchst betürfftiger Munition vnd Gwöhr in diser gefährlicher Zeit bey dessen Schloß Khapfenstain besorglichen Hußarn vnd Türggen Straüfereyen.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle den Herrn Supplicanten auß eingeführten Ursachen communi consilio verwilligte zway Centen Pulffer, ain Centen Pleye vnd zwainzig Muschqueten sambt Pandtellir gratis gegen Bescheinung außvolgen lassen. Gräz den 7. Jener ao. 1683." — LArch., Expeditsb. f. 51.

13. Jänner.

**18.** „N. Richter vnd Rath zue Veldtpach per gnädiger Verwilligung vnendtpehrlicher Armaturn vnd Munition weegen allzusehr befahrnnden Türggen- vnd Anderer Straüff- vnd Anfähl, wenigist mit 4 Centen Pulfer, 4 Centen Pley zusamb Zuegehör, 50 Muschqueten zu Hilff zukhomben.

Rath: Herr Zeugwarth wolle denen Supplicanten fünff vnd zwainzig Muschqueten, sampt der den 5. Oct. 1682 angeschafften Munition gegen Schein erfolgen lassen. Gräz den 13. Jener 1683." — Ebd. f. 53'.

14. Jänner.

**19.** Regierung und Hofkammer befehlen dem Magistrate zu Graz, da gegenwärtig bei „antrohender Türckhen Kriegsgefahr villmehr auf Andachten vnd Gebetter, als auf Lustbarkheiten zugedenckhen", so hätten „bey disen angehenden Fasching hindurch alle Mascaraden vnd Music (außgenomben die ehrlichen Hochzeiten) genzlichen eingestellt vnd solches am negsten Wochenmarckht mit offenen Tromelschlag publiciert" zu werden. — Statth. Orig., Expedita, Jänner, Nr. 34.

15. Jänner.

**20.** „Herr Franz Herr von Stubenberg per gnediger Verwillig- vnd Anschaffung 50 Muschketen, 2 Centen Haggen Pulfer vnd 3 Centen Pley zu ainer absonderlichen Beyhülf.

Rathschlag: Herr Landschafft Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ain Centen Pulfer, ain Centen Pley, vnd fünff und zwainzig Muschqueten communi consilio mit Herrn Landtshaubtman bewilligtermassen gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 15. Jener 1683." — LArch. Expeditsb. f. 55.

16. Jänner.

**21.** „Herr Walkhamb Graff von Rattmanstorff per Verordnungs Auftrag an Herrn Commissary Grafen von Lenghaimb weegen Nachglobung der vor 5 Wochen erhaltenen Quartiers Veränderung der gleich an Gschloß Halbenrain verquartierten Tragonnern, widrigens ihnen Herrn Supplicanten selbsten alß Landtschaffts Ober Khriegs-Commissario dise Erlaubnus zugeben, womit obbedente Uberlegung persöhnlich derffte bewerkhstelliget werden.

Rathschlag: Den Herrn von Lenghaimb alß Vierdl Comissario würdet hiemit aufgetragen, daß derselbe der in Sachen unter dato 21. Nov. 1682 Jar an ihme ergangenen Verordnung alsobaldten nachleben vnd warumben der vorigen Auflaag nicht nachgelebt, berichten solle. Gräz den 16. Jener 1683.“ — Ebd. f. 55′.

18. Jänner.

**22.** „Herr Wolkhamb Graf von Rotmanstorff gehorsam Relation.

per gnedige aufgetragene vnd anbefohlene Commission alß Landtschaffts Ober Landt- vnd Khriegs Commissary, daß von der Insel Muracos bis an die österreichische Confin vmb Hartberg besichtigen, ob die saurauischen Tragoner vnd Reckheimbischen Compagnien zue Fueß eines besorgenden Türggen Einfahls halber in das Landt gemäiß (!?) verlegt worden, vnd hiemit darvber sub lit. A. gehorſ. Relation vnd Specification B. der belegt- vnd vnbelegten Stött, Märgkt vnd Derffer gehorsamblich einraiche.

Rathschlag: Interim aufzuhöben mitsambt der Relation vnd Specification, doch die Specification der anderen Lüste beyzubündten. Gräz, den 18. Jener 1683.“ — Ebd. f. 59′.

18. Jänner.

**23.** „Herr Joh. Andree Graf von Lenghaimb, per gnediger Ertheillung einer Recompens weegen in die 4 Wochen lang zuegebrachten Einverquartierung dem Herrn Obristen Graf Carl von Sauran vndt Graf Aspermont von Reckhaimbischen Winterquartier auß Vngarn in Steyr.

Rathschlag: Herr Suplicant wirt an die gesambten Ständt gewisen. Gräz 18. Jener 1683“. — Ebd. f. 59.

21. Jänner.

**24.** „Johann Wintseisen, Verwalter der fürstl. Herrschafft Ober Radlkherspurg.

per gnediger Remedierung weegen ingemelt vnterschidlicher veryebten Exceß von denen Graf Saurauischen Tragonern, besonders die 9 Tragoner in Dorff Schrottendorff, in Radein oder Waraschan zu überlegen, auch die biß dato zuegefüegten Vnterthanen Schädens an ihren Gaggen einzuhalten.

Rathschlag: Dem Buechhalter zuezustellen mit Verordnung bey khünfftiger Assignation dem Saurauischen Tragonner Regiment zwayhundert Gulden weegen inberürter Prätension biß auf weittere Verordnung innenzuhalten, der Supplicant aber würt im Ybrigen zu specificieren vndt beyzubringen wissen, wem, waß vnd wieuiel abgenohmen vnd geben worden, auch waß für Soldatesca eß gethan vnd betrüfft, so dem Herrn Obristen yber vnnßer Zueschreiben anzudeuten, ist zur Satisfactions Verschaffung. Gräz den 21. Jener 1683“. — LArch. Expeditb. f. 61.

22. Jänner.

**25.** Der i. ö. Hofkriegsrath benachrichtiget die steir. Stände von der Gefahr eines türkischen Einbruches „wegen bey iezîger grossen Kälte gestoßnen Traa, auch gefrornen Muehr vnd Maräst“, und legt Abschriften von Briefen aus der Grenze bei, denen zufolge die Türcken allgemeine Angriffe planen. — LArch. Orig.

23. Jänner.

**26.** „Herr Walkhamb Graf von Rottmanstorff:

per ferrern Auflaag an Herrn Grafen von Lenghaimb, sowol die hiebeuor von Halbenrain abzuführen anbefohlene Tragoner, alß von Klecherischen Dorff Hierth zunehmen, vnd entwöder zu Ober- od. Vnter Laßnig zu quartirn.

Rathschlag: Deme Herrn Grafen von Lenghaimb Comissary zuezustöllen, der wolle inuermelte Tragoner sowol von Halbenrain, alß Klecherischen Dorff Hierth in die nöchst anligende vnd specificierte Dörffer yberlegen. Gräz den 23. Jener 1683". — Ebd. Expeditb. f. 61.

23. Jänner.

**27.** „Herr Carl Graf von Saurau, bestellter Obrist vber ein Regiment Tragoner:

per guediger Bewillig- vnd Verordnung an die Landtschaffts Khriegs Commissary, womit die jenigen 17 Dörffer, so vnbelegt, vnd in denen Confinen weliche in der Gfar dises Türggen Einfahls stehen, alß von Lafeldt an bis Fehring in guete Sicherheit gesetzt, vnd von vberheüfften dahin verlegt werden mechten, nach Lauth beyligender Specification.

Rathschlag: Denen Herren Commissariis, so in disen Districten ihren Commissariat haben, vmb ihren fürderlichen Bricht zuezuestellen. Gräz den 23. Jener 1683." — Ebd. f. 61.

25. Jänner.

**28.** Der i. ö. Geheime Rath fordert die Landschaft auf, „daß für des Herrn Jacoben Graffen von Leslie neuwerbendes Regiment in denen herinnigen dreyen Landen die Quartier gleich eröffnet werden sollen." — LArch. Orig.

30. Jänner, Graz.

**29.** Die i. ö. Regierung verbietet, weil nicht allein die Pest noch nicht ganz erloschen, sondern auch die „höchste Gefahr von Seithen des Erbfeindts angetrohet wierdt", für den angehenden Fasching und allenthalben „die sonsten in Schwung gehende Lustbahrkheiten, Musiquen, Mascharaden, Comoedien, auch Springen vndt Tanzen sowol bey denen Hochzeiten, als sonsten auch alle andern dergleichen Freüdenszeichen". — Statthalt. Conc. Gemeine Copeyen, Jänner Nr. 2.

1. Februar.

**30.** Der i. ö. Geheime und Hofkriegsrath zeigen der Landschaft an, „daß die zu Groß Glogau in Schlesien stehende Mannschafft deß Strasoldischen Regts. von dannen ab vnd in ihre Quartier in diese i. ö. Lande marchiern solle"; selbe sei zu übernehmen und zu bequartieren. — Ebd. Registrat. Buch f. 193.

1. Februar.

**31.** Die Regierung an den Kaiser: Die Befehle betr. Dankgebetes wegen Aufhörens der Pest, dann betr. Bittgebetes „wegen andröender Türkhengefahr" seien wegen Gutachtens dem Bischofe von Seckau übermittelt worden, der anstatt aller Aeußerung gemeldet habe, daß er bezüglich der Andachten auf dem Lande schon Maßnahmen getroffen, und in Graz am nächsten Sonntage persönlich die Andacht celebriren werde.

Wenn dies Sr. Majestät nicht gefalle, so wolle die Regierung alle Schuld dafür ablehnen. — Statth. Conc. Gutachten, Febr., Nr. 27.

8. Februar.

**32.** „J. ö. Gehaimbes Hoff Decret:

per Kays. allergnedigist resoluierten Quartiers Eröffnung für des Herrn Jacobus Grafen von Leßlie neuwerbendes Regiment in denen herrinigen dreyen Landten.

Rathschlag: ad notam zu nemben. Gräz den 8. Februar 1683." — LArch. Exped. Buch f. 67.

8. Februar.

**33.** In Mürzzuschlager Rathssitzung wird ein kais. Patent vom obigen Tage vorgetragen, daß „zu Verschaffung der allgemeinen Ruehe ain Beyhilff zu Abwendung des Türkhen vorhabenden Kriegs Verfaßung seye ergriffen vnd geschlossen worden, daß ain Jeder, wer der sey, wer über 1000 fl. in sein Vermögen hat, von 100 fl. ain Gulden zur Türkhensteuer geben solle." — LArch., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 194.

11. Februar.

**34.** „Jakob Franz von Neutensein (!), Graf Aspermontischer Quartiermeister:

per gnedige Ordre auf das die nothwendigisten Staabpersonen nacher Radtkherspurg vnd gwisser in Fürstenfeldt einverquartirter bleiben mögen.

Rathschlag: Denen Herrn Landt Commissariis, alß Herrn Grafen von Lenghaimb vnd Herrn Schrampfen zuezustöllen mit Verordnung, den Herrn Obristen Wachtmeister, Quartiermeister, Auditor vnd Adjutanten, auch Pronosen nach Radtkherspurg in die Quartier zuführen, hingegen auß selbiger Statt souil Manschaft wöckh- vnd an andere Orth zu verlögen, damit diser neue Quartirs Laast proportionabiliter vmb souil enacuirt vnd geringert vnd die Statt nicht beschwört werde, die ybrigen vier inbenenten StaabPersonnen sollen zu Fürstenfeldt bleiben. Gräz den 11. Febr. 1683". — LArch. Expedb. f. 69.

11. Februar.

**35.** „Herr Johann Ernst Graf von Purgstall:

per gnediger Verwilligung vnd Anschaffung waß Ergäbiges von Puluer, Lundten vnd Pley nacher Rieggerspurg bey diser gefehrlichen Khriegszeit, weiln dergleichen Munition auch denen Fürstenfeldt-, Veltbach- vnd Ferringern gewilfahrt worden.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle communi consilio bewilligtermassen drey Centen Puluer, drey Centen Pley vnd zwey Centen Lundten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 11. Febr. 1683." — Ebend. f. 69'.

15. Februar.

**36.** Die Landschaft theilt dem Landes-Kriegscommissär Schrampf mit, daß die Stadt Radkersburg (außer der Vorstadt Gries) und der Markt Mureck dem Commissariate des Grafen v. Lengheim zugetheilt, und daß er (Schrampf) seinen Substituten Flucher entlassen solle; der Mensch lasse sich so bestechen, daß er letzthin in Eibiswald vom durchmarschirenden Wallis'schen Regimente 2 Compagnien einquartiert habe; ferner seien die bisher belegten Orte künftig mehr zu entlasten. — LArch. Orig.

15. Februar.

**37.** Instruction für die 7 Landes-Kriegscommissäre (Grafen v. Gaisruck und Lengheim, Herrn Otto v. Stubenberg, Freiherren v. Teufenbach und Welsersheim und Herren Seifrid und Schrampf). (Selbe hatten wesentlich für Begleitung, Quartier, Verpflegung und Zahlung der „Völcker" zu sorgen). — Ebendaselbst.

15. Februar.

**38.** Instruction an den Landes-Kriegscommissär Grafen von Lengheim btr. die Dislocation der Truppen (Schonung der früher stark belegten Orte, Belegung von Hohenbruck und des Grafen Dörfern, der Dörfer an der Lafnitz b. Burgau u. S. Gothard, Einlegung von 100 Mann nach Hartberg). — Ebend.

c. 15. Februar.

**39.** „Die wegen erscheinenter Türkhengefahr von dem Pischonen zu Seccau angeordnete Andachten betr." — Statth., Gutachten, Febr., Nr. 27.

19. Februar.

**40.** Der i. ö. Hofkriegsrath fordert von der Landschaft, für „das neuwerbende" Ricciardische Croaten Regiment Quartiere zu schaffen.

NB. Am 23. gab die Landschaft Protest ein, und ersuchte, das Regiment in die anderen 2 Lande zu legen, und am 1. April bat sie neuerdings, dasselbe zur Halbscheid nach denselben zu weisen. — LArch. Orig., u. ebd. Registrat. Buch f. 196.

22. Februar.

**41.** „Herr Pr. Rector alhier in Gräz, Balthasar Mühler;

per gnediger Anschaffung etlicher Centen Pulner, Zündtstrückh vnd Pley nacher den Gschloß Thalberg.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ain Centen Pulner, ain Centen Pley vnd ain Zenten Lunten gratis gegen Quitung eruolgen lassen. Gräz den 22. Februar 1683." — LArch. Exped. Buch f. 73'.

23. Februar.

**42.** „Herr Otto Fridrich Graf von Tättenpach:

per Begnadung mit Verwillig- vnd Anschaffung 50 Feur Röhr, 2 Centen Pulfer vnd 2 Centen Pley, nacher Hohenprugg wegen besorgender Türggen Einfall oder Straüff.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle communi consilio bewilligtermassen dreyssig Feur Röhr, ain Centen Pulner vnd zween Centen Pley gegen Schein gratis vergeben. Gräz den 23. Febr. 1683." — Ebd. f. 74'.

26. Februar.

**43.** „Zway KhriegsRathsDecret mit Ersuechen anstatt der verwilligten 400 Mann zu Forthsetzung des Grätzerischen Fortificationsbau nur die Helfft in natura aufstellen, vnd hingegen für die andere Helfft daran 200 Man das baare Gelt zu Bezahl- vnd Erkhauffung BauMaterialien erfolgen zu lassen." — Ebd. Registrat. Buch f. 197'.

27. Februar.

**44.** „Mathias Frölich salzburgerischer Hauptmann zu Landtsperg:

per Überlegung im Dorff Großhaimbschach einquartierter 12 Knechten vnd eines Corporals btr.

Rathschlag: Dem Herrn Commissari vmb seinen förderlichen Bericht, vndt da etliche Örther vnbelegt, solle er Herr der Proportion nach solche überlegen, vndt die löbl. Stöll von disem Vollzug berichten. Gräz den 27. Febr. 1683." — Ebd. Expedit. Buch f. 77.

1. März.

**45.** Bericht des F. E. Grafen v. Trautmannsdorf aus Kreuz, btr. die Kriegsvorbereitungen der Türken, wobei unter Anderem gesagt wird, daß dem Pascha von Kanischa noch 6 andere Paschas untergeben werden sollen, „welche gegen den Budianischen Granizen vnd Steuermarkht solten agiern." — Ebd. Cop. (81 Fasc.) 36, Nr. 120.

c. 1. März.

**46.** „Hoffresolution daß der Landtprofos in Steyer, Math. Piell (?), die herum vagierente starkhe Petler vnd anders herrenloses Gesindl von der Statt vndt Landt abtreiben oder appraehendiern vndt denen Werbern vbergeben, auch sein Dienst flaisiger als vorhin abwarthen, als in Widrigen er dessen entsezt werden solle." — Statthalt., Exped. Sachen, März, Nr. 4 (widerholt, Apr. Nr. 5.)

4. März.

**47.** Die steir. Landschaft fordert alle geistl. und weltl. Herrschaften, Gültenbesitzer, Städte und Märkte „gemeinen Mitleydens" und alle Pfandschafter auf, da der Landtag für 1683 die Stellung der Landrobot „zu Forti-

ficierung der alhieigen Haubt-Statt Grätz" bewilliget habe, am 1. Mai dieselbe nach Graz zu senden, und zwar von je 100 ℔ Herrn Gült auf 5 Monate, gegen Verpflegung und 6 kr. Taglohn, und haben die daheimbleibenden Unterthanen von jedem ℔ Geld oder Gulden Zins monatlich 10 dl. für den Roboter abzuliefern. — LArch., Patente.

8. März.

**48.** „Hoff- vnd Khriegs-Raths-Decret mit mererer Instanz anstatt zwayhundert Landtrobatern das Bar Gelt zu Erzeugung mehrern Baumaterialien monatlichen erfolgen zu lassen." — Ebd. Registrat. Buch f. 199'.

10. März.

**49.** „Herr Carl Graf von Saurau, Obristen yber ain Regiment Tragonner:

per Yberlegung deren 3 vnterhabendte Compagnien an soliche Orth, alwo vnbelegt Dorffschafften vnd mit Fueteraggi versehen sein.

Rathschlag: Den Herren Grauen von Lenghaimb alß Landt Commissari im Viertl Vorau zuezustöllen, der wolle berichten, wohin dise Mannschafft ohne Gfar der regirendten hüzigen Kranckheiten vnd sonderbare Grauirung der Quartirstandt aldort yberlegt werden möchte. Gräz den 10. Marzen 1683." — Ebd. Expedit. Buch f. 79.

c. 10. März.

**50.** „Der Burgermaister alhier zu Gräz solle den befindenten Getrayt Vorrath nebm dem Ernst Milpforth beschreiben vndt zur Regirung ainreichen." — Statthalt., Exped. Sachen, März, Nr. 17.

11. März.

**51.** „Herr Otto Fridrich Graf von Tättenbach:

per gnediger Eximirung der Inquartierung der Soldaten zu Hohenprugg.

Rathschlag: Der Herr Supplicant würdet sich des außerigten Quartier, weillen eß nur auf ein kurze Zeit beschicht, zu betragen wissen, da zum Fall er Herr sich gleichwollen beschwert befändet, stehent ihme beuor die vnbelegte Orth zur specificiern. Gräz den 11. Marty 1683." — LArch. Expedit Buch f. 80.

15. März.

**52.** „Herr Johann Friderich Freyherr von Mayer, Haubtmann des Aspermontischen Regiments:

per Quartiers Erweitterung wegen Erkranckh- und Verderbung sowohl der Soldatten, als des Quartier Standts:

Rathschlag: Dem Herrn Commissari Schrampf zuezustellen, mit Verordnung etwas wenigs von diser Mannschafft aus dem Markht Wildon an andern Orth seines Gezürckhs, doch nit dahin, wo vorhin Quartier seyndt, sondern welche noch lähr stehen, wessen deren wissentlich verhandten seyndt, proportionabiliter zu verlegen, im Überigen ist der Stöll müßfällig vortragen wordten, daß deß Herren Supplicanten Unter Officier vnd Soldatten denn Landts Inwohnern, occasione der Werbung vnd sonst Gewalt anzuthuen sich vnderfangen, dahero er Haubtmann solchen Unfueg abzustellen khein Bedenkhen tragen wolle, als im Widerigen die Beschwerde nach Hoff gelangen müeste, vnd Obrist alle gutte Kriegsdisciplin wegen so richtig dessen Regiment leistender Bezahlung Vertröstung gegeben, vnd versprochen hat, dahin sich die löbl. Stöll gänzlich gegen ihme Herrn Hauptmann auch versiehet. Gräz den 15. Marzen 1683." — Ebd. f. 80'.

15. März.

**53.** „Herrn Frantz Ignatz Seyfrid von Ehrnfrid, Land vnd Khriegscommissario im Viertl zwischen Muhr vnd Traa:

per Quartiers Veränderung, alß von der Commenda Groß Sunntag vnd neben anligenden Derffern einen Leutenant vnd 49 Mann von des Graf Aspermontischen Regiment naher der Statt Fritau vnd Polsterau alß vnbelegte Orth.

Rathschlag: Den Herrn Commissari folgt zur Verbschaidung souil, daß derselbe die Statt Fridau vnd auch Polsterau proportionabiliter belegen, vnd andere Orth vmb souil subleuirn wolle, vnd diß crafft diser vnserer Verordnung. Gräz den 15. Merzen 1683". — Ebd. f. 81.

15. März.

**54.** Die Verordneten bitten den Kaiser, die wohlthätigen Generalien, betr. die Herstellung der Kreidfeuer, zu erneuern, zumal „die windischen Gräniz Kundschaften" berichten, daß der „vnersötliche tirggische Bluthundt" sowohl gegen die croatisch-slavonische, als auch „bathianisch" und steirische Grenze zu ziehen sich vorbereite. — Ebd. Conc. (81 Fasc.), 77, Nr. 33.

15. März.

**55.** „Herr Georg Adam Graf von Lenghaimb:

per Begnadung mit ain Centen Pulver vnd 3 Centen Pley naher dessen Guett Hartberg weegen besorgendter Türggen Gfar.

Rathschlag: Herr Supplicant würdet sich derzeit zu gedulden müssen. Gräz den 15. Marty 1683." — Ebd. Expedit. Buch f. 81.

c. 15. März.

**56.** „Die von Grätz sollen von Magistrath aus wie in Burgerspittal ein gewisse Anzahl Feyer Sprizen vnd liderne Emper machen lassen, auch darob sein damit ein Gleichmesiges von den Handtwerkhszunfften vndt in den burgerl. Heysern in Vorrath verschafft werde." — Statthalt. Expedit. Sachen, März, Nr. 21.

16. März.

**57.** „Herr Johann Balthasar Graf von Wagensperg Inspector.

per gnedigen Auftrag an Herrn Grafen von Lenghaimb alß Landtscommissario vmb Tragonner von den Trautmannstorfferischen Dörffern hinwegkhzunehmen vnd selbe anderwertig zu yberlegen.

Rathschlag: Den Herrn Commissario Grafen Lenghaimb würdet hier mit aufgetragen, daß er Herr inbegriffene Mannschafft von ingemelten Peterstorff vnd Hatzendorff yberlegen, vnd auf soliche Orther nachste Orth, so ohnne deme nit belegt, delogiern, vnd einquartiern. Gräz den 16. Marty 1683." — LArch. Expedit. Buch f. 82.

16. März.

**58.** „Ain Patent von N. einer löbl. Landtschafft in Steyer, daß man auf den ersten April von ain hundert Pfundt Gelt Herrngült ainen Landtroboter nacher Grätz schickhen vnd stöllen soll, wer aber nit 100 ℔ hat, daß paare Gelt vndter ainisten in das Einnember Ambt zu erlegen ist." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot. f. 197.

20. März.

**59.** Der i. ö. Hofkriegsrath theilt der Landschaft mit, „daß die in . . . Böheimb sich annoch befindende Copaunische Compagnia von den Wallisischen Regiment . . . ihre assignierte Quartier nach dennen herinnigen Landen marchiern solle", und daß selbe sonach zu übernehmen, zu führen und zu bequartieren sei. — Ebd. Orig. u. ebd. Registrat. Buch f. 201.

23. März.

**60.** „Decret an Herrn Landschaffts Zeugwarth Sigmundt von Clafenau auf eingelangtes Ersuechen dem General Veldt Marschall Leutenandt Herrn

Grafen von Robatta das Zeughaus vnd Pastayen besichtigen, weitter aber auß Ermanglung des merrer Hoffs Ersuechen Engers (?) nichts wüssen zu lassen." — Ebd. f. 201'.

26. März.

**61.** Regierung an den Magistrat zu Graz:

General Graf v. Robatta sei zu Inspection der i. ö. Gränzen abgeordnet und habe alle Zeughäuser und Befestigungen zu visitiren; der Stadtrath solle also demselben „der Statt Zeüghauß nicht allain, sondern auch den Zutritt zu denen Gebeüen vnd Pasteyen verstatten." — Conc. Statthalt Expedita, März, Nr. 28.

26. März.

**62.** Der Geheime Rath verständiget die Landschaft, daß der Kaiser den General-Feldmarschallieutenant Grafen v. Rabatta u. a. (ungen.) Herren als Grenzcommissäre nach Steiermark abgeordnet habe, nach deren Augenscheinnahme Radkersburg, Fürstenfeld, Fehring und Feldbach mit mehr Mannschaft und Vertheidigungswerken versehen werden sollten. Die Landschaft möge auf Grund der Berichte in den Beilagen das Nothwendige veranlassen, und sowohl Handroboter als auch Geld an die genannten Puncte senden. — LArch., Orig. (81 Fasc.) 24, Nr. 28.

26. März.

**63.** „Beyleiffiger Vberschlag der eilfertigen Defensions Verbesserung, so zu Fürstenfeldt, Radtkherspurg, Veldtbach vnd Fering vorzukheren nothwendig erachtet."

Fürstenfeld braucht 7000 Pallisaden à 3 kr., Schneiden, Spitzen, Eingraben und Verstoßen derselben 140 fl. — und 50 Mann für 28 Tage — die „falschen Gräben", oben 30, unten 10 Schuh breit, 6 Schuh tief und 2000 Schuh lang (1333 □Klafter haltend) dürften 300 Mann und 45 Tage, und bei einem Taglohn von 6 kr. 1350 fl. erfordern; die Adaptirung der Brustwehren, „daß ein Mußcatierer sein Wöhr vber selbigen than brauchen", 100 M. für 30 Tage ö. 300 fl. —, und ebensoviel die „Abscharpierung gegen der Feistriz". Summa also bei Fürstenfeld 2440 fl.

Radkersburg braucht sammt dem Schloß 9600 Pallisaden, also 960 fl., Herrichten derselben bei 50 Mann und 38 Tagen 190 fl. — Die falschen Gräben würden 1550 Schuh und 1033 □Klafter haben, benöthigen 300 M. durch 35 Tage und 1050 fl., die Adaptirung der Brustwehren 100 M. durch 50 Tage und 500 fl. — im Ganzen 2700 fl.

Feldbach, der Tabor und der Markt, brauchen 6300 Pallisaden, resp. 50 M. durch 25 Tage, und somit 440 fl. — die Ausbesserung des Tabors 450 fl. —

Fering dürfte 300 fl. benöthigen, und alle 4 Orte also 6030 fl. —

An Munition braucht Fürstenfeld für seine 150 Bürger und 350 Soldaten 25 Centner Pulver und 50 Centner Blei, Lunten unbestimmt, richten sich nach der Zahl der täglichen Wachen — Radkersburg dürfte ebensoviel benöthigen, und das Schloß daselbst 6 Centner Pulver und 12 dßgl. Blei. — Feldbach ist so weitläufig, daß es mit seinen 60 Bürgern nur den Tabor vertheidigen kann, und für diesen und für Fehring dürften 3 Centner Pulver und 6 dßgl. Blei hinreichen.

Unterschrieben (Cop.) G. S. d'Ideghem
S(eigneur) v(on) Waffenhoffen.

Riegersburg ist mit Waffen und Geschütz wohl versehen; da aber 150 M. hingelegt werden sollen und sein Vorrath an Munition klein, soll es noch 40 Centner Pulver, 40 Blei und 25 Centner Lunten erhalten.

Für die Lärmzeichen seien je 3 Mörser nach Fehring, Feldbach und Hochstraden nöthig; andere Puncte sind dann zwischen Feldbach und Hochstraden gegen Graz und zwischen Radkersburg und „Raza Canisa" einzurichten.

Was die obigen Angaben für die genannten Orte betrifft, so sind die Kosten nur pro interim und für das Nöthigste berechnet, und schließen jene der eigentlichen Fortificationen nicht ein. — Wie nächst oben (Abschr.).

26. März.

**64.** In Radkersburg befinden sich 20 Geschütze, eiserne und metallene, für jedes sind 50 Kugeln nöthig; an Pulver sind 15, an Lunten 5 Centner erforderlich.

Zu Fürstenfeld sind 10 Stücke, gehören der i. ö. Hofkammer; Munition soll vorhanden sein. — Wie nächst oben.

29. März.

**65.** (Wird berichtet, es) „habe die löbl. Landtschafft in Steyr lauth Beuelch dato 5. October 1682 wegen diser gefehrlichen Zeiten, vngerischen Rebellion, Khrüegs Empöiung vnd vnuersehenen Straeff zu einer wenigen Nothwöhr 2 Centen Pulfer, 2 Centen Pley vnd anderthalb Centen Lunten vnß angeschafft, die er Herr Stattrichter mit sich herab gefüehrt, vnd wurde die HoffCamer eben souil Munition, wie auch ein Anzall Muschqueten, Päntelier vnd Patrontaschen auf vnser Anhalten volgen lassen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 18.

2. April.

**66.** „Ausschuß an die gesambte löbl. Stende gehors. Hinterbringen, was zur Landts Defension vber die herunter gelangte Hofs Punct vnd anders zuueranstalten, vnmasgeblichen zu amplectiern vnd in Reflexion zu ziechen." — LArch. Registrat. Buch f. 203.

(5.) April.

**67.** „Gehaimbes vnd Hoff Khriegs Raths Decret

per Bewill- und Paar Dargebung anstatt der 200 Schanzer Manschafft das Gelt, massen sye Khriegs Stöll nicht ermanglen wolle, die monatliche Pauparticularien vleissig zu communicieren.

Rathschlag: Ist in gehaltenen Ausschuß von 2. Apr. dises Jar schon erlediget worden." — Ebd., Exped. Buch f. 90.

c. 5. April.

**68.** „Damit alles vagierentes vndt herrenloses Gesindl vndt starkhe Petler prioribus inhaerendo von dem Landtprofoßen abgetriben, oder denen Werbern vbergeben werden sollen." — Statthalt., Exped. Sachen, Apr. Nr. 5.

6. April.

**69.** „Landschaffts-Beantwortung an die Herren Geheimen Räthe, wessen auf die herunter gelangte vier Punct zur Landts-Defension die löbl. Stände sich erkhlert." — LArch., Registrat. Buch f. 203'.

c. 10. April.

**70.** „Zu Besichtigung der Creuden Feuer Stätt solle der Landtshaubtmann in Steyer Commissarien verordnen." — Statthalt., Exped. Sachen, Apr. 11, u. Gutachten, Mai. Nr. 12, 13.

c. 10. April.

**71.** „Die von Gräz sollen darob sein, damit alle Handwerkhs Gesöllen mit Namben beschriben, vnd kheinem von hier abzuraisen gestattet werde." — Ebd., Apr., Nr. 13.

11. April.

**72.** „Hoff Decret mit Ersuechen auß dem verwilligten Quanto zu Beförderung des für die Defension des Landts alsobalden 30.000 f. in Abschlag daß Quanti erfolgen zu lassen.“

NB. Vom 24. d. M. wird ein neues Hofdecret notirt, welches das volle Quantum der bewilligten Türkensteuer auf 130.000 fl. beziffert, und neuerdings die Zahlung der 30.000 fl. in Abschlag verlangt. — LArch., Registrat. Buch f. 204′ (und 205′).

27. April.

**73.** „Hoff Decret mit gnedigister Verbschaidung was zur Abwendung der vor Augen stehenden Türkhen Gefahr auf dero getreuisten Stenden Erclärung in ain vnd ander ratione der Vermögen Steur vnd Defensions Püncten Ihre Mayst. genehmt halten, vnd noch a parte vmb Prouiantsdargaab inhäriern“. — Ebd., f. 206′.

29. April.

**74.** „Patent, crafft weliches publiciert wiert, anstatt der vorhin publiciert gewesen fünff monatlichen Landtroboth in natura das baar Gelt in das General Einnemberambt zu erlegen.“ — Ebd. f. 205′.

29. April.

**75.** Die steir. Landtschaft ändert ihr Patent betr. die Einberufung der Landrobot nach Graz vom 4. März dahin ab („nachdem sich seithero die Zeit vnd Leüff dermassen ansechen lassen, das nothwendig scheinet, auch auf dennen Landtfrontirn gegen Viertl Vorrau bey berait vor der Thür stehunden Türggen Khrieg vnd besorgendten feindtlichen Einfahl dergleichen Verschanzung vorzunemben“, u. die Hälfte der Landrobot dahin zu rufen, od. ihre Kosten dahin zu verwenden und die andere in Graz zu belassen, u. das Schwierigkeiten machte), daß es von der Stellung der Landrobot sein Abkommen habe, und nur das Geld dafür zu entrichten sei; der Schanzcommissär würde 200 Mann für Graz aufnehmen und arbeiten lassen. — Ebd., Patente.

30. April.

**76.** Der Hofkriegsrath benachrichtiget die Landschaft, die Recruten des „Serenischen Regts.“ blieben zum Schutze des Landes hier, und das Regiment Strasoldo rücke „zum Rendevous“ (nach Preßburg); die Landschaft solle für dessen Verpflegung sorgen, und den Beitrag für Mai sowohl für dasselbe, als für die anderen angewiesenen Völker in die Cassa erlegen. — Ebd. Orig.

30. April.

**77.** „Weillen von dem Erbfeint ein grosse Khriegs Gefahr zubesorgen vnd selbiger beraith in Felt stehen solle,

ob die Burgerschafft zu mustern vnd durch wemb Jeden von Pulffer vnd Pley waß zugeben sey, ein Anstalt zu machen, vnd sich in Beraithschafft zu stöllen.

Rathschlag: sey ganz billich vnd nothwendig“. — Fürstenfelder Rathsprot. p. 103.

30. April.

**78.** „Die hochlöbl. Hoff Camer hat durch ihren Herrn Buechhalter, Herrn Canduzi die Zeugheuser alhier besichtigen lassen, vnd will etlich 1000 Viertl Prouianttrait für die Völckher im Feldt auß Hungarn eheiften Tagen erkhauffen vnd hieher liffern und mallen lassen, auch muß von Pulffer, Pley vnd Munition ein Anzall dargeben“. Vgl. ebd. 11. Juni. -- Ebd.

30. April.

**79.** „Decret an Herrn Joh. Adam Graffen von Saurau mit Ersuehen, die Landtroboths Commission biß Antretung Herrn Julii Grafens von Rothall

auf sich zu nemben, vnd wegen geenderter Helfft der Manschafft die Helfft der 200 Man aufzustellen, vnd auf dem Ambt . . . . ., dargegen die Gelt-possessores das baare Gelt zu bezallen contentiren zu lassen." — LArch. Registrat. Buch f. 206.

30. April.

**80.** „Herr Wolff Rudoph Rainer:

per gnediger Sarse(!) Conferirung auf ereigende(!) Werbung.

Rathschlag: Sintemahln dermaln kein dergleichen Werbung obhandten, alß würdet sich Herr Supplicant zu gedulden haben. Gräz den lezten April 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 91.

30. April.

**81.** „N. Richter vnd Rath von Mahrburg:

per gnediger Verwilligung Munition wie auch ain: od. 200 Muschqueten, weiln denen Frontier Stötten zum bevorstehenden Türggen Krieg mit dergleichen zur Defension gnedig verwilliget worden.

Rathschlag: Ein löbl. Landtschafft hat bereit ein nambhaffte Anzall Munition nach Hoff bewilliget, also können sich die Supplicanten vmb geböttene Mittheilung daroben anmelden. Gräz den lezten April 1683." — Ebd., f. 91.

2. Mai.

**82.** Landeshauptmann Georg Christian Graf v. Saurau theilt dem Georg Sigm. Kainperger, Verwalter der Herrschaft Sanegg, mit, daß er ihn zum Kreidfeuer-Commissär im Viertel Cilli ernannt habe, da die „Feindtsgefahr von Zeit zue Zeit nur mehrers zuenimbt." — Ebd., gleichzeit. Cop.

c. 2. Mai.

**83.** „Die Patenta in causa der Kreydenfeuer werden den Herrn Landtshaubtmann vndt Landtuizdomb zu weitherer Vorkherung der Sachen zuegestölt." — Statthalt., Expedit. Sachen, Mai, Nr. 4.

3. Mai.

**84.** Die Landschaft erbietet sich gegen den i. ö. Geheimen Rath — entsprechend ihrem vom Kaiser angenommenen Angebote — zur „Verschanzung der Lant-Frontir-Orth", und zwar auf Fürstenfeld 2400 fl., auf Radkersburg 2700 fl., auf Feldbach 590 fl. und auf Fehring 300 fl. aus den Landrobotgeldern zu widmen, nur verlangt sie, daß rasch gehandelt werde, was „reifsinnig berathschlagt vnd geschlossen worden", dann daß nicht zur Angabe der Fortificationen oder Bauführung, sondern zur Bezahlung der Materialien und Arbeiter wirkliche Ständeherren von der Regierung an Ort und Stelle zugelassen würden, und zwar bestimmt sie für Fürstenfeld, Feldbach und Fehring den Grafen Hans Ernst von Purgstall und für Radkersburg den Frh. Hans Max Stübich. — LArch. Conc. (71 Fasc.), 77, Nr. 22.

3. Mai.

**85.** „Zueschreiben an Herrn Grafen von Purgstall vnd Herrn Johann Max Stübich Freih. die Spesirungs Commission bey denen angeordneten Verschantzesbauen, respective bei Fierstenfeldt, Fering, Veldtbach vnd Radtkherspurg vnbeschwert auf sich zu nemben, vnd den angeschafften Verlag in Ambt solicitiern zu lassen." — Ebd. Registrat. Buch f. 207; vgl. auch ebd. f. 212.

4. Mai.

**86.** „Hoff Decret mit Beanthworthung etlich vorgeschlagenen vnd theilß zu Dankh angenomenen Landtsdefensionspüncten, alß Verschaffung mehrers Miliz, Prouiants vnd Munition." — Ebd. f. 207.

6. Mai.

**87.** Die Verordneten befehlen den untersteir. Herrschaften „zur Profiantirung in jetziger vor Augen stehenten Türggenkhriegszeit", sich anzumelden,

welche Sorten und Mengen Getreides und zu welchem Preise sie dieselben der Hofkammer für die Städte Radkersburg, Pettau und Fürstenfeld überlassen wollen. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 34 und Patente.

6. Mai.

**88.** Die Landschaft lehnt die Anticipationszahlung für die Verpflegung der Mannschaften der Regimenter „Sereni" und Strasoldo ab, weil diese nicht auf Steiermark repartirt seien. — Ebd., Orig., u. ebd. Registrat. Buch f. 207'.

6. Mai.

**89.** „An die Herrn geheimbe Räthe mit Beantworthung, daß an der verwilligten Türkhen Hilf eheisten 30.000 fl. abgeführt werden sollen. — Ebd., Registrat Buch f. 207'.

6. Mai.

**90.** „Zueschreiben an Herrn Grafen von Mersperg mit Ermahnung, die nach Trautenfels entlehnete 4 Falkhonnetl zu restituiern, vnd zu anderer Compellirungen nit Vrsach (zu) geben." — Ebd. f. 207'.

c. 6. Mai.

**91.** „Resolution crafft welcher bey diser gefährlichen Türkhens Gefahr in vnderschiedlichen Stött vnd Märkhten die Vnrgerschafft gemustert werden solle." — Statthalt., Gemaine Copp., Mai, Nr. 7.

c. 6. Mai.

**92.** „Wegen der Türkhen Kriegsgefahr solle Herr Bischoff zu Seggau zu Anstellung der Pettstundten vnd Außtheillung der Zunfften, vnd wie es vorhin obseruiert worden, wie nit weniger wegen Haltung das Te deum laudamus ratione der allerorthen aufgehörten Contagion mit Guettachten berichten." — Ebd., Mai, Nr. 16.

8. Mai, Friedau.

**93.** Wolf Caspar Kalhamer von Raunach berichtet über den Stand der Kreidfeuer zwischen Mur und Drau: über die Lärmposten zwischen Radkersburg und Pettau bis „an die Serinische Inßl" weiß Niemand Sicheres; er schlägt vor: von Tschakathurn aufwärts rechts und links je 3 Posten bis zur steir. Grenze; jene Festung habe mit 3 Schüssen das Zeichen zu geben, und ihr Commandant sei der Inspicient; von der Grenze aufwärts seien die Posten der große Schützenberg, der Steinberg, der Berg bei Malegg, der Murberg oder Janitschberg — nach dem Drauboden zu das Eck des großen Kagbergs, der Kulm, der „Hinndtperg" bei Groß-Sonntag, der Podgorzenberg und der Preratberg. Hier soll die Landschaft je 1 starken Mörfer und 2 Wächter bestellen. Die Jurisdictionen hätten für Holz und Zufuhr zu sorgen. Als Zuflucht für das Volk wäre in dieser Gegend Friedau zu empfehlen, aber man müßte eilends an seiner Befestigung nachholen, was früher versäumt worden. — LArch., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 33.

10. Mai.

**94.** „Hoff Decret mit dankhnembiger Beantworttung der Stände gethaner Erkhlerung in Puncten der Landts Defension, alß Fortificirung der steyer. Confin Gränzen, verwilligte Munition, Prouiantirung, verschaffenten nachbarlichen Succurs, Khreidenfeurs Veranstaltung, Verbleiblassung der auffbringenten 5000 Reyttern auf herinigen Gränizen (außer in casum anderwerthigen nöthigern Defension) im Landt, in gleichen zu solchem Ende Verschaffung 2 Rgt. zu Roß, alß Metternich vnd Saurau, zu Fueß aber ganz Aspermont vnd halb Heister, warüber schließlichen von Herrn Johann Joseph Graffen von Herberstein, General Veldtmarschall Leutenant, wegen aufgetragenen Commando das Weittere zu vernemben seyn werde, hingegen werden die Steude an ihren fehrern Beythuen auch nichts ermanglen lassen." — Ebd. Registrat. Buch f. 212'.

11. Mai.

**95.** Die i. ö. Geheimen Räthe theilen der steir. Landschaft die Entschließungen des Kaisers zum Schutze des Landes gegenüber dem drohenden Türkenkriege mit:

1. Graf Joh. Jos. v. Herberstein, Generalobrister zu Karlstadt, wird, als wirklicher Feldmarschalllieutenant, Commandant der deutschen und anderen Truppen in „herinigen Landten".

2. Commandant zu Riegersburg wird Graf von Purgstall und sein Vicecommandant Obrist Corradini.

3. Der Kaiser wolle zwar noch zwei Regimenter in's Land schicken, aber da ohnehin 5000 Reiter für diese Grenzlande aufzubringen seien, hätte man wesentlich auf diese und das Landesaufgebot zu rechnen.

4. Kundschafterdienst ist von Seite der Landschaft einzurichten, und habe dieselbe das Capital von 150 fl. monatlich beizustellen, eventuell zu erhöhen.

5. Ebenso sind an die Kreidfeuer, wie schon früher befohlen, in Stand zu setzen, und

6. die tüchtigen Schützen im Lande behufs Beiziehung zur Vertheidigung von Päſſen zu beschreiben. — Ebd. Orig., u. Registrat. Buch f. 213.

18. Mai.

**96.** Joh. Ferd. Markhut erstattet Bericht über die Kreidfeuerstationen an der Sann gegen Croatien und Krain.

Deßgleichen Georg Sigm. Khainperger über jene gegen Obernburg und Windischgräz. — Ebd., Origg.

c. 18. Mai.

**97.** „Alle starckhe Pettler, vagierente Leidt vndt herrnlosses Gesindl solle der Landtprofos in Steyer bey Verlihrung seines Dienst alsobalten apprehentieren vnd alherr liffern" — Statthalt., Expedit. Sachen, Mai, Nr. 10.

19. Mai.

**98.** Die Regierung befiehlt der Äbtissin von Allerheiligen in Graz „daß der durch deroselben Closter geleittete Canal (an dessen Stath das Wasser gar woll durch Röhrn dahin gefiehrt werden khann) zu Praeiudiz vnd Schaden des hiesigen Föstungs Gebey nicht veranstaltet werden solle." — Ebd., Nr. 12.

19. Mai.

**99.** Die i. ö. Regierung befiehlt 28 Städten und Märkten in Steiermark (unter Beifügung der gedruckten Mandate) die Instandsetzung der Kreidfeuer. — Ebd, Gem. Copeien, Mai, Nr. 33.

22. Mai.

**100.** „Hoff Decret mit Erinderung, daß zu Bedekhung der Land-Frontier Orth auf Rakherspurg 300, Fierstenfeldt 200 vnd Rakherspurg (!) 50 Mann dahin zu marchiern beordert werden, vnd weillen Veldtbach vnd Fering wegen Abgang der Mannschaft nit khan belegt werden, vnd selbigen Orthen ohne deme mit dem Corpo des Herrn Grafen von Herberstein (alß aller gnedigst resoluierten Commandanten) so in die Insul Murakös zu gehen beordert worden, alß beschicht fehrers Ersuechen, denen Landt Commissären zu befelchen, daß sye zu Ab- vnd Durchfihrung der zu marchiern beorderten Soldatesca ihr Function in Persona verrichten solten." — L.-Arch., Registrat. Buch f. 213.

24. Mai.

**101.** „An die Herrn gehaimbe Räthe, inmassen die verwilligt- vnd zu Dankh angenohmbene Munitionem wirkhlich außgefolgt, daß reserniertermassen

daraus zugleich die Confinpläz vnd haltbare Schlösser zeitlichen versechen werden möchten." — Ebd. f. 211'.

24. Mai.

**102.** „Landtags Schrüfft mit Bitten zu Bedekh- vnd Verschanzung der offenen Frontier Bläz Veldtbach, Fering das halb Aspermontische Rgt. vorhin heilsamb resoluiert vnd destiniert gewestermassen darein zurukh zu beordern, benebens auch wenigist noch die andern 2 halbe Rgter. alß Metternikh- vnd Heisterische zu solchem Ende herein zuuerschaffen." — Ebd. f. 211.

25. Mai.

**103.** „Herr Walkhamb Graf von Rottmanstorff per gnedige beyhülfige Puluer- vnd Pley-Verwilligung nach Belieben.

Rath: Herr Zeugwart wolle ain Centen Puluer vnd zween Centen Pley gegen Schein gratis dargeben. Graz, 25. May 1683." — Ebd., Exped. Buch f. 109'.

26. Mai.

**104.** „2 Regierungs Beuelch dd. 15. May 1683 abgelesen, ainer des Inhalts, daß man die Burgerschafft vnanstendig mustern, exercieren, — der andere, daß die Khreitenschuß vnd Feuer angestölt vnd aufgericht werden sollen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 107.

26. Mai.

**105.** „Regierungs Beuelch abgelesen worden, daß man weegen dises beuorstehendten gefährlichen Türkhen Khrieg gewisse Pettstundten zu Abwendtung aller Gefahr . . . anstellen (solle)." — Ebd. f. 111'.

28. Mai.

**106.** Regierung befiehlt dem Landprofoßen Math. Thiel, entsprechend dem k. Patente ddo. 22. Mai, Laxenburg, auf die ausreißenden Soldaten strengstens zu achten. — Statthalt., Expedita, Mai, Nr. 6.

29. Mai.

**107.** Die Regierung gibt (im Nachhange zu ihrem [nicht vorhandenen] Berichte vom 11. d.) an den Kaiser bzgl. Herstellung der Kreidfeuer zwischen Pettau - Luttenberg - Radkersburg, und auf Grundlage des Kalchhamerischen Inspectionsberichtes, ihr Gutachten ab, das mit den Ansichten des Letzteren vollkommen stimmt: Die erste Losung sollte mit 3 Schüssen von der Festung Tschakathurn gegeben, und von da bis zum Mur- und Drauboden auf jeder Linie 3 Kreidfeuer aufgestellt werden, von hier (der Zriny'schen Insel) bis Radkersburg 5, und bis Pettau auch 5, und zwar in erster Richtung auf dem Großschützenberg, dem Steinberg, dem Berg bei Maleck, dann auf dem Mur- und Janitschberg in der 2. Richtung auf dem Kag-, Kulm- und Huetberg (b. Großsonntag), dann auf dem Podgorzen- und Preratberg; zu jeder Stätte seien 2 Wächter und 1 Mörser mit dem nöthigen Holz und Pulver zu beordern. Zu bemerken sei, daß das ganze Land in diesem Dreiecke offen wäre, das Volk bei, 20—30.000 Seelen, nirgends Zuflucht habe; bräche der Feind ein, so würde das Luttenberger Gebirge, „des Vatterlandts gröster Schatz", zur Wüstenei; für die Leute hätte man in Friedenszeit durch Befestigung von Fridau vorsorgen sollen. — Ebd., Gutachten, Mai, Nr. 13. Vgl. dazu auch ebd. Gutachten, Juli, Nr. 29.

31. Mai.

**108.** „Bericht an die gesambte hochlöbl. Landtschafft von löbl. Ausschuß mit vnuergreifflicher Gemietseröffnung, gestaltsamb die Einbringung der verwilligten freyen Dargaab zur Tirkhen Hilff einzurichten." — LArch., Registrat. Buch f. 212.

2. Juni.

**109.** Mich. Posanner erstattet Bericht über die Kreidfeuerstationen im Viertel zwischen Mur und Drau (westlich). — Ebd., Orig.

2. Juni.

**110.** „HoffDecret mit Ersuechen, der teutschen Soldatesca in Steyer vnd Insl Murahöes(!) mit einen Monathsoldt (so in Allem 22385 fl. 15 kr. außtragt) zu Verhüettung der präsumierlichen Reuoltierung vnanstendig erfolgen zu lassen." — Ebd., Registrat. Buch f. 213′.

2. Juni.

**111.** Der i. ö. Hofkriegsrath benachrichtiget die Landschaft, daß der Kaiser auf Ersuchen das halbe Regiment Metternich, dermalen an der Wag liegend, schleunig nach Steiermark beordert habe. — Ebd. Orig., u. Registrat. Buch f. 213′.

2. Juni.

**112.** „Decret an Herrn Julius von Rothall mit Ersuechen, die Schantz Commission bei dem Grätzerischen Fortifications Bau vnbeschwert auf sich zunemben." — Ebd., Registrat. Buch f. 213′.

c. 2. Juni.

**113.** „Das angestölte Gebett wegen des Erbfeindt, wie auch das angeordnete Te deum laudamus am Fest der allerheilligsten Dreyfaltigkheit betr." — Statthalt., Gutachten, Juni, Nr. 3.

c. 2. Juni.

**114.** „Die wegen eraigneter Türkhengefahr nottwendige Verschaffung einer Mannschafft in die Statt Gräz betr." — Ebd., Juni, Nr. 4

**115.** „Der Herr Erzpriester in Steyer vndt Stattpfarrer zu Gräz wirdet wegen des angestölten Gebets der Türkhen Gefahr halber erindert." — Ebd., Expedit. Sachen. Juni, Nr. 4.

4. Juni.

**116.** „Zueschreiben an N. Richter vnd Rath zu Zilly, Pettau vnd Marburg, mit Verhöbung, daß sye die Metternichische 2 Compagnien nit eingelassen, vnd die Schlagbrugen vor ihnen aufgezogen, mit Wahrnung zugleich khonfftig soliches zu vnterlassen, vnd zu mehrern Quartiersbelegung nit Vrsach geben." — Ebd. Registr. Buch f. 214.

4. Juni.

**117.** Joh. Andr. Graf v Lengheim berichtet, daß er die Soldaten aus der Umgegend von Fürstenfeld nach Radkersburg abgeführt habe; dieselben kamen in das Viertel zwischen Mur und Drau; in Radkersburg sei Obristwachtmeister Graf Palfy mit ½ Baron Hochenstainischen Compagnie, in Fürstenfeld eine Compagnie Baron Lanzenberg(?) und in Riegersburg 1 Lieutenant mit 50 Mann. — Ebd. Orig.

4. Juni.

**118.** (Zu Fürstenfeld wird berichtet,) „Burgerschafft ist von Viertl zu Viertl exerciert worden, ob sye nunmehr offentlich zu mußtern.

Rathschlag, fiat.

Handtwerchs Pürschl vnd Tagwercher sollen beschriben vnd auch gemustert werden, . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Palläsäten sollen wür wenigist 300 beyschaffen."

(Letzterer Beschluß in d. Sitzg v. 11. Juni, als „noch 300 Stämb Holz Palläsäten gehackt", widerholt oder vermehrt). — Fürstenfelder Rathsprot. f. 108′—109 und f. 110.

9. Juni.

**119.** „(Ebd. wird) Regierungs Beuelch abgelesen . . . . . . auf die außgerissenen vnd ohne Paaß herumb vagierendte Soldaten vleissige Obsicht zu halten, zu arrestiern, vnd solches denen Viertel Commissarien anzudeiten." — Ebd. f. 111'.

11. Juni.

**120.** „Weill von der hochlöbl. i. ö Hoff Cammer weegen Munition dato nichts resoluiert worden, ob von Neuen einzukhomben, vnd auch Stuckh vnd Mußqueten zu begehrn.

Rathschlag, Fiat." — Ebd. f. 109'.

11. Juni.

**121.** Die Regierung meldet dem Kaiser, „demnach die anscheinende Türkhensgefahr je länger, je mehr zu wachsen vnd disem Landt Steyer merkhlichen anzutrohen, leider! das besorgliche Ansehen gewühnen", so wäre Graz wie 1663 und 1664 in Vertheidigungsstand zu setzen; sie räth, daß mindestens 200 Mann Besatzung herangezogen werden sollen, dieselben auf den Wällen u. s. w. vertheilt und eine Hauptwache errichtet, Aufzugbrücken gebaut, die neue Brücke vor der Burg entweder ganz oder theilweise abgebrochen, die eingefallene Admonter Bastei entweder reconstruirt oder durch Pallisaden gedeckt, und das „haimbliche Auß- vnd Einpracticiern vber die Rindtmauer(!) oberhalb des Sackthor" eingestellt. — Statthalt. Gutachten, Juni, Nr. 4.

11. Juni.

**122.** Hofkammer und Regierung geben dem Kaiser Bericht über den Notbedarf bei Graz für die Sicherung der Stadt, daß namentlich der Augenblick „erhaesche (die Stadt) nit allein mit denen Auffzug Pruggen vnd einer genuegsamen Quarnison zu Thueung tapffern Widerstandts auf allen vnuerhofften Einfahl zuuersechen, sondern auch die eingefohlene Adtmandter Pasteyn souill miglich zu reparieren vnd zu beuöstigen, in gleichen das besorgliche haimbliche Auß- vndt Einpracticiern nebst(!) ober dem Sackh: vnd Pauls Thor auf das Sicheriste vnanstendig zu verwahren, vndt dan nit weniger die neue der Statt höchst schöbliche Prugg nebst der Burgg Pasteyen völlig, . . . oder hieruon dermallen wenigist etliche Joch abzutragen."

NB. Die Regierung beantwortete bloß den Punct betr. der Aufzugbrücken, und der Thorwache. — Auszug aus Statthalt. Expedit. Sachen, Juli, Nr. 2.

12. Juni.

**123.** Die Landschaft wendet sich an den Kaiser directe (u stellt auch dem i. ö. Geheimrathe vor), daß Steiermark eines Türkeneinfalles sicher gewärtig sein könne, u. durchaus keine Anstalt gemacht werde, das Land vor Streifungen zu beschützen, daß die 300 Mann zu Radkersburg, die 200 zu Fürstenfeld und 50 zu Riegersburg nicht genügen und sonst kein Militär in jenen Gegenden sei; auf der „Insul" stünden zwar etliche tausend Mann, aber ehe diese sich „mouirn", seien die „vrplizlichen" Einfälle schon vorüber, der Schaden fertig und der Feind weg; auch hätte jenes Corps keine Schiffbrücke und mache auch keine Anstalten dazu; mit dem Landaufgebote eines ganz ungeübten Volkes gehe es nicht; bittet, daß ihr die Werbung von c. 1000 Mann aus dem Zinsgulden oder der Türckensteuer gestattet werde, welche die Grenze und die Verhacke im Lande besetzen sollten. — LArch. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 36.

12. Juni.

**124.** „Aus Patents Abschrift von N. einer löbl. Landtschafft in Steyer dat. 12. Juni 1683, daß zum beuorstehennden Türckhenkhrieg anstat der Türckhensteuer ain ganzer Zinß Gulden angeschlagen werde." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 237'.

12. Juni.

**125.** Die Verordneten schreiben die vom Kaiser schon am 29. October 1682 verlangte und dann landtäglich bewilligte außerordentliche Steuer zur Bekämpfung der Türken im Betrage von 130.000 fl. aus und stellen für die Einsammlung Viertelscommissäre auf. — Ebd., Patente.

13. Juni.

**126.** „Den 13. Juni 1683 alß am hohen Föhst der allerheilligisten Dreyfaltigkheit nachmittag vmb 3 Vhr, hat der Donner vom Himmel in vnsern Pulffersthurn (zu Fürstenfeld), darinen 250 Centen Pulffer gelegen, eingeschlagen, selbigen mit dem Pulffer, Pastein vnd Stuckh in Lufft gesprengt, laider Gott erbarmbs, auch das Closter, Rathhauß vnd die maisten Burgers Heuser mit Zerschmeterung der Meyer, Einschlagung Zimer, Öffen, Fenster, Dächer vnd anders grausamb ruiniert vnd verdörbt, wölcher alsobalden der hochlöblichen Regierung vnd Cammer berichtet, vnd hierüber der Augenschein durch Herrn Graffen Gäller Khriegsrath eingenomben worden, aber vns wegen Refundierung des erlitenen großen Schaden guette Vertröstung geben." — Fürstenfelder Rathsprot., f. 111.

15. Juni.

**127.** Graf Sauer berichtet über die Kreidfeuer im östl. Theile des Viertels zwischen Mur und Drau. — LArch. Orig.

16. Juni.

**128.** „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) legt ain Abschrifft von ainem Patent ein, von Ihro Excellenz Herrn Landtshaubtman in Steyer, daß Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayrn sich gegen Ihro Röm. Khay. Mayt. erclärt, daß der Paaß gegen Bayrn offen sein solle, jedoch wen man Mobillien wolt hinauf füerhn, man ain authentische beglaubte Attestation fürweißen solle, das solche Waar 40 Tag zurukh an kheinen verdächtigen Orth sich aufgehalten habe." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot. f. 233.

19. Juni.

**129.** „An Ihr Mayt. zu Handen der Herrn geheimben Räthen Hinterbringen, daß Herr Landrichter in Hungarn Graf Niklaß Draßkhouitsch mit dem ihnen zuegeaigneten Ingegnier Abraham Berger mit beuorhabenter Verschanzung bis in das Landt Steyer bei Hochenbrug lauth beyligenten Schreiben zuuerfahren Vorhabens, destwegen in gebührenden Respect de praeiudiciis quibuscunque euentualiter protestiert seyn will." — Ebd., Registrat. Buch f. 215'.

9. Juni, Graz.

**130.** Die i. ö. Regierung befiehlt „bey disem beuorstehenden gefährlichen Tirckhen Krieges" (!) die allgemeine Abhaltung von Betstunden, wie es 1664 der Fall gewesen, nach Ausweis eines (in den Acten fehlenden) Verzeichnisses, und daß die bezüglichen Aufträge auch an die Zünfte ergehen sollen. — Statthalt., Gemeine Copeien, Juni, Nr. 41.

15. Juni.

**131.** Die Verordneten benachrichtigen ihre Commissäre, Grafen v. Lengheim und Seifrid, daß wegen der Explosion des Pulverthurms zu Fürstenfeld 1 Compagnie Saurau-Dragoner und 1 Compagnie Metternich-Küraßiere aus der „Insul" in die Umgebung jener Stadt beordert werden würde; sie sollten für Quartiere sorgen, und die Mannschaft nicht zerstreuen. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 37 u. Registrat. Buch f. 215.

21. Juni.

**132.** „Hoff Decret mit nachrichtlicher Beandtwortung, daß sich ein ersambe Landtschaft wegen Fortificier- vnd Verschantzung biß in das Landt

Steyer bei der Tattenbachischen Herrschafft (was in Sachen zu thuen) selbst werde zuuerbscheiden wissen, weillen der Herr Graff von Träschkhouitsch die geringste vnnachbarliche Gedankhen vor sich hat." — Ebd., Registrat. Buch f. 216'.

21. Juni.

**133.** „Geheimes vnd Hoffkhriegsraths Decret mit Intimirung, daß Ihro Mayt. wegen Contromandirung des halben Aspermontischen Rgts. zu Fues Bericht ehenuter abfordern, vnd wegen des andern halben Heisterischen Rgts. zu Fues Hereinverordnung die Notturfft zu verrern Vortrag auf dem draußigen Hoffkhriegs Rath geben lassen, nit zweislent, die vbrige Helfft des Metternichischen Regts. zu Roß inmitlst herein angelangt zu seyn." — Ebd. f. 216.

22. Juni.

**134.** Joh. Andr. Graf von Lengheim, Landes-Kriegscommissär, berichtet über die Bequartierung der 2 Compagnien aus der Insel Murakös in den Dörfern Loipersdorf, Gillersdorf und Dietersdorf bei Fürstenfeld (zusammen 40 Häuser), und den Nothstand der Bauern daselbst.

NB. Aus Beschwerde des Gutsbesitzers Grafen Joh. Ernst v. Purgstall v. gl. T. geht hervor, daß Dietersdorf mit 16 Häuser 80 Mann, und Gillersdorf mit 9 Häusern 40 Mann aufnehmen mußte.

Die 2 Compagnien standen unter Frh. Gothard Andr. Rindsmaul vom Rgt. Saurau, und waren eine Dragoner- und eine „Archibuggierer"-Compagnie. — Ebd. Origg., u. Registrat. Buch f. 216'.

22. Juni.

**135.** „Ein Beuelch von der hochlöbl. Regierung dat. den 9. Juny (an die Stadt Judenburg) daß wier ratione des beuorstehenten gefährlichen Türggen Khriegs gewisse Bethstungen, alß wie anno 1664, nach Ausweissung der Specification anstöllen, vnd die Handtwerkhszunfften darzue halten sollen." — Ebd. Judenburger Rathsprot. f. 148.

22. Juni

**136.** Die Verordneten fragen bei der Stadt Leoben an, ob für den Fall, als die Landschaft flüchten müßte, sie mit dem Einnehmeramte, der Buchhaltung und Kanzlei dort untergebracht werden könnte, oder ob „villeicht wegen der nahent ligenten Vorderbergerischen Eisenwurzen" oder aus anderen Gründen ein Hinderniß obwalte. — Ebd. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

22. Juni.

**137.** Die Verordneten beauftragen die Buchhaltung, das Rentamt und die Registratur der Landschaft, die wichtigsten Bücher und Rechnungen vorzurichten, damit selbe sofort geflüchtet werden könnten, wenn der Befehl dazu erginge. — Ebd.

NB. Das Bauamt wurde zugleich angewiesen, „in geheim . . nachzudenckhen", damit gegebenen Falles besagte Stellen rasch expedirt werden könnten. — Ebd. u. Registrat. Buch f. 227.

23. Juni.

**138.** „Die hochlöbliche i. ö. Hoff Khriegs Stöll hat uns bey dem Pauschreiber zu Radtkherspurg 6 Centen Pulffer, 8 Centen Pley vnd 2 Centen Lunthen gegen Quittung angeschafft.

Rathschlag, Herr Stattrichter soll ohne Verzug dise Sorthen abhollen lassen." — Fürstenfelder Rathsprot., Arch. ebd., f. 112.

28. Juni.

**139.** (Zu Voitsberg) „proponiert Herr Stattrichter, wie daß etliche Herrn vnd Cauallir wegen der vor Augen schwebendten Türkhens Gefahr ihr böste Sachen von Grätz hinwäkh flehen, ob man nit auch vnßere Schrüfften vnd Khürchen Sachen

interim zusammen raumen woll, damit man solliche, wan ein größere Gefahr außkhommen solt, in der Eyl khönte lassen auf ein sichers Orth führen.

Schluß, soll zu den gemainen Schrüfften ein halber Stärtin in Bereitschafft mit 2 eißnen Raiffen gerichtet werden, die bösten aber sollen in der Ladt verbleiben,

item sollen alle Nacht die Thör gespert werden vmb 10 Uhr zu nachts." — LArch. Voitsberger Rathsprot. f. 145.

30. Juni.

**140.** Der i. ö. Geheime Rath bringt in die Landschaft (widerholt), dem Rgt. des Grafen Nikolaus von Lodron die rückständige 5monatliche Verpflegsgebühren zu bezahlen.

NB. Am 6. Juli entschuldigte sich die Landschaft, daß sie nach dem Gesetze nie ein Regt. außer Landes verpflege. — Ebd. Orig. u. ebd. Registrat. Buch ff. 217′ u. 219.

30. Juni.

**141.** „Hoff Decret mit beweglichen Ersuechen, wegen des großen Schaden zu Fiistenfeldt, welcher durch den Tunderskhual enstandten, zu Reparierung dessen ein proportionierliches Quantum, oder wenigist extraordinari Landtroboth zuuerwilligen." — Ebd., Registrat. Buch f. 217′.

1. Juli.

**142.** „Zueschreiben an die Herrn Landt Khriegs-Commissarien in Viertl Vorau vnd Viertl Cilli wegen besorgendten Türkheneinfall nach Anbeittung deren beyligenden Relationsextracten vnd Patents, Verhakh, Gräben, Wachten vnd Dschärdäkhen an erforderlichen Orthen vorkhern zu lassen." — Ebd. f. 218′.

1. Juli.

**143.** „Decret an die Herrn Verhäckhcommissarien, mit Ersuechen, daß sie sich guettwillig zu diser Commission gebrauchen lassen wollen, so wol von ihrem Particular Nutzen, alß Conseruierung des lieben Vatterlandts, uel maxime weillen der Feindt schon in volligen Anzug begryffen." — Ebd. f. 219.

1. Juli.

**144.** Die steir. Landschaft befiehlt allen Herrschaften und Gültbesitzern „in Miertz, Steintz, Veitsch, Aflenz, Zell vnd andern Nebenthälern, item der Gegend auf der Vischbach-Alben, an Albsteig ob Krieglach, an Semering, Spital vnd Neuberg", so auch den Märkten daselbst bei gegenwärtigem Türkenkriege „die steyerischen Land-Frontir vnd Paß mit Verhäck, Gräben vnd andern dergleichen Wercken zuverwahren, wie es in vorigen Türcken Kriegs-Zeiten von denen löbl. Lands-Vorfahrern vorsichtiglich beschehen, vnd die alten rudera solches bezeugen"; es wird Joh. Thomas Cassinedi Frh. dort zum Commissär ernannt, und alle Bewohnerschaft aufgefordert, daß sie „ohne Verliehrung einicher Zeit, wo sich Wälder, Päß od. Steinklippen befinden, starcke, gute, gehörige Verhäck, Wacht-Tschärtäken vnd Stainrissen auffrichten helffen, auf denen andern offenen Orthen aber, vnd wo keine Wälder seyn, gewisse Gräben vnd Schantzen auffwerffen, an bequemen Orthen Wachthäuser auffsetzen, vnd selbige mit Vnterthanen vnd Leuthen verwachen lassen solle", und wird behufs Zahl und Wechsels der Leute u. s. w zu Besprechungen unter sich aufgefordert.

NB. Ungefähr dasselbe Patent ging auch in's Viertel Cilli, wo Ferd. Felix Graf v. Thurn und Ferd. Frh. Zehetner zu Commissären ernannt wurden. — Ebd., Patente.

1. Juli.

**145.** „Zueschreiben an Herrn Otto Friderichen Graffen von Tättenbach die Pääß an seinem Guett Hochenbrugg entweder zu verwehren od. zuuerrichten,

damit ausländische Benachbarte nit Vrsach haben, geringstes factum disorths vorzukhern." — Ebd., Registrat. Buch f. 218.

c. 1. Juli.

**146.** „Die von Gräz sollen alsobalten die zur Schanz vnd Arbeith vndihtige mießige Leith vnd Petler, so sich ex proprio nicht ernöhrn khinen, abschaffen, die aber so vorhero in Krieg gewesen, vnd zur Arbeith zu gebrauchen, beschreiben." — Statthalt., Expedit. Sachen, Juli, Nr. 3.

c. 1. Juli.

**147.** „Die von Gräz werden auf ihren wegen anbeuolhener vnterschidlicher Nothwendigkheiten vndt dero Vollziehung zu Beschizung diser Haubtstatt heraufgegebenen Bericht vnd vorgestölte Puncten verbschiden." — Ebd., Nr. 4.

c. 1. Juli.

**148.** „Hoffresolution, daß alle Freyheyser, Clöster vndt Collegien zur Schanz bey diser Türggengefahr schikhen sollen, vndt dises wirdt Herrn Landthaubtmann in Steyer erindert." — Ebd., Nr. 7.

c. 1. Juli.

**149.** „Die von Gräz sollen darob sein, damit bey disen Feindtsgfahrn von denen burgerlichen Heisern alhier wenigist ein Schanzer geschikht werde." — Ebd., Nr. 9.

c. 1. Juli.

**150.** „Der alhiesigen Pökhen vorräthiges Traydt solle die Rosina Tällererin in ihrn Haus aufschitn lassen." — Ebd., Nr. 14.

c. 1. Juli.

**151.** „Die von Gräz sollen bey denen bürgl. Fleischhakhern darob sein, damit die Statt bey disen Kriegszeiten mit gnuegsamben Fleisch versechen werde." — Ebd., Nr. 17.

2. Juli.

**152.** Der i. ö. Geheime Rath befiehlt der Landschaft, die 2 Compagnien, welche bei Fürstenfeld campiren sollten, so zu vertheilen, daß sie subsistiren könnten, und für die 3 Monate Juni bis August die Verpflegsgebühr beizustellen. – LArch. Orig.

3. Juli.

**153.** „Herr Mauller vnd Auckster haben auß (dem) Hungarisch(en) Zeitung (nach Fürstenfeld) gebracht, daß die Rebellen vnd Tartarn schon unter Gierment brennen vnd blindern.

Rathschlag, Herr Mauller vnd Erhardt Fleischhackher sollen von St. Gotthardt eigentliche Kundtschafft einziechen, inmitls gute Wacht gehalten werden." — Fürstenfelder Rathsprot., f. 114'.

5. Juli.

**154.** „Herr Stattrichter (ebendort) proponiert, ob (man) das Khürchengelt, item der Bruederschafft Ornat vnd der Statt ihre Freyheit sambt Schrüfften weegen der besorgendten Türgkhen Gefahr von hier hinweckh fiehren solle, vnd wohin oder auf welches Orth.

Rathschlag, wan ein mehrere Gefahr zuhören sein mechte, nacher Gräz, man soll aber ehenndten ein gewisses Orth deßwegen bestöllen.

Weillen besere Zeitung eingeloffen, ob die Wacht aufzuheben,

Rathschlag, Fiat bey Tag, bey der Nacht aber soll auf dem Wall vnd bey denen Thören gewachtet werden."

„Die von Pulffer ruinierte Closter Pastein soll souill miglich abgeraumbt, vnd oben vnd vnten mit Palläsäden verwahrt werden."

NB. Bezieht sich auf den großen Schaden, welchen die Stadt und ihre Befestigungen durch die Explosion des Pulverthurmes infolge Blitzschlages am 13. Juni erlitten. — Ebd. f. 114′—115.

5. Juli.

**155.** Präsident und Verordnete senden in dem Buchhaltungsadj. Joh. Sebast. Vischer (dem ldsch. Trompeter Krowat und Bauschreiber Parman) Boten an die österr. Grenze um genaue Nachrichten über den Gang der Ereignisse einzuziehen und stellen denselben Geleitscheine aus. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 40.

6. Juli.

**156.** „An Ihr Mayt. zu Handten der Herrn geheimbe Räth mit nochmahliger gehorsambster Dankhserstattung, daß es Ihro Mayt. bey dem Erlag der 70.000 fl. beruen lassen, doch neben Entschuldigung, daß der Vberrest der 60.000 fl. dem gesetzten Termin nach wegen Khierz der Zeit nit khönn gleich erlögt werden, vilweniger ein Extraordinari Quantum an Getraidt wegen gegenwertig betrengten Zeitten, verhoffen also, Ihr Mayt. werden dise Entschuldigung allergnedigst an- vnd aufnemben." — Ebd., Registrat. Buch f. 219.,

6. Juli.

**157.** „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) proponiert, wie das einen löbl. Magistrat wissent, waß anjetzo für ein gefährliche Zeit wegen des Türckhen sey, welcher bereit durch die Tartarn in Oesterreich schon etliche Orth abbrennen last, vnd vor Wienn, selbige zu belagern, rukhen vnd sich begeben will, ob man nit etwan die Bürgerschafft mit Pulfer, Pley vnd Lundten solt versechen, selbige exerciern, auch bey Tag vnd Nacht Wacht halten. Ingleichen hätte Herr Richter zu Khrieglach Herrn Marckhtrichter alda Post geschickht, man solt khain Säner nit hinaußlassen, damit der Türckh selbige nit abfangt, vnd so dan von inen außforscht, wie die Consin beschaffen, auch sie woll gar für Khundtschaffter brauchen möcht, sondern man soll es zurukh weißen. Item ob man nit mehrer Pulfer solt zu gemeinen Marckht khauffen.

Geschlossen.

Erstlichen soll man vmb ain Zenten Haggen Pulfer nacher Leoben schreiben vnd bringen lassen,

dan sollen auf dem obern vnd vndtern Thurn 4 Burger zum Wachten sein,

vnd bey baiden Thoren soll man auch wachten, welche die ankhombenden Curier vnd Posten, auch die Nachtwachter auß vnd ein lassen, so bey jedtwedern Thor zwen sein sollen,

Herr Postmaister erbietet sich, das er anderthalben (Centen?) Hagl machen lassen, vnd zu gemainen Marckht gegen der Bezallung geben will,

fehrner sollen auf beeden Thurn der Schlosser vnd sein Sohn gestelt, vnd inen Burger zuegeben werden, welche sich auf das Schießen auch verstehen, auf das im Fahl der Noth man sich vor ain Einfahl oder Straeff wahren khan,

die andern 3 Thurn aber, alß dem Franciscaner Thurn will Herr Khärner, dem Burckhthurn Herr Denhalter, vnd dem hintern Thurn Herr Primbsch vorsteen.

Ist also heünt die vollige Burgerschafft auf das Rathhauß begehrt, inen den gefährlichen Zuestandt, wie es in Oesterreich beschaffen, zu Gemüeth gefüehrt, vnd inen vorgehalten worden, daß sie von ihren Heußern nit solten weckh gehen, sondern ihre Weib vnd Khinder in Marckht herein salviern solten, welcher aber nit bleiben wolt, der solt sich erclärn vnd herfürtretten, oder soll lieber geschwindt fortgehen,

erclärn sich vnd melten Alle, daß sie bleiben vnd sich bey gemainen Marckht gebrauchen lassen wollen,

das Hölltthor vnd Latrongäßl-Thürl soll Tag vnd Nacht verspörth bleiben.

Außthaillung der Thurn, wer selbigen soll vorstehen.

Auß des Herrn Georg Rueß Viertl.

Herr Augustin Raben hat den heruntern Thurn vorzustehen.

Des Schlossers Sohn ist Khunststäbl.

Ime seint zuegeben Bärtlme Posch, Peter Fürrnzweil, Hanßl Reichert, Hanß Windtner, Thoman Prasch, Bärtlme Aigner, Ferdinand Ferndorffer, Georg Scherzer.

Die vbrigen Burger auß dißen Viertl khomben zur Wacht, sowoll auf dem Sembring, alß anhaimbs in Marckht.

Herr Franz Primbsch hat den hintern Thurn, ist selber Schütz.

Ime ist zuegeben Georg Payr, Peter Lang.

Hat auch seine aigne Dienstleit zu gebrauchen, die er zu sich ziechen khan.

Herr Thoman Hierzegger hat den obern Thurn, sein Schütz ist Veit Schläminger Schlosser.

Auß des Mathes Eder Viertl.

Herr Hanß Khayßer, Sebastian Döllemayr, Phillip Müller, Hanß Reichart Puechberger, Michael Stübinger, Georg Pachman, Thoman Ehrnreich, Benedict Schöggl.

Die vbrigen Burger auß dißen Viertl khomben zur Wacht, sowoll auf dem Sembring, alß beym Marckht.

Herr Georg Andre Khörner hat der Herrn Franciscaner Thurn, hat zum Schießen den Herrn Schönigin,

Ihme seint zuegeben auß des Georg Denhalter Viertl. Jacob Primbsch, Veit Pauritsch, Georg Hirschenhofer, Oßwalt Haubenwalter, Hanß Obermayr vnd Michael Grabmer.

Herr Philipp Denhalter hat den Burckhthurn zuuersechen, sein Schütz ist Thoman Wurtzer.

Auß des Jacob Vblein Viertl

Ime Denhalter seint zuegeben worden Phillip Leistendrit, Herr Christoph Khienmayr, Herr Mathias Achtsnit, Oßwalt Khayßer, Herr Georg Sumer, Vrban Pichlhofer.

Herr Joseph Rodtschedl hat dem Hölthurn vorzustechen, sein Schütz ist Pangräz Golger,

Ime seint zuegeben Michael Pichler, Simon Lercher, Christian Sauer, Michael Egger.

Die vbrigen Bürger auß des Georg Denhalter Viertl khomben auf die Wacht." — LArch., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 241'—44.

7. Juli.

**158.** „Zueschreiben an Herrn Prälatten zu Neuberg mit Erinderung, daß wegen der Verhäkh die Commission Herrn Baron Casinedi aufgetragen, vnd die begehrte Munition zur Erledigung khomen." — Ebd., Registrat. Buch f. 220.

7. Juli.

**159.** „Bericht von Herrn Felix Graffen von Thurn, crafft welchem er vmb fehrere Verordnung zu Vorkherung der Verhäkh bittet, weillen Herr Baron Zehetner als Mit Commissari nit zugegen seye." — Ebd. f. 229.

7. Juli.

**160.** „Ein löbl. Landtschafft in Steyer erindert (die Stadt Judenburg) durch aignen Potten vom 5. July, wie daß der leidige Türggen Khrieg bereit seinen Anfang nemben will, vnd seye vngewiß auf weliche Seithen er anspreche

möchte, derowegen heten sye Judenburg zu einer retirada in Vorschlag, sollen ihnen berichten, ob wür sye accomodieren khunten.

Der Bericht hierauf soll dergestalten ergehen, daß die mehriste Heysser zu Poden ligen, wolten wintschen, daß wür ein löbl. Landtschafft accomodiren khunten, vnsere Gelegenheiten seint zu Diensten, ob sye aber annemblich sein werden, beliebe nur etwo den Augenschein einnemben zu lassen." — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 150′.

7. Juli.

**161.** „Herr Leopold Abte zue Neuberg
per Verwilligung Munition bey disen erschrökhlichen Auslauff des Erbfeindt christlichen Nambens zu Bestreittung 5 od. 6 Päß.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten zway Centen Puluer, zway Centen Pley, ain Viertel Centen Lunten gratis gegen Quitung erfolgen lassen. Gräz den 7. July 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 133′.

7. Juli.

**162.** „Herr Sigmundt Herr von Stubenberg"
per gnediger Anschaffung eines Pulner vnd Pley.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ain Centen Pulner vnd 2 Centen Pley gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz, den 7. July 1683." — Ebd., f. 133.

7. Juli.

**163.** „Herr Georg Sigmundt Graf zue Trauttmanstorff
per Verwillig- vnd Anschaffung etwaß von Lunden vnd Pulner.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle dem Herrn Supplicanten zway Centen Pulner, ain halb Centen Lundten gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 7. July 1683." — Ebd, f. 133.

7. Juli.

**164.** „Decret an landsch. Zeugwarth Herrn Sigmundten von Classenau, wegen obhandtener Türggengefahr nit allein auf die landsch. Pasteyen 16 Mann sambt 2 Corporalen aufzunemben, sondern zu denen vorhero alda gepflanzten 12 Stukhen noch 6 auffiehren zu lassen vnd in Allen mit seinen vndterhabenten Khunststablern sich gefast zu halten." — Ebd, Registrat. Buch f. 220.

7. Juli.

**165.** Der i. ö. Geheime Rath befiehlt der Regierung in Graz darüber zu sorgen,

1. „daß die Statt Thor mit mehrerer Mannschafft verwachtet vnd dieselbe mit Aufziechpruggen verseچhen, die Burger in militaribus exerciert, auch zu Zug vnd Wacht alsobaldt angehalten (werden)";

2. „von dem Herrn Landtshaubtman in Steyer sowoll alß von denen von Gräz alle Inwohner in- vnd außer der Statt, wie auch alle Handtwerchs Pursch oder andere ledige Leüth, welche die Waffen tragen vnd regieren könen, gestraggs ordentlich beschreiben" zu lassen, und ist von den Studenten dasselbe geschehen;

3. daß „von dem Landt Profosen alle müeßige Leüth vnd starckhe Petler, damit sye ad operas publicas gebraucht, in- vnd außer der Statt angezaigt vnd angehalten" würden;

4. soll „Niemandt ohne frischen vnd glaubwürden Paaß, auch die Jenige, so vmb Ranzion der bey denen Türckhen gefangenen Christen samblen, derzeit nicht eingelassen werden" (und so auch in den sonstigen Städten und Märkten), die kriegstauglichen Handwerksbursche aber nicht hinausgelassen, und

5. sollen „die Statt Inwohner sich auf Jahr vnd Tag prouiantiern." — Statthalt., Orig., Exped. Sachen, Juli, Nr. 30.

7. Juli.

**166.** „Herr Sigmundt von Clafenau, landsch. Zeugwarth, Bericht per Verfertigung eines Ernst Feuer vnd hierzue beylaüffige Anschaffung von 300 fl., auch Verlaubnus, die darzue erforderliche Munition auß einer löbl. Landtschafft Zeughauß zunemben.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle inbegehrtes Ernstfeuer eheisten alß müglichen verferttigen, vnd die darzue gehörige Notturfft auß dem Zeughauß verschaffen vnd dargeben lassen. Gräz, den 7. July 1683." — L.-Arch. Expedit. Buch f. 132'.

8. Juli.

**167.** „Ein löbl. Landschafft dises Hörzogthumbs Steyer ersuecht die Statt Leoben in euentum, daß, wenn der Tyrkh nahender herzue rukhen wurde oder mochte, ob die löbl. Stendte sambt der General Buechhalterey vnd General Einnember Ambt alhier vnterkhomben khenne, vnnd ob dises Begehren weegen der Eysen Wuerzen nit ain Bedenkhen verursache.

Hieryber seint 2 Bericht an die löbl. Landschafft vnnd an die hochlöbl. i. ö. Regierung vnnd Hoff Cammer, daß alhier die löbl. Stendt nit khennen vnderbracht werden, verlessen worden. Placent." — Ebd., Rathsprot. von Leoben, f. 181.

8. Juli, Leoben.

**168.** Der Rath von Leoben räth den Verordneten ab, ihre Stadt als Zufluchtsort zu wählen: „Primo, ist die Vordernpergerische Eysenwurzen gleich an der Hand, derentwillen souil hundert und hundert erforderliche Pferd vnd nit wenig 1000 Persohnen zu Erhaltung des khay. Cammerguetḥ nit allain die in disen Gezürckh vnd tractu aufbringende Victualien, Hey vnd Stro absumieren, sondern auch es indessen berührter Eysenwurzen aus dem Muhr-, Aych- vnd Khnitlfelter Poden, wie auch aus dem Müerzthall die maiste Lebensmitlen, als Gethraidt, Waiz, Khorn, Schmalz, Spöckh, absonderlich Habern vnd andere Victualien, neben den vilfeltigen Heü vnd Stro zuegeführt werden, vnd vnangesehen, daß alhier gar ein leicht vnd geringes Füeterl Hey vmb 2 fl. 4 ß vnd 3 d. erkhauffet würdet, wurde ein hochlöbl. Landschafft alhier gewüß einen nit geringen Abgang erdulten und in Beybringung der Lebensmitlen vnd Victualien ausser der grossen Vnkhosten auch mit Beschwerlichkheiten ertragen, zumahlen alhier khein Wochenmarckht gehalten würdt, sondern es mueß das Maiste von waithen auf nit wenig Meil Weeg herbey gebracht werden.

Anderten die wenige Victualia, so vnser Nachpaarschafft erzeiget, werden alhier leicht verzöhrt, vnd khan man darmit bey weithen nit gefolgen, die hochl. Landschafft hat selbst leicht vnd hochgenedig zu ermessen, was für ein grosse Quantität der Lebensmitlen das fürstl. Stüfft Göß, die HH. P. P. Jesuiten (es sollen dem Verlauth nach annoch bey 50 oder mehrers der HH. Jesuiten vnd novitii in Khürze alhero sich setzen) vnd die HH. P. P. Dominicaner alhier jährlich gebrauchen, dergestalten das man zu mehrmallen, weillen Göß vnd die H. Jesuiter die Khölber vnd andere Lebensmitlen in die Statt zuuerkhauffen verbieten, mit Sorg vnd grossen Vnkosten erst von weithen dergleichen esculenta bekhomben khan, auf die Fisch aber ist fast gar khein Reflexion zu machen.

Dritens seint alhier kheine lähre oder solche Heüser, darinnen zway vnd drey Partheyen khönnen vnderbracht werden, in Erwegung die Heüser außer etlicher nur mit ainer Khuchel versehen seint, wie es die jenige Herrn von Graz, so tempore contagionis alhier gewest, genugsamb erfahren haben, vnd vnsers Erachtens ist gleichsamb khein Statt in Ober Steyer als Leoben,

alwo die Victualia vnd Furrage so beschwerlich vnd theüer, welches die Eysenwurzen verursachet, mögen zusammen gebracht werden."

Sie rathen für Obersteier Knittelfeld, Judenburg und Weißkirchen an, wo die Lebensmittel genügend und noch billig seien. — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

8. Juli.

**169.** „Herr Johann Ernst Graf von Purgkhstall per gnediger Verwillig- vnd Anschaffung Munition vnd andern Nothwendigkheiten besonders Stukhkhugln, Feuerstain, Pöch vnd Pulnerherln, wie mans in Sackh zu tragen pflegt, item Erlaubnus den Landtschafts Khunstabler Khopfer oder einen Andern auf 3 Wochen, alles dises naher Reggerspurg.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle dreyhundert Feuerstein, funffzig Pulnerflaschen gegen Schein gratis alsobaldt dargeben, Kunstäbler kan Keiner alhie entratten werden, doch hat man an die gehaimben Räth geschriben, daß von Hoff Einer dem Herrn Supplicanten verschafft werden möge, allwo sich Herr Supplicant durch dero Substituirte zeitlich insinuirn wolle. Gräz den 8. July 1683." — Ebd. Expeditb. f. 133′.

8. Juli.

**170.** „Herr Johann Balthasar Graf von Wagensperg, Inspector per Bewillig- vnd Anschaffung Bulner, Bley vnd Lundten zur Herrschafft Gleichenberg.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle zween Centen Pulner, zween Centen Pley vnd ein halben Centen Lunten gegen Schein gratis dargeben. Gräz 8. July 1683". — Ebd., Expedit. Buch f. 134.

8. Juli.

**171.** „Zuschreiben an Khärnten, Crain vnd Görz mit beweglichisten Ersuechen dem in Rachen des Feindts stehenten Landt Steyer: die 1 mit 800, die 2 mit 400, die 3 mit 200 Mann zu Besetzung der Landtfrontire zu succurriern." — Ebd., Registrat. Buch f. 220.

8. Juli.

**172.** Die Verordneten empfehlen dem i. ö. Geheimrathe die Bitte des Grafen Joh. Ernst von Purgstall, betreffend Absendung eines „Kunstabel oder Pixammeister" auf die Riegersburg, „weiln der seinige gestorben", da sie selber zu wenige deren hätten, und die vorhandenen hier nötig „oder etwas paufällig sein."(!) — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 41 u. Expedit. Buch f. 133′ u. Registrat. Buch f. 220′.

NB. Am nächsten Tage lehnt der Geheimrath das Ansuchen ab (aus denselben Gründen, wie die Verordneten es ihm zuschoben); sie sollten wenigstens Math. Kopfer hinschicken, der viele J. auf Riegersburg gedient und „mehrer als der Herr Graff selbst die Wissenschafft der Rüst Cammer vnd des Geschützes hat". — Ebd., Orig.

8. Juli.

**173.** „Decret am(!) Postverwalter zu Mahrburg mit gemessenen Befelch, daß er die Gewohnheit, so er in saumbseliger Beforderung der Staffeten (principaliter bei so gefehrlichen Khriegslauffen) ein Zeit hero practiciert hat, abzustöllen, vnd sich zuuerandtworten, worburch er alles scherfferes Einsehen verhieten wird." — Ebd. Registrat. Buch f. 220.

8. Juli.

**174.** „Herr Johann Rudolph Freyherr von Stadl per gnediger Anschaffung 100 theils Muschqueten vnd theils Feuer Röhr, auch Pulner, Pley vnd Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle fünf und zwainzig Mufchqueten, fünf vnd zwainzig Feuerröhr, ain Centen Pulver vnd ain Centen Pley, ain Viertl Centen Lundten gegen Schein gratis dargeben. Gräz 8. July 1683." — Ebd. Expedit. Buch f. 134.

8. Juli.

**175.** „Frau Eva Crescentia Gräfin Khäzianerin geb. Kheuenhillerin Freiin

per gnediger Verwilligung Munition in Spillfeldt, wegen besorglichen Straiff oder Türggen Einföhl.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain Centen Pulver, ain Centen Pley gegen Schein gratis dargeben. Gräz, 8. July 1683." — Ebd., f. 134'.

9. Juli, Graz.

**176.** Die i. ö. Regierung gibt dem Hans Adam v. Saunitz, der sich von Pinkafeld, wo er begütert, wegen der Kriegsgefahren nach Bruck a. M. flüchten will, für sich, seine Frau und seine Kinder einen Paß für 3 Monate. — Statthalt., Conc., Offene Sachen, Juli, Nr. 2.

9. Juli.

**177.** Der Landeshauptmann und die Verordneten danken der Stadt Judenburg für die „wilfehrige Erklärung der anerbotnen Quartier Verschafung in casu einer vnvermeidlichen Retirade." — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

9. Juli.

**178.** „An die Hofcammer mit Ersuechen, Herrn Landtschafts Präsidenten Herrn Herwahrten Graffen von Auersperg, weillen er wegen obftehenten Feindts Gefahren die von ihnen anzunemben bewilligten 100 Zenten vnd mehr Musqueten Pulffer nit liffern khan, ihme Herrn 100 Centen gegen barer Bezahlung eruolgen zu lassen." — Ebd., Registrat. Buch f. 221.

9. Juli.

**179.** „Frau Maria Catharina Herrin von Stubenberg

per gnedige Verwilligung 50 Muschqueten zusambt etwaß von Pulver vnd Pley auf dero Herrschafft Frauhaimb an der Muhr.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle gegen khunfftiger Widererstattung dreyssig Mufchqueten erfolgen lassen, vnd herleichen, darzue die löbl. Stöll funffzig Pfundt Pulver vnd funffzig Pfundt Bley gegen Schein hiemit geschenckht haben wollen. Gräz 9. July 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 135.

9. Juli.

**180.** „Herr Johann Thom. Casnedi Freyherr alß Verhäckh Commissarius

per Anschaffung benöttigter Munition bey denen Verhäckh Wachten von Merzhoffen biß Semering.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle dem Herrn Supplicanten zway Zenten Pulfer, zway Centen Bley zu Beschüzung des Verhäkh communi consilio mit Herrn Landtshaubtman gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 9. July 1683." — Ebd., f. 135.

9. Juli.

**181.** „Herr Johann Andree Grafen von Lenghaimb

per gnediger Verwilligung 50 Patrontaschen, Stukhkhugl, Pulver vnd Feldtschlanglen an dessen Guett Khapfenstain.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ein Centen Pulver vnd funffzig Patrontaschen gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 9. July 1683." — Ebd., f. 135.

9. Juli.

**182.** Frh. v. Welfersheim berichtet über die Kreidfeuerstellen im Ensthale. — Ebd., Orig.

9. Juli.

**183.** „Den 9. July 1683 sein Herr Tragoner Haubtman Baron Ringsmaull von Saurauischen Rgt. vnd Herr Rittmaister Khlueg von Metternickhischen Regt. hieher (nach Fürstenfeld) geruckht, vnd beede Compagnien auf der Rueppischen Praiten zu campiern beuelcht worden.

Der alhiesige Herr Hauptman von Enzenberg, weill er 50 Mann nach Günß schickhen miessen, begert die Burgerschafft soll auch wachten, vnd den posto gegen der Feistritz besetzen.

Rathschlag, fiat, es soll bey der Nacht der grosse Wall vnd der posto gegen dem Wasser von der Burgerschafft miglichist bewacht werden.

Herr Stattrichter vnd die Herrn des Raths verwilligen sich ainer vmb den andern alle Nacht auch Rundten zu gehen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 115.

9. Juli.

**184.** Der Landeskriegscommissär Joh. Andr. Graf von Leugheim berichtet, daß er für die 2 Compagnien (von der Insel Muraköz) einen Platz zu campiren gleich bei Fürstenfeld gewählt habe, allein der könne nicht bezogen werden, weil der Proviantcommissär keine Verpflegsanweisung habe, und die Stadt nicht für den Unterhalt sorgen will. — LArch. Orig., u. Registrat. Buch f. 221.

9. Juli.

**185.** „VerhakhPatent, crafft welches Allen vnd Jeden in Viertl Vorau intimiert wird, daß weillen Herr Graf von Purkhstal wegen ander dem Landt nutzlichen Geschefften nit abkhomben khan, sye dem Herrn Graffen Rindtsmaul in Allen pariern, vnd ihme, das hegstnotwendige Verhäkh vorzukhern, miglichisten an die Handt gehen wollen" — Ebd., Registrat. Buch f. 220'.

9. Juli.

**186.** Die Regierung befiehlt den Herrschaften der Umgebung von Graz bezgl. der Wirthe, dem Verwalter zu Eggenberg, dem Spitalmeister, Stadtpfarrer, Verwalter am Lech und dem Grafen von Rottal, vorab jedoch dem Stadtrichter (entsprechend der Verordnung vom 17. Aug. 1671) die Ankommenden genau zu verzeichnen und wöchentlich die Listen einzureichen. — Statthalt., Conc., Expedita, Juli, Nr. 8.

9. Juli.

**187.** Landeshauptmann, Präsident und Verordnete an den General Grafen Christoph Bathiany zeigen ihm an, die Regimenter Saurau und Metternich hätten Befehl, aus der Insel Muraköz gegen S. Gothard zur Bedeckung der Grenze abzugehen; deßgl. rücke das Regiment d'Aspremont in das Viertel Vorau gegen Ungarn zu; sie selbst wünschen mit dem Grafen gemeinsam zu handeln und bitten ihn um Nachrichten über die Pläne und Bewegungen des Feindes, der schon zu Egervar eingetroffen sein soll. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 42.

9. Juli.

**188.** Ueber die Gräfin v. Trautmannsdorf, auf deren Gut Burgau ein voreiliger Lärm entstanden, schreibt ein Berichterstatter an die Regierung:

„Meine Pauern von Mayrhoffen, denen die Fluht alhero zu weith wahre, haben sich Alle in das Gebierg verloffen, vnd ist nicht allein mein Herrschafft alda, sondern selbe Gegent gegen der Laffniz alles lähr. Den Larmen hat die Gräffin von Trautmanstorff zur Purgau verursachet, absonderlich der Pfahrer alda, der es gewis meritirte gestrafft zu werden, dan er

zu Purgau die vnnothwendige Glockhenstreich thuen lassen, auch auf das Velt hinaus gerithen, den Leüthen zugeschrieren, gewunckhen, vnd sie zur schädlichen Fluht bequembet. Diser hat wol einen Verweis verdient." — Statthalt., Cop., Expedita, Juli, Nr. 5.

c. 10. Juli.

**189.** „Die Abthueung in diser Türggengefahr der Prüggen vber den Muehr Stromb [1]) betr." — Statthalt. Gutachten, Juli, Nr. 18.

c. 10. Juli.

**190.** „Bey gegenwärtigen Türkhenkhrieg sollen etliche Stätt in Obersteyer die Stukh auffahrn, Aufzugprüggen machen vnd die Stattgräben raumben lassen." — Ebd., Gemaine Copp., Juli, Nr. 29.

c. 10. Juli.

**191.** „Die von Gräz sollen bey disen Kriegszeiten kheinn gemaine Manns Persohn aus der Statt gehen lassen." — Ebd., Expedit. Sachen, Juli, Nr. 18.

c. 10. Juli.

**192.** „Wegen der angestölten Khreydenfeuer wirdt der Herr Landtshaubtmann in Steyer verbschiden." — Ebd., Nr. 19.

c. 10. Juli.

**193.** „Die von Gräz sollen alsobalten berichten, warumben das Brodt ein Zeit hero in geringern Gewicht ausgepachen wirdt, auch bey den Pökhen darob sein, damit es wie vorhin mit dem Brodt Gewicht gehalten werde." — Ebd., Nr. 22.

c. 10. Juli.

**194.** „Die von Gräz sollen darob sein, damit bey disen Kriegszeiten der Vorrath in Mehl vndt Traydt bey den Pökhen vnd Millern beschriben werde." — Ebd., Nr. 23.

c. 10. Juli.

**195.** „Die von Gräz sollen darob sein, damit die Zimmerleith bey disen gefährlichen Kriegszeiten alhier erhalten, auch khein Pauholz ohne Vorwissen der geh. Stöll verkhaufft werde.

Die wegen Vorsehung der Statt Gräz vndt Vöstung bei disen Feindtsgefahrn, auch Machung der gehörigen Anstalten von der Burgerschafft alda eingeraichte Puncte betr." — Ebd., Nr. 26 u. Gutachten, Juli, Nr. 26.

c. 10. Juli.

**196.** „Der Herr Landtshaubtmann in Steyer solle darob sein, damit bey den seiner Jurisdiction vntergebenen Stött vndt Märkhten genaue Obsicht getragen vndt khein Gelt auser Landts zu fihrn gestattet werde." — Ebd., Expedirte Sachen, Juli, Nr. 31.

10. Juli.

**197.** Der i. ö. Geheimrath befiehlt, „daß die mießige Petlweiber, wie auch andere, so zu denen Waffen oder zur Schanzarbeith nicht tauglich sein, vnd sich ex proprio nicht erhalten könen, von der Statt vnd Vorstätten abgeschafft, hingegen die Jenige, so vorhero in dem Krieg gedient, ohne Verzug beschribenn würden." — Ebd., Orig., dann ebd., Juli, Nr. 30.

10. Juli.

**198.** „N. Richter vnd Rath, auch ganze gemain Burgerschafft zu Gleystorff.

per Verwilligung aines wenigen Pulffers vnd Pley.

---

[1]) Die Indexaufzeichnung sagt noch „als bei Gösting vnd Wildon".

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein Zenten Puluer, ein Zenten Bley gratis gegen Quitung eruolgen lassen. Gräz den 10. July 1683." — LArch., Expedit. Buch f. 135'.

10. Juli.

**199.** Befiehlt die Regierung Untersuchung der Ursachen des falschen Lärmens und der Confusion an, welche der Pfarrer von Burgau durch Glockenstreiche veranlaßte, und wobei er sich auf die Gräfin von Trautmannsdorf berief, die den Lärm angefangen. — Statthalt., Orig., Expedirte Sachen, Juli, Nr. 5.

10. Juli.

**200.** „An Ihr Mayt. zu Handten der Herren geheimben Räthe mit allergehorsambisten Bitten, die vorhabente Werbung der 1200 Mann zu Fueß zu Bedekhung der steyr. Confinen allergnedigist genem zu halten, mit Verfiegung, daß die Stätt vnd Märkht gemeinen Mitleidens mit ihren Fändl hierzu concurriern, neben ander 2 Puncten, das Aspermontische Rgt. vnd die begerthen 2 Khunststäbler von Herrn Graffen von Purgstahl betreffent." — LArch., Registrat. Buch f. 221.

10. Juli.

**201.** „Zueschreiben an Herrn Vlrich Maschwander Frh. in simili an Herrn Johann Sigmundt Zäch mit Verordnung, daß weillen ein löbl. Stöll den Ersten zum Haubtmann, den Andern zum Capitan Leithenandt bey der neu aufgerichten Mannschaft zu accommodiern die Zueneigung hat, sye sich alsobalt per Posta alhero versuegen sollen." — Ebd. 221.

10. Juli.

**202.** „Zueschreiben von Herrn ThumbProbsten zu Seggau vnd Herrn von Teuffenbach, mit höflicher Entschuldigung, daß der assignierte District zu Einbringung der Turggen Steyer gar zu groß, vnd sehr entlegen, khönte derohalben ohne proportionirliches Liffergelt nicht wol verrichtet werden." — Ebd. f. 221.

10. Juli.

**203.** „Herr Walkhamb Graff von Rottmanstorff per gnediger Verwilligung 200 Feuerröhr, ingleichen hierzue erforderente Puluer vnd Pley zu der Reduten bey der Landscha Pruggen.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle zu Handen des Herrn Graven von Rottmanstorff ainhundert Feuerröhr sambt Spanner gegen seiner Quittung vnd gegen Restitution, die bey ihme khunfftig gesueht wirt, alsobaldt dageben. Gräz 10. July 1683." — Ebd. Expedit. Buch. f. 135'.

10. Juli.

**204.** Der i. ö. geheime Rath befiehlt der Regierung in der Stadt Graz anzuordnen, „daß sy die Stuckh auf die Pastey alsobaldt auffuehren, wie auch die darzue gehörige Schanzkherb vnd andere Nothwendigkheiten gestraggs machen laßen, wie ingleichen auch durch die Burgerschafft die Pastein vnd Thör auf das beste verwachten, auch bey der Nacht rundiern vnd die Gaßen battiern, hierzue nit weniger gewiße auß dem Rath zur genauen Obsicht deputieren sollen." — Satthalt. Orig. Expedirte Sachen, Juli, Nr. 2.

10. Juli.

**205.** Die Regierung befiehlt, der Landtprofoß solle alle „starkhe Petler vnd miessige Leith beschreiben vndt anzeigen, damit selbige ad operas publicas gebraucht werden khinen." — Ebd. Conc., Nr. 25.

10. Juli.

**206.** Hofkammer und Regierung berichten dem Kaiser über die „zur bösseren Defension dißer landtsfürstlichen Haubtstatt Gräz benettigten Anstalten",

es sei schon viel geschehen, „massen dan alberaith die Wachten bey den Statt Thörn würkhlich vermehrt, die Mufterung mit der Burgerschafft täglichen vorgekhert, vnd von ihnen Burgern Zug vnd Wacht auf den Wahlen ordentlich gehalten würdet"; sie verweisen auf ihre Eingabe vom Juni, deren Wünsche keineswegs sämmtlich erfüllt seien, welche sie neuerdings dringend empfehlen, namentlich auch „weillen bey dem Paulusz vnd Sackhthor, nit weniger in dem Kelbern Viertl negst an der Muer alsz (Alles) offen, vnd man daselbst sich der Statt gar laiht bemächtigen khönte, selbige Ohrt mit gewohnlichen Pallisaten gebührendt versechen zu laszen, in gleichen die gebettene Guarnison wenigist von 1000 Man neben ainen tauglichen Commendanten ohnne Verzug herein zu verschaffen, zu dem Ende dan die benötigte Schültwachtheuszl auf denen Pasteyen, gleichwie es vorhin beschechen, vnanstendig aufrichten, nebstdeme auch bey der Lienhardter Gaszen auf einer Anhöche eine guette zueverläszliche Wacht neben Aufwerffung gewüszer Gräben vnd auf(ge)richteten Verhäckh, auf dasz man ein Einfahl von dem Feindt wider böszers Verhoffen beschechen solte, von dorth ausz das gezimbende Zaichen durch einen Loszschusz gegeben, vnd dergleichen Einfahl alsobalden offenbahr gemacht werden, möge vnverziglich bestöllen zu laszen." — Statthalt. Orig., Expedit. Juli Nr. 2.

11. Juli.

**207.** „Herr Johann Christoph Freyherr von Webersperg i. ö. Regiments-Rath gehorf. Bithen per gnädige Auszvolglassung Muschqueten, Puluer, Pley vnd Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain halben Centen Puluer, ain ganzen Centen Pley vnd fünff und zwanzig Pfundt Lundten gegen Schein gratis eruolgen zuelassen, in gleichen würt bewilligt den Herrn Supplicanten zwanzig Muschqueten gegen Recognition zu laychen. Gräz den 11. July 1683." — LArch. Expedit. Buch f. 136.

11. Juli.

**208.** „Johann Niclasz Schober, Verwalter der fürstl. Eggenbergischen Fidei Commisz Herrschafft Ehrnhauszn, per Verwilligung einer halben Donen Puluer.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain Centen Puluer gegen Schein gratis vergeben. Gräz 11. July 1683." — Ebd.

11. Juli.

**209.** „Patent, crafft welchen allen Stätt vnd Märkhten intimiert wird, dasz waillen ein hochlöbl. Landtschafft zu Beschietzung des lieben Vatterlandts 1200 Mann zu werben hegst nothwendig zu sein erachtet, alsz werden gedachte Stätt vnd Märkht das Contingent ihres Fändl Khnecht alter Obseruanz nach vnanständig nacher Grätz zu stöllen wissen." — Ebd., Registrat. Buch f. 221'.

11. Juli.

**210.** „Hoff Decret mit Ersuechen, die in Sachen verordnete Khriegs-Commissarien nacher Radtkherspurg zu beordern, damit Herrn General zu Carlstatt ohne entstehent Confusion mit seiner Soldatesca nach Vngarn marchiern khönne." — Ebd. f. 221'.

11. Juli, Güszing.

**211.** Graf Christoph Batthiany zeigt den steir. Verordneten seine „Huldigung" gegen die Türken an. — Ebd. Cop. (81 Fasc.) 72, Nr. 88.

NB. Ist mit verändertem Eingang fast wörtlich dasselbe Schreiben, das vom selben Tage unten unterm 13. Juli (Nr. 229) als an den Rath von Fürstenfeld gerichtet, aus dem Rathsprotokolle dieser Stadt abgedruckt ist.

11. Juli, Wiener Neustadt.

**212.** Ein Sendbote der Landschaft, Jak. Parmann, berichtet derselben als Türkenkundschaft: er sei um 2 NM. in Neustadt angekommen; war der Meinung in die Stadt eingelassen zu werden, dort sich zu informiren, weil aus der Vorstadt Alles nach Mürzzuschlag geflohen; hätte erst durch den Obristen Castelli, den Stadtcommandanten, erfahren, ein Courier aus der Schütt hätte die Nachricht vom Durchzuge der Regimenter Montecuculi, Croy u. a. gebracht, so daß man fürchtete, der ganze linke Flügel sei geschlagen worden; indeß hätte der Feind gegen 10.000 Mann verloren; Obrist Heißler (?) habe 1000 Türken bei Eisenstadt getroffen, etliche hunderte niedergemacht und gefangen; die Infanterie unserer Armee rücke aus der Schütt gegen Wien, die Cavallerie campire schon wirklich „vmb den Brater"; man erwarte 8000 Mann Baiern, 6000 aus Sachsen und 40.000 Polen; der Graf von Thurn sei mit einem kostbaren Kleide für den König (Johann) demselben bereits entgegen gereist; die österr. Armee ziehe sich nur zurück, um die Verbindung mit dem Succurse zu haben; unter den Türken sei große Noth und nach Aussage der Gefangenen auch arge Krankheit, daß sie „erschrekhlich geh umbfallen"; noch wisse man nicht, wohin die Türken eigentlich zielen, daher alle Augenblicke Couriere auslaufen; er aber wolle nach Wien, sicherere Kundschaft einziehen. — Ebd. Cop. Nr. 89.

11. Juli.

**213.** „Verordnung an Herrn Grafen von Lengheimb vnd Seyfridt, die Völkher auß der Inßl vber die Radtkherspurger Brukhen gegen dem Gehuldigten*) zu begleiten." — Ebd., Registrat. Buch f. 221′.

11. Juli.

**214.** „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) referiert, daß er dißer Tagen auf Begehren Ihr Gnaden Herrn Johan Thoman Caßinedi Freyherrn, alß in Sachen verordneten Commissari, seye zur angestelten Conferenz nach Mürzhofen geritten, daselbst wahren alle Ort- od. Herrschafft, ausser des Pater Verwalter in der Veitsch, erschinen, da hete Herr Commissari inen die Verhäckhung der Confin Päß angedeit vnd aufgetragen, vorgestern aber seye Herr Commissari allhero khomben, vnd gar auf den Sembring geraist, daselbsten den Augenschein eingenomben, vnd Anstalten gemacht, wie der Sembring, wie auch Thür, Fröschnitz vnd alle andern Confin Päß, auch Weeg vnd Strassen auß Österreich verhackht vnd verwacht sollen werden, destwegen begehrt wierdt, zu Verhiettung aines Einfahl, daß man ain Hilff von Mannschafft auf den Sembring solt schickhen, alß wehre zu reden, wie vill man khan schikhen.

Schluß: sollen 20 Man den Viertlmeister hinauf geschickht, alle 4. Tag abgewechßlet, vnd mit Lundten, Pulfer vnd Pley von gemainen Marckht auß versechen werden.

Die Haußwacht in Marckht alhier solle auch alle Nacht mit 4 Persohnen, alß bey einem jeden Thör zwen Burger verrichtet werden.

Ingleichen sollen bey Tag Ainer beym vndtern, vnd Ainer beym obern Thor auf der Wacht stehen.

Herr Richter melt auch, das er gestert denen Burgersleiten, welche am Sembring sich zum Schanzen vnd Verhackhen haben gebrauchen lassen, deren 49 Persohnen gewest, bey dem Riember vmb 1 f. Wein zu uerdrinkhen hab angeschafft, verhofft, es werde ein ersamber Magistrath solchen passiern,

ist bewilliget zu bezahlen.

*) Das „Gehuldigte" war jenes ungarische Territorium, welches, ohne den Friedensverträgen entsprechend türkisches Gebiet zu sein, durch seine Grundherren wohl oder übel dem Türken sich bei obschwebender Drangsal unterworfen, und ihnen also gehuldiget hatte — eine Art Neutralität.

Herr Paul Egger, Burgermaister in Leobm, schreibt vnd andtwort alhero, daß sie vnß mit khainen Pulfer nit khünen helfen, dan sie selbsten khaumb 6 ℔ in Vorrat haben.

Ain Patent von N. einer löbl. Landschafft vier Herrn Verordneten in Steyer, datiert Grätz den ersten Jully 1683, abgelößen, wie daß vnß vorhero wissent sey, wie der Türckh mit ainer vberauß grossen Khriegsmacht an die christlichen Gränitzen herbey nachet, alß heten sie zu Vornemb-Anordnung Verhäckh vnd Verwachtung, vnd was nothwendig ist, in Mürzthal, Vischbacher Alben, Albsteig vnd Sembring dem Herrn Johann Thoman Caßinedi Freyherrn, der Landts- vnd Hoffrechten Beysitzer, die Commission aufgetragen, damit in gemelten Gepürkh vnd Orthen aller vnuersehener Raub, Mordt, Prandt vnd türkhische Gefangenschafft verhiettet bleibe, so sollen alle Herrschafften, Inhaber der Gülten, Stätt vnd Märkht vnd jedweberer Insaß bewöglichist ersuecht vnd angemanth (werden), daß sie khein Muehe, Arbeit, Vnkhosten, Materialien vnd andere Zuebereitung, wie sie Namen haben, nit ansechen, sondern ohne Verliehrung einicher Zeit, wo sich Wälter, Päß oder Steinkhlipen befinden, guette starkhe gehörige Verhäckh, Zschärtäkhen vnd Steinrissen helfen aufrichten,

auf denen andern offnen Orthen aber, wo khaine Wälter sein, gewiße Gräben vnd Schanzen aufwerffen, an bequemben Orthen Wachtheüßer aufsetzen, vnd solche mit Vndterthanen vnd Leiten verwachten lassen, solche Wachten ableßen, alle Nothwendigkheiten mit gedachten Herrn Commissari vndterreden, consultiern, vnd was er anordnet, vollziechen. Im Fahl aber einige Herrschafften, Vndterthanen, Burgerschafften od. Insaßen zu dißer nutzbahren Verwahrung nit concurriern wolten, es sey in wemb es wolle, so solle Herr Commissari vor sich selbst Solches vorzukehrn, anzuordnen vnd zu befelchen Befuegnus haben.

Schluß:

soll dises Patent, auß gnedigen Befelch des Herrn Commissari, Herrn Pfarrer, das er solches auf der Khanzl zur Menigkliches Nachricht verleßen thuet, eingehendiget, vnd solchen in Allen nachgelebt werden.

Anheünt ist auch geschloßen worden, das Herr Paumaister an dem obern Thurn außwendig ain Schußgatter, dan bey des Jacob Primbschen Hauß in der Gassen hinauf, vnd bey des Herrn Mayer stadl, vnd bey dem Niclaß Khlugenögger auch ain Schrankhen soll machen vnd einsetzen lassen." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot. f. 244'—46'.

12. Juli.

**215.** Der Geheime Rath zeigt der Regierung an, „daß so gar die Closter Frauen auß der Clausur gehen, vnd sich von danen begeben wollen, welches bey der Gemain ein großes Nachdenckhen vnd mehrere Consternation oder Confusion verursachet, weillen, Gott seys die Ehr, noch der Zeit khein solche Gefahr vnd Extremitet vorhandten"; sie solle sowohl die hiesigen Nonnen im Clarissinnen- und Carmeliterinnen-Kloster, als auch die zu Göß und Marenberg trösten und benachrichtigen, daß man sie rechtzeitig warnen würde. — Statthalt., Orig., Expedit. Sachen, Juli, Nr. 39.

12. Juli.

**216.** Die i. ö. Regierung und Hofkammer berichten dem Kaiser (eigentl. dem i. ö. Geheimen Rathe) über die Schutzanstalten in Graz gegenüber der Türkengefahr:

„Daß die Burgerschafft zwar die Statthör vndt die Burger Pasteyen verwachten, die andern Pasteyn aber zu uersechen sich endtschuldigen tetten."

Die von Graz bitten, daß alle „befreidte Inwohner in- vndt ausser der Statt", auf alle Handwerker und „Kheischler" der Umgebung, die von der Stadt Nutzen ziehen, zu deren Vertheidigung herangezogen würden;

so fragen sie auch, wer die Gesellen, die bei den Meistern keine Arbeit finden und doch zum Bleiben gezwungen seien, versorgen solle?

sie melden Mangel an Pulver, Blei und Lunten;

es seien auch viele arme Bürger, die sich mit Proviant nicht versorgen können, wie es mit denen zu halten sei?

Regierung u. s. w. hätte ihnen geantwortet, über die meisterlosen Gesellen sei ein Verzeichniß einzureichen und bzgl. der armen Bürger sei es zu halten wie 1663 und 1664 — die Handwerker und Keuschler seien heranzuziehen, die Besitzer von Freihäusern, bis etwa die Gefahr wachse, aber nicht, weil die Befreiung denselben viel gekostet, „vnd die von Gräz vermitlst der bei ihnen destwegen angelegten Capitallien alle Anlagen, so auf selbigen Heüßern geweßen, yber sich genomben — Munition solle denen von Graz geliefert werden — übrigens könnte die an sich geringe Bürgerschaft auch mit Heranziehung der Handwerker und Keuschler die Stadt nicht vertheidigen, und sollte doch „eine genuege Soldatesca von 2000 Man" mit einem erfahrenen Commandanten beigestellt werden.

Uebrigens sei das Hauptaugenmerk auf die Fremden zu richten, die vor der Stadt sich aufhalten, „von denen bey nächtlicher Weill oder der Statt mit Legung deß Feuers oder woll auch heimblicher Ybersteigung der Pasteyen, zumahlen bey dißer Conjunction der Hungarn, denen ohne das alle Schlich vndt Wünkhel wüssendt, großes Vnheill zuegefuegt werden khönte. Man solle also rings um die Stadt an bequemen Orten Gräben ziehen, sie mit Schranken, Pallissaden und spanischen Reitern verwahren und mit Wachen besetzen. — Statthalt., Conc., Expedirte Sachen, Juli, Nr. 15.

12. Juli.

**217.** Die steir. Landschaft gibt im Viertel Vorau bekannt, daß sie „vngehindert der hoffenten Widerhereinkhunfft" der Saurau-Dragoner, Metternich-Kürassiere und Aspermont-Infanterie, weil das kais. Militär nicht reicht, zu werben beschlossen habe, und davon nach Radkersburg, Fürstenfeld, Fehring, Feldbach und Gleisdorf, und etwas auch nach Hartberg, Vorau, Pöllau, Gleichenberg, Neudau, Burgau, Kapfenstein und Hohenbruck zu verlegen; diesen Soldaten soll die Gegend ihrer Posten den Weizen zu 1 fl. 30 kr. das Grazer Viertel, und das Korn zu 1 fl. gegen Bezahlung dargeben; wenn nicht, so hätten selbe das Recht, sich ihren Proviant für diese Preise zu nehmen. — LArch. Patente.

12. Juli.

**218.** Die Regierung befiehlt, „weillen sowohl auf dem Landt alß in alhießiger Statt verschidene Schuß vnd Blenckhlen hin vndt wider gehört werden, wordurch nur Confusion vndt Ausslauff bey dem Volckh vorderist in dißen ohne deme verwüerlichen Zeiten erweckhet werden", daß „solches Blenckhlen genzlichen inhibirt werde . . . . es wehre den doch, daß solches Schießen des sich befahrenten Wetters halber beschehen thete." — Statthalt., Orig., Expedirte Sachen, Juli Nr. 39.

NB. Wegen Nichtbeachtung am 24. d. M. wiederholt. — Orig. und ebd. Juli, Nr. 139.

12. Juli.

**219.** „Decret an Landtschafts-Zeugwarth Herrn Sigmundt von Claffenau, daß er denen 5 Compagnien jede per 200 Mann der neu aufgerichten Mannschafft alles erforderliches Gewähr vnd Spil (gegen Restituirung nach der Abdankhung) eruolgen lassen solle". — LArch. Registrat. Buch, f. 222.

12. Juli.

**220.** „Patent, vermig welches allen vnd jeden geist- vnd weltlichen Herrschafften vnd Vnterthanen im Viertl Vorau intimiert wird, daß sye vmb

Erhaltung des lieben Vatterlandts willens der neu geworbenen Landtschaffts Mannschafft das Viertl Waitz umb 1 fl. 30 kr., das Khorn aber umb 1 fl. oder aber das gebachene Brott selbsten umb billichen Werdth eruolgen lassen wollen, widriges Fahls oben bemelte Soldatesca befuegt sain solle, selbiges selbst umb aufgesetzten Werth zu suechen und billich an sich zu bringen." — Ebd.

12. Juli.

**221.** „Hoffdecret, mit Ersuechen, bey denen Landtschaffts Khriegs Commissarien der gebrauchenten unglaichen Einquartierungs halber ein ernstliches Ersehen vorzukhern." — Ebd., f. 222.

12. Juli.

**222.** „Ihr Excellentz Herr Landtshaubtman und einer löbl. Landtschafft Präsident und Verordnete bedankhen sich unserer Willfehrigkheit der Quartier halber, ob sye zwahr der Zeit selbige zu gebrauchen nit verhoffen, jedoch aber zum Fahl es darzue khombete, sollen wür kheiner anderer Parthey unter dessen ainiges Quartier nit versprochen. Gräz von 9. July 1683.

Denen Fleischhackhern vorzuhalten, daß sye sich mit Fleisch, weillen die Gräzer ihr retirade alhero nemben wollen, woll versehen, und das ℔ Rindtfleisch nit höher alß per 2 kr. hinfiro geben." — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 151.

12. Juli.

**223.** „Herr Burgermaister (zu Leoben) meldet, die heutige Zusambenkhunfft seye wegen der Tyrkhengefahr angesechen, unnd damit man die Statt Thör repariere, auch in Ain- und Andern zur Defension guete Anstalt machen kheune, die Prüggen mueßten abgetragen, auch bey dem Zwingerthor noch ein anders Thor gemacht werden, daß die Burgerschafft solle exerciert werden, halte er vor ganntz unnothwendig, mann wurde nur das Puluer vortragen, seyen khaumb 5 oder 6 Centen verhandten, außfallen khunte mann nit, mann mieste sich nur in der Statt schützen, die Burgerschafft habe auch durch Hrn. Stegmayr und Hrn. Matschge Herrn Burgermaister bedeyten lassen, daß sie die neu ankhombende Herrn Jesuiter nit wollen herein lassen, so er ihnen abgerathen, daß sie es nit thun khenen, obwollen villeicht die Herrn Jesuiter weegen ihres Geltgeuz und Reformation an dissen Ungelegenheiten Ursach sein mechten, Wäschwerch habe Herr Burgermaister schon bestelt, wan ein Feindt wider Hoffen auß Verhengnus Gottes anlangen mechte, lasse er absolute weeder Herrn Jesuiter, weeder andere Herrn Geistliche mehr hinauß, die Schlüssl muesse mann von denen Spörern abfordern, und entweders dem Herrn Burgermaister od. einen Andern zuestellen, es seye weeder zu nachts, weeder zu morgen zu thrauen, ingleichen seye mit Prugg, Göß und andere Nachbarschafft ein guete Verstendtnus einzurichten." — Ebd., Rathsprotokoll v. Leoben, p. 187.

12. Juli.

**224.** „Des Veith Fischer und des Kraubathmayr Schöffen solle mann auf disse Seithen, damit nit Andere selbige müßbrauchen, bringen, daß mann sich in euentum derselben gebrauchen kheune.

Die Handtwerchpursch solle man nit mehr hinwekh lassen.

Herr Stattrichter rathet in euentum etlich 100/4 Gethraidt vermahlen zu lassen.

Herr Johann Khiellnprein bitet zu prothocolliren, daß die Herrn Jesuiter den Graben räumen, und die Spöhr totaliter aufheben sollen." — Ebd. p. 189—90.

**225.** Die Regierung befiehlt allenthalben, die „ankhomendte starkhe Petler oder abgedankhte Soldathen, so noch zur Gegenwehr taugen" aufzuhalten und nach Graz zu spedieren, wo man Soldaten braucht.

(Unterm 22. d. M. sendet Leoben „4 starkhe vnd vmbschweiffendte Mann . . . geschloßener" nach Graz, und am 24. bestätigt die Regierung den Empfang, mit dem Bemerken, 2 davon seien den ldschftl. Werbern, 1 den Schanzern und 1 seinem Vater abgegeben worden.) — Statthalt., Orig., Gem. Copien, Juli, Nr. 111.

12. Juli.

**226.** „Zueschreiben von Herrn Grafen von Rottmanstorff, vermög welchen er erindert, auf was vor Herrschafften er schriftliche Ordre hat ergehen lassen, die auch cooperiern solten zur Defensive bey der Landtscha Pruggen vnd selbiger Gegent." — LArch., Registrat. Buch, f. 222.

13. Juli.

**227.** „An Herrn Ferdinand Zechetner mit freundtlichem Ersuechen, sich zum Verhäkh Commissario in Merzthall gegen Oesterreich vnd Vntersteyer gebrauchen zu lassen, weillen ein löbl. Landtschafft Herrn Casinedi (welcher solichs Commissariat bist dato bestritten) ein compagnia in der neu aufgerichten Mannschafft zu geben von guett befundten hat." — Ebd. f. 223.

13. Juli.

**228.** „Relation von Herrn Joh. Leonhardt Muhr mit beygeschloßener Lista, alwo die Tschärdäkhen aufzuwerffen." — Ebd. f. 223.

13. Juli.

**229.** „Ist nachuolgendtes Original-Sendtschreiben, von Ihr Excellenz Herrn Graff Christoph de Bathian außgehendt, vnd an hiesigen ersamben Statt Magistrath (zu Fürstenfeld) lauttendt weegen seiner beschechnen türkhischen Huldigung abgelesen worden:

Edl. Ehrnuesste, Fürsichtig, Ersamb vnd Weise, sonders freundtlich geliebte Herrn Nachbarn!

Es wirdet dennenselben sonders Zweifel annoch in reiffigen (!) Andenckhung sein, welchergestalt abgewichnen Freüling (!) sich der Röm. khays. Mayt. Armee von dtem Comando Ihro Durchl. des Herzog von Lothring nacher Neuheusl gelagert, warum sie ohne einichen Essect weichen muessen, vnd darauf in die Schüdt, vnd volgendts nacher Raab gangen. Nachdeme der Türckh aber Raab belagert, ist die khays. Armee gewichen, dennen der Feindt nachgeiagt, sehr Vill auß ihnen nidergehauen vnd in die Flucht geschlagen, an villen Orthen Alles abgebrent, die Leith niedergehauen vnd gar biß nacher Wienn gangen, nichtsdestoweniger aber ein alß anderweeg vierzigtausent Türckhen zu Raab stehen lassen, mit welchen er resoluiert, diserseiths einen Einfahl zu thuen, vnd Alles mit Feuer vnd Schwerdt zu uertilgen. Weillen nun Ihr khays. Mayt. von Wienn eillendts gewichen, wür aber mit villföltigen bittliches (!) Schreiben vnd Anhalten einige Antwortt, villweniger Succurs nicht erlangen khönnen, noch villweniger zu hoffen gehabt, haben wür auß Bewegung christlich mitleidenten Herzen vnd zu Verhiettung viller Tausent armen Christen, so zu Grundt vnd Boden gehen miessen, vnß dem Groß Vezier vnd Fürsten Tököly &c. sumitiert, worüber vnß von Ihr fürstl. Gnaden Herrn Tököli vnd Groß Veziern dises Landt zu schutzen commitiert worden. Nun haben wür vernemben miessen, daß sich zu Fürßtenfeldt befindtenten teutschen Völckher vnterfangen, vnsere Vndterthanen, die Pferdt außzuspannen vnd grosse Insollentien vorkheren, vnd noch zum Vberfluß betrohen, daß sie vnsere neben der Laffnitz gelegene Dörffer abbrennen vnd außblindern wollen. Haben derowegen durch dises ihnen hiemit intimiern wollen, dergleichen, vnd auch gar das geringste Feindliches wider vnsere Vndterthanen, Güether vnd diß Landt zubeschützen (!) vnd anuertrauthes Hungerlandt weder durch sie selbsten (oder) jemand Andern nicht vorkhern, noch vorkhern verstandtene(rmassen) zuelassen auf kheinerley Weiß noch Weeg, wi-

drigenfalls sie wissen vnd gedenkhen sollen, daß wür nicht allein mit des Bassa von Canisa seiner Macht, weillen wür nunmehr alberaith des Groß Veziers schrüfftliche Assecurration originaliter in Handten (haben), vnd von selben ihme Bassa ohne diß schon anbeuolchen, daß er auf vnsere Beuelch vnd Begehrn sich zu vnß conjungiern solte, sondern auch mit dem Jenigen zu Raab stehendten viertzigtausend Türkhen vnd gesambten Macht, waß in Hungern aufzubringen sein wierdt, dahin gehen, vnd gewißlich vnsern Regreß suechen werden, welliches zu Deren Nachricht (neben von ihnen eruordenten (!) alsobaldigen vnd eylfertigen Andtwortt) wür ihnen hiemit vnerindert nit lassen wollen. Actum Schloß Güssing den 11. July 1683.

Der Herrn Nachbarn

freundtwilliger

Comes Christophorus de Bathyan.

Rathschlag: Es soll alsobalden Herr Mauller vnd Anckster mit diser (!) Original Schreiben zu Herrn Hoffkanzler nacher Gräz abgeordnet sein, dabey schrifflichen alle Requisiten zur Gegenwehr gebeten. Herrn Bathiani vmb Haltung der gueten alten Nachbarschaft geantwortt vnd zuegeschriben werden, welches auch Ihr Gnaden Herr Hoff Canzler dergestalten für guet befundten, vnd die Abgeordneten relationiert haben.

Volgt hierauf das Antworth Schreiben:

Ihr Excellenz

Hoch- vnd Wollgebohrner Herr Graff, genedig- vnd gebiettenter Herr Herr.

Euer Excellenz Schreiben von 11. dtts. haben wür zu recht empfangen vnd den Inhalt mit Mehrern vernomben, waß gestalten bitten (wür) demnach Euer Excellenz auf alle Weiß, sye wolten vngehindert dises Tractats vnser gueten Nachbahr verbleiben, vnd gestatten, auf daß die alte Correspondenz mit vnß vnd Andern in Steyer, wie zumahlen Handl vnd Wandl, wie vorhin, sich gepflogen werden mechte, souil an vnß gelegen, solte dero Vnterthannen ainige Vngelegenheit zugefiegt werden, gestalten wür auch vmb das Gleichmessige vndterthenig bitten, vnd die hochl. gehaimbe Stöll ingleichen darumben bitten werden, daß alle Tettligkheiten bey dennen Soldaten eingestölt werden, welches wür nur zu schuldiger Antwortt hindterbringen, vnd Alles dem Schutz Gottes empfelchen wollen. Fürstenfeldt den 14. July 1683.

Euer hochgräffl Excellenz

gehorsambe Nachbarn vnd Dienner

N Richter vnd Rath alda."

Fürstenfelder Rathsprot., f. 115–116'.

13. Juli.

**230.** Die Verordneten beantworten das Absageschreiben des Grafen Bathiany:

„Alß wir auß des Herrn Grafen Andtworthschreiben vom 11. dits. auß Gissing des Merern vernumben, daß derselbe sich dem Herrn Grafen Tekheli submitirt, diser nun sambt dem Groß-Vezier dem Hrn. Grafen comitirt habe, das Vngarlant schutzen, wan also teuze Regimenter in das Vngarisch eindreten wurden, dieselben eo ipso mit dirgischer vnd aigener Macht refusirt werden sollen, so ist vnß dise so galling zuekhomene Resolution seer bedriebt vorkhommen vnt zu Herzen gangen, derowegen auch zu Verhietung mereren Vnheil des steyerischen Vaterlants alsobaltenen im Herrn Generaln Grafen von Herberstein, der das meternigische vnt saurauische Regiment comandirt, Ordre ergangen, den hungerischen Boden nit zu betreten, oder da etwas vom Volkh schon dort were, dasselbige in Steyer gehen zu lassen, warbei wür der genzlichen Hoffnung leben, die weillen den Herr Graf hiebeuor mit dem Land Steyer guete Nachbarschaft gepflogen, christlichen Glaubens ist, vnt sich viel-

leicht mit Gotes Genadt die khays. Arme auß dem Reich, Pollen vnt andern christlichen Khonigreichen khunftiger Zeit dermassen erstarkhen, mithin der rerum status sich merkhlichen verendern mechte, das Lant Steyer auch jederzeit mit dem Herrn Grafen sich vorhin guet verstandtn, alß ersuechen wir den Herrn Grafen hiemit dienstfreintlich, derselbe wolle darob sein, daß vom jezt gemelten Lant Steyer alles Vnheill abgehalten, nichts Feintliches tractirt vnt forgenomben werde, zumallen vnser Folkh, so deglich vermehrt wirt, an denen Lantfrontier Orthen zu kheinem andern Ende, alß zu der Defension stehet." — Cop., LArch. (81 Fasc.), 72, Nr. 88, u. Registr. Buch f. 222'.

13. Juli.

**231.** Graf Sauer berichtet neuerdings über die Kreidfeuer im Viertel zwischen Mur und Drau (östlich). — Ebd., Orig.

13. Juli.

**232.** „Die ersame Burgerschafft (zu Leoben) vorgelassen vnnd ihnnen wegen Einrichtung einer nothwendijen Anstalt ratione deß Tyrkhen Khrüeg ein proposition gemacht worden.

Primo, daß man an dennen Frontieren in Ober Steyr vndterschidliche Almb verhackht habe, mann solle nur getröst vnd beherzt sein, wann Alle wollen daruon mit der Flucht sich saluiern, khennen sodann etlich wenig 100 deß Feindt Alles occupieren, ein große Armee werde nit herainkhommen, vnd yberall khann man die Prüggen abwerffen, straiffen vnnd ain khlaine fliegende Armee wurde wenig thuen, ausser auf dem Lanndt prennen vnd sengen, vnd die Leith erschreckhlich mortificiern vnd mitschleppen, die Burger sollen dises der Paurschafft andeüten, daß man sich alhier woll halten, vnd dannenhero in einer Gefahr mit dem Ihrigen in die Statt khommen sollen, die Statt seye woll zu defendiern, auch etwas von Munition vorhandten, der Feindt wurde Alles extreme deuastieren vnd verhörgen, also seye es vill ruemblich vnd nüczlich sich redlich zu nähmen, hoffentlich aber würdet es durch den göttlichen Seegen nit zu dergleichen Extremiteten khomen.

Die Handtwerchsleith sollen ihre famulos vnd Khnecht nit außzallen, weniger ohne Vorwüssen der Obrigkheit entlassen.

Item verweist der Herr Bürgermaister denen Burgern, daß dieselbe die Herrn Jessuiter nit wollen herein lassen, sye wern in der catholischen Religion exemplarist, daß sye aber den Geiz zuuill ergeben, vnnd villeicht dißes Khrüeg ein Vrsach mechten sein, seye es ein geschechne Sache, vnd sye müeßten sich auch wöhren, dann mann dieselbe nit mehr bey einer Gefahr wurde hinaus lassen, in simili müeßten sich die Herrn Dominicaner zur Defension stellen.

Seye nit recht, daß die Burger sich wider die Herrn Jeßuiten also sezen wollen, mann wurde es sehr vbl bey dennen löbl. Tribunalien aufnemen, die Burger sollen sich aller hizigen vnd harten Worthen vnd (! bey?) darauf gehörigen Straffen enthalten; Herr Burgermaister halte es nit zwar mit denen Herrn Jeßuitern, vnd dieselben mögen dises Khrüeg ein Vrsach sein, auch daß sye weegen ihres Geiz föllen (! fehlen), seye zwar ihr Tadl, im Ybrigen aber thien (!) sie weegen der Religion nit Vnrecht.

An heint dato ist bey der ganzen Burgerschafft das Gewöhr beschriben, vnnd daß sye Herrn Burger sich mit der Munition, auch Puluer vnd Pley versechen sollen, beweeglich ermannt worden.

Herr Georg Khrenn vnd Herr Fälser seint für Officier vorgestelt worden.

Die Spörer sollen kheine verdächtige Laith auß- vnd einlassen, vnd dißes zu nachts vnd morgens.

Die Postilionen solle die Wacht nächtlicher Weill herein lassen, vnnd die Schlüßlen von Herrn Khrenn, dem selbige als Wachtmaister jederzeit zu

nachts müeßen zuegestelt werden begehren." — Rathsprotokoll v. Leoben, p. 192—195.

13. Juli.

**233.** „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) referiert, daß Ihr Gnaden Herr Cassinedi alß Commissari an heünt vnd dißen Augenblickh durch Herrn Verwalter zu Hochenwang Post alhero gethan, das Ainer von hier auf den nechsten Pfingstag frue zu ainer Conferenz nach Mürzhofen khomben soll, damit er sich mit allen Orthen im Mürzthall vndterreden khundte.

Schluß:

Ist der Marckhtschreiber hinab abgeordnet worden.

Herr Seidl alß Richter zu Spitäll schreibt alhero, daß weillen die Vndterthanen auß dem Afflenzthall vnd Veitsch an heünt zu Ablessung der Schäfftenbergerischen(!) Vndterthanen, die am Sembring wachten thuen, nit ankhomben, alß solte man von Marckht alhier wenigist 40 Persohn auf die Wacht am Sembring schickhen, damit die Andern abgelest wurden.

Schluß: ist Herrn Seidl zuschreiben vnd zu andtworten, weillen wier sechen, das von Aflenz vnd Veitsch Niemandt ankhombt, so will man morgen von gemainen Marckht bei 20 Man hinauf schickhen." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 246'.

13. Juli.

**234.** Die Landschaft benachrichtiget den Landes-Kriegs-Commissär im Viertel Cilli, Grafen Felix v. Thurn, daß sie „in Ansehen der ser großen Tirggengefahr" 1200 Mann zu werben beschlossen habe, und den Frh. Joh. Ulr. Maschwander zum Hauptmanne ernannt, der im Viertel Cilli 240 Mann werben solle, mit den Sammelplätzen Mureck, Straß und S. Veit; der Kriegscommissär solle diese Werbungen fördern und die Geworbenen auf diese Plätze geleiten.

NB. Gleicher Auftrag ward auch dem Grafen von Lengheim und Seifrid, Kriegscommissären in den Vierteln Vorau und zwischen Mur und Drau. — Ebd., Orig. und Registrat. Buch f. 222'.

13. Juli.

**235.** „Patent mit ernstlichen Gebott an alle Herrschafften Vnterthanen rc. von jeden 10. Haus ein mundierten Mann mit Gewöhr, so guet es miglich ist zu stöllen." — Ebd., Registrat. Buch f. 222'.

13. Juli.

**236.** „An die Statt Khnitlfeldt mit Ersuechen, die Quartier vor einer löbl. Landtschafft Officier gegen barer Bezahlung zuuerleichen, vnd derowillen (selbige zu assigniern) dem abgeschikhten Fourir Trauen vnd Glauben zu geben." — Ebd., f. 222'.

13. Juli.

**237.** Der Präsident und die Verordneten beglaubigen einen Fourier für Judenburg und Knittelfeld, um dort die Quartiere zu beschreiben zur entgeldlichen Unterbringung landschaftl. Aemter und Beamter. — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

13. Juli.

**238.** „Zueschreiben an die Herrn Verordnete in Khärnten vnd Crain mit fehrern Inhaeriern, die begehrte Mannschafft doch einmahl zu schikhen, weillen sich die Gefahr täglich mehret, indeme sich der Budiani würkhlich von(!) einen Feindt declariert hat." — Ebd., Registrat. Buch f. 222'.

10. Juli.

**239.** Quartierliste der „löbl. Landtschafft Ministrorum vnd ihrer Officier in der Türggen Retirata".

1.) Zu Judenburg

| | |
|---|---|
| bei Hrn. v. Rehlingen . . . . . . (Herrngasse) | Landeshauptmann, |
| „ Frau v. Ramschüßl . . . . . . | Propst von Pöllau, Verordneter, |
| „ Stadtschreiber Felber . . . . . | Graf v. Auersperg, Landespräsident, |
| „ Hrn. Bürgermeister . . . . . . | Graf Hans Adam v. Saurau, Verordneter, |
| „ Hrn. v. Pranck . . . . . . . | Graf Otto Wilh. v. Schrattenbach, Verordneter, |
| „ Hrn. v. Teufenbach . . . . . . | Graf Jul. Wilh. v. Rottal, Verordneter, |
| „ Jak. Fridr. Irregger . . . . . | Graf Rudolf v. Saurau, Verordneter, |
| „ Fux . . . . . . . . . . . . | Generaleinnehmer Sigm. Fridr. Graf Galler sammt dem Amt, |
| „ Hrn. v. Winterbach . . . . . . | Obersecr. v. Monzelo, |
| „ Thom. Fromb Erben . . . . . | Untersecr. Pöckh, |
| „ Math. Leitner . . . . . . . . | Buchhalter Joh. Karl v. Paumgarten sammt dem Amte, |
| im Liscutinschen Hause . . . . . . | Einnehmeramts-Verwalter Mich. Remich sammt d. Casse und den Acten, |
| bei Joh. Enzinger . . . . . . . . | Einnehmeramts-Cassier Joh. Walter, |
| „ Math. Wartnlahner (auf d. Platz) | Gegenschreiber Jak. v. Pernthal, |
| „ Hrn. v. Teufenbach . . . . . . (ebenerdig) | Rentmeister Joh. Karl Förg sammt dem Amte, |
| „ Kasp. Pruner Steinmetz . . . . | Registrator Mich. Knoll sammt der Registratur, |
| „ dem Schaffer der Klosterfrauen bei der Burg . . . . . . . . | Buchhalterei-Adjunct Christ. Pagge, |
| „ Abrah. Engleiter . . . . . . . | dtzgl. Joh. B. Ferr, |
| „ Joh. Schmidtleitner . . . . . | dtzgl. Ragitniak, |
| „ Peter Oberhauser . . . . . . | Registraturadjunct Joh. Gg. Bachhofer, |
| „ Balth. Wilding . . . . . . . | Kanzellist Joh. Fieger, |
| „ Bened. Pasler . . . . . . . . | dtzgl. Math. Silverius Storchmann, |
| „ Veit Pichler (in der Vorstadt) . | dtzgl Joh. Cassian Weingartner, |
| „ Bened. Pasler (Lebzelter) . . . | dtzgl. Ferd. Karl Förg, |
| „ Hans Mayr (Bader) . . . . . | Bauschreiber Sigm. Parmann, |
| „ Math. Öxl . . . . . . . . . | Pfänder f. Obersteier Balth. Rockher, |
| beim Fleischhauer auf dem Platz . . | 2 |
| „ Bäcker Pet. Pruner . . . . . | 1 Trompeter, |
| „ Fleischhauer von der Burg herab | 1 |
| bei Urban Rainiger . . . . . . . | Wolf Andr. Feichtenberger Thürhüter der Verordneten, |
| beim „Pfaff Glaser am Blaz" . . . | Dr Samuel Eisenschmidt, |
| bei Strallegger . . . . . . . . | Dr. Khern, |
| | Dr. Radio (ist nach Görz gegangen), |
| „ Jak. Waldhuber. . . . . . . . | Chirurg Simonetti, |
| „ Thom. Fromb's Erben . . . . . | Barbier Jos. Steiner, |
| beim Stadtschreiber . . . . . . . | Ldsch. Apotheker, |
| bei Mart. Neithuber Bäcker . . . . | Joh. N. Apotheker, |
| „ Gregor Zätsch . . . . . . . . | Marg. Keil Hebamme, |
| „ Siber . . . . . . . . . . . | Gg. Kraut, Kaufmann, |
| „ Ant. Riva . . . . . . . . . | der ldsch. Rauchfangkehrer, |
| „ Frau Donirin Malerin . . . . | Landshauptmänn. Secr. Portner, |
| „ Wilh. Pichler Fleischhauer . . . | der Expeditor und 2 Schreiber. |

2. Zu Knittelfeld

| | |
|---|---|
| bei Gg. Krall . . . . . . . . . . | Buchhalterei Adjunct Sigm. Karl Schranicz, |
| „ Math. Reidenbaum . . . . . . . | dßgl. Joh. Math. Haller, |
| „ N. Walter (auf dem Platz) . . . | dßgl. N. Vischer, |
| „ Paul Prantner . . . . . . . . | dßgl Leop. Zeisler, |
| „ Mart. Stecher . . . . . . . . . | Weisbot-Adjunct Feistl |
| „ Mich. Gastinger . . . . . . . . | Einnemeramts-Officier Marx Zwinger, |
| „ Adam Gasser . . . . . . . . . | Registratursadjunct Sigm. Hochkofler, |
| „ N. Bleikolb . . . . . . . . . . | (die?) landsch. Paucker, |
| „ Mich. Kanz . . . . . . . . . . | 1 ldsch. Trompeter, |
| „ Gg. Bauer . . . . . . . . . . . | „ „ „ |
| „ Gg. Probinger . . . . . . . . . | 2 „ „ |
| „ Leonh. Stadegger . . . . . . . | Wochenschreiber Jak. Oblasser, |
| beim Stadtschreiber . . . . . . . . | David Holzmann, Pfänder im Viertel Vorau, |
| im Gelterischen Hause . . . . . . | 3 ldsch. Fußboten, |
| bei Sim. Moßerer . . . . . . . . | die Frau des Dr. Eisenschmidt und ihre Familie. |

NB. Uebrigens flüchtete nur ein kleiner Theil des Kanzleistatus nach Judenburg. — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

13. Juli.

**240.** „Herr Johann Rudolph Graf von Saurau,

per Außwerffung vnd Anschaffung 2 Centen Puluer 1 Centen Pley pro defensione.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ein Centen Puluer 2 Centen Pley gratis gegen Quittung eruolgen lassen. Gräz den 13. July." — Ebd., Expedit. Buch f. 136′.

13. Juli.

**241.** „N. Richter vnd Rath, auch gesambte Burgerschafft des fürstl bischoffl. Seckauischen Margkht zu S. Ruprecht an der Raab

per gnediger Verwilligung Munition.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle denen Supplicanten ain Zenten Puluer, ein Centen Pley, vnd ein Achtl Zenten Lundten gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz, den 13. Juli 1683." — Ebd, f. 136′.

14. Juli.

**242.** „Decret an Herrn General Einnembern vnd Khriegszallmaistern mit Erinderung, daß ein löbl. Stöll die Posten zuuerdoplen, vnd wöchentlich 2 Mahl in das Landt Crain zu gehen hegst notwendig befundten, alß hat sye beschlossen von hier biß zu Crainerischen Confinen inclusiue denen Postmaistern vor 2 Pfert die monatliche Bestallung reichen zu lassen, alß wird er Herr solche crafft dises zu reichen wissen." — Ebd., Registrat. Buch f. 223′.

14. Juli.

**243.** „N. Richter vnd Rath, auch gesambter Burgerschafft zu Weüz.

Per Ausvolglassung gnedig beliebiger Munition Sorthen

Rathschlag Herr Zeugwart wolle ain Centen Puluer, zween Centen Pley, ain Viertl Centen Lundten gegen Schein gratis dargeben, ingleichen ihnen Supplicanten funffzig Muschqueten auf Widererstattung leichen. Gräz den 14. July 1683." — Ebd., Expedit. f. 136.′

14. Juli.

**244.** Die Landschaft fordert den Grazer Postamts-Verwalter Röpl auf, künftighin die Verbindung mit Kärnten und Krain durch zweimaligen Postlauf

die Woche „gelegsam vnd abgeteilter" anzuordnen, wofür ihm für 2 Pferde die Entlohnung wie für die Grenzpost, zugesagt wird. — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 42.

14. Juli.

**245.** „An die Herrn Verordnete in Crain mit nochmahliger Inhärierung dero nachbarlichen Succurs eylfertigist zu maturiern, dan der Budiani sich vor ein wirkhlichen Feindt declariert, werden auch die Posten in Steyer doppelt verlögt, damit die Correspondenz wochentlich 2 Mahl gepflogen werden khönne, wessen sich ein löbl. Landtschafft, was Crain antrifft, in gleichen versicht." — Ebd., Registrat. Buch, f. 223'.

14. Juli.

**246.** Wolf Caspar Kalhamer, Kreidfeuer-Commissär im Viertel zwischen Mur und Drau, erstattet aus Fridau einen ausführlichen Bericht über die Türkengefahr, über die Unsicherheit des ungar. Landvolks „auf der Insel" und bittet dringend für Fridau um Munition und Waffen. — Ebd., Orig.

14. Juli.

**247.** „Herr Richter legt ain Schreiben ein von Ihr Gnaden Herrn Cassinedi alß Commissari, vnd begehrt nochmallen, das Herr Richter oder ain Anderer von hier morgen zeitlich bey der Conferenz zu Mürzhofen sein vnd erscheinen soll.

Schluß, ist nochmallen der Marckhtschreiber hinab abgeordnet worden, welcher „heünt nachmittag abreissen solt." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 247'.

14. Juli.

**248.** „An Ihr Mayt. immediate mit vnterthenigister Bitt wegen Abfahl des Budiani vnanstendige Khriegshilff von etlich 1000 Mann, saltem vor Gräz zu schikhen, auch vmb Hereinlassung der Saurau-, Metternich- vnd Aspermontischen Rgts. durch eilferttigiste Ordre." — Ebd., Registrat. Buch f. 223.

14. Juli.

**249.** „Proponiert Herr Stattrichter (zu Voitsberg), wie daß ihme von Herrn Rendtmaister auß Beuelch deß Herrn Graffen von Wagensperg angedait worden, daß in Gefahr von dem Türkhen, vnd ein vnuerhoffter Einfall zu besorgen, dahero für guet angesehen, wan sich die Burgerschafft in etwaß mit Gewehr versehen thete, in gleichen er auch seine Bauern zusamben ziehen wolte, vnd also mit Verhackhung vnß vor dem Feindt saluiern khönten. Seindt hierauf die Burger ein jeder besonder gefragt worden, ob sie bey der Statt bleiben wolten, vnd sich gegen dem Feindt defentirn wolten mit Wachten vnd Verhackhung deß Wegs.

Haben Alle sich erbotten von der Statt nit zu weichen, Herr Stattrichter soll nur Gwöhr vnd Pulffer schaffen." — Ebd. Voitsberger Rathsprot. f. 146'.

c. 15. Juli.

**250.** Joh. Andr. v. u. z. Mainersberg, eggenberg. Verwalter, berichtet über die ihm anbefohlene Abtragung der Brücke bei Gösting, und betr. der aufgetragenen Vorhaus bei Straßengel, Andritz, Eggenberg und Straßgang. — Ebd., Orig.

15. Juli.

**251.** „N. vnd N. die Burgerschafft des Marckhts Fehring,

per gnediger Anschaffung von Munition vnd Mannschafft zum Succurs.

Rathschlag: Herr Zeugwardt wolle dennen Supplicanten zway Centen Puluer, zway Centen Pley, ein halben Centen Lundten gratis, funffzig Mußqueten aber gegen Restituirung vnd Quittung eruolgen lassen. Gräz den 15. Juli 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 137.

c. 15. Juli.

**252.** Franz Dreer (seckauischer Verwalter zu Leibnitz) berichtet der Landschaft, „waß es bey der Landtschach Pruggen für selzsamme Ordre March vnd Contramarch ereignen thuen, bald begehrt man herüber, vnd in einem Augenblickh widerumb hinüber, ich khan mich nit darein finden, vnd müßte auch auf solche Weiß von der Landtschach Pruggen vnd dessen Verwahrung khein Rechenschaft zu geben, gleich disen Augenblickh zwischen 10 vnd 11 Vhr in Nacht khombt die Post, daß einige Pagage, so heuth 2 Mahl herüber vnd widerumb hinüber gangen, mehrmahlen die Eröffnung der Pruggen begehre, ich khan weniger nit thuen, alß disen Leithen, welche gleichwohl Freindt sein, das passagio zueverstatten, allainig ist es auch harth, daß man weder von den Commissariis, weder von denen Herrn Officieri, sondern allainig von denen ankhomenten Gesindel die Ordre empfangen solle . . . . . . Die von denen Herrschafften gestölte Mannschafften wollen sich auch je lenger, je mehr verliehren; ich khan nit stets bey ihnen sein, vnd ob man zwar täglich zu Abents Zeit dieselbe abzöhlet, vnd fleissig annotieret, so machen sye dennoch ain schlechte Reflexion darauf, beuor ab, weillen sowohl jen- als bisseits der Muhr Niemant mehr arbaithen, sondern das liebe Gethraidt vnabgeschnittner auf dem Feld stehen lassen will." — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 41.

c. 15. Juli.

**253.** Walkhamb Graf v. Radmannsdorf berichtet dem Geheimrath oder Landschaft, daß das zur Landschabrücke bestimmte „herzhaffte Volkh" theils zur Arbeit, theils sonst sich verlaufe, „wie es dan laider in dem ganzen Landt also beschicht", und ersucht um landschaftl. Mannschaft als Wache.

NB. Es wurden 25 M. hinabgeschickt, welche vom Schlosse Seckau aus verköstiget wurden, auf Abrechnung vom Zinsgulden. — Ebd.

15. Juli.

**254.** „Beandtworttung an die Herrn Verordnete in Khärnten, mit Inhärierung des nachbarlichen Succurs, vnd Beyrukhung, die Orth der nothwendigisten Verhakhung auf steyrischer Seytten nambhafft zu machen, damit die merere Verordnung gehörig beschechen khönne." — Ebd., Registrat. Buch f. 223'.

15. Juli.

**255.** „Wolff Friderich Graff Wurmbbrandt alß gräflich Gleyspacherischer Gerhaab

Per gnediger Anschaffung Munition zu Verhüettung der Päääß.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dennen Herrn Supplicanten ein halben Centen Pulffer, ein Centen Pley vnd ein Achtl (Centen) Lundten gratis gegen Quittung eruolgen lassen. Gräz den 15. July 1683." — Ebd., Exped. Buch f. 137'.

15. Juli.

**256.** „N. Richter vnd Rath des landtsfürstl. Marckht Fronleithen

Per gnediger Anschaffung ain Centen Pulfer vnd ain Centen Pley.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dennen Supplicanten ain Centen Pulffer vnd ein Centen Pley gegen Quittung gratis erfolgen lassen. Gräz den 15. July 1683." — Ebd., f. 137'.

16. Juli.

**257.** „Herr Georg Fridrich Graf von Mersperg,

per Verwillung Munition.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain Centen Pley, ain halben Centen Lunten vnd zwelff Muschqueten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 139'.

16. Juli.

**258.** „Herr Franz Herr von Stubenberg
per Verwilligung Munition.
Rathschlag: Herr Zeugwarth woll ain Centen Puluer vnd ain halben Centen Lunten, auch ainhundert Muschqueten gegen Schein gratis dargeben, die Muschqueten sollen wider erstattet werden. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 139'.

16. Juli.

**259.** „Verordnung an Joh. Cassian Weingartner (landtschafftl. Fourier), wessen er sich mit den Quartiern zu Judenburg zuuerhalten, auch in ain vnd ander gegen der Burgerschafft vnd ander dahin Reterirten zu anthworthen(?) hat." — Ebd., Registrat. Buch f. 223'.

16. Juli.

**260.** „N. Richter vnd Rath des Margkhts Kapfenberg
per gnediger Verwilligung Munition
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein halben Centen Puluer vnd ein halben Centen Pley gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 138'.

16. Juli.

**261.** „Franz Schönbach
per Munition Verwilligung
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain halben Centen Puluer, ain halben Centen Pley, zwölff Muschquetten vnd 20 ℔. Lundten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 139.

16. Juli.

**262.** „N. Dechant vnd daß Capitl zu Stainz
per Munition Verwilligung.
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle gegen Wider Erstattung zween Centen Puluer vnd ein halb Centen Lunden gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 17. July 1683." — Ebd., f. 139.

16. Juli.

**263.** „Herrn Franz Abbte zu St. Lamprecht
per Munition (Verwilligung).
Rathschlag: „Herr Zeugwarth wolle ainhundert Feuer Röhr auf Widererstattung vnd zween Centen Puluer gegen Schein gratis vnd ohne Refusion dargeben. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 139.

16. Juli.

**264.** „Herr Johann Ferdinandt Zechetner Freyherr
per Verwilligung Munition.
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ain Centen Puluer, ain Centen Pley, 1/4 (Centen) Lunten gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 139'.

16. Juli.

**265.** „Herr Sigmundt von Claffenau Zeugwarth
per nothwendigen Verhäkh vnd Bestellung Handtlanger.
Rathschlag: Den Herrn Zeugwarth werden die ingebetene Handtlanger souil deren vonnöthen bewilliget, dabey erindert, daß wegen der Verhäkh bereit Anstalt gemacht worden. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 138'.

16. Juli.

**266.** Graf Saner erstattet Bericht über eingeleitete Maßregeln für Herstellung von Verhauen, Aufruf des Landsturmes und Zwangmittel der Herrschaften gegenüber betr. Errichtung der Kreidfeuer an bestimmten Stellen. — Ebd., Orig.

16. Juli.

**267.** Die Landschaft beauftragt den Grafen v. Lengheim und Herrn v. Steinach, das Saurauische Dragoner- und Metternichische Kürassierregiment, welche eben um St. Veit a. Vogau eingetroffen, nach Gleisdorf zu geleiten, wo das Hauptquartier sein soll und die Bequartierung zu besorgen. — Ebd., Orig.

16. Juli.

**268.** „Herr Otto Wilhelm Graf von Schrattenbach per Verwilligung Munition.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle zween Centen Pley, ain halben Centen Lunten vnd dreyssig Muschqueten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 16. July 1683." — Ebd. Expedit. Buch f. 139′.

16. Juli.

**269.** Wolf Caspar Kalhamer berichtet, wie Graf Bathiany, der Bischof von Raab und andere ungarische Herren, da alle Hilfe gegen die Türken ausblieb, sich in deren Schutz begeben — der „Groß-Wascha" von Bosnien sei eben zu Limbach; es heiße, seine Scharen, mit den ungarischen Rebellen vereint, würden ein Theil gegen Graz, der andere gegen Pettau vorgehen, aber es sei nur Sengen und Brennen in Aussicht, denn der Feind führe kein großes Geschütz mit sich. — Ebd., Orig.

16. Juli.

**270.** Die Regierung befürwortet beim Kaiser das Gesuch der Bäcker in Graz, daß bei den landschaftl. Werbungen „Pökhen Gesindl nit aufgenomben (werde), massen in Widrigen aus Mangel diser Leuthe vnfelbar das Proviant Gepäch ins Stökhen gerathen mächte". (Sie wandte sich an den Kaiser, weil die Landschaft in diesen Dingen sich von ihr nichts sagen ließe). - Statthalt., Conc., Gutachten, Juli, Nr. 1.

16. Juli.

**271.** Die Regierung begutachtet die kais. Anfrage wegen Sicherung des Regierungsarchives dahin, daß bei wachsender Gefahr allerdings die acta principaliora, als die Sperr- und Inventursacten der weltlichen und geistlichen Verlassenschaften, die acta publica betr. Gerechtsame und Hohheiten, das ganze Lehensarchiv, die Acten der Waisenkinder und die Rathsprotokolle gesichert würden, und habe sie selbe schon einpacken lassen. — Ebd., Nr. 3.

16. Juli.

**272.** Die Regierung berichtet an den Kaiser, „wasmassen bey jüngst vorbeygangenen Einfall der Türggen in den Markht Fering in dem ganzen Vorauerischen Viertl herumb ein vnbeschreiblicher Lärmen vnd Schrokhen entstandten, vnd dises darumben, weillen, sobalt zu bemelten Fering ein Glokhenstreich vnd Lärmenschuß beschehen, auch vnterschidliche andere Orth, als Rakherspurg, Gleichenperg vnd anderer Orthen mehr, so in die 3 Stundt daruon endtlegen, zugleich starkhe Schuß gethan vnd Lärmen gemacht haben." Mit solchen Lärmen sei aber so ein Mißbrauch getrieben, welchen von der militär. Seite abstellen zu lassen dem Kaiser empfohlen wird. — Ebd., Nr. 22.

16. Juli.

**273.** Die Regierung stellt dem Kaiser die Sorge der „wenigen, jedoch getreyn" Bürgerschaft von Graz vor, die gerne mit Leib und Leben die Stadt vertheidigen wolle, aber ohne militärische Hilfe es nicht könne; so seien auf dem Schlosse kaum 80 Mann Besatzung und nicht Eines der Geschütze sei geladen; sie (Bürgerschaft) bäte um Inspicirung des Vertheidigungsstandes des Schlosses, und um einen anderen Commandanten, wozu sie den General von Karlstadt vorschlage; sie (Regierung) fände das Verlangen billig und beantrage außerdem, daß vor den Thoren Schlagbäume aufgerichtet und mit „spanischen Reitern" versehen werden sollten. — Ebd., Nr. 26.

16. Juli.

**274.** Die Regierung an den Kaiser (mit Hinweis auf ihr Gutachten vom 11. Juni, das zwar entsprechend, aber nur mit Erwähnung der Herstellung von Aufzugbrücken verbeschieden worden), drängt auf Erledigung auch der anderen Puncte, umsomehr, als auch „bey dem Paulus- vnd Sackh Thor, nit weniger in dem Kelbern Viertl negst an der Muhr Alles offen, vndt man daselbst sich der Statt gar leicht bemächtigen khönte"; da seien Pallisaden mindestens zu schlagen, die Garnison auf 1000 Mann zu erhöhen, Wachthäuser zu errichten, und besonders bei der Leonhardgasse auf einer Anhöhe eine mit Gräben und Verhacken geschützte Wache zu installieren. — Ebd., Nr. 27.

16. Juli.

**275.** „Herr Stattrichter (zu Voitsberg) proponirt, daß er gestern sey bey dem Herrn Graffen von Wagensperg geweßen, vnter Andern auch wegen deß Verhackhens . . . . Anmahnung gethan, so heten Ihr hochgräfl. Gnaden vermelt, er wolle auf morgen die vmbligende Verwalter auf Greißenegg begehrn lassen, ingleichen solle Herr Stattrichter mit etlichen Rats Befreindten auch zu ihm khomben, solle sodan ein Mehrers davon consultirt werden,

vnd seint neben Herrn Stattrichter verordnet worden Herr Jell, Enzinger, Khlöckhl vnd Georg Oberlender.

Item ist geschlossen worden, daß alle Nacht 4 Bürger auf die Wacht gehen sollen, ingleichen ihr Zwen auf den Arnstain alle nachts wachten, wölliche auf die Crewtzfewer (!) sollen Achtung haben, vnd wan solliche brinnendt gesehen, solliches alßbaldten Herrn Stattrichter anzeigen sollen." — Ebd., Voitsberger Rathsprot. f. 146'.

17. Juli.

**276.** „Frau Anna Theresia Gräuin von Wildenstein Wittib, alß Nothgerhabin der Herrschafft Khallstorff

per gnediger Verschaffung 50 Soldaten an dero zwayen Schlössern, alß Feistritz vnd Khallstorff zur Defension.

Rathschlag: Frau Supplicantin würdet vmb bemelte Mannschafft bey der hochansechenlichen gehaimben Stöll anzulangen wissen. Gräz den 17. Juli 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 140.

17. Juli.

**277.** „N. Richter vnd Rath zu Fronleuthen

per gnädige Anbefehlung auf die Herrschafft Raabenstain vnd Pfannberg wegen Aufwerffung der Rauelin im Padl, vnd Anschaffung 1 Centen Pley vnd 1 Centen Pulffer

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle zu Beschützung des Padel ein Centen Pulffer, ein Centen Bley gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 17. July 1683.

In Ybrigen würdet erindert, daß Herr Ferdinand Zechetner Freyh. zu inermelter Verwahrung des Verhäckhs verordnet worden." — Ebd., f. 140.

17. Juli.

**278.** „N. Richter vnd Rath zue Voytsperg

per Anschaffung ergöbiges Pulver vnd Pley.

Rathschlag: Die Supplicanten werden ihre Notturfft bey der löbl. Hoff Cammer anzubringen haben. Gräz den 17. July 1683." — Ebd. f. 140.

17. Juli.

**279.** Instruction der Verordneten für den Kanzellisten Cassian Weingartner als Fourier und Quartiermacher nach Judenburg: Solle vorstellen, wie der Rückzug nur gezwungen geschehe; wie die Verordneten für das allgemeine Wohl sorgen und ihnen also die Privaten weichen müssen; wie nur die ldsch. Stellen beisammen bleiben sollen, die Beamten aber getrennt sein können;

wie die Landschaft die Quartiere nicht umsonst begehre. — Die Einquartierung soll nach Stand und Dienstalter der Herren geschehen (nur der Propst von Pöllau solle sein schon bestelltes Quartier behalten), also die beste Wohnung der Landeshauptmann, die zweite der Präsident, die dritte der Graf v. Saurau. — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

17. Juli.

**280.** Die Verordneten beauftragen Joh. Adam Bettenburger, Verwalter von Ober-Wildon, sofort das Verhack auf dem Wildoner Berge [1]) so stark als möglich herzurichten, zu besetzen, mit Geschütz und Gewehren und Munition, auch Proviant zu versehen. — Ebd., Cop. Nr. 52.

17. Juli.

**281.** „Herr Obrist Graff von Saurau wierdt mit seinen Staab auch alhier (zu Fürstenfeld) logiern, wo das Quartier zu assigniern.

Rathschlag: Herr Obrist zum Christoph Fleischhackher, Herr Obristwachtmeister zum Hailling, die Andern wo mans khann unterbringen.

Herr General Graff Joseph von Herberstein will die Vngerpastein abschneiden vnd ein Reirat, weill die Statt völlig zu besözen nit Volkh verhandten, machen lassen, darzue des Thorschuester Wachtstübl, Schlosser, und Naglhauß abgebrochen werden müessen.

Rathschlag, Ihr Excellenz sollen es machen lassen, wie sie wollen, wan wür khein aigentlichen Commandanten oder Guarnison nit vberkhomben, auch die jezigen Völkher widerumb abmarchiern sollen, wolle khein Burger bleiben.

Ihr Excellenz Herr Genneral begehrn für ain Tragoner des Tags 2 ℔ Rindtfleisch, 2 Viertel Wein, auch Hey vnd Habern zu geben.

Rathschlag, es soll des Tag ain Mann 1 ℔ Rindtfleisch vnd 1 Viertl Wein geben werden, Hey vnd Habern sey nit miglich, sollen es gleichwoll auf den Dörffern suechen.

Herr Obrist Metternich rückht mit sein Staat auch in die Statt, begehrt Quartier.

Rathschlag, Fiat, Herr Obrist Leitenandt zum Marraßen, Herr Obrist Wachtmeistea in's Haunß Georg Rueppische Hauß." — Fürstenfelder Rathsprotok. f. 118.

17. Juli.

**282.** „Den 17. July 1683 haben die hungarischen Rebellen des Marassen Meyrhoff, Pachmill, Grillischer Stadl, Gillerstorffer Mill vnd etliche Heüser zu Dietterstorf abgebrent, darauf selbigen Tags des Herrn Haubtmans von Enzenberg sein Fendrich vmb 9 Vhr Vormittag von Gräz hieher khomben, eine vngleiche Ordre gebracht, daß alle 3 Officiere, alß Herr Haubtman von Enzenberg, Rindtsmaull vnd Herr Rittmeister Khlueg mit ihren drey Compagnien von dannen eyllendts ab- vnd auf Rieggerspurg marchiert, auch das Proviant, Stukh vnd Ristung, wan es miglich gewesen wehre, mit gefierth heten, darwider aber der Herr Stattrichter protestiert, vnd solches nit hinwekh gelassen. Gleich darauf schreibt Herr Graff von Purckhstal anhero, daß 20.000 Türckhen zu Closter stehen, auf Gräz zugehen, vorhero aber auf Fürstenfeldt ein Versuech weegen des Proviant vnd Munition thuen wolten. Darzue khombt ein Briefl von Mogery Peter, Rebeller Obristen, auß Ruederstorff, daß wür huldigen solten, widrigen er vnß versengen vnd verbrennen wolte, worüber die Burgerschafft dermaßen erschrockhen, daß der halbe Thaill mit Weib vnd Khindt, auch Sackh vnd Packh von der Statt gewichen, der Herr Stattrichter Georg Schedenegg mit vnd neben Herrn Andreen Rueffen, Herrn Michael Sämber, Georg Müller vnd Reichardt Auckhter des Raths, dann Andree

[1]) Kann füglich nur an dem Berge, an der Nordseite des Marktfleckens gemeint sein.

Plangkhl Fiehrern, Oßwaldt Maraß, Hanß Contesor vnd auf die 20 andern Burger alhier verbliben, auf Ruederstorff inquiriern geschickht, deß andern Tags Herr Stattrichter, Herr Müller, Johannes Contesor vnd Erhardt Strel nacher Gißing geraist, vnd ob das Herrn Graffen (Christophen von Bathiani) sein Beuelch seye, daß man also sengen, prennen vnd vnß außtilgen wolte, auch daß der Mogeri die Huldigung begerth habe, erkhundiget, worüber er Herr Graff vnß sagen lassen, er verlange die alte Nachbarschafft zubrauchen, waß vorbei gangen, wehre nit auß seinen Beuelch beschechen, woll es fürohin einstöllen, vnd wann wür dergleichen Leith bekhomben, sollen solche vmbgebracht, oder auf Gissing in Arrest geschickht werden, vnd sein Herr Rintsmanll, auch Herr Rittmaister Khlueg des driten Tags widerumb alda in's Quartier khomben, dargegen Alles durch Bedeuten Herrn Sattrichter(s) schrüfftlichen in Gräz angebracht, vnd die 3 Herrn Officier, sonderlich aber der Fendrich in Arrest genomben worden." — Fürstenfelder Rathsprotokoll f. 117.

17. Juli.

**283.** „Marckhtschreiber (zu Mürzzuschlag) thuet sein Relation von Mürzhofen, daß daselbsten Ihr Gnaden Herr Prälat zu S. Lamprecht in aigner Persohn, Ihr Excellenz Herr Georg von Stubenberg alß gehaimber Rath vnd von allen Gschlössern in Mürzthal die Abgesandten, wie auch Herr Burgermaister zu Prugg erschinen wahren, so seye der Anschlag auf alle Herrschafften, auch Clöster vnd Märckht ergangen, wie vill ain jedes Orth Manschafft zur Wacht auf die Confin Päß schickhen soll, so hernach speccificiert sein

| | | |
|---|---|---|
| von Spitäll | 200 | Mann |
| Closter Neuberg | 100 | |
| Marckht Mürzzueschlag | 80 | |
| Herrschafft Hochenwang | 300 | |
| Herr Größing | 11 | |
| Herrschafft Liechtenegg | 60 | |
| Gschloß Pichl, v. Gablkhouen | 12 | |
| Herrschafft Ober Khindtberg | 100 | |
| Marckht Khindtberg | 80 | |
| Gschloß Hardt vnd Ober Lorenzen | 64 | |
| Gschloß Rechelhaimb | 30 | |
| Herr Hauptpfarrer | 30 | |
| Gschloß Spieglfeldt, Herr Mäz | 38 | |
| Herr von Leuzendorf von Khrottendorff | 58 | |
| Herr Georg von Stubenberg von Gschloß Khapfenberg | 180 | |
| Herr Sigmundt von Stubenberg | 48 | |
| Herr Franz von Stubenberg | 58 | |
| Herr Zollner von Mässenberg | 7 | |
| Schaldorff | 17 | |
| Marein | 9 | |
| Commendo Leech | 5 | |
| Herr Otto von Stubenberg | 160 | |
| Gloggnitzerische Vndterthanen | 2 | |
| Admontische | 21 | |
| Rabensteinerische | 1 | |
| Haedteggische | 20 | |
| Statt Pfarrer zu Prugg | 3 | |
| Beneficiat daselbst | 1 | |
| Beitsch | 100 | |
| Aflentz | 400 | |
| Secau | 3 | |
| Summa in Allen | 2248 | Mann |

Von dißer Suma solle der vierte Thaill auf die Wacht am Sembring vnd andern Päſſen geſchickht, alle 4 Tag abgeleſt, auch ſolche Manſchafft mit Profiant verſechen werden. Zwar hete man daruon geredt, das jedtwedere Obrigkheit das Profiant ſolte hergeben, vnd ein löbl. Landtſchafft wurde ſolche Vnkhoſten bezallen, ſo hete man aber der Refuſion khein rechte Gewißheit.

Die löbl. Landtſchafft hat auch etwas vom Pulfer vnd Pley hergeben, welches auch alberait ankhomben, vnd auf dem Sembring geſchickht, daſelbſt von Herrn Seidl vndter die Wacht verthailt worden." — LArch., Mürzzuſchlager Rathsprot. f. 247′—48′.

18. Juli.

**284.** „An die Herrn gehaimbe Räthe mit Beandtwortung, daß die Notturfft erfordert, ehe vnd zuuor der ſchon vorhin angeſuechte Vnkhoſten zu Aufrichtung der Wachtheiſer verſchafft werde, daß Herr General ein zuuerleßliche Specification (wie hoch er mecht hinauffſteigen) einraichen." — Ebd., Regiſtrat. Buch f. 229.

19. Juli.

**285.** Eine ldſchftl. Commiſſion meldet dem Landeshauptmanne die wehrhaften Männer ſeiner Jurisdiction in Graz, da die i. ö. Regierung mit Decret vom 12. d. befohlen, „daß weillen bey diſer großen Türkken Kriegsgefahr zur Deffenſion diſer Haubtvöſtung manhaffte Leith vnd zu Trag- auch Regierung der Waffen woll vonethen weren, vnd dahero die Noth erforderte, daß ſolliche nambhafft gemaht werden, auff daß wier ſolliche Perſchanen, ſo vnder Eüer hochgräfl. Excll. Jurisdiction vnderworffen, von Haus zu Haus beſchreiben . . . ſollen". Etliche ſeien wegen Unpäßlichkeit und hohen Alters (Dr. Callin, Dr. Höller, Dr. Saurer und Dr. Zorn) untauglich, andere ldſch. Beamte (außer etlicher Trompeter) „ſollen dem Verlauth nach dem Archiu nachgehen", andere der Doctoren ſeien geflohen (Dr. Mauerſchitz und Dr. v. Apoſtolis nach Krain, Dr. Schweitzer, Dr. Geißmeyer, Dr. Paumann, Dr. Hanslab und Dr. Völker nach Oberſteier, Dr. Gelb unbekannt wohin), andere dagegen ſeien ſehr eifrig.

Das Verzeichniß nimmt vor:

1. Die Schrannenadvocaten, inbegriffen den landſchaftl. und den Schrannenſecretär, 34 Perſonen (davon gehen weg 8, und 1 iſt untauglich; ſie haben 18 Schreiber, wovon 4 mit ihren Herren gehen; Dr. v. Liechtenheim ſtellt auch ſeinen Bruder).

2. Die Doctoren der Medicin, 6 (davon iſt Dr. Kern weg, und Dr. Eiſenſchmidt ſtellt ſeinen Sohn).

3. Die Schrannenſollicitatoren in der Stadt, 10 Perſonen und 1 Trautmannsdorfiſcher Agent (1 untauglich, 2 ſind oder wollen fort, dazu noch 1 Schreiber).

4. Die landſch. Beamten, 29 (davon iſt 1 abweſend, bei dreien noch je 1 Schreiber dazu; beigezählt ſind der Fecht- und Tanzmeiſter);

5. Die Trompeter (7), 1 landſch. Barbier, 1 Apotheker, 2 Goldſchmide, 11 Büchſenmaiſter, 1 Schloſſer, 5 nicht näher bezeichnete Leute, der Verwalter von Waldſtein und 1 Wittfrau; Diener kommen hier 14 dazu, und 2 ſind weg.

6. Die Schrannenſollicitatoren von der Lend und aus der Vorſtadt, und ihr Zubehör: 11 Doctoren (1 untauglich und 3 abgereiſt), dann 1 Weisbote, 2 Maler (Dietz und Melchior Tiepolt) und 1 Illuminiſt (Lorbis) und 11 andere dem Stande nach nicht näher bezeichnete Männer.

7. Landſchaftsboten 9. — Ebd., Orig.

19. Juli.

**286.** Otto Fridr. Frh. v. Teufenbach berichtet über die Schwierigkeiten bei den Kreidfeuern (im Schallthale). — Ebd. Orig.

19. Juli.

**287.** „An die Herren gehaimbe Räthe, mit Bitt, wo nit zway, wenigist ein starkhe Compagnie zu Fueß zu Verhietung der Battianischer Straeffereyen zwischen Hartberg vnd Aichberg an die Laffnitz vnd selbiger Gegent gegen Verschaffung eines Monathsoldts auf der intereffierten Herrschafften aignen Vnkhosten vnnerzieglichen zuuerschaffen." — Ebd., Registrat. Buch f. 224.

19. Juli.

**288.** „An die Herren gehaimbe Räthe mit Beschaidt's Erhollung, welcher gestalten Herr Casnedi wegen Einlassung des Herrn Esterhasi Frauen Gemahlin vnd Khinder in Steyermarkht sich zuuerhalten haben werde." — Ebd., f. 224'.

19. Juli.

**289.** „An die Herren gehaimbe Räthe Herrn Graffen Bathiani zuezuschreiben, daß er die excursiones abstölle, in widrigen ein gleiches gegen selbigen Landt von darauß vorkhert werden mieße." — Ebd., f. 224.

19. Juli.

**290.** Der ldsch. Barbier Wolf Pöhr bat für sich und 2 Gesellen um Urlaub nach Judenburg zu reisen und um Päsſe Anlaß des Gesuches nicht angegeben Die Verordneten schienen denselben nicht für triftig zu halten und beschieden ihn, „das er alhier bleiben solle." Drei Tage später wies ihn (und den ldsch. Maler Diepold) die Verordneten-Stelle ab, da er sich den städtischen Wachtdiensten entziehen wollte; das geschehe für die Rettung des gesammten Landes und müsse sein. — Ebd. Expedit. Buch f. 142, 143.

19. Juli.

**291.** „Beantworttung von Herrn Burggrafen Ambts Verwaltern und Verordneten auß Khärndten, daß des nachbarlichen Succurs willen den 27. dits die Versamblung den großen Außschus verschreiben, wessen aber derselbe sich entschließen wird, solle auf Tag vnd Nacht erindert werden." — Ebd., Registrat. Buch f. 224.

19. Juli.

**292.** „N. Richter vnd Rath das landsfürstl. Margkht Wildon,

per gnediger Anschaffung Pulffer vnd Play.

Rathschlag: Die Supplicanten werden ihr Notturfft bey der löbl. Hoff Cammer anzubringen wissen. Gräz den 19. July 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 140'.

19. Juli.

**293.** „Herr Georg Adam Graf von Lenghaimb in Namen der armen Burgerschafft zue Hardtberg vnd derselben Benachbarten

per Verwilligung Munition, alß 2 Centen Pulffer vnd 1/2 Centen Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle zween Centen Puluer vnd ain halben Zenten Lundten semel pro semper gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 19. Juli 1683." — Ebd., f. 140'.

19. Juli.

**294.** „Herr Walkhaumb Graff von Rottmanstorff

per Verlegung Mannschafft nach Klöch vnd Halbenrain.

Rathschlag: Sintemahlen noch kein Mannschafft verhandten, also wolle Herr Supplicant sich gedulden, oder bey Herrn General Veldt Marschall

Leutenandt Grafen von Herberstain um selbige anhalten. Graz den 19. July 1683." — Ebd. f. 141.

19. Juli.

**295.** „N. Richter vnd Räthe der Statt Pettau

per gnediger Verwilligung Munitions Notturfften.

Rathschlag: Die Supplicanten werden an die löbl. Hof Cammer gewisen. „Gräz 19. July 1683.' — Ebd., f. 141'.

19. Juli.

**296.** „Herr Michael Joseph Propst zu Pölla

per Verwilligung ain Muschqueten, 1 Corbiner und ½ Centen Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein Corbiner sambt Riem, ein Muschqueten vnd ein halben Centen Lunten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 19. July 1683." — Ebd., f. 141'.

19. Juli.

**297.** „N. Bürgermaister, Richter, Räthe vnd gesambte Burgerschafft zue Pruegg

per gnediger Beyhülf wider feindlichen Einfall mit 6 Centen Pulver vndt Bley.

Rathschlag: Die Supplicanten werden zur Hof Cammer gewisen. Gräz 19. July 1683." — Ebd., f. 142.

19. Juli.

**298.** „Hoff Decret mit Ersuechen, die Böfhen Jungen (welche sich vnter einer löbl. Landtschafft werbenden Manschafft vnterhalten lassen), weillen man ihrer in gegenwärtigen geferlichen Khriegszeiten hegstens betürfftig, zu entlassen." — Ebd., Registrat. Buch f. 224.

19. Juli.

**299.** Die i. ö. Regierung und Hofkammer meldet dem Kaiser (resp. dem i. ö. Geheimen Rathe) die Klagen der Bürger von Graz, welche durch den Obersten v. Aspermont von den Wachen an den Thoren und auf den Bürgerbasteien entfernt worden seien, und die er durch seine Soldaten besetzte.

Die Regierung finde diese Beschwerde nur gerecht, denn

1. Die Bürgerschaft habe zur Stadt geschworen, und sei mit Gut und Blut verhalten, für sie zu streiten, der Soldat aber nicht;

2. auch 1664 habe man den Bürgern nicht verwehrt, die Stadtthore zu beschützen;

3. die Bürgerschaft sei sehr mißtrauisch, daß man die Wache den Ansässigen abnehme und Fremden überlasse, „welche sich vmb ein Leichtes corrumpiern lassen mechten";

4. die Bürgerschaft wisse die zureisenden Einheimischen von den Fremden und verdächtigen Leuten leichter zu unterscheiden, als „vnpractisirte Soldaten";

5. der Obrist v. Aspermont sei nicht Stadtcommandant, und habe gar nicht das Recht, die Bürger von den Wachen zu verdrängen.

Die Regierung räth also den Schutz der Bürger in Recht und Pflicht, und Unterstützung derselben durch die Garnison an. — Statthalt., Conc., Gutachten, Juli, Nr. 28, und Expedit. Sachen, Juli, Nr. 15.

19. Juli.

**300.** „Herr Sigmundt von Classenau Landtschaffts Zeugwarth

per Außwerffung waß Gewüsses für die Handtlanger monathlichen.

Rathschlag: Zur Verbschaidung soviel, daß die löbl. Stöll communi consilio mit Herrn Landtshaubtman vor jeden Handtlanger zum Monath

Soldt vier Gulden ausgeworffen habe, dessen die Gegenschreiberey mit Producirung biß zur Annotation zu erinnern. Graz den 19. July 1683." — LArch., Expedit. Buch f. 141.

19. Juli.

**301.** „Relationirt Herr Stattrichter (zu Voitsberg), wie daß die vmbligende Verwalter mit Herrn Graffen (v. Wagensberg) wögen deß Verhackhen sich erkhlärt, ihre Vnterthanen darzu anzuhalten, allein Herr Verwalter zu Ligist hat sich auf seinen Herrn Graffen referirt, wolle aber alsobaldten Nachrichtung schückhen, so sey aber noch khein Andtwordt erhalten worden, allein hab er weittleüffig vernomben, daß Herr Verwalter dem Ambtmann verpotten habe, er solle kheinen einzigen Stamb Holtz in ihren Wäldtern nit abhackhen laßen.

Ist hiriber geschlossen worden, Herr Khlökhl vnd Enzinger sollen zum Herrn Graffen (v. Wagensberg) gehen, vnd solliches andeuten, wie der Sach etwan weiter zuthuen seye.

Herr Enzinger relationirt, daß Herr Graff vermelt, sein Rendtmaister sey nit anhaimb, alß sollen wir selbsten an Herrn Verwalter zu Ligist ein Briessl vberschückhen, vnd von ihm sein rehte Resolution begehrn, vnd hielt für ratsamb, daß 2 Burger selbsten zu Herrn Graffen von Saurau hinein solten, vnd ihme wegen deß Holtzs zuzusprechen, daß er solliches erlauben möchte.

Dito Nachmittag hat Ihr hochgräffl. Gnaden von Wagensperg die Schreiben von Herrn Verwalter zu Ligist Herrn Stattrichter herunder geschückht, wölliches in sich hält, daß sein hochgebiettendter Herr Graff solliches Verhackhen gar für ein vorsichtigs Mitl hielten, allein, weillen die Gefahr nit groß, alß wie daß Geschrey, alß sey es ein vnnuze Arbeith, man khundt gleichwoll verhackhen, aber auß seinen Waldt erlaub er khein einzigen Stam." — Ebd., Voitsberger Rathsprot f. 147.

19. Juli.

**302.** „Ein Beuelch oder Patent (an Judenburg) von Herrn Landtshaubtman dato den 17. dits, daß Ihro Gnaden Herrn Niclasen von Prankh Freyh. 240 Mann eylfertig wegen des anwesenten Türkhen Khriegs zu werben alß ainem von der Landtschafft verordneten Haubtmann aufgetragen, sollen ihme alle Passierung gestatten vnd zu Allem Befürderung leisten.

Item ein Beuelch von der Landtschafft, daß wir ihren abgeschikhten Fourier die Quartier beschreiben sollen lassen, welche aber nunmehr alberaith verzaichnet sind, de dato 13. July 1683.

Ein ehrsamer Mägisträt hat auch resoluiert, daß wegen dissen laidigen Türggen Khrieg die Burgerschafft in (?) militia exerciert solle werden, vnd Herr Hannß Andree Schmidtleitner soll selbe exercieren, vnd mit eheiften ein Anstellung machen, denen sye allen Gehorsamb leisten sollen.

In Gleichen sollen die Wachten auch in Obacht genommen werden." — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 151'.

19. Juli.

**303.** Der i. ö. Geheimrath befiehlt der Regierung zu verfügen, daß in Graz „die Statt Thör mit mehrerer Mannschafft verwachtet vnd dieselbe mit Aufziechpruggen versechen, die Burger in militaribus exerciert, auch zu Zug vnd Wacht alsobaldt angehalten" werden; weiters Landeshauptmann und Magistrat sollen „alle Inwohner in- vnd außer der Statt, wie auch alle Handtwerchs Pursch, oder andere ledige Leüth, welche die Waffen tragen vnd regieren könen, gestraggs ordentlich beschreiben, maßen das Gleichmeßige respectu der Studenten geschechen ist; der Landprofoß soll „alle müessige Leüth vnd starckhe Petler, damit sye ad operas publicas gebraucht, in vnd außer der Statt" anhalten; weiters „Niemandt ohne frischen vnd glaubwürdigen Paaß, auch

die Jenige, so vmb Ranzion der bey denen Türckhen gefangenen Christen samblen, derzeit nicht eingelassen" werden, was auch für sämmtliche Städte und Märkte anzuordnen ist, und sechstens hätten sich die Stadtleute auf Jahr und Tag zu verproviantiern.

Wiederholt wird zugleich der Befehl wegen Einhaltung der Gebetstunden. — Statthalt., Orig., Expedita, Juli, Nr. 30.

19. Juli.

**304.** Der i. ö. Geheimrath an die Regierung: „waßmaßen sich der Pfarrer von Fürstenfeldt vnd Fering von dorten alhero nacher Gräz reteriert, vnd der Erste sich bey den alhiesigen Augustinern bey s. Paul einfünden thuet", es aber unpassend, daß dieselben „tempore pacis die Pfarrgenossen, vnd aniezo die Pfarrmenig mit dem Seelentrost verlassen solten, da doch sye wegen des Bathiani, welcher auch diser Religion angethan, kein solche Gefahr zu besorgen haben", so solle sie verfügen, daß beide Pfarrer „vnanstendig" zurückkehren oder ihrer Pfründen verlustig erklärt würden. — Ebd., Nr. 33.

19. Juli.

**305.** Der i. ö. Geheimrath befiehlt der Regierung, da bereits Fleischmangel in Graz einreiße, Vorsehung anzuwenden, daß dieser Mangel „vnanständig" behoben werde. — Ebd., Nr. 17.

c. 20. Juli.

**306.** „Damit denen bürgerl. Pökhen mit Abschittlassung ihres Mehl vndt Getraydt in den von ihnen specificierten Herrn Heysern stattgethan werde, solle Herr Landtshaubtmann in Steyer darob sein." — Ebd., Expedit. Sachen, Juli, Nr. 36.

20. Juli.

**307.** Die Landschaft beauftragt die Landes-Kriegscommissäre Graf v. Thurn, v. Steinach und Seifrid, die 400 Mann krainische Hilfstruppen zu übernehmen und auf der Strecke von Ernhausen bis Feldkirchen einzuquartieren. — LArch., Orig.

NB. Am 27. Juli erging ein neuer Befehl, welcher die Linie Mureck, Leibniz, Wildon und Feldkirchen festsetzt.

20. Juli.

**308.** Die Landschaft bittet den Dompropst von Seckau und den Grafen Joh. Adam v. Saurau, im Viertel Judenburg die Leitung der Verschanzungen und Verhacke auf sich zu nehmen. — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 45.

20. Juli.

**309.** Der Landeshauptmann und die Verordneten an den Kaiser: von den Gültbesitzern sei nichts mehr zu bekommen, das Viertel Vorau werde „von feindtlichen Anfall nunmehr starkh infestirt, geplindert, geprendt vnd ruinirt", die landsch. Casse sei erschöpft, dem „vberhaufften Feindt" mit so geringer Truppe nicht zu widerstehen, die Steuerträger wollen nichts mehr bezahlen, „die Vnterthanen begeben sich sambt iren Mobilien vnd Vich in die Pergg, Wälder vnd abgelegene veste recessus, ganze Dorfschafften sind verlassen vnd die vbrigen Lantsinwohner schreyen wehemietigist heulent, seufzent vnd wainent vmb Hilf vnd mer kaiserliches Volkh zur Gegenwöhr"; bitten um Truppen. — Ebd., Nr. 46.

20. Juli.

**310.** „Beantworttung an die Herren Verordnete in Crain mit verern Inhäriern, ohne Anstandt den Succurs herauß zu befierdern, zu wessen Übernehmbung die Herrn Landts Khriegs Commissarien bereiths beordret, zu Pflegung der wochentlichen 2mahligen Correspondenz alß Erch- vnd Freytag 2 extraordinari Pfert zu Laybach vnd Popetsch zuuerlegen." — Ebd., Registrat. Buch f. 224′.

20. Juli.

**311.** „Beantwortung an die Herrn gehaimbe Räthe auf dero beyligentes Ersuechen, daß auf Communicierung der einlauffenten Khundtschafften man sich nit entgegen sein lassen werde, von den vergresserten Khundtschafftgeltern was erfolgen zu lassen."

NB. Am 22. d. M. erging schon die Notification, daß 400 fl. — Kundschaftgelder zur Verfügung ständen, gegen Quittung und Vorlage der Original-Kundtschaftsberichte. — Ebd., f. 224' (und 225').

20. Juli.

**312.** Die Landschaft läßt das Verhackpatent vom 1. Juli (Form für das Viertel Cilli) auch für das Viertel Judenburg ausfertigen; es erwähnt, daß „vorderist aniezo Grau Batthiani sich zu (dem Türcken) geschlagen", und Commissäre für dort sind Dompropst Maximilian v. Seckau und Joh. Adam Graf v. Saurau. — Ebd., Patent.

20. Juli.

**313.** Der Landeshauptmann oder die Verordneten berichten dem i. ö. Geheimrathe, daß am 14. d. Lendva, Unt.-Limbach und Zechi-Sziget dem Grafen Batthiany namens des Großwesirs gehuldiget hätten, daß Türken und Rebellen bei Körmend in Stärcke von 15—20.000 M. sich sammeln, um Radkersburg und die Gegend jenseits der Mur zu überfallen, dies diene zur Nachricht behufs Bereitstellung der Truppen zur Gegenwehr. — Ebd., Conc. (81. Fasc.) 77, Nr. 47.

20. Juli.

**314.** „Zueschreiben an Johann Simon von Leuzendorff mit Beyschliessung Patents vnd Capitulation über die verleichente Hauptmanstöll vnd zu werben habente 240 Mann, vnd Erinderung zugleich, daß 1800 fl. Werbgelter in Abschlag abgeholt werden khönnen." — Ebd., Registrat. Buch f. 225.

21. Juli.

**315.** „Herr Richter (in Mürzzuschlag) stelt vor Augen die augenscheinliche Gefahr wegen der Türckhen vnd Tartarn, indeme die Statt Wienn mit ainer grossen Macht von Türckhen belegert ist, auch die meisten Märckht vnd Österreich alle abbrendt vnd nunmehr schon zu Guettenstain vnd Neunkhirchen abbrenen, thails Leit niderhauen vnd thails gefänkhlich hinweckh füehren, ja auch je lenger jemehr herzue nachen, alßo das wier Tag vnd Nacht vor des Feindts Einfahl nit sicher sein, waß doch darbey zu thuen ist.

Geschlossen: Es soll Herr Richter zu Ihr Gnaden Herrn Cassinedi nach Mürzhofen reitten, ime die Beschaffenheit andeiten vnd anlangen, das er bey denen Herrschafften darob wolle sein, damit sie vnß mit Volkh zu Hilff khomben, dan unß gar zu beschwärlich falt, das wier die Burger zur Wacht auf den Sembring miessen schickhen, die wier doch beym Marckht bedürfftig wehren, alß solle Herr Richter darob sein, daß vnß die Herrschafften in Fahl der Noth mit Manschafften an die Handt gehen, auch solle Herr Richter wegen Profiant, auch Pulfer vnd Pley anzuhalten(!)

Ingleichen ist an heünt geschlossen worden, weillen souil Leit mit Weib vnd Khindtern hier sein, die von Türckhen vnd Tartern auß Österreich vertrüben worden, alß sollen selbige, weillen sie nur ain Theuerung alhier machen, weckhgeschafft werden; die ledigen Personen aber soll man anreden, das sie sich beym Marckht lassen brauchen, mit Versprechen, das man sie täglich mit Profiant versechen will.

In simili ist an heünt geschlossen worden, weillen die Gefahr je lenger je mehr zue nimbt, auch thails Herrn alhier ihre Weiber vnd Khinder mit den besten Sachen schonn auf Prugg, Leoben vnd derselben Orthen hin

geflechnet, das das paare Gelt auß der innern Cassa genomben, vnd sambt denen fürnembesten Schrüfften durch die eltesten zwen Herrn des Raths an ain sichern Orth eingraben oder vermauert werden." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 249.

21. Juli.

**316.** „Waßmaßen sich der Pfarrer zu Fürstenfeldt vnd Fering von dorten alhero nacher Gratz reteriert, vnd der erste sich bei denen alhiesigen Augustinern bey s. Paul, der andere aber gar in Khärndten einfinden solle", und „nachdeme aber nicht recht, daß ermelte Pfarrer tempore pacis die Pfarr genossen, vndt anietzo die Pfarrmenig mit dem Seellen Trost verlassen solten, da doch sye wegen deß Bathiani, welcher auch diser Religion beygethan, kheine soliche Gefahr zu besorgen haben", befiehlt die Regierung dem Erzpriester, diese Pfarrer auf ihre Posten zu beordern. — Statthalt., Orig., Exped. Sachen, Juli 33.

21. Juli.

**317.** Die Regierung befiehlt sämmtl. steir. Landstädten, keine Flüchtlinge aus Graz ohne Paß „weder weg, noch durchpassiern" zu lassen. — Ebd. Gem. Copeien, Juli, Nr. 94.

21. Juli.

**318.** Die Regierung befiehlt allen Städten und Märkten, „benorab der Statt Rottenmann", darauf zu achten, daß die Leute, „darunter die Pfarrer hauptsächlich zuuerstehen", wider das publicirte Mandat, kein Geld ausser Landes führen. — Ebd., Nr. 95.

21. Juli.

**319.** Der i. ö. Geheimrath an die Regierung: sie solle bei dem fühlbaren Mangel an Brennholz in der Stadt Graz, Maßnahmen treffen, daß von den Unterthanen der benachbarten Herrschaften solches „zu Versechung der Stattinwohner vnd sonderlich der Peckhen gegen Bezahlung" sofort geliefert, im Weigerungsfalle ihnen jedoch abgenommen werde. — Ebd., Expedita, Juli, Nr. 37.

22. Juli.

**320.** Landespräsident und Verordnete verkünden, daß sie für den Fall ihrer „nothgedrungenen Retirada" nach Obersteier, behufs Versehung der Beamten mit Lebensmitteln, den Gg. Kraus als „landtsch Handlsman" mitzunehmen beschlossen hätten, und befehlen daher, ihm in seinem Geschäfte alle Förderung zu gewähren. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

22. Juli.

**321.** „Johann Adam Bettenburger, Verwalter der fürstl. Herrschafft Ober Wildon

per Anschaffung eines Pulfer vnd Bley.

R a t h s c h l a g: Herr Zeugwarth wolle ein Centen Pulfer, zway Centen Pley gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 22. July 1683." — Ebd., f. 142.

22. Juli.

**322.** „Johann Andree von vnd zue Mainersperg, fürstl. Eggenbergischer Rentmeister, gehorsambstes Berichten

per gnediger Anschaffung Munition nacher Radtkherspurg, vnd daß von denen Soldaten zue Hülf der Pauern eine Mannschafft mechte dahin beordert werden.

R a t h s c h l a g: Supplicant würt erindert, daß ein löbl. Landschafft in die 100 Centen Pulver zu den Ende zur Khriegsstöll geben, daß dauon vnter

Andern auch das Gschloß Radtkherspurg versechen werden solle, also hat sich der Supplicant bey der löbl. Khriegs Stöll oder Hoff Camer anzumelden. Gräz 22. July 1683." — Ebd., f. 142.

22. Juli.

**323.** „Herr Candido Abbte zu Rhein

per gnediger Zuehülffkhumbung mit Puluer, Bley, Lundten vnd Muschqueten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain Centen Puluer, ain Centen Pley vndt 25 Pfundt Lunten gratis, dan auch fünfzig Muschqueten sambt Pantelier gegen Schein vnd Restitution dargeben. Gräz den 22. July 1683." — Ebd., f. 142'.

22. Juli.

**324.** „Herr Johann Christoph Stürgkh Freyherr

per gnediger Verschaffung eines Officier weegen anbefohlenen vnd vorkherendten Verhäckh, wie auch Muschqueten, Pulfer, Pley vnd benöttigte Lunten.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle ain Centen Puluer vnd ain Centen Pley, 25 ℔ Lunten gratis und funffzig Muschqueten mitsambt Pantalier auf Restitution gegen Schein dargeben, im Ybrigen hat die löbl. Stöll khein Officier erfragen können, also woll Herr Supplicant sich selbst hierumen bewerben. Gräz, 22. July 1683." — Ebd., f. 142'.

22. Juli.

**325.** „N. Richter vnd Räthe zue Fronleuthen

per Verordnung 2 Herrn Verhäckh Commissarien alß Herrn Jöhlinger vnd Herrn von Haydtegg, wie auch yber vorige Annochanschaffnung 1 Centen Pley, 4 Centen Pulfer vnd ½ Centen Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle ain Centen Puluer vnd ain Centen Pley von 15 ℔ Lunden gegen Schein gratis dargeben, khein alte Manschafft hat man nit, also sollen die Supplicanten sich bemüehen, gute Schüzen in der Gegendt zu suchen, weliche die Andern vnterweisen könten, in Ybrigen würt anstatt des Herrn Zechetner, welicher in das Mürzthall deputirt ist, Herr Christian Fridrich Jöhlinger Freyh. vnd Franz Sebastian von Haydegg die Commission des Verhäckh von Prugg herab bis gegen Grätz anvertraut. Gräz den 22. July 1683." — Ebd., f. 143.

22. Juli.

**326.** Patent des Landeshauptmanns Grafen Georg Christian von Saurau an seine Gerichtsergebenen im Viertel Judenburg, worin er bezeichneten Herrschaften und Gülten die Stellung von 1020 M. zum Schutze der Verhaue vom Semmering bis an die Stanzer- und Fischbacheralm bis 25. d. M. vorschreibt. — Ebd., Cop.

22. Juli.

**327.** „An die Herren gehaimbe Räthe mit Ersuechen, Herrn Johan Sigmundt Frh. von Herberstein vnpräjudicierlich vnd mit Vorbehalt seines Burggrafen Dinsts die Obristen Stöll auf die 2100 neuaufgerichte Landtschafft Mannschafft (weillen solches Rgt. auf ein khurtze Zeit aufgericht bleibt) acceptiern zu lassen." — Ebd., Registr. Buch f. 226.

22. Juli.

**328.** „Beantworttung an Herrn Casinedi Frh., daß er Herrn Grafen Esterhasi sambt Weib vnd Khindt mit 5 oder 6 Fuehrn seiner Mobilien, auch 6 biß 8 Bedienten vnter 10 Mann Confoy nach Prag zu begleiten, 2. Herr Prälath zu St. Lambrecht vnd Afflentz vnd Veitschtal wegen vngehintert zu proportionierten Mannschafft in's Mürzthal zunerhalten, 3. den Sembring

verwahren zu lassen, vnd weder Leith noch Fuehrn passiern khönen, vnd 4. deme, so Herrn Ober Secretarius v. Monzelo geschriben, in Allen Glauben zu geben." — Ebd. f. 225.

22. Juli.

**329.** „Zueschreiben an Herrn Christoph Grafen Bathiani mit Ersuechung, daß er die von seinen Vntergebenen veriebten Hostilideten vnd vnchristlichen procedere mitls seiner großen Vermögenheit sowol abstöllen, alß die alte gebiehrente Communication der Nachbarschafft anbefelchen wolle, in widrigen ein gleiche Defension gegen denen Seinigen von darauß vorkhert werden müeße." — Ebd., f. 225'.

22. Juli.

**330.** „Herr Burgermaister (zu Leoben) proponiert, ob man den Herrn Joh. Bapt. Frenner, j. v. Dr. zu einen Leitenant wolle acceptieren, vnnd mit dem Graben, auch andern Munitionssachen ain Verenderung vornemben.

Herr Stattrichter lasst ihme Herrn Frenner conditionate gefallen, dergestalten, daß er nit absolute, sondern nach magistratischem Schluß ordiniern solle.

Herr Georg Khrenn, waß geschlosßen würdet, wolle er gehrn vollziechen, doch dergestalten. wann er den Namben müsße haben, daß er auch daß geschlosßene absolute khann exequiern, bite, ihme den Herrn Filser adiungirter zu halten, Niemandt solle bey Confiscation seines Haab vnd Guett weichen.

Herr Khielnprain vnd die andern Herrn ingleichen.

Heint hat Herr Joh. Bapt. Frenner j. v. D. alß aufgenombener Leitenant sein Jurament abgelegt, in Gegenwarth deß ganngen löbl. Magistrath vnnd der ers. Burgerschafft.

Ist auch denen gesambten Officieren die Anlibungen gethann worden.

Volgt die formula iuramenti:

Ich N. vnd N. schwöre in Namben ihre Röm. khays. Mayt. Herrn N. Burgermaister, Richter vnd Rath, wie auch der vers. Burgerschafft in der landtsfürstl. befreyten R(auh) E(ysen) Verlaag Statt Leoben, daß ich alß aufgenombener Statt Leütenanth all das Jenige, waß mir ein löbl. Magistrath, Herr Burgermaister, Herr Stattrichter vnd Herr Statthaubtmann in militaribus anbeuelchen werden, threylich vnd vleissig bey Tag vnd Nacht vollziegen, Zug vnd Wacht nach gueter Khrüegsordnung verrichten, auch den Magistrath all schuldigen Gehorsam laisten, vnd biß auf mein lezten Bluetstropfen mit der ersamen Burgerschafft halten solle vnndt wolle, ingleichen will ich auch die ers. Burgerschafft dergestalten beschaidentlich commandiern, daß wider mich khein Clag, noch Beschwer rechtmeßig solle ainzuwendten sein, gethreylich vnd ohne Geuerde, so war mir Gott helffe, die glorwürdige Muetter Gottes vnd das h. Euangelium, amen

Volgen die Khriegs Officier:

Herr Commandant Herr Paul Egger als Burgermaister.

Herr Statthaubtmann Herr Georg Khrenn vnd Herr Augustin Filser dessen Adjunct.

Herr Johann Bapt. Frenner Statt Leutenanth.

Herr Johann Andree Örtl Zeügwarth.

Herr Simon Feyel Fendrich.

Feldtwäbl Hannß Miterpacher.

Feldtscherer Johann Seüz.

Corporallen in der Statt:

Christoph Stöckhl der Eltere.

Hannß Lamberger.

Hannß Schenggl.

Dominicus Fauner.

In der Vorstatt:

Herr Matthias Reichenauer.

Georg Pflingler.

Trumblschlager:

Georg Khalcher.

Pfeiffer:

Sebastian May

Herr Burgermaister meldet, die alte Spitaller Gätl (! Katl) seye zu ihme khomben vnd gebetten, mann solle weegen der Tyrkhengefahr ein Khürchfahrt nach st. Maria Zell annoch dißen Härbst zuuerrichten, von der Statt auß verliben, es seye ein frombes Weibsbilt, vndt beruhe die Sache entlich, wie es wolle, diße Andacht khenne nit schaden, fiat." — Ebd., Rathsprot. von Leoben, p. 95.

22. Juli.

**331.** „An Ihr Mayt. mit vndterthenigister Bitt, damit das Viertl Vorrau nit völlig de(vas)tiert werde, oder aus Desperation zur Huldigung khome, denen supplirenten Partheyen 2 Compagnien zu Fueß zuuerschaffen, vnd danebens 3 oder 4 Compagnien zu Pferdt zu beordern, daß sye von Firstenfeldt aufwerths gegen der Laffnitz die Straßen battieren, vnd auf die Rebellen wachtsambes Aug halten." — Ebd., Registr. Buch f. 225.

22. Juli.

**332.** Landeshauptmann und Verordnete ersuchen Frh. Chrn. Fridr. Jöchlinger und Franz Sebast. v. Haidegg „die Commission des Verhäckh vnter Prugg anfangent bis gegen Gräz" unverweilt auf sich zu nemen, da Frh. Ferd. Zehetner dem Herrn Cassinedi im Mürzthale assistire. — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

22. Juli.

**333.** Frh. Joh. Ferd. Zehetner berichtet der Landschaft über seine Verhackcommission südlich von Bruck: er habe in „Fraunleithen" eine Versammlung mit den Verwaltern der benachbarten Herrschaften abgehalten — Alle seien zum Aeußersten bereit, aber Waldstein, Peckau und Rabenstein hätten Mangel an Munition, und mit den 20 Mann alter Soldaten, „so die Vnderthanen aufüehreten vnd beherzeten", könnten sie den wichtigen Badelpaß und den Kogelstein gegenüber nicht vertheidigen, man beschwere sich, der Graf von Tannhausen habe seinen Theil am Scheckel, derselbe und der Prälat von Vorau die Päffe auf der Leber, dem Ranach und in der Taschen nicht verhackt oder abgegraben; der Prälat von Reun solle die Furth über die Mur unterhalb dem Badelpaß bewachen, und auch bei den Siebenbrunnen ein Verhack anlegen; in Bruck, das ganz abgebrannt, sei nichts zu machen; dort wolle man 400 500 Mann Besatzung, könnte solche aber nicht verpflegen, und einen Commandanten vnd Constabler; 14 St. Geschütze hätten sie. — Ebd., Orig., Nr. 48.

23. Juli.

**334.** „An die Herren gehaimbe Räthe, mit nochmaliger Bitt wegen des weit aussehenten Vbl vnd der zugleich durch Graffen Bathiani geferlich Bethroung die vorhin angesuechte Mannschafft zu Consolation des betriebten Landt Steyer vnanstendig herein zuuerschaffen." — Ebd., Registr. Buch f. 226.

23. Juli.

**335.** Mich. Posanner, Verwalter zu Spielfeld, berichtet über die Verwahrung und Bewachung der Landschabrücke, und die Vorkehrungen, selbe in kürzester Frist unzugänglich zu machen. — Ebd., Orig.

23. Juli.

**336.** „An die Herrn gehaimbe Räthe, daß an Herrn Muhr die würkhliche Verordnung ergangen, mit Herrn Obristleithenandt Sträff zu correspondirn vnd den Muhrstromb verwehren vnd verwachten zu lassen, mit der Munition habe man das Eüsseriste beraits gethan, vnd habe die 100 Centen dargeschossen, damit neben denen Gränitzen auch die enthaltene Orth versechen werden möchten.“ — Ebd., Registrat. Buch f. 226.

23. Juli.

**337.** „Herr Johann Andree Graff von Langhaimb
per Anschaffung Lundten vnd Spanner.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ein halben Centen Lunten vnd 24 Spanner, so baldt solche verfertigt seyndt, gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Graz den 23. July 1683.“ — Ebd., Expedit. Buch f. 143.

23. Juli.

**338.** „Frau Maria Johanna Francisca Zollnerin Freyin wittib alß Fidei Commiß Erbens Nothgerhabin
per gnediger Anschaffung Feuer Röhr, Pulfer, Pley vndt Zuegehörung.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle der Frau Supplicantin ain halben Centen Pulfer, $\frac{1}{2}$ (Centen) Pley gratis, item funffzig Feuerröhr gegen Restituirung vnd Quittung erfolgen lassen. Gräz den 23. July 1683.“ — Ebd., f. 143′.

23. Juli.

**339.** „Herr Sigmundt von Clafenau Zeugwarth
per Wachtholz vnd Courdegarde btr.

Rathschlag: Der Pawschreiber solle das gehörige Holz verschaffen, in Ybrigen würdet ein löbl. Verordnte Stöll wegen der Cordequardi auf daß Khünfftige schon gedacht sein. Gräz den 23. July 1683.“ — Ebd., f. 143′.

23. und 27. Juli.

**340.** „Zwey Hoffdecreta mit Ersuechen, die Difficulteten der schrifftlichen Ordre halber von dem Herrn Commissario des Bauwesens gentzlichen abzustellen, vnd die Parierung dem Landts Bauinspectorn anzubefelchen, damit das so hoch nothwendige Fortificationswerkh (zu Grätz) bey disen gefehrlichen Khriegszeitten nit gespört werde.“ — Ebd., Registrat. Buch f. 227.

24. Juli.

**341.** „P. Ignaty Kriechpaum deß Collegii Soc. J. zue Leoben Rector
per gnedige Anschaffung Mundirung wenigist auf 150 Mann zue Fueß, auch etlich Centen Puluer vnd Pley.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle dem Herrn Supplicanten ein Centen Pulfer, zway Zenten Bley vnd ein Viertl Zenten Lundten gratis, item fünfzig Münschqueten sambt Pantelirn gegen khumfftiger Restituierung gegen Quitung erfolgen lassen. Gräz, dem 24. July 1683.“ — Ebd., Exped. Buch f. 144.

24. Juli.

**342.** Landespräsident und Verordnete beantworten den Bericht des Frh. Zehetner (v. 22. 7), daß der Graf von Tannhausen und der Prälat von Vorau die nötigen Weisungen erhalten hätten, doch Bruck zu versorgen, mit Munition wie Mannschaft, sei jetzt unmöglich. — Ebd., Conc (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

NB. Das Erstere wird auch dem Commissär (im Viertel Voran) Frh. Rudolf Rindsmaul mitgetheilt.

24. Juli.

**343.** Zuschrift der Verordneten an den Prälaten von Reun im Sinne der (unterm 22./7.) von Frh. Zehetner wegen Wachen und Verhacken auf dem Klostergebiete gestellten Forderungen. — Ebd., Nr. 48.

24. Juli.

**344.** Die Verordneten versichern Frh. v. Casinedi, sie könnten ihm unmöglich Mannschaft in's Mürzthal schicken, ließen ihn aber „kheinesweegs drostlos", sondern würden von dem täglich erwarteten krainischen Succurs alsogleich Leute ihm zusenden, sähen auch Zuzug aus Kärnten, Görz und Salzburg entgegen. — Ebd.

24. Juli.

**345.** „N. Burgermaister, Richter vnd Räthe zue Leoben

per gnediger Verwillig- vnd Anschaffung ein ergöbige Quantität Munition absonderlich von Puluer vnd Pley zur Landtsdefension.

Rathschlag: Die Supplicanten werden ihre Notturfft bey der löbl. Hoff Camer anzubringen wissen. Gräz den 24. July 1683." — Ebd., Exped. Buch f. 144.

24. Juli.

**346.** Jos. Amand v. Grünbach berichtet über die von ihm getroffenen Maßregeln für Errichtung von Verhauen zu Herbersdorf, Wasen, Rohr und Labegg, und über die Schwierigkeiten, auf welche er dabei stieß. — Ebd., Orig.

24. Juli.

**347.** „Hoff Decret mit fererer Inhärierung ein erkhlekhliche Summa Gelts zu Perfectionierung der Defensionswerkh, weillen es Zeit ist, vnd dardurch der Ruin des Landts noch khan verhiett werden, vnanstendig erfolgen zu lassen." — Ebd., Registr. Buch f. 228'.

24. Juli.

**348.** Der i. ö. Geheime Rath ersucht die Landschaft, zur Soldzahlung an die Croaten auf der Insel (Murakös) das Aeußerste anzustrengen, da dieselben sonst heimziehen, und die Gegend und somit das Land dem Feinde anheimgeben würden. — Ebd., Orig. u. Registrat. Buch f. 229.

25. Juli.

**349.** Am 25. Juli sendeten die Verordneten an die Stadt Fürstenfeld ein Schreiben für den Grafen Bathiany, mit Auftrag, dasselbe ja sicher an diesen zu befördern. — Ebd., Registr. Buch f. 229'.

25. Juli, Schloß Weier bei Judenburg.

**350.** Die gesambte Nachbahrschafft in Viertl Judenburg erklärt Frhrn. Casinedi, daß ihr die Commissäre ihres Viertels sein Verlangen wegen Mannschaft nach dem Semmering mitgetheilt hätten; solchen Succurs von ihrer Bauerschaft zu schicken sei ihr dermalen, „so zu sagen vnmiglich"; sie hätte selber Pässe zu verhacken und zu besetzen; es würden doch im äußersten Falle das Mürz-, Aflenz- und Ensthal Ablösungsmannschaft zu Genüge liefern — zumal Letzteres, das ja blos 2 Pässe zu bedenken habe. — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

25. Juli.

**351.** Joh. Adam Graf v. Saurau meldet den Verordneten: für das Viertel Judenburg (wo er mit dem Dompropste von Seckau Commissär) brauche man zuvörderst 1000 fl., 20 M. Aspermontische Soldaten zum Einüben nach Knittelfeld, für Sendungen einen landsch. Trompeter, Munition für 800 M., Verhauwachen und einen landsch. Beamten als Schreiber; Herrn v. Cassinedi, der nach dem Semmering Zuzug fordert, habe man abgeschrieben, da man die Leute selbst brauche und diese sonst revoltiren könnten, und solle besser das Ensthal Mannschaft dahin stellen. — Ebd., Orig., Nr. 54.

c. 25. Juli.

**352.** „Die von Gräz werden crafft Hoff Resolution erindert, das khein Handtwerchs Gesöll oder Tagwerkher bey disen Feindtsgfahrn aus der Statt gelassen werden solle.“ — Ebd., Exped. Sachen, Juli Nr. 47.

26. Juli.

**353.** „Herr Adam von Monzelo schreibt (an die Stadt Judenburg) vnd erkhundiget sich, ob alhier 500 Pulnerflaschen in Sambkhauff zu bekhomben sein möchten; die alhieigen landtschafftl. Röhr sollen wür reparieren lassen.

Die nächtlichen Wachten sollen hinfiro wegen der gefährlichen Türggen-straeff bey jeden Thor gewisse taugliche Wachter verrichten, denen 8 kr. täglichen gereicht sollen werden.

Herr Burgermaister proponiert, daß gestern ratione disses gefährlichen Türggen Khriegs laut eines landtshaubmansch. Patents ein Conferenz durch gewisse verordnete Commissarios, als Herrn Thumbprobsten zu Secau vnd Herrn Graffen von Sauran zu Thann gehalten worden, vnd darinen geschlossen, daß jede Herrschafften, die Gilten haben, gewisse Vnterthanen zu Verhackh- vnd Versezung der Päß abschikhen sollen, die Statt Judenburg soll geben 6 Mann, das Patent gibt das Mehrere, vnter Andern aber seye vnß aufgetragen, daß wür zwey Gewisse zu Pfert halten sollen, welche die Khundtschafften einnemben, vnd dieselben hinterbringen sollen, vbrigens soll auch ein jeder Würth in Obacht nemben, wembe er in Hauß hat, vnd zum Fahl er an Ainen etwas Verdächtiges vermerkht, selbes anzeigen.“ — LArch., Judenburger Rathsprotok. f. 152′.

26. Juli.

**354.** „An Ihr Mayt. mit vnterthenigister Bitte, wegen gennegsamb bekhanten gefehrlichen Feindtsgefahren, in denen das Landt Steyer schwöbt, ohne Verliehrung ainicher Minuten mehrer Hilff Völkher herein zuuerschaffen, auch Herrn Hertzog von Lothringen immediate zu erindern, damit khein Contraordre wegen der schon im Landt stehenten Tragoner vnd Courasier Rgt. dißfahls abgehe.“ — Ebd, Registr. Buch f. 226′.

26. Juli, Groß-Lobming.

**355.** Erasm. Wilh. Graf von Saurau meldet der Regierung, er habe am 15. d. M. in der Nähe von Gr. Lobming einen vagierenden Ungar gefangen, „mit 2 an den Khopf habenden vngarischen SchrätlZöpfen, in einen zerrisenen teutschen gräben Khläidt, in einer grien an den Kopf habenden vngarischen Kapen“, der zwar nichts Anderes bei sich hatte, als: „4 Prodtmesser vnd ein wenig zerstosenes Pöch“; derselbe habe an mehreren Orten „die Leüth angetast“, bei Gericht sich trotzig verhalten, bei gütlichem Fragen nichts gestanden, sondern nur geschimpft und geleugnet.

Die Rgrg. befiehlt am 28. d. M. gegen den Häftling „weillen er suspecta persona ist, ratione complicum“ mit aller Strenge vorzugehen, vnd wenn er unter der Tortur nichts gestehe, ihn „praenia confessione“ archibusieren oder sonst hinrichten zu lassen, wie es dem Grafen am besten paße.

Am 13. August meldet der Graf, der Häftling sei mit aller Schärfe torquiert worden, habe nichts gestanden, gebeichtet und communicirt, dann habe man ihn erschossen. — Statthalt., Origg. und Conc., Gem. Copeien, Juli, Nr. 102.

26. Juli, Mürzhofen.

**356.** Frh. Thomas Casinedi berichtet (dem Landeshauptmann), daß es auf seinem Posten sehr schlecht stehe; der Semmering sei zwar besetzt und könne sich eine Zeit lang halten, aber das Viertel Judenburg habe nicht Einen Mann zur Ablösung gesendet; „bitte der Herr Brueder thue das Beste, vndt

mache, daß sie uns doch nicht verlassen, ich (habe) haubtguette Leidt auff dem Semering, sie haben gewiß Lust zum Fechten vndt scheichen den Feindt auf khein Weis", aber er besitze nicht die geringsten Mittel, die 42 M. Aspermont-Musketiere zu bezahlen oder zu verpflegen; die Verwalter der Nachbarschaft gäben kein Geld, weil ihre Herrschaften ihnen keines zurückgelassen; die Prälaten wollten vom Geben auch nichts wissen. „Ferners hab ich den Palatinum heriber gebracht biß nach Prugg, mit guetter Manier, aber schon großer Gefahr, meine Leidt hetten ihm iberaus gern anbackt (?) ich habe zu thuen gehabt, sie zu stillen, er ist woll khein Schridt von mir khomen, er zeigt sich eines gar eifrigen Gemiets gegen Ihre Mayt. (?), er will sein Reis alsobaldten nach Linz dirigiern mit seinem ganzen Sequito." — LArch., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

27. Juli.

**357.** Die Verordneten theilen Frh. Zehetner mit, die Verwahrung der Pässe im Viertel Judenburg bis Bruck sei dem Dompropste v. Seckau und Grafen Joh. Adam v. Saurau, jener unterhalb Bruck dem Frh. Jöchlinger und v. Haidegg anvertraut; er (Zehetner) möge sich sogleich ins Mürzthal zu Frh. Casinedi begeben; sein Vorschlag, ein Regiment ins Mürzthal zu schicken, wäre undurchführbar; wenn sie eines hätten, thäten sie es ohnehin. — Ebd., Conc. Nr. 48.

27. Juli.

**358.** „An die Herrn gehaimbe Räthe mit Ersuechen, daß sye vnnerzieglich 20 alte guet versuechte Soldaten mit einen Corporalen aus dem Aspermontischen Rgt. zu Fueß zu Exercierung der neuaufgerichten Manschafft in Viertl Judenburg abzuschikhen versiegen wollen." — Ebd., Registr. Buch f. 227.

27. Juli.

**359.** „Nachbarliche Vnterredung vnd Verstendnus der in- vnd dißseiths der Laßnitz, Sulmb, Sakha, Rembschnikh vnd Rädl ligenten Herrschafften, wie selbe sich wider feindtlichen Einfahl sichern vnd schützen mögen." — Ebd. f. 229.

27. Juli.

**360.** Die Verordneten an den Dompropst von Seckau und Grafen Hans Adam v. Saurau: die meist bedrohten östlichen Viertel hätten zu ihren Vertheidigungsanstalten von der Landschaft kein Geld verlangt, sondern trügen vorläufig Alles selbst, doch wollten sie (die Verordneten) den Adressaten statt der begehrten 1000 fl. hiermit 600 fl. anweisen; es sei schon vorgesorgt, daß 20 der Soldaten (als Instructoren) baldigst nach Knittelfeld abgingen; aus der zu Judenburg angesammelten Munition mögen beide HH. Commissäre den Bedarf entnehmen; der Buchhaltungsadjunct Chph. Pagge solle ihr Schriftführer sein; sie mögen sofort Ablösungsmannschaft in's Mürzthal schicken. — Ebd. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

27. Juli.

**361.** „Beandtworttung an Herrn Thumprobsten zu Seggau vnd Herrn Hannß Adam Graffen von Saurau mit beweglichister Ersuechung, daß Herrn Casinedi die begerte Manschaff intuitu der sehr grossen Gefahr eines feindtlichen Durchbruchs aus dem Viertl Judenburg ins Mürzthal ohne weiterer Cunctation zuegeschikht werde, eyffrigisten darob zu sein." — Ebd., Registr. Buch f. 229.

27. Juli.

**362.** Abt Candidus von Reun berichtet, daß in seinem Gerichtsgebiete er für die Verhaue bereits gesorgt habe, und daß sie diese Woche fertig vnd besetzt werden, aber die Pässe am Badel gegen Waldstein und Fronleiten gingen ihn nichts an, sondern die Herrschaften Waldstein, Peckau und Rabenstein. — Ebd. Orig.

27. Juli.

**363.** „Herr Stattrichter (zu Leoben) proponiert den Hanndl, welchen der Georg Deckhinger mit der Vorderpergischen Post weegen der 3 herein geführten verkhlaiten Herrn Jeßuiter angefangen, nemblich daß er die Schrankhen nidergezogen, dem Postkhnecht das Hörnl abgerissen vnd in daß Haar gefallen, in simili habe er yber die HH. Jeßuiter yberauß scaliert, auch Herrn Stattrichter ybl vnd atrociter iniuriert; dißer Mann habe souil correctiones bereit empfanngen, gleichwoll verfange nichts bey ihme, einige Burger haben zwar vor ihne intercedirct, seyen auch in etwas auf die Erlassung vertröstet worden, alein seye er sehr trelich, auch anheint noch per expressum vermelt, wenn man ihme daß homagium wurde aufkündthen, daß er sich nach Gräz verfiegen, vnnd den erst: den besten Herrn Jesuiter in Stückh zerhacken wollte; Herr Stattrichter meint, weillen aber die Zeiten aniezto betrüebt, vnd damit die Leith nit exacerbiert werden, auch die Burgerschafft vor ine für dießmahl noch intercediert, solle ihme dicßes ernstlich verwissen, Volgendes vorgehalten werden, nemblich,

daß er weegen der angetasten Post vnd abgerissenen Posthorn sich criminaliter vergriffen, den Herrn Jeßuiter vnd den Herrn Stattrichter hegst straffmessig iniuriert auch andere villfältige verschimpfliche Schmachworth außgestoßen, vnnd wider die Herrn Jeßuitter so gar annoch heint trelich seye, weillen aber Herr Leutenant, Herr Fendrich vnnd andere Herrn Burger vor ihne intercediert, wolle mann ihne dieses Mal annoch das Arrest erlassen, doch solle er sich bessern, damit nit noth seye, die vorige Schlüß wider ime zu exequieren,

hat hieryber angelobt vnd versprochen, daß er sich emendiern wolle.

Eodem proponiert der Herr Burgermaister, ob mann dann den Stattgraben vnd die Pollwerkh annoch wolle abgraben oder nit.

Herr Burgermaister rathet zu der Abgrabung nit ein.

Herr Stattrichter referirt sich auf die Khriegs Verstendtige.

Herr Khrenn vnd Herr Khiellnprein lassen ihnen die Abgrabung gefallen, diese Werkhe zu besezen, ermangle die gehörige Mannschafft, vnnd der Feindt khenne sich darunter verlegen, hingegen von der Statt auß auf den Feindt nichts tentiert werden, dieser Meinung seye Jedermann.

Herr Reindl votiert alternative, bei genuegsamber Mannschafft seyen die Werckhe guett, sonnsten aber nit, entlich khunte mann die Pollwerkh stehen lassen.

Herr Vimiller, Herr Terndler, Herr Örtl vnnd Herr Godl wie Herr Khrenn.

Herr Crammer wie Herr Burgermaister.

Herr Filßner, Herr Matschge vndt Herr Stegmayer schließen auf die Abgrabung.

Geben also die maiora die Abgrabung.“ — Ebd., Rathsprot. v. Leoben, p. 200 u. ff.

27. Juli.

**364.** „Herr Hannß Sigmundt Graf von Herberstein

per gnediger Auflaag an Herrn Landtschaffts Zeugwarth vmb Ausvolglassung einerley annehmliche armatura.

Rathschlag. Herr Zeugwarth wolle Herrn Obristen, souil möglich ist, gebetenermassen gleiches Gewöhr geben. Gräz, den 27. Juli 1683.“ — Ebd. Expedb. f. 144.

27. Juli.

**365.** „N. Richter vnd Rath, auch gesambte Burgerschafft zu Muhregg per gnediger Ertheillung ingemelten Geschüz vnd Munition.

Rathschlag. Herr Zengwarth wolle ein Centen Pulver, ein Centen Pley vnd 25 ℔ Lunten gratis, item 30 Muschqueten gegen Restitution vnd Quittung dargeben, vmb das ybrige ist sich bey der löbl. Hoff Cammer anzumelden. Gräz, den 27. Juli 1683." — Ebd. f. 144.

27. Juli.

**366.** „J. Ö. Geheimbe Hofdecret

per Beclagung der J.Ö. Hoff Khriegs Räthe, wider einer löbl. Landtschafft Paw Inspectorn in causa der alhiesigen Landtrobother.

Rathschlag. Den Herrn Landtrobotħ Commissario Herrn von Rottall Freyh. zuezustellen, der wolle darob sein, damit bey gegenwertigen gefehrlichen Zeiten die zur allgemeinen Sicherheit vorhabendte Schanz Arbeithen nit verhindert werden. Gräz am 29. Juli 1683." — Ebd. f. 144.

27. Juli.

**367.** Die Verordneten an den Prälaten von Vorau, den Rector der Jesuiten, die Stadt Friedberg, den ältern Grafen v. Lengheim u. Grafen Bernh. Rindsmaul: Die Türken hätten bereits Aspang (N. Öst.) eingeäschert, suchten „vber den Paß vnd Perg Hardtberg" in Steiermark einzubrechen; nun soll eben hier das Verhack weit schlechter sein, als der gefährliche Posten es heischt; die Adressaten werden daher für ihre Herrschaften Gut Ober-Friedberg, Gut Thalberg, Stadt Friedberg, Schloß vnd Stadt Hartberg, endlich Gut Pernegg in der Elsenau aufgefordert, das Verhack sofort mindestens doppelt aufzurichten, so auch auf dem Wechsel. — Ebd. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 49.

Am 30. Juli geht eine ebensolche Weisung auch an den Viertelscommissär Frh. v. Rindsmaul. — Ebd.

28. Juli.

**368.** Die n. ö. Regierung gibt dem Grafen Paul Esterházy, geh. Rath und Palatin in Ungern, für sich, seine Frau, 4 Kinder, Bediente vnd Führer einen Paß. um, da er vor den rebellischen Ungarn und den Türken geflohen und schon bis Leoben sich gerettet, an das kais. Hoflager nach Passau zu gehen; in seinem Zuge befinden sich „die Graff Khierin" vnd deren Söhnlein, 2 „Koblwegen" und 1 Kalesche mit 6 „gespanten" Pferden, 3 „Landtkutschyen", je mit 4 „Rossen", 7 Handpferde und 15 reitende und fahrende Personen (im Ganzen gegen 50), endlich 6 Bauernwagen mit je 6 „Rossen". — Statthalterei Conc., Offene Sachen, Juli, Nr. 1.

28. Juli.

**369.** Das gesammte Handwerk der Fleischhauer zu Graz petitionirt an den Magistrat (mit Rücksicht auf dessen Anfrage hinsichtlich der Versorgung der Stadt), daß der Viehaustrieb aus dem Viertel Vorau, „Viertl Voitsperg disseits der Pakh, vnd zwischen Muhr vnd Traa" verboten werde, denn 1. sei von nirgends her Zutrieb zu erwarten, auch nicht aus Obersteier, „alwo durch die Menge der Flichtigen selbst Alles aufgezöhret wierdet"; 2. sei das Land „nit allein von dem Feindt, sondern auch von vnsern eigenen Leithen ruiniert"; 3. sei Mangel an Futter, und 4. wären Truppen zu erwarten, welche nicht allein Alles aufzehren, sondern auch die Straßen unsicher machen, so daß man nicht wage, die Knechte mit Geld „in das Gey" zu schicken. — Ebd. Expeditum, Aug. Nr. 2.

28. Juli.

**370.** „Sigmundt Edlpacher, Verwalter der fürstl. Herrschafft Straß, per gnediger Anschaffung etwas Geschiez vnd Munition.

Rathschlag: Der Supplicant wirdet sein Nothturfft bey der löbl. Hoff Cammer anzubringen wissen. Gräz, den 28. July 1863." — LArch. Expedd. f. 145.

28. Juli.

**371.** „Herr Johann Sebastian Schäczl
per gnediger Anschaffung etwas Geschiz, Pulver, Bley vnd Lunten.
Rathschlag: Herr Supplicant hat sich bey der Hoff Cammer anzumelden." — Ebd. f. 145.

28. Jul.

**372.** „Herr Dominicus vnd Felix Gebrieder Freyh. von Reißing vnterth. gehorsambstes Bitten
per gnedigster Anschaffung von Pulffer vnd Bley.
Rathschlag: Denen Herrn Supplicanten khan nit willfahrt werden. Gräz den 28. Juli 1683." — Ebd. f. 146.

28. Juli.

**373.** „N. Burgermeister, Richter vnd Rath zu Leoben
per gnediger Anschaffung etwas von Munition.
Rathschlag: Supplicanten haben sich bey der J. Ö. Hoff Cammer anzumelden. Gräz den 28. July 1683." — Ebd. f. 146.

28. Juli.

**374.** „N. Richter vnd Rath in Vordernberg deß Eysenärtz,
per gnediger Verwillig- vnd Ervolglassung zwen Centner Pulver.
Rathschlag: Supplicanten werden zur Hoff Cammer gewisen. Gräz den 28. July 1683." — Ebd. f. 146.

28. Juli.

**375.** „Sigmund Friderich Paßänner
per ingebetener gnediger Verwilligung Geschiz vnd Munition
Rathschlag: Supplicant wirdt zur Hoff Camer gewisen. Gräz, den 28. July 1683." — Ebd. f. 146.

28. Juli.

**376.** „Frau Polixena Gräffin Khazianerin
per gnediger Erfolglassung etwas Munition.
Rathschlag: Frau Supplicantin wirdt zur Hoff Cammer gewisen. Gräz den 28. Juli 1683." — Ebd. f. 146'.

28. Juli.

**377.** „Herr Otto Ernreich Graf von Rottmanstorff
per gnediger Anschaffung etwas Pulver vnd Lunten.
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein Centen Pulver vnd 25 Pfundt Lunten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 28. July 1683." — Ebd. f. 147.

28. Juli.

**378.** „Herr Franz Dreer (bisch. seckauischer Verwalter)
per verlangter Manschafft zur Verwachtung vnter der Landscha Pruggen.
Rathschlag: Zur Verbscheidung souil, daß die löbl. Stöll ein Entwurf, welche Herrschafften vnd wieuil jede an der Manschafft stöllen soll, erwarthen wil, sodan nit ermanglen wirdt, das Fernere zu beordern. Gräz am 28. July 1683." — Ebd. f. 144'.

28. Juli.

**379.** „Hannß Reychardt Buechberger, bestelter Weinhieter zu Mürzueschlag,
per gnedigister Verbschaidung wegen der von vnterschidlichen Barteyen aus großer Truppen Gefahr herein flechennder Wein.
Rathschlag: Der Weinhieter solle anermelten (?) hereinfiehrende vnd zur Noththurfft gebrauchente Wein frey, jedoch ohne Consequenz passieren lassen. Gräz, den 28. July 1683." — Ebd. f. 147.

28. Juli.

**380.** „Herr Franz Dreer
per gnediger Ertheillung ingemelter Munition.

Rathschlag: Herr Zengwarth wolle dem Supplicanten ein Zenten Pulfer, ein Zenten Bley, ¼ Zenten Lunten gratis gegen Quittung erfolgen lassen, im Ibrigen volget zur Nachricht, daß Herrn Graffen Wolkhamb von Rottmanstorff ein gewisse Munition in Bulver vnd ander Sorten zur Beschizung der Landschaa Bruggen angeschafft worden, bey deme er sich anzumelden wissen wiert. Gräz, den 28. July 1683.“ — Ebd. f. 145.

28. Juli.

**381.** „Herr Johann Andrae Graf von Lenghaimb
per gnediger Conferirung noch einer vonnethen habenden Manschafft.

Rathschlag: Herr Supplicant wierdt erinnert, daß von Neugeworbenen nicht souil verhandten, auch andern Herrschafften damit beygesprungen werden, vnd nit ein allein ainer Herrschafft souil geben mues, also wolle Herr Supplicant bey der geheimben Stöll sich vmb khayserl. Manschafft bewerben. Gräz den 28. July 1683.“ — Ebd. f. 145.

28. Juli.

**382.** „Johann Andrae von vnd zu Mainersperg,, fürstl. Eggenbergischer Rendtmaister,
per gnediger Anschaffung höchst nothwendigen Munition in Pulfer, Bley vndt Lundten für die 600 Pauern zu Rakherspurg.

Rathschlag: Der Supplicant wirdet sich bey dem Herrn Murn als Commissarien, welchen einige Munition derentwöllen angeschafft worden, anzumelden, in Ybrigen dise seine Nothurfft ferners bey der löbl. Hoff Cammer auch anzubringen wissen. Gräz den 28. Juli 1683.“ — Ebd. f. 145.

28. Juli.

**383.** „Beandtworttung an Herrn Johan Leonhardt Muehr mit Verordnung, daß die Nachbarschafft zu Rakherspurg die gratis bewilligten 100 Musquetten, 1 Centen Pulver, 2 Centen Pley selbsten abholen lassen solle.“ — Ebd., Registr. Buch f. 227′.

28. Juli.

**384.** „Decret an Herrn Landts Zengwarth Sig. von Classenau mit Befelch, seine unterhabente Pixenmaister in scherfferer Disciplin zu halten, vnd das Volsauffen vnd die Dienstsversaumbung zu inhibieren bey so hegstgefehrlichen Khriegsleiffen.“ — Ebd., f. 227′.

28. Juli.

**385.** „Zueschreiben an Herrn Thomas Casinedty, Verhäkh Commissarien, mit Verordnung, daß die abgerichte Mannschafften bei denen Passen vnabgeforderter biß 2 Monath verbleiben lassen sollen, mit Versicherung, daß die Herrschafften die dargegebene Verpflegung nach Billikheit an ihren Steyern vnd Landtumlagen in Abzug zu bringen befugt sein sollen.“ — Ebd., f. 229′.

28. Juli.

**386.** Die Regierung an den Stadtrichter von Graz: sie beabsichtige „wider die jüngster Tagen gefenkhlich alhero vberbrachte vnngarische Rebellen mit der gezimbendten Straff, Andtern zumb Exempl, ohne weitere Processierung immediate zu verfahren“, und beauftrage ihn, „ermelte Gefangene ganz vnanständig scharff examiniern vnd dern Aussagen mit Guettachten herauff erstatten“ zu lassen. — Statth. Orig. Expedirte Sachen, Juli, Nr. 20.

28. Juli.

**387.** Klage der Landtschaft an den Geheimen Rath über die Ausschreitungen der Saurau-Dragoner und Matternich-Kürassiere, welche das Ge-

treide auf dem Felde ausdreschen, es mit ihren Pferden verwüsten, Kisten und Kasten aufbrechen, das Vieh schlachten, den Wein in den Kellern ausrinnen lassen u. s. w., und das Alles in und bei Feldbach.

NB. Das ist keineswegs die einzige Klage, sondern nur eine von vielen. — LArch., Orig. u. Registr. Buch, f. 227.

28. Juli.

**388.** „Ein Decret von Ihro Gnaden Herrn Carl Friederich Freyh. von Teuffenbach (an die Stadt Judenburg), alß einer löbl. Landtschafft in Steyer Landt- vnd Khriegs Commissarius, datum 27. d. Mts, daß wür denen alhir neugeworbenen Soldaten vnter Ihro Gnaden Niclas Freyherrn von Prankh interim das Quartier erthaillen, vnd ihnen alleinig das Tach, vndt sonst nichts außer parer Bezallung dargeben sollen, biß selbige außmundiert vndt in ihre assignierte Quartier gelangen werden.

Herr Bürgermaister proponiert, daß er den 28. Junius die 6 Mann, welche von der landshauptmansch. Conferenz vnß aufgetragen worden, zu dem angestellten Verhäkh auf die Gleinn Almb abgeschikht, vnd den Bartlme Wagner zu Hinterbringung der angestellten Verhäkh mit abgeordnet, vnd 15 f. Gelt ihnen mitgeben.

Weillen nun disse Manschafft die Vnterthanen stellen sollen, alß seint sye anheut erfordert worden, ob sye denen abgeschikhten 2 Zimmerleithen vnd 4 Tagwerchern das Tagwerkh bezallen, oder selbst von ihnen 6 Mann dahin abschikhen wollen, haben hierauf sambent beschlossen, daß sye das Gelt geben wollen." — Ebd., Judenburger Rathsprot., f. 153′.

28. Juli.

**389.** Bericht des Buchhaltungsadjuncten Joh. Jak. Fischer an die Landschaft über die Verhacke und Wachen auf den Semmering: er habe in Stubegg die dort postirten 21 Musketiere abgeholt, das Verhack auf dem Sattel sammt Tschartake gut angelegt gefunden, aber den schmalen Weg nach Weiz noch mit Bäumen verlegen lassen; dann sei er mit den Soldaten „ins Enßthall nach Mörzhoffen" gezogen, habe Baron Casinedi in Spital getroffen, der ihn auf den Semmering geführt, wo er dann vortreffliche Befestigungen gesehen; es seien dort wirklich 400 Mann „die Mehriste mit gezogenen Röhren bewaffnete Mann, deren theilß guete verwixte Schizen, auch Studenten, theilß mit Spiessen vnd Khnitlen, starke Gsölln sich befindten;" die gebrachten Musketiere würden eingetheilt, Corporalschaften errichtet und Exercitien angestellt; das häufige Ablösen der Mannschafft sei nicht „vorträglich", denn wenn die Einen kaum anfangen, etwas zu können, „khumen wiederumben andere blumpe vnd vnabgerichte" Leute; es wäre gut, wenn die Wachen mindestens 2 Monate lang je von den Herrschaften belassen würden. — Dann sei er mit Cassinedi nach den anderen Pässen auf dem Absteig, in der Stanz u. s. w. marschirt, „indessen kham vnnersehens ein reitenter Pot mit Nachricht, daß der Graff Esterhasy mit 400 Tragonern von der Neystadt würkhlichen angelangt, vnd den Paß durch das Verhäckh yber den Semering verlange"; Cassinedi sei dann umgekehrt, damit sogleich nach Oeffnung des Verhacks und Durchzug des Palatins die Vollwercke wieder geschlossen würden — In sämmtlichen 3 Pässen seien 1500 Mann; davon habe man sogar 100 M. den Schottwienern geliehen. — Bei den Verhacken lasse sich nichts Feindliches blicken; in Reichenau allerdings habe man Tartaren gesehen, und wollte der Abt von Neuberg auf sie Jagd machen lassen; ob man welche gefangen, sei unbekannt. — Zu Spital habe man ausgesprengt, „ob solten auff die 1000 Tartaren bey Khagenstein vndt Altenmarkht sich sehen lassen"; in Bruck aber wußte man nichts davon. — Ebd., Orig. (81. Fasc.) 77, Nr. 48.

28. Juli.

**390.** (Stadtrichter zu Voitsberg) „proponirt, wie daß Herr Graff von Wagenspeig gemelt, er wolle ein Anbringen auffsötzen lassen an die Geheimbe Stölle contra Herrn Graffen Carl von Saurau, daß er zum Verhäckh das Holz gratis hergöben solle, als vnß auch also Recht. Wirdt erkhendt, daß es gar recht vnd ein guets Mitl.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Dito ist das Concept verlößen worden, welliches Ihr hochgräffl. Gnaden von Wagensperg selbsten aufgesötzt an die geheimbe Stöll wögen deß Verhäckh, vnd also für guet gehalten vnd solliches durch Herrn Haußer der Herrschafft Püber vnd Langonitz zu vbersehen vberschückht worden, vnd ist Allen annemblich gewesen. Dises der geheimben Stöll zu vbergeben ist auff Guttachten Ihro hochgräffl. Gnaden selbsten Herr Enzinger nach Grätz abgeordnet worden.

So ist auch geschlossen worden, daß man das Spittalthor soll zusperren, zu dem andern aber sollen Wachter gestelt werden, wölliche Acht haben sollen auf die Pettler, ob nit in sollicher Gestalt etwan Prenner herein khommen möchten.

Ingleichen sollen die Burger sambt ihren Leuthen alle Son- vnd Feyertag zur Musterung khommen" — Ebd., Voitsberger Rathsprot. f. 149.

29. Juli.

**391.** Die Landschaft beauftragt die Landes-Kriegscommissäre Grafen v. Thurn und v. Lengheim, dann v. Steinach vnd Seifrid, die „Serenische Manschaft, so in Landt Crain dermaln liget" und hieher berufen ist, zu übernehmen und nach Radkersburg zu führen, 100 Mann ausgenommen, welche nach Fürstenfeld zu gehen hätten.

NB. Am 30. erging an sie die Ordre, den Befehl der Bequartierung in Marburg zu erwarten. — Ebd., Orig.

29. Juli.

**392.** „Zueschreiben an die Herrn Verordneten in Crain mit beweglichister Ersuechung, daß sye zur Defension des lieben Steyrmarkht wo nit zur absoluten Mithilff gratis, doch in Abschlag laut Patriniaischen Vergleichs, vnd suo modo amplectirten khays. Ausspruchs vermüg der noch ausstendigen 4 Jahresratas 400 Centen Puluer, 100 Centen Bley, 100 Centen Lundten vnuerzieglich vberschikhen, vnd alhero liefern lassen wollen." — Ebd., Registr. Buch f. 227'.

29. Juli.

**393.** „Hofdecret mit Erinderung, daß man die nachbarliche Soucurs Völkher aus Crain, wie auch die Serenische Recruten, wan sye zu übernemben sein werden, die Erinderung erwartet wird." — Ebd., f. 227'.

29. Juli.

**394.** Propst Gg. Chph. von Voran berichtet, daß der Leberpaß gar nicht ihn, sondern den Fürsten v. Eggenberg angehe; die Taschen habe er so wie den Lug- und Badelpaß tüchtig befestigt, und wolle sie auch mit seinen Bauern besetzen, aber diese Leute würden schwierig, und so bitte er um Hilfsmannschaft dazu. — Ebd., Orig. (81. Fasc.) 77, Nr. 48.

29. Juli, Ob. Pettau.

**395.** Hans Adam Nürnberger meldet:

ein Lieutenant, mit mehreren Musketieren nach Ober-Pettau befohlen, trifft auf dem Marsche zw. Marburg und Ernhausen einen vagierenden Kerl, der ihm sehr verdächtig vorkömmt, den er anhält, visitiert, und bei dem sich „vndterschidtliche Feyerzeig, worunter 3 oder 4 eines Finger lang hilzerne

Nehrl, so voll mit Pulver angefilt gewesen, vnd ettiche Schwöbel Körzel gefunden", worauf er ihn als „Spion oder Prenner" festgehalten und nach Ober-Pettau gebracht. „Was aber ihnen ein mehrern Argwohn verursacht, ist bevorab volgents der maiste, indeme er vnterwegs, als sye zu Marburg beym Schafer außer der Statt übernachtet; vngeachtet desen er gepundten vnd woll verwahrt geweſt, hat er die Handt loß gemacht, der Schiltwacht Degen überkhomben, vmb sich herumb gehaut, vnd den Leitnambt in dem Gesicht was weniges verletzt vnd durchgehn wollen." Er sei nun „gütlich examiniert" worden und habe gutwillig Folgendes bekannt:

„Den 27. July 1683, ist Theodorus, sein Zunahmen sey ihme vnbekandt, aus Pollen gebürtig, so für einen Spion appraehendiert, bey der Landschafft Ober-Pettau gietlichen examiniert worden.

Sagt aus, er seye vor 12 Jahren vor Khömnüz von Türkhen gefangen worden, vnd seilher bey ihne gefangen geweſt, vngefähr beyleifig aber vor 1 Jahre durchgegangen, nahmals sich aber 14 Tag bey den Grüechen aufgehalten, vnd weillen 2 Schiff alhin ankhomen, habe er sich auf des Capitän Giovanni Schiff begeben, vndter disen Schiffen aber sey eines, das des Capitän Giovanni, vndtergangen, als habe sich ietztgedachter Capitän Giovanni in das jenige Schiff, wo er, Theodor, sich befunden, reteriert, vnd mit disen Schiff sey er mit ihme bis auf Venedig angelangt, volgents aber habe er zu Pallmärä rocea (Palma nova?) für ein Soldaten 2 Monath gedient, daselbst er aber sambt den Gewehr ausreißend vnd die Musqueten zu Laibach verkhaufft, worvon sein des Capitän Giovanni Sohn, so zu Laibach studieret, dessen Nahmen ihme nicht aigendt recht bekhendt, doch soll er sein Bedunckhen nach Joseph heißen, guet Wissenschafft hat, man soll ihme nur befragen, diser Capitän Giovanni sey ein Khaufman zu St. Veith an Fluem, vnd habe sein Merconiern (!) so woll an dem Möre, als an dem Landt in vndterschidlichen Provinzen oder Ohrten, welchen auch Kaufleith zu Laibach guet khennen sollen. Veruefft sich auf dieselben."

Die Rgrg. befiehlt am 3./8. den Proceß „summarissime" einzuleiten, und am 10./9., den Capitän Giovanni zu Laibach zu suchen. — Statth. Orig. und Conc., Gem. Copeien, Aug Nr. 51.

30. Juli.

**396.** Die Viertelscommissäre für Judenburg, Dompropst Maximilian von Seckau und Graf Joh. Adam von Saurau, an den Landeshauptmann: die Herrschaften könnten ihre Unterthanen nicht zwingen nach dem Semmering zu ziehen, doch erbieten sie (die Commissäre) sich, Herrn Caßinedi für 500 M. Tagssold von 5 kr. auf 1 Monat zu bezalen; was die „Mundirung" betrifft, so sei das „auch ein verhauftes Werckh", die Herrschaften haben solche nicht, und erzwingen lasse sie sich auch nicht; das Herrn Caßinedi selber zu sagen, sei Graf Hans Adam selber hingereist, und das wäre das Aeußerste, was sich von ihnen thun ließe. — LArch., Cop. (81 Fasc.) 77, Nr. 54.

30. Juli.

**397.** „Beandtworttung an die Herrn Verordnete in Khärnten auf deren beyligente 2 Schreiben mit mehrerer Remonstrierung der Gefahr, deſtwegen den Succurs vollstendig mit 800 Mann auf 4 Monath ad exemplum der Herrn Verordneten in Crain offerierten proportionierten 400 zu maturiern, vnd die conditionierte Verhaks Verwilligung auf dieß Landts Steyer Seithen, nit simpliciter sondern bis einlangend Relation von Herrn Felix Graffen von Thurn zuuersehen, vnd darmit so lang zurukh zu halten, gegen Obersteyer aber werde es dergleichen Verhäkhung nit betuerffen." — Ebd., Registr. Buch f. 228.

30. Juli.

**398.** „Herr Sigmundt von Clafenau, Landtschaffts-Zeugwarth, gehorf. Bericht

per Verabschaidung wegen eines neuen vnd frembden Ingenieu(r)s, welichen zur Stöllung der Stuckh vnd Schanzkhorb vnterschidliche Vorschlag, deren einestheils wol thuulich ins Werkh khönten gestelt werden.

Rathschlag: Herr Zeugwarth würdet der Sachen zum Besten thuen vnd hiebey ein löbl. Staadtsch. (?Landtschafft?) Nuzen zu fördern wissen. — Gräz den 30. Juli 1683." — Ebd., Expedd. f. 148.

30. Juli.

**399.** „Decret an Herrn Landtschaffts-Zeugwarth mit gemessenen Befelch, 500 Pulver Flaschen vnd 800 guette Pixensteiner nacher Judenburg ehei̇sten abzuschikhen." — Ebd., Registr. Buch f. 228.

30. Juli.

**400.** Landespräsident und Verordnete befehlen dem Amtsverwalter Mich. Remich (in Judenburg) Vorbereitung zu treffen, daß bei erster Nachricht eines feindl. Einfalles, die Herr Casinedi geben würde, „die landsch. Cassa sambt dem Archiv vnd alln geslehenten brieflichen Vrkhunten vnd auch Capelln Schaz nachher Neymarkht gegen Cärnthen" zu flüchten, „interim aber biß auf weitere Gefahr vnd Ordinanz gedachte Cassa in die wollverwarthe diese Kheller, die Schrifften vnd Archiven aber in die truckhene feste Gewelber verlegen zu lassen." — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

30. Juli.

**401.** „Herr Johann Rudolph Frh. von Stadl, Obrist,

per gnediger Anschaffung 100 Muschqueten, 100 Feuer Röhr, Pulffer, Pley vnd Lunten mit Zugehörung.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ain Viertl Centen Lunten gratis, item funfzig Muschqueten gegen Restituirung vnd Quittung erfolgen lassen. Gräz den 30. July 1683." — Ebd., Expedd. f. 147.

30. Juli.

**402.** „Herr Carl Ludwig Frh. von Puechpaumb alß Graf Breinerischer Gerhab.

per gnediger Ertheillung Pulver, Pley vnd Muschqueten für die Herrschafft Ober Rogitsch vnd Weinburg.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle den Herrn Supplicanten ein Zenten Pulffer, ain Centen Pley gratis, item fünfzig Muschqueten gegen Restituirung vnd gegen Quitung erfolgen lassen. Gräz den 30. Juli 1683." — Ebd. f. 148.

30. Juli.

**403.** Joh. Adam Bettenburger (vergl. oben Nr. 280 v. 17./7.) schildert den Verordneten die Übelstände beim Verhacke auf dem Wildoner Berge: den Verhau habe er stark hergerichtet, es fehlen ihm aber die Leute; seine Herrschaft (Eggenberg) habe unterm Schloß nur 12 Unterthanen, die andern sind weit zerstreut; diese Bauern sind ungeschickt, mit den Passanten keck, und bey Nacht verschlafen, können auch mit Waffen nicht umgehen; er bittet um 3—4 gute Musketiere und sollen die Reste der Kreidfeuerwache auch dahin gelegt werden. — Ebd. Orig., (81 Fasc.) 77, Nr. 52.

30. Juli.

**404.** Die Verordneten ersuchen Herrn v. Riesenberg mit Herrn Jos. Amon von Grünbach zusammen das Commissariat für die Herstellung der Verhacke den linken Murufer bis Gleisdorf zu übernemmen. — Ebd., Conc. Nr. 50.

30. Juli, Lilienfeld.

**405.** Der Hofrichter von Lilienfeld meldet dem Pater Superior (in Mariazell?) einen glücklichen Ausfall aus dem Kloster gegen 1 Compagnie Türken mit 2 Fähnchen; 100 Mann hätte man zu Klein-Zell getroffen, geschlagen, mehr als 20 getödtet, viele Pferde mit der Beute gefangen, gegen 60 Christen befreit, und 3 Türken eingebracht. (Von den Letzteren sendet er das Verhörsprotokoll.) — Ebd., Orig. Nr. 53.

NB. Von den 3 Türken sagte nur Einer aus, die zwei Anderen, „obwollen sye jämmerlichen auf türkhisch gebriglet sind worden," boten Loskauf, sagten aber nichts aus. Das Protokoll hat 28 Puncte, betrifft eine Menge Gegenstände, aber nicht unseren Boden. Der gestehende Türke war von Geburt Croat, und als Knabe geraubt.

30. Juli.

**406.** Franz Herr v. Stubenberg berichtet über die Verhaue und Pässe um Stubegg, und zwar sollen täglich an 80 Mann auf Wachen verwendet werden, nämlich in der Weitzer Klaunn (4), am „Pätscha" (6), am „Abseztein (5), auf dem Sattel, wo eine Tschartake (27), auf dem „Gessichaimwandt" (17) und im Arzthalboden und am Scheckel (25). — Ebd., Orig.

31. Juli.

**407.** Die Landschaft ersucht den General-Feldmarschalllieutenant Joh. Jos. Grafen v. Herberstein, eine Compagnie Sauran Dragoner ohne Zögerung in's Mürzthal abrücken zu lassen, um ja dem Feinde jede Gelegenheit zum Eindringen in's Land abzuschneiden.

(Deßgleichen in gleichem Sinne Zuschrift an die geh. Räthe, doch vom 30. Juli.)

31. Juli.

**408.** „Herr Eutzinger (zu Voitsberg) relationirt, daß er das Anbringen (vgl. oben Nr. 390) der Geheimben Stöll vbergeben, hab er khein Beschaidt so eillendts erhalten khönnen, zumalen die Stöllen aniezo wegen des Khriegswesen allzu sehr beschäfftiget, habe derhalben deß Herrn Graffen Agenten die Sach auff das fleißigst recommandirt, wöllicher versprochen, sobalt er die erhöben, wolte er ein aignen Potten herauß schückhen." — Ebd., Voitsberger Rathsprot. f. 150.

1 September.

**409.** Joh. Wilh. Frh. v. Heinrichsberg specificirt die Auslagen für die Verhaue auf der Glein-, Wegscheid- und Parsbachalm, zwischen dem 27. Juli und 31. August, und andere Kosten. — Ebd. Orig.

1. August.

**410.** „Ein Benelch von der hochlöbl. Regierung (an die Stadt Judenburg) dat. den 21. July 1683, daß wür ernstlich darob sein sollten, damit ainiges Gelt in disser Türggen Flucht auß dem Landt gefihrt werde.

Item ain Benelch de däto 21. huius, daß wür von gemainen Manß Persohnen ohne habenten Paß kheinen hinwekh-, noch durchpassieren lassen sollen.

Mehr ain Benelch von 24. July, daß wür die Stattgräben vnanstendig raumben, wie auch die Aufzug Prüggen vor allen Thören verförtigen, die Stukh so vill vorhanten seint, auf die Stattmauern fihren, vnd alle behörige Anstalt machen, damit dem leidigen Erbfeindt ein Widerstandt gelaistet werden möchte.

In simili ein Benelch von 12. July, daß wür die ankhombente starkhe Betler, oder abgedankhte Soldaten, so noch zur Gegenwehr taugen, alsobalten anhalten, vnd nach Gräz, weillen ohne das 3 Soldaten vonnötten seindt, liffern sollen." — Ebd., Judenburger Rathsprot., f. 154'.

1. August.

**411.** Die Landschaft bittet den Herzog Karl von Lothringen: es sei das Gerücht verbreitet, die 3 Rgtr. Aspermont, Metternich und Saurau sollten aus dem Lande rücken; dadurch wären die 3 Lande, „denen bereit an die Tirggen ergebenen benachbarten Vngarn vnd Rebellen, als den Batthiani, Setschi, Nadasti vnd andern Tekelischen Adhärenten zum Raub vnd Anfall vbergeben"; der Kaiser habe aber das Verbleiben der Rgter. zugesagt; es sei ohne Zweifel, wenn die Ungarn den Abzug erführen, daß sie rasch die Gelegenheit benützen würden; die Landschaft bittet, der Herzog möge die Truppen hier belassen. — Ebd. Orig, u. Registr. Buch, f. 230.

1. August.

**412.** „An Ihr kays. Mayt. immediate durch aignen Courir mit vnterthenigister Bitte, dem in procinctu des Vntergangs schwebenten betreugten Landt Steyer mit gnuegsamber Hilff zu succuriern, vnd nit alein denen Saurau-, Metternich- vnd Aspermontischen 3 Regimentern die Subsistenz im Landt a dritura vnd vor ihren Hinaußzug anzubefelchen, vnd sye mit der Parition an die hiesige gehaimbe Räthe mit gemessenen Ernst anzuweisen, wie auch dessen Ihr Durchlaucht zu Lothringen vmb Nachlöbung dessen zu erindern, sondern den gebetenen erfahrnen Commandanten von Anthoritet allergnedigist zuuerschaffen." — Ebd. Registr. Buch, f. 230.

2. August.

**413.** „Ein genedigister Beneldh (an die Stadt Leoben) vom 21. July 1683 vorkhommen, daß man kheine Mannß Persohnen ohne Paaß solle hinweckh vnnd durch raissen lassen.

Ist deme durch daß Stattgericht müglichst nachzuleben.

Ingleichen ein genedigister Beueldh verhört worden, daß mann khein Gelt hinweckh oder ausser Landt lassen solle.

In simili durch daß Stattgericht hierybер die Obsicht zu halten.

Die HH. Jesuiter seint zwar erbietig, die begehrte 8 Mann der Burgerschafft zuezustoßen, allein solle mann in dem Schreiben annectiern, daß es auß Nachparschafft beschechen seye.

Magistrath last es bey dem Zueschreiben ohne weitern Annectieren allerdings verbleiben" — Ebd. Rathsprot. v. Leoben, p. 205.

3. August.

**414.** „N. Richter vnd Rath zu Veltpach dern 3 Memorialen

per Munition, das anderte per Vberlegung daselbstiger Soldaten, dritens wegen Ertheillung gnedigen Befehl an dem zu Veldtpach commantirendten Herrn Rittmaister von Metternichischen Regiment, vmb ihnen Einhändigung des Margkts Thorschlüßl vnd durch sye selbsten Verwachtlassung ihres Tabor.

Rathschlag: Die Supplicanten werden ihr Notturfft bey der gehaimben Stöll anzubringen wissen. Gräz den 3. Aug. 1683." — Ebd., Expedd. f. 150.

3. August.

**415.** „Herr Hannß Jacob Graf Khistl

per Eruolglassung von denen neuwerbendten Landtvölkhern alß 20 biß 30 Mann auf das Guet Hainfeldt zue Defentirung selbiger Gegendt.

Rathschlag: Dem Herrn Supplicanten kan derzeit in Ermanglung der Mannschafft nit gratificiert werden Gräz den 3. Aug. 1683." — Ebd, f. 150'.

3. August.

**416.** „Johann Andree von vnd zue Mainersperg, alß fürstl. Eggenbergischer Inspector der Herrschafft Ehrnhausen,

per Verseheung deß Gschloß Ehrnhausen mit landtschaftl. neuwerbenter Manschafft Khumst Stäbler, Munition vnd Prouiant.

Rathschlag: Den Supplicanten kan weegen Mangl der Mannschafft vnd Munition von dißmal nit gratificirt werden. Gräz den 3. Augusti 1683." — Ebd. f. 150.

3. August.

**417.** Die Landschaft an den i. ö. Geheimen Rath: die Sereniſche Mannschaft wolle Krain ohne Soldzahlung und Befehl vom General in Karlstadt aus nicht verlassen; die Gefahr von Seite der ungar. Rebellen dränge, und alle Bauern in den Grenzbezirken flüchten; der GRath möge die Landschaft in Krain zur Soldzahlung und den General zur Erlassung eines Befehles anweisen. — Ebd. Orig.

3. August.

**418.** Herr Augustin Reber relationiert (im Rathe zu Mürzzuschlag) sein Verrichtung von der Commission von Mürzhofen:

„Das solche in deme bestandten, daß Ihr Gnaden Herr Caßinedi alß Commissari ain Befelch von der löbl. Landtschafft produciert vnd abgelassen, crafft welches jede Herrschafft, auch Statt vnd Marckht ihre Manschafften, so sie zur Wacht auf dem Sembring, Albsteig vnd dergleichen Päß schickhen, so in ganzen Mürzthal 700 Man außtragt, täglich mit 12 kr. verpflegen sollen, welcher Verpflegungs Vnkhosten an den angeschlagnen Zinßgulden oder Türckhensteuer, vnd der vbrige Vnkhosten an den andern Landtsanlagen abgerait werden,

die Manschafften aber sollen ain ganzes Monnat auf den Päßen unabgewechßleter verbleiben,

auß Ober Steyer will man auch Völkher alhero auf die Päß schickhen,

Herr Commissari het auch gemelt, daß, wen ein Gefahr außkhämb, ein Jeder zum Lauffen schauen soll.

Darauf Herr Reber gefragt, wohin? Heten Ihr Gnaden geandtwort, auf die Päß.

Es sollen auch an heünt oder morgen bey 200 Tragoner thails alhero, theils auf Spitäl ankhomben vnd eingelegt, aber auß Ober Steyer verpflegt werden.

Schluß, sovil gemaines Marckhts Burgerschafft anlangt, soll ein jedes Viertl mit sambt dem Viertlmaister in allen 8 Tag lang auf den Sembring verbleiben, vnd wierdt dem Viertlmaister des Tags 15 kr., den Andern aber Einen des Tags 12 kr. von gemainen Marckht in Gelt geben vnd bezalt, damit ein Jeder sich selbst mit Prosiant versechen vnd solches khauffen khan.

Diße Wochen aber soll noch mit Darreichung des Commißbrodt für die Burgerschafft auf die Wacht continuiert, morgen die Abwechßlung wider auf 4 Tag vorkherdt vnd also auf den Sambstag mit dem obigen Schluß der Anfang gemacht werden.

Gemelter Herr Reber bitet, ime zu erlauben, daß er derffte mit seinen Weib vnd Khindern nacher Leobm raissen, er wolte solche gern nacher Salzburg saluiern.

Ist ime bewilliget worden.

Herr Richter referiert, das er an heint seye zu Spittäll bey Herrn Seidl geweß, da seye Herr Fritz eilfertigist von Sembring khomben, vnd mitgebracht, daß ein Pauer von der Thür sey khomben, der het gemelt, das sich die Türckhen vnd Dartern in grosser Menig schonn zu Khirchberg, Otterthall vnd gegen den Paaß herauf sechen lassen, vnd villeicht herüber brechen wollen, alß hete Herr Seidl für guet gehalten, das alsobalten Ainer von ihnen zum Herrn Commissari raissen solt, der ihme solches anzeiget, damit er Befelch lest

ergeben, auf das Man für Man aufgebotten wurde, welche man auf die Thür vnd selbige Päß thet schickhen, das der Einfahl verhindert werden khan.

Schluß, ist Herr Postmaister hinab abgeordnet worden." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot., f. 250—51.

3. August.

**419.** Die Verwalter auf Schloß Murau protestiren gegen die Zumuthung, 40 Man auf die Verhaue nach dem Semmring schicken zu sollen, da höchstens 17 dieser Herrschaft zu stellen gebühren, andere benachbarte Herrschaften auch nicht aufgefordert seien u. s. w. — Ebd. Orig.

3. August.

**420.** Die Regierung befiehlt dem Stadtrichter, die 2 verhafteten Ungarn sofort aufzuhängen.

(NB. Das Stadtgericht erhielt am 5. Nachricht, die Regierung habe sich inzwischen eines andern besonnen, und soll der erste Häftling (ungenannt), dem stadtrichterl. Urtheile entsprechend, erschossen, der andere bis auf Weiteres in Haft behalten werden). — Statthalt. Conc. Expedita, Aug. Nr. 9.

5. August.

**421.** Die Regrg. räth beim Kaiser darauf ein, daß der Viehaustrieb in den Vierteln Vorau und Voitsberg „herenter der Packh" und „herenter der Tragg" den Appaltopächtern eingestellt werde, da sonst Graz und die bedrohten Landestheile mit den Truppen in Noth gerathen müßten. — Ebd. Conc. Gutachten, Aug. Nr. 3.

5. August.

**422.** „Herr Rudolph Rindtsmaul Freyh. gehorsambister Bericht

per gnedig aufgetragenen Verhäckh Vorkherung vnd in selbstigen Augenschein einzunemben, alß yber dem Fux Rügl, Hartberg vnd Aspang, daß solliches ohnne 30 habender Dragonner nit könne vorkhert oder bewerkhstelliget werden.

Rathschlag: Dern Herrn Supplicanten hierinfahls nachrichtlich verbschiden, daß beraits ain Bricht! von der löbl. Stöll auß in Sachen(?) vmb Abführung 30. Mann auf Aspang nacher Hoff ist abgegeben worden. Gräz den 5. Aug. 1683." — Ebd. Expedd., f. 150'.

5. August.

**423.** Die Verordneten ersuchen den i. ö. Geh. Rath, von den 120 Dragonern zu Unter-Maierhofen, wo keine Gefahr drohe, mindestens 30 Mann dem Commissär Frh. Rud. Rindsmaul für den Verhau bei Aspang „zuuerlegen", wo der gefährlichste Punkt von Oesterreich sei. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 55 u. Registr. Buch f. 230'.

5. August.

**424.** „. . Herr Stattrichter (zu Fürstenfeld) relationiert, daß er gemainer Statt Prothocoll vnd Schrüfften zu Gräz in bischofflichen Hoff in Kheller aufzubehalten geben, die Freyheiten in zweyen mit Eisen beschlagnen Trichl stehen bey Herrn Bilthauer nechst beim Eisenen Thor in einen Gwölbl.

Anderten bey denen Magnateten (!) instendtig angehalten, daß die Völckher von hier nit genomben werden, welches versprochen worden, daß man Fürstenfeldt vnd Radkherspurg alß Frontier Stött ohne Manschafft nit lassen wolte.

Dritens gebe Herr Hoff Canzler, Herr Cammer Präsident, Herr Regiments Canzler vnd andere Herrn mehr gute Vertröstung, daß wür von Türckhen ainiches Einfahls vnß nit besorgen derffen.

Viertens sollen wür vmb Stuckh vnd waß vnß nottwendtig bey Ihro Excellenz Herrn Genneraln anhalten.

Fünfften die alhero gebrachten 3 gefangenen Rebellen hinauf zu schickhen.

Sechsten, weegen den Commiß heten die Soldaten ihr Gelt, wehren ihnen nichts zugeben schuldig.

Pälläsäten soll man nemben, wo waß zufindten, vnd vnsern Waldt allein nit gar ruiniern.

Daß Hinauffliechen soll man vndterlassen, man mache ein grosse Forcht,

Ob dennen Tragonnern noch mehrer Fleisch vnd Wein gereicht (werden), oder mit jeden Burger, waß er hat, vorlieb nemben solle, vnd auch die Mußquatierer.

Rathschlag, es soll bis zu des Herrn Obrist Ankhunfft denen gemain Tragonern jeden Tag 1 Viertl Wein vnd 1 ℔ Fleisch geben werden." — Rathsprot. zu Fürstenfeld, f. 119.

5. August.

**425.** Herzog Karl von Lothringen benachrichtiget die Landschaft, daß er die 3 Rgter. contremandirt habe; wenn aber die Noth von Wien sie herbeizurufen zwinge, dann müßten sie, wenn auch blos auf wenige Tage, kommen, und die Landschaft hätte sodann den Landsturm deren Plätze einnemen zu lassen. — LArch., Orig.

c. 5. August.

**426.** „Die von Gräz sollen die burgerliche Pökhen zu Erkhauffung mehrers Getraydts bey algemach zu Endt gehenden Vorrath Vermögen auch darob sein, damit vnter denselben mit Verpachung des Vorraths ein Gleichheit gehalten werde." — Statthalt, Exped. Sachen, Aug., Nr. 6.

c. 5. August.

**427.** „Die Anstöllung eines Traydtmarkhts alhier in Graz bey disen Kriegsleutten vndt ermangleter Zufuehr der Hungarn betr.

Guettbedunkhen, das bey jeziger Ermanglung der hungarischen Traidt Zuefuehr alle Wochen 2 Mahl, als Mitwoch vnd Sambstag, ein Treydtmarkht gehalten, vndt zu dem Ende das gehörige Patent auf denen Canzlen in denen Stätt vndt Märkhten verkhindt werden möchte." — Ebd., Gutachten, Aug., Nr. 10.

6. August.

**428.** „Schreiben von Herrn Verordneten auß Khärndten mit Benachrichtigung, daß die löbl. Landschafft mit dem Soucurs willfährig erscheinen werde, der Munition halben aber auß enthaltenen Vrsachen sich entschuldigen müsse." — LArch, Registr. Buch f. 231.

6. August.

**429.** „Bericht von Herrn Felix Graffen von Thurn, waß es für ein Beschaffenheit habe mit der Verhäkhs Commission mit Khärndten." — Ebd. f. 237.

6. August.

**430.** „Geheimbes Hoff- vnd Khriegsrathsdecret, mit Vorstellung gestaltsamb die Landtschafft in Crain die Serenische Recrouten selbsten bedörffen, khönen solche aber durch pflegente aigener Correspondenz zuweeg gebracht werden, seye es dahin gestölt. — Ebd. f. 231.

7. August.

**431.** „Hoff- vnd Khriegs Raths Decret mit Ersuechen, die neuwerbendte landtschafftl. Mannschafft ad exemplum der Kayserlichen zu Verhüettung der sich vnter einander eraignenden Verstossen Zugwacht vnd anderes verrichten zu lassen." Ebd. f. 237′.

7. August.

**432.** „Geheimbes Hoff- vnd Khriegs Raths Decret, in Ansehung deren in der Insl campierendten Gränizern leident Noth einen Monath Soldt a conto der Resten ihnen erfolgen zu lassen." — Ebd. f. 231.

7. August.

**433.** Die Verordneten ersuchen den i. ö. Geh. Rath, die für Knittelfeld bewilligten 20 Dragoner statt von Fürstenfeld, wo auf der „Batianischen Saiten die Gefahr gresser zu waren" beginnt, von Gleichenberg zu entnemen. — LArch, Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 56 und Registr. Buch f. 231.

NB. Wird (9. Aug.) abgeschlagen, weil das ganze Viertel Vorau, Knittelfeld aber gar nicht bedroht ist. — Ebd. Orig.

7. August.

**434.** „Herr Stattrichter (zu Voitsberg) proponirt, daß Herr Graff von Wagensperg vorgestern einen Bedienten herunder geschückht, vnd sagen lassen, man solle einen Burger auff Ligist zum Verwalter schückhen, vnd aldorten fragen, ob sie daß Holtz zum Verhäckh wollen hergöben oder nith, alß hab er den Stattschreiber gestern hinunder geschückht, wöllicher von dem Verwalter zur Andtwordt erhalten, sein Graff het ihm vor 3 Tagen geschrieben, daß er ohn sein Wissen khein Stam Holtz zun Verhäckh hergöben soll. Diße Andtwordt hab Stattschreiber Herrn Graffen von Wagensperg widerumben referirt, so hab Herr Graff vermaint, man solle von Neuen widerumben bey der gehaimben Stöll einkhommen vnd Pensall begehrn zusetzen, vnd hab Stattschreiber ein Concept auf Begehrn deß Herrn Graffen auffgesözt, alß ein Magistrath also recht sein möchte.

Ist hieriber geschlossen worden, daß Concept wer für vnsern Thaill schon recht, jedoch soll solliches Herrn Graffen auch zu vbersehen durch Herrn Stattschreiber vnd Herrn Haußer hinauf gedragen werden, vnd (sie) Herrn Graffen beynebens bitten, daß er daß Anbringen durch seinen Agenten vberraichen lasse, zumallen sich die Burgerschafft derenthalben schon gnuegsam bemiehet.

Dito ist geschlossen worden, daß die Burger nur bey Tag wachten solten, bey der Nacht aber sollen die ordinari Wachter guete Obacht haben." — Ebd., Voitsberger Rathsprot. f. 151'.

7. August.

**435.** „Schreiben von Herrn Verordneten auß Crain, mit Benachrichtung, daß der nachbarliche Soucurs deren 400 Mann vnd 2en Haubtleüthen, Herrn Johann Weykharten Valvasorn Frh., vnd Herrn Hannß Christophen Portner mit 2 Monath Soldt vnd Instructionen anmarchiern, so darbey zu manuteniern vnd zu befelchen sein wirdt." — Ebd., Registr. Buch f. 231.

7. August.

**436.** „Hannß Jacob Pibertaller, Verwalter der Herrschafft Wurmberg, per gnediger Eruolglassung 2 Centen Puluer gegen Refundierung.

Rathschlag: Dem Supplicanten khan auß Ermanglung der gehörigen Munition nit gratificiert werden. Gräz den 7. Augusty 1683." — Ebd. f. 151'.

7. August.

**437.** „Herr Christoph von Webersperg

per gnädiger Eruolglassung 20 Banthelier.

Rathschlag: Herr Zeigwarth wolle dem Herrn Supplicanten 20 Pantellier gegen Restituierung vnd Quittung erfolgen lassen. Gräz den 7. Augusty 1683." — Ebd. f. 151.

7. August.

**438.** „Georg Christoph Garttner, Verwalter der Herrschafft Neggau in Nahmen seines gnedigen Herrn Ferdinandt Ernst Graffens zu Trauttmanstorff

per gnediger Anschaffung 2 oder 3 Centen Pley (! Pulfer), dan auch das darzue gehörige Pley.

Rathschlag: Herr Zeigwarth wolle dem Supplicanten ein Zenten Pulfer, 2 Zenten Bley gratis gegen Quitung erfolgen lassen. Gräz den 7. Augusty 1683." — Ebd. f. 151'.

7. August.

**439.** „N. Richter, Rath, wie auch die ganze Burgerschafft des Markhts Stainz

per gnediger Verwilligung 2 Centen Puluer.

Rathschlag: Denen Supplicanten khan derzeit wegen Abgang gehöriger Munition in ihr Begehrn nit gewilliget werden. Graz den 7. Augusti 1683." — Ebd. f. 151'.

7. August.

**440.** „N. die gesambte Vndterthanen der gräflich Ringsmaulischen Herrschafft Pernegg

per gnediger Anschaffung zwey Centen Puluer, so vihl Bley vnd etlich Röhr.

Rathschlag: Weillen schon vorhin der Herrschafft Pernegg vom Puluer vnd Bley angeschafft worden ist, alß werden sich die Supplicanten alda bey ihrer Herrschafft anzumelden wissen. Gräz den 7. Augusty 1683." — Ebd. f. 152.

9. August.

**441.** „Herr Johann Baptista Freyh. von Puechpaumb

per gnediger beliebiger Verwilligung Defensionalien, Puluer, Pley, Muschqueten vnd Lundten.

Rathschlag: Herr Supplicant würdet sich vor dißmals zu geduldten wissen. Gräz den 9. Aug. 1683." — LArch., Expedb. f. 152.

9. August.

**442.** „(Zu Fürstenfeld) wird proponiert, daß Herr Obrist von Saurau begehre, die Burger sollen auch parola oder Losung nemben.

Rathschlag, fiat die Losung zunemben, vnd sollen aus dem Rath ordentliche Officier erwöhlt werden.

Item soll man den Tragonnern Wein vnd Fleisch geben.

Rathschlag, die Statt sey armb, hab schon vill dargeben, man will dises Commiß noch etlich Tag raichen." — Rathsprot. v. Fürstenfeld, f. 119'.

9. August.

**443.** „Herr Burgermaister (zu Judenburg) proponiert, daß man noch ernstlich inhärieren vnd darob sein solle, daß die angelegte 6. Manschafft (!) zu dem Verhäkh alsobalten gestelt werde, vnd für jeden Man 1 fl. mitgeschikht werde, den die höchste Noth Soliches erforderte, das Patent vermag daß Mehrere dat. Khnitlfelt 3. Aug. 1683.

Disses propositum ist der Gmain vorgebracht worden, ob sye selbst auß jeden Viertl wollen ainen Man stellen, oder ob auf Jeden ein Anlaag gemacht solle werden." — LArch., Judenburger Rathsprot. f. 155.

9. August.

**444.** „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) thuet sich erkhundtigen, was er mit denen Peckhen alhier soll anfangen, welche das Brodt nit allein thetten khlein bachen, sondern auch vnßern Burgern, welche auf der Thür vnd Fröschnitzögg miessen wachten, khein Brodt thetten zuefüehren, destwegen sie sich beclagen thuen, vnd ganz schwüerig seindt,

vnd meltet Herr Richter vnd Herr Postmaister, das Ihr Gnaden Herr Cassinedi als Commissari gestert gesagt hat, welcher Peckh nit wolte Brodt bachen, vnd der Wacht zuefüehren, den soll man auf Gräz schickhen.

Peckhen andtworten, sie khundten schier nirgents mehr khein Weitz bekhomben, vnd miesten das gräzer Achtl schonn umb 21 Groschen khauffen vnd zallen.

Es ist inen aber auferlegt worden, das, weillen man inen das gräzer Viertl vmb 20 ß außzubachen will passieren, sie das Brodt in rechten Gwicht

außbachen, vnd bey Straff der Wacht auf die Thür vnd Fröschnitzögg zueführen sollen.

Herr Richter melt auch, das sich die Viertlmaister beclagen wegen der 15 kr., es sey zu wenig, vnd weillen man anderwertig ain Mehrers gäb, alß thettens bitten, wan man inen auch ain Mehrers geben thet.

Schluß, dem Viertlmaister, wan er selbsten mit auf die Wacht oder Paß gehet, wierdt Ainen des Tags 18 kr. passiert, die NachtWacht aber sollen sie ain Weeg als den andern beym Markht verrichten, da aber der Viertlmaister selbst nit khan hinauf gehen, solle einen Tauglichen dafür schickhen,

der Wein vnd das Traidt, so die Frau Primbschin für die Jenigen, so sich zur Wacht auf der Thür vnd Fröschnitzögg, id est für die Burger, alhier gebrauchen lassen, geschenckht, bleibt noch lenger ligen." — LArch., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 251.

9. August.

**445.** Die i. ö. Geheimen Räthe zeigen der Landschaft an, daß die Excesse der Rgtr. Saurau und Metternich davon rühren, daß die „Landts Commissarien ihren Dienst nicht verrichten vnd die Soldaten nicht einquartieren thetten"; die Landschaft solle da zuerst abhelfen. — Ebd., Orig.

9. August.

**446.** Die Aufgebots-Commissäre Ferd. Felix Graf v. Thurn und Otto Friedr. Freih. v. Teufenbach berichten über ihre Erfahrungen bei der Einberufung des Landsturms im Viertel Cilli (Unwilligkeit der Pfleger, Ungleichheit, Unentbehrlichkeit und Unerfahrenheit der Unterthanen, Hilfslosigkeit der Herrschaften diese mit Munition und Proviant zu versehen u. s. w.) — Ebd., Orig.

10. August.

**447.** Graf Sauer berichtet über die Errichtung von Kreidfeuern östlich von Pettau und Radkersburg, und über deren theils schlechten Stand. — Ebd., Orig.

c. 10. August.

**448.** „Die von Gräz sollen bey denen burgerlichen Pökhen darob sein, damit sye einen neuen zueverlessigen Extract des vorräthigen Getraydts verfaßen, auch wie vill vndt woher sye einiges Traydt zu erhandlen bekhumben khinen, vndt wie teuer, berichten sollen." — Statthalt., Exped. Sachen, Aug., Nr. 13

c. 10. August.

**449.** „Der Burgermaister alhier zu Gräz wirdet wegen Hereinpassierlassung dreyer aus Österreich von dem Erbfeindt vertribnen Persohnen verbschiden." — Ebd., Nr. 17.

11. August.

**450.** Der i. ö. Geheimrath benachrichtiget den Landeshauptmann, daß vom Rgte. Leßlie 800 Mann von Stadt Steier gegen Leoben marschiren; er möge von da aus für den Transport zu Wasser nach Graz Anstalten treffen. — LArch., Orig., u. Registr. Buch f. 232.

11. August.

**451.** „An die Herrn gehaimbe Räthe mit Beandtworthung, daß auf beyligentes Ersuechen der Vnkhosten zu Aufrichtung der Tschartakh- vnd Wachtheusern bey der löbl. Khriegsstöll wegen neulich empfangenen nambhafften Geltsmitlen ersuecht werden khönne." — Ebd., Registr. Buch f. 232.

11. August.

**452.** Die Verordneten ersuchen neuerdings den i. ö. Geheimrath, von den 50 Mann des Aspermontischen Regts. zu Gleichenberg noch 20 Mann

nach Knittelfeld und weiter zu beordern, und zwar wegen bedrohlichen Einfalls der Feinde im Viertel Judenburg. — Ebd., Orig. u. Registr. Buch f. 232.

11. August.

**453.** „Herr Maximilian Herr von Scherffenberg

per gnediger Verwilligung 2 Centen Haagen Pulfer gegen eheister Restituierung.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein Centen Pulfer, jedoch gegen eheister Restituirung vnd Quitung erfolgen lassen. Gräz den 11. Augusti 1683." — Ebd., Expedd. f. 152.

11. August.

**454.** „An die Herren geheimbe Räthe, mit Beantworthung des beyligendten HoffErsuechens von 6. disses, daß aus vorhin dargebnen vilfältigen Munitionen das Landtschaffts Zeughauß dergestalten an solchen Mitlen entblöst, daß nit khönne gratificiert werden." — Ebd., Registr. Buch f. 232.

12. August.

**455.** Der i. ö. Geheimrath fordert die Landschaft auf, die verlangten 25000 fl. sogleich zu entrichten, da man selbe für die Armee dringend brauche. — Ebd., Orig.

12. August.

**456.** Der i. ö. Geh. Rath beauftragt die Landschaft, zu sorgen, daß nicht „auf eine jede fliegende Zeitung oder machendes Geschrey, welches jedoch hernach gemeiniglich sich ohne Fundament vnd vill anderst befindet", gegeben werde; es scheine Sr. Majestät die Gefahr keineswegs schon so groß, daß gleich das Aeußerste zu fürchten, wie z. B. die Fürstenfelder beim ersten Allarm sofort eine weiße Fahne ausgesteckt haben sollen; der Türcke ziehe seine ganze Macht, selbst von Kanischa weg, nach Wien, und Batthiany sei nicht starck genug, um Schrecken über's ganze Land zu verbreiten; die Regimenter sollten indessen im Lande bleiben, bis selbe zum allgemeinen Zuzug auf Wien zögen; der Erzbischof von Salzburg habe seine zugesagten 1200 Mann zum bairischen Kreiscontingent befohlen, und würden also 800 Mann Leslie nach Steiermark einrücken; die Bitte der Herren um einen anderen Commandanten als den Grafen Straßoldo wird abgelehnt. — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 57, u. Registr. Buch f. 232.

12. August.

**457.** Der i. ö. Geheimrath an die Regierung: man habe „gar vnlieb vernomben, daß sich das Landt Steyer in solcher Verwihrung befinde, vnd auf ein jede fliegende Zeitung oder machentes Geschrey, welches jedoch hernach gemainiglich sich ohne Fundament vnd voll anderst befunden, gleich Alles in Schrokhen vnd Confusion gerathet, auch solche Veränderungen beschehen, wordurch großer Schaden eruolget", deßhalb befohlen worden, „daß ein Jeder bey seiner Stöll verbleiben, auf die Beschüz- vnd Erhaltung des Landts guete Obacht tragen, vnd die Landts Insaßen vnd Vnterthannen bey ihrer Pflicht vnd Threu erhalten, auch mit ihren der Regierung Pflichten Niemandten zu denen Confusionen Vrsach, sondern denenselben villmehr mit dero Standthafftigkheit ein guetes Exempl vnd zu vnerschrokhenen vnd wakhern Nachfolge Anlaaß geben solle."

NB. Die Rgrg. gab dann diese Aufforderung unterm 17. Aug. an die Landschaft weiter. — Statth. Orig. u. Conc. Expedita, Aug., Nr. 20.

13. August.

**458.** „Beandtworttung an Herrn Adalbert Abbten zu Admont auf sein eingegebenen Bericht vnd Vorschlag in puncto der zu Bewahrung des Paß an Sembring von denen Enß- vnd Paltentalerischen Herrschafften begerten vnd zusamben gebrachten Mannschafft." — LArch., Registr. Buch f. 232'.

13. August.

**459.** „An die Herrn geheimbe Räthe mit Ersuechen auf hieneben khommente 2 Relationen von Herrn Leonhardt Muhrn die Remedierung wegen deren Gräniz Wallachen verüebendten Excessen vorzukhern." — Ebd., f. 232'.

13. August.

**460.** Aus einer Anweisung des i. ö. Geheimrathes an den Landeshauptmann wegen Quartiererleichterung für die Vorauer Unterthanen geht hervor, daß die Dörfer Ober- und Unter-Buch bei Hartberg von den Rebellen geplündert, und 2 Häuser daselbst niedergebrannt worden. — Ebd., Orig.

13. August.

**461.** „Zueschreiben an Herrn Johann Leonhardt Muhr, daß auf erfolgendte Verbscheidung von denen Herrn gehaimben vnd Khriegs Räthen der Innhalt erinnert, inmitlst aber der Flökhen Petanzen vnabgebrenter gelassen werden solle." — Ebd., Registr. Buch f. 232.

13. August.

**462.** „Herr Burgermaister (zu Judenburg) proponiert, daß er die von denen verordneten Herrn Herrn landtschafftl. Commissarien aufgetragene 6. Manschafft alberaith zusambengebracht, weliche anheut auf dem Rathhauß soll mundiert, vnd nach Khnitlfelt zu denen HH. Commissarien abgeschikht werden, wohin nun selbe beordert werden, ist nun vnwissent, wierdt derohalben Herr Codrus mit ihnen dahin abgeschikht, damit er selbe dasselbst stölle, vnd der gnedigen Herrn Commissarien Mainung vnd Beuelch hinterbringe, denen gworbenen Soldaten ist jeden pro interim 1 fl. geben worden, vnd für jeden Man denen Herrn Commissarien ihren Vncosten 1 fl. mitgeben worden." — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 135'.

13. August.

**463.** Die Aufgebotscommissäre im Viertel Judenburg, Dompropst Max zu Seckau und Joh. Adam Graf v. Saurau, ersuchen den Landeshauptman, an eine gewisse Anzahl Parteien im Oberlande scharfe Befehle zu schicken, bei 1000 # Strafe, wegen Stellung der aufgetragenen Mannschaft, „dann widrigesfahls wäre vnser Commission ganz fruchtlos, wann ain Jeder sich solle widersetzen khönnen." — Ebd., Orig.

13. August.

**464.** Die Rgrg. räth beim Kaiser darauf ein, das Verlangen der Bäcker in Graz nach erhöhtem Tarife nicht zu bewilligen, sondern selbe erst ihren Vorrath von 6754 Vierteln nach der bisherigen Satzung verbacken, und dann den Beweis bringen zu lassen, daß sie theurer einkaufen als früher. — Statthalt., Conc. Gutachten, Aug., Nr. 5.

13. August.

**465.** Die Rgrg. berichtet dem Kaiser über die Frage des Verhältnisses der Bürgerschaft von Graz zum neuen Commandanten Grafen v. Straßoldo, und habe sich der Stadtrath geäußert, daß „zu Zeithen des Commendanten Vogls (1664) der Magistrat in Namen der ganzen Burgerschafft dem Commendanten, vnd er hingegen Euer khay. Mt. vnd diser Haubtstatt getreu zu verbleiben, das juramentum fidelitatis auf offentlichen Platz, worbey die Burgerschafft in armis gestandten, abgelegt vnd praesentiert habe, die Thörschlissel aber wern in des Burgermaisters Verwahrung verbliben, alle Tag frue zu gewiser Stundt durch der gemainen Statt- vnd des Commendantens Wachtmaistern oder einen andern vertrauten Officier neben ainer Manschafft thails von der gemainen Stattguardia, thails von der Haubtwacht abgeholt, ein Thor nach dem andern eröffnet, in gleichen auch abents zu gewiser Stundt vorbedeüter Massen zuegespört, die Schlissel aber sowoll frue als abents dem

Burgermaister zuegetragen vnd yberantwordt, zu Nachtzeith aber Niemandt auß oder eingelassen worden. Die Parola hete der Commendant der Burgerschefft nit gegeben, als möchte es ihrer vnuorschreiblich gehorsamster Mainung nach auch für dismall solchergestalt darbey verbleiben", was auch Rgrg. anrathe. — Ebd., Nr. 11.

14. August.

**466.** „Herr Carl Graf von Strasoldo, Röm. kay. Mayt. Camrer, General Veltmarschalch Leuthenandt vnd Obrist yber ain Regiment zu Fueß, auch Commendant der Statt Gräz, vnd der in diser (!) J. O. Landten stehenden kay. Veltmiliz

per Assignirung nechst vmb Gräz heerumb Quartier vor einen Cornet mit 2 Corporallen vnd 20 Ordinanz Reutern vnd Drägonnern.

Rathschlag: Dem Herrn Land Obercommissarien Grafen von Rattmanstorff zuezustellen, der wolle inberürte Ordinanz Reütter vnd Officieri mit Dach vnd Fach nacher SS. Peter vnd Liebenaw accommodiern vnd mit gueter Ordnung verlegen. Gräz den 14. Aug. 1683." — LArch., Expedd. f. 153.

14. August.

**467.** „An die Herren gehaimbe vnd Kriegs-Räthe mit vnmasgeblicher Deducirung, vortraglicher dem Landt zu seyn, die Aspermontische Soldatesca in statu quo alhier in Gräz vnd Rakherspurg zu lassen, alß darauß zuziehen, vnd hingegen die eintrettendte Leeslische Mannschafft darfür an Orth vnd Endt zugebrauchen." — Ebd., Registr. Buch f. 233.

14. August.

**468.** „Herr Johann Ernst Graf von Purgkhstall

per noch lengerer Verlaubnus den landtsch. Khunstäbler Mathiaßen Khapffer in der Veste Rieggerspurg zuuerbleiben lassen.

Rathschlag: Ein löbl. Verordnete Stöll communi consilio mit Herrn Landtshaubtman will in des Herrn Supplicanten Begern gewilliget, vnd inermelten Khonstäbl noch auf drey Wochen alldorthen zu subsistirn erlaubt haben. Gräz den 14. Aug. 1683." — Ebd., Expedd. f. 152'.

14 August.

**469.** „Herr Johann Ernst Graf von Purgkhstall

per gnediger Versehenng mit Gewehr vnd Munition nacher Obermayrhoffen.

Rathschlag: Dem Herrn Supplicanten kan auß Mangl des nit genuegssamben Vorraths derzeit nit gratificirt werden. Gräz den 14. Aug. 1683." — Ebd. f. 152'.

14. August.

**470.** „An Ihr fürstl. Gnaden zu Salzburg mit dienstgehorsambister Bithe, in disen so gefehrlichen Khriegszeitten gegen billigen Werth mit 200 Centen Haagen Pulner darhilflich zu sein." — Ebd., Registr. Buch f. 233.

c. 15. August.

**471.** „Die von Gräz sollen den burgerl. Pökhen verbietten, daß selbigen denen Bauerslaithen khein Semel oder Brodt nicht eruolgen lassen sollen, auser gegen einer vorweisenten von ihnen von Gräz gegebenen Boleten, wie auch berichten, ob nicht alle Mitwoch vndt Sambstag Traydtmarkht gehalten werden möchte." — Statth., Expeb. Sachen, Aug., Nr. 23.

c. 15. August.

**472.** Sigm. Fridr. Poßänner berichtet betr. der Kreidfeuer im Viertel zwischen Mur und Drau (zu Pettau, Wurmberg, Arnfels, Eibiswald, Ligist und Mureck). — LArch., Orig.

16. August.

**473.** Die Verordneten theilen den Städten Bruck und Leoben mit, daß bei ihnen die Sammelplätze für eine Compagnie von 240 M. seien, die Hauptmann Röhmer zu werben habe; die Städte hätten der Mannschaft blos Dach und Fach zu stellen, alles Andere bezahle das Land. — Ebd., Orig. u. Registr. Buch f. 233'.

16. August.

**474.** Der i. ö. Geheimrath an die Regierung:

Der General-Feldmarschall-Lieutenant Graf Karl v. Straßoldo, Commandant von Graz, habe angezeigt, daß im 1664er Türckenkrieg die Bürgerschaft von Graz dem Commandanten Vogl den Treueeid geleistet, die Thorschlüssel übertragen und die Parole von ihm genommen habe; sie möge den Magistrat auffordern, Bericht darüber zu erstatten. — Statthalt., Conc. u. Orig., Expedita, Aug., Nr. 24 u. 30.

16. August.

**475.** Der Grazer Stadtrichter, Joh. Heinr. Gelb, berichtet:

„Gestern, als den 15. Aug., ist vmb 4 Vhr abendts ein Cornet mit 10 Khyresieren von Meterniggischen Regiment sambt 3 Graff Batthianischen Gefangenen auf ein Wagen bey dem Eisenen Thor ankhomben, die alsobalden den Paaß in die Statt vnd die Gefangene dem Herrn Generalen zu yberlifern begehrten, auf welches Begehren die Schildtwacht sie nit passiert, sondern solches Herrn Burgermaister angedeüttet, vnd befragen lassen, ob sie zu passieren, welches sodann Herr Burgermaister Ihro Excell. Herrn Statthalter erindert, vnd wohin diese Gefangenen zu lifern seyen, sich erkhundigen lassen, worauf Ihr Exc. Herr Statthalter anbeuolchen, die Gefangene dem Stattgericht zu yberliferen. Als ich nun die Gefangene ybernemben wollen, haben vndterdessen auch die auf der Wacht aldort befindende Aspermondische Soldaten die Ankhunfft der Rebellen Herrn General erindert, welcher ihnen Beuelch geben, weillen sie in dem Scharmüczl zu Pferdt sich eingefunden, vnd als Rebellen in actu gefangen worden, gehören sie der Soldatesca, sie soltens in die Corpo di guardia lifern vnd verwahren, haben sie solche Gefangene, weillen der Beuelch des Herrn Generalen vorhanden, den Stattgericht zu ybergeben sich gewaigert, darauf ich solches Ihr Excell. Herrn Statthalter bey denen PP. Carmelitern in der Kirchen angedeuttet, vnd andermallig den Beuelch yberkhumben, die Gefangenen zu ybernemben, deßen sie sich widerumb gewaigert, welches zum 3. Mall Ihro Excell. Herrn Statthalter erindert worden, worauff dieselbe durch einen Soldaten mir anbeuelchen lassen, wenn sie es nit mit gueten yberlassen wolten, soll mans ihnen lassen, welches ich ihnen angedeüttet, ob sie es nit in Güette yberlassen wolten, aber die Antworth erhalten, sie könten wider des Herrn General Beuelch nit schreitten, haben sodann die Gefangene zu der Corpo di guardia gefüehrt vnd alda ybernomben.“ — Statthalt., Orig., Expedita, Aug., Nr. 27.

17. August.

**476.** Die Rgrg. verweist dem Rathsbürger Ottavio Bonicelli zu Pettau strengstens, daß er „sambt etlich an sich gezogenen Burgern (der Landtschafft in Steyr) bestelten Capitan Leitenandt Joh. Sigm. Zäch seine Werbung in der Statt Pettau einzustellen, den Werbtisch vber den Hauffen zu werffen, vnd die landtschäfftliche Patenta zuuerschimpfen straffwürdig sich vermessen hete.“ — Ebd., Conc., ebd., Aug. 27.

17. August.

**477.** „An die Herrn gehaimbe Räthe mit Hinterbringen, daß auf beschechnes Vernehmben der theils pro parte vnd in totum auß denen Guar-

nisonen ziehenten Soldatesca, man von Seiten einer löbl. Landtschafft erbiethig seye, nach beygelegter Lista inhalt die Landtschafft Völkher zuuerlegen, sonsten auch dißorths in allweeg auf Communication vnd kheines vnder denen alten Exemplen vnd Obseruation gemäß das möglichist zu thuen." — LArch, Registr. Buch f. 233'.

17. August.

**478.** „An Ihr Durchlaucht Herzogen von Lothringen, mit Bitte zu Conseruirung deß Landß vnd Abwendung deren Inwohnern schädlich ergebens Vorhaben an Feindt die drey Rgter. beständigist im Landt verbleiben zu lassen." — Ebd., f. 233'.

17. August.

**479.** „Beanttworttung an die Herrn Verordnete zu Görz mit nochmahligen beweglichisten Ersuechen, den nachbarlichen Souccurs vnanstendig zu schikhen." — Ebd., f. 233'.

17. August, Graz.

**480.** Die Regierung befiehlt allen Städten und Märkten, dem Landeshauptmann u. s. w., da berichtet worden, „daß man der alhiesigen landtschäfftlichen Werbung an vndterschiedlichen Orthen allen Widerstandt erzaigen thette", daß darauf geachtet würde, die Werbung, welche wirkliche Bürger und Unterthanen nicht berüre, nicht hindern zu lassen. — Statthalt., Conc., Gem. Copeien, Aug., Nr. 54.

17. August.

**481.** Die Rgrg. stellt dem Kaiser vor, wie der Landeshauptmann in seiner Beschreibung der seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die einen Schanzer zu stellen oder selbst zu schanzen hätten, zu weit gegangen, und auch Hofbeamte eingemengt, die ihn nichts angingen; sie wolle nun allerdings auch die Letzteren zu Mithilfe anhalten, gebe aber zu bedenken, daß deren „bekhandt allendthalbige Armueth vnd nicht habende Mitlen sy . . zu Geniege excusiere"; selbe seien „insgemein gar schlecht vnd gering besoldet, auch khaumb das liebe Brodt zu essen haben, zu dem von jedem Gulden neben noch mehr ihnen anzumuettenden Anlagen einen Groschen fahrn vnd zuruckh lassen müessen, also daß selbe bey solcher Beschaffenheit vnd allzugeringer Besoldung sich mit Weib vnd Khündt kheineswegs zu ernähren vermögen, sondern in große Schuldenläst zu steckhen benötiget werden, massen dan bey nit Verschonung derselben von begehrter Verschaffung eines Schanzers erfolgen wurde, daß der armbe Canzellist vnd dergleichen die Schaussel selbsten in die Handt nemben vnd schanzen, consequenter Euer khay. Mt. Dienst vernachlässigen . . . müeste"; er protestiert gegen das Vorgehen des Landeshauptmanns sollemnissime, und bittet, daß die Hofbeamten verschont blieben.

(NB. Der Kaiser enthob jedoch diese Beamten nicht, weil die Schanzpflicht eine allgemeine sei; später (im Nov.) erzwang der Hofkriegsrath sogar noch von jedem 2 Wochen, resp. für die Woche 3 fl. wegen neuer Schanzungen). — Ebd., Conc., Gutachten, Aug., Nr. 1 (u. Nov. Nr. 20).

17. August.

**482.** Die Rgrg. verspricht den kais. Befehl (v. 12. Aug.) betr. die Beamten und sämmtl. Insassen des Landes, daß sie auf ihren Posten verbleiben und für die Beschutzung desselben leisten sollten, was in ihrer Kraft und Pflicht, verlautbaren, und selber alle Geschäfte treu besorgen zu wollen. — Ebd., Conc. ebd., Aug., Nr. 12.

18. August.

**483.** „Herrn Ferdinand Felix Graf von Thurn vnd Valsassina gehorsambar Bericht

per in Persona heraus geführten crainerischen Succurs der 400 Mann vnd ins künfftig Ertheillung Vollmacht selbst dergleichen oder andere Völkher in die Statt Mahrburg vnd Pettau zuverlegen, befugt seye.

Rathschlag: ad acta zue legen. Graz den 18. Aug. 1683." — LArch., Exbedb. f. 154.

18. August.

**484.** „Schreiben an die Herrn Verordnete in Crain mit Danksablegung der angelangten 400 Mann Succurs Völkhern, so hinwiderumben auf vnuerhoffendten Anstöß zuersetzen. — Ebd., Registr. Buch f. 234.

18. August.

**485.** „Herr Bernhardt Ludtwig Graf Rindtsmaul

per Ertheillung eines Puluer vnd Pley auf dessen Guett Pernegg.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ein Zenten Pulfer, zway Zenten Pley gratis gegen Quitung erfolgen lassen. Gräz den 18. Aug. 1683." — Ebd., Expedb. f. 153.

18. August.

**486.** „Lorenz Egger kays. Hoffzeugwarth

per Anschaff- vnd Bezallassung 100 Centen Hoff Cameralisch herunter gelassenes Puluer, jeden Centen per 30 fl. — so summeriter 3000 fl. — austragt.

Rathschlag: Der Supplicant wolle die Quittung des gelieferten Pulfers von dem Herrn Landtschafts Zeugwarthen beybringen, alßdann solle die gehörige Anschaffung folgen. Gräz den 18. Aug. 1683." — Ebd., Expedb. f. 153'.

18. August.

**487.** „An die gehaimbe Stöll mit fahreren Entschuldigung, daß wegen Abfiehrung der ordinari vnd extraordinari Munition das Landschaffts-Zeughauß völlig euacuiert worden, bätte also ein löbl. Landtschafft, sie mit der Darreichung inberierter Munitionssorten zuuerschonen, vnd hingegen die löbl. Hofcammer dahin anzuhalten." — Ebd. Registr. Buch f. 234'.

18. August.

**488.** Die Verordneten an den i. ö. Geheimrath: sie wüßten, daß Graf von Saurau mit seinem Rgte. in Ungarn eingefallen u. auf den Bathianyschen Gütern gegen Neuhaus geplündert und gebrandschatzt habe, was allerdings gegen einen treulosen Unterthan des Kaisers ganz gerecht sei; aber es sei zu bedenken, daß dadurch die Bauern dort ganz verarmt seien, und es besser wäre, tiefer „in das gehuldigte vnd dierggische Territorium einzufallen, damit die kais. Truppen nächst der Grenze doch Winterquartiere hätten. — Ebd., Orig. und Registr. Buch f. 234.

18. August.

**489.** „Herr Richter zu Mürzzuschlag meltet, weillen diße Wochen nunmehr auch zu End lauffet, ob ein ersamber Magistrath fehrner mit Schickhung der Mannschaft auf dem Sembring, Thür vnd Fröschnitzögg, auch mit Darschießung des Wachtgeltes continuiern will,

auch ob man mit der Wacht beym Tag vnd bey der Nacht beyn Thören soll fortfahren.

Mathias Eder alß Viertlmaister thuet sich wider etliche Burger beklagen, die sich verwaigern auf die Wacht zu gehen, sonderlich der Benedict Schöggl, Schuester, vnd Thoman Ehrnreich, es wehre nur der Viertlmaister ihr Geschäfft.

Ein Viertlmaister meltet auch, das die Burgen theten biten lassen, wan man die Tagwacht thet aufheben:

Geschlossen, daß man mit Darschießung des Wachtgelt auf 4 Wochen lang will continuiern.

Die Tagwacht wierdt aufgehebt, die Nachtwacht bleibt, aber vmb Mitternacht soll die Abwechßlung geschechen.

Aus Patentsabschrifft von Ihr Excellenz Herrn Landtshaubtman in Steyer, dat. 27. Jully 1683, daß die Pfarrer vnd andere Partheyen das Gelt nit also solten auß dem Landt füehren.

Mer ain Patent vor wollgedacht Ihr Excellenz Herrn Landthaubtman in Steyer, waß ein jede Herrschafft od. Obrigkheit in Viertl Enßthall für Anzall Manschafft auf die Päß zur Wacht schickhen soll." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 252'.

18. August.

**490.** „N. Richter vnd Rath im Innerberg des Eüsenärzts per gnedige Verbschaidung wessen sie sich weegen von ihnen begerten 15 Mann nach dem Semring zu schicken zuuerhalten hätten.

Rathschlag: Dennen verordneten Herren Verhäkh Commissarien zuezustellen, die werden der Sach recht zu thun wüssen. Gräz den 18. Aug. 1683." — Ebd Expedb. f. 153'.

(Schluß folgt.)

# Aus den
# Raitungen der Eisenerzer Marktrichter.

Von
Johann Krainz.

---

Im Nachstehenden mitgetheilte Auszüge aus den Gerichts-Raitungen der Innerberger Marktrichter wurden mir von einem Privaten, dem Buchbinder Herrn Karl Hausmann in Eisenerz, behufs Einsichtnahme und Benützung zur Verfügung gestellt.

Wenn auch im Allgemeinen derlei Raitungen aus leicht erklärlichen Gründen nicht immer einer eingehenden Benützung gewürdigt werden, so haben sie doch für Eisenerz eine Berechtigung, und zwar eine um so größere, als sie entschieden einige der vielen und sehr fühlbaren, theils durch Elementarereignisse, theils durch Unverstand verursachten Lücken in der Geschichte unseres mit der Entwicklung der hochwichtigen Eisenindustrie und dadurch mit der des volkswirthschaftlichen Aufschwunges im Oberlande überhaupt in innigem Zusammenhange stehenden Bergortes auszufüllen im Stande sein dürften. Schon der große Brand im Jahre 1492 hatte in dieser Hinsicht ziemlichen Schaden angerichtet, indem hiebei „der gancze Marckht Eisenärzt im Rauch aufgangen, mithin auch desselben vralte Schrifften zu Staub vnd Asche verbrunnen"; zum Glück waren jedoch „durch den damahligen Marckhtrichter vnd thails Radtmaister in ihren Hensern annoch etliche alte Original- vnd andere Documente conserviert vnd erhalten worden." In der Folge hatten dann noch die sehr verheerenden Feuersbrünste in den Jahren 1559, 1615, 1690 und insbesonders 1745 empfindlichen Schaden verursacht, und zu allem Ueberflusse wurde anfangs der 60ger Jahre unter der folgenschweren Aera des Bürgermeister-Despoten J. D. auch noch das Gemeindearchiv „ausgemustert" und zwar von dreien, zu jeder anderen, nur zu dieser Arbeit nicht tauglichen Männern, welchen — nach Aussage noch lebender Zeitgenossen — nur darum zu thun war, möglichst viel Maculaturpapier zu erhalten und dieses stoßweise an verschiedene Gewerbsleute abgeben zu können.

Daraus können wir uns nun erklären, wie es möglich, daß Herr Prof. Dr. A. v. Luschin weder im Archive der ärarischen

Gewerkschaft, noch im Gemeindearchive eine Ausbeute gefunden, wie er im 5. Jahrg. d. „Beiträge z. K. st. G. Qu.", p. 106, berichtet, und daß nach ihm Herr Regierungsrath Dr. Ferdinand Bischoff gleichfalls sich bewogen fand, in seinem „zweiten Berichte über Weisthümerforschungen in Steiermark" — Jännerheft des Jahrg. 1877 der Sitzungsberichte d. phil. hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften (Bd. LXXXV., S. 5 uff.) — die ungünstigen Resultate seiner in den Eisenerzer Archiven vorgenommenen Durchsuchungen zu constatieren.

Wenn nun ungeachtet des Vorgesagten dennoch so manche für die Localgeschichte wichtige, für die Landesgeschichte interessante Nachrichten erhalten geblieben, so haben wir dies in erster Linie wohl nur dem bienenfleißigen Marktschreiber in Eisenerz, L. U. Schiedlberger zu danken, der sich der erste um die Vergangenheit des uralten Bergortes gekümmert und die Resultate seiner Forschungen handschriftlich ediert hatte. Diesem Manne wurde auch ein ihm würdiges Denkmal gesetzt, u. zw. vom Schriftführer des hist. Ver. f. Steierm., Herrn Dr. Fr. M. Mayer, der „Leopold Ulrich Schiedlberger's Aufzeichnungen zur Geschichte von Eisenerz" im 17. Jahrg. d. Beiträge z. K. st. G. Qu., p. 3—32, in gerechter Würdigung und Anerkennung eingehend besprach.

Einen kleinen Beitrag zur Geschichte unseres Marktes verdanken wir auch dem „Markt und Land-Gerichts Schreiber" Karl Josef Schulling, der i. J. 1751 eine „Beschreibung einiger Antiquitäten des gemeinen Marktes Eisenerz" verfaßte. Ungemein werthvoller ist hingegen das leider nur mehr in vereinzelten Exemplaren noch vorhandene, 1801 im Druck erschienene Büchlein des Pfarrers und Dechants Josef Philipp: „Das achtzehente Jahrhundert im Innernberg des Eisenerzes." Diesem würdigen Priester möchte ich auch, wenn nicht geradezu die Autorschaft, so doch wenigstens einen großen Antheil an dem Zustandekommen einer im Besitze der Erben des durch seine herrlichen Plafond-Malereien und Stuccaturarbeiten, wie nicht minder durch die Bergung der von mir i. d. Graz. Zeit. 1879, Nr. 112—118, besprochenen Franzosenbilder bekannten Hämmerlhanses befindlichen Handschrift zuschreiben, die, in ihrer Art eine Chronik, interessante, auf den Markt und die Pfarre Eisenerz Bezug habende Notizen, meist der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts betreffend, enthält.

In der Folge machten sich endlich noch um die Rettung so manchen für die Geschichte werthvollen handschriftlichen Quellenmaterials einige Glieder der rühmlich bekannten heimischen Künstlerfamilie Tendler hochverdient, vornehmlich der i. J. 1849 verstorbene Johann Tendler und dessen jüngster Sohn Josef, gest. 1868,

Sie beschäftigten sich — ersterer in den letzteren Jahren seines Lebens, letzterer in seinen jüngeren Mannesjahren — viel mit dem Copieren interessanter Schriftstücke, mit dem Zeichnen und Malen von alten Siegeln, Trachtenbildern, Ortsansichten u. s. w., von welch' letzteren insbesonders das von mir mit wärmster Unterstützung des Ortsschulraths-Obmannes Herrn Josef Kutschera, Hauptcassier d. öst.-alp. Montan-Gesellschaft, und der Mitwirkung der löbl. Berg- und Hüttenverwaltung der hiesigen Gewerkschaft, der hochw. Pfarrvorstehungen in Eisenerz, Radmer und Hieflau, der löbl. Gemeindevertretung Eisenerz und vieler Bewohner des Marktes und Bezirkes in's Leben gerufene Musealsammlung der hiesigen Knabenschule mehrere interessante Blätter in eigenthümlichen Besitz erworben hat.

So stammt von Josef Tendler eine Abschrift der L. U. Schiedlberger'schen Chronik von Eisenerz, auch verdanken wir seiner im Copieren unermüdlichen Hand die Erhaltung alter Kirchen- und Richter-Raitungen, davon die Originalien längst schon gänzlich oder doch zum größten Theile vernichtet worden sein dürften.

Die Kirchen-Raitungen anbelangend, sei es mir hier gestattet, nur kurz anzudeuten, daß selbe in zwei Theile zerfallen. Das eine Manuscript enthält die „Rayttung", so die „Zechleytt sand Oswalds Gottshaus im Eysenärzt tann haben", u. zw. beginnend mit 1500 und reichend bis in das Jahr 1504. Diese Raitungen umfassen 9 Blätter großen Formats, wie solches J. Tendler für alle seine Abschriften zu verwenden beliebte, beiderseits beschrieben, und enthalten sowohl die Einnahmen, wie auch die Ausgaben verzeichnet, insbesonders den Kostenaufwand für den in dieser Zeit stattgefundenen Bau an der Eisenerzer Pfarrkirche; schade, daß sie nicht mit dem Jahre 1504 vollkommen abschließen, da — allem Anscheine nach — das letzte Blatt abgerissen worden und in Verlust gerathen sein mußte. Das zweite Manuscript betitelt sich „Auszüge aus den Kirchen-Raittungen der Zechleut von S. Oswalds Gotshaus in Eisenerz, 16tes Jahrhundert", beginnt mit dem Jahre 1532 und reicht, nahezu 11 Blattseiten füllend, in nicht ganz ununterbrochener Jahresfolge bis 1610. Diese Raitungen sind ganz verschieden von denen aus den Jahren 1500 bis 1504, indem sie nicht, wie diese, eine möglichst getreue Copie der von den (übrigens benannten) Zechleuten für gewisse Perioden in den einzelnen Jahren abgelegten Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben sein sollen, sondern nur das Wichtigste und Bemerkenswertheste aus den Raittungen der Zechleute im Auszuge bekannt geben.

Ziemlich gleich in der Abfassung mit diesen Auszügen aus den Kirchen-Raitungen sind die „Auszüge aus den Gerichts Rait-

tungen der Inndernberger Markt Richter", nur mit dem Unterschiede, daß den übrigens ebenfalls nicht fortlaufenden Jahreszahlen die Namen der Eisenerzer Marktrichter beigesetzt sind, während dies hinsichtlich der Namen der Zechleute von den Auszügen aus den Kirchen-Raittungen nicht gesagt werden kann. Sie füllen 12 Bogenseiten, beginnen mit dem Jahre 1531 und laufen bis 1612, beziehungsweise 1623. Wir erhalten daraus Aufschlüsse über Vorkommnisse und Bräuche, von denen sonst an keiner anderen Stelle Erwähnung gethan wird, so z. B. über die Installation der jeweiligen Marktrichter, über die Sorgfalt, welche den richterlichen Insignien und der Ausschmückung des Rathhauses zugewendet wurde, über die Ausübung der Justiz, über das Rüstwesen, ferner über das Auftreten der Pest u. s. w. Freilich sind es nur knappe Notizen, oft nur wenige Worte enthaltend, immerhin aber von Interesse und von um so größerem Nutzen, als Manches, was bisher publiciert worden — wie z. B. weil. Dr. R. Peinlich's „Geschichte der Pest in Steiermark" u. v. a. — eine willkommene Ergänzung erfährt.

Was die Schreibung anbelangt, so ist aus den Handschriften Tendler's ersichtlich, daß er sich nicht immer einer möglichst treuen Widergabe der Originalschreibweise bestrebte, und sich daher einzelne (unbedeutende) Abweichungen oder eigenmächtige Veränderungen erlaubt zu haben schien. Die Frage, ob Tendler die „Auszüge" selbst verfaßt oder sie einfach copiert habe, ist etwas schwer zu beantworten; doch ist anzunehmen, daß letzteres der Fall gewesen sein dürfte. Würden ihm die Kirchen- und Richter-Raitungen im Originale vorgelegen haben, so hätte er sie gewiß ebenso im Wortlaute copiert, wie die Raitungen der Zechleute v. J. 1500 bis 1504. Auch ist es auffällig, daß die Raitungen nicht einmal über das erste Viertel des 17. Jahrhunderts hinausgehen, und es ist anzunehmen, daß Tendler, wenn ihm die Original-Raitungen vorgelegen hätten, diese gewiß so weit als möglich benützt haben würde. Nebenbei sei auch bemerkt, daß sich unter den Acten der Eisenerzer Waldgenossenschaft eine ungefähr der Mitte unseres Jahrhunderts angehörige Handschrift sich befindet, welche, betitelt: „Das 17. Jahrhundert im Innernberg des Eisenerzes", auf 10 Blattseiten (Großformat) eine kleine Geschichte des Marktes v. J. 1601 bis 1624 enthält und worin mehrfach Stellen aus den Richter-Raitungen aufgenommen erscheinen, und auch die Bemerkung „Aus Amtsrechnungen" vorkommt. Wer dieses Manuscript abgefaßt, konnte ich trotz vieler Nachforschungen nicht erfragen, obwohl seit dessen Zustandekommen kaum viel mehr als 30 Jahre vergangen sein dürften; doch ist es sicher, daß bei Abfassung dieses Manuscriptes

dem Schreiber die Auszüge aus den Richter-Raitungen, wie auch einige Originalien desselben vorgelegen seien, u. zw. umso mehr, als von derselben Handschrift in den Richter-Raitungen einige Ergänzungen eingetragen erscheinen. Im Uebrigen komme ich ohnedies auf einzelne Daten aus dieser „Geschichte des 17. Jahrh." zurück, insoweit sie eine Lücke in den Richter-Raitungen, die ich nun im Nachfolgenden, mit Hinweglassung des Unbedeutenden und stellenweise durch Anmerkungen erläutert, mittheile, auszufüllen vermögen.

Wie schon früher bemerkt, beginnen die „Auszüge aus den Gerichts-Raittungen der Inndernberger Markt-Richter" mit dem Jahre 1531. Richter war damals Valentin Peurwegger, von dem eine Anmerkung besagt, daß er auch 1529 und 1530 diese Stelle bekleidet hatte. Vorerst bestätigt er den Empfang seines Gehaltes für einen Theil des Jahres 1529 mit den Worten: „Mein Sold, so jährlich bringet xxxij ℔ ₰, für die xxxij Wochen in xxviiij. Jahr, das ist xviiij ℔ v ß xvj ₰."

Als er „Pan vnd Acht zue Wien diets Jahr empfangen," hatte er „in der Kanzlei geben ij ℔ ₰, vnd verzehrt in x Tag iij ℔ ij ß xx ₰." [1])

„Auff Pruckhen vnd Wegmachen" hatte Richter Valentin Peurwegger in „obgeschriebenen xxxij Wochen ausgeben Inhalts seines Ausschreibens in Summa iiij ℔ i ß xij ₰." „Als wir den Colman Zagl, so gestolen hat, zwo Meil (zwei Mal?) nach Hiflau

---

[1]) Schon K. Friedrich III. hatte 1453 den Eisenerzern (und Vordernbergern) Wappen, Wochenmarktsrecht und freies Landgericht verliehen (Vergl. Dr. A. v. Muchar: „Der steierm. Eisenberg." St. Zeitschr. N. F. 5 J. 1. H., 38). Am Mittwoch nach St Michaelstag 1500 bestätigte K. Max I. diese Rechte und Freiheiten. (Orig. Urk. m. anh. Siegel im Gemeinde-Archiv zu Eisenerz; Abschrift auch in L. U. Schiedlbergers „Ingedenkbuch;" vergl. darüber Dr. F. M. Mayer in „Beitr. z. Kde. strmk. Geschichtsquellen," 23, p.). Doch einige Zeit darnach verwirkte, unbekannt aus welchem Grunde, der Markt Eisenerz sein Privilegium der freien Wahl seines Richters und Rathes, so daß der Landesfürst gezwungen war, um den daraus entstandenen Unordnungen und der Versäumnis der Rechtspflege zu steuern, aus eigener Machtvollkommenheit einen Richter einzusetzen. Mit Urkunde, Wien, 18. December 1533, stellte nun K. Ferdinand I. den Eisenerzern auf ihr andringliches Bitten das alte Privilegium wieder zurück: Den Rath aus 12 tauglichen Bürgern und aus diesen einen zum Gerichthalten tüchtigen Richter zu wählen, diesen dann dem Vicedom in Steiermark, als des Landesherrn Präsidenten, vorzustellen, um dessen Bestätigung durch den steierm. Landeshauptmann und die n. ö. Regierung, und den Bannbrief zu erwirken, wie auch bei andern Städten und Märkten in Steier der Landeshauptmann Bann und Acht ertheilet. (Siehe Dr. A. v. Muchar in St. Zeitschr. N. F. 5 J. 1. H. p. 63.)

nachgestelt, haben wir ihn beim Wirth gefangen, sein uns zu Roß vnd Fuß xv geweßen, haben verzehrt v ß xvj ₰."

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde dieser des Diebstahls halber gefangen genommene Colman Zagl hingerichtet; denn es berichtet der Richter auch: „Hab ich Maister Lienharten Zimmerman geben sambt seinen Gesellen, das sie den Galgen gemacht vnd die Schrank zugericht haben, iiij ß."

1542 war Hanns Dadts Marktrichter, welcher vorerst meldet, daß in diesem Jahre „sind 11149 Mäß vermaut worden, von einer Maß 3 ₰." [2])

Das (halbjährig) „Püchsengeld" betrug „8 ℔ 5 ß 6 ₰."

Ein gewisser Meister Wolfgang Zimmermann wurde „wegen der Güß zu Hilf geholt," vermuthlich behufs Ausbesserung der „Pruggen bein dem Sichenhaus vnd bei der Hauptwörr vnd bei den gemain Failpadt," wofür ihm „1 ℔ 6 ß 20 ₰" gegeben worden.

Für das „Wegmachen über die Perraß vnd Halls" [3]) erhielt Andree Lainperg „2 ℔ i ß 8 ₰."

Den „Feuerbeschauern" wurde „ain Mall" geben für „7 ß ₰."

Auch wurden „den Wachtern auf der Khirchenprugen [4]) 2 Supen vnd vl (?) Wein" verabreicht u. zw. zu „S. Oswaldi"; was der „Messner für das Ausleittung der Freiung" erhalten, ist nicht ersichtlich.

---

[2]) Mäß, auch Maß, Bezeichnung für Eisenquantum. Es bestanden nämlich zu damaliger Zeit in Eisenerz 19 Stücköfen. Diese waren 12 bis 15 Fuß hoch; vorn war das Abstichloch für die zeitweise abzulassende Schlacke, an einer der Seitenwände aber das Arbeitsgewölbe angebracht, und zugleich das aus zwei hölzernen Spitzbälgen bestehende Gebläse aufgestellt. Das in diesen Stücköfen allmälig aus den niedersinkenden Erzen abgeschmolzene Eisen sammelte sich am Boden des Ofenschachtes in einem Klumpen. Der Eisenklumpen, „Masse" oder „Maß" genannt, wurde mit eisernen Haken aus dem Ofenschachte heraus auf die Hüttensohle gezogen und hier in zwei Theile geschrotten, welche unter dem Namen „Halbmaßen" an die Hammerwerke abgegeben wurden. Nebst der Maß erhielt man auch flüssiges Eisen „Graglach," und dann „Wascheisen," schon reduziertes Eisen, welches bei dem Schlackenablassen aus dem Ofen mit der Schlacke herauskam und durch Pochen und Waschen derselben wieder erhalten wurde.

[3]) Ist darunter die Beeres, eine Gegend in der Gemeinde Krumpenthal, und der Radmerhals zu verstehen.

[4]) Von dieser „Khirchenprugen" sind gegenwärtig keine Spuren mehr ersichtlich. Sie dürfte an der östlichen Umfassungsmauer bestanden haben und war ein Aufziehbrücke, wie dies aus den „Kirchen-Raittungen" (v. J. 1608) ergeht, darinnen es heißt: „Bey S. Oswald Gottshauß ließ ich eine neue Aufziehpruggen, auch die Tretten hinein und abwerts machen." Ihre ursprüngliche Errichtung dürfte allem Anscheine zugleich mit der Befestigung der Pfarrkirche erfolgt sein. (Ueber diese vergl. meine Schrift: „Eisenerz und die Pfarrkirche St. Oswald daselbst, 1878," p. 61 u. ff.)

Auf Hans Dadts folgte i. J. 1543 Andreas Stainwerffer in der Würde als Marktrichter, und wurden unter ihm in diesem Jahre „11111 Maß Rauhe-Eisen vermaut, von ainem 3 ₰."

Einem gewissen Christian Kholler wurden, „um das er den Weg über den Halls gebössert hat, geben vj ß."

„Zu Gratz" hatte der Richter „um den Panbrief iij ℔ iiij ß geben," und als er und der Marktschreiber „zum Landtag gereißt sind," betrugen die Zehrungskosten nicht weniger als xv ℔ ij ß xxiij ₰."

„Zu der Schlachtpannkh" hatte der Richter „hergeben aindleff dickhe Ladn, ainen p. viij kr.;" auch verechnete er für „zwei Zimmerleut vier Tagwerch, aines p. viij Kreutz."

Als eine „Person Grif von xviij. Februar" bis auf den „vierten Juny in Gefänkhnus bewahrt" worden, also „1 C viij Tag," rechnete der Richter „für Cosst per ainen Tag xvj ₰" und „um das Radt, damit der Grif rechtgfertigt ist worden, iij ß."

Weiters ergeht aus der Raitung Andr. Stainwerffers, daß ihn seine „Herrn von wegen ainer Vereinigung und Wiederstandt der Türken halber nach Leoben geschückt." [5])

„Zu der Muster" wurde vom Richter „zway Drumelschlagern und zwayn Pfeifern" ein „Fruhmall, nach der Muster zwayn Fändrich, Wäbln, Drumelschlagern und etlichen Burgern ain Jausen zahlt," wofür die Kosten „iiij ß xij ₰" betrugen.

Einen Reiter, so „von der kgl. May. auf der Post geritten," mußten „zwei Roß aufgebracht" werden und hat man „einen Knecht mit ihm laufen lassen, der die Roß wieder von Trofaiach zurück gebracht."

Eine (nicht näher bezeichnete) Angelegenheit „wegen des Deichenegg" war die Veranlassung, daß „der Marktschreiber gen Leoben geritten." Was diesem dafür an Kosten vergütet wurde, ist nicht bekannt, wohl aber meldet der Richter weiter, daß er einem „Augustin Furman, so im Krig gewessen, Hosen und Joppen gegeben" u. zw. im Werte von „ij ℔ vj ß ₰." und daß er auf Befehl „meiner Herrn denen Schützen ain Hosntuch von Raumenfall ausgenohmen und bezahlt p. 1 ℔ iiij ß xv ₰."

„Die richterliche Besoldung" betrug in „diesem Jahr 40 ℔ ₰."

---

[5]) In diesem Jahre war die Türkengefahr nahe; unt. And. wurde angeordnet, die Engen in obersteierischen Thälern „zu verschlagen"; auch wurde das Landesaufgebot in Bewegung gesetzt und dem Sammelplatze zu Fürstenfeld zugeführt, wo am 2. September die Musterung abgehalten wurde. (Ueber die Kriegsrüstungen in diesem Jahre vergl. Dr. A. v. Muchar, Gesch. d. Herz. Steierm. 8, p. 477 u. ff., Dr. Ilwof, Einfälle d. Osmanen i. d. Steierm., Mitth. d. h. V. f. St., 15, p. 92 u. a.)

Für das Jahr 1546 erscheinen zwei Marktrichter angesetzt, Bartholomä Gstettner und Matheus Üblpacher, was aber offenbar unrichtig und einfach auf einen Schreibfehler hinsichtlich dieser Jahreszahl zurückzuführen ist. Da indeß trotz aller Bemühungen, aus andern Quellen die Zeit der Amtsthätigkeit beider Genannten richtig zu stellen nicht möglich gewesen, so sollen deren Raitungen neben einander angeführt werden. Unter Bartholomä Gstettner „sind vermaut worden 11875 Mäß, so ain Maß zu 3 ₰." Er ritt „zum Landtag nach Gratz," wo er auch „Pan und Acht" empfieng, und „item um den Panbrief ausgeben 3 ℔ 4 β."

„Denen 6 Wachtern, die zu Oswald beim Khirchenthor gestanden," ließ der Richter „an Supen 6 ℔ Fleisch" verabfolgen.

„Zu der Schollder" gab Gstettner „ausgebrate Kegl und drei Scheibkhugel," und „dreien Scholldren, die an dreien Plätzen drei Tag mit der Püchsen gewest und aufgesetzt haben, 6 β."

Als der Richter in Begleitung des Marktschreibers „wegen den Appatenkhrig halber nach Gratz gereißt," verzehrten sie „3 ℔ 1 β 12 ₰."

Matheus Üblpacher meldet, daß in dem Jahre seiner richterlichen Amtsthätigkeit „vermaut worden 11689 Mäß Rauch-eisen, von jeder Maß 3 ₰."

Auch er reiste nach Graz, „um Pan und Acht zu holen," und auch auf den Landtag daselbst.

Von ihm wurde das „Remanenzgelt dem Herrn Vizdom mit lxxx ℔ bezallt."

Als der Richter mitsammt dem Marktschreiber nach Graz reiste, wohin er in gewisser (weiter unten noch mehrmals berührten und in den Anmerkungen näher beleuchteten) strittigen Angelegenheit betreffs der „Aebtissin zu Göß geordnet worden," verzehrten sie „5 ℔". Dem Procurator Anton Schratt wurden „umb Aufrichtung der Appelation der Aebtissin zu Göß gegeben 2 ℔," und einem gewissen Hörndl, welcher die „Briefe von wegen der Abtissin, von Herrn Amtmann und den Rath alda ausgehend, gegen Wien getragen und überantwort hat," ebenfalls „2 ℔".

1547 und 1549 war Max Hilliprandt Marktrichter in Eisenerz, und wurden im ersteren Jahre „12131 Mäß erzeigt."

In seinen Raittungen waren nicht weniger als „5 Fleisch-hackher benennt." „Zwei Viertl (Wein?) kosteten 1 β 2 ₰."

Dem (schon genannten) Hörndl wurde „ein Bottenlohn geben," wahrscheinlich für einen Gang, den er „von wegen einer Erstreckung" in Angelegenheiten der Äbtissin zu Göß gethan, und zwar „auf Raittung 2 ℔ ₰."

Etwas sonderbar, ja unglaublich erscheint es, daß für eine „neuen Freiungsfahn" nicht weniger als „25 Ellen rothe Paßzenndl (?) und 25 Ellen weiße Zenndl" verwendet worden sein sollen.

1549 betrug die „Summa" erzeugten Raucheisens „12355 Mäß."

Ein Tagwerker, namens Reuspel, welcher „zu Oswaldi Kegel aufgesetzt," lieferte „aus seiner Scholderpüchsen" dem Richter „3 ℔ 2 ß" ab, welches als „Scholdergelt" in Rechnung gestellt wurde.

1550 berichtet der Marktrichter Valtin Handts (Händl?) „die Summa aller aufgebrachten Maß sind 12798."

Für eine „Mallzeit" wurde gerechnet: „Vierzehn Viertl Wein, ains p. 32 ₰; einen Hechten 6 ß; sieben Pfund Karpfen, ains 20 ₰; ein halbe Capaun p. 40 ₰; um 1 ß 2 ₰ Semmel; für das andere Essen, als Supen, Kraut (u. s. w.) 12 ₰, im Ganzen 3 ℔ 7 ß 18 ₰."

1551 wurden unter dem Marktrichter Peter Schachner „12684 Maß vermaut, jede zu 3 ₰." Er reiste i. d. Jahre nach Graz, „um Pan und Acht zu empfangen," und am Frohnleichnamstage, als „die Knappen mit ihren neu gemachten Fändlein umgangen," wurde diesen, wie auch den „Plahausleut, die eines tragen," auf Befehl der Herren des Rathes ein Geschenk verabfolgt.

1552 wurde von demselben Marktrichter „den Knappen und Plahausleuten am Fronleichnamstag, alls sie mit ihren Fändlein umgangen, ein Thaler verehrt."

Weiters ließ der Richter „die Freyung neu anstreichen," wofür er dem „Maller zu Lohn geben 3 ß;" auch erhielten „die 4 Thorschützen zu Oswaldi Suppe und Fleisch."

Von besonderem Interesse ist folgende Notiz dieses Richters: „Schücket man eine Anzahl Knechte nach Petau; vorher hat man sie bei mir gemustert. Naumensatl zieht mit ihnen fort. Die Vordernberger, Trafeiacher und Leobner sind mit den Rüstungen aber nicht vertig. Naumensatl bleibt mit den Knechten in Leoben, bis der Radt einen eigenen Potten hinausschückt, schnel hinunter zu zihn." Schließlich meldet der Richter in dieser Angelegenheit noch: „Naumensatl schückt einen Potten von Brug nach Petau zu den Knechten mit Geld, wo der Pott 4 Tag unten wartete."

„Dem Spießmacher, um das er die Glaßer am Radthaus[6]) ausgebessert" hat, hat der Richter „zu Lohn geben 1 ß 2 ₰."

---

[6]) Betreffs des Rathhauses meldet L. U. Schiedlberger (1713) in seiner Chronik: „1535. In diesen Jahr hat der Magistrat allda gemein Markht von neuen pflastern lassen, und hat alda das jezo stehende Rathhaus erkauft. — 1540 hat der Magistrat allda, damit der Platz beym Rath-

Auch sandte P. Schachner „einen Potten nach Krems um einen Schullmaister."

1578 war Richter in Eisenerz Hans Kriechbaum, den wir auch später noch in dieser Eigenschaft finden. In diesem Jahre sind „vermaut worden 9690 Maß Eisen, von jeder Maß 4 ₰."

„Am Tage vor Thomas" reiste er nach Leoben „um Pan und Acht." Es war nehmlich „die hochlöbliche Regierung dort, haben dieselb zu verleihen angestölt auf der ersten Tag Trium regum."

Am 1. März wurde „Joachim Fridrich, lateinischer Schulmeister, aufgenohmen."

In der Woche „nach Bartholome, als die Güß war," mußte eine „neue Brugen gebaut" werden.

1583 meldet der Marktrichter Hans Kriechbaum, daß man „dem Herrn Amtmann bei seiner Hochzeit einen goldenen Pecher, wo das Marcktswappen eingeschmelzt war, verehrt."

„Andre Maller" alhier erhielt „6 ß," weil er „den neuen Fahn zum Radthaus gemallt hat und die Hand mit dem Schwert renovirt."

„Mer hat der Paul Gerichtsdiener alts Holz bey der Herrn Radmeister Kasten zu dem Radthaus lassen aufhacken, das von 5 Tagwerch bezalt 5 ß — ₰."

1584 hat der Richter Augustin Seitlinger „das Gerichtsschwert säubern lassen; dem Goldschmid 16 ß, dem Maller, das der den Gerichtsstab erneuert, 1 f. gezallt."

1585, den 14. und 15 Mai, meldet derselbe, „haben die fürgenomenen Raithern, als Herr Schwarzt, Christoph Scheichel, Briel, Prevenhueber und Jakob Felber Christophen Paumgarters als gewester gemaines Markts Radwerch erlegte Radwerchs-Raittung aufgenommen, item den 16. dito des Uriels Steuer: den 17., 20. und 21. May des Schwarzen Kürchen: und Prevenhuebers Pau-Raittung verificiert, haben die Herrn Raitt Commissiorj bei mir eingenomen 8 Malzeiten, aine p. 2 f. = 16 f."

1586 war Sigmund Stettner Richter und „Georg Geisser Pfarer allda." [7])

---

haus zierlich und größer gemacht werden könne, von des Christophen Polgseyer (Palgsetzer? D. Red.) Erben die am Platz gestandene Behausung und Stallwerk gekauft, selbige abbrechen, hingegen den Brunkasten und nächst dabey das Narrenheußl setzen lassen. Darzue haben Unkosten beytragen etliche Burger, sonderlich Hieronymus Prantl von Weisenbach, Wolf Scheuchel und Valentin Prevenhueber. — 1548. Hat der Magistrat allda die Lorenz Winterlische Behausung am Platz erkauft und solche nochmals zum Rathhaus verwendet." —

[7]) Georg Geisser wurde nach Schiedlbergers Chronik schon 1562 als evangelischer Pfarrer in Eisenerz aufgenommen.

„Killian Mandl, Kholler am Kirchpüchl und zu gemaines Marckhts Radwerch geherig," welcher aus (unbekannten) Gründen „auf 3 Wochen lanng in Verhafftung gesessen," brachte sein „Azgelt p. 1 f. 1 ß ₰."

1588 Hanns Prevenhueber Richter. Unter ihm „sind vermaut worden 9281 Maß Eisen, von einer 5 ₰," dann noch „21896½ Zentner Graglach und Waschwerck, von jedem Zentner p. 1 ₰ Mauth."

Derselbe kaufte „aus Verordnung des Rath 6 niederländische gemallene Tücher in die neue Radtstube," wofür er „bezahllt 6 f."

Weiters meldet Prevenhuber, daß im August d. J. „großes Wasser" gewesen.

1589 „sind 10791 Mäß Eisen vermaut worden, von einer 5 ₰, 23205 Zentner Graglach und Waschwerch."

Am 5. Februar ließ der Richter Hans Prevenhueber „denen Personen, so bei der unversehenen schröcklichen, bei Hanns Rocker ausgekommenen Feuersbrunst genzlich geleschт haben, 224 Virtl Wein und 22 Laib Brot" verabfolgen; es kostete ein „Laib Brot 6 kr."

„In der Antlaßwochen und zu Oswaldi" wurde vom Richter „den Viertlmaistern für Feuerstättbesichtigung das Mall 8 fl."

Als man in diesem Jahre die „Fenster am Radthaus neu machen" ließ, hatte man dazu nicht weniger als „1300 Scheiben gebraucht," davon „eine 4 ₰" kostete.

1590, den 28. Jänner, hatte der Richter Hans Weeger „einen Boten nach Gratz geschückt, der den Abschied zwischen der von Göß wegen des Krumpenthals von der Regierung heraus empfangen."

„Bei der Hochzeit des Herrn Stettner Tochter von löblich. Magistrat der Reßl ein Pecher verehrt, 14 Gulden im Werth, als sie Hr. Gabelhover geheurath."

Am 17. Mai wurde wegen der „gäch eingefahlenen Theuerung" ein Bote zu „fürst: D: nach Laxenburg geschückt." [8])

Den 11. Juni sandte der Richter abermals „einen eigenen Bothen an die Regierung um Erstreckhung eines Tags in der Krumpenthallerischen Steiersachen;" weiters meldet Hans Weeger: „Bei der Regierung ein Commission erlangt wegen der Krumpenthallersachen" und die „Tax von der ergangenen Abschiedt bei d. hochlöbl. Regierung zwischen denen von Eisenerz und der Frauen zu Göß gezahlt mit 2 ß." (Siehe Anmerkung 10.)

[8]) Nach Dr. R. Peinlich (vergl. Gesch. d. Pest, I, 429 u. 430 — folgten Theuerung und Hungersnoth erst auf ein am 15. Sept. desselben Jahres stattgefundenes, darauf am 18. Sept. u. 1. October wiederholtes Erdbeben.

Am 13 Juni erhielt Herr „Gregor Heß für die Predigen, so er allhier gethan, 11 fl. 1 ß 18 ₰." dagegen hatte der Richter dem „Herrn Maximilian, so hiervor Predicant war, Reißzehrung geben 4 ß."

In diesem Jahre starb auch der evangelische Pfarrer Georg Geißer in Eisenerz.

1591 meldet derselbe Richter, daß dem „Herrn Martin Pintter ein silbener Pecher auf seiner Hochzeit von 17 Radgewerken verehrt worden, kostet 35 fl. 5 ß 20 ₰."

Um diese Zeit scheint die Uhrmacherkunst hier nicht floriert zu haben, da man eigens „einen Potten gegen Kapfenberg um eine Uhr geschückt."

Die „Ellen Loden" kostete in d. J. „1 ß 18 ₰."

Behufs besserer Signalisierung bei allfälliger Feuersgefahr hat man auch „auf den Thurm einen weißen und rothen Feuerfahn und Lathern machen lassen."

An Stelle des i. v. J. verstorbenen Georg Geißer wurde Gregor Heß „Pfarrer allda."

1592 wurden unter dem Richter Hanns Plambauer „vermant 9205 Mäß Eisen, von jeder 5 ₰, 26020 Zentner Graglach und Waschwerch, von einem Zentner 1 ₰."

„Auf gemeines Krigsvolks Rüstung (und) Kleidung" empfing der Richter „von Steiereinnehmer 419 fl. 2 ß 2 ₰."

Wurden dem Pfarrer Khonrad (?) Heß und dem „Schullmeister auf ihren Hochzeiten zwei übergulltete Pecher verehrt."

Am 1. August berichtet der Marktrichter: „Die Eisenerzer rüsten [9]) in diesem Jahre 13 Khnechte mit grüne Kholler, Sturbmhauben, Seitenwöhren; bekomt einer bis auf den 13. October des Tags 12 kr. Wartgeld." — „Von Gratz 13 Sturbmhauben, eine p. 2 fl. und 9 Paar Pulverflaschen, eine per 40 kr., bringen lassen." — „Pulver, das ℔ 28 kr., und Blei 6 ℔ 4 ß, zwei ℔ Feuersteine 1 ß 18 ₰." — „Den Trumelschlager und Pfeifer gezahlt, dann 12 Büchsen gekauft, eine zu 4—5 bis 6 fl."

„Eine sehr starke Anzahl Landtsknechte zieht durch, jede 12 ₰ Zering geben."

1593 wurden „9540 Mäß Eisen vermaut, und 23896 Centner Graglach und Waschwerch."

Dem Zimmermeister Pankraz Peindl zahlte der Richter Hans Plambauer „3 fl. 10 ß für Ausbesserung bei der großen Glocken auf dem Torferebenthurm," ferner dem Maler Michel

---

[9]) Ueber die Türkengefahr in diesem Jahre vergl. Dr. Ilwof, Mitth. d. hist. Ver. f. Stmrk, 15, p. 130.

Schwär für das Mallen von 3 uhrtafeln am Thurm 26 fl., item dem Maller, das er die vier Zaiger an der Uhr vergoldet hat, bezalt 7 fl."

„Für die neue Uhr von Capfenburg 50 fl. gezallt."

Ausgerüstet wurden in diesem Jahre neuerdings 13 Knechte u. zw. „mit Büchsen, Seitenwöhren, Bulferflaschen und Röckl."

1594 bekeidete abermals Hans Prevenhueber die Stelle eines Marktrichters in Eisenerz. Es wurden „9867 Mäß vermaut" u. zw. von „ainer 5 ₰," ferner „27148 Zentner Graglach und Waschwerch."

„Konrad Hößen, Gsellpriester alhier, ein Pöcherl verehrt" im Werte von „10 fl."

1596 und im darauf folgenden Jahre war Hans Zehetner Richter.

Wurden „8867 Mäß Eisen vermaut, 19349½ Zenter Herdt und Graglach und 7680 Zent. Waschwerch, v. jedem Zentner 1 ₰ Mauth; 13 Puschen Eisen, von jedem 3 ₰ Mauth."

„Dem Mautschreiber Hanns Hilliprandt einen Pecher" im Werte von „22 fl. 6 β 8 ₰ verehrt; die Radtmeister bezallten dazu 19 fl., das übrige gemaines Markt."

In diesem Jahre fand „eine Musterung und Beschreibung des 10. und 5. Manns wegen der zur vorstehenden Feundls und Khriegsgefahren" statt. Am 17. Oktober wurden gekauft „dreizehn Püchsenrohr (Musketen), 20 Sturbmhauben zur künftigen Ausrüstung des 10. und 5. Manns; die Püchsen kosteten 83 fl. 5 β 10 ₰, die 20 Sturbmhauben 31 fl. 2 β." Außerdem wurden noch „von Steier die Püchsen gekauft, 10 Muschcettenbüchsen mit Feuerschlossen, iede mit aller Zugehörung 4 fl. 20 kr."

Der Marktschreiber wohnte „der Erbhuldigung und dem Landtag in Gratz" bei.

1597 sind „vermaut worden 8416 Mäß, von ieder 5 ₰, 18080 Centner Herdt und Graglach, 6747 Cent. Puch- und Waschwerch, 7 Puschen geschlagener Eisenzeug.

Als der Marktrichter Hans Zehentner, und „ein Khnecht mit Roß nach Gratz gereist, um Pan und Acht zu empfangen, 7 Tage ausgeweßen, verzehrt 11 fl. 5 β 26 ₰, vor den Panbrief bezallt 3 fl., den Thürhüttern bei der n. ö. Regierung verehrt 5 β, in der Canzlei verehrt 3 β 6 ₰."

Dem Hr. „Landtvizdom das Remanenzgelt verehrt pr. 80 fl."

Dem Pfarrer Gregor Heß „den Dienst von der Hofstadt bezällt 1 fl."

Als des Pfarrers Tochter ihre Hochzeit gefeiert, „im Namen gemaines Markts ihr ein Pecher verehrt worden, 28 fl. 7 β 24 ₰ im Werthe.“

„Herrn Phillipen Sittich, Amtman alda, das er den Kaufbrief über gemaines Markt Radwerch gefertiget, 2 fl.“

1598 Thomas Weissenberger, Richter, verehrte „im Namen des gemain Markts“ der Tochter Hanns Weegers, Susanna, als „sie Herrn Friedrich Türggen ehelichte, auf ihrer Hochzeit 4 Ducatten.“

Dem „Georg Horneissen, Maller,“ wurden, weil er „gemaines Markts Wappen auf ein Truchel gemallt, 5 β ₰ gezallt.“

Weiters hatte der Richter „in die neue Radtsstube Stöllen machen lassen zu Aufstellung der Kriegsrüstungen.“

Im Frühjahre mußte eine „große Wassergüß in Krumpenthal“ großer Schaden angerichtet haben, da man hatte „zwei neue Brugen machen lassen.“

„Hanns Nocker und Georg Naydl sind mit dem erworbenen Bevelch wegen Höbung der aintausend Gulden und der Schuldverschreibung die Krumpenthallerischen Unterthanen betreffent hinauß zu der Frauen Aebtissin gen Göß abgeordnet worden.“[10])

---

[10]) Zwischen dem Stifte Göß und dem Richter und Rath in Eisenerz bestand ein Streit schon „lange und vill Jar heer wegen des Ambts Khrumpen und der Häuser im Marlt Eisenärzt und irer Zugehörung und allen der daselbst hin laut Urbar zinsbaren Guettern, Wäldt, Ständt, Purgfriedt, Alben, Hölzer, Vischwasser, und damit das Gotzhaus bei einer ersamen Landschafft mit zwen und fünfzig Pfund Gelts Herrngüldt im Güldtpuch ainkhomen und dahin die gewendliche Steuer erlegen müssen, sie aber solche Steuer von den Khrumpenthallern nit, sondern die von Eisenärzt järlicher eingefordert und empfangen.“ Die Eisenerzer behaupteten zwar, daß sie „noch anno zway und vierzig mit solcher Steuer einkhommen,“ dessenungeachtet entschied die i. ö. Regierung dd. 5. Jänner 1596 zu Ungunsten der Eisenerzer. Doch gelang es ihnen, von Erzherzog Ferdinand „eine gnedigste Restitution in integrum“ zu erlangen. Da aber der Landesfürst bedachte, „was etwa noch kinftig hieraus für Unrath erwachsen möchte,“ so ordnete er behufs eines Ausgleiches eine Commission an und bestimmte hiezu dd. Graz, 16. Febr. 1598 — den n. ö. Regim. Rath und „beider Rechten Doctor Adamen Vischer,“ den „Andreen Peyrer zu Prugg“ und den „Pilippen Sittich von Sittien, Ambtman in Eisenärzt.“ Die Commission wurde am 14. April zu Göß abgehalten, und erschienen hiezu von Seite des Marktes Eisenerz der Marktrichter „Thomas Weissenberger,“ die Radmeister und Bürger Hans Zehentner, Hans Weeger, Georg Scheichel, David Dessauer, Valentin Prevenhueber und der Marktschreiber Gotthard Schwanster, von Seite des Stiftes Göß aber „Sigmund Röbhunn,“ Pfarrer zu Pöls und obrister Kaplan zu Göß, u. m. a. Nachdem der Vertreter des Gößerstiftes erklärt hatte, „von der angeforderten Summa Gelts wegen der ausstendigen Khrumpenthaller-Steuer gar keines Wegs nit weichen“ zu wollen, die Eisenerzer

Als „auf Verordnung" des Rathes „Georg Gresse, Padknecht, der eingerissenen Pest willen zum Aderlassen aufgenommen hät werden sollen, im 2 fl. geben, als er etliche Tag auf den Bescheid gewart."

„Nachdem sich die Pest auf der Wildalpen sehr stark eingerissen, hat man, eine Zeit lang die Burger und Radtmeister, eine Wacht auf der Prossen und Seeau angestöllt, damit man die todten Körper nicht so häufig durch den Markt öffentlich getragen; der großen Forcht willen später eigene Wachter aufgestellt worden vom 6. September bis 10. October."[11])

1600 ward Simon Schnegg von den „Herrn Religionsreformations-Commissarien Ihr. Für: Herrn Martin Bischof zu Seccau und denen andern mitwesenden Comißarien zum Richter erwählt."[12])

Er reiste am 3. Juli nach Graz, um „Paan und Acht zu holen."

Den 15. August wurde „aus Bewilligung des Radts das Hochgericht am Platz und beim Thurm an der Torfereben wegebrochen."

---

aber gegen diese Zahlung sich sehr gesträubt, kam ein Vergleich zu Stande, nämlich daß die Aebtissin zu Göß und der Convent daselbst denen von Eisenerz „alle ire Khrumpentallerische Dienst und Zinß, auf was Gründen, Heuser, Wiesen, Hölzern, Aekher, die zu Khrumpen, oder im Markht Eisenärzt gelegen, sambt allen Gründt und Poden, auch aller irer alda habenden obrigkheitlichen Jus, Recht und Gerechtigkeiten (außer des Geörgen Schwarzens Lechen — das alda nit einverstanden wierdet) sousten wenigsten nichts ausgenommen, abgesondert oder vorbehalten zu irem freyen Eigenthumb übergeben und auf ein ganz stets ewiges Ende onne Widerkhauf verkauft." Dagegen verpflichteten sich die Eisenerzer zur Kauffumma von 3000 fl., „jeden derselben zu fünfzehn Patzen oder sechzig Kreutzer zu rechnen," u. zw. das erste Mal 1000 fl., dann aber in jährlichen Terminen („zu Georgi") 5000 fl., bis „die dreitausend Gulden völlig kontentirt und bezahlt." Die Urkunde, (Original im Archive des Wirthschaftsamtes der Eisenerzer Waldgenossenschaft) dd. Göß, 18. April 1548 — ist gesiegelt und gefertigt von „Adam Vischer, Phi. Sittich, Andreas Peyrer, Pfarrherr zu Prugg, Florentina, Aebtissin zu Göß, und Thomas Weissenberger, derzeit Marktrichter."

[11]) Zur Erinnerung an die Pest i. d. Jahre wurde eine noch bestehende Säule errichtet. Sie befindet sich vis-à-vis der Schmiede unterhalb des Wrbna-Hochofens, auf dem sogenannten Gangsteige, ist aus Stein und in polygoner Form und hat eine eingedeckte Nische, deren offene Seite der Straße zugewendet ist. An den beiden Seiten sind Schilder aus rothem Gestein angebracht, darin „Kraze" und „Bergeisen" und die Jahreszahl „1598" eingehauen sind. Dieses Postdenkmal, eigentlich eine Lichtsäule, soll früher weiter herunten in der Ebene nächst der Straße gestanden, wo man auch die im genannten Jahre an der Seuche Verstorbenen begraben hatte.

[12]) Siehe Dr. Robitsch „Geschichte des Protestantismus i. d. Steiermark," p. 198 und 209/210.

Am 22. August hat man „das Geschütz wieder abgesteuert.“ Es mußte aber wieder dahin gebracht worden sein, denn am 27. November ist „das Geschütz, so die Soldaten bei der Kirchen aufgericht haben, wieder auf andern Ort gebracht worden.“

Zu den „Weihnachtsfeiertagen wurde 1 ℔ Pulver gekauft zum schießen.“

Auch meldet der Richter, daß die Geistlichen, „als Herr Zwikhl, gewester, und Herr Erhart Tenkh, jeziger Pfarrer,“ bei ihm verzehrt hatten „p: 7 fl. 4 β.“

In diesem Jahre u. zw. in der Zeit vom 30. Juli bis letzten December „sind 2584 Maß Eisen vermaut worden.“

1601 meldet der Richter Hans Prevenhueber, „sind 7011 Mäß Eisen vermaut worden, 1 Mäß p. 5 ₰.“

Dem Radtmeister Hanns Rocker (und) „Herrn Pfarrer von Prug“ die dies Jahrs vom 22. Jänner bis auf den 26. „gethane Zerrung in der Reformations-Commission bezahlt.“

„Den 2 Wachtern, so nach alten Gebrauch zu Oswaldi 14 Tage im Thurm gewacht, und denen, die bei der Kirchen gewacht haben, 4 β gezahlt.“

In diesem Jahre wurden auch die „Weg reparirt übern Prebichl, Ramsau und Halls.“

1602 empfing derselbe Richter von „Ihr. Fürst. Durchl. Rath und Amtman Hansen Fuxen zur Erkaufung allerley Victualien für das durchreisende Kriegsvollk 500 fl.“

Im selben Jahre noch, 1602, wurde Hans Rockher zum Richter erwählt, welcher über die gegen die Ausbreitung der Pest ergriffenen Maßregeln folgendermaßen berichtet:

„Den 4. August hab ich an Verordnung des Raths, weillen die laidige Seuch je länger, je ärger wird, den in der herschenden Infection dits Jahrs sind über 4000 Personen alt und jung gegestorben, der eine Todtengräber mitzuführen und graben nicht mehr gevolgen kennen, im einen andern Gehielfen zugeben und im die Wochen 1 fl gegeben.“[13])

„Den 8. August einen Potten nach Gratz geschückt wegen der eingerissenen Pest, wie man sich verhalten soll.“

---

[13]) Die Seuche trat zuerst im Krumpenthal und Münichthal und dann in Eisenerz auf, und war sie „nicht aus infizirter Luft entstanden, sondern hinein getragen.“ In dem von Dr. Rich. Peinlich diesbezüglich benützten ämtl. Berichte v. 16 October 1602 (vergl. „Gesch. d. Pest i. Steierm.“ I, p. 449) erscheinen „über 220 Personen“ als der Pest zum Opfer gefallen, während der Marktrichter Hans Rockher die Zahl der Todten viel höher angibt.

„Den Pestkranken Brot, Fleisch und Wein ausgetheilt, denen Leuten, die den Kranken die Sachen zutragen, einer die Woch 12 ß Lohn gehabt, auch Medridat, Theriak und andere Arzneien gekauft und ausgetheilt."

„Den 19. December den Rechenmacher Kranawethstauden hacken geschückht, welche man beim Radthaus und andern Orten zu rauchen gebraucht."

1603 wurden in den „19 Radtmarken 8324 Mäß aufgebracht."

„Nach Göß tausent Gulden geschickht wegen des Krumpenthals, welches die Aebtissin nicht angenohmen hat."[14])

---

[14]) Das in der Einleitung erwähnte Manuscript „Das 17. Jahrhundert im Innernberg des Eisenerzes" enthält u. a. den Wortlaut einer Klageschrift der „Regina Abbtissin zu Göß und N. des ganzen Convents daselbst" an Erzherzog Ferdinand „contra die von Innernberg des Eisenärzt," welcher ich folgendes entnehme: Die Eisenerzer waren ihren Verpflichtungen anläßlich des Ankaufes des Amtes Krumpen (siehe Anmerkung 10) in keiner Weise nachgekommen, und es verlangte nun die Aebtissin, daß die Eisenerzer den Kaufschilling „drey tausent Florin neben der ausstendigen Zinß von den vorig verwichnen Jahren innerhalb vierzehn Tagen paar erlegen und richtig machen," und daß sie, weil das Stift Göß vom Jahre 1597 an „bishero auf diß negstverflossene sechshundert und anderte Jahr von dieser Gultten einer ersamen Landtschafft die Steuer selbsten bezalt, dieselbe auch nicht weniger in vorgesetzten Termin refundiren sollen." Die Eisenerzer erklärten, um die Aebtissin von dem Vorhaben, die Abhaltung einer Kommission anzustreben, abzubringen, sich damit einverstanden, als aber der Termin abgelaufen, brachten sie statt der 3000 fl. nur 1000, welche aber die Aebtissin nicht annahm, und worüber sie in ihrer Klageschrift unmuthig dem Erzherzog berichtet, „wie schimpflichen die von Eisenärzt mit unns verfahren, und wie spötlich sie unß, je lennger je mehr, wie man pflegt zu sagen, bei der Nasen oder am Narrensaill herumbziehen." Dies war nun die Ursache, daß die Aebtissin ihre „Güeter neben der behabten Gerechtigkait zuruckh begert," und daß sie „die ganze Vergleichung crafftloß und nichtig" erklärte. Sie bedauert, daß sie das Stift Göß „vergebelich" mit den Eisenerzern als mit „so lähren Leuthen so ville lannge Jahr in Strit gestanden," und spricht die Besorgnis aus, daß „die Eisenärzter die Steuern anstehen mechten lassen, wie sie dann ihren selbst aigenen Bekhennen nach biß über die Ohren in Schulden stöckhen und mehr schuldig sein, als sie umb und an haben, und wie wir bericht werden, anjezo ihre aigene Steuern nicht bezallen." Zum Schluße bittet die Aebtissin den Erzherzog, daß dem Stifte die „Krumppentallerische und im Marckht Eisenärzt gelegne Gültten und Güetter alsbald in allem völlig würkhlichen eingeantwort werden," wie anderseits aber den Eisenerzern „alls Ernsts und bei Straff zu inhibiern und einzustellen," daß sie sich künftighin „mit Abforderung der Steuer," welche sie bisher auf der stiftischen „Unberthanen Gründe und Güetter unrechtlich geschlagen, und sonst in allen anndern Grundobrigkhaits Gerechtigkeiten gänzlichen eyssern und enthalten;" endlich erklärt sie noch, daß sie sich „auch die unbillich eingenumbene Steuer sambt allen bißhero auferloffenen Unkhosten, Zehrung und erlittnen Schaden bei denen Gegenthailen, wie Rechts ist, zu ersuchen hiemit vor

Von besonderem Interesse ist die Notiz, daß dem „neuen Gebrauch nach der geweste Anwald Hans Heßl“ am Neujahrstage das „Marktgericht auf offenem Markt“ dem Richter Hans Nockher „überantwortet“ hatte und daß bei diesem „15 fl. 2 β„ verzehrt wurden. Für diejenigen Personen, so „die Rüsstungen und die Wehrungen getragen, deren dreissig gewest,“ wurden 5 fl. ausgegeben.

„Als Jhro Fürstl. Durchl. auf dem Landgejaidt in der Radmer gewest,“ schickte der Richter „einen Bothen mit Ross hinein.“

1604, am 1. Jänner „hat ein ganzer Rath samt den Herrn Reßl,“ als dem neugewählten Richter Karl Heiß „auf freien Platz den Zepter und das Gerichtsschwert überantwort ist worden,“ bei ihm und „bey Wilhelm Müllmayr, so die Rüstung getragen hat, gespeist.“

In der Angelegenheit des Kaufes der Gült Krumpen meldet Carl Heiß: „Von Herrn Georg Summer, derzeit geortneter Steuereinnehmer zur Collegirung der Gösserischen 3000 fl. auf gemainen Markts Steiergesellen empfangen 1174 fl.“

---

behalten.“ Gefertigt ist die (übrigens undatierte) Klageschrift von „Regina von Schrattenpach, Abtisin zu Göß, Anna Khulmerin, Dechantin und N. der Convent daselbst.“ —

Außer dem Wortlaute dieser Klageschrift theilt uns der Verfasser des Manuscriptes „Das 17. Jahrhundert i. Innernberg d. Eisenerzes“ auch die Erledigung mit, nähmlich daß diese, auf dem Umschlage der Klagschrift und der Hauptadresse gegenüber als Anmerkung geschrieben und folgendermaßen lautete: „Die n. ö. Regierung soll hierüber mit Ernst solche Verordnung außgehen lassen, damit der hierin vermeldte Vertrag nunmehr würkhlich volzogen, die Frau Supplicanten und ir Convent ohne alle weitere Clag gehalten und iro zu vorer Beschwärung mit nichten Ursach gegeben werde. Decr. per Ser. Arch. 19. Febris anno 1603 P. Casal.“ — „Denen in Innernberg des Eysenärzt mit Einschliessung zu bevelhen, das sie hierin vermelten Vertrag nuhmer volziehen, die Frau Supplicantin und ihr Convent ohne alle weittere Clag halten und ihro zu vorer Beschwärung mit nichten Ursach geben. 22. Feber 1603 Khüretin.“

Das Original dieser Klageschrift ist bis zur Stunde unter den Acten der Eisenerzer Waldgenossenschaft noch nicht aufgefunden, dagegen wohl aber das Original (wie auch eine legalisirte Abschrift) einer Urkunde Erzherzogs Ferdinand dd. Graz, 10. März 1603, wornach die Aebtissin und das Convent zu Göß um die l. f. „Consenß und Ratification des irigen“ am 18. April 1598 „durch die in Sachen deputirte Commissarien„ zwischen dem Stifte und dem Magistrate in Eisenerz „getroffenen unnd aufgerichten Khauffvertrages der Khrumppentallerischen Gütter und etlicher im Marckht daselbst ligenden Häuser und Gründt halber p. dreytausent Gulden Khaufssumma in Diemuth angelangt“ und Erzherzog Ferdinand „demnach aus beweglichen Ursachen“ in dieses ihr Begehren „mit Gnaden gewilligt, doch dergestalt, das solliches Gelt dem Gottshauß Göß zu scheinbaren Nutzen und Pesten angewent werden solle.“

„Von Herrn Eliasen Fenzen auch zur Collegirung bemellter Gösserischen 3000 fl. empfangen 1000 und zur följigen Collegirung der gemelten 3000 fl. aus dem Verlaß der Frauen Barbara Peygerin 1000 fl.“

„Den 31. August sind Radt alda Hanns Weeger, Hanns Rädl und Ulrich Pucher mit den Gösserischen 3000 fl. nach Gratz geschückt worden.“

„Den 16. September sind aus Verordnung des ganzen Radts Herr Pfarrer Tengk, Simon Schnegg, Hanns Weeger, Hanns Rädl, Anthon Märggo und Ulrich Pucher nach Gratz gereist, alda ihro fürstl. Durchl. der bewußten Gösserischen Sachen halber ein Fußfall than,[15]) später wieder wegen der Gösserischen Handlung gereist.“

„Den 22. November hat aus Verordnung der hochlöblichen n. ö. Regierung Herr Pfarrer Erhart Tengk zu Handen Herrn Bernharten, Regimentsexpeditoren und Taxatoren, wegen der Krumpenthallerischen Unterthanen erlegt 3000 fl.“

„Den 15. December hat Herr Pfarrer der Frauen Aebtissin und des Convents in Göß Kauf-, Gehorsam- und Auffsandtbrief dem versammelten Radt überantwortet.“[16])

[15]) Von diesem Fußfalle beim Erzherzog meldet auch das vorangezogene Manuscript über das 17. Jahrh. ꝛc. Es heißt darin: „Sogleich wurde die Sache der Klage“ (der Abtissin von Göß) „von den hohen Behörden untersucht: Kommissarien kamen nach Eisenerzt, und Verhör vorgenommen, die auch einige bejahrte Krumppenthallerische Unterthanen und selbigen Amtmanns betraf, und ihre Aussagen eidlich aufgenommen. Die Eisenerzter hatten hatten bei all diesen Umständen viele Unannehmlichkeiten und Processe ꝛc. Doch wurde am 8. August 1604 ein Kaufvertrag auf neue aufgericht. Noch dauerten die Ausgleichungen ꝛc. fort, die Eisenerzter mußten mit oftmaligen Reisen nach Göß und vorzüglich nach Grätz machen, um den Vergleich zu behandeln — sogar beim erzürnten Erzherzog einen Fußfall ꝛc. machen.“ (Ueber den eigentlichen Abschluß dieser Angelegenheit siehe weiter unten die Anmerkung 16 u. 20.)

[16]) Göß, den 8. August 1604. Regina, Äbtissin zu Göß, geb. Freyin v. Schrattenbach ꝛc. bekennt hiemit, daß zwischen ihr (beziehungweise dem Stifte Göß) und dem „N. Richter, Rath und Gemain im Innernberg des Eysenärztes“ anstatt des am 18. April 1598 mit „der leztgewesten Frauen Abbtissin alhier, Frauen Florentina Putterin selliger Gedechtnis“ abgeschlossenen Vertrages auf Grund der vom Erzherzog Ferdinand am 10. März „dits Jahrs“ ertheilten „Consens“ ein neuer Kaufvertrag betreffs des Amtes Krumpen, wofür die Eisenerzer „paar und berait in gueter Landswahrung ausgericht und bezahlt ain Summa Gelts, benanntlichen drey tausend Gulden Reinisch, welche uns für diese Gülten und all unsere Sprüch und Anordnungen, sowie derselben willen der Steuer und Anlagen halber bis auf sieben und neunzigste Jahr gehabt haben. Doch außer der andern im vorbenannten Vertrag begriffenen nach hinterstelligen Zins Abforderungen, so woll auch der sider jezt angeregt sieben

Außer dem berichtet der Richter in seinen Raitungen, daß in diesem Jahre „7968 Rauchhalbmäß erzeigt worden."

„Die Leut bezallt, so Tag und Nacht bey der Güß das Wasser wehrten."

„Einen Potten nach Hieflau zur Kundschaft geschückht, wann seiner fürstl. Durchl. Erzherzog Maximilian dort ankommen wird."

1605 sind „6509 Rauchsalbmäß Eisen vermaut worden."

In der Zeit vom 7. bis auf den 10. August fanden „Wassergüß" statt; welche ziemlichen Schaden anrichteten. Es meldet dies bezüglich der Richter Karl Heiß, daß „die zerrissene Haublwerr und Sag neu erbaut" werden mußte und daß „Rocker und Schnegg als Baumeister dazue vorordnet worden."

1606 Georg Reidl, Marktrichter. Dieser hatte dem „Hanns Preiß, Pader alhier, 77 fl. bezallt für die Bemühung der in diesen Jahr herschenden laidigen Infection;" ferner hatte er „eigne Leute gezallt wochentlich 12 β, so die Pestkranken wegtragen," wie auch „den Todtengräber und ihren zugebenen Gehülfen 2 fl. 1 β 10 ₰ gegeben für das Begraben der Leute, welche ihn nicht bezallen konnten."

„Für die Pestkranken ist Geld, Schmalz und Arznei vertheilt worden, den beim Spitall die Gaßl mit Bretter verschlagen lassen, durch den Max Pürgker Kranawetstauden und Wurzen haken lassen und zum Radthaus führen."

Auch wurde „Sandrat, Mastix gekauft, um in der Pestzeit aufn Radthaus zu rauchen;" desgleichen wurde „allen Pettlern das Hausiren untersagt wegen der noch immer herschenden Seuch."[17])

Der Richter hatte auch „einen Feuerfahn machen lassen von roth und weißen Tuech, dan eine große Feuerlathern für den Radtmaister Schicht- und Wachtthurm auf der Torfereben; ferner einen neuen Freyungfahn auf das Radthaus, der Maller Johann Colar bekommt fürs Mallen desselben 4 fl."

„Zu der Uhr auf den Torferebenthurm einen zweiten Zeiger machen lassen."

---

und neunzigsten Jahres von dieser Gülten bishero bezahlten Steuer, deren wir uns im wenigsten nicht begeben, sondern die uns zu refundieren und zu erstatten, im allwegrechtlichen bevor behalten." — Regina, Äbtissin zu Göß u. s. w. gibt allen dem genannten Stifte „frei aigenthumlichen Khrummppenthallerischen Unterthanen im Innernperg des Eysenärzt und dann in dem Markt daßelbst gelegen" den Verkauf des Amtes Krumpen an die von Eisenerz zu wissen, und entbindet sie ihres bisher dem Stifte schuldigen Gehorsams. (Beide Urkunden im Original mit aufgedruckten Siegeln und in collationirter Abschrift im Archive der Eisenerzer Waldgenossenschaft.)

[17]) Siehe Dr. Rich. Peinlich Gesch. d. Pest i. Steierm., I., p. 453.

Auch wurden „nach einander Poten nach Göß geschückt wegen der Streitigkeiten des Amts Krumpen."

4 Bürgern, welche nach „alten Gebrauch bei Oswaldi auf der Brugen bei den Kirchthor" die Wache hielten, wurden „6 β 12 ₰ gegeben."

„In diesen Jahr 6678 Rauch-Halbmäß Eisen vermaut, von zeder 4 ₰, dem Gottshaus Oswaldi 1 ₰ geben."

1607 wurde wieder Simon Schnegg Marktrichter, welcher über seine Installation meldet: „Am neuen Jahrtag wurde mir, wie alters gebräuchig war, von Rath und der Gemain das Gerichtsschwert mit merer Ceremonien überantwort, dan auf 2 Tafeln bei mir zu Früh gespeist."

„Johanes Gallus, derzeit Pfarrer," hatte am 15. Juli d. J. „die erste Probpredig gehalten."[18])

Der Maler Isac Grill hatte den „Gerichtsstab vergult, mit Silber und andern Farben renoviert und geziert."

Vom Interesse sind des Richters Aufzeichnungen über einige Bräuche bei Ankunft des Landesfürsten: „Als Ihr fürstl: Durch: in Allherreisen gewest, einen Poten auf den Prehbichl geschückt, um acht zu haben, wan selber komt; weil Ihr fürstl: Durch: wärent des Kirchtags da waren, wurden die gewöhnlichen Wachter mit Rüstungen versehen." Weiters meldet der Richter darauf Bezug habend: „Als Ihr fürstl. Durchl: unser Herr und Landtsfürst mit andern fürstlichen Personen allhier gewest, beim Amthaus alle Nacht wachten lassen, etlichen Bueben, so die Rüstungen, welche da gebraucht worden, von den S. Johannescapellen in den Thurm getragen haben, bezallt."

Auch wurden dem fürstlichen „Jagdgejaidt zwei Ochsen mit vergulbeten Hörern und gemallenen und verzierten Jochen verehrt."

„Den Jakob Geyerl" sandte der Richter „wegen der außgeschaften uncatholischen Personen, mit den 10. Pfening davon, nach Gratz."

In diesem Jahre brannte auch „das Reinprechtische Blähaus" ab; „vermaut" wurden „7242 Rauch-Halbmäß-Eisen."

1608 meldet der Richter Hans Rädl, daſs nur „1946 Maß Eisen vermaut" wurden.

1609 kaufte unter dem Richter Pankratz Geyer der Magistrat „14 Ochsen und hat selbe auf seine Kosten schlachten lassen, damit Alle bei den Osterfeiertagen haben Fleisch essen können."

---

18) Sein Vorgänger war Erhart tengh (dengk), welcher Anfangs Juli starb. Der Nachfolger Joh. Gallo segnete ebenfalls in kurzer Zeit (1609) das Zeitliche.

Pankraz Geyer reiste „mit Andern des Raths" nicht weniger als 8 Mal „wegen des Krumpenthal nach Göß;" den 12. September kam endlich „ein Vergleich zu Stande." [19]) In diesem Jahre wurden „7183 Maß Raucheisen vermaut."

Nach dem Tode des Pfarrers Johann Gallus „verrichtete Blasius Obermayr, Parrer zu Trafaiach (nachmalliger Pfarrer hier) den Gottesdienst."

Dem Schlosser Michel Schwäbl wurden für „Machung der Uhr aufn Dorfferebentthurn 12 fl.," ferner die „Ausbutzung der Wagg zum Brotwegen, item auch zum Frohnleichnamstag für Seiberung (von) nein Sturmhauben (und) sechs Heleparten 4 fl. 4 β gezahlt."

Vom Pulvermacher in Weyer wurden „vier und dreißig Pfund Pulver gekauft, à p. 4 β, so zu heiligen Zeiten auf beiden Thürmen verschossen wird."

1610 wurden nach Pankratz Geyer's Raitung „6618 Rauch Halbmäß vermaut, von jeder 5 Pfenning."

Der Richter reiste mit Andern am 24. Jänner „zum Landtag nach Graz in gemaines Markts Sachen."

Ueber den Geschmack, welcher um diese Zeit herrschte, gibt uns folgende Notiz einigen Aufschluß: „Ist auch durchn Maller Isac Grill am Radthaus alles gemallen worden, auf alle rothangestrichenen Thüren das Eisenerzer Wappen, auf den Kästen Oesterreichs und Steiermarks Schild gemallen, Trüchen und Fensterrahmen roth angestrichen."

Am Frohnleichnamstage wurde „auf beiden geschossen, wie von alterszeit her gebräuchig war."

Es erhielten sowohl „der Gerichtdiener für die Aufsteckung des Freyfahns zu Oswaldi," als auch der „Messner für die Leittung" eine Entlohnung.

„Zu Oswaldi" war abermals ein „großes Wasser" und hatte der Richter dem „Zimmermaister mit seinen Gesellen für ihr Bemühen bei der Hauptweer 6 fl. 20 ₰ gezahlt." Auch hatten des Richters „9 Knappen Holz zu einer Brucken geschlagen," und raitterte er dafür „20 Tagwerch, eines pr. 10 kr."

In diesem Jahre endlich fand die Streitangelegenheit der Eisenerzer mit dem Stifte Göß betreffs des Amtes Krumpen ihre endgiltige Lösung, denn am 12. August zahlte der Richter „im Beisein (des) Hans Nocker (und) Hans Weeger zu Göß die hindterstölligen 800 fl., so vergleichermaßen zugesagt und versprochen worden, und ist also das Krumpenthal von der f. Stifft Göß

[19]) Siehe folgende (20.) Anmerkung.

anjezo und hiefüro aller Anforderung enthoben."[20]) Ferner meldet der Richter, daß „Herrn Schaffer zu Göß, alls man dieß 1610. Jahr des Krumpenthals gar abgeledigt und bezahlt, 5 Ducaten verehrt (11 fl. 2 β)."

Von üblichen Strafen, wie solche verhängt wurden, nennt der Richter die „Daumstöck" und das „Faß, wo die Gotteslästerer ihr Straff ausstehen müssen."

Almosen wurden ausgetheilt „Landtsknechten, Pillgramen, armen Studenten, lateinischen und deutschen Schulmeistern."

Endlich erfahren wir noch, daß „Sepastian Pauer, bestellter Wegmacher auf der Radtmeisterstraßen, jährlich besollding gehabt 28 fl."

1611, am 1. Jänner sandte derselbe Richter „einen Potten nach Weyer wegen der herumbstreiffenden Rebellen," welche großen Schaden verursachten.

Am 24. Juni schickte er „zwei Knecht nach Leoben mit zwei Rossen wegen der Rüstung, welche auf die alhiesige Rüstkammer gehört, zum Mösserschmied, so ihm zum Putzen verdingt ist worden."

Ueberhaupt handelt Geyer's Reittung f. d. J. vielfach von dem Aufwande in Betreff der Ausrüstung. So wurde „die Rüstkamer gebuzt", fur das „Schleifen, Putzen, Palieren allerley Klingen und Helleparten sambt der darzue gehörigen Kreuz (?) und was sonsten noch zu machen ward, bezahlt mit 94 fl. 3 β 29 ₰", dem Schlosser „Michel Schwäbl alhier" wurden vom Richter „wegen Ausputzung der Muschgeten, Machung aller Zugehörung, als Schlösser, und wegen Zurichtung dreier Doppelhäggen bezahlt 9 fl. 7 β;" dem Handelsmanne Anton Egger für zu den „geputzten Helleparden hergegebene Franzen und Parchet 7 fl. 3 β gezahlt." Die Gabeln zu den Doppelhacken wurden „grün

---

[20]) Göß, 12. Aug. 1610. Äbtissin Regina, Dechantin Anna Khulmer und der Convent bekennen, daß, nachdem sie wegen des in den Verträgen vom 8. August 1604 und 18. April 1598 festgestellten Kauffschillings von 3000 fl., wie auch „aines destweg auferloffnen Unkostens, und andern, wie solches in der bey dem löblichen Landschrannen Gericht vermög Expens-Zedl eingelegt ist worden, ein guete Zeitthero in Rechten gestandten", die von Eisenerz „nit allein der obbemelten Khauffssumma der 3000 fl. noch vor disem völlig, sondern auch desyenigen Rests, so in den Jüngsten an ainlefften Tag Septembris des aintausent sechshundert und neunten Jars aufgerichten neuen Vertrag und beinebens uns angehändigten und unter gleichen Dato verfertigten Schuldbriffs begriffen, biß auf heute dato mit paren Geld also contentiert bezahlt und befridiget haben." Die Aebtissin spricht die Eisenerzer jeder weiteren Geldschuld gegen das Stift ledig. (Original-Urkunde mit aufgedrückten Siegeln, und collationirte Abschrift im Archive der Eisenerzer Waldgenossenschaft.)

angestrichen." Der Tischler „faste 22 Helleparden, mehr den 40 Doppelhacken mit Schäften;" auch ließ man „über 8 Schwertklingen butzen."

Vom Sattler wurden „allerley gemachte Sattln und Zamb" geliefert und „zur Rüstkamer" gebracht, vermuthlich daß sie bei „fürfallenden Posten zu gebrauchen wären." Auch wurde der „alte Ofen in der Rüstkamer bei der Kirchen weckbrochen."

Weiters berichte Pankraz Geyer, daß er „zwei Schenkkandl fürs Radthaus gekauft und das Wappen deren von Eisenerz hinauf stechen lassen."

Gelegentlich einer Besichtigung des „Thulweg" durch Georg Reindl (Reidl?), Rupp Zeiringer und Stephan Kaußeit „verzöhrten sie 7 β."

1612. Christoph Jauntschitsch, Richter, meldet vorerst: „Am Neujahrtag nach den Gottesdienst die Vorlesung des Paanbriefes."

Derselbe ließ die „Helleparten und Partisanen und andere Wehren putzen", ebenso die „im Radthaus in der großen Stuben vorhandenen Rüstungen", dann die „Röhren mit neuen Spannern und Mödl versehen."

Die Seuche mußte auch in diesem Jahre geherrscht haben, denn es wurde „Zelter und Mastix zu rauchen am Radthaus" angeordnet.

„Ein Virtl Wein kostet 12 kr., ein Schildhan 15, ein Hasselhun 24 ₰."

Für das Rathhaus wurde „eine neue Uhr" angeschafft, auf welche der Maler Jakob Paumgartner „die 4 Elemente neben aines Himmelsgewilks am oberen Poden erhaben" gemalt und auch mit „einer Mondkugel geschmückt" hatte [21]), und [22])

---

[21]) Für das Jahr 1612 wäre nachzutragen, daß K. Mathias mittelst Diplom vom 21. December den Innerberger Hammermeistern den eisernen Mann im Wappen verliehen. (Orig. Perg. mit anhang. Siegel im Werks-Archive der öst. alp. Mont. Gesellsch. in Eisenerz.)

[22]) Für die folgenden Jahre 1613 bis 1623, aus welchen die Richter-Raitungen gänzlich fehlen, enthält das Manuscript „Das 17. Jahrhundert im Innernberg des Eisenerzts" mehrere interessante Daten, von denen einige hier ihren Platz finden sollen, um die Lücken dieses Jahrzehends doch einigermaßen auszufüllen:

„1615, den 18. May, um Mittag kam in einem Häusel nahe beim Spital im Markte Eisenerz unversehen Feuer aus, welches dermassen eilend überhand nahm und sich durch den Wind an weit entlegene Ort zertheilet, das in wenig Stunden in die 80 wohlerbaute Häuser, darunter das fürstliche Amt, gemeines Markt Rathhaus, die Marktkapellen, der Pfarrhof, Schul, Spital sammt etlichen Blähhäußer abgebrannt sind; dieser Brand hatte auch auf das Eisenwesen und die Stadt Steyer durch den Stillstand der Arbeit und die Erhöhung des Zeuges einen nachtheiligen Einfluß. Steyer streckte 2000 fl. zur schnelleren Herstellung der Gebäude vor." (Vergl. auch Valent. Prevenhuebers „Annales Styrenses"

1618 war Christ. Podversnig Marktrichter, doch ist Näheres aus seinen Raitungen nicht bekannt.

1623 besorgten „die Radlmeister die Post."

---

1740, p. 354 u. 355.) — „Aus einer Bauamtsrechnung des Georg Raidl v. J. 1615 ist folgendes von dieser Feuersbrunst bemerkenswerth: „Im Baugeld empfangen den 1. Juny 1615 anticipando von der Vorlag Statt Steyer vermüg destwegen von meinen gnäd. und gebiett. Herrn von Eisenerzt von Handen gegebenen Schuldtbriefs 1000 fl., dann aus dem innern- und vordernbergerischen Amtsgefällen von der fürstl. Durchl. genedigst angeschaften Branndsteuer Hilf- und Baugeld kraft gemeßnen Befelchs de dato 6. Juny 1615 ..... 2000 fl. id est 3000 fl." In den Ausgaben in obigen Bauamtsrechnungen kömmt unter andern vor: „Maister Georgen, Sattler zu Waidthofen an der Ybbs 2c., der gleich, Gott im hochen Himmel seis geklagt, dagewesen als laider die erschröckliche Brunst angegangen, dieser half nicht allein und vorderist bei dem Rath- und Gerichtshaus, sondern bei der Kappellen, dessen ihme Menniglich Zeugnus geben, stark retten und wöhren, diesen verehrt ich von meiner gned. und gebiett. Herrn eines er. löbl. Magistrat 2c. wegen, als gar hoch und wollverdiennt sammt Essen und Trincken, darzu einen doppelten Ducaten und einen harten Thaller zum Angedenken und Danksagung seiner männlichen erwißnen treu 2c. 7 fl. — ß. 16 dl." Auch heißt es in den angeführten Bauamtsrechnungen bei den Ausgaben noch: „Item auf Maria Zell Kirchfahrt zu Nothdurfft kraft Scheinß ℔ 3 . . . 100 fl." —

1619. „Starb Georg Kälß, königl. Bergrichter beeder Eisenerz und Radmer."

1621. „Erhalten die Hammermeister mit Diploma oder Wappenbrief vom Kaiser Ferdinand II. u. 19. Juny den Schild mit dem Bären." (Orig., Perg., mit anh. Siegel im Werks-Archive der öst. alp. Mont. Gesellsch. in Eisenerz.)

„1622. In diesem Jahre, oder im vorigen Jahre schon, bauete Pankratz Geyer, Radmeister und oftmaliger gewester Marktrichter, das schloßartige Haus, das Geyereck genannt, ein Viertlstund vom Markt Eisenerzt nördlich gelegen, mit einem viereckigen und hölzernen Kuppeldache mit Wetterfahne versehenen Thurme, umgab Haus, Hof, Stallungen und Gärtchen mit einer Mauer und Thore, die derzeit halbs in Ruinen liegen. Das Ganze zeigt den Styl selbiger Zeit, vorzüglich in Zimmern die hölzernen ausgeschnitzten, verzierten Plafondböden mit seinen Tragbäumen, und die verzierten Zimmerthüren mit netten architektonischen Verkleidungen von verschiedenen Holzgattungen. Auch den Namen des Erbauers und Jahr sieht man hie und da: 16 PG 22, und die in Zimmern herumlaufenden gezierten hölzernen Stellen, das hölzerne verzierte Ofengeländer; von thönernen Ofen sind nur noch einige viereckigte Stück da; und ein geziertes ausgeschweiftes Rollbrettl mit dem Zeichen für das Handtuch. Dies alles zeigt von Geschmack selbiger Zeit; nur schade, daß von den Möbeln selbiger Zeit nichts mehr da ist. Noch ist bemerkenswerth an diesem Hause ober dem Hausthor eingemauerten 3 Erzstuffen, die Eisen-, Kupfer- und Silbererze sein sollen. Noch ist in diesem Hause, Geyereck, Pankratz Geyer's Portrait da, auf welchem auch seine Wappen und vor ihm auf einen Tisch liegende, selbiger Zeit seltene Eisenblüthe, gemalen zu sehen ist; die übrigen Familien-Portraite, deren viele da gewesen sind, sind derzeit gänzlich verschwunden."

Der Magistrat rechnete um diese Zeit „im kurzen und langen Gelt.[23])

Eine „Klaffter weiche Scheitter" kostete 33 kr.

Pfarrer in Eisenerz war um diese Zeit Wolf Hasenperger.[24])

[23]) Münzen aus der sogenannten Kipperzeit (1621—23), d. h. der mit einem Male durch ganz Deutschland verbreiteten Münzverfälschung durch die Prägeherrn. Die Münzen wurden mit sehr geringem Gehalte geprägt, aber verordnet, dieselben zu dem Werthe anzunehmen, der ihnen durch die darauf geprägten Zahlen in Kreuzern beigelegt wurde. Es gab schlechte Gulden, sogenannte lange Münze, mit der Zahl 60, 1¼ Gulden mit der Zahl 75 u. s. w. (Vergl. Dr. R. Peinlich, Der Brotpreis zu Graz 2c., Mitth. d. h. V. f. St. 25, p. 112 u. 113.)

[24]) Wolf Hasenperger war Chorherr zu St Florian und wurde schon 1620 Pfarrer in Eisenerz. Er bewahrte seinen Namen dem Gedächtnisse der Nachwelt durch ein kleines seiner i. J. 1623 verstorbenen Schwester Elisabeth errichtetes Grabmal an der Nordseite des Thurmes der Pfarrkirche St. Oswald.

Zum Schlusse sei hier noch eine auf das Jahr 1623 bezügliche Notiz aus dem bereits mehrfach angezogenen Manuscripte, Das 17. Jahrhundert 2c., mitgetheilt, welche für die Geschichte des steirischen Eisenbergbaues von Interesse ist und meines Wissens noch nirgends Verwendung gefunden hat. Selbe lautet: „Erstanden in Eisenerz Hanns Paul Bayer von und zu Weickerstorff 2c. und Hanns Friedrich Mayer von Neuen das Eisenbergwerk am Tullegg, da diese Obbenennten nun die Erhebung und Erbauung desselben Radwerkbetrieb bei dem K. Ferdinand II. anbrachten und baten, so wurde auf kaiserlichen Befehl sogleich als Commissarien Ferd. Zechentner und Wilh. von Clafenau nach Eisenerzt abgeordnet, um die Sache zu erheben. Gleich Anfangs machte die Commission den Radmeistern in Eisenerz kund (ad 20. Octobris 1623), das (sy) hierüber ihren fürderlichen Bericht und Gutachten sammt berührten Einschlüssen zu Handen mehr wollermelter Herrn Comissarien übergeben wollen, und beschicht hieran allerhöchst ernennten Kaiserl. Majest. allergst. gefällige Willen und Meinung. Man weiß aus den vielen Proceßacten hievon, von neuen Radwerks in Eisenerz zu errichten nichts bewilligt ist worden. Hanns von Weickersdorf und Hanns Friedrich von Mayer eröffneten im Jahre 1624 auf der Wildalpen ihr Radwerk; da aber ihnen nicht erlaubt wurde, ihre Erze von Tulleck in Eisenerz auf selbiger Strassen und Wege durchzuführen, so errichteten sie einen neuen Saumweg, (auf dem dieselben) von Tulleck ober den Wachtthurm zum Gradstein hin, dann abwärts gegen die Strasse, wo darüber eine Brücke gebaut, und über die Prassen und so weiter über die sogenannte Eisenerzerhöche die Erze nach Wildalpen gebracht wurden; wo noch in einer Gegend, ehe man auf die Eisenerzer Höche kommt, die „Erzerböden" (Arzerböden) dacher den Namen hat. In der Folge fiel, vermög einer Klausel des Privilegiums, dieses Berg- und Hammerwerk der Innerberger Hauptgewerkschaft anheim."

# Inhalt.



# Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen; die Nummern weisen auf die Excerpte des ersten Aufsatzes.)

## Druckfehler:

S. 74, Nr. 404 lies Jos. Amand statt Jos. Amon.
„ 76, „ 415 „ Khißl statt Khistl.
„ 108, 9. Zeile v. o. lies Göß statt Götz.

# Beiträge

zur Kunde

# steiermärkischer Geschichtsquellen.

---

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

21. Jahrgang.

Graz, 1886.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam", Graz.

# Quellen und Studien zur Geschichte der Pfarre Gradwein.

Von

**P. Anton Weis** Bibliothekar in Reun.

---

Der folgende Aufsatz soll nicht eine abgerundete Geschichtsdarstellung, sondern nur eine chronologisch geordnete Zusammenfassung des bisher aufgefundenen älteren Urkunden-Materiales über diese Pfarre bieten, das, so lückenhaft und ergänzungsfähig es auch noch dermalen ist, doch nicht ohne allgemeineres Interesse sein dürfte, da es größtentheils noch ungedruckt und unbekannt ist, und zudem mannigfache Einblicke in das Cultur- und Rechtsleben, in die Anschauungen und Menschlichkeiten der früheren Jahrhunderte gestattet, weshalb die Hauptstücke im Anhange auch vollinhaltlich aufgenommen wurden. Als passender chronologischer Abschluß der Zusammenstellung schien sich der Beginn des 17. Jahrhunderts von selbst darzubieten, weil um diese Zeit die Pfarre in den dauernden Besitz und die Obsorge des Klosters Reun überging.

Ob die Folgezeit noch weiteres Materiale von Bedeutung für diese ältere Periode zu Tage fördern wird, ist zweifelhaft. Vieles scheint unwiderbringlich verloren; so das alte Gradweiner Urbar, auf welches sich das vorhandene vom Jahre 1487 wiederholt beruft, Acten der jährlich von den Archidiakonen gehaltenen Synoden und der von ihnen vorgenommenen Kirchenvisitationen, wenn darüber Protokoll geführt wurde, überhaupt alle gerichtlichen und jurisdictionellen Handlungen, die den Pfarrern als Archidiakonen oblagen oder übertragen wurden, und wovon sich hin und wieder nur spärliche Reste, am meisten noch für das Stift Vorau, erhalten haben. Unbegreiflicher Weise fehlen auch alle älteren Stiftungsbriefe, selbst der des Pfarrers Erhard Kornmeß († c. 1473), aus dem sich doch ein mehrjähriger Proceß entwickelte, der im Urbare von 1487 weitläufig, aber ohne das Ausgangsdocument inserirt ist; ebenso fehlt die Stiftungsurkunde über das vom Pfarrer Gregor Rainer († 1522) errichtete St. Katharina-Beneficium, von welchem wahrscheinlich ein Exemplar nach Berchtesgaden kam, weil das Prä-

sentationsrecht darüber dem dortigen Propste reservirt war, während das in Gradwein hinterlegte Exemplar nach Straßgang gekommen sein dürfte, weil dieses Beneficium bei dem Uebergange der Pfarre an Reun dorthin transferirt wurde. Auf eine diesbezügliche Anfrage erhielt der Verfasser eine ungenügende, doch hinlänglich entschuldigte Auskunft. Ueberhaupt erwies sich alles Nachforschen nach Actenstücken als ziemlich unfruchtbar. Im erzbischöflichen Archive zu Salzburg existiren nur zwei hieher gehörige Urkunden, nämlich die Errichtung der fixen Archidiakonate in Steiermark und Kärnten durch Eugen IV. im Jahre 1436, und die Dispens von Sixtus IV. vom Jahre 1473 für den Pfarrer Andreas am Stain, welchem der zur Erlangung der Pfründe erforderliche theologische Gradus mangelte; alle weiteren einst dort vorhandenen Documente sind an das Bisthum Seckau abgegeben. Im Seckauer Ordinariats-Archive findet sich zwar ein ziemlich starker Acten-Fascikel, gewährt aber für die Zeit, die hier ins Auge gefaßt wurde, nur Weniges von Belang. Das Gradweiner Pfarrarchiv bietet für diesen Zeitraum eigentlich gar nichts. So war der Verfasser hauptsächlich auf das Materiale angewiesen, welches im Reuner Archive erliegt, und von welchem er seiner Zeit Notiz und Abschrift genommen hatte. Selbes ist auch dem handschriftlichen Diplomatarium Runense des hochverdienten P. Alan Lehr († 1775) in ziemlicher Genauigkeit und Vollständigkeit einverleibt. Einige auswärtige Stücke wurden ihm durch Freundeshand vermittelt.

---

Die Gründungszeit der Pfarre Gradwein liegt im Dunkeln. Man kann nur sagen, daß sie c. 1066 schon bestanden haben wird. Um diese Zeit erwarb nämlich Markwart von Kärnten Pfarrrechte für gewisse Kirchen, darunter auch für Adriach. Die Grenze dieses letzteren Pfarrbezirkes wird in der betreffenden Urkunde [1]) mit den Worten angegeben: „inter fontem iuxta Rotinstein (Röthelstein) . . . et solitudinem inferius iuxta Steindorf.“ Hier bei Steindorf, einem Dörfchen am rechten Murufer gegenüber von Badl ober Peggau, wird also die Pfarre Adriach auf einen anderen Pfarrsprengel gestoßen haben, wie auch heute noch die Pfarre Frohnleiten, die 1786 an die Stelle von Adriach trat, an dieser Stelle ihre südliche Grenze findet. Die Pfarre, mit welcher sich Frohnleiten jetzt hier berührt, ist St. Martin in Feistritz, eine Tochterkirche von Gradwein; dürfte also damals wahrscheinlich die Mutterkirche selbst noch gewesen sein, deren ausgedehnter Sprengel sich nach dem Urbare von 1487 an beiden Ufern der Mur bis

[1]) Zahn, Urkundenbuch I. p. 77 n. 68.

unter Gösting erstreckte, wo sie mit den Pfarren Straßgang und Graz zusammenstieß[2]), während ihre westliche Grenze die Pfarre Piber und ihre östliche Weiz gebildet haben werden. Es ist auf den ersten Blick allerdings auffallend, daß in der Gründungs- und Dotationsurkunde des Klosters Reun vom Jahre 1138 [3]) der Pfarre Gradwein, in deren Bezirke das Kloster situirt war, gar keine Erwähnung geschieht; allein diese Auffälligkeit verschwindet, wenn man den Inhalt derselben näher ins Auge faßt, da sie einestheils die volle Exemtion des Klosters bezüglich seiner Rechte und seines Besitzes „astante et acclamante clero et populo“ verkündet, und dann, weil man in dem namentlich aufgeführten und entschädigten presbyter Wolftriglo, der für seine dos (Dotalgut der Kirche) in Lunchwiz [4]) ebenso viele Ackergründe bei Gradwein erhielt, mehr als wahrscheinlich den damaligen plebanus von Gradwein zu suchen hat. Da auch Pfarrer Nikolaus Dastenda (c. 1432) in seiner Beschwerdeschrift [5]) gegen das Kloster ausdrücklich behauptet: „cum parrochia mea longe prior fuerit monasterio vestro“, so dürfte die aufgestellte Annahme über das Alter der Pfarre durchaus für begründet zu halten sein.

Auf die Errichtung der Pfarre durch das Salzburger Erzstift weisen sowohl der Pfarrpatron St. Rupert, als auch die freie Collation durch das Erzstift hin, die zwar im 16. Jahrhunderte durch die Pfandinhaber der Herrschaft Gösting angefochten, aber nicht gebrochen wurde. Auch hatte das Erzstift in dieser Gegend schon im 9. Jahrhunderte Besitzungen[6]), schenkte im Jahre 1243 Güter in der Au ober Gradwein mit der zerstörten Veste Helfenstein an Reun[7]), besaß in der nächsten Nähe von Gradwein einen Zehenthof[8]) mit Zehenten, die erst Ende des 16. Jahrhundertes an die Pfarre Gradwein und dann an Straßgang überlassen wurden; lauter Gründe, die einen ausgedehnteren Besitz der Salzburger Kirche in dieser Gegend erhärten und die Gründung und Dotation der Pfarre durch dieselbe fast sicher machen. Ueber Ausdehnung, Einkünfte, Gottesdienstordnung, Stiftungen u. s. w. dieser Pfarre gibt die früheste Auskunft das Urbar von 1487, welches vom Pfarrer Andreas am Stain nach einem älteren Exemplare angelegt,

[2]) „Item zu Gessting Råer (Rach) vnd alsuer die pharr Gredwein hinab gen Straszgang vnnd Grätz weret an allen ennden perg vnd taal gannczen drittail weinzehennt.“ Urb. fol. 20.

[3]) Urkdb. I. p. 175 n. 175.

[4]) Langwiesen im Reunthale.

[5]) Vgl. Beilage XI.

[6]) Urkdb. I. p. 10 n. 7 „ad Strazinolun duo loca“.

[7]) Urkdb. II. p. 539 n. 425.

[8]) Vgl. Beil. IV.

vervollständigt und mit einem Anhange von die Pfarre betreffenden Urkunden und Gerichtsacten aus seiner Zeit vermehrt wurde und nun im Archive von Reun aufbewahrt wird. [9]) Dazumal und wohl schon im 13. Jahrhunderte [10]) waren aus dem ursprünglichen Pfarrsprengel bereits sieben Tochterpfarren ausgeschieden, nämlich St. Lorenzen in Vebelbach, St. Martin in Fewstritz supra Muram, St. Aegiden in Sembriach, St. Pankrazen am Gesnaitt, St. Bartholomä in Liboch, St. Jakob in Tall, St. Stephan in Krakorn prope Gredwein, deren Pfarrer zwar vom Salzburger Erzbischofe ernannt, aber vom Vorstande der Mutterpfarre präsentirt wurden, und zum Zeichen ihrer Abhängigkeit von demselben zu Weihnachten eine Abgabe leisten mußten. [11]) Auch waren sie verpflichtet, an bestimmten Tagen mit ihrer Pfarrgemeinde die Mutterkirche zu besuchen und darin Gottesdienst zu halten. [12])

Die weiteren Einkünfte der Pfarre bestanden in Gülten [13]) und Kleindiensten, in Zehenten, die sie auch aus sämmtlichen Tochterpfarren bezog, in Stiftungsgütern, zu denen ein Weingarten hinter dem Schlosse Gösting, eine Wiese in St. Stephan, ein Haus in der Binderstraße in Graz mit einem Erträgnisse von 34 Pfund, und Gülten um Obdach und Rachau in Obersteier gehörten, und im Erträgnisse des eigenen Grundbesitzes, der aber keinen Wald umschloß, weshalb Kaiser Friedrich III. (IV.) im Jahre 1453 den

[9]) Vgl. Beiträge z. K. st. G. 2. Jahrg. S. 18, 5.

[10]) Vgl. Beil. II. „parochialem ecclesiam in Grædwiu cum omnibus ecclesiis capellis et aliis ad eam pertinentibus". Bezüglich der Pfarre St. Stephan walten aber noch einige nicht unbegründete Bedenken.

[11]) „Census plebanorum. Plebanus in Fewstritz tres marcas den., pl. in Sembriach quatuor marcas, pl. ad s. Pangratium quatuor marcas, pl. in Übelpach vi marcas, pl. ad s. Bartholomeum i libram den., pl. ad s. Jacobum in Valle iii sol. den., pl. ad s. Stephanum ȷ (i. e. ½) libr. den." Urb. fol. 9.

[12]) „Vicarii perpetui prefati sunt subiecti ecclesie et plebano in Gredwein.... Quilibet eciam ipsorum perpetuorum vicariorum debet et obligatur semper personaliter interesse in diuinis, in patrociniis et dedicacione dicte ecclesie in Gredwein ac in vigilia Ascensionis et in octaua Corporis Christi cum plebe sibi credita apud eandem ecclesiam parrochialem in Gredwein et ibidem diebus prefatis tociens cum missa deseruiendi ex approbata et hactenus pacifice obseruata consuetudine. (Folgt als späterer Zusatz.) Contumaces puniet pro nonnullis libris cere ecclesie applicandis. Si contempserint, conabitur plebanus per strepitum iuris defendere et conseruare priuilegia et consuetudines ecclesie." Urb. fol. 62 b.

[13]) Die Summe der eigentlichen Pfarrgülten berechnet sich nach dem Urbare auf 28 Pfund, 33 Pfenn.; die Kleindienste betrugen 33 Weihnachts-, 22 Fasching- und 146 Zehenthühner; 292 Eier zu Ostern, einige Weihnachtssemmeln und Brotlaibe. Nach der Fassion des Propstes und Pfarrers von Gradwein, Christoph Trükhl, ertrug die Pfenning-Gült im J. 1433 nur noch 12 Pfund. (Beil. XIX.)

Pfarrern den jährlichen Bezug ihres Brennholzes aus dem Göstinger-walde mit dem erlaubte, daß die von altersher üblichen zwei Wochenmessen im Schlosse Gösting auch fernerhin gewissenhaft gehalten würden, und daß der Pfarrer dem Mostzehente von den kaiserlichen Unterthanen zu Gösting entsagte.[14] Die Pfarre scheint im Ganzen ein gutes Einkommen gewährt zu haben; ihr Erträgniß wurde von den Pröpsten Ortolf und Weriand von Seckau in den Jahren 1270 und 1297 auf 200 Goldgulden geschätzt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts dürfte sie etwas herabgekommen sein, weil sich der damalige Pfarrer Peter Muchitsch öfter in Geld- und Nahrungsmittel-Verlegenheit befand, und dieserhalb widerholt zum Abte von Reun seine Zuflucht nahm. Nach dem Uebergange der Pfarre an das Kloster Reun wurden demselben im Jahre 1608 als Erträgniß dieser Pfründe 181 Pfund 5 Schillinge im Gülten-buche neu zugeschrieben[15]), während im Jahre 1574 noch 200 fl. angeschrieben waren. (Vgl. auch Beil. XIX).

Der Pfarrer, welcher seit Eugens IV. Bulle vom 30. Mai 1436[16]) zugleich die Würde des Archidiakons für die niedere Steiermark begleitete und in Folge der gewiß sehr umfangreichen Geschäfte dieses Amtes oder auch aus dem Grunde, weil der eine oder der andere mehrere Pfründen besaß, entweder häufig abwesend war oder seine Residenz — freilich gegen den Wortlaut der Bulle — im Hause zu Graz nahm,[17]) fungirte in der Pfarre selbst nur an den höchsten Festen.[18])

Die gottesdienstlichen und seelsorglichen Verrichtungen oblagen zwei Cooperatoren, die in denselben wöchentlich abwechselten. Der „cooperator ebdomadarius" hatte den täglichen Gottesdienst am Hauptaltar, an Sonn- und Festtagen auch mit Predigt zu halten,

---

[14]) Siehe Beil. XV. Vermöge Vertrag vom 12. Mai 1612 zwischen dem Pfandinhaber der Herrschaft Gösting, Maximilian Freiherrn von Schrattenbach, und dem Abte Mathias Gülger von Reun wurden diese gegenseitigen Leistungen, da die Messen ohnehin schon durch viele Jahre nicht mehr persolvirt worden waren, gänzlich aufgehoben und der Pfarre das Holz aus den Klosterwäldern angewiesen. Zugleich wurde in dieser Vereinbarung der Drittheil Getreide und Weinzehent in Gösting und Rach (Rää) gegen jährliche 25 fl. Rheinisch für immer der Herrschaft Gösting überlassen; doch löste schon am 15. März 1622 Hanns Ulrich Freiherr von Eggenberg, Eigenthümer der Herrschaft Gösting, diese 25 fl. ein, indem er dagegen dem Abte Mathias die zwei Theile Mostzehent von den Klosterweingärten zu Algersdorf für immer erließ.

[15]) Aus einem Protokolle über die Uebelbacher Pfarrgült vom J. 1710 im Reuner Archive.

[16]) Beil. XII.

[17]) Beil. XVII. „Acta sunt hec in dicto opido Grecz... in domo solite residencie prefati domini Andree am Stain, plebani in Gredwein."

[18]) „Item plebanus ibidem in summis festiuitatibus vesperas et in die sancto publicam missam solempniter et deuote decantet." Urb. fol. 63.

die Kranken zu besuchen und zu versehen, und den sich einfindenden Pönitenten die Beichte abzunehmen. Auch mußte er die einfallenden Processionen nach auswärts führen, und zwar nach St. Pankrazen, nach Hitzendorf, nach St. Oswald, nach Straßengel, am Annatage in das Schloß Gösting und am Pfingstdienstage nach St. Leonhard bei Graz. Für seine Mühewaltung dabei sollte ihm der Kirchenpropst (vitricus) von Gradwein jedesmal 12 Pfennige reichen, mit Ausnahme von Straßengel und Gösting. Der „cooperator vacans" hatte dagegen jeden Montag den Todtengottesdienst für die verstorbenen Stifter, Pfarrer, Geistlichen und Pfarrinsassen am Frauenaltare, oder, wenn ein Fest einfiel, im Karner (carnarium) zu verrichten, wohin er auch Sonntag Abends und Montags früh eine Procession mit bestimmten Gebeten für die Verstorbenen (darunter das berühmte Media vita) zu leiten hatte. Ebenso mußte er wöchentlich die zwei Messen im Schlosse Gösting für den Holzbezug lesen. Dort sollte er nach Stipulation des Gabbriefes „denselben tag frue mit kost fürgesehen werden", und erhielt jeder der beiden Kapläne für diese Gänge vom Pfarrer am Georgsfeste 2 Pfund Pfennige.[19]) Ihre weiteren Einkünfte in Geld bestanden aus der Hälfte gewisser Opfergaben[20]), und an Naturalien überkamen sie um das Fest des hl. Martin ein Faß Wein (non deterius, sed mediocre vinum) vom Weingarten am Hörgaß, und zu Maria Lichtmesse vier Viertel Korn und drei Viertel Weizen. Der Meßner (campanator) bezog für seine Mühewaltung bei der Frühmesse und bei den Rorateämtern zwei Viertel Korn und ein Viertel Weizen zu Weihnachten.[21])

Ein dritter Cooporator, genannt „capellanus Kornmess", wurde angestellt, als die Stiftung des Pfarrers Erhard Kornmeß effectuirt wurde. Um diese Stiftung, die auf einen Jahrtag nebst sieben Messen „an der heiligen Dreyer nagltag" und auf eine tägliche Messe lautete, und mit einer Gült um Obbach und Rachau im Ertrage von 14 Pfund und dem Hause in der Binderstraße zu

---

19) Urb. fol. 63 seq.

20) „In offertoriis remediis, in triginta missis, in vnctionalibus, in vigiliis, in peccuniis, que datur (!) pro Salue regina et pro ewangelio In principio erat verbum, quod tempore estiuali dietim post missam cum collecta contra intemperiem aerearum in ecclesia s. Ruedberti decantatur, pro commemoracione mortuorum medietatem." Urb. fol. 65 b.

21) Urb. fol. 66. Daß die Stellung der Kapläne in der Folgezeit eine mehr kümmerliche gewesen sein muß, beweisen einige Suppliken aus dem Ende des 16. Jahrh., worin sie im Vereine mit dem Schulmeister um Betheilung mit Naturalien beim Abte von Reun ansuchen. (Diplom. Run. IV. 473. V. 608.)

Graz[22]) dotirt war, entspann sich ein fünfjähriger Proceß mit dem Bürger in Bruck, Peter Kornmeß, dem Bruder des Pfarrers Erhard Kornmeß, welcher sich in den Besitz der Stiftungsgüter gesetzt hatte und erst nach Erschöpfung aller Rechtsmittel und Anwendung des Kirchenbannes zur Herausgabe derselben und zur friedlichen Begleichung im Jahre 1480 gebracht werden konnte.[23]) Der „capellanus Kornmess" hatte die gestiftete Messe an allen Wochentagen mit Ausnahme eines einzigen abwechselnd am Marien- und Katharinenaltare zu halten, wofür er vom Pfarrer die volle Verpflegung, und je nach den Zeitumständen und der persönlichen Qualification 6, 7 oder 8 Pfund Pfenninge jährlich erhielt.[24])

Außer dieser bestanden im Jahre 1487 nur noch zwei Stiftungen, die des Wernher und der Margaretha Paldauf mit einer gesungenen Vigil und Seelenamt und sieben gesprochenen Messen in den acht Tagen nach St. Jörgentag, wofür der Pfarrer den Weingarten hinter dem Schlosse Gösting hatte, und die des Leutel von Friesach mit fünf Messen in der Octave von Mariä Himmelfahrt und mit eben so vielen in den acht Tagen nach Maria Lichtmesse, wofür eine Wiese zu St. Stephan über der Mur gewidmet war, von der man jährlich 5 Pfund diente; für jede solche Messe erhielt der betreffende Kaplan, der sie celebrirte, 12 Pfennige.[25])

Ein vierter Priester sollte nach Gradwein kommen, als der Propst von Berchtesgaden und Pfarrer von Gradwein, Gregor Rainer, um 1517 das Katharinenbeneficium mit einem eigenen Beneficiatenhause in Gradwein und Grundbesitz stiftete. Allein dasselbe scheint sich keines besonderen Gedeihens erfreut zu haben. Einstheils trat in Folge der Reformationswirren im 16. Jahrhunderte ein großer Priestermangel ein, so daß taugliche Candidaten nicht immer zu finden waren, und darum für die Besorgung der Seelsorge selbst nur ein Vicar und ein Gesellpriester neben dem Pfarrer angestellt werden konnten, und dann kam die Stiftung bald so sehr herab, daß ein Beneficiat von derselben nicht mehr sein genügendes Auskommen fand, weshalb die Pfarrer von Petrus Persicus an sich selbst darauf confirmiren ließen. Da die Stiftungsurkunde, wie gesagt, nicht mehr aufzufinden ist, so möge hier eine Stelle aus dem gutächtlichen Berichte des Dr. Lambert Puschl,

---

[22]) Siehe Beil. XVI. Die Lage der Binderstraße in Graz läßt sich einigermaßen aus einer Reparaturkosten-Verrechnung vom J. 1580 (im f. b. Ord. Arch.) erschließen, worin bemerkt wird, daß Fenster im hinteren Stocke des Erzpriesterhauses aus dem Jesuitengarten hereingingen.

[23]) Die Proceßacten im Urb. fol. 72 b - 82 b.

[24]) Urb. fol. 64.

[25]) Urb. fol. 65.

den er bei Neubesetzung der Pfarre Gradwein im Jahre 1572 über dieselbe an den Erzbischof von Salzburg erstattete, Aufnahme finden, da sie über diese Stiftung einigen Aufschluß bietet. Sie lautet: „Erstlichen ist ein beneficium zu Grädwein, welliches einen Altar in der Pfarre de nomine Catharinae hatt, darauf man alle Sambstag missam celebriren mueß, de collatione præpositi in Berchtesgaten Confirmatione autem Rev. et Illust. Celsit. vestrae. Dieses Beneficium hatt ettliche Weingärtten, Traid und andere velder[26]), und dieweil Herr Probst als gewester Pfarrer[27]) darauf confirmieret ist, vermeint er sollich beneficium von sich nit zu geben, sondern seine confirmation zu erhalten aus den Ursachen, daß er die Weingärtten, deren zwein sein, erhalte und wann er gheen Gräz khumbt, sein Zimmer, welliches in dem Hauß zu Gräz ist und der Beneficiat Stockh genendt wird, haben müge. Damit aber die obsteend Meß zu Gredwein verricht werde, willens sich mit dem neuen Pfarrer dahin zu vergleichen, auf daß sollich Gottsdienst durch seine Gselbriester, deren zwen gehalten werden, versechen werde. Nun ist es nit muglich, daß sich ein Beneficiat für sich selbs bei diesem beneficio erhalten khönde und soll solliches von der Pfarr abgesondert werden, so doch desselben Herr von Seccau (Petrus Persicus) abtreten muessen, wurde dem neuen Pfarrer am Einkhomen nit wenig mangeln."[28])

Als Beneficiaten kennt man nur:

Hyppolit Huettensteiner, zugleich Vicar an der Pfarre, der dieses Beneficium auch beibehielt, als er durch die Machinationen des abtretenden Abtes Johann Zollner Ende 1533 die Abtei Reun erhielt und am 14. März 1534 zum wirklichen Abte erwählt worden war. Nach seinem schon am 6. Juli des nämlichen Jahres erfolgten

---

[26]) Es hatte auch ein eigenes Beneficiatenhaus mit Garten in Gradwein, welches mit Cession vom 17. Sept. 1617 vom letzten Erzpriester in Gradwein und damaligem Pfarrer in Straßgang, Wolfgang Graßperger, an den Abt Mathias von Reun überlassen wurde, weil dieser die durch Fahrlässigkeit des Pfarrers Eleutherius de Avanzinis an der Beneficiumsgült erwachsene Steuerschuld von 193 fl. bezahlt, und überdies bei der Landschaft die Nachsicht der darauf gelegten Pfand- und Strafgelder erwirkt hatte. Das damals „abgeödete" Haus wurde vom Abte als Schulhaus für Gradwein gewidmet, und dient heute noch diesem Zwecke; die Gülten waren schon früher auf Straßgang transferirt worden, aber in einem solchen Zustande, daß von ihrem „schlechten und geringen" Erträgniß die Schuld nicht hätte bezahlt werden können. Damit ging das Beneficium wahrscheinlich ganz ein. (Cessionsurkunde im Reuner Archive)

[27]) Nämlich der Propst von Rotenmann, Johann David Panichner zu Wolkenstorf, welcher von 1562—1572 zugleich die Pfarrpfründe von Gradwein innehatte.

[28]) Acten im f. b. Ordinariats-Archive.

Tode fand sich das Beneficium mit einer Schuldenlast von circa 1000 Pfund behaftet, welche er noch bei seinen Lebzeiten dem Erzpriester gegenüber damit entschuldigt hatte, daß er drei Weingärten zu dem Beneficium gekauft habe.[29])

Mathias Trückl, wahrscheinlich Bruder oder Verwandter des damaligen Pfarrers zu Gradwein und zugleich Propstes von Pöllau Christoph Trükhl, vom Propste Wolfgang zu Berchtesgaden am 17. Juli 1534 präsentirt.[30]) Er meldete als „Caplan der Stifft sand Kathreinsaltar zu Gradwein" die obenerwähnte Schuldensumme des Huettensteiner am 19. November des nämlichen Jahres an.

Franciscus Swalz erwähnt 1554 und wahrscheinlich um oder vor 1549 gestorben.

Josephus Cantziani vom päpstlichen Nuntius Zacharias Delphinus am 20. August 1554 mit dem Beneficium belehnt, wegen angeblicher Untauglichkeit des vom Propste von Berchtesgaden nominirten Beneficiaten Christoph Archl.[31])

Es ist übrigens fraglich, ob dieser Letztere in den Besitz des Beneficiums gelangte, weil um diese Zeit wahrscheinlich schon der Bischof von Seckau Petrus Persicus die Pfarre Gradwein inne hatte, der dann auch, wie oben gemeldet wurde, das Beneficium s. Catharina verwaltete.

Es möge nun die Reihe der Pfarrer von Gradwein folgen, so weit sie sich aus dem bis jetzt erreichbaren Urkunden und Actenmateriale feststellen läßt.

Wolftriglo (?) 1138.[32])

Chadilohus (Chalhohus, Chalhochus), der in drei Urkunden aus den Jahren 1188 und 1194 als Zeuge auftritt.[33])

Gregorius erscheint urkundlich von 1209 bis 1224.[34])

Er bestritt, nachdem Erzbischof Eberhard II. von Salzburg

---

29) Diplom. Run. III. p. 250, 255, 256.

30) Präsentationsurkunde im f. b. Ord.-Archive.

31) Belehnungsinstrument im f. b. Ord.-Archive. Der genannte Christoph Archl oder besser Erkl, aus Tüffer gebürtig, wurde am 7. December vom Abte Bartholomäus zu Reun der kais. Regierung als Abt für das Neukloster in Wiener Neustadt präsentirt und am 7. Febr. 1568 wirklich als solcher eingesetzt. Da er dazumal 45 Jahre alt und bereits durch 18 Jahre Profeß zu Reun war, wo er theils die Stelle eines Propstes zu Straßengel, theils das Novizenmeisteramt bekleidet hatte, so dürfte er entweder gar nicht oder nur sehr kurze Zeit das Beneficium, und zwar noch vor dem J. 1549 besessen haben. (Vgl. Topographie des Erzherz. Oesterreich. Wien 1835. 13. Bd., S. 47.)

32) Urkdb. I. p. 175 n. 175.

33) Urkdb. I. p. 670 n. 687, p. 674 n. 690 (Wichner, Gesch. v. Admont II. p. 223 n 78), Meiller, Reg. der Salzb. Erzb. p. 158 n. 88.

34) Urkdb. II. p. 156 n. 101, p. 175 n. 117 u. p. 311 n. 219.

im Jahre 1208 die Kapelle zu Straßengel für ewige Zeiten dem Kloster Reun zu seinem Gebrauche einverleibt hatte[35]), die Exemtion dieser Kapelle von der pfarrlichen Jurisdiction. Der Streit wurde im darauffolgenden Jahre vor den vom apostolischen Stuhle delegirten Richtern durch gütlichen Vergleich dahin entschieden, daß Gregor die Exemtion anerkannte, dagegen vom Kloster für die Pfarre eine Hube zu Fernitz[36]) und eine Hofstätte zu Gradwein auf immerwährende Zeiten, und für seine Person auf seine Lebzeiten oder sein Verweilen auf der Pfarre ebenfalls die Benützung einer Hube und einer Hofstätte an den nämlichen Orten, und die Capelle selbst mit allen darin eingehenden Opfergaben erhielt. Auch wurde ihm die Benützung der Wasserleitung des Klosters für seine Mühle unter gewissen Cautelen bittweise zugestanden. Dieser Vergleich wurde vom Erzbischof Eberhard auf der Synode zu Friesach im Jahre 1211 urkundlich bestätigt.

Heinricus, scriba Styriae kommt nur in einer einzigen Urkunde vom Jahre 1243 als Zeuge vor.[37])

Um diese Zeit machte das Kloster den Versuch, die Pfarre ganz an sich zu bringen. Es überließ nämlich mit Vertrag vom 30. December 1252[38]) Philipp dem Erwählten von Salzburg zwei Drittel seines Salzbezuges aus der Saline von Aussee und behielt sich von seinen dortigen Geldgefällen nur 2 Mark Pfennige für jede Woche auf so lange bevor, bis die Pfarre Gradwein erledigt und dann für immer dem Kloster einverleibt worden sein würde, wofür Philipp die Zustimmung seines Capitels und die Erlaubniß des römischen Stuhles auszuwirken versprach. Allein wie aus der Urkunde seines Nachfolgers im Erzstifte Ulrich vom Jahre 1261[39]) hervorgeht, eignete sich Philipp wohl die Bezüge von der Saline an, that aber nichts zur Erfüllung seiner Gegenverpflichtung, so daß dem Kloster mit der Zeit ein Schaden von 300 Mark Silber erwuchs, zu dessen sowie anderer Geldaushilfen Compensirung Ulrich dem Kloster den allerdings auch schon verpfändeten erzstiftlichen Zehenthof zu Gradwein übermachte, welche Schenkung jedoch ebenfalls für die Dauer kaum perfect geworden sein wird, weil die erzstiftlichen Zehente bis auf die neueste Zeit in dieser Gegend nachweislich fortbestanden.

Inzwischen hatte Erzbischof Ulrich mit Urkunde vom 2. April

---

35) Urkdb. II. p. 144 n. 92.
36) Diese Hube erscheint noch im Urb. von 1487 fol. 7 b. „Förnitz. Item pharrer daselbs von ainer hueben lx den."
37) Urkdb. II. p. 539 n. 426.
38) Beil. I.
39) Beil. IV.

1260[40]) zum Danke für manche Wohlthaten während der Bedrängniß durch seinen Vorgänger Philipp und zum Ersatz des durch denselben verursachten Schadens mit Zustimmung seines Dompropstes und eines Theiles seines Capitels — der andere wegen der Gewaltthätigkeiten Philipps damals geflüchtete Theil widersprach in der Folge — die nun erledigte Pfarre Gradwein der Propstei Seckau einverleibt und Papst Clemens IV. hatte folgends, nachdem die Aebte von St. Paul, St. Lambrecht, Admont und Garsten schon im Jahre 1263 dieserhalb eine Bittschrift nach Rom eingelegt hatten[41]), die Einverleibung unterm 17. Juni 1265 bestätigt.[42]) Auch König Ottokar hatte von der Einverleibung Kenntniß genommen, und war schützend für dieselbe eingetreten.[43])

Trotz alledem sollte auch Seckau nicht in den bleibenden Besitz der Pfarre kommen. Ein Kleriker der Salzburger Erzdiöcese, Seifried von Welz, hatte sich derselben bemächtigt, ob rechtlich oder unrechtlich, ist nach dem vorhandenen Materiale nicht mehr recht klarzustellen[44]); denn es liegt wohl noch der päpstliche Auftrag zur Untersuchung dieser Angelegenheit, aber nicht die darüber erfolgte Entscheidung vor.[45]) Thatsächlich erscheint er als Pfarrer von Gradwein in einer Urkunde des k. k. geh. Haus-H. und St. Archivs in Wien[46]), in welcher die Brüder Konrad, Offo und Friedrich von Welz auf einen der Kirche von Salzburg gehörigen Zehent in Welz verzichten, worauf der Erwählte Wladislaw denselben dem „Sifrido plebano in Ydenich" (Irdning), dem Bruder der genannten drei Welzer unter gewissen Vorbehalten zur lebenslänglichen Nutznießung verleiht. Die Urkunde schließt mit den Worten: „Et quia ego Sifridus plebanus in Ydenich sigillum sub titulo ecclesie in Ydenich nondum habui, presentem litteram cum sigillo, quod habui sub titulo ecclesie in Gredwin volui sigillare." Wladislaw wurde gewählt 1265, und zum Erzbischofe consecrirt zu Pfingsten 1267. In die Zwischenzeit fällt die Urkunde. Es kommt also als weiterer Pfarrer von Gradwein anzusetzen:

Sifridus de Welz c. 1265.

Der Propst Ortolf von Seckau protestirte zwar unterm 20. August 1270, und Propst Weriand noch unterm 22. November

---

40) Beil. II.

41) Seckauer Copialbuch B. 1, fol. 54 im steir. Landesarchive, abgekürzt bei Fröhlich, Dipl. sacra duc. Stiriæ t. I. p. 224 n. LXXXII.

42) Beil. V.

43) Beil. III.

44) Wahrscheinlich hatte er wegen längerer Vacatur der Pfründe beim römischen Stuhle um dieselbe angehalten und darauf hin eine päpstliche Provision erhalten.

45) Beil. VII.

46) Beil VI.

1297[47]) gegen die widerrechtliche Entziehung der Pfründe, aber diese ging für Seckau unwiderbringlich verloren[48]); die Proteste wurden ignorirt, und zwar vom Erzstifte Salzburg selbst, wie man gleich sehen wird.

Erzbischof Konrad III. hatte nämlich beim Cisterzienserkloster Salem oder Salmansweiler in Schwaben Schulden contrahirt, zu deren allmäligen Tilgung er mit Beistimmung des Capitels dem Kloster die Einkünfte der Pfarre Gradwein vom 20. Juli 1297 an auf fünf Jahre zuwies, und zwar in der Form, daß die Ueberlassung dieser Einkünfte vor der Welt als Beitrag zum Kirchenbaue in Salem erschien, insgeheim aber zur successiven Tilgung der Schuldsumme verwendet werden sollte.[48a]) Natürlich konnte die Pfarre in dieser Zeit nur durch einen besoldeten Vicar verwaltet werden. Der nächste bekannte Pfarrer, der urkundlich bezeugt wird, ist

Ulricus Ungnad,

zugleich Archidiacon, gestorben 28. Juli 1318 oder 1319.[49]) Er hatte für Reun eine Kostaufbesserungs-Stiftung gemacht und ist der einzige Pfarrer von Gradwein, der im alten Reuner Nekrolog unterm 28. Juli eingetragen ist. Zum 29. Juli folgt dort dann die Bemerkung: „Hodie seruiendum est conuentui a domino Vlrico Vngnad plebano in Gradwein.“

Sein Nachfolger war:

Ulricus de Scherffenberg,

der vom 29. November 1319 bis 15. Juni 1349 dreimal urkundlich erwähnt wird; nämlich:

1319. 29. Nov. Reun. Ulrich v. Sch., Pfarrer zu Gradwein, und Friedrich, Pfarrer zu St. Bartholomä a. d. Liboch, bestätigen den Empfang genannter beim Abte Albero von Reun bisher hinterlegter Bücher des verstorbenen Archidiacon Ulrich Ungnad.[50])

1329. 28. April. — „Chunrad, hern Chunrates sun von Windischgretz“, tauscht mit dem Kloster Reun zwei Güter „in der Gredwein“ gegen andere genannte Güter des Klosters. „Des

---

47) Seckauer Copialb. B. 1, fol. 115 u. 116b und Fröhlich, dipl. s. Stir. I. p. 254 n. CXXVIII. (Fragment.)

48) Als die Pf. Gradwein im J. 1607 definitiv dem Kloster Reun einverleibt wurde, legte Propst Sebastian Kueler nochmals einen Protest und Bitte um Rückstellung der Pfarre, versehen mit allen urkundlichen Beilagen, beim Erzbischofe Wolfgang Theodorich ein; wurde aber, wie es scheint, ziemlich barsch abgewiesen, weil er gleich darauf eine demüthige Abbitte „propter culpam simplicitatis“ leistete. (Acten des f. b. Ord. Arch.)

48b) Beil. VIII.

49 u. 50) Beil. IX.

sint getzevg her Vlreich von Scherphenberch, pharrer ze Gredwein“ etc.[51])

1349. 15. Juni. — Friedrich, Pfarrer zu Feustriz beurkundet eine Seelenmessenstiftung Haintzel's des Dremel mit einem Weingarten „in dem Mozznikh“ (Oetscherl). „Vnd daz ist geschehen mit willen vnd gunst hern Vlreichs von Scherffenberch zu den zeiten pharrer zu Gredwein.“[52])

Dann folgt wieder eine Lücke; denn als nächster Pfarrer und zugleich späterer Archidiacon begegnet in Reuner Urkunden erst 1393 bis 1406

Georgius Schretenperger, vir militaris.[53])

Dieser war es, der nach längerer Friedenspause wieder Streitigkeiten mit dem Kloster Reun wegen gewisser Viehweiden bei Gradwein begann, sich jedoch fügte und dem Kloster weiterhin gefällig erwies.

1393. 24. April. — „Georg Schretenperger, pharrer ze Gredwein“ gelobt, daß er das Kloster Reun in der Benützung des Wassers von der Graspeunt desselben, welches ihm auf seine Bitte zur Mitbenützung für seine Mühle gewährt wurde, niemals hindern werde.[54])

1399. 23. April. — Georg Schretenberger, Pfarrer zu Gradwein und Erzdiakon der unteren Steiermark leitet und bestätigt im Auftrage des Erzbischofs Gregor von Salzburg die Wahl der Aebtissin Aloisia Herberstorfer von Göß.[55])

1404. 27. März. Pfannberg. — Graf Hugo von Montfort und sein Sohn Graf Ulrich verordnen dem Pfarrer und der Pfarrkirche zu Feistriz wegen der ewigen Messe, die sie mit eigenem Capellan in ihrer Capelle in der Veste Peckau „mit willen und gunst her Bartholomees diezeit pfarrer ze Feustrytz, vnd nach rat heren Gorgen Schretenberger, diezeit pfarrer ze Gredwein, der der kirchen lehenherr ist,“ gestiftet haben, ein Pfund Pfennige von einem Acker.[56])

1406. 22. Juni. Reun. — Der Convent von Reun erzählt und beurkundet die in seiner Gegenwart geschehene Resignation des Abtes Albert Lindecker von Sittich und die darauf erfolgte Wahl des Petrus zum Abte des nämlichen Klosters, „presentibus vene-

---

[51]) Orig. Perg. im Reuner Arch., Diplom. Run. I. 543.
[52]) Orig. Perg. im R. A., Diplom. Run. I. 656.
[53]) Beil. XIV.
[54]) Beil. X.
[55]) Muchar, Gesch. d. St. VII. 67.
[56]) Orig. Perg. im R. A., Diplom. Run. II. 36.

rabilibus ac discretis viris dno. Georio Schretenberger, Stirie inferioris archidyacono" etc.[57])

Mag. Nicolaus Dastenda,

utriusque iuris doctor et medicus,

nur nachweisbar in den Jahren 1428 und 1432.

Er erneuerte die Streitigkeiten mit Reun wegen der Weideplätze bei Gradwein und stellte noch mehrere neue Beschwerdepunkte wegen angeblich vorenthaltener Zehente, wegen der Exemtion und des Gottesdienstes in der Straßengler Capelle und wegen der hinterlassenen Güter eines gewissen Johann Unkl auf, wurde jedoch bald wieder zur Ruhe und wohlwollender Gesinnung gebracht.[58])

1428. 18. Dec. Erscheint er als Mitsiegler in einer Urkunde des Pfarrers Hanns Zekhinger für die St. Margarethencapelle ober Peggau. „Vnd zu besser bestettigung, sicherhait und zeugnus haben wir fleissiglich gebetten den ersamen vnsern lieben herrn maister Niclasen, pfarrer zu Grättwein, der vnser kürchen lechenherr ist" etc.[59])

1436. 30. Mai. Bologna. — Wurde mit Bulle Papst Eugen IV. das Archidiakonat in der niedern Steiermark für immer mit der Pfarre Gradwein verbunden.[60])

Mag. Fridericus Kochner

wird nur einmal im Jahre 1437 erwähnt.

1437. 23. April. — Hanns von Kraß, Pfarrer zu Feistriz ob Gradwein, verkauft mit Zustimmung Meister Friedrich Kochner's, Pf. zu Gradwein, dem Stifte Seckau mehrere Güter zu Gradwein und zu Fohnsdorf (?).[61])

Johannes Duster,

licentiatus in decretis, ist als Pfarrer von Gradwein und Archidiakon in der niederen Steiermark nachweisbar von 1441 bis c. 1450.

1441. 2. Apr. — Meister Hanns Duster, Pf. zu Gradwein, Lehrer der geistlichen Rechte und Erzpriester auf der niederen Steierm., siegelt einen Revers des Stadtpfarrers zu Graz, Leonhard Pokhel, über eine Stiftung König Friedrich IV. zur Domkirche in Graz.[62])

1443. 8. April, Reun. — Abt Hermann und der Convent von Reun gestatten dem Lic., Pf. und Erzpriest. zu Gradwein,

---

[57]) Diplom. Run. II. 84.
[58]) Beil. XI. und XIV.
[59]) Diplom. Run. II 240 nach einer Copie.
[60]) Beil. XII.
[61]) Muchar, Gesch. d. St. VII. 270.
[62]) Muchar, Gesch. d. St. VII. 298.

Johann Duster, die Benützung der Quelle auf ihrer Graspeunt unter gewissen Vorbehalten.[63])

1443. 19. Nov. Leibnitz. — Erzbischof Friedrich (IV.) von Salzburg bestellt den Johann Duster, „licent. in decretis et archidiac", mit den Pröpsten von St. Dorothee in Wien, Dierustein und Herzogenburg zum Visitator des Stiftes Vorau.[64])

1446. 21. Jänner. — Andre von Fürstenberg, Pfarrer zu St. Bartholomä bei Liboch, tauscht mit dem Kloster Reun genannte Güter „mit willen und gunst des ersamen herrn herrn Hannsen Duster, licenciat in gaistlichen rechten und die (zeit) ertzbriester auf der nidern Steyermarch, als meines ertzbriesters und lehenherrn." [65])

1446. 7. April. — Erscheint Joh. Duster als Mitsiegler in einer Urkunde des nämlichen Pfarrers And. v. Fürstenberg.[66])

1446. — Johann Kyster (!) Erzpr. in der niedern Steierm. entscheidet in einem Ehestreite zwischen Anna im Kärnerhof und Melchior Vink aus der Pfarre Vorau.[67])

1447. — Diese Jahrzahl findet sich auf einem Wappenschildchen mit einem Hasen (?) auf dem Thorbogen des Pfarrhofes in Gradwein eingehauen und läßt auf einen Neu- oder Umbau desselben schließen.

1448. — „Anno Domini M. CCCC. XLVIII. fuit bisextus et ex mandato archidiaconi domini Joh. Duster celebratum est festum Mathie in prima littera bisexti s. Sabbato, scilicet Math. tercia die post Kathedram sancti Petri (24. Febr.) et non quarta." (25. Febr.) Eintragung in die Vorauer Handschrift 106.[68])

c. 1450. — Aus dieser Zeit datirt folgende Bemerkung des Abtes Hermann von Reun, die auf ein gutes Einvernehmen mit dem damaligen Pfarrer von Gradwein weiset: „Item feria III. vaschangi familiares honestiores sew domicelli abbatis vicinatum prandium recipiunt cum dno. plebano in Gredwein. In quarum epularum recompensam reciproce reinvitatur per abbatem ad feriam IV. cinerum. Premissa tamen ordinatio stabit ad voluntatem ipsius abbatis ac domini plebani." [69])

Gegen Ende des J. 1452 dürfte Johann Duster die Pfarre Gradwein aufgegeben haben, denn zu Anfang 1453 tritt bereits

---

63) Beil. XIII.
64) Cæsar, Annal. III. 415.
65) Orig. im R. A., Diplom. Run. II. 310.
66) Orig. im R. A., Diplom. Run. II. 312.
67) Cæs., annal. III. 432.
68) Beitr. z. K. st. G. IV. 103.
69) Originale Runense C. fol. 58, diplom. Run. II. 472.

ein anderer Inhaber derselben auf. Seinen ferneren Wirkungskreis deutet zunächst eine Anmerkung in der Vorauer Handschrift 71 an, die besagt: „Hanc summam (Pisani) dedit monasterio in Varaw reverendus et honorabilis dominus Johannes Duster, archidiaconus et licentiatus in iure, plebanus in Grědweyn (dann von einer anderen gleichzeitigen Hand), postea p r e p o s i t u s i n B r a t i s l a u i a.“ [70])

Wirklich erscheint im dritten Bande (Breslau 1868) von Dr. Heyne's documentirte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau, ein Johann Duster (Deuster, Düster) als Dromprobst in Breslau in den Jahren 1456 bis 1466, um welche Zeit ihn der Bischof Jodok von Rosenberg (1456 bis 1467) auf dem Kaldenstein gefangen setzen ließ.

Gleichzeitig muß er auch die Pfarre Pels in der oberen Steiermark, welche durch die Beförderung des Pfarrers Georg Ueberacker zum Bisthum Seckau Ende des J. 1452 erledigt worden war, erlangt und besessen haben.[71]) Daß man es dabei mit einer und der nämlichen Person zu thun hat, beweist eine Admonter Urkunde aus dem J 1458.

1458. 11. April, Rottenmann. — „Hanns Duster, licenciat båbstlicher rechten, tumbrobst zu Bresslaw vnd pfarrer zu Pels,“ entscheidet den Streit zwischen Admont und dem Cardinalbischof Aeneas (Sylvius) nomine der Kirche Irdning um die Starzenalpe bei Niederöblarn.[72])

Mag. Erhardus Kornmeß,
decretorum doctor, archidiaconus Stiriæ marchiæ inferioris.
1453—1473.

Dieser, ein Bürgerssohn aus Bruck a. d. M., lebte mit dem Kloster Reun in fortwährendem Kriegszustande. Seine Wirksamkeit eröffnete er mit dem Versuche, die öfter genannten Weideplätze des Klosters bei Gradwein an sich zu bringen, wobei er sich bis an die Person des Königs Friedrich IV. heranwagte.[73]) Als dieser Versuch bei dem Schiedsgerichte am 22. Juli 1453 mißlungen, und ihm die Benützung der Weiden nur unter dem Versprechen eines ruhigen und entgegenkommenden Verhaltens gegen das Kloster

---

[70]) Beitr. z. K. st. G. IV. 98.

[71]) Cäsar, Staats- und Kirchengesch. des Herz. Steierm. IV. 463. „Joh. Duster, reichsf. Domherr und Domprobst zu Breslau, auch k. k. Kanzler (?) und Pfarrer zu Pöls 1450(?)—1482." Steierm. Zeitschr. N. F. III. 2. 144.

[72]) Wichner, Gesch. von Admont. III. 481. n. 573. Ein Urkunden-Regest bei Muchar, VII. 392, welches „Hanns Tuster" als Pfarrer zu Pöls erwähnt, ist leider undatirt.

[73]) Beil XIV.

gestattet worden war, glaubte er sich damit nicht begnügen zu sollen, sondern trat vor jedem der vier während seiner Amtsthätigkeit in Gradwein aufeinander folgenden Päpste klagbar gegen das Kloster auf, jedoch ohne sichtlichen Erfolg; wenigstens findet sich in dieser Periode nichts darüber angemerkt. Das Hauptklageobject bildete die St. Ulrichscapelle, welche vom Kloster mit ausdrücklicher Erlaubniß des Papstes Nicolaus V. vom 18. Mai 1453 auf eigenem Grunde anstatt der alten demolirten hölzernen in diesem Jahre erbaut, und am 4. Juli vom päpstl. Legaten und Bischof von Siena Aeneas Sylvius eingeweiht worden war, wahrscheinlich ohne Befragen und vorausgegangene Entschädigung des Pf. Kornmeß, worin er eine Beeinträchtigung seiner pfarrlichen Jurisdiction erblickte.

1453. 11. März. — Erzbischof Sigmund von Salzburg überläßt dem Lehrer der geistlichen Rechte, Pfarrer zu Gradwein und Erzpriester in der niederen Steierm., pachtweise auf lebenslang die Getreidezehente im Bade (Badel bei Peckau).[74])

1453. 20. März. — Mag. Erhard Kornmeß (Karenmeß!) wohnt mit dem Abte Hermann und dem Cantor Nicolaus von Reun der Wahl des Propstes Leonhard in Vorau bei.[75])

1453. 13. Apr. — Der Erzbischof von Salzburg beauftragt den Erzpriester Erhard Kornmeß mit der Confirmation des neugewählten Vorauer Probstes.[76])

1453. 22. Juli. — Schiedsgericht zu Gradwein über die Weideansprüche des Pf. und Erzpriesters Erhard Kornmeß gegen das Kloster Reun.[77])

1453. 19. August, Graz. — Kaiser Friedrich III. gestattet dem Erzpriester und Pf. zu Gradwein, Erhard Kornmeß, und seinen Nachfolgern den jährlichen Brennholzbezug aus dem Göstinger Walde gegen eine Zehentabtretung und 2 Wochenmessen zu Gösting.[78])

1455. 25. Juni, Gradwein. — Der Erzpriester Erhard Kornmeß (Ekard Kronmez!) schreibt die im Auftrage des Papstes Calixt III. vom Erzbischofe von Salzburg angeordneten Processionen aus.[79])

1455 hielt er eine Synode zu Graz noch vor dem 4. Mai ab.[80])

1456. 31. December, Rom. — Papst Calixt III. beauftragt den Salzburger Official mit der Untersuchung der Klagen des

---

74) Muchar, Gesch. d. Steierm. VII. 390.
75 u. 76) Cæsar, Annal. III. 473 u. 474.
77) Beil. XIV.
78) Beil. XV.
79 u. 80) Cæsar, Annal. III. 484 u. 485.

Pfarrers von Gradwein, Erhard Kornmeß (Chorenmeß!), gegen das Kloster Reun.[81])

1460. 27. Februar. — „Maister Erhart Khornmess, lerer päbstlicher rechten, ertzpriester in der nidern Steyerm. und pharrer zu Grädwein“, erscheint in einer Stiftungsacceptation des Pfarrers Caspar Smawkh von Uebelbach als Lehensherr dieser Kirche.[82])

1461. 7. December. — Papst Pius II. gibt dem Salzburger Official den Auftrag, die beim päpstlichen Stuhle eingebrachten Klagen des Pfarrers in Gradwein Erhard Kornmeß (Chormetz!) gegen das Kloster Reun wegen des Baues einer Capelle und anderer Gegenstände zu untersuchen.[83])

1466. 28. April, Graz. — Die Familie Angerer verkauft ihr Haus sammt Garten in der Binderstraße zu Graz an den „erwirdigen herrn h. Erharten Kornmess, lerer bäbstlicher rechten, pharrer zu Grędwein vnd ertzbriester in der nidern Steyrmarch.“ [84])

1470. 3. September. — Erhard Kornmeß „doctor decretorum et archidiaconus“ visitirt im Auftrage des Erzbischofs Bernhard von Salzburg im Vereine mit den Pröpsten Stephan von St. Dorothea in Wien und Wilhelm von St. Ulrich in der Neustadt das Kloster Vorau und gibt einige neue Verhaltungsregeln für dasselbe.[85])

1471. 7. Juli, Rom. Papst Paul II. berichtet dem Erzbischof von Salzburg (Bernhard von Rohr) und dem Bischofe von Seckau Georg (Ueberacker) die Klagen des Pf. Erhard Chornmetz von Gradwein gegen den Abt Nicolaus und den Convent von Reun und befiehlt eine Untersuchung darüber.[86])

1473. 1. April, Rom. Papst Sixtus IV. verordnet eine Untersuchung der Klagen des Pf. Erhard Chornmetz von Gradwein gegen Abt und Convent von Reun durch den Erzbischof von Salzburg.[87])

Andreas am Stain,
secretarius cancellariæ australis ser. imp. Friderici III.,
1473—1490.

Nach dem im J. 1473 erfolgten Tode des Pf. Erhard Kornmeß ließ sich Erzbischof Bernhard von Salzburg durch die Inter-

---

81) Diplom. Run. II. 499.
82) Diplom. Run. II. 433.
83) Diplom. Run. II. 500.
84) Urb. fol. 81. Beil. XVI.
85) Cæsar, Annal. III. 535.
86) Diplom. Run. II. 500.
87) Diplom. Run. II. 515.

cession Kaiser Friedrich's und seines Sohnes Maximilian, sowie anderer ansehnlicher Herren bewegen, die Pfarre Gradwein an den kais. Secretär Andreas am Stain zu vergeben, obwohl dieser die in der Bulle Eugen IV. vom 30. Mai 1436 vorgesehene Qualification eines Gradus in der Theologie oder im kanonischen Rechte nicht besaß. Um mit diesem Acte aber keine Präjudiz gegen die fortdauernde Gültigkeit der Bulle und der in ihr zugestandenen Privilegien zu schaffen, mußte sich der neue Pfarrer zu folgenden Artikeln verpflichten.

1. Beim päpstlichen Stuhle auf seine Kosten eine Dispensbulle nach vorgelegtem Wortlaute in kürzester Frist zu erwirken.

2. Einen Licentiaten im kanonischen Rechte zur Verwaltung des Archidiaconates zu bestellen.

3. Die Pfründe im Falle eines Austrittes oder Tausches nur dem Erzbischofe zu resigniren, oder mit einer ordentlich qualificirten Person zu tauschen.

4. Die Pfründe dem Erzbischofe frei zu erhalten und nirgendhin zu incorporiren.

5. Bei dem Kaiser dahinzuwirken, daß dem Erzbischofe in seinen Monaten die freie Collation seiner Kirchen in den kais. Erbländern gewahrt bleibe.

6. Dem damaligen Weihbischofe von Salzburg auf seine Lebzeiten mit Erlaubniß des Papstes eine jährliche Pension von 50 fl. Rh. auszufolgen und darüber die Erlaubniß des Papstes auf seine Kosten auszuwirken.

7. Für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Artikel die Pfründe allsogleich dem Erzbischofe zu resigniren.

Nur unter Annahme dieser Stipulationen verleiht der Erzbischof die Pfründe und verspricht zugleich die Dispens von der Residenzpflicht für den Fall der Abwesenheit in kaiserlichen Diensten.[88])

Die im ersten Artikel verlangte Dispensbulle ist noch im erzbischöflichen Archive zu Salzburg vorhanden.

Im Verhalten gegen das Kloster Reun trat Pf. Andreas am Stain bald in die Fußstapfen seines Vorgängers, ja suchte ihn womöglich darin noch zu überbieten. Nachdem er noch am 10. Mai 1475 mit dem Abte Christian als Beirath bei einer Alpen- und Weidebeschau in Hirschegg erschienen war, überreichte er schon im folgenden Jahre beim päpstlichen Stuhle seine Klagen gegen das Kloster, deren Mittel- und Hauptpunkt nicht mehr die Ulrichscapelle, auch nicht die Weideplätze bei Gradwein, sondern die Vorenthaltung

[88]) Undatirte Copie dieser Vereinbarung im f. b. Ord. Arch. Vgl. Juvavia. Text S. 304 u. S. 303. Note b.

ausgedehnter Zehente und Eingriffe in die pfarrliche Jurisdiction bildeten. Papst Sixtus IV. beauftragte den General-Auditor Caspar von Theramo mit der Führung des Processes, welcher sein erstes Decret am 10. Dec. 1476 in dieser Angelegenheit erließ.[89]) Abt Christian dachte, um längeren Streit zu vermeiden, allsogleich an einen Compromiß auf einen passenden Schiedsmann, und zwar auf den Propst von Constanz und Wien, Dr. Thomas de Cilia, und nachdem er die Erlaubniß dazu vom Ordensvisitator Abt Johann von Ebrach unterm 23. Juni 1477 [90]) eingeholt hatte, kam die Compromißurkunde zu Graz am 18. März 1479 zu Stande, nicht aber der Schiedsspruch, den wahrscheinlich die hereinbrechende Pest, welcher Abt Christian am 21. Dec. 1480 nebst noch sieben anderen Conventualen erlagen, verhinderte. Nachdem in den folgenden beiden Jahren noch viele Verhöre, Gerichtstage, Proteste abgehalten worden waren, auch Kaiser Friedrich wiederholt beim römischen Stuhle und den Parteien vermittelt hatte, wurde der odiose Streit endlich am 3. März 1483 durch einen Vergleich [91]) beendet, der ziemlich zu Ungunsten des Klosters ausfiel, aber aus Sehnsucht nach Friede und Eintracht angenommen, und unterm 25. April auch vom Papste Sixtus IV. bestätigt wurde.[92])

Gleichzeitig processirte Pf. Andreas, wie schon erwähnt, von 1476 bis 1480 mit dem Bruder des letztverstorbenen Pfarrers, dem Bürger zu Bruck Peter Kornneß, ebenfalls mit glücklichem Erfolge, indem er die Herausgabe der Stiftungsgüter und die Effectuirung der Kornneß'schen Jahrtag- und Seelenmessenstiftung durchsetzte.[93])

Von seiner sonstigen Thätigkeit ist wenig überliefert.

1476. 26. Juni, Gradwein. — Andreas am Stain citirt den Capellan für den Dreifaltigkeitsaltar in der Pfarrkirche zum hl. Egidius in Graz (Domkirche) Ulrich Einpacher wegen einer dem Priester Johann Heinrici vorenthaltenen Pension innerhalb dreier Tage vor sich oder vor seinen Commissär zu Gradwein. Exequirt durch Wolfgang Rotenmanner, „socius divinorum in Gretz".[94])

1478. 26. April. — Andrä am Stain, Erzpriester in der niedern Steierm., siegelt einen Revers des Brucker Bürgers Heinrich Gelbhuber über das Umgeld.[95])

---

[89]) Dipl. Run. II. 535.
[90]) Dipl. Run. II. 548.
[91]) Beil. XVII.
[92]) Dipl. Run. II. 657. Urb. fol. 69.
[93]) Urb. fol. 72ᵇ — 82ᵇ.
[94]) Dipl. Run. II. 582.
[95]) Muchar, Gesch. d. St. VIII. 103.

1479. 6. März, Graz. — Der päpstliche Nuntius, Bischof Alexander von Forli, gebietet auf Anbringen des Pfarrers von Gradwein Andreas am Stain unter Androhung des Bannes gewissen genannten Bediensteten des Klosters Renn, die hl. Sacramente und namentlich die Osterbeicht in der Pfarrkirche zu Gradwein und nicht im Kloster zu empfangen.[96])

Dieser Befehl wurde den Betreffenden theils am 7. und theils am 9. März vom Pfarrer in St. Bartholomä a. d. Liboch Wolfgang Aichperger in Gegenwart des Capellans von Gradwein Mathias Weyer, des Meßners Wolfgang Schawder, und des öffentlichen Notars Georg Menntler feierlich verkündet.[97])

1487 ließ Pf. Andreas am Stain das noch vorhandene Urbar der Pfarre Gradwein anlegen.

Wahrscheinlich im J. 1490 starb dieser Pfarrer, weil das Siegel seines Nachfolgers dieses Jahresdatum trägt. Sein prachtvoller Grabstein aus rothem Marmor, der ihn in Lebensgröße im erzpriesterlichen Kleide zeigt und die Umschrift hat: „Hic est sepultus venerabilis vir d. Andreas am Stain, plebanus in Gredwein, Stirie inferioris archidiaconus ac se. dm. Friderici Romani imperatoris ac Avstrie Stirie ducis etc. secretarius, qui obiit anno dm. MCCCC.“[98]) befindet sich hinter dem Hochaltare der Pfarrkirche in Gradwein an der Evangelienseite, hatte aber früher seine Stelle vor demselben im Fußboden, und wurde erst im vorigen Jahrhunderte an seinen heutigen Platz übertragen.[99])

### Gregorius Rainer,[100])
decretorum doctor, præpositus in Berchtesgaden, 1490—1522.

1495. 9. April, Graz. — Der Bischof von Seckau Mathias (Scheit) ernennt vermöge seiner kaiserl. Privilegien den Cleriker der Diöcese Aquileja Petrus Nämel aus Gottschee nach vorausgegangener Prüfung zum öffentlichen Notar. Unter den Zeugen:

---

96) Diplom. Run. II. 560. Unterm 22. März 1478 hatte aber Papst Sixtus IV. dem Abte und den von ihm bestellten Beichtvätern aus dem Kloster Reun die Vollmacht ertheilt, ihren Domestiken, auch den Beanständeten, jederzeit die Beichte abzunehmen und die kirchlichen Sacramente zu spenden. L. c. II. 551.

97) Diplom. Run. II. 561.

98) Der Stein wurde vermuthlich noch bei seinen Lebzeiten angefertigt und das Jahresdatum nach seinem Tode leider nicht ergänzt.

99) Diplom. Run. II. 679.

100) Aus der Familie Rainer zu Rain, welche besonders zwischen Regensburg und Straubing begütert war, soll ein um das Stift und Land Berchtesgaden hochverdienter Mann gewesen sein. Nach gütiger Mittheilung.

„Gregorius Rayner, decretorum doctor, plebanus et archidiaconus in Gredwein.“ [101])

1497. 9. November, Gradwein. — Gregor Rainer (Raunner!), „decretorum doctor“, fertigt eine Urkunde für die Deutsch-Ordens-Commende am Leech in Graz.[102])

1499. 10. Sept., Graz. — Gregor Rainer, „archidiaconus Stiriæ Marchiæ inferioris“, als Zeuge in einem Vergleiche der Priester Peter Ramel und Balthasar Ziegelmeister über die Pfarre Ligist.[103])

1499. — Gregor Rainer, „archidiaconus Stiriæ inferioris“, wohnt der Resignation des Propstes Ulrich II. und der Wahl des neuen Propstes Virgil in Vorau bei.[104])

1500. 22. Juni. — Gregor Rainer, „decretorum doctor, plebanus in Gredwein, Stiriæ Marchiæ inf. archidiaconus“, confirmirt im Auftrage des Erzbischofs Leonhard von Salzburg den Probst Virgil in Vorau.[105])

1501. 7. Februar. — Der Archidiakon und Pfarrer in Gradwein Gregor Rainer, dem Stifte Vorau bezüglich seiner Jurisdiction über die incorporirten Pfarren feindlich gesinnt, begleitet den Vorauer Dechant Peter Leydenslag auf seiner in dieser Angelegenheit unternommenen Reise nach Salzburg.[106])

1501. 23. März, Seckau. — Propst Johann und das Capitel von Seckau erwählen in dem Streite mit dem Bischofe Mathias (Scheit) als ihren Vertreter unter Andern auch Gregor Rainer, „Stiriæ Marchiæ inf. archidiaconum, plebanum in Gredwein.“ [107])

1502. In diesem Jahre begann wieder ein Streit des Klosters Reun mit dem Pfarrer von Gradwein,[108]) weil der kaiserl. Pfleger auf Gösting dem Letzteren sein Brennholz in jenem Theile des Göstinger Waldes anweisen ließ, welcher Eigenthum des Klosters war; wogegen dasselbe protestirte und, als nach einem erlangten Spruche des Kaisers, der Pfarrer im J. 1504 doch wieder sein Holz im Reuner Antheile hacken ließ, die Wege sperrte und die Wegführung verhinderte. Gregor brachte die Sache trotz Gegenbemühungen des Kaisers alsbald an das geistliche Gericht nach Salzburg, das gegen den Fr. Leopold in Straßengel und gegen

---

[101]) Diplom. Run. II. 711.
[102]) Fröhlich, Dipl. s. d. St. II. 203 n. XXXIV.
[103]) Diplom. Run. II. 756.
[104] u. [105]) Cæsar, Annal. III. 617, 618.
[106]) Cæsar, Annal. III. 622.
[107]) Diplom. Run. II. 772.
[108]) Diplom. Run. II. 794 u. 822 seq.

den Hofrichter des Klosters, Virgil Wintersauer, mit dem Banne einschritt, so daß Abt Wolfgang genöthigt war, beim päpstlichen Stuhle um delegirte Richter zur Lossprechung anzusuchen. Endlich, nachdem Gregor noch andere Streitpunkte in den Handel gezogen hatte, um die Sache recht zu verwirren, gelang es doch, dieselbe dem geistlichen Gerichte zu entwinden und vor das ordentliche Landesgericht zu bringen, wo sie am 6. Mai 1512 mit dem Entscheide ein Ende fand, daß dem Kloster sein Waldantheil auch fernerhin unverletzt bleiben und der Pfarrer sein Holz nur aus dem Göstinger Antheile beziehen solle.[109]) Viel Verdruß, große Auslagen um eine an sich klare Sache!

1503. 27. Jänner, Graz. — Georg Menntler, Procurator des Bischofs Mathias in seinem Streite mit dem Capitel von Seckau, protestirt vor dem Abte Wolfgang von Reun als delegirtem Richter gegen den Mag. Gregor Rainer, decretorum doct., pleb. et archidiac. in Gredwein, als Assessor bei dieser Verhandlung.[110])

1504. 28. August. — Der Erzpriester der untern Steiermark Gregor Rainer unterfertigt das Testament und den Stiftungsbrief des Grafen Christoph von Pösing für das neue Stift in Pöllau.[111])

1504. 20. Sept. — Der Erzpriester Gregor Rainer erscheint vor dem Propste Virgil von Vorau mit der Deputation, welche einen Propst für das neugegründete Stift Pöllau aus dem Vorauer Convent erbittet.[112])

1506. 3. Mai, (?) Pöllau. — Der Dechant Gewin von Pöllau klagt in einem Briefe an Gregor Rainer, totius Stiriæ archidiac., über die Umtriebe des Pfarrers Alban Kogler und des Capellans Bartholomäus in Pöllau.[113])

1507. — Der Propst von Pöllau, Ulrich von Trautmannsdorf, erbittet sich in seinen Irrungen mit dem Grafen Christoph von Pösing vom Könige Maximilian eine Commission, als deren Mitglied er u. A. auch den Dr. Gregor Rainer, Erzpriester in Gradwein, benennt.[114])

1508. — In diesem Jahre gelangte Gregor Rainer auch zur Propstei Berchtesgaden[115]), ohne aber die Pfarre Gradwein aufzugeben, die er nebst dem Erzpriesteramte durch einen Commissär

---

[109]) Diplom. Run. II. 923.
[110]) Diplom. Run. II. 798.
[111]) Muchar, Gesch. d. St. VIII. 221.
[112]) Cæsar, Annal. III. 628.
[113] u. [114]) Cæsar, Annal. III. 639 u. 641.
[115]) Nach gütiger Mittheilung des Stadtpfarrers von Berchtesgaden. Auch Diplom. Run. II. 861.

verwalten ließ. Er selbst scheint seine ständige Residenz bei seiner neuen Propstei genommen zu haben, da er von dieser Zeit ab aus den Urkunden verschwindet und überdies in einem Actenstücke aus dem Streite mit dem Kloster Reun vom Jahre 1509 ausdrücklich gemeldet wird, „dass er im Landt nit gesessen“.[116])

1511. — Dieses Jahresdatum ist sammt dem Wappenschilde des Gregor Rainer an dem schönen gothischen Südportale der Kirche in Gradwein angebracht, und deutet auf einen ganzen oder theilweisen Neubau derselben.

1513. 15. März, Salzburg. — Erzbischof Leonhard von Salzburg berichtet dem Abte Wolfgang von Reun, daß der Propst von Berchtesgaden, Gregor Rainer, in seinen Irrungen mit Gregor Angerer wegen der Pfarrkirche Gradwein, „derhalben sy zu Rom in Recht noch unentschiden hangen“, eine Remission auf ihn, den Abt, erwirkt haben solle, und bittet ihn, dieselbe anzunehmen.[117])

1517. In diesem Jahre dürfte Gregor Rainer das Katharinen-Beneficium in Gradwein errichtet haben, denn ein nun im Kloster Reun befindlicher Denkstein zeigt in herrlichem Sculptur-Relief die hl. Katharina mit dem zu ihren Füßen knieenden Propste, von dem aus sich ein Spruchband nach oben windet mit den Worten: „Oro te supplex.“ In der unteren rechtseitigen Ecke ist das Wappen des Propstes mit der obigen Jahreszahl und neben nach links die Legende angebracht: „Hoc tibi Gregorius marmore deterso locari effigiem voluit virgo patrona nostra.“

1522 war das Todesjahr des Propstes Gregor. Er ruht an der rechten Seite des St. Stephansaltares in der Stadtpfarrkirche zu Berchtesgaden, woselbst ein Epitaphium von rothem Marmor zu seinem Andenken errichtet ist.[118]) Doch auch in der Pfarrkirche zu Gradwein befindet sich hinter dem Hochaltare an der Epistelseite ein Grabstein aus rothem Marmor mit dem lebensgroßen Bildnisse des Erzpriesters und der Umschrift: „Hoc teguntur marmore ossa ven. et egregii viri domini Gregorii Rainer, decretorum doctoris plebani et archidiaconi in Gredwein, que tumulata sunt anno dm. M. Vmo.“

Er wurde offenbar zu einer Zeit angefertigt, in welcher Gregor Rainer die Propstei Berchtesgaden noch nicht erlangt hatte, und dann weil, schon einmal vorhanden, in der Kirche zu Gradwein

---

[116]) Diplom. Run. II. 881.

[117]) Diplom. Run. II. 934. Wahrscheinlich hatte der erwähnte Gr. Angerer durch eine päpstliche Provision die Pfarre zu erlangen gesucht. Weitere zur Klärung dienende Actenstücke liegen leider nicht vor.

[118]) Mittheilung aus Berchtesgaden.

aufgestellt, obwohl der Tod und die Beerdigung Gregors anderweilig erfolgt war. Das eigentliche Todesjahr wurde der eigenthümlichen Datirung auch hier nicht beigefügt

Durch die Beförderung auf die Propstei Berchtesgaden und die gleichzeitige Beibehaltung der Pfründe Gradwein, war Gregor genöthigt, für die letztere einen Stellvertreter zu bestellen. Als solchen kennt man vom J. 1512 an

Augustinus Geyer (Geyr),
in decretis licentiatus.

1512. 6. Mai. — Augustin Geyer, „Commissari zu Gredwein“, erscheint unter den fünf erwählten Schiedsmännern für den Streit zwischen dem Kloster Reun und dem Pfarrer von Gradwein über den Göstinger Wald.[119])

1512. 2. December, Rom. — Papst Julius II. trägt dem Abte Wolfgang von Reun eine Untersuchung auf gegen Augustin Geyer „pro commissario archidiaconi archidiaconatus Marchie Styrie inferioris ...se gerentem“, welcher den Pfarrer von Adriach, Andreas Schiry, nach mehreren gegen ihn verübten Gewaltthätigkeiten ungeachtet seiner Appellation nach Rom öffentlich excommunicirt hatte.[120])

1513. 1514. Augustin Geyer, „in decretis licentiatus ac Stirie inferioris archidiaconatus comissarius“, amtirt als Richter im Zehentstreite des Pfarrers von Straßgang Jakob Rakerspurger mit Johann Zaugkl.[121])

1515. — Abt Johann von Reun und der Commissär in Gradwein Dr. Augustin Geyer fungiren als päpstliche Untersuchungscommissäre für die Franziskaner in Graz.[122])

1518. 7. April, Salzburg. — Augustin Geyer, „decretorum doctor et archidiaconus Styriæ inferioris“, wird vom Erzbischofe Leonhard von Salzburg zur Confirmation des neugewählten Vorauer Propstes Johannes ermächtigt.[123])

Augustin Geyer, der nachmals in das Stift Vorau trat und im J. 1534 daselbst zum Propste erwählt wurde, wird hier nicht mehr Commissär, sondern wirklicher Archidiakon genannt. Wenn es anders damit seine Richtigkeit hat, was aber sehr zweifelhaft ist, so kann seine erzpriesterliche Wirksamkeit höchstens bis zum J. 1527 gedauert haben.

---

119) Diplom. Run. II. 923.
120) Diplom. Run. II. 926.
121) Diplom. Run. II. 947.
122) Diplom. Run. III. 19.
123) Cæsar, Annal. III. 678.

Aus der Zeit Gregor Rainers werden als Capellane in Gradwein erwähnt:

1508. Valentinus Currifich, „divinorum cooperator“,[124]) dessen ziemlich verwitterter Grabstein im Fußboden der Gradweiner Kirche eingelassen ist.

1516. Matthaeus Ehrenberger, „socius divinorum“.[125])

Nach Rainers Tode gedachte man die Pfarre einem gewissen Georg von Maxlrain (zu Waldenberg), dem Sohne Wolfgangs von M. zuzuwenden, der Kleriker der Freisinger Diöcese aber noch minorenn war. Als Uebergangsperson wurde daher im J. 1527 ein Verwandter der Familie, der Augsburger Kanoniker

Johannes von Freundsberg

zum Pfarrer von Gradwein bestellt, als dessen Procurator der Capellan zu Waldenberg in der Freisinger Diöcese Georg Hohenhauser am 26. December 1527 die Pfarre von dem zur Uebergabe delegirten „magister chori parochialis ecclesie s. Egidii opidi Gretz“ Procopius zu Gradwein übernahm.[126]) Nach dem vermuthlich bald erfolgten Tode Freundsberg's wurde

Georg Hohenhauser

selbst zum Pfarrer ernannt, mußte aber unterm 7. August 1529 vor dem Bischof Egidius von Chiemsee in Stellvertretung des Erzbischofs Matthäus Lang einen förmlichen Revers zu Salzburg ausstellen, daß er die Pfarre nur als Stellvertreter Georgs von Maxlrain erlangt habe und im Falle der etwaigen späteren Untauglichkeit des genannten Georg dieselbe an Niemanden vertauschen oder abtreten könne, als an den Erzbischof oder eine ihm genehme Persönlichkeit.[127])

Er hatte sich der Pfarre nicht lange zu erfreuen; auch der Maxlrainer scheint dieselbe nie erlangt zu haben. Schon für das Jahr 1531 ist ein anderer Erzpriester urkundlich sicher gestellt, nämlich der Propst von Pöllau,

Christophorus Trükhl,

welcher in der Bestätigungsurkunde seiner Wahl am 14. Nov. 1531 ausdrücklich genannt wird „sacrae theologiae licentiatus, Styriæ marchiarum archidiaconus“.[128])

1534. 5. August. — Auf Anrufen des H. Propstes zu Pöllau und Erzpriesters eröffnet der Landesverweser einen unver-

---

124) Diplom. Run. II. 859.

125) Eintragung in einem Admonter Incunabel nach gütiger Mittheilung des H. Arch. P. Jakob Wichner.

126) Das Uebernahms-Instrument im f. b. Ord.-Archive. Beil. XVIII.

127) Notarieller Act hierüber im f. b. Ord. Arch.

128) Handschriftl. Pöllauer Chronik fol. 211 im steir. Landesarchive.

warten Startin „darin etwo herrn Ypoliten abte zu Rein gelassen guet“ im Beneficiatenhause zu Gradwein im Beisein des H. Erzpriesters.[129])

1536. 10. Septemb., Gradwein. — Christoph Propst in Pöllau, „superioris et inferioris Stirie archidiaconus, prouisor ecclesie s. Rudberti in Gredwein“, präsentirt dem Erzbischofe Matthäus von Salzburg den Priester Balthasar Puelinger für die durch die freiwillige Resignation des Pfarrers Wolfgang Rasoris erledigte Pfarre St. Stephan „in Khrankarn prope Gredwein“.[130])

Wie lange Christoph Trükhl im Besitze der Gradweiner Pfründe verblieb, ist nicht recht sicher zu stellen. Nach einer gefälligen Mittheilung[131]) des Hochw. H. Propstes und Stadtpfarrers Al. Fuchs soll er sie bis 1544 besessen haben, in welchem Jahre ein gewisser Bernhardin Gaßner, dr. jurium, zum Archidiakon bestellt worden sei. In Reuner Documenten wird dieser nirgends erwähnt. Trükhl starb am 2. Jänner 1560.[132])

Unter ihm und seinen beiden Vorgängern, die allesammt gewiß meist von der Pfründe abwesend waren, wirkte als Vicar in Gradwein, der schon bei Besprechung des Catharina-Beneficiums genannte

Hyppolit Huettensteiner.

1527. 10. April. — „Yppolit Huettenstainer, Vicar zu Grädwein“, kauft einen Weingarten „im Motscheling (Oetscherl) bey Veystritz“.[133])

1528. 13. Juli wurde die vom Erzherzog Ferdinand für das ganze Land angeordnete Visitation für Gradwein in Reun abgehalten. Das Protokoll hierüber lautet:

„Herr Yppolitus Hiettennstainer, Vicarius, herr Blasius Regennpogen, Gesellpriester, Hansl Asem, Richter, Leonhardt Stoppmar, Ambtman, Sigmund bey dem Kreutz — seindt im Glauben ainss.

Vicari bekhennt, dass er etlich Tractate des Luthers kaufft hab, aber nach k. Majest. Mandat hat er dem Puechtruckher vermocht, dass er imbs wieder verkaufft, hat kainns dieser Zeytt.

---

129) Diplom. Run. III. 259.

130) Präsentations-Document im f. b. Ord. Arch.

131) Aus Ordinariats-Acten, namentlich aus der Fassion über das Einkommen der Pfarre Gradwein im J. 1543, in welchem sich Trükhl noch ausdrücklich Propst zu Pöllau und „Pfarrer zu Gradwein“ nennt. (Beil. XIX.)

132) Mittheilungen des hist. V. f. St. VI. 217.

133) Dipl. Run. III. 134.

Herr Blasy Geselbriester sagt: Er hab Tractate, so er kaufft und gehabt, habs wider verkaufft dem Schuolmaister zu..., hab (vnd?) wiz kainss merr.

Man lasst sie pey ihrem altem Herkommen und Geprauch, dann sy in nichts gegen einander Irrung haben. — Es hat kein Pharrer Thayll beger noch genomen in der Samlung, so man in dy Tafl zu der Kirchen gesamlt hat. Da bey lasst manns auch beleyben."[134])

Nach dem Index des Registers hatte die Pfarre dazumal 1100 Communicanten.

1533. 3. Juni. — Abt Johann und der Convent von Reun verkaufen dem würdigen Herrn „Hypoliten Huetenstainer der zeit vicarien zu Grädwein" einen Weingarten in der Weinitzen ob Gradwein.[135])

Ende dieses Jahres übernahm Hyppolit die Abtei Reun, wurde am 14. März 1534 zum wirklichen Abte erwählt, starb aber schon am 6. Juli desselben Jahres mit Hinterlassung einer großen Schuldensumme.

Als Capellane werden außer dem oberwähnten Blasius Regenbogen aus dieser Zeit genannt:

1527. — Michael Payr de Zell vallis Pinka et Wilhelmus Hofsteter de Müldorff.[136])

Als nächster für die Jahre 1548 bis 1553 gesicherter Erzpriester in Gradwein ist einzureihen

Dr. Johannes Fein.

1548. 13. November. — Johann Fein, Erzpriester in der obern und untern Steiermark wohnt einer Synode in Salzburg bei.[137])

1549. 8. September, Salzburg. — Erzbischof Ernst von Salzburg schreibt dem Abte Martin Durlacher von Reun, daß er seinem „Ertzbriester zu Grädwein und getreuen lieben Johann Fein" befohlen habe, wegen einer gewissen Sache mündlich mit ihm, dem Abte, zu reden und handeln.[138])

Dr. Fein, ein alter frommer Herr von 62 Jahren, trug sich mit dem Gedanken, in den Karthäuser-Orden zu treten, wurde aber vom damaligen Abte in Reun, dem obgenannten Martin Durlacher, im J. 1553 überredet, in Reun Profeß zu machen und

---

[134]) Aus dem „Register der Visitation und Inquisition im Lande Steyr, gehalten im 1528. Jare" im f. b. Ord. Arch.

[135]) Diplom. Run. III. 226

[136]) Beil. XVIII.

[137]) Muchar, Gesch. d. St. VIII. 503.

[138]) Diplom. Run. III. 418.

im October des nämlichen Jahres zum Abte des erledigten Cist.-Klosters in W.-Neustadt erkoren; fand jedoch an den Sorgen und Mühen dieses Amtes, noch durch viele Geldverlegenheiten bedrängt, keinen Gefallen, resignirte darum am 26. Mai 1557 und starb am 1. April 1559 in Neustadt.[139])

Die Pfarre Gradwein hatte er Ende 1553 oder zu Anfang 1554 übergeben an den Bischof von Seckau (1549—1572).

Petrus Persicus

aus dessen Amtsthätigkeit für Gradwein leider nichts weiter aufzufinden ist, als daß er die Pfarre am 15. Februar 1562 [140]) wieder zurücklegte in die Hände des Propstes von Rottenmann,

Johann David Panichner zu Wolkensdorf 1562—1572,

der dadurch Erzpriester in der oberen und in der niederen Steiermark wurde.

1562. 10. November, Renn. — Abt Bartholomäus von Reun verkauft dem Propste von Rotenmann, Erzpriester in der obern und niedern Steierm. und Pfarrer zu Gradwein, die Zagelleiten bei Gradwein.[141]) Der Verkauf geschah auf Fürsprache des Erzbischofs von Salzburg.

1563. 17. Jänner, Gradwein. — Johann David, Propst zu Rotenmann, vtriusque Marchiæ Styriæ archidiaconus, schreibt für den Clerus seines Sprengels in der niederen Steiermark auf den 20. April eine Synode in der Pfarrkirche zum hl. Egyd in Graz aus „quia alias ex veteri illa et laudabili consuetudine hactenus obseruata prædecessores nostri pro tempore existentes generalem totius cleri huius archidiaconatus congregationem synodalem post festum paschæ singulis annis celebrare consueuerunt, quo clericorum mores, vita, conuersatio, regimen actusque inquirerentur et in melius (vt vita ipsorum coram hominibus luceat) reformarentur.“ [142])

1564. 4. Jänner, Salzburg. — Erzbischof Johann Jakob von Salzburg rügt die Nachlässigkeit seines Erzpriesters in Steier in Erforschung der sektischen Priester.[143])

1564. 20. März, Salzburg. — Auftrag des nämlichen Erzbischofs an den Erzpriester Johann David, seine ihm unterstehenden

---

139) Diplom. Run. III. 541, 622, 723, 800.
140) Inventarsübergabe im Reuner Arch.
141) Diplom. Run. III. 908.
142) Orig. auf Pap. im Reun. Arch., Diplom. Run. III. 937.
143) Diplom. Run. III. 979.

Priester zum Bischofe von Seckau zur Assistenz bei der Weihe der hl. Oele abzuordnen.[144])

1564. 1. August, Gradwein. — Erstes Testament des Propstes und Erzpriesters Johann David Panichner, zu dessen Executor u. A. auch bestellt wird der Abt Bartholomäus von Reun.[145])

1565. 7. Juni, Reun. — Gütlicher Vergleich zwischen Abt Bartholomäus von Reun und dem Erzpriester und Pfarrer in Gradwein Johann David Pannicher über streitige Zehente.[146])

1567. 16. Mai, Graz. — Erzherzog Carl stellt an den Erzpriester Johann David das Begehren, eine Untersuchung gegen den Pfarrer Andreas Gigler von Graz wegen Vernachlässigung der Kirche St. Andrä vorzunehmen, über welche sich die Bürgerschaft bei ihm beschwert hatte.[147])

Dieser Auftrag wurde unterm 18. Juli und 1. September wiederholt.

1567. 26. Juli, Rotenmann. — Der Erzpriester entschuldigt sich über die bisherige Nichtvollziehung des Auftrags, weil er „von Gots Gwalt getroffen" (d. i. krank) sei.[148])

1567. 12. August, Gradwein. — Der Erzpriester Johann David verständigt die Pfarrer seines Archidiakonats-Sprengels von einem Befehle des Erzherz. Carl, nach welchem ein „Auszug oder Verzaichnus aller und yeder Pharrern" seines Archidiakonates, und „wer ainer yeden Pharr Lehens-Herr sey" anzufertigen wäre.[149])

1567. 10. Nov. Rotenmann. — Johann David fragt sich bei Pankraz von Windischgraz, Freiherrn zu Waldstein 2c. als Vogtobrigkeit wegen der Installation des Pfarrers Thomas Gundakher zu Feistriz an.[150])

1568—1584. Zehentstreit zwischen dem Erzbisthume Salzburg und dem Kloster Reun um Zehente in Judendorf, Straßengel, Retz und Hundsdorf, die der Pfarrer von Gradwein vom Vicedomamte in Leibniz in Bestand gehabt haben sollte, dessen weitere Entwicklung hier zu verfolgen überflüssig ist.[151])

1569. 13. Februar. Gradwein. — Circulare des Erzpriesters Johann David an die Seelsorgsgeistlichkeit seines Sprengels.[152])

---

144) Originalbrief im Reun. Arch.
145) Copie im Reun. Arch.
146) Beil. XX.
147 u. 148) Diplom. Run. IV. 717, 718.
149) Diplom. Run. IV. 719.
150) Diplom. Run. IV. 736.
151) Diplom. Run. IV. 794 seq.
152) Diplom. Run. IV. 840.

1569. 4. März. — Die Aebtissin von Göß, Barbara von Liechtenstein, bestellt den Erzpriester Johann David als ihren Procurator.[153])

1569. 14.—18. März. — Der Erzpriester Johann David wohnt dem Provincial-Concil zu Salzburg bei.[154])

1570. 27. Mai. Salzburg. — Erzbischof Johann Jakob von Salzburg befiehlt dem Erzpriester Johann David die Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers von Graz Andreas Gigler aufzunehmen und Alle, die einen Anspruch darauf erheben, nach Salzburg vorzuladen.[155])

1571. 24. März. Graz. — Der Erzpriester Johann David beklagte sich beim Bischofe Urban von Gurk wider den Pfarrer Thomas Rosegger zu St. Lorenzen im Mürzthale, daß er den dahin incorporirten Pfarrern den Besuch der Synoden verboten habe; in Folge dessen beauftragt der Bischof ihn und seine Filialpfarrer, in Zukunft bei den Synoden zu erscheinen, jedoch ohne Präjudiz der Privilegien ihres Ordens (vom hl. Georg).[156])

1571. 18. Mai. Graz. — Auftrag Erzherzogs Karl an den Erzpriester Johann David, die Commission in den Irrungen der Aebtissin Barbara von Göß mit den Zechleuten der St. Sebastians-Bruderschaft in Krieglach eiligst zu vollziehen.[157])

1571. 17. Juni. Salzburg. — Erzbischof Johann Jakob instruirt den Erzpriester Johann David wegen Textirung eines Berichtes in Religionssachen an den Erzherzog.[158])

1572. 6. März. Gradwein. — Martin Ramsauer, Bestandinhaber der Pfarre Gradwein, beantwortet die Anfragen des Pfandinhabers der Herrschaft Gösting, Gottfried Frh. v. Breuner, über die Investitur eines Erzpriesters in Gradwein, über die geleistete Steuerzahlung und über die Vornahme der Kirchenrechnungen.[159])

1572. 3. Mai. Rotenmann. — Zweites Testament des Propstes Johann David.[160])

Nach demselben muß er ein vermöglicher Herr gewesen sein. Ueber die Provenienz seines Vermögens spricht er sich selbst in diesem Testamente folgendermaßen aus:

„Das ich daßjhenig, so ich hab, nit ererbt von dem Panich-

[153]) Diplom. Run. IV. 840.

[154]) Constitutiones et decreta concinnata atque in provinciali synodo Salisburgensi edita. A. D. 1569. Dilingæ. 1574. 4to p. 345.

[155]) Diplom. Run. IV. 949.

[156]) Diplom. Run. IV. 1007.

[157]) Diplom. Run. IV. 1010.

[158]) Diplom Run. IV. 1007.

[159]) Diplom. Run. IV. 1031.

[160]) Copie im Reun. Arch.

nerischen Geschlächt noch bei dem Closter Guettern zu Berchtersgaden vnd Rottenman, sunder außer des alles bey dem Erzbriesterambt vnd der Pharr Grädtwein, auch was mir mein liebe Ehegemachl Barbara Wülpenhoferin zuegebracht, geschenkht vnd miteinander erobert vnd . . . erspart."[161])

Im ersten Testamente vom J. 1564 hatte er sein Grab vor dem Hauptaltare zu Gradwein bestimmt, nach dem letzteren „soll man meinen abgestorbenen Leib in der Pharrkirchen zu Rottenman bei St. Dionisien Altar vndter der Capeln, so ich selber erpaut, nahent zu Anndree Lämpls Hausfrauen, meiner lieben Stieftochter selig, mit wahrer catholischer Procession vnd Gesang vnd ainer christlichen Ermanung . . . begraben vnd bestättigen."

Johann David war nämlich zu Anfang des Jahres 1572 von der Pfarre Gradwein, deren ökonomische Bewirtschaftung er schon seit einiger Zeit seinem Secretär[162]) Martin Ramsauer bestandweise überlassen gehabt hatte, abgetreten. Am 9. August 1573 legte er auch die Propstei Rotenmann zurück[163]) und starb im folgenden Jahre zwischen den Monaten April, in welchem er noch dem Abte Bartholomäus von Reun ein Schreiben sandte,[164]) und November, in welchem er schon als verstorben gemeldet wird.[165])

Unter ihm hatte als Vicar die Seelsorge in Gradwein verwaltet Johannes Woiska, welcher im J. 1573 zur Pfarre St. Bartholomä an der Liboch befördert wurde.

1569. 9. Jänner. — Hanns Weiska, „Vicarius zu Grädwein", Assessor bei einem Injurienstreite, der zu Reun verhandelt wurde.[166])

Nach der Resignation des Johann David Panichner gelangte zur Pfarre und zum Erzpriesteramte in Gradwein der Canonicus von Gurk

Albrecht von Hornberg,

von welchem der Abt Bartholomäus von Reun gleich im Jahre seines Amtsantrittes keine günstige Schilderung in einem Schreiben an den Hofkanzler entwirft. Er nennt ihn einen „luterischen khrumpen Man, quem natura signavit." Das Capitel zu Gurk sei froh, „das nur morbida ovis hinwegkh seye und nit totum gregem verderbe oder maculire" u. s. w. Man darf aber nicht übersehen, daß der Brief in verzeihlicher Aufregung geschrieben wurde, die man nach dem folgenden Regest leicht begreifen wird.

---

161) Er war nach diesem Testamente zweimal verehlicht
162) Diplom. Run. IV. 947.
163) Beiträge zur K. steierm. G. V. 39.
164 u. 165) Diplom. Run. IV. 2026 u. 2005.
166) Diplom. Run. IV. 882. — Woiskha? Vgl. p. 36, Regest 1573, 1. Juni.

1572. 15. August. Reun. — Abt Bartholomäus von Reun beklagt sich in einem Schreiben an den landesfürstl. Hofkanzler Khobenzl von Prosseg über den Erzpriester von Gradwein, von dem er gehört habe, daß er sich für seinen, des Abten Todfall, ein Decret als erzherzoglicher Sperr- und Inventurscommissär erschlichen habe, protestirt dagegen mit Berufung auf seines Ordens Privilegien und bittet auf Annullirung desselben hinzuwirken.[167])

Es war nämlich zu Gradwein in etlichen Häusern die Infection eingerissen, allein durch zeitige Vorkehrungen die Weiterverbreitung verhindert worden. Als aber am 2. Juli der Jesuit P. Stefan Rimel mit einem Knaben[168]) zur Recreation im Kloster eintraf, wurde er alsbald von der Pest ergriffen, und starb auch am 8. Juli daselbst. Man erwartete nun offenbar ein weiteres Sterben im Kloster, und für diesen Fall hatte sich der Erzpriester mit dem Decret vorgesehen. Zum Glücke traf die Voraussetzung nicht ein.

1572. 29. August. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg beschwert sich beim Reuner Abte Bartholomäus über Verkürzungen im Zehentbezuge am Hörgas und in Straßengel; am 27. Sept. über dergleichen von Seite eines Unterthanen auf der Kehr und nochmals am 5. Nov., worauf ihm der Abt am 27. Nov. in gereiztem Tone erwidert.[169])

1572. 22. Sept. Gradwein. — Albert von Hornberg, „canonicus Gurcensis, utriusque marchiæ Styriæ archidiaconus", schreibt dem Pfarrer von Feistriz, Sebastian Nibraus, die öffentliche Kirchenbuße für den Schmied Caspar vor, welcher sich eines Todschlages schuldig gemacht hatte.[169 b])

1573. 16.—21. Februar. — Briefwechsel zwischen Abt Bartholomäus und dem Erzpriester Albrecht von Hornberg über verschiedene streitige Angelegenheiten.[170])

1573. 26. Mai. Salzburg. — Erzbischof Johann Jakob von Salzburg bestellt nach dem Ableben der Aebtissin von Göß, Barbara von Liechtenstein, nebst dem Bischofe von Seckau Georg (Agricola) den Archidiakon Albert Hornberger als Wahlcommissär und verschiebt gleichzeitig den auf den 8. Juni angesetzten Vergleichstag zwischen ihm und dem abgetretenen Erzpriester (Johann David).[171])

Derselbe hatte sich nämlich noch immer nicht des Katharinen-Beneficiums zu Gradwein begeben.

---

[167]) Diplom. Run. IV. 1014.
[168]) Der Knabe soll inficirt gewesen sein, wie man späterhin erfuhr.
[169]) Diplom. Run IV. 1027.
[169b]) Diplom. Run. IV. 1031.
[170]) Diplom. Run. IV. 1063—1067.
[171]) Diplom. Run. IV. 1074.

1573. 1. Juni. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg langt beim Erzbischofe von Salzburg an, um seine eigene Confirmation und um die der neubestellten Pfarrer: von Graz „so nit vicarius oder mercenarius, sonder . . . verus pastor ist", von St. Bartholomä, Hanns Woiskha, von Tragößz und von Adriach bei Fronleiten, Hanns Hueber; berichtet auch über die Baufälligkeit des Erzpriesterhauses in Graz und wie derselben abgeholfen werden könnte.[172])

1573. 9. Juli. Salzburg. — Der Erzbischof Johann Jakob beruft den Archidiakon Albrecht von Hornberg auf den 24. August zur Provincialsynode nach Salzburg, wo die Antwort seiner päpstl. Heiligkeit über die Propositionen der letzten Synode (vom J. 1569) bekannt gegeben werden wird; worauf der Erzpriester sein Nichterscheinen am 28. August wiederholt entschuldigt.[173])

1573. 14. August. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg bittet in einem Privatschreiben an Dr. Simon Paurs, fürstl. Salzb. geh. Rath und Protonotar, u. A. „wellen mir die confirmation des Beneficium s. Catharina helffen überkhumben."[174])

1573. 17. Nov. — Der Erzpriester in Steier und Pfarrer zu Gradwein, Albrecht von Hornberg, klagt gegen den Abt Bartholomäus von Reun in Hofrechten wegen Beeinträchtigung seines Zehentbezuges in der Stübing, am Hörgas und am Plesch.[175])

1573. 23. Nov. Salzburg. — Der Erzbischof erlaubt dem Erzpriester in Steier und Pfarrer zu Gradwein die Verpfändung von Zehenten zur Deckung des Doppelanlehens der steierm. Landschaft, von welchem auf die Pfarre Gradwein 363 fl. entfielen.[176])

1573. 1. Dec. Reun. — Der Erzpriester in Steier und Pfarrer zu Gradwein bekennt, daß ihm aus Gnaden gestattet sei, sein Holz aus dem Göstinger Walde über die Reunerischen Waldgründe zu führen.[177])

1574. 12. Jänner. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg berichtet an den Erzbischof in Salzburg über eine am 9. d. M. gehabte Unterredung mit dem Erzherzog Karl, darunter auch, daß der Erzherzog mit der Besetzung der Propstei Rotenmann durch seine Person einverstanden sei, weshalb er beim Erzbischof

---

172) Diplom. Run. IV. 1074.
173) Diplom. Run. IV. 1076.
174) Acten im f. b. Ord. Arch.
175) Diplom. Run. IV. 1071. 2025.
176) Diplom. Run. IV. 1077.
177) Diplom. Run. IV. 1068.

darum urgirt; ferner daß drei sektische Prädicanten, „darunter der fürnemste Chiterus genannt“, in Graz angekommen seien.[178])

1574. 27. Februar. Gradwein. — Zweiter Bericht an den Erzbischof, daß der Erzherzog zur Postulation eines Propstes von Rotenmann drei Prälaten verordnet, aber seine von ihnen vorgeschlagene Person nicht acceptirt habe, angeblich weil der Erzherzog „ein Erzbriester in der nächent und an der Hand haben“ wollte, in Wirklichkeit aber, weil er zuerst beim Erzbischofe und nicht beim Erzherzoge um die Propstei angehalten habe, und daß nun ein Canonicus aus Seckau mit Namen Laurentius „so auf ainer Pfarr in Oesterreich ist“ in Aussicht genommen sei.[179])

1574. 11. Juli. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg schildert sein schweres Auskommen auf der Pfarre Gradwein und hält darum beim Erzbischofe von Salzburg wieder dringend um die Propstei Rotenmann an „aus hieuor ertzelten Vrsachen, vnd doch ich auch desselben Ordens, sonderlichen aber propter sessionem in congregatione prouincialium, welches dem gantzen clero von wegen mer Defension catholice religionis zw Wolfardt raichet,“ auch weil der ohne Vorwissen und Bewilligung des Erzbischofs von den drei dazu deputirten Prälaten postulirte Canonicus von Seckau „wie ich bericht, selbs in Oesterreich mit ainer gueten Pfarr versehen vnnd sich weiter in diß Landt nit begeben will.“[179 b])

1574. 6. Nov. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg protestirt beim Collector, dem Abte Bartholomäus von Reun, gegen die auf ihn angeschlagene Contributions-Quote pr. 10 fl. zum Bau des Jesuitencollegs in Graz „denn er seye khein Prelat, sondern ein Pfarrer, lebete wie ein Dienstbott . . . vnd sein gnädigster Fürst in Salzburg hab es verpotten.“

Der Protest wurde zurückgewiesen, „weill er sowoll in ainer f. Landschaft Gültspuech mit 200 tl. Gelts einverleibt und in Mitleiden steet, auch starkhe accidentalia von den Pfarren und Straffen einzunemen hat.“[180])

1576. 25. Juli. Reun. — Abt Bartholomäus von Reun verlangt vom Erzpriester in Gradwein, der sich am 22. Juli im Kloster an dem Grazer Bürger Martin Messmayr thätlich vergriffen und denselben mit einer „Waidpräxen“ verwundet hatte, Genugthuung für diesen „Fräfl“, worauf die Pröpste von Seckau, Pöllau und Rotenmann am 17. August im Reunerhofe zu Graz an seiner

---

178 u. 179) Diplom. Run. IV. 2023. 2024.
179b) Originalbrief im f. b. Ord. Arch.
180) Diplom. Run. IV. 2005 u. 2056.

statt Abbitte leisteten, jedoch auch er selbst zur Abbitte im Kloster erscheinen mußte.[181])

1576. — Nach dem Tode der Aebtissin von Göß, Anna von Harrach, bestimmt der Erzbischof von Salzburg als Comissäre für die Neuwahl den Abt Lorenz von Admont, den Propst Lorenz Spielberger von Seckau und den Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein, Albert Hornberger.[182])

1577. März. — Prior und Convent zu Reun entschuldigen sich beim Erzherzog Carl mit ihren Ordensfreiheiten wegen Nichtzulassung der landesfürstl. Commissäre, namentlich des Erzpriesters von Gradwein Albrecht von Hornberg, der „unsern gewesten Prelaten in Rechtfürung und andern Sachen jederzeit widerwerttig", zur Sperre und Inventur des Klosters.[183])

1577. 27. März. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg beschwert sich beim Convente von Reun über seine Abweisung als Inventurscommissär und deren Motivirung und verlangt Aufklärung und Genugthuung darüber.[184])

1578. 10. Juni. — Abt Georg von Reun ersucht den Erzpriester von Gradwein wiederholt, auf 200 fl., die Andreas von Gradenegk auf einem dem Erzpriester unterthänigen Hause in Gradwein anzusprechen hätte, Arrest zu legen, bis sich derselbe wegen einer Schuld von 500 fl. mit dem Kloster beglichen hat; das nämliche wird unterm 25. Juni auch vom Landesfürsten anbefohlen.[185])

1578. 10. Sept. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg bittet den Abt Georg von Reun, für den nächsten Tag zu einer „klainen Frue Suppen" herauszukommen, weil an demselben die Commissäre des Erzbischofs von Salzburg bei ihm eintreffen würden.[186])

1578. — Weiterer Briefwechsel aus diesem Jahre zwischen dem Abte von Reun und dem Erzpriester wegen allerlei Excesse von beiderseitigen Unterthanen.[187])

1579. 24. März und 28. Nov. — Händel mit dem Erzpriester in Steier und Pfarrer zu Gradwein Albrecht von Hornberg über einige Eingriffe desselben in die herrschaftlichen Rechte des Klosters Reun.[188])

---

181) Diplom. Run. IV. 2095 u. 3011.
182) Wichner, Gesch. v. A. IV. 206.
183 u. 184) Diplom. Run. IV. b. 4. Abt Bartholomäus war nämlich am 13. März d. J. gestorben.
185) Diplom. Run. IV. b. 83. 84.
186 u. 187) Diplom. Run. IV. b. 84—88.
188) Diplom. Run. IV. b. 170. 171.

1580. 15. October. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg berichtet dem Erzbischofe von Salzburg, daß er die ihm zugeschickten neuen „Agenda und constitutiones provinciales" an die Pfarrer versendet habe und den dafür verbliebenen Ausstand in der Rechnung gut machen werde „biß das ich gegen dem kunftigen Sommer meine Weine . . . versilberen vnd also ein Geldt aufbringen muege."[188 b])

1580. — Neuer Streit über einen Drittel-Zehent zu Judendorf, am Hart und Hörgas zwischen dem Abte Georg von Reun und dem Erzpriester in Gradwein Albrecht von Hornberg.[189])

1581. 13. Juli. Graz. — Landesfürstlicher Befehl an den Abt Georg von Reun, dem gewesenen Erzpriester in Unter- und Obersteier Albrecht von Hornberg mit den andern ernannten Commissären die Pfarre Pels nach Vorzeigung der Confirmation durch den Salzburger Erzbischof sammt Inventar einzuantworten. Nachdem bei der ersten Zusammenkunft am 26. Juli die Sache nicht beendet worden, bittet Abt Georg, um Enthebung von dieser Commission.[190])

In diesem Jahre fand auch wieder eine Visitation der Klöster und Prälaturen im ganzen Lande statt, und zwar bezüglich der Temporalien durch eine landesfürstliche Commission, bezüglich der geistlichen Angelegenheiten durch den päpstlichen Nuntius Germanicus von Malaspina. Da der landesfürstl. Commission, wenigstens für Reun, auch der Erzpriester Albrecht von Hornberg beigeordnet werden sollte, so legte Abt Georg beim Erzherzoge Carl wieder einen Protest gegen denselben ein. „So ist aber mir vnd meinen Convent, das gemelter Erzbriester in solchen Fällen so irregularis, zu dem das er dem Ertzbischofen zu Saltzburg vnderworffen, meinen Vorforderen, dem Gotsh. Reun vnd auch mir jederzeit zuwidergewest, zu ainem commissario verdechtlich, darzue das es auch des Gotshaus vnd des heiligen Cistercienser Ordens Privilegien, Statuten vnd diffinitionibus zuwider ist."[191]) Der Erzpriester erschien auch in Wirklichkeit nicht mit der Commission; denn er war damals nicht mehr in diesem Amte, wahrscheinlich schon in Pels, und überhaupt an der ganzen Visitation nicht weiter betheiligt. Seine förmliche Installation auf die Pfarre Pöls geschah jedoch erst am 18. Mai 1582. Im Jahre 1586 soll er gestorben sein.[192])

---

188 b) Originalbrief im f. b. Ord. Arch.
189) Diplom. Run. IV. b. 241—246.
190) Diplom. Run. IV. b. 295.
191) Diplom. Run. IV. b. 264. Das Document, nur im Entwurfe vorhanden, ist leider ohne Datum.
192) Cäsar, Staats- u. Kirchengesch. d. Herz. St. IV. 464 Steierm. Zeitschr N. F. III. 2. 147.

Als Erzpriester in Ober- und Untersteier fungirte schon im J. 1580 der gewesene Professor an der Wiener Universität

Peter Muchitsch,

Dr. der hl. Schrift, fürstl. Salzburgischer Rath, ein geborener Cillier.[193])

Die Sache kam so. Schon im J. 1579 wurden von der landesfürstl. Regierung Klagen gegen Albrecht von Hornberg beim Erzbischofe von Salzburg angebracht und seine Enthebung vom Erzpriesteramte beantragt. Hornberg selbst gibt in einem Privatschreiben an den erzbischöfl. Kanzler in Salzburg als Ursache der erzherzoglichen Ungnade an, „daß er nit zue Allem, was Erzherzog Carl mit seinen Jesuiten geboten, Ja hat sagen wellen." Sei dem wie immer, man suchte in Folge dessen zu Anfang des J. 1580 nach einer tauglichen Person für das Erzpriesteramt. Die Bischöfe von Gurk und Seckau bezeichneten als solche den Kaplan an der St. Egidius-Pfarre zu Graz, Johann Knauf. Dieser wurde nach Salzburg berufen, genehm befunden, wünschte jedoch die Uebertragung des Erzpriesteramtes von Gradwein an die Stadtpfarre von Graz. Während man noch dieserhalb mit dem Grazer Stadtpfarrer Urban Wolgeradt unterhandelte, liefen solche Klagen gegen Knauf in Salzburg ein, daß der Erzbischof eine eigene Commission zur Untersuchung derselben und zur Umschau nach anderen passenden Persönlichkeiten von Salzburg nach Graz abordnete. Auf der Reise hatte die Commission auch in der Propstei Rotenman zuzusprechen und Nachschau zu halten. Der dortige Propst Johann Muchitsch machte dieselbe auf seinen Bruder, den obgenannten Peter Muchitsch als geeignete Person für das Erzpriesteramt aufmerksam. Derselbe wurde nun nach Salzburg eingeladen, dort mit ihm im Laufe des Monats September unterhandelt, und die Sache alsbald so geordnet, daß Dr. Muchitsch unter gleichzeitiger Enthebung des Hornbergers schon unterm 20. September 1580 zum Erzpriester ernannt wurde und dieses Amt alsogleich anzutreten hatte; die Pfarre Gradwein hatte er aber erst am Lichtmeßtage — 2. Februar — des nächsten Jahres zu übernehmen. Für die Zwischenzeit wurde für ihn um eine Wohnung im Admonterhofe zu Graz angesucht und ihm zugleich eine Summe von 200 fl. aus der erzbischöfl. Kammer und das Futter für zwei Pferde vom Vicedomamte in Leibnitz angewiesen. Dem Hornberger, der vermeinte, bei dem Erzpriesteramte „sein Gsunt und sein Seckhl" verloren zu haben, hatte man zuerst die Pfarre Haus, in welches „Ketzerloch" er jedoch nicht gehen wollte, dann Deisendorf, die ihm auch nicht anständig war, zugedacht. Die

[193]) Vgl. über ihn Steierm. Zeitschr. N. F. VIII. 2 110 Die Angabe daselbst, daß er Stadtpfarrer von Graz gewesen sein soll, ist irrig.

Propstei St. Moriz in Friesach, um welche er selbst angesucht hatte, war ihm abgeschlagen worden. Endlich fand sich für ihn die Pfarre Pels, die aber mit einem lutherischen Prädicanten besetzt war und erst förmlich erobert werden mußte.[194]) Er hinterließ auf der Pfarre Gradwein eine Schuldensumme von etwas über 1581 fl., von welcher jedoch ein Betrag von 326 fl. sammt Interesse noch auf die Panichner'schen Erben entfiel.[195])

1581. 13. November. Gradwein. — Der Erzpriester in Steier und Pfarrer zu Gradwein, Dr. Peter Muchitsch, bittet den Abt Georg von Renn in Angelegenheit gewisser Schriften um Rath, weil er dieserhalb bei dem Nuntius zur Verantwortung gezogen worden sei.

Es handelte sich um eine auf Betreiben des Dr. Muchitsch erfolgte Eingabe des Prälatenstandes an den Erzherzog Carl, worin um Einstellung der Klostervisitation durch den päpstlichen Nuntius Germanicus v. Malaspina und Annullirung der Absetzung des Propstes von Rotenmann, Johann Muchitsch, Bruders des Erzpriesters, gebeten wurde. Abt Georg von Renn wollte sich daran nicht betheiligt haben.[196])

1582. 22. Juli. Renn. — Abt Georg von Renn urgirt vom Pfarrer und Erzpriester zu Gradwein, Peter Muchitsch, die Gutmachung einer theilweise noch vom früheren Erzpriester und gegenwärtigen Pfarrer von Pels aufgenommenen Schuld pr. 100 fl., und wiederholt unterm 11. Sept. 1583 und 5. Mai 1585 die endliche Erstattung des noch restirenden Betrages.[197])

1583. — Der Vicar zu Mautern, Joachim Perger, des lutherischen Irrglaubens überwiesen, muß vor dem Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein, Peter Muchitsch, seinen Irrthum abschwören und das katholische Glaubensbekenntniß ablegen.[198])

1585. — Erzpriester Peter Muchitsch bittet den Abt Georg von Renn um Darleihung von 12 Viertl Korn, denn „ich hab schier kein Brodt in Haus." Unterm 3. December wird die Rückstellung begehrt.[199])

Ende dieses oder zu Anfang des nächsten Jahres wurde Peter Muchitsch zum Propst des Stiftes Pöllau erwählt, unterm 17. Februar 1586 nahm er die Wahl an, und unterm 31. Juli wurde er vom

---

194) Steierm. Zeitschr. N. F. III. 2. 146. 147.
195) Acten im f. b. Ord. Arch.
196) Diplom. Run. IV. b. 269—274.
197) Diplom. Run. IV. b. 376 u 472.
198) Wichner, Gesch. v. Admont. IV. 256.
199) Diplom. Run. IV. b. 472 u. 473.

Salzburger Erzbischofe in diese Eigenschaft bestätigt. Er starb den 29. April 1600.[200])

Um diese Zeit war in Gradwein als Capellan thätig Georg Harer.

c. 1585. — Georg Harer, Caplan, und Johann Permann, Schulmeister in Gradwein, ersuchen den Abt Georg von Reun um eine kleine Collectur „nachdem ain Khierchendiener zu Grädwein, er sey nun Caplan oder Schnellmeister daselbst, außerhalb der Victualien khein Einkhumens . . . dan allein was inen von E. Gn. vnd derer . . . Vnderthanen vmb disse Zeit im Jar durch Traidt vnd dergleichen Collecturn auß Guetwilligkhait gegeben wiert."[201])

An Muchitsch's Stelle kam im J. 1586 als Erzpriester in Ober- und Untersteiermark und als Pfarrer von Gradwein der Stadtpfarrer (seit 1583) von Graz,

Andreas Peyrer (Beurer),

der mit Dispens im Besitze beider Pfründen verblieb.

1588. 6. April. Graz. — Mathes Amman von Ammansegg tritt den ihm vom Erzpriester Albrecht von Hornberg um die Summe von 381 fl. verpfändeten, der Pfarre Gradwein eigenthümlichen Getreide-, Hirsch-, Haar- und Weinzehent nebst einer Wiese zu St. Stephan unter Peckau mit Wissen und Willen des jetzigen Erzpriesters in Steier und Pfarrers zu Gradwein, Andreas Peyrer, dem erzherzoglichen Kammerdiener Florian Wetschaner gegen Erlag der gleichen Summe ab.[202])

1593. April. Salzburg. — Erzbischof Wolfgang Theodorich bestellt neben dem Seckauer Bischofe Martin Brenner den Erzpriester Andreas Beurer, „de tua morum vitæque probitate et in tractandis rebus sacris circumspectione plurimum in domino confisi", zum Commissär für eine allgemeine Kirchenvisitation in Steiermark.[203])

Schon am 14. April 1594 resignirte Peyrer das Erzpriesteramt und die Pfarre Gradwein, im J. 1596 auch die Stadtpfarre in Graz und ging als Pfarrer nach Bruck a. d. M.[204])

Unter ihm wirkte als Vicar an der Pfarre Gradwein Thomas Khöcher.

1594. — Thomas Khöcher, Vicary der Pf. Grädwein, und Andre Strobl, Schnelmaister alda, bitten den Abt Georg von Reun, sie bei ihrer jährlichen Sammlung gnädigst zu bedenken.[205])

---

[200]) Mittheil des hist. V. f. St. VI. 222 u. 226.
[201]) Diplom. Run. IV. b. 473.
[202]) Abtretungsurkunde im Reun. Arch.
[203]) Diplom. Run. V. 651.
[204]) Nach gütiger Mittheilung des H Propstes und Stadtpfarrers Al. Fuchs.
[205]) Diplom. Run. V. 608.

Als Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein wurde unterm 9. August 1594 eingesetzt der Doctor beider Rechte

Eleutherius de Avanzinis.

1595. 22. Juli. Gradwein. — Der Erzpriester in Steier, Eleutherius de Avanzinis, berichtet dem Abte Georg von Reun, daß er den Drittel Getreidezehendt, der ihm „tam ratione curæ pastoralis, quam etiam ratione urbarii ac denique propter conuentionem factam olim inter abbatem et archidiaconum" gebühre, bereits abgezählt habe, und bittet, bezüglich der demnächstigen Hinwegführung desselben das Nöthige zu veranlassen. Was den vom Erzbischofe von Salzburg ihm geschenkten Zweitheil Zehent beträfe, wolle er ihn unterdeß auf sich beruhen lassen.

Abt Georg antwortet, daß er sich des Zehents wegen von den drei bewußten Bauern in Straßengl näher erkundigen werde, sobald es seine Geschäfte zuließen; die Zweitheil Zehente im Straßengler Boden, die nach Salzburg gehörig wären, habe er sich ohnehin nie angemaßt, jedoch sei von den Maierhofsgründen des Klosters nie dergleichen gereicht worden, gleichwie auch er von den Maierhofgründen der Pfarre nichts einhebe.[206])

Dieser Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein muß Ende des Jahres 1598 oder zu Anfang des nächstfolgenden gestorben sein. Sein Nachfolger in beiden Aemtern war

Wolfgang Grasperger.

1599. 23. Jänner. Salzburg. — Erzbischof Wolfgang Theodorich verleiht die durch den Tod des Dr. Eleutherius de Avanzinis erledigte Pfarre Gradwein und das Archidiakonat per utramque Styriam dem Priester Wolfgang Grasperger.[207])

1600. 16. April. Gradwein. — Der Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein entrichtet dem Abte Georg von Reun durch den Gradweiner Capellan Georg Nisius die üblichen „Perchhalblin" für den Weingarten Weinitzen.[208])

1602. 4. August. Gradwein. — Der Erzpriester Wolfgang Grasperger ersucht den Abt Georg von Reun, gewisse Unterthanen zur Leistung ihrer Zehentpflicht zu verhalten.[209])

1605. 8. März. Gradwein. — Der Erzpriester Wolfgang Grasperger gestattet dem Abte Georg von Reun unter gleichzeitiger Hinweisung auf die Gerichtsimmunität der Geistlichkeit, den Priester Daniel Erälnigg, für den Fall, daß er sich wieder beigehen lassen sollte, im Gerichtsbezirke von Reun „rixando, concertando, percutiendo, digladiando" zu excediren, durch seinen weltlichen Richter

[206]) Originalbriefe im Reun. Arch.
[207]) Verleihungsurkunde im f. b. Ord. Arch.
[208—209]) Briefe und Acten im Reun. Arch.

ergreifen und ihm ohne vorgängiges Verhör zur Abstrafung zustellen zu lassen.[210])

Während seiner Amtsthätigkeit erscheinen in Gradwein als Capellan der vorgenannte Georg Risius und als Vicar der erwähnte Daniel Crälnigg.

1605. 7. März. Reun. — Daniel Kralnickh, „præsbyter et vicarius in Grädwein", leistet im Kloster Reun Abbitte wegen Mißhandlung des Unterthanen Urban Schotner.[211])

Die chronologische Zusammenstellung des aufgefundenen historischen Materiales über die Pfarre Gradwein erreicht nun ihr Ende; denn unterm 28. April 1607 übergab Erzbischof Wolfgang Theodorich von Salzburg die Pfarre mit allen ihr unterstehenden Kirchen, nur das Erzpriesterhaus in Graz, das Katharinabeneficium und die Salzburger Zehente ausgenommen, dem Kloster Reun gegen das Cisterzienserinnen-Kloster zu Friesach in Kärnthen.[212])

Veranlassung und Hergang dieses Tausches war in Kürze folgender: Im J. 1574 wurden auf Anlangen Erzherzogs Carl alle Nonnenklöster in Inneröfterreich mittelst päpstlicher Ermächtigung der Jurisdiction der Diöcesan-Bischöfe unterworfen, also auch das Kloster zu Friesach, welches damals nur mit wenigen Nonnen besetzt war und unter der Aufsicht des Abtes von Viktring stand. Anfangs ließ man die Sache auf sich beruhen, als man aber die Absicht des Salzburger Erzbischofs merkte, das Kloster gänzlich einzuziehen und zur besseren Dotation der Stadtpfarre in Klagenfurt zu verwenden, wandten sich die Nonnen um Hilfe nach Reun. Nach längerem Hin- und Herstreiten erwirkte Abt Georg von Clemens VIII. im J. 1600 ein Breve, durch welches Friesach wieder der Ordensjurisdiction unterworfen und damit natürlich die Pläne des Erzbischofs gekreuzt wurden. Da aber bald darauf auch die Nonnen ausstarben und trotz aller Bemühungen der Reuner Aebte eine Neubesetzung nicht zu ermöglichen war, so war man von Seite des Ordens um so eher gewillt, das Kloster dem Erzbischofe zur Realisirung seiner Pläne zu überlassen, als er sich endlich auch zu einer Gegenleistung geneigt zeigte. Unterm 3. Jänner 1607 erhielt Bischof Martin von Seckau den Auftrag, mit dem Abte Mathias von Reun dieserhalb zu unterhandeln und allenfalls auch die Incorporation einer Pfarre anzubieten. Am 18. Februar wurde der Präliminarvertrag über den Umtausch gegen Gradwein abgeschlossen, am 6. April übergab Abt Mathias das Kloster zu Friesach dem Erzbischofe und am 28. April der Erzbischof die

[210] u. [211]) Briefe und Acten im Reun. Arch.
[212]) Originalurkunde im Reun. Arch. Beil. XXI.

Pfarre Gradwein an Reun; der landesfürstliche Consens, welcher beide Uebergabsurkunden eingeschaltet enthält, datirt aber schon vom 22. Februar. Unterm 18. Mai 1609 erfolgte die Genehmigung des Tausches von Seite des Generalcapitels des Cistercienser Ordens mit dem, „vt tres fratres nostrum ordinem professi in eadem paroecia Graduicensi pro missarum celebratione et sacramentorum administratione quamprimum ab ipso rdo. abbate collocentur et semper in posterum ab ipso et successoribus eius in tali numero habeantur et alantur.“ Erst unterm 19. Mai 1629 erlaubte der Ordensgeneral Peter Nivellius, auch die Tochterpfarren Gradweins mit Reuner Conventualen zu besetzen.[213])

Der Erzpriester und Pfarrer Wolfgang Grasperger wurde nach Uebergabe der Pfarre Gradwein in gleicher Eigenschaft nach Straßgang übersetzt. Nach seinem im J. 1618 erfolgten Tode wurde das Erzpriesteramt an die Stadtpfare in Graz übertragen, im J. 1685 aber so getheilt, daß der Stadtpfarrer in Graz dasselbe jenseits der Mur (im sogenannten Vorauer Viertl) und der Pfarrer von Straßgang es diesseits der Mur (im Districte zwischen Mur und Drau von Uebelbach bis Polsterau) zu verwalten hatte.

---

## Beilagen.

### I.

1252. 30. December. Wien. — Vertrag Philipp's des Erwählten von Salzburg mit dem Kloster Reun über die Pfarre Gradwein.

Nos Phylippus dei gratia Salzburgensis electus, apostolice sedis legatus, tenore presencium scire cupimus vniuersos, quod cum abbate et conuentu de Revna super iure, quod ad dictum monasterium in salina Ovsse pertinere dinoscebatur, conuenimus in hunc modum. Ipsi enim abbas et conuentus omne ius dictum nobis nostreque ecclesie interclusis subnotatis articulis tradiderunt, vt videlicet sales, qui dicto monasterio de eadem salina dari consueti sunt annis singulis, deinceps sicut hactenus et amplius in parte tercia quantitatis prioris eis perpetuo annis singulis assignentur. Et insuper singulis ebdomadibus denariorum ibidem currencium marcas duas de sepedicta salina tamdiu disposuimus eis dari, quoadusque ecclesia Grædewin nobis uacare ceperit, quam in recompen-

213) Sämmtliche Urkunden bis auf die vom 6. April 1607 im Reun. Arch.

sationem eiusdem peccunie monasterio eidem duximus perpetuo deputandam. Postquam autem adimpletum fuerit hoc promissum, peccunia dicta eis amplius non soluetur. Promittimus etiam, quod super dicte collatione ecclesie nostri debeamus confirmationem capituli et dispensationem a domino papa, ut eandem ecclesiam eis possidere liceat, obtinere. Adiecimus insuper fide data, quod cum terre domino nullum iniemus compositionis infeodando uel modis aliis tractatum, nisi super premissa donatione iam dictum ipsius monasterij negocium includamus, fauorem sibi et gratiam ipsius terre domini, si fortassis erga ipsum pro sepedicta donatione indignationem conceperit, obtinendo. Datum et actum Wienne, anno Domini M. CC. L. III., II. kal. Januarii presentibus venerabilibus uiris Vlrico Sekowensi episcopo, Eberhardo priore, Nicolao cantore Revnensis monasterii, magistro Johanne canonico Coloniensi, domino Vlrico archidiacono iuxta Traham, Rvdolfo vicedomino Augustensi, Lvdewico canonico Wissegratensi, Rv̊dolfo notario et aliis quam pluribus, quorum non est necesse nomina omnium huic littere annotari.

Orig. perg. mit Siegel im Reuner Archive.

## II.

1260. 2. April. Leibnitz. — Erzbischof Ulrich von Salzburg überträgt die Pfarrkirche zu Gradwein dem Chorherrnstifte zu Seckau.

Ulricus dei gracia sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus, omnibus presens scriptum imperpetuum. Auctoritas pastoralis officii post legem nobilitatis uestigia sua figens, se soluere debitum quodammodo estimat, quando ex dono gracie confert in alterum liberalitatis munera et nichil reputat se fecisse, si non impinguando collata beneficia de die in diem plus et plus creuerit in augmentum et ideo liberalitatem ex mera factam gracia in assidua operis multiplicacione non desinit irrigare, ut dum illud, quod liberaliter est collatum, continuacionis prosequatur gracia, fructus sui copiam ministrauerit receptori, glorificetur in eo conferens et ex adipe suo recipiens fecundetur, sicque donatori soluitur, quod est suum, et uno eodemque locupletat opere receptorem. Cum igitur felicis recordacionis dominus Eberhardus, quondam Salzburgensis archiepiscopus, predecessor noster ecclesiam Seccowensem honoris nitore perdiderit (sic), locando in ea sedis dignitatem episcopalis et ad gradum euexerit alciorem, per quem aliis illam ecclesiis tunc ei paribus prerogatiue uoluit anteire, nos quod idem predecessor noster circa eandem

fecit ecclesiam ad tante dignitatis apicem eleuando, prosequi circa illam uolentes temporalium ubertate, ut ecclesiasticus ei fiat honor portabilior, dum fecunditate temporalinm fulciatur, prouide considerandum duximus, quod cum ipsa ecclesia Seccowensis de nostre sit ecclesie tracta uisceribus, indignum foret quodammodo, si honor ei a predicto predecessore nostro impensus per nos non fuerit consolacionis commodo fecundatus, venerabili in Christo fratri domno Ortolfo de Pranke, preposito ecclesie Seccowensis et canonicis ibidem deo famulantibus ac omnibus eorum successoribus, qui pro tempore fuerint nec non et ipsi ecclesie Seccowensi parrochialem ecclesiam in Grædwin cum omnibus ecclesiis capellis et aliis ad eam pertinentibus, quocnmque censeantur nomine, propter denm ex sola liberalitatis gracia et de consensu nostri capituli contulimus pleno iure, et uolentes necessitati eornm consulere per eandem, permittimus, nt reditus et prouentus memorate parrochialis ecclesie, ecclesiarum et capellarum ad eam pertinencinm ad nsns et ad mensam suam ex nunc in antea debeant ritenere, prouiso tamen ut eadem ecclesia de Grædwin per honestum officietur vicarium, cni sic competens deputetur prouisio et quod in ea animarum cura nullatenus negligatur. Et si utilitas requisinerit aut necessitas postularit, permittimus, ut unns uel plures canonici einsdem ecclesie Seccowensis dictam ecclesiam Grædwin officians uel officiantes per prepositum eiusdem loci vice vicarii prefici ualeant in eadem. Volumus tamen, ut episcopalia iura in eadem ecclesia nobis et successoribns nostris per omnia debeant esse salua, sicut in aliis ecclesiis parrochialibus ad dictam ecclesiam Seccowensem pertinentibus ad nos et predecessores nostros hactenus pertinebant. In quorum omnium testimonium et cautelam presentem litteram eis concedimus sigilli nostri munimine roboratam. Actum apud Leibentz, II. intrante Aprilis, anno Domini millesimo CC. LX. Huius rei testes sunt Heinricus plebanus et canonicus Salzburgensis, Heidenricus et Fridericns de Walhen canonici einsdem ecclesie, Starchandus et Wernherus de Leibentz milites et alii quam plures.

Seckauer Copialbuch B. 1. fol. 33 b im steir. Landesarchive, fragmentarisch bei Fröhlich, dipl. s. Stiriæ I. p. 218 n LXXII.

III.

1260. 25. December. Graz. — König Otaker befiehlt dem Hauptmanne der Steiermark, Wok von Rosenberg, das Stift Seckau im Besitze der Pfarre Gradwein zu schützen.

Otacherus dei gracia dominus regni Boemie, dux Austrie et Styrie et marchio Morauie, fideli suo Wokoni de Rosenberch capitaneo Styrie et ceteris fidelibus suis, quibus hec littera fuerit presentata, graciam suam et omne bonum. Quanto de manu Domini potiora suscepimus, tanto liberalius tenemur ad grates assurgere largitori. Cum itaque de iure, quod in ecclesia Gradwin competere uidetur ecclesie Seccowensi, et plurimorum certa relatio et instrumenta nobis super hoc exhibita instruxerint nos ad plenum, nosque teneamur, vniuersos nostre ditioni subiectos et presertim religiosos, quibus hoc debitum conuenit specialiter nos prestare, in suis iuribus confouere, nos in prefata ecclesia Gradwin ius recognoscentes ejusdem ecclesie Seccouiensis, eandem ecclesiam in Grædwin cum rebus hominibus et omnibus iuribus ei attinentibus in nostram protectionem recipimus specialem, mandantes et districte vniuersitati uestre precipientes, quatenus memoratam ecclesiam in Grædwin, ad usus dicte Seccouiensis ecclesie sub nostre protectionis presidio conseruantes, illam contra quorundam uiolenciam nostro nomine defendatis, et ammoto ab illa ecclesia quolibet illicito inuasore circa illius ut diximus Seccouiensis ecclesie defensionem taliter uos geratis, quod se in hac parte protectionis nostre munificentiam gaudeat adipisci. Datum in Grætz, VIII. kalendas Januarii, anno Domini M. CC. LX.

Seckauer Copialbuch B. 1, fol. 100. im steir. Landesarch., abgekürzt in Fröhlich, dipl. s. Stir. I. p. 218. n. LXXIII.

## IV.

1261. 14. April. Burghausen. — Erzbischof Ulrich von Salzburg übergibt dem Kloster Reun den erzstiftlichen Zehenthof zu Gradwein als Ersatz für eine dem Erzstifte gespendete Geldsumme und für alle durch Philipp den Erwählten entstandenen Schäden.

Nos Vlricus dei gracia sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus, vniuersis hanc paginam inspecturis presentibus ac futuris bonorum memoriam eructare. Cum scriptum sit, nemini quicquam debeatis, nisi ut inuicem diligatis, illos propensiori uinculo caritatis debemus complecti, quos et deo deuotos et ecclesie nostre promotioni nouimus totis viribus insudare. Cunctorum igitur notioni cupimus clarescere, quod Amelricus venerabilis in Christo frater noster abbas de Rvna ecclesie nostre necessitatibus, quibus iam quassatur, multipliciter intendens consulere pro minuenda sarcina debitorum precipue a nobis nec non ab antecessoribus nostris in Romana curia contractorum centum viginti quinque

marcas argenti in subsidium nobis et eidem ecclesie nostre donauit ita duntaxat, ut sibi et monasterio suo respondere in congruenti beneficio deberemus. Volentes itaque tali ac tante beniuolentie graciam reddere largiorem, presertim dum ad hoc non solum impensa obsequia verum eciam sanctissimi patris nostri domini Alexandri summi pontificis adhortentur monita et mandata, quibus nos dignatus est excitare pro soluendis prouentibus saline in Ovsse ad memoratum monasterium de iure spectantibus, quos racione permutationis et alterius beneficij compensandi dominus Philippus quondam electus ecclesie nostre sub nomine noscitur tulisse, prout in instrumento super hoc confecto continetur expresse, cui nos auctore deo Seccowensem tunc gubernantes ecclesiam interfuimus, summam trecentarum marcarum argenti ponderis Gratzensis attingentem seu quadringentarum quinquaginta marcarum denariorum Gratzensium tantundem valentium, talento denariorum pro marca argenti supputato, in compensationem omnium dictorum debitorum curtem decimalem in parochia Gredwein sitam ad ecclesiam nostram pertinentem, Otachero quondam monetario ciuj de Gretz pro quadam certa summa peccunie obligatam, non obstante reuocationis priuilegio, quo fulti sumus ex concessione sedis apostolice ad alienationes seu contractus eiusdem Philippi non teneri, cum omnibus iuribus et attinentiis suis prelibato abbati et monasterio suo redimendam ac iure perpetuo possidendam ob cultum diuinum ibidem ampliandum et salutis nostre cumulum, et ut ex hoc dictum monasterium ad nostra et ecclesie nostre obsequia ex nunc in antea propensius teneatur, donauimus absolute, hac tamen conditione interposita, ut si fortassis capitulum nostrum seu aliquis successorum nostrorum dictam donationem reuocare uoluerit, non solum summam prescriptam sed eciam alteram pecuniam, si quam pro redemptione dicte curie ipsum monasterium dare contigerit, eidem reddere teneantur. Sane ne in posterum presens priuilegium quispiam presumat infirmare, aduertat, nos hoc fecisse apostolica fretos auctoritate, cuius tenoris seriem presenti priuilegio dignum duximus inserendum. Alexander episcopus, seruus seruorum dei, venerabili fratri archiepiscopo Salzburgensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum in curandis plagis Salzburgensis ecclesie dudum inflictis sibi ab eius domesticis diuersa oporteat inueniri remedia et sit adhibenda fomentorum plurium medicina, ut ad totalem liberationem ipsius, que non prosunt singula multa iuuent, obligandi titulo pignoris aliquas possessiones eiusdem ecclesie certis personis ad tempus pro

sex millibus marcarum argenti, ita quod recepta inde peccunia in solutionem debitorum ipsius ecclesie conuertatur, plenam tibi et liberam concedimus auctoritate presentium facultatem. Datum Viterbii VI. kal. Februarii, pontificatus nostri anno quarto. Ad cuius robur fidei et firmitatis tenorem presentium sigilli nostri munimine confirmamus. Acta sunt hec in Purkhovsen anno Domini M. CC. LXI., XVIII. kal. Maii. Datum per manum magistri Berhtoldi, curie nostre notarii.

Orig. Perg. mit Siegel im Reuner Archive.

## V.

(1265.) 17. Juni. Perugia. — Papst Clemens IV. bestätigt dem Chorherrnstifte Seckau die Pfarre Gradwein.

Clemens episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis preposito et capitulo Seccowensi ordinis sancti Augustini salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod iustum est et honestum, tam uigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Exhibita siquidem nobis uestra peticio continebat, quod venerabilis frater noster archiepiscopus Salzburgensis attendens, quod ecclesie Seccowensi, que ex persecutione Philippi quondam Salzburgensis electi dampna grauia ut dicitur est perpessa, ad exhibendam hospitalitatem, quam iugiter obseruare studetis, non suppetebant proprie facultates, parrochialem ecclesiam in Grædwein tunc uacantem et libere ad suam collacionem spectantem cum omnibus iuribus et pertinenciis suis de consensu sanioris partis capituli Salzburgensis ecclesie, que sola tunc temporis in ipsa Salzburgensi ecclesia presens erat, uobis et eidem ecclesie Seccowensi improprios usus duxit liberaliter conferendam, prout in litteris inde confectis dicti archiepiscopi sigillo munitis plenius dicitur contineri. Nos itaque uestris supplicationibus inclinati, quod super hoc prouide factum est, ratum et gratum habentes illud auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Perusii, XV. kal. Julii, pontificatus nostri anno primo.

Seckauer Copialbuch B. 1. fol. 12 im steir. Landesarchive, abgekürzt in Fröhlich, dipl. s. St. tom. I. p. 225 n. LXXXIII.

IV.

c. (1265). . . . — Die Brüder Conrad, Offo und Friedrich von Welz verzichten auf einen Salzburg gehörigen Zehent in Welz zu Gunsten ihres Bruders Seifrid, Pfarrers in Irdning.

Nouerint uniuersi presentem literam inspecturi, quod nos Chuzo (!) et Offo et Fridericus fratres de Welz decimam in Welz, spectantem pleno iure ad ecclesiam Salzburgensem, quam tenuimus obligatam, domino nostro W. venerabili electo ecclesie Salzburgensis per fratrem nostrum Fridericum in Admontensi monasterio resignauimus libere et absolute. Post liberam vero resingnacionem (!) predictorum Chunradi Offonis et Friderici idem dominus meus Wlodezlaus venerabilis electus ecclesie Salzburgensis mihi Sifrido plebano in Ydenich fratri predictorum Ch. O. et Fr. predictam decimam contulit ad tempora vite mee hac tamen apposita condicione, ut quandocunque mihi in beneficio ecclesiastico gratiam fecerit pleniorem, aut si decessero, quod extunc ad ipsum seu ad ecclesiam Salzburgensem predicta decima libere reuertatur. In huius rei euidentiam nos Chunr., Offo et Fridericus fratres de Welz presentem litteram nostri sigilli munimine voluimus roborare. Et quia ego Sifridus plebanus in Ydenich sigillum sub titulo ecclesie in Ydenich nondum habui, presentem litteram cum sigillo, quod habui sub titulo ecclesie in Gredwin, volui sigillare.

Orig. Perg. mit nur noch einem Siegel im k. k. geh. H. H. u. St. Archiv in Wien nach gütiger Mittheilung.

VII.

1266. 31. Mai Viterbo. — Papst Clemens IV. befiehlt dem Erwählten von Salzburg (Wladislaw), dem Abte . . . von Lavant und dem Archidiacon . . . von Kärnten, im Streite des Chorherrnstiftes Seckau mit dem Cleriker Seifrid von Welz um die Pfarre Gradwein zu entscheiden.

Clemens episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis electo Salzburgensi et . . . abbati monasterii in Lauent Salzburgensis diocesis ac . . . archidiacono Karinthie in ecclesia Salzburgensi salutem et apostolicam benedictionem. Sua nobis dilecti filii . . . prepositus et capitulum Seccowense ordinis sancti Augustíni petitione monstrarunt, quod Syfrido de Weltz clerico Salzburgensis diocesis nobis suggerente mendaciter, quod ecclesia de Grædwein, quam dicti prepositus et capitulum in usus proprios obtinent, per quinque annos de iure uacauerat,

venerabili fratri nostro . . . episcopo Olomucensi nostris ut dicitur dedimus litteris in mandatis, ut si esset ita ecclesiam ipsam dicto clerico auctoritate nostra conferre et assignare curaret, ipsumque in illius corporalem possessionem induceret et tueretur inductum, amoto ab ea quolibet illicito detentore, contradictores per censuram ecclesiasticam appellacione postposita compescendo. Cumque Machardis prepositus ecclesie Werdensis predicte diocesis, cui dictus episcopus ut asserebat commiserat super hoc totaliter uices suas, predictos prepositum et capitulum ecclesie Seccowensis auctoritate litterarum huiusmodi ad suam presenciam citauisset, ipsi sencientes ab eodem preposito ex eo indebite se grauari, quod predictarum litterarum et subdelegationis sue copiam, quam nunquam habuerant, eis facere contra iusticiam denegauit, ad nostram audienciam appellarunt. Quocirca discrecioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus conuocatis qui fuerint euocandi, et auditis hinc inde propositis, quod canonicum fuerit, appellacione postposita decernatis, facientes quod decreueritis, per censuram ecclesiasticam firmiter obseruari. Testes autem qui fuerint nominati, si se gracia odio uel timore subtraxerint, censura simili, appellacione cessante, cogatis ueritati testimonium perhibere. Quod si non omnes hiis (!) exequendis potueritis interesse, duo uestrum ea nichilominus exequantur. Datum Viterbii II. kal. Junii, pontificatus nostri anno secundo.

Seckauer Copialbuch B. 1. fol. 13a im steir. Landesarchive.

## VIII.

1297. 15. Mai. Raitenhaslach. — Abt Ulrich von Salem erklärt, daß die Einkünfte der Pfarrkirche Gradwein seinem Kloster vom Erzbischofe Konrad von Salzburg auf fünf Jahre zur Tilgung eines Darlehens überlassen worden und andere in dieser Angelegenheit erflossene oder noch zu hoffende Schriftstücke nur zum Scheine gegeben seien.

Nos Vlr. dei gratia abbas monasterii in Salem Cysterciensis ordinis per presencia confitemur et scire cupimus vniuersis, quod cum reuerendus pater dominus Chunr. sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopus apostolice sedis legatus in solutione debitorum, in quibus nobis et monasterio nostro adhuc remanet obligatus, fructus ecclesie parrochialis in Grædwein a proximo festo beati Jacobi apostoli ad quinquennium prouida deliberatione tractatu ac consensu capituli sui prehabitis deputarit, prout ex litteris ipsius, quas super hoc ab ipso recepimus, plene

patet, nos totum illud, quod de fructibus predicte ecclesie per quinquennium predictum perceperimus, in quantitate pecunie nobis debite bona fide et sine malo ingenio volumus defalcare, litteras autem alias per ipsum dominum nostrum archiepiscopum nobis et conuentui nostro datas vel adhuc dandas sub illo tenore, videlicet quod nobis et monasterio nostro fructus prefate parrochie in Grædwein per prefatum quinquennium donauerit pro subsidio operis fabrice ecclesie nostre vel sub quocunque alio tenore, dicimus et fatemur simulate et ad colorandum ipsum factum nobis tunc datas, idemque dicimus de litteris, si quas in futurum super eodem facto petierimus nobis et conuentui nostro dari. Super premissis autem, vt predicto domino nostro venerabili archiepiscopo, prout expedit, caueamus, damus sibi nostro et tocius conuentus nostri nomine litteram istam testem. Datum apud Raitenhasla, anno Domini millesimo CC. ducentesimo (!) nonagesimo septimo, idus Maii.

Nach gütiger Mittheilung aus dem Orig. auf Perg. ohne Siegel im k. k. geh. H. H. u. St. Archiv in Wien.

## IX.

(1319.)* 29. Novemb. Reun. — Ulrich von Scherffenberg, Pfarrer von Gradwein, und Friedrich, Pfarrer zu Liboch, bestätigen den Empfang genannter, beim Abte Albero von Reun bisher hinterlegter Bücher des verstorbenen Archidiacons Ulrich Ungnad.

Nos Vlricus de Scherffenberch plebanus in Gredwino et Fridericus plebanus in Lyboch, procurator predicti domini Vlrici presentibus profitemur, quod frater Albero venerabilis abas (!) monasterii Runensis nobis librum decretorum et institutam, qui olim fuerant domini Vlrici Vngnadi archidiaconi et apud ipsum dominum abatem una cum aliis libris depositi, post eiusdem archidiaconi obitum assignavit. Nosque eidem domino abati promittimus per presentes, quod ipsum pro eisdem libris, si per aliquem infestaretur, indempnem una cum suo monasterio reddere debeamus. In cuius rei testimonium ego Vlricus predictus de Scherffenberch et dominus Rud. inferioris Marchie archidiaconus sigilla nostra apendi fecimus huic scripto. Actum apud Runam, feria quinta in vigilia sancti Andree.

Orig. Perg. mit noch einem angehängten Siegel im Reuner Archive.

---

*) Dieses Jahresdatum ist durch eine andere Urkunde, welche die Anwesenheit des Archidiakons Rudolf (de Dorn) um diese Zeit in Reun verbürgt (8. Decemb. 1319), gerechtfertigt.

X.

1393. 24. April. — Revers des Pfarrers Georg Schretenperger von Gradwein über die Nutzung des Wassers, welches durch die Graspeunt des Klosters Reun rinnet.

Ich Georg Schretenperger, pharrer ze Gredwein, bekenn vmb daz wasser, das vor nicht gerunnen hat vnd nu rinnet durch die graspeunt mir und meiner mül ze nutz, daz ich das hab von der erwirdigen herrn hern Peters abt vnd des convents ze Rein gunst durch meiner fleissigen pet willen also beschaidenlich, daz si dasselb wasser nutzen vnd abcheren mugen, als oft des in vnd irem kloster notdurft geschicht an geverde, dawider ich nicht sol sein mit worden noch mit werchen. Das gelob ich in stet ze haben mit vrchund des briefs, der versigelt ist mit meinem anhangunden insigel vnd mit des erbern herrn herrn Albrechts Grifstet, pharrer ze sand Dyonisen und ertzbrister in nider Steyr, auch anhangunden insigel, der das durch fleissig meiner pet willen an den brief gehangen hat. Vnd der geben ist nach Christi geburt in dem dreutzehen hundersten vnd drew vnd neuntzigisten jar, an sand Georgen tag.

Diplom. Run. I. 836. n. DXXII. Orig. Perg. mit 2 Siegeln im Reuner Archive.

XI.

c. (1432.) — Beschwerden des Pfarrers von Gradwein Nicolaus Dastenda gegen das Kloster Reun.

Plebanus in Gredweín M. Ni. Dastenda utriusque iuris doctor et medicus petit ut infra a monasterio nostro Runensi.

Reuerende Pater. In monte Strassindel sunt octo vinee, quas colunt sequentes: Nikl bey der Rynn, Hennsl Hellrigl, Ruedlynn, Prager, Grill, Pewrli, suppan in Judendorff, Chramer. Item. In Strassindl sunt 3ª predia, que possident sequentes: Grill, Christan Weisman, Jekl Chnœbl. Et de predictis vineis et predijs nulla datur decima ad ecclesiam meam parrochialem, cum tamen sita sint infra limites eiusdem. Et assignatur michi racio, quia predicte vinee et predia sunt vestra et ea locastis seu tradidistis rusticis prefatis pro annuo censu sew ad firmam, et priusmet excoluistis et decimam non dedistis. Ideo nec prefati rustici uolunt dare decimam. Modo dicunt iura, quod eciam religiosi priuilegiati super decimis non dandis tenentur dare decimas de terris propriis, quas tradiderunt aliis excolendas.

Sunt xxii predia an der Cher et in Newgrewt, que possidentur a sequentibus: Hundtczelt, Hennsl im Grewt, Lynnshaymer, Chœchl, Hainrich im Grewt, Hainrich am Mairhof, Wechsenekger, Choczer hueb, Cunrat am Mayrhof, Petrynn, Vlreich am Mairhoff, Erhart, Herl am Rigl, Ebmerin, Stubenberger am Ortt, Leutold in der Melsnicz, Hainrich Rotfuchs, Czeller am Kamerekg, Spiegler, Hietgern, Preczler, Vlreich in der Wisen.

Et illi nullam dant decimam ad ecclesiam meam parrochialem, cum tamen sint in parrochia, et assignatur michi racio, quia sunt noualia. Modo de iure communi spectant*) de decimis noualium, vt in c. Quoniam a nobis. Et dato eciam, quod vos laboribus vestris aut sumptibus redigissetis predicta noualia ad culturam, quia tamen dicta noualia non excolitis proprijs laboribus seu sumptibus, ideo decime de eis spectant ad ecclesiam parrochialem per c. Ad audienciam nostram.

Item. De omnibus vineis, agris et ortis, que sunt in Moszgraben, in der Weijnitzen, am Hêergazz usque in die Rewntzen, ubi sunt multi agri et vinee et predia, nulla datur michi decima, cum tamen cultores eorundem resideant in parrochia mea et eisdem administro sacramenta ecclesie, pro quibus debent dare decimam.

Item. De campo dicto Chamerueld prius semper erat data decima ad ecclesiam meam parrochialem, prout sunt aduc (sic) plures recordantes. Et de eodem campo nunc non datur michi decima ideo, quod vester camerarius colit campum eundem sumptibus suis. Modo ius commune disponit, quod monachi eciam priuilegiati super decimis non dandis tenentur dare decimam de terris, quas propriis laboribus aut sumptibus colunt, acquisitis post concilium generale, ut in c. Nuper abbates.

Item. Capella in Strassindl est plurimum preiudicialis ecclesie mee. Et quia nulla ecclesia in preiudicium alterius est construenda, ut patet c. de noui operis nunctiacione: Intelleximus., oportuit ecclesie mee fieri aliquam refusionem in recompensam preiudicii sui, sed nullum tale apparet.

Item. Ecclesia mea cum colonis suis in Gredwein habuit ab antiquo ligna et pascua de siluis et campis circa vestrum monasterium situatis de iure ut apparet, cum parrochia mea longe prior fuerit monasterio vestro, et non est verisimile, quod fundator ecclesie mee, qui tamen solenniter fundauit

*) Nach einer anderen Copie ist hier einzuschalten „ad ecclesiam parrochialem“.

eam in alijs omnibus neccessarijs, fuisset oblitus de lignis et pascuis, cum sine istis non possent coloni mei nutriri in Gredwein. Et apparet, nobis competere ius ad ista ex prescriptione, licet interrupistis nobis quietam possessionem ui sew uiolencia nunquam tamen iure.

Sepe et frequenter in monasterio vestro et precipue in capella Strassindl predicatis legitis et cantatis horis, quibus impediuntur parrochiani mei uisitare parrochiam suam. Et in hoc fit magnum preiudicium michi et ecclesie mee.

Item. Peto, ut restituantur michi omnia bona relicta per Jo. Vnkl colonum meum pie memorie super fundum meum, unde temerarie sunt sublata per vestrum cellerarium. Et si aliqui reperiuntur tunc pretendentes, se habere ius ad eadem ex testamento siue iure hereditario seu quouis alio modo, istud fiat tempore et loco congruis coram competente iudice.

Aus dem Copialbuche J vom Ende des 15. Jahrhunderts, das nur auf die Streitigkeiten mit den Pfarrern von Gradwein bezügliche Schriftstücke enthält, fol. 6b.

## XII.

1436. 30. Mai. Bologna. — Papst Eugen IV. knüpft auf Bitten des Erzbischofs Johann von Salzburg die Archidiaconats-Jurisdiction in Steiermark und Kärnthen an vier genannte Kirchen unter gewissen Cautelen und Bedingungen.

Eugenius episcopus, seruus seruorum dei. Ad perpetuam rei memoriam. Iniunctum nobis desuper, quo cunctis orbis astringimur ecclesiis, apostolice seruitutis officium, sedula nos instantia perurget, illarum iugiter intendere profectibus, et ut acceptabilis ille nec non earum persone directionis ope fruantur ipseque persone conquisita per eas scientie margarita fructus uberes afferant, nostre libenter interponimus prouidentie partes. Cum itaque, sicut exhibita nobis nuper pro parte venerabilis fratris nostri Joannis archiepiscopi Salisburgensis petitio continebat, dioecesis Salisburgensis adeo lata longaque sit, quod illius presertim circa plures eius fines commorantibus incolis non mediocriter incommodum foret, pro singulis eos contingentibus pro tempore causis et negotiis ad curiam Salisburgensem habere recursum, ac propterea per archiepiscopos Salisburgenses, qui antea fuerunt, unus in superiori, infra quem in Pruckh, et alius in inferiori Styria, infra quem in Gradwein, nec non alius in superiori, infra quem in Gmindt, et alius in inferiori Carinthia, infra quem in Capell parochiales eiusdem dioecesis ecclesie consistunt, ducatibus

archidiaconi, certos tamen inde redditus non habentes, pro spirituali inibi exercenda jurisdictione decidendisque matrimonialibus et iniuriarum nec non criminalibus ibidem emergentibus causis consueuerint deputari. Et sicut eadem petitio subiungebat, si ad ipsas ecclesias, que in suis facultatibus et redditibus sufficienter abundant et ad collationem atque prouisionem archiepiscopi Salisburgensis pro tempore existentis pertinent, literarum scientiis predite sufficientesque et idonee persone reciperentur, illis per archiepiscopos Salisburgenses pro tempore existentes causarum huismodi cognitio committi posset, et exinde dispendiis et inconuenientiis obuiaretur plurimis alias uerisimiliter prouenturis, pro parte dicti Joannis archiepiscopi nobis fuit humiliter supplicatum, ut super his oportune prouidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque, huiusmodi supplicationibus inclinati, perpetue constitutionis edicto authoritate apostolica statuimus et ordinamus, quod deinceps per quascunque sedis apostolice vel legatorum eius literas hactenus concessas et imposterum concedendas, sub quacumque uerborum forma concepte fuerint etiamsi talem, aut si venerabili fratri nostro archiepiscopo Salisburgensi uel quibusuis aliis communiter uel diuisim a dicta sede sit indultum, quod ad receptionem uel prouisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli aut quod interdici suspendi uel excommunicari non possint, quodque de huiusmodi uel aliis beneficiis ecclesiasticis, ad eorum collationem prouisionem presentationem seu quamuis aliam dispositionem coniunctim uel separatim spectantibus, nulli ualeat prouideri per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de uerbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, et alias quascumque derogatorias clausulas contineant, vel illorum se pro tempore desuper habitorum processuum uigore, nulli nisi in theologia magistro uel baccalaureo formato aut in altero jurium doctori uel licentiato, seu qui cum rigore examinis in altero iurium huiusmodi baccalaureatus gradum susceperit et postea in eodem jure per biennium studuerit, aliquod dictarum ecclesiarum ius acquiri nec alter ad ipsarum aliquam recipi uel admitti ualeat siue possit quoquomodo, teneanturque singuli predictarum ecclesiarum rectores, quos in antea ad illas admitti contigerit, apud eas, que sue fuerint, personaliter residere, et, si ac prout Joanni predicto suisque successoribus pro tempore existentibus Salisburgensibus archiepiscopis uidebitur, huiusmodi iurisdictionem exercere et super hoc, si pro parte Joannis archiepiscopi et successorum pre-

dictorum uel alicuius eorundem requisiti fuerint, antequam ad ipsas ecclesias admittantur, corporale, quodque illius relaxationem non petent nec ea quauis auctoritate concessa quomodolibet utentur, prestare juramentum. Si uero per sex menses anni cuiusuis, legitimis non existentibus causis, sine Joannis archiepiscopi et successorum prefatorum uel alicuius ipsorum licentia se a prefatis suis ecclesiis absentauerint, ex tunc eis absque monitione quacumque priuati sint et ille uacent eo ipso, rursus omnes et singulos processus predictos nec non excommunicationum aliasque ecclesiasticas sententias censuras et penas, quas haberi uel promulgari ac totum id et quidquid fieri aut attentari contigerit a quoquam quauis auctoritate scienter uel ignoranter contra statutum uel ordinationem huiusmodi, nullius existere decernimus roboris uel momenti. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum statuti ordinationis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Bononie, anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo tricesimo sexto, tercio kalend. Junii, pontificatus nostri anno sexto.

Nach einer gütigen Mittheilung aus dem Original im erzbisch. Archive in Salzburg. (Vgl. Juvavia. Text S. 304. § 239.)

## XIII.

1443. 8. April. Reun. — Abt Hermann und der Convent zu Reun gestatten dem Pfarrer und Archidiacon zu Gradwein Johann Duster die Benützung der Quelle auf ihrer Graspeunt unter gewissen Vorbehalten.

Nos frater Hermannus abbas et conuentus monasterii in Runa ordinis Cisterciensis Salzburgensis diocesis pro nobis dictoque nostro conuentu et successoribus nostris recognoscimus per presentes, quod venerabili uiro domino Jo. Dusster, licentiato in decretis, plebano ecclesie s. Ruperti in Grḗdwein ac archidiacono Marchie Stirie inferioris, et successoribus suis contemplacione seruiciorum suorum, que nobis et dicto suo monasterio impendit et quantum valet in futurum impendere intendit, perpetuis temporibus graciose concessimus atque indulsimus ac tenore presencium concedimus et indulgemus facultatem, ducendi fontem scaturientem ex et in prato nostro Graspewnt wulgariter nuncupato de loco originis

eiusdem per fundos dicti nostri monasterii usque ad et per fundos dicte ecclesie sue ad omnem eiusdem ecclesie ipsius et successorum suorum utilitatem, ita tamen quod molendinum, aut eciam balneum generale et publicum, ad quod singuli pro eorum libitu uoluntatis indifferenter pro precio accederent, nullatenus sine nostra et dicti nostri monasterii speciali et expressa licencia debeant erigere. Sed et quod hiemis tempore, quando prefatus fons aut riuulus ex eo fluens propter congelaciones vel alias causas fundis nostris aut eciam strate publice dampna notabilia et notoria inferret, eundem fontem et riuulum predictum ultra cannalia, per que ducetur, precidere et ad alie rippe ageriem ipsi plebanus et sui successores fluere permittere teneantur. In cuius rei testimonium presentes nostras litteras pro nobis et dicto nostro conuentu sigilli nostri maioris abbacialis quo utimur iussimus et fecimus appensione communiri. Datum in monasterio nostro Runa, antedicto die Lune octaua mensis Aprilis sub anno Domini M. CCCC. XLIII.

Aus dem Copialbuche I fol. 62[a] im Reuner Archive.

XIV.

1453. Erzählung von dem Beginne und Verlauf der Streitigkeiten mit den Pfarrern von Gradwein bis zum J. 1453 unter dem Pf. Erhard Kornmeß.

Notandum sollerter, quod anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio orta fuit dura et pertinax conflictacio inter reuerendum patrem in Christo ac dominum dominum Hermannum eodem tempore abbatem in Runa parte ex vna et egregium doctorem magistrum Erhardum Kornmecz plebanum in Grêdwein inferioris Stirie archidiaconem et suos colonos parte ex altera racione pascuarum in fundis nostris situarum (!), videlicet Weiniczen, Purgstal, in valle Gredwein, Forst et augea parua, in quibus terminis coloni monasterii in villa Grêdwein habitantes soliti sunt hactenus pascere iumenta sua, cum quibus et coloni preasserti plebani ex supplicacione precedencium plebanorum et fauorabili emulacione, qua monasterium preallegatum de Runa prosecuti sunt, et non de jure eatenus admissi sunt ad vsum pascuarum predictarum ita sane, quocienscunque plebani ipsi interpolatis vicibus et nominibus contra monasterium prelibatum dissenserunt, extunc ac statim a terminis presignatis per iumentorum et inpignoraciones abstrusi extitere et non nisi per humiles supplicaciones plebanorum eorundem nec non aliorum

nobilium monasterii fautorum iterato admissi fuerunt. Ex quibus altercacionibus in nostra memoria insidentibus accidit prima sub regimine Petri[1]) abbatis et plebani qui nominabatur Schrētenperger, qui fuit militaris et tres fratres conuiuentes habuit. Qui et ausus fuit jure prescripcionis pascua eadem obtinere, sed non valuit et imo humilians se in creacione abbatis Angeli[2]) eadem pascua precibus obnixis reobtinuit et se exinde monasterio obsequiosissimum exhibuit. Item secundario consimilis de eisdem pascuis simultacio exorta probatur anno Domini M. CCCC. XXXI. sew XXXII. regente venerabili patre domino Johanne de Claratumba[3]) et plebano existente magistro Nicolao Dastenda, doctore in medicinis experientissimo, qui nobis concedere rennuit iter per allodium suum sub dote, per quam viam racione compendii fena de prato decimali, quod tunc sub annua pensione habebamus, vehebantur. Moti itaque premissa occasione termini preallegati sibi suisque fuere vetati, qui tandem cum magna difficultate et notabilium personarum interuencione eadem iterato impetranit seque deinceps monasterio officiosum prebuit. Euenit eciam equalis anno quo supra sub presignatis prelatis, et dissensionis materia fuit cappella sancti Vdalrici in monte prope monasterium de nouo per reuerendum patrem dominum Hermannum[4]) instaurata, de qua cappella suprascriptus plebanus de Grēdwein magister Erhardus Kornmecz refusionem satisfactoriam de offertoria ibidem prouenienti extorquere conabatur et ob id consecracionem predicte cappelle inpedire omnimode sed tamen inaniter molliebatur et perinde fines iam sepius mencionati sibi suisque inhibiti per abbatem prelibatum extiterunt et sic prescripcionis via eisdem plebanis variis temporibus intercisa extitit. Nemppe idem plebanus nec litteratorie nec aliis debitis probacionibus affirmare valuit, se pascua sepe dicta de jure possidere, quamuis hoc diuersis viis attemptare non dubitauit. Accesit (!) etenim dominum Leotoldum de Stubenberg diebus eisdem capitaneum Stirie ipsius super hoc suffragium postulans, prescripcionis viam allegando, qui scriptotenus abbate ad se accersito negocium componere conatus est. Cui responsum fuit, quod prefati fundi vna cum pascuis essent monasterii, prout ex nostris priuilegiis et fundacionum litteris limpide eliquidatur; si vero idem plebanus quitpiam juris habere niteretur, quod illud

---

[1]) 1384—1399. [2]) 1399—1425. [3]) 1428—1433.
[4]) 1439—1470.

debito modo et forma iudiciaria exequeretur. Sepefatus vero magister Erhardus Kornmecz plebanus in Grēdwein senciens se ad hoc iudicialiter prosequendum inermem et invalidum, ad serenissimum dominum dominum Fridericum Romanorum imperatorem se contulit, sperans sibi inde patrocinium contra iusticiam exiberi. Qui serenissimus imperator se litteratorie interposuit et abbate ad se vocato, rei veritate cognita, precibus obtinuit, plebanum eundem cum suis ad pascua ipsa per octo dies admitti, post quorum dierum decursum partibus ipsis dietam ad coram sua maiestate comparendum. Qua adueniente ambe partes coram prefata imperatoria maiestate et multorum ac notabilium frequencia nobilium personarum iura sua pretendentes de plano concordari nequiuerunt. Vnde iterum quamplures predictorum nobilium obnixis precibus abbatem pulsauerunt, quatenus respectu illorum predicto plebano iterum spacio xiiii dierum pascua ipsa indulgeret, quorum flexus precibus annuit eidem. Medio vero tempore idem plebanus dominum imperatorem rursus adiit, petens sibi quosdam mediatores ac limitum inspectores designari, qui predictam causam subtilius sciscitarent, et eidem super premissis subfragarentur. Ad cuius peticionem constituti fuere strenuus ac nobilis dominus Georius Weissenekger, Philippus Prewner et Rupertus Windischgrēczer missique ad villam Grēdwein premissa pro causa terminanda. In qua villa sepefatus dominus abbas cum quibusdam e suis comparuit fratribus. Predicti itaque tres nobiles de vtroque parcium assensu adiunctis sibi aliis honestis personis, in parte videlicet abbatis fratrem Johannem Perman protunc priorem et fratrem Nicolaum Veldpacher cantorem et generosum dominum magistrum Jacobum medicine doctorem eximium, antedicti domini imperatoris medicum acceptissimum, et magistrum Jacobum plebanum ad sanctum Vitum prope Lewben, conthoralis domini imperatoris predicatorem ac cappelanum specialissimum imperiique tunc nunccium specialem, item in parte domini plebani magistrum Erhardum de Salczburga iuris canonici doctorem, dominum plebanum ad sanctum Steffanum vltra flumen Muram, Peter Hueber et Martinum Payr ciues de Rakaspurg. Hii itaque vtrarumque parcium proposicionibus et allegacionibus, affirmacionibus et negacionibus subtili examinacioni perceptis finaliter deuentum est ad hoc, vt ex consensu vtrarumque arbitrum plebanus supplicaret sicut et supplicauit domino abbati, quatenus se suosque colonos pacifice ad vsum premissorum pascuorum admitteret

sicut actenus conswetum foret, pro quibus se obligauit ipsi abbati et suo monasterio in quibuslibet sibi possibilibus fore obsequiosum ac bonum monasterii possetenus procurare. Cuius supplicacioni idem abbas ad rogatum parcium consensit tali adiecta cond'cione, quod singuli abbates pariter et conuentus consensum eundem reuocare possint tociens quociens eis placuerit, cum idem jus pascuale iuxta priuilegia monasterii specialiter pertineat eidem quin omnis locus illius fundi inmunis existat ob omni inpetitione. Facta sunt hec anno quo supra, Dominica proxima post festum Margarethe.

Item eodem anno et mense predictus plebanus mouit litem racione cappelle sancti Vdalrici ex latere monasterij in monte constructe, eandem parrochiali sue ecclesie in Gredwein nitendo appropiare, cuius opinioni priuilegio Alexandri pape tercii ac speciali indulto Nicolai pape quinti idem abbas occurrit et preualuit in despectum, cappellam predictam consummando et consecracionis officium per reuerendum in Christo patrem ac dominum dominum Eneam episcopum Senensem apostolice sedis legatum inpendendo. Ex premissis itaque elicitur, plebanos pretaxatos monasterio fuisse multum infestos futurisque temporibus id accidere posse, quibus cum priuilegiis et inmunitatibus ordinis occurrendum erit, quin de facili ipsorum machinacio annullatur, quia solum habent verba vacua sine munimine litterarum, quibus nil vigorosum astruere valebunt. Scripta sunt autem hec ob memoriam premissorum, vt et post nos futuri se valeant a consimilium infestacione per veritatis cognicionem efficacius defensare.

Orig. Run. C. fol. lx. im Reuner Archive.

## XV.

1453. 19. August, Graz. — Kaiser Friedrich III. gewährt dem Pfarrer von Gradwein Erhard Kornneß und seinen Nachfolgern das jährliche Brennholz aus dem Göstinger Walde gegen einen Zehent und zwei wöchentliche Messen im Schlosse Gösting.

Wir Fridrich von gots gnaden Römischer kayser, zu allen zeiten merer des reichs, herzog zu Oesterreich, ze Steier, ze Kerndten und ze Krein etc. bekennen für vns vnd unser erben, als ein ieder pharrer zu Grädwein, wer der ye zu zeiten da gewesen ist, im vnsern gesloss Gessting wochenlich zwo messen sprechen und halten lassen hat, die auch untzhero da gehalten und ausgericht sind: vnd aber kein stifft-brieff noch ander vrkhund nicht verhanden ist, das die pharrer daselbs solichs zu tuen schuldig und phlichtig sein, vnd sich

nun der ersam unser lieber andechtiger Erhart Kornmess ertzbriester in der nidern Steiermarch und pharrer zu Grädwein für sich und all sein nachkomen pharrer daselbs jetz gegen vns und unsern erben verpunden, verschriben und verphlicht hat, die obgemelten zwo messen in dem egenanten vnsern gesloss Gesting nu hinfür zu ewigen zeiten wohentlich zu halten ze lesen und ze volbringen ze lassen an abgang doch also, das der kaplan, welcher der ye zu zeiten daselbs ze Gesting die bemelten mess volbringt, denselben tag frue mit kost fürgesechen werd, als von allter herkomen ist ungeverlich. Auch den Zehennd, so er von vnsern leuten daselbs zu Gesting von dem zins most, so sy vns von den weingärten, die zu denn hueben und güteren, so in vnser ambt daselbs ze Gesting gehören, jerlich dienen, vermaint hat ze haben, gantz nachgelassen hat: also das der von im und seinen nachkömen pharrern ze Gredwein nun hinfür auch zu ewigen zeiten an dieselben vnser leut nicht mer sol ervordert noch von in genomen werden, sunder sy des gantz berüebt und müessig und des zu geben nicht phlichtig noch schuldig sein sullen nach laut seines briefs, vns darumb gegeben, das wir demselben pharrer zu Grädwein, und allen seinen nachkomben pharrern daselbs da entgegen die sunder gnad getan haben und thuen auch wissentlich mit dem brief, das er und ain jeder pharrer zu Gredwein, wer der ye zu zeiten da wirdet, nun hinfür ewigklich aus vnsern wald, so zu den obberüerten vnsern geslos Gesting gehöret, prennholtz in den pharrhof ze Gredwein, was sy des darin bedörffend und notturftig werden, nemen und abslachen und das daraus füren lassen mügen, zu welher zeit im jar in das fueget: doch an den enden, da in das vnser phleger daselbs, welcher der ye ze zeiten da wirdet, auszaiget, der in dan das an gewendlichen und gelegenen stetten auszaigen soll on geverde.

Vnd gebietten darauf vnsern getreuen lieben Vlrichen von Sauraw unserm gegenwertigen phleger daselbs zu Gesting oder wer künftiklich vnser phleger da wirdet und allen vnsern ambtleuten und unterthanen ernstlich und wellen, das sy den egemelten pharrer zu Gredwein und all seinen nachkomen pharrer daselbs bey disen unsern gnaden gentzlich beleiben lassen, sunder in prennholtz in dem vorgenannten vnsern wald, so zu Gesting gehöret, an gewendlichen und gelegen stetten geben und auszaigen und sy das daraus in den egenanten pharrhoff zn Gredwein zu iren notturften füren lassen, als vorstet, und in daran kein irrung und hindernus

nicht thun noch des yemanden andern zu thun gestaten in kein weis. Das mainen wir ernstlich mit urkund des briefs. Geben zu Grätz, an Suntag nach vnser lieben Frauen tag assumptionis, nach Christi geburde im vierzehen hundert und drey und funftzigisten, vnsers reichs im vierzechenden und vnsers kayserthumbs in 2[ten] jar.

Aus einer Einschaltung in Proceßacten vom J. 1511, Original nicht mehr vorfindig. (Diplom. Num. II. 908).

## XVI.

1466. 28. April, Graz. — Die Familie Angerer verkauft ihr Haus mit Garten in der Binderstraße zu Graz an den Pfarrer und Erzpriester in Gradwein Erhard Kornmeß.

Ich Andre Anngrͤr, weilent Jacoben des Anngrͤr burger zu Grͤtz sͤligen brůder, ich Andre Anngrͤr vnd ich Kathrey, Pangretzen Swartzenawer des smids zu Grͤtz eeliche hausfraw, geswistred, weilent Hannsen des fleischakher zu Annger der bemelten Andrees vnd Jacoben brueder sͤligen kynnder, vergechen für vns vnd all vnnser erben vnd miterben offennlich mit dem brief vnd tůn kund allen, den er fůrbracht wirdet, daz wir ainhelliklich recht vnd redlich zu kauffen geben haben dem erwirdigen herrn hern Erharten Kornmess, lerer bäbstlicher rechten, pharrer zu Grͤdwein vnd ertzbriester in der nidern Steyrmarch, ain haws vnd garten darob mit aller zůgehörung, das vnns von dem obberůrten Jacoben Anngrͤr, vnserm brůder vnd vettern sͤligen als demnagsten erben rechtlich ledig worden vnd erblich anerstorben, als vns das auch nach lautt ains spruchbriefs, den wir darumb haben, lediklich zůgesprochen ist, gelegen zu Grͤtz in der pintterstrass zwischen hern Jörgen des Sawrer vnd hern Fridrichs Herberstorffer hewser, vnd stösst der garten mit der obern seitten an maister Stephans Pernolt vnd maister Anthonien Grüeber vnd an Jörgen des Garschaner gärten, vnd mit dem hindern ort an das gessl zenegst hern Fridrichs haws, da man von dem benanten haws vnd garten jͤrlich dint in vnnserer gnedigisten herrn der landsfůrsten kamer drey phenning zu grunttrecht. Wir haben auch das benant haws vnd garten mit aller zugehörung dem bemelten hern Erharten Kornmess vnd seinen erben oder wem er das schafft oder geit verkaufft vnd aufgeben mit gerichts hannd zu Grͤtz, dietzeit des erbern weisen Niclasen des Strobl, vnd auch lediklich vnuersprochen ingeantwurt in ir nutz vnd gweer mit

dem brief mit allen den nutzen vnd rechten, so dartzuͤ gehörn, mit liecht vnd dachtreph, mit inganng vnd ausganng, als das alles von allter herkömen, vnd mit rain vnd gmewr vmbfangen ist, vnd als wir das vnd vnnser vordern in purkhrechts nutz vnd gweer herbracht vnd inngehabt haben. nichts darinen ausgetzogen, vnd behalten vns fuͤr heut datum des briefs kainerlay rechten daran nicht, vnd er hat vns berait dafuͤr ausgericht vnd betzalt ain summ guldein, daran vns genntzlicher wolbenuͤgt hat. Darauf geloben wir in auch fuͤr vns vnd all vnnser erben vnd miterben, das vorgeschriben haws vnd garten mit aller zuͤgehörung richttig ze machen, wo das inndert haftung hiet, auch trewlich zu schermen ze freyen vnd mit dem rechten zu uertreten fuͤr all ansprach, als kauffs vnd purkhrechts recht vnd gewonhait ist zu Greͤtz. Teten wir des nicht, welichen schaden sy des dann nemen hintz Cristen hintz Juden mit klag, mit teding, oder wie der schad genant wuͤrde, den ir ains oder ir scheinbot bey seinen trewen möcht gesagen an ayd vnd an all annder bewerung vnberechtend, den geloben wir in ganntz abzelegen vnd widerzekern, vnd sullen sy das alles haben auf allem vnserm guͤt erb vnd varund guͤt, wo wir das haben, vnd sol sy des alles dauon richten vnd weren der lanndsfuͤrst in Steir oder sein anwald oder ain yede herrschafft vnd gericht, darunder vnnser hab vnd guͤt gelegen ist, wo sy darauf weisent oder zaigent, das ist vnnser guͤter will. Des zu warer vrkund geben wir in den brief besiglten mit der erbern vnd weisen des obgenanten Niclasen Strobl, statrichter zu Greͤtz, vnd Hainrichen des Maler, burger vnd des rats daselbs, baider anhanngunden insiglen, die wir vorgemelt baid Anngreͤr vnd Kathrey des Pangretzen hausfraw ainhelliklich mit fleiss darumb gebeten haben, doch in vnd iren erben an schaden. Darunder wir vnns vnd all vnser erben und miterben vnuerschaidenlich verpinden, alles das genntzlich stett ze halten vnd ze uolfuͤrn, so vor geschriben steet. Geben zu Greͤtz, an Montag vor sannd Philips tag, nach Cristi gepurd viertzehenhundert iar, darnach im sechsundsechtzigisten jare.

Aus dem Gradweiner Urbare vom J. 1487 fol. 81[a] im Reuner Archive.

## XVII.

1483. 3. März, Graz. — Vergleich zwischen dem Abte Wolfgang und dem Convente von Renn und dem Pfarrer und

Archidiacon von Gradwein Andreas am Stain über Zehent- und andere Streitigkeiten.

In nomine Domini amen. Anno a natiuitate eiusdem quadringentesimo octogesimo tercio, indictione prima, die vero lune tercia mensis Marcii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti diuina prouidencia pape quarti anno duodecimo, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presencia personaliter constituti reuerendus pater dominus Wolfgangus abbas et religiosi viri fratres Oswaldus prior et Sigismundus celerarius, monachi monasterii beate Marie virginis in Runa ordinis Cisterciensis Salzeburgensis diocesis principales principaliter pro se ipsis ac nomine tocius conuentus dicti monasterii in Runa ex vna, nec non reuerendus pater dominus Andreas am Stain rector parrochialis ecclesie sancti Rudperti in Gredwein Stirie Marchie inferioris archidiaconus ac serenissimi principis et domini domini Friderici tercii Romanorum imperatoris ac Hungarie Dalmacie Croacie etc. regis et Austrie Stirie etc. ducis secretarius prefate diocesis eciam principalis principaliter pro se ipso et nomine sue ecclesie in Gredwein partibus ex altera, reuocando prius et ante omnia omnes et singulos procuratores actores negociorumque infrascriptorum gestores alias per dictas partes in Romana curia et extra in causa et negocio infrascriptis quomodolibet constitutos, volentes vti asserebant, quieti et tranquillitati eorum ac ecclesiarum ipsorum consulere et litium amphractus, quorum exitus incertus est, pro eorum posse amputare, precedentibus legitimis tractatibus non coacti seu circumuenti matura deliberacione prehabita de et super omnibus et singulis litibus differenciis, controuersiis et questionibus inter prefatos dominos Andream am Stain rectorem parrochialis ecclesie in Gredwein tamquam actorem ex vna et abbatem et conuentum monasterii in Runa de et super subiectione beate Marie virginis in Strassindel et sancti Vdalrici in monte cappellarum infra limites eiusdem parrochie Gredwein sitarum ac solucione tercie partis decimarum tam noualium quam veterum in locis infra designatis et infra dicte parrochie limites excrescencium, nec non audicione confessionum certorum dicte parrochialis ecclesie in Gredwein parrochianorum atque solucione milii ad ipsos abbatem et conuentum ex commutacione dominorum Teuffenpekh prouenienciun ac exercicio iurium parrochialium in dictis cappellis rebusque aliis in actis cause in Romana curia coram certo

sacri palacii apostolici causarum auditore in prima vertebatur instancia tamquam reos partibus ex altera ad infrascripta pacis et concordie deuenerunt media. In primis quod rectori parrochialis ecclesie in Gredwein suisque successoribus tercia pars decime vini, bladi et aliorum fructuum addecimari consuetorum tam noualium quam veterum in agris possessionibus et vineis, qui seu que per colonos dictorum abbatis et conuentus in presenciarum excoluntur seu in futurum excolentur, videlicet am Vormegk, an der obern et nidern Kher, im Hard alias Walsdorff, am Khalhegk, am Mayrhof, in der Gredwein, im Seelancz, in der Melsnicz, am Durrenperg, am Talagkher, am Weyr, am Mulpach, in der Rewnczen, am Hergazz, am Hard, im Zagel, in der Awen, in Gredwein, in Stadelhofen, am Moselgraben, in der Recz, in maiori et minori Wolfgrueben, et in vinea Kramer, im Lielach, in Strassindel, im veld sub Gredwein et im Muerfeld ac aliis locis infra limites dicte parrochie in Gredwein nec non in der Stubmyng et am Plesch sitis excrescencium, vbi hactenus in aliquibus locis possessionibus et vineis prefatis solucio tercie partis decime rectori denegata extitit, in supplementum refusionis alias domino Georgio quondam plebano in Gredwein per dictos dominos abbatem et conuentum pro capella beate Marie virginis in Strassindel facta ac in titulum indubitate exempcionis cappelle sancti Vdalrici in monte, que nondum a iure sepedicte parrochialis ecclesie in Gredwein redempta fuit, cedat et cedere perpetuis temporibus debeat taliter, quod dictam terciam partem decimarum modernus rector dicte parrochialis ecclesie in Gredwein suique successores pro tempore existentes a colonis dictorum abbatis et conuentus in Runa in locis supradesignatis libere absque omni contradictione exigere et leuare possit et valeat seu possint et valeant, hoc eciam adiecto, quod si prefatus abbas et conuentus dicti monasterii in Runa aliquam seu plures ex possessionibus agris et vineis in supradesignatis locis sitis, que in presenciarum per colonos eorum excoluntur seu excolentur, per se excolere velint aut aliis ad excolendum traderent, quod nichilominus rectori dicte parochialis ecclesie pro tempore existenti tercia pars decime ex fructibus ibidem excrescentibus cedat ac illam exigere valeat prout hoc in presenciarum, vt huiusmodi decime rectori cedant et illa leuare et exigere valeat consenserunt et consenciunt. In possessionibus vero et agris in Runa ac vineis, videlicet in Gracianer in parrochia sancti Bartholomei prope Lyboch, am

Hergazz, Strassindel et aliis locis sitis, quos seu quas prefati abbas et conuentus expensis et sumptibus[1]) excolunt seu excolere consueuerunt seu in futurum extra supradesignata addecimata loca in presenciarum inculta, vbi hactenus aliquis aliquas decimas non percepit, dolo et fraude semotis excolent, rector dicte parrochialis ecclesie in Gredwein pro tempore nullam percipiet decimam, nec non de vinea Halbmaister, quousque illam sumptibus et expensis propriis excolant, pariter rector nichil percipiet. Sed si illam alicui alteri excolendam traderent, tunc rectori sua tercia decime ex eadem cedat et cedere debeat. Secundo quod prefatus dominus Andreas rector dicte parrochialis ecclesie in Gredwein pro se suisque successoribus pro refusione huiusmodi sicut premittitur facta in plenam exempcionem dictarum cappellarum beate Marie virginis in Strassindel et sancti Vdalrici in monte pro abbate et conuentu ac monasterico in Runa, ut illis prefati domini abbas et conuentus tamquam cappellis pleno jure exemptis vti et frui libere valeant, per sanctissimum dominum nostrum dominum Sixtum diuina prouidencia papam modernum seu sanctam sedem apostolicam fiendam consentire debeat, prout in presenciarum consentit. Hac tamen adiecta moderacione et ordinacione, quod abbas et conuentus prefati eorumque successores in perpetuum neque per se neque per alios in dictis capellis beate Marie virginis in Strassindel et sancti Vdalrici in monte diebus dominicis, festiuis et solemnibus publice ante meridiem predicent neque predicare procurent; et ne festa sanctorum pro tempore occurrencia festiuari et mortilogium, maxime in quo parrochiani dicte parrochialis ecclesie in Gredwein specifice nominarentur, publicent seu pronunccient neque publicari seu pronuncciari permittant, neque cereos, palmas, lagana, vinum et sal in die sancti Stephani benedicant seu benedici faciant, neque in eisdem cappellis confessiones et peractiones defunctorum et decedencium parrochianorum dicte parrochialis ecclesie in Gredwein, nisi prius pro defunctis huiusmodi in ecclesia parrochiali peractio facta fuerit, audiant seu teneant siue faciant. Et ne populus ab ipsa parrochiali ecclesia in Gredwein dictis diebus dominicis festiuis et solemnibus retrahatur, officium maius in dictis cappellis beate Marie in Strassindel et sancti Vdalrici per anni circulum de mane ante horam septimam decantent et perficiant seu decantare et perficere debeant siue procu-

[1]) Fehlt offenbar „propriis“.

rent, diebus tamen dominicis infra Pasca et Penthecosten ac Natiuitatis Marie virginis, sancti Blasii et ipsa die sancti Vdalrici et diebus dedicacionis dictarum cappellarum omnibus fraude et dolo semotis dumtaxat exceptis, in quibus diebus prefati domini abbas et conuentus ob concursum et multitudinem populi, qui ad dictas cappellas dictis diebus respectiue ex longeua consuetudine confluere consueuit, eciam post horam septimam et vsque ad meridiem in dictis cappellis tamquam pleno iure exemptis solennizare, verbum dei populo publice predicare et offertoria et oblaciones ibidem per circulum anni prouenientes leuare et pro vsu monasterii conuertere et alia in huiusmodi concursibus solita exercere libere possint et valeant. T e r c i o quod mechanici dictorum abbatis et conuentus extra septa in domibus dicti monasterii in Runa habitantes, vt sunt faber, currifex, pincerna et alii vnacum vxoribus et familia suis rectori dicte parrochialis ecclesie in Gredwein pro tempore existenti tamquam vero et indubitato eorum pastori subesse, eidem confitendo et singula sacramenta ecclesiastica ab eodem percipiendo, debeant et teneantur, priuilegiis tamen monasterij in aliis quoad eorum familiares, continuos commensales ipsis de iure seu a sancta sede apostolica indultis semper saluis. Q u a r t o quod abbas et conuentus dicti monasterii in Runa quandam vineam vocatam Puchler im Zagel sitam eis iure montano subiectam rectori dicte parrochialis ecclesie imperpetuum libertarunt atque liberam constituunt nec non quod abbas et conuentus prefati de porcione tercie partis decime milii, que a colonis quondam nobilium Teuffenpekh rectori debetur, deinceps non impediant nec impedire debeant. Q u i n t o quod prefati dominus abbas et conuentus aqueductum super predio ipsorum scaturientem rectori dicte parrochialis ecclesie in Gredwein pro omni vsu suo, dummodo estiuo tempore aquam pratis monasterii ipsorum necessariam deriuari non deneget et hyemis tempore ab eodem aqueductu aquam redundantem siue ebulientem ac viam subter inficientem retorquere pro posse procuret, perpetuo donant, concedunt et indulgeant, prout inpresenciarum donant, concedunt et indulgent. Pro quibus omnibus et singulis sicut prefertur tenendis et obseruandis dicte partes nominibus quibus supra sub pena detestabilis periurii ac fide data loco iuramenti ad manus mei notarii publici infrascripti factis promiserunt ac quelibet parcium promisit, quod neque per se uel alium seu alios, directe uel indirecte, quouis quesito colore, concordie huiusmodi contrauenire velint, renuncciantes

in premissis omnibus et singulis doli mali vis metus fraudis et in factum actioni condicioni indebiti et sine causa et ob turpem ac iniustam causam aliter nec plus nec minus fuisse dictum quam scriptum, et specialiter iuridicenti generalem renuncciacionem non valere, nisi precesserit specialis, nec non priuilegiis indultis, beneficii iuris canonici quam ciuilis ac statutis prouincialibus seu ordinis prefati, quibus contra premissa partes ipse venire aut se tueri possent seu altera parcium se tueri et contrauenire posset. Et pro habundanciori omnium et singulorum premissorum obseruacione ipse partes constituerunt respectiue ac quelibet parcium pro se constituit suos procuratores ac nunccios speciales et generales, videlicet venerabiles et egregios viros magistros et dominos Tilmannum Brandis, Antonium de Ewgubio, Thomam Meurel, Johannem Swalb, Heinricum Schonleben, Johannem Jerona et Nicolaum de Parma legum et decretorum doctores ac licenciatos in Romana curia causarum procuratores absentes tamquam presentes et quemlibet eorum in solidum, ita tamen quod non sit melior condicio primitus occupantis nec deterior subsequentis, sed quod vnus eorum inceperit alter eorundem id prosequi valeat mediare et finire ad ipsorum dominorum constituencium et cuiuslibet eorum nomine a prefato domino nostro sanctissimo seu sancta sede apostolica aut prefati sanctissimi domini nostri vicecancelario aut quocunque alio ad id potestatem habente confirmacionem et exempcionem in omnibus et singulis punctis et mediis premissis ac extinctione litis litterasque desuper confirmacionis et exempcionis eciam sub quibuscunque penis in pleniori forma cum supplecione omnium et singulorum defectuum, si qui forsan in concordia huiusmodi interuenissent, ac huiusmodi pacis et concordie media admitti impetrandum petendum et obtinendum, nec non quodcumque licitum et honestum iuramentum in animam ipsorum constituentium, quod in huiusmodi concordia fraus dolus symonie labes illicita pactio seu queuius alia corruptela interuenerit, prestandum, vnum quoque uel plures procuratorem seu procuratores loco sui substituendum, eum uel eos reuocandum et onus procuracionis huiusmodi in se reassumendum tociens, quociens opus et visum fuerit expedire, et generaliter omnia et singula faciendum dicendum gerendum exercendum et procurandum, que in premissis aut aliquo premissorum necessaria fuerint seu quomodolibet oportuna et que ipsimet domini constituentes facerent seu facere possent, si premissis omnibus et singulis presentes personaliter interes-

sent, eciam si talia forent, que mandatum exigerent magis speciale quam presentibus est expressum. Promittentes insuper dicti domini constituentes ac quilibet eorum promisit michi notario publico infrascripto tamquam publice et autentice persone, solenniter stipulans et recipiens vice et nomine omnium et singulorum, quorum interest seu interesse poterit, quomodolibet in futurum, se ratum gratum atque firmum perpetuo habituros totum id et quidquid per huiusmodi procuratores seu eorum aliquem in premissis actum fuerit dictosque suos procuratores aut eorum aliquem aut substituendos, donec premissa effectum sorciantur, sub simili fidei dacione loco prestiti iuramenti non reuocare neque reuocare facere. Releuans atque quelibet parcium releuare volens eosdem procuratores suos ac quemlibet eorum, nec non substitutos et substituendos ab eis ab omni onere satisdandi iudicio sisti et iudicatum solui, cum clausulis necessariis et opportunis sub ypoteca et obligacione omnium et singulorum bonorum suorum mobilium et immobilium, presencium et futurorum, ac sub omni iuris et facti renuncciacione ad hec necessaria pariter et cautela. Super quibus omnibus et singulis premissis sepefate partes et constituentes ac quelibet earum sibi a me notario publico infrascripto vnum uel plura publicum seu publica pecierunt et peciit instrumentum et instrumenta sigillis earundem parcium, videlicet abbatis nec non conuentus monasterii ac rectoris in Gredwein predictorum muniendum et pro pociori cautela et testimonio ipse partes ac quelibet earum pecierunt et peciit reuerendum patrem dominum Petrum Knawer Laibacensis et Gurniczensis ecclesiarum prepositum etc. ac venerabilem et egregium virum magistrum Jodocum Peer rectorem parrochialis ecclesie sancti Egidii opidi Grecz decretorum doctores, ut sua sigilla eciam presentibus appenderent. Acta sunt hec in dicto opido Grecz Salzeburgensis diocesis, in domo solite residencie prefati domini Andree am Stain, plebani in Gredwein ac Stirie Marchie inferioris archidiaconi, anno, indictione, die, mense et pontificatu quibus supra, presentibus ibidem prefatis reuerendo patre domino preposito Laybacensi etc et magistro Jodoco Peer doctoribus, decretorum nec non venerabilibus viris et dominis magistro Jacobo Jåger ac Vdalrico Gabriel diuinorum cooperatoribus inibi in Grecz, atque Erhardo Pöltinger notario publico etc., ac nobilibus viris domino Andrea Premer milite ducatus Stirie vicegerente et Walthezar Egkenperger opidano inibi Grecz, Laybacensis, Salzeburgensis et Patauiensis diocesis testibus ad premissa vocatis rogatis atque specialiter requisitis.

Et ego Georgius Mentler clericus Patauiensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius, quia dictorum procuratorum reuocacioni ac litis extinctionis confirmacionisque et exempcionis peticioni, concordie mediis exposicioni aliorumque procuratorum constitucioni, promissioni et consensus dictarum parcium dacioni, releuacioni ac requisicioni omnibusque aliis et singulis, dum sicut premittitur, fierent et agerentur, vnacum prenominatis testibus presens personaliter interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui, idcirco hoc presens publicum instrumentum manu mea scriptum inde confeci, in notam sumpsi, publicaui atque subscripsi, signoque et nomine meis solitis et consuetis vnacum appensione sigillorum dictorum dominorum, abbatis, conuentus atque Andree rectoris in Gredwein nec non reuerendi patris domini Petri Knawer prepositi Laibazensis etc. ac venerabilis et egregii viri magistri Jodoci Peer, rectoris parrochialis ecclesie sancti Egidii opidi Grecz, decretorum doctorum signaui roboraui atque muniui, in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus specialiter atque requisitus.

(S. N.)

Orig. Perg. mit fünf angehängten Siegeln im Reuner Archive.

## XVIII.

1527. 26. December, Gradwein. — Notariatsinstrument über die Besitznahme der Pfarre Gradwein durch Georg Hohenhauser als Procurator des Augsburger Cononicus Johannes von Freundsberg.

In nomine Domini amen. Anno a natiuitate eiusdem millesimo quingentesimo vigesimo septimo, indictione decima quinta, die vero Mercurii vicesima sexta mensis Decembris, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Clementis diuina prouidencia pape septimi anno eius tercio, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presencia personaliter constitutus honorabilis dominus Georgius Hochnhawser, capellanus in Waldnperg Frisingensis diocesis procurator et eo nomine procuracio venerabilis ac nobilis viri domini Johannis de Freuntsperg canonici Augustensis ecclesie principalis, prout de huiusmodi sue procuracionis mandato mihi notario publico infrascripto in medium exhibito, manu et signo prouidi viri domini Vdalrici Layman clerici Augustensis diocesis,

sacra imperiali auctoritate notarius publicus, subscripto (?) legitime constitit, prout constat documentis, habens et tenens in suis manibus quasdam literas prouisionis et inuestiture a reverendissimo in Christo patre et domino domino Matheo dei et apostolice sedis gracia sancte Romane ecclesie tituli sancti Angeli cardinali archiepiscopo Saltzburgensi super parrochiali ecclesia sancti Rudberti in Gredwein iam dicte diocesis Saltzeburgensis emanatas, vigore quarum quidem literarum idem dominus Georgius procurator prefatus venerabilem virum magistrum Procopium Husterimhey (!) presbyterum magistrum chori parochialis ecclesie sancti Egidii opidi Gretz debita cum instancia requisiuit, quatenus eum nomine procuracio quo supra, in et ad corporalem realem et actualem possessionem antedicte parochialis ecclesie sancti Rudberti in Gredwein et domus eius dotis poneret et induceret, sibique huiusmodi possessionem cum omnibus juribus et pertinenciis suis traderet et assignaret realiter et cum effectu, ac alias et alia faceret, que in dictis literis et processu continebantur ac sibi in ea parte demandabantur. Dictus itaque dominus magister Procopius ad huiusmodi requisicionem sibi, vti premittitur, legitime factam tamquam obediens filius prefatum dominum Georgium procuratorem et eo nomine procuracio quosupra per manum eius recipiens in et ad prefatam ecclesiam parochialem sancti Rudberti in Gredwein eiusque possessionem cum omnibus iuribus et pertinenciis suis introduxit, ac claues et cornua minoris altaris eiusdem ecclesie, nec non calicem et librum missalem in et ad manus suas in signum huiusmodi realis corporalis et actualis possessionis sibi nomine procuracio quo supra tradidit et assignauit, et deinde ipsum in et ad domum dotis nominate ecclesie duxit, ac sibi eiusdem possessionem corporalem et actualem tradendam et assignandam duxit ac tradidit et assignauit, faciturque (?) sibi de prefate ecclesie eiusque domus dotis predictarum cum omnibus iuribus et obuencionibus vniuersis ab omnibus quorum interest, integre responderi, quantum potuit, seruatis nihilominus aliis solennitatibus in premissis et circa ea fieri solitis et consuetis. Quibus omnibus et singulis predictis sic vt premittitur, peractis, prefatus dominus Georgius procurator nomine quosupra procuracio possessionem ecclesie ac domus dotis predictarum cum omnibus juribus et pertinenciis suis realiter et cum effectu, modo et forma premissis apprehendit et recepit, easque intrauit et ad certum tempus in eisdem in signum nacte ac recepte possessionis omnium

et singulorum predictorum quiete et pacifice permansit, nullo sibi penitus in premissis omnibus et singulis contradicente, de et super quibus et singulis premissis omnibus ipse dominus Georgius procurator sepedictus nomine procuracio quosupra sibi a me notario publico infrascripto vnum vel plura publicum seu publica fieri et confici peciit instrumentum et instrumenta. Acta sunt hec aput dictam ecclesiam parochialem ac dotis domum eiusdem, sub anno, indictione, die mense et pontificatus quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viris et dominis Johanne Murecker de Judenburg cooperatore, Michaele Payr de Zell vallis Pinka et Wilhelmo Hofsteter de Muldarff capellanis iam dicte ecclesie, presbyteris Saltzeburgensis diocesis, testibus ad premissa specialiter rogatis et requisitis.

(S. N.) Et ego Laurencius Frölich, presbyter Saltzeburgensis diocesis, publicus sacris apostolica et imperiali auctoritatibus notarius, quia supradicte literarum exhibicioni, requisicioni, possessionis tradicioni recepcioni et apprehensioni omnibusque alijs sic vt premittitur, fierent et agerentur, vnacum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui, ideoque hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci subscripsi publicaui et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis signaui in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.

Orig. Perg. im f.-b. Ord. Archive.

## XIX.

1543. 12. Juli. — Fassion des Einkommens der Pfarre Gradwein.

Auf der fünf N. O. Lande Gesandten vnndt Ausschüess beschehene Vergleichung, so zu Wien den dritten tag Decembris des vorschienen zway vnd virzigsten Jharss aufgericht worden ist, das ein jeder Landtman all sein jerlichs Einkhumen, wäs des einer hat, nichts ausgenumen, verfertigter anzaigen vnnd einlegen soll, darauf hab ich Christoff Probst zu Pöllan vnd Pfarrer zu Gradwein zu gehorsamber Volziehung berürter aufgerichten Vergleichung all der Pfarr Güetter vnnd Einkhumben, nichts ausgenumen, wie mir das jerlichen gedient worden,

in diese Verzeichnus gebracht vnd beschreiben lassen, wie hernach volget:

Erstlichen in jerlicher Pfenning gült zwelff Pfundt Pfenning, so man zwelf Schilling Pfenning für ein Pfund rait vnd auf hebt, bleibt nach 8 tl. dn.

virzig Fuhr Wein, ain Fuhr gibt ein Dreilling zu vir vnd zwanzig Eimern gerait, macht virtzig Dreilling, den Dreilling p. drey Pfundt Pfenning . . . . . . . . . . . . . . . . . . 120 tl. dn.

Waitz sechtzig Metzen, macht zwo Wiener Mutt, den Mutt p. zwantzig Schilling Pfening 5 tl. dn.

Korn neun Wiener Mutt, den Mutt p. zway Pfunt Pfening . . . . . . . . . . . . . . 18 tl. dn.

Haber zehen Mutt, den Mut p. zehen Schilling 12 tl. 4 ss. dn.

ain halben Mutt hiersch macht fünfzehen Wiener Mezen, den Metzen p. neun Pfening 4 ss. 15 dn.

Summa summarum der Pfarr Gradwein jerlichs Einkhumben . . . . . . . . . . . . . . 164 tl. 15 dn.

Des zu wahrer Vrkhundt hab ich zu glaubwirdigen Schein diese Einlag mit Treuen bstet vnd gethan, auch mein Hand-Schriefft vnd Petschafft herundter gestellt. Actum den 12. Tag July anno im 43.

N. Pfarrer
zu Gradwein.

Collationirte Copie im f.-b. Ord. Archive aus gleicher Zeit.

XX.

1565. 7. Juni. Reun. — Schiedsrichterlicher Vergleich über einige Zehentstreitigkeiten zwischen dem Kloster Reun und dem Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein Johann David Panichner.

Zu wissen sey menigclichen mit disem offnen güettigen Vertragsbrieff, nachdeme sich zwischen dem ehrwierdigen und geistlichen Herrn Herrn Bartholomeen Abbte zu Rheun vnd dem Convent daselbst von wegen etlicher strittigen Articlen, vnd dann dem ehrwierdigen vnd geistlichen Herrn Johann David Pannicher, Ertzbriester in der obern und nidern Steyermarch, Pfarrer zu Gradwein, ain Missverstandt in den nachvolgunden Articln zuegetragen, derhalben dann wolgedachter herr Prelat zu Reun, auch Herr Ertzpriester und Pharrer zu Grädwein gemeltes Missverstands halben alls zu güettiger Handlung durch den erwierdigen, auch edlen hochgelerten, vest und wolgeachte Herrn, Anndre Gigler, Pfarrer zu Grätz,

Christoff Stainmüllner, beider Rechten Doctor, Christoff Stürgkh zu Plannknwardt, Silvester Windthager vnd Martin Panngriesser, Statschreiber zu Grätz, alls der Sachen von baiden Thaillen erpettene güettige Underhandler vnd Mitlspersonnen, die haben baidt Partheyn vernomen und darüber zu freundlicher Entschaidung mit irem yedes Vorwissen und vorgeender bewilligung disen nachvolgenden Vertrag fürgenomen, beschlossen und aufgericht auf nachvolgunde Gestallt.

Nemblich für das Erste soll der Herr Pfarrer zu Gradwein, wo der Herr von Rheun seine zway Thaill Zehend einzunemen hat an der Kheer, im Hardt, auch Neusitzen, Neuprichen, Greittern und sonsten in der gantzen Pfarr Grädwein, ausser des Ortts undern Lerch gelegen, so allein dem Gotshaus Rheun zugehörig, dem 3[ten] Thaill Wein und Traid Zehendts yezt und künftiger Yeit haben und einnemben.

Zu anndern soll gedachter Herr Ertzpriester und all seine nachkhomende Pfarrer zu Gradwein bey den zwayen Underthonen am Hörgas, mit Namen Bastl Rainprecht und Michaell Enntzenpacher, davon ermelter Herr Ertzp. den völligen Zechendt aingenomen, hinfüran nur den dritten Thail einzunemen und zu heben haben, der zway Thaill Zehend aber solle dem Herrn Prelaten zu Rheun und allen seinen Nachkhomen einzunemen zuesteen und bleiben.

Gleichfalls sein die strittigen zway Viertl Hiersch Zehendt, so der Herr Ertzp. von Gotshaus Rheun järlichen einzunemben vermaint, hiemit aufgehöbt, allso das gedachter Herr Ertzp. und all seine nachkommende Pfarrer zu Gradwein von Herrn Prelaten noch allen seinen Nachkhomen zu Rheun bemelte 2 V. Hiersch abzufordern noch einzunemen zu ewigen Zeitten nimermer Macht haben sollen.

Zum dritten sein alle Anvordrungen, so ainer gegen dem andern des Zehendts und all anderer Sachen halben bisheer hette mügen haben, hiemit gentzlichen aufgehöbt dergestalt, das ain Thaill dem andern yetzt oder khünfftiger Zeit deswegen ychtes zu erstatten und abzulegen nit schuldig.

Letstlich steet gedachten Herrn Prelaten von Rheun von wegen des Traid Zehendts, zu Reetz, Strassindl und Auen bevor, sich seines Rechtens und Gerechtigkhaiten gegen menigclichen khünfftiger zeit haben zu gebrauchen, und khaine Verjärrung darinn verstanden werden, vnd soll ime hierinnen mit disem Vertrag und güettlicher Vergleichung gar nicht benomen noch præjudiciert sein.

Beschlieslich ist auch von baiden Thaillen bewilligt und willig angenomen worden, welcher Thaill disen Vertrag in ainem oder mer Articln überfuer und er oder seine Nachkomen nit hielten, der soll oder seine Nachkomen dem haltunden Thaill, was er sich understanden hat, one Waigerung und Khlag einzuantworden, doch das den Nachkhummenden allezeit ain Thaill den andern auf den Vertrag zu weisen und fürzulegen schuldig, damit sy sich des Vertrags wissen zu verhalten, hundert ungarisch Ducaten in Gollt auf Ersuechen gestrachs on alle Waigerung und Aufzug par und berait on Abgang bey dem Landschaden Pundt in Steyr gegen Quittung zu erlegen und zu bezallen schuldig sein, und soll diser Vertrag nichts desto weniger bey seinem Khräfften beleiben. Des zu waren Vrkhundt haben obbenente güettige Vnderhandler und Vertrags Personen disen Vertrag neben mer gedachten Herrn Partheyen mit iren Insiglen und Petschadten verförtiget, auch jedem Thaill ainen in gleichen Laut zuegestöllt. Beschehen zu Rheun den vii. tag Monats Junii im 65. Jahre.

Diplom. Run. III. 1020. n. DCIX.

## XXI.

1607. 28. April. Salzburg. — Erzbischof Wolfgang Theodorich von Salzburg übergibt dem Kloster Reun die Pfarre Gradwein, und überkommt dafür das Cistercienserinnen-Kloster zu Friesach.

Nos Wolfgangvs Theodoricvs dei gratia archiepiscopus et princeps Salisburgensis, apostolicæ sedis legatus etc. præsentibus hisce testamur et fidem facimus, quod cum ab aliquo iam tempore inter nos et ordinem Cistertiensem super monasterio monialium eiusdem ordinis in ciuitate nostra Frisacensi prouinciæ Carynthiacæ nostræ diocæsis sito dissensiones nonnullæ ortæ essent, et nos illius animi simus, ut nec iuribus ecclesiæ nostræ in aliquo præiudicare, nec etiam ordinibus religiosorum graues atque onerosi esse uelimus, sed eorum indemnitatem magis adaugere quam immunuere (!) studeamus, ideo prædictas controuersias etiam cum commodo et emolumento dicti ordinis Cistertiensis potius amice componendas quam ulterius uentilandas esse duximus. Quare ex singulari gratia atque benignitate, qua memoratum ordinem Cistertiensem prosequimur, loco prætensionum, quas sibi in dictum monasterium monialium in Friesach competere existimabat, monasterio Runensi eiusdem ordinis in Styria nostræ diocæsis

ecclesiam parochialem s. Ruperti in Gradwein prouinciæ quoque Styriacæ nobis pleno iure subiectam libere cedendam, tradendam et perpetuo incorporandam censuimus, quemadmodum cedimus, tradimus et incorporamus vigore præsentium nostrarum omni meliori modo, via, iure ac forma, qua possumus et debemus, concedentes dilecto nobis in Christo f. Mathiæ pro tempore abbati Runensi eiusque successoribus liberam facultatem, ut deinceps pro iure supra dictum monasterium monialium in Friesach nostræ ciuitatis et diocæsis prætenso nobisque ac nostris successoribus in perpetuum cesso et renunciato antedictam ecclesiam parochialem in Grädwein una cum omnibus ecclesiis annexis, iuribus, prouentibus et pertinentiis quibuscunque ad eam spectantibus (excepto beneficio s. Catharinæ virginis eiusdem ecclesiæ in Grädwein et habitatione siue domo archidiaconali ut uocant, in ciuitate Græcensi sita nec non decimis quibusdam eidem ecclesiæ parochiali anno millesimo quingentesimo nonagesimo quinto a nobis in comodiorem archidiaconorum nostrorum sustentationem assignatis et donatis) libere possidere, eiusque bona, fructus, commoda et emolumenta vniuersa in monasterii et religionis suæ usus ac utilitatem conuertere possint atque valeant, saluo tamen per omnia iure diocæsano, quod nobis nostrisque successoribus occasione et loco dictæ ecclesiæ parochialis s. Ruperti in Grädwein tam in fratres dicti ordinis Cistertiensis quam alios quoscunque presbyteros eidem præficiendos in perpetuum reseruamus, promittentes quod, quemadmodum dictus ordo Cistertiensis sese obligauit, quod nullo unquam tempore in posterum aliquid iuris in sæpedictum monasterium monialium in Friesach eiusque bona prætendere velit, sic et nos nostrosque successores uicissim in dictam ecclesiam parochialem in Grädwein nullum quoque futuris perpetuis temporibus ius præter reseruationes supra commemoratas quæsituros. In cuius rei indubitatam fidem hasce nostras consueto sigillo munitas propria manu subscripsimus.

Datæ ex metropoli nostra Salisburgo, die vigesima octaua mensis Aprilis anno post Christum natum millesimo sexcentesimo septimo.

W. Teodoricus m. p.

Orig. Perg. mit angehängtem Siegel im Reuner Archive.

# Quellen
## zur Geschichte des Jahres 1683 in Steiermark.

Von
Landesarchivs-Director **v. Zahn.**

(Schluß.)

19. August.

**491.** Der i. ö. Geheimrath fordert den Landeshauptmann auf, von den krainischen Hilfstruppen mehr als bisher nach Radkersburg, u. namentlich aber welche nach dem bedrohten Kapfenstein zu senden.

(Hoffdecret mit fehrern Ersuechen, in die Statt Rackhersburg, wie auch gleich gegen Neuhauß vber, vnd alſo bey den Bathianiſchen Diſtrict liegente Schloß Khapfenſtein ein mehrere Mannſchafft propter periculum in mora dahin zuuerſchaffen) — Ebd, Orig. u. Regiſtr. Buch f. 234'.

20. August.

**492.** „Herr Johann Andree Graf von Lengheimb
per gnedige Anſchaffung 1 Centen Lundten

Rathſchlag: Herr Zeugwart wolle ein halben Centen Lunten gegen Schein gratis vor die dort aufgeſtölte Landtſchafft Soldatesca dargeben. Gräz 20. Aug. 1683." — Ebd. Expedd. f. 154.

c. 20. August.

**493.** Herr Joh. Weikard Frh. Valvaſor, Commandant des krainiſchen Hilfscorps, berichtet:

„Im J. 1683 wurden abermal aus Crain wegen der Battianiſchen u. türkiſchen Unruhe in Ungarn u. Oeſterreich, 400 Schützen, u. zwar unter meinem, als eines von der löbl. Landſchafft in Crain verordneten Hauptmanns im Unterm Viertheil Commando, an die ſteyriſche Grenzen beordret, mit zwo Fahnen, deren eine blau, die andre gelb war.

Wir marſchirten am 7. Auguſti nachmittags um 2 in aller Eil von Laibach ab, u. ſetzten unſren Marſch eilends fort bis Leibnitz u. Wildon, lagen hierauf am Grätzer Felde herum etliche Tage ſtill, biß ich von der löbl. Landſchafft aus Steyr Ordre erhielt, daß wir auf Fürſtenfeld ſollten u. Radkersburg, nebenſt andren um Fürſtenfeld liegenden Schlöſſern zu entſetzen. Solchem nach commandirte ich meinen Fähnrich, nemlich den Herrn Wolf Albrecht Schwab, mit 100 Mann, im gleichen meinen Unterhauptmann . . . Herrn Hans Chriſtoph Portner, auf Burgau mit 75 Mann, den Baron Herrn Ferdinand Deleo mit eben ſo vieler Mannſchafft auf Neudau, auf Hohenbruck aber einen Leutnant mit 30, auf Kapfenſtein einen Wachtmeiſter mit 10, auf Heimfeld einen Felbwebel auch mit 10 Mann. (Ich ſelber ging auf Fürſtenfeld mit 100 Mann, und beſetzte alſo dieſe an den ungariſchen Grentzen in Crain (!) ligende Oerter mit unſeren craineriſchen Leuten)." — J. W. Valvaſor Ehre d. Hzgthums Crains, 4. 604 (neue Auflage).

20. August.

**494.** „N. Richter vnd Räthe zu Wildon
per gewehnlichen Erthaillung Munition.

Rathschlag: Supplicanten werden zur löbl. Hoffcammer gewissen. Gräz 20. Aug. 1683." — LArch. Expedb. f. 154'.

20. August.

**495.** Ein Hofdecret weist als Ursachen der Soldatenexcesse der Rgtr. Saurau und Metternich auf den Umstand hin, daß die Landeskriegscommissäre immer abwesend wären; dem sei erst abzuhelfen, dann würden erstere auch aufhören. — Ebd., Registr. Buch f. 234'.

c. 20. August.

**495.** a) Vorschläge des Frh. Rud. Rindsmaul und des Frh. Joh. Rud. v. Stadl btr. Organisation des zu werbenden Landaufgebotes:

Von Freiwilligen sei gänzlich abzusehen; so lange es gut gehe, hielten solche Stand, würde es gefärlich, so liefen sie ebenso freiwillig davon, wie sie gekommen seien; es solle also beim Aufgebote bleiben.

Da von den 4 Vierteln wol 5000 M. zusammenkommen würden, so wären 12 Compagnien zu formiren mit je 12 Hauptleuten, 12 Lieutenants, 12 Fähnrichen und 2 Feldwelbeln, 10 Corporalen, 20 Gefreiten und 414 Gemeinen; Spielleute sollen 5 bei jeder Compagnie sein, da sie aber schwer zu haben sein würden, sollte Obrist Aspermont deren einige abgeben, und einige könnten angelernt werden; inzwischen möge das Zeughaus „48 Spill, hierunter 12 Pfeiffen" ausfolgen.

Für die 24 Feldwelbel, 120 Corporale und 240 Gefreite wären 384 „kurcze Gewehr", für 4640 „gemaine Knecht" aber ebensoviel Musketen ausgefolgt werden.

Von einem Stabe wäre vorläufig abzusehen, aber dem Obristen solle man einen Adjutanten passiren, und für den Auszug „zwen verständtige Balbierer . . damith in Fall der Noth die gequetschte Officier vnd Soldäten geheilet werden könnten", ebenso für die Fähnriche, die „thails Cavaglieri, oder sonst wackhere Leith" sein würden, je per Compagnie einen Führer, „weillen die Pauern die Fahnen zu führen vngeschikhlich", ferner für jede Compagnie ein Musterschreiber und ein Fourier (für die Evidenzhaltung der Rollen und die Proviantforderungen).

NB. Aus Randnoten geht hervor, daß der Act in Beratung gewesen, daß man aber nur 10 Compagnien und die dieser Zahl entsprechenden Cadres und blos e i n e n Barbier bewilligte. — Ebd. Orig.

c. 20. August.

**496.** „Zu ainer Landtsdefension sein nachvolgendte Pünct zu beobachten:

1. Patent in Beraithschafft Erhaltung die Gültpfert vnd Aufboth zu Roß vnd Fueß, darbey auch die Stett vnd Märkcht mit den Fendl Khnecht.

2. Item Patent der Khreudenfeur vnd Schuiz (!) renouiert.

3. Die Beuelchshabern zu citieren auf einen Anzug zuuermahnen.

4. Mit den andern zway Landten mit den nachberlichen Succurs in Beraitschafft stehen, sollichen auf den Nothfall dem Landt zuezuschikchen.

5. Dem Herrn Praesident vnd Verordneten Gewaldt zugeben in eillendten Sachen zu richten.

6. Die Fliechstett zu reparieren vnd mit Mannschafft zuuersichern.

7. Die Spesa dauon Dis vnd Jenes, wie obsteht, zurichten, aus der Extraordinari Bewilligung zu nemben." — Ebd., Orig.

c. 20. August.

**497.** „Hoffresolution, daß die alhiesige bürgerliche Pökhen mit Pachung des Prouiant für das Aspermontische Regiment continuiern sollen, weillen ihnen das andere Brothgewicht verringert worden." — Statth., Exped. Sachen, Aug., Nr. 30.

c. 20. August.

**498.** „Die von Grätz sollen wegen der von dem Erbfeindt besorglich ausgeschikten Prenner guette Obsicht halten, vndt die ankhombente frembde Leith auf das Genauest examinieren." — Ebd.

21. August.

**499.** Ueber Bitte des Rathes v. Fehring, daß 2 seiner Bürger (Phil. Lederer und Phil. Mayer), welche des Grafen Nadasdy rebellische Husaren gefangen nach Schloß Neuhaus abgeführt, gegen 2 zu Graz verhaftete Ungarn (Nikol. Schmodisch u Georg. Dobba) ausgetauscht würden, berichtet die Rgrg. an den Kaiser: Der Magistrat sage aus, daß nur And. Jurkowitsch zum Strange verurtheilt, der Peter Schabhietl wol verurtheilt, aber noch aufbehalten sei; dann seien am 15. Aug. noch fünf (Steph. Gaabo, Marx Doleinschitsch, Ambros Serditz, Lazi Schwambo u. Georg Bonabell) eingebracht worden; er (Magistrat) wisse also wegen Austausch der Genannten nichts zu sagen, habe indeß erfahren, daß ein Edelmann Nikol. Schmoditsch im Scharmützel bei Straden gefallen sei; Andere der Erwähnten stünden behufs Austausches zu Verfügung. — Ebd., Conc., Gutachten, Aug. Nr. 2.

21. August.

**500.** Die Rgrg. räth auf Ersuchen des Stadtrathes von Graz darauf ein, daß die Bäcker daselbst von dem bisher erfüllten Auftrage, auch für daß Rgt. Aspermont das Proviantbrod zu backen, enthoben würden. — Ebd., Aug. Nr. 16.

21. August.

**501.** Der i. ö. Geheimrath stellt der Landschaft vor „den müheseligen Standt", in welchen sich das Aspermontische Regiment befindet, „welche(s) auß geschöpffter Kleinmuetigkheit nunmehre vngeschicken sich verlauten lassen sollen, daß sye bey scheinendter Noth das Gewöhr niderlögen wolten," und sie sollten als Patres Patriae das besagte Regiment mit einer Zalung von mindestens 6000 fl. wieder ermuthigen.

NB. Bis hieher ist das Verhältniß der Acten über Soldatenexcesse zu den anderen etwa wie 1 : 2. — Die Landschaft bot 3000 fl. doch müsse, die i. ö. Hofkammer ebensoviel zahlen; diese engagierte sich mit 3000 Thalern (auch für die 5 Heisterischen Compagnien), doch müsse die Landschaft 4500 fl. beisteuern. — LArch., Origg., und Registr. Buch f. 234′ und 235′.

21. August.

**502.** (Auf die Bitte der Verordneten, um 200 Centn. Hackenpulver) bescheidet der Erzbischof von Salzburg, daß er schon 600 Centner dem Kaiser geliefert, und nächstens noch 100 nachsenden werde; er könne nun höchstens mehr 70 Centn. à 30 fl. entbehren, welche den Verordneten behufs Abholung durch ihre eigenen Fuhrleute in Radstadt zur Verfügung stehen sollten. — Ebd., Orig. und Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 58.

21. August.

**503.** „Herr Johann Leonhardt Muhr auf dessen Schreiben vom 20. Aug. 1683

per Puluer für die zum Verhäkh aufgestellte Mannschafft.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle zway Centen Puluer gegen Quitung gratis dargeben. Graz den 21. Aug. 1683." — Ebd., Expedd. f. 155.

21. August.

**504.** „Herr Hanuß Jakob Graf Kißl nochmallig gehorſ. Hinterbringen

per gnediger Eruolglassung 30 Mann sambt den zue gehörigen Officirn vnd Munition auf dessen Guett Heimfeldt zu Deffendirung selbiger Gegent.

Rathschlag: Dem Herrn Supplicanten zur Nachricht, daß bereits 10 Mann alldahin commandiert worden, da aber inmitls ein stärkhere Anzall

der Manschafft aufgebracht wurdet, solle alßdan auf des Herrn Supplicanten Begern fernere Reflexion gemacht werden. Gräz den 21. Aug. 1683." — Ebd. f. 155.

21. August.

**505.** Bürgermeister, Richter und Rath von Graz berichten, wie es zur Zeit des Stadtcommandanten Vogel (1664) mit dem Eid, den Thorschlüsseln und der Parole gehalten worden:

Damals hätte der Magistrat namens der ganzen Bürgerschaft, dem Commandanten, und der Commandant dem Kaiser und der Stadt den Treueeid auf offenem Platz, „wobey die Bürgerschafft in armis gestanden," abgelegt.

Die Thorschlüssel seien beim Bürgermeister geblieben, und täglich früh hätte ein Stadt- und ein kais. Wachtmeister mit einem anderen vertrauten Officier und einiger Mannschaft von der Stadt- und der Hauptwache die Schlüssel abgeholt, ein Thor nach dem anderen geöffnet, und abends ebenso gesperrt, und die Schlüssel dem Bürgermeister wieder zugestellt; nachts sei Niemand weder aus-, noch eingelassen worden;

Parole hätte der Commandant der Bürgerschaft nicht gegeben. — Statth. Exped. Sachen, Sept., Nr. 4.

22. August.

**506.** „Hoffdecret an ein gesambte hochlöbl. Landtschafft, mit Ersuechen, die im Viertl Vorau vnd zwischen Muhr vnd Traa befintlich- vnd anligente Herrschafften dahin zuuermögen, auf daß sye von ihren Vnterthanen ꝛc. (zu Verhüttung alles feindtlichen Beginnen) mit Bauern- vnd ander Gewöhr vnd Munition souil möglich alsobalten abschikhen sollen." — LArch., Registr. Buch f. 238.

22. August.

**507.** „Haben die ungarischen Rebellen vnder der Ruederstorffer Mill (bei Fürstenfeld) ein Lager geschlagen, auf die Renmill herüber gesözt, das khayserl. Prouiant daselbsten zersträut, thails mitgefiehrt vnd die Mill ruiniert, warauf die hiesigen Soldaten, vnd sonderlich des Herrn Graff Carl von Saurau Traganer in den Hannß Georg Rueppischen Wisen beimb Priggl auf die 45 Rebellen nidergehauen, vnd die andern in die Flucht gejagt." — Fürstenfelder Rathsprotokoll f. 120'.

23. August.

**508.** „. . ist hiesiger (von Fürstenfeld) Stattrichter, Herr Georg Schedenegg von Ehrnegg, indeme die (khayserl.) Völkher hinwekh zu marchiern ihnnen nit wöhren lassen wollen, vnd den Feindt vor Augen gesechen, weegen des Stillstandt vor Contra March eillendts nach Gräz geraist, in 7 Stunden dahin khomben, vnd souil zuwegen gericht, daß sie gleich contramarchirt worden, dessen sie aber der Ordere nit erwarttet, vnd von Fürstenfeldt auß Schreckhen des Feindts nach Groß-Wilfersdorff gangen. Khaumb daß sie in Altenmarkht gewesen, haben die Rebellen Speltenbach angezünt, auch die Löderergassen abbrennen wöllen, worüber auf andermähliger Beordere vnd Lossungschuß, auch instendtiges Anhalten die Völkher gleichwoll zurückh gangen, die Rebellen biß in ihr Lager geschlagen, auf die 300 nidergehauen, todt geschoßen, thails aber verjagt, vnd wann die Nacht nit eingefahlen, wenig verbliben wehren, daruor Gott Lob, Ehr, Preiß vnd Danckh zu sagen ist." — Ebd., Vergl. dazu Notiz v. 24. Aug. (Nr. 518).

23. August.

**509.** Der Landeshauptmann an den Verwalter der Herrschaft Commende Fürstenfeld: er solle zwischen dieser Stadt und Burgau, bei unausbleiblicher Strafe, eine Tschartake bauen und bewachen lassen; die Stadt und Augustiner

daselbst sollen concurriren; das Holz sei zu nemen, wo man es finde. — LArch., Orig.

23. August.

**510.** Joh. Andreas von Lengheim erklärt dem Landeshauptmanne, der Befehl mit seinen Unterthanen zwischen Klech und Kapfenstein, oder Kapfenstein und Fehring eine Tschartake zu bauen sei unmöglich zu vollführen, da seine Dörfer leer, seine Unterthanen in's Gebirge geflohen seien; Holz sei auch keines in der Nähe; und wenn schon Bauern sollten arbeiten, müßten Soldaten sie bewachen, sonst laufen sie Alle davon, und wenn das Werk vollendet wäre, stünde es keine 24 Stunden, so kämen die Rebellen und hauten es um. — Ebd. Orig.

23. August.

**511.** Patent des Landeshauptmannes, Landesvicedoms, Präsidenten und der Verordneten, womit von den Gültenbesitzern im Viertl Vorau die Stellung des 10. Mannes für den 2. Sept. nach Fürstenfeld gefordert wird, bewaffnet „mit Hackhen, Hauen, Spieß, Sengsen vnd anderen Nothwöhren," und sollen die Verwalter sehen, über den 10. Mann thunlichst viele Leute für diese Miliz aufzubringen; wer unter 10 ℔ Gülten habe, bezale in Geld. — Ebd., Cop. (81 Fasc.) 72, Nr. 90.

23. August.

**512.** „Herr Walkhamb Graf von Rottmanstorff

per Ertheillung etlicher vnd zwanizig Mann nach Klech vnd Halbenrain sambt 2 Corporallen.

Rathschlag: Dieweiln sogleich aber vorheerige Anstalt dermahln kein Mannschafft vorhandten, alß wolle Herr Supplicant biß zu Ankhunfft der kärnerischen Succursvölkher, so inner gar wenig Dagen erwartet werden, gedulden. Gräz den 23. Aug. 1683." — Ebd. Expedb. f. 155′.

23. August.

**513.** „Herr Johann Sigmundt Graf von Herberstein, Obrist,

per gnediger Verbschaidung vnd Anschafung wenigist ein Monat Solt vnd Munition weegen Herrn Zäch naher Wernsee mit 25 Mann, ingleichen 25 Mann nach dem Sözischen Guett Zweng betr.

Rathschlag: Sovil den ersten Punct anbelangt, hat sich Herr Obrist weegen des Anzug nach Zweng vnd Wernsee bey Hoff zuerkhundigen, allwo auch von kays. Mannschafft dahin geschickht würt, können also mit einander gehen. 2. Ist weegen des Commando bey der Registratur ein Abschrifft voriger an Herrn Hauptmann Reinholdt ergangner Verordnung zugeben. 3. Ist deß Soldt halber die Lüste der aufgestölten Mannschaft justificirter einzuraichen. 4. Wirt Herrn Zeugwarth aufgetragen, ein halben Centen Pulver, ein Centen Pley vnd ein Centen Lunten gegen Schein gratis darzugeben. Gräz den 23. Aug. 1683." — Ebd. f. 155.

23. August.

**514.** Die steir. Landschaft verkündet, „daß die Türggen, Tartarn vnd rebellischen Vngarn in Vorschlag haben, das Landt Steyr anzufallen, vnd ir vbles Begünnen, wie in Oesterreich beschechen, mit Sengen, Prennen, Plindern vnd andern Vnthaten zuveryeben": der Kaiser könne mehr Hilfe an Soldaten nicht schicken, u. doch sei äußerste Noth vorhanden, möglichst viele Mannschaft dem Feinde entgegenzustellen, daher werde hiermit im ganzen Lande der 10. Mann aufgeboten (das ist, der 10 Pfundt Gelt in Gültbuch hat, soll ein Man, also der 100 ℔ Gelt hat, soll 10 Man stöllen), u. eilends an den Sammelplatz nach Fürstenfeld gerufen, u. sollen die Herrschaften alle gütlichen Mittel anwenden, „damit noch mehrer Pauerschafft sich zu dem 10. Man schlagen, vnd wo nicht mit rechten gueten, doch mit allerhandt Paurenwaffen,

eß seye nun mit Hakhen, Haunen, Spüeß, Sengßen vnd andern Nothwöhren zur Defension mitgehen;" in den oberen Vierteln werden die zu den Verhauen gestellten Leute in den 10. Mann eingerechnet; Commandant des Aufgebotes sei Joh. Rudolf Frh. v. Stadl und Hauptmann Rudolf Frh. Rindsmaul. — Ebd. Orig., Patente und Registr. Buch f. 237.

23. August.

**515.** Die Verordneten bitten den i. ö. Geheimrath wegen der Einfallsgefahr, in der Hartberg schwebt (und zwar als Folge der Streifung der Kaiserlichen bei Pinkafeld), die Compagnie des Rittmeisters Gluegg (Metternich, Kürassiere) neuerdings und zwar mindestens auf 4 Wochen nach Hartberg zu verlegen. — Ebd., Orig.

23. August.

**516.** „Ein Beuelch von der hochlöbl. Regierung, daß wier auf die frembde ankhombente verdächtige Persohnen woll Acht geben, selbe scharpffe examinieren, vnd zum Fahl selbe suspect gefunten werden, der hochlöbl. Regierung zu berichten. Datum 9. Aug." — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 156'.

24. August.

**517.** „Ihr Gnaden Herr Johann Andre Zechentner Freyherr, alß Commissarius über die Verhäkh vnd Verwachtung der Confin Paaß, schickht ein offnes Patent alhero dat. Liechtenegg den 24. Aug. dißes Inhalts, daß der Erbfeindt in die 8000 Mann starkh, Tartarn vnd Türckhen, nachent des steyerischen Geburg sich sechen lassen, in willens, dem Graff Budiani durch das Geburg zu Hilff zu khomben, besorgendt vngefehr vber diße Päß einbrechen möchte, vnd volgends das gantze Müertzthall, weiter in Obersteyer mit Sengen vnd Brenen verderben thette, als wierdt von Hauß zu Hauß der Aufbott der Manschafft anbefolchen, der gestalt, daß die Neuberger, Mürzzueschlager vnd Langenwanger Pfarr ihre Manschafften lengist morgen auf dem Sembring, auch andern herumb ligenden vnd Neubergerischen Päßen, Khrieglacher, Aflentzer, Khindtberger vnd Veitscher Pfarr auf dem Albsteig, Kapfenberger, Mareiner vnd Lorenzer Pfarr aber auf die Vischbacher Albm mit Munition, Gewöhr vnd auf 6 oder 8 Tag verprosiantierter zu schickhen, entzwischen sich schon zaichen werden, wohin der Feindt kein Absechen traget.

Gleich dißen Augenblickh schreibt Herr Seidl von Spitäll alhero, das wier ohne Verzug die völliche Burgerschafft aufbietten, vnd lengist morgen frue auf dem Sembring schickhen soll, die Vrsach sey, daß der Feindt einbrechen will.

Geschlossen, weillen man den Marckht mit der völligen Manschafft nit blößen khan, alß will man doch 20 Mann mit sambt dem Viertlmaister morgen auf den Confin Paaß schickhen.

Herr Postmaister erbietet sich, derweil 20 fl. darzuleichen, damit man auf 4 Tag den Burgern, so auf die Wacht gehen, das Gelt geben khan, im Fahl aber sie sich lenger miessen lassen brauchen, sollen ihnen die andern Täg auch zalt werden." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 254.

24. August u. ff. Tage.

**518.** J. W. Frh. Valvasor, Commandant des krain. Succurses berichtet: „Ich gelangte mit 100 Mann am 24. Augusti Nachmitags um 2 Uhr gen Fürstenfeld, als eben die bißher allda gelegene kayserliche Truppen im Aufbruch, hingegen die Rebellen u. Türcken auf diese Oerter im Anzuge begriffen waren, ohn angesehn Fürstenfeld etliche Wochen zuvor durch daß in den Pulverthurm schlagende Wetter geruinirt, u. eine Seite der Pastey völlig umgeworfen war, also daß, weil der Feind leicht hette hineindringen können, eben deßwegen vorbewährte Keyserliche sich von denen hinweg begaben (wie-

wol die andre umliegende Schlösser mit tieffen Graben verwahrt u. fest waren). Denn obgleich drey von des Herrn Grafen von Sarau Dragonern u. von den Meternichischen Küriſſirern eingebrachte Gefangene aussagten, daß 6000 Türcken mit 13 Stücken von Canischa aus in vollem Marsch wären, um mit dem vor Fürstenfeld campirenden Battianischen über 5000 starkem Lager sich zu conjungiren, achtete ich doch die Ehre der löbl. Landschafft in Crain, welche auch mit obbemeldten Mannschafft nach den steyrisch-ungarischen Grenzen abgeordnet hatte, für meine Verbindlichkeit, allda so lange mir möglich zu beharren.

Ich ließ gleich, und zwar ehe ich noch in ein Quartier gekommen, beym Thor eine Brucke abtragen. Indem aber die Battianische Rebellen nun ansiengen herüber zu marschieren, lieffen alle die Burger hinaus, u. blieben nicht mehr als 17 alte Graisen darinn, nebst 4 od. 5 Weibern. Besagte Rebellen zündeten uns gleich vor der Stadt das schön grosse Dorff Speltenbach an, wie auch unten in der Vorstadt einen Stall, weßwegen ich mit dem größesten Stück Feuer geben ließ.

Nicht weit davon befanden sich der Herr Carl Graf von Serau, Obrister über ein Regiment Dragoner, u. Herr Graf von Dietrichstein, Obrister Leutenant, welcher das Meternichische Regiment Kürissirer commandirte. Diese beyde tapfre Herren u. Helden-Grafen setzten, sonderlich der Herr Graf von Serau, mit ihren Dragonern u. Kürissirern in solche Hauffen der Rebellen, u. hielten sich ihre Leute so redlich, daß der Feinde biß auf 300 vor Fürstenfeld sitzen blieben, die Uebrigen biß in ihr Lager verfolgt wurden.

Ein überaus grosses Dorff, nemlich Rudersdorff, imgleichen das Dorff Kaltenbrunn kamen darüber in die Asche also, daß in dieser Nacht viel hundert Häuser im Rauch aufgingen. Bey dieser Action hat der Herr Graf von Schalenberg einen Schuß ins Maul bekommen, so doch nicht tödtlich war. Sonst seynd ihrer wenige verwundet worden. Hernach hat man täglich im battianischen Gebiet geplündert u. gebrennt, weil deß Battiani seine Truppen mit ihrem Exempel vorgeleuchtet, u. deß Brennens einen Anfang gemacht hatten." — J. W. Valvasor, Ehre d. Hzgth. Crain 4, 604 (neue Ausgabe).

25. August.

**519.** „Her Burgermaister (zu Leoben) bringt vor, daß Herr Caßinedi alß Commißarius Hilf von Mannschafft auf die Wexl Almb begehre, dann die Tartarn haben sich zu dennen Budianischen geschlagen, sye machen es auch gar gefehrlich, man solle Leith aufbringen, weillen Ihro Genaden der H. H. Prälat von Adtmondt 300 Mann habe, habe Herr Burgermaister gebetten, diese Leith herzulassen, Herr Prälat von Adtmondt habe vermelt, seine Leith seyen vnexerciert, er wolle die Seinige darunden lassen, vnd sechen, damit andere Erfahrene herauf verschafft mechten werden. Ihro Genaden der Herr Baron Cassanedi wolle das ganze Muerzthall aufbietten, die Burger khenne man nit hinauß sendten, die Statt habe ohne das 26 Mann daraußen, Herr Fischer seye mit denen Brüffen eylfertig nach Gräz auf der Post geriten, vnndt würdtet Alles mündlich dem HH. Landtshaubtmann referiern.

Die Burger vnnd andere Leith khenne mann von der Statt nit lassen, vnndt selbige der Mannschafft entblößen, waillen ohnne das die Statt 24 Mann mit schweren Vnkosten auf den Sembring erhalten mueß, so saint auch, wenn mann schon wolte, kheine Leith aufzubringen.

Ein genedigister Beuelch abgehört worden, daß mann auf die verdächtige Leith vnndt Prenner guete vnndt scharpffe Inquisition halten, vnnd den Befundt jederzeit berichten selle.

Auf daß Stattgericht vmb Nachlobung dieser Verordnung zu geben." — LArchiv, Rathsprot. v. Leoben, p. 207—8.

25. August.

**520.** „An die Herren Kriegsräthe mit Benachrichtung, daß die auff-lauffendte Unkhosten auf die Wachthäuser od. Tschärdäkhen an Confinen, die Herrschafften, die es betreffen wirdt, darzugeben, beraiths darumben zugeschrieben worden." — Ebd., Registr. Buch f. 235'.

25. August.

**521.** Joh. Wenzeißer, Verwalter zu Ober Radkersburg, berichtet über ein Kreidfeuer bei der Maria-Magdalena-Capelle, das unthunlich, und wie er dafür bei Radkersburg an gutem Orte „ain dergleichen Wahrnungshauffen . . aufgericht." — Ebd., Orig.

25. August.

**522.** „Herr Johann Andree Graf von Lengheimb per Conferierung mehrer Mannschafft vnd Commandanten auf Kapfenstein. Rathschlag: Herr Supplicant wirt dermahln aus Mangel der Völkher zue Geduld gewisen, biß die kärnerischen Völkher komben. Gräz 25. Aug. 1683." — Ebd., Expedd. f. 155'.

26. August.

**523.** „An die gesambte löbl. Landtschafft, mit Hinterbringung, was auf Ratification derselben wegen würkhlicher einfallenter Türkhen, Tartarn vnd hungerischen Rebellen mit Auffbiethung des 10. Mans, wie auch vorhero mit Werbung 1200 Mann veranstaltet worden." — Ebd., Conc. u. Registr. Buch f. 237.

26. August, Korneuburg.

**524.** Herzog Karl von Lothringen an Grafen Karl v. Saurau, Obristen und Commandanten zu Tschakathurn: es sei demselben vor einiger Zeit bedeutet worden, bis 27. d. mit seinem und den Metternich- und Aspermontischen Regimente bei Schottwien auf „sichern posto" sich einzufinden, um mit dem anderen Succurs beim Entsatze von Wien zu dienen. Da aber dieser Succurs nicht vor dem 2. Sept. eintreffen dürfte, so solle der Graf „vnangesehen aller anderer Einwürff," da Se. Majestät den Abmarsch der Regimenter aus Steiermark befohlen, bis gen. Tag am gen. Orte sich einfinden, sich geschützt aufstellen, und den Befehl zum Zuzug abwarten. — Ebd., Orig., Saurausches Archiv.

27. August.

**525.** Acten btr. Maßnamen der Verordneten und des (seit 23. Aug.) versammelten Landtages in Sachen des Aufgebotes.

a) Verlautbarung des Landtages an alle geistl. und weltl. Gültenbesitzer: schildert die Notwendigkeit, selber Bewaffnete in der grellen Gefahr zu stellen und den Beschluß der Einberufung des Aufgebotes, davon das obersteir. sich in Bruck, das aus dem Viertel Vorau zu Fürstenfeld, das aus dem Viertel zwischen Mur und Drau bei Kalsdorf, Wildon u. s. w., und endlich das vom Sannthale in Pettau am 15. Sept. um 9 V. M. zur Musterung vereint finden und jeweilig den Proviant für 3—4 Wochen mitbringen sollte. Die Leute aus dem Viertel Judenburg und Ennsthal, dem Aflenz-, Mürz- und Zellthale hätten nur bei den Verhauen gegen Oesterreich zu bleiben; ferner wird erwähnt, daß auch Reluitionen der Stellungspflicht mit 10 fl. und 8 fl. für zweimonatl. Unterhalt per Mann zugestanden werden, außerdem, wenn neben dem Aufgebot der freiwillige Zuzug aufgefordert werden sollte, damit „noch mehrere Manschafft oder Paurschafft aus vngezwungenen gueten freyen Mueth, es sey mit rechten gueten oder mit Paurn Gwöhr von Hackhen, Hauen, Spieß, Sengsen vnd dergleichen zuelauffen"; außerdem hätten die Städte und Märkte „nach alter Obseruanz vnd Proportion ihrer Pfundtgelt" 2 Fähnchen auf 2 Monate nach Graz gestellt; von der Errichtung eines

Stabes beim Aufgebote für die Ausbildung im Unterrichte habe man wegen Mangels an Zeit und Geld absehen müssen, und die Mannschaft in Compagnien Hauptleuten von guter militärischer Erfarung zugetheilt; wegen der erwachsenden Kosten für Mannschaft, Proviant, Munition u. s. w. würde nun auf jedes Pfund Geld im Lande 1 Groschen Kriegssteuer geschlagen, und für den Ueberschuß bei den Relnirten (d. h. wenn Jemand z. B. 36 Pfd. steuerte für 10 je 1 Mann, also 3 Mann zu stellen gehabt hätte und weil er sie relnirte 3 × 10 + 8 fl. — entrichtete, so hatte er 6 Pfd. Ueberschuß, ebenso wenn Jemand blos 6 Pfd. und nicht mehr steuerte, also keinen Mann zu stellen gehabt hätte) 1 fl. —

b) Instruction für den Aufgebots-Obristen Joh. Rud. Frh. v. Stadel:

1. Er unterstehe dem Landeshauptmann und den Verordneten;

2. habe des Feindes Anschläge mit Eifer auszukundschaften und zu hintertreiben;

3. mit den kais. Generalen, Obristen u. s. w. in gutem Einvernehmen zu handeln und zwar an der Grenze; doch dürfen die Aufgebotsmannschaften nicht aus dem Lande geführt, nicht einzelweise in kaiserl. Truppen eingereiht, sondern blos compagnienweise mit diesen verwendet werden; will aber das Aufgebot aus freiem Willen in Feindesland über, so habe der Commandant die Genehmigung zu geben;

4. er solle fleißig an die Landschaft berichten;

5. die Hauptleute des Aufgebotes seien (zuerst der Landschaft, dann) ihm Gehorsam schuldig;

6. er habe die Compagnien in gutem Stande, vollzählig und gut einexercirt zu erhalten;

7. sämmtliche Officiere sollen einträchtig zusammenwirken und nur den Nutzen des „werthen steyrischen Vatterlandts" im Auge haben; und

8. beziehe er (als Commandant und Hauptmann) 15 Mundportionen à 4 fl. und 3 Pferdeportionen à 3 fl. und 236 fl. monatlich. — 260. Conc. u. Orig.

NB. Beigeschlossen auch die Eidesformel, wornach die „gestelten Aufbots Soldaten" der Landschaft und deren Herren Vorstehern schwören „wider alle dero Faindt, es seye zu Veldt, in Besatzung, Clausen, Schantzen oder Passen mit Auffsetzung Leibs vnd Lebens in allen vorfallenden Occasionen redlich (zu) dienen, darin kheinen Fleiß (zu) sparen, kheine Gefahr noch Vngemach (zu) scheuchen" und dem Commandanten und den Officieren gehorsam zu sein, und „das Fähnl . . biß zum lötzten Bluets Tropfen vnd Athem tapfer (zu) beschützen".

27. August.

**526.** „An die Herrn geheimbe Räthe vnd Hoffkhriegsräthe, mit Ersuechen, Herrn Haubtman Valuasor ratione praecedentiae mit dem Aspermontischen Leithenandt khein Unrecht geschechen zu lassen, wie nit weniger wegen des Ungehorsamb, so ihme die Burger zu Fürstenfeld in Commandosachen erzeigen." — Ebd., Registr. Buch f. 236.

27. August.

**527.** „Herr Johann Rudolf Frh. von Stadl Obrist gehorsambes Bitten per nochmalliger gnediger Anschaffung 600 fl. yber vorig empfangene 400 fl. weegen Interims Vnterhalt der Landtaufbotts Officiers vnd anderen erforderlichen Außgaaben.

Rathschlag: Sintenmaln dise Außgaben nit für Vnterhalt der Officir, sondern zu andern etwo vorfallenten nöthigen Außgaben gemeint geweesen, alß wolle Herr Supplicant sich bis zu Absnmirung derselben vnd

gelegter Verraittung sich gedulden. Gräz den 27. Aug. 1683." — Ebd., Expedd. f. 156.

27. August.

**528.** Die steir. Landschaft benachrichtiget den Landesaufgebots-Hauptmann Karl Fridr. Frh. v. Teufenbach, daß sie einverstanden sei, daß die Viertel Judenburg und Ennsthal mit dem Mürzthale, wenn ihre bisher zu den Verhauen gestellte Mannschaft die rechte Zahl des 10. Mannes nicht erreiche, für die Restmannschaft entsprechend mit Geld sich abfänden, damit nicht eine neue Hauptmannschaft über nicht bestehende od. zu geringe Truppe gebildet zu werden hätte. — Ebd., Orig.

27. August.

**529.** „Schreiben von Herrn Burggrauen vnd Herrn Verordneten in Khärnten mit Beandtworthung der Beschwer wider Herrn Verhäkh Commissari Graffen von Welz in puncto merkhenter Verhäkhung an steierischen Boden .... zugleich, daß der nachbarliche Succurs, vorigen Exempel nach, einen von der geheimben Stöll Verordneten Herrn Commissario zu vbergeben sein werde"" — Ebd., Registr. Buch f. 237'.

28. August.

**530.** „Herr Johann Ferdinand Zechentner

per Relationirung weegen des Verhäckh im Viertl Vorau, vnd hierzue nöthigen Munition, als 1 Centen Puluer vnd Pley.

Rathschlag: Dem Herrn Prälaten zu Vorau ex offo. vnd auch nachfolgendents den Verwalter zue Talberg zuezustellen vnd fürzuhalten, weegen der Munition aber kan nit wülfahrt werden. Gräz 28. Aug. 1683." — Ebd., Exped. f. 156.

28. August.

**531.** „Herr Franz Dreer

per Bewilligung vmb (!) Ausvolglassung 100 Muschqueten, Puluer, Pley vnd Lunten wegen ditsseits der Muhr an der Landscha Pruggen haltendten Muhr Wachten, vnd zugleiche Verordnung an Verwalter zue Ehrnhaussen vnd Wildon, daß sye ihre Wachten uns (!) schliessseten.

Rathschlag: Was Munition anbelangt, kan nit willfahrt werden, weegen Schließung der Wacht aber wirt der Herrschafft Ehrenhausen auferlegt, disen Begere stattzuethuen. Gräz 28. Aug. 1683." — Ebd. f. 156'.

28. August.

**532.** „Dem Ottavio Bonicelli wirdt sein begangner Vnfueg in Verschimpfung der landtschaftl. Werbungspatenten zu Pettau verwisen."

(„Bericht von Ottanio Bonicelli contra Herrn Sigm. von Herberstein Obersten wegen verhindert haben sollenter Landtschaffts Werbung, dise sein Exculpation in Gnaden aufzunehmbar vnd Herrn von Herberstein selbige vorzuhalten"). — Statth., Exped. Sachen, Aug., Nr. 27, u. LArch., Registr. Buch f. 236.

29. August.

**533.** „Herr Obrist von Stadl alß Commandant, vnd Herrn Rudolph Rintsmaull Oberhaubtman vber das Landtaufbott, begehrn alhier zu (Fürstenfeld) Quartier ihnen zu assigniern.

Fiat. Herrn von Stadl zum Huetter oder Schwäbin, Herrn Rintsmaull aber zum Schaller.

Ihr Gnaden Herr von Hunkhen kheys. J. Oe. Hoff Kriegs Rath, sein zu Besichtigung des neuen Fortification Pau alhero khomben, ein Khriegs Beuelch mitgebracht, daß man ihnen Herrn deßweegen böstermassen an die Handt stehen solle.

Rathschlag, man sey weegen der zwaymählig vnnothwendtigen Soldaten Abzug vmb die Pferdt khomben, vnd khönne nit Palläsäten fiehren, doch will man sovill möglich Beystandt leisten, es soll aber Herr Pauschreiber auch die Vndterthannen dar zue ersuchen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 120.

30. August.

**534.** Der i. ö. Geheimrath befiehlt der Rgrg. da „gewisse Kauff Leith von Preßlau in Vorhabens sein, vngehindert des vorstehenden Aegidi Marckhts ihre Wahre von hier wekh flehen zu laßen, wie auch die hiessige Kauff- vnd Burgers Läith ebenfahls ihr Bestes anderwerths zu transferieren in Willens," den fremden Kaufleuten zwar die Abführung ihrer Waren zu gestatten, nicht aber der einheimischen. — Statth., Orig., Expedita, Sept., Nr. 12.

30. August.

**535.** „An Ihr kays. Mayt. immediate mit allerunterthenigster Bitt, zu Conseruirung des Landts die 3 Rgtr. Ratheim, Saurau vnd Metternich auß erhaltenen Vrsachen nit auß dem Landt zu ziechen vnd daß wegen von dero abgeschikhten Cammerern Herrn Walkhamb Graffen von Rottmanstorff das Mehrere mintlichen allergnedigist zuuernemben." — LArch., Registr. Buch f. 236.

30. August.

**536.** „Herr Dr. Georg Christoph Deyrl, alß der mitleidenden Stött vnd Märckht Marschall, erindert von dato 29. Aug. 1683 (nach Leoben), daß den 28. huius im Lanndtag seyn geschlossen worden, daß ain jeder Herr vnnd Landtmann von 10 ℔ Herrn Gült einen Mann hergeben, wie auch die von Stött vnd Märckht mit ihren Fänlein Khnecht, so balt es immer möglich, in Gräz sich einfinden soll, damit er, Herr Marschall sich darnach regulieren khenne, verlange er ein Antworth.

Conclusum.

Herrn Marschall nach Gräz in Anworth zu geben, daß man bereith auf dem Sembring in die . . Wochen 26 Mann vndterhalten, vnd Jeden wochentlich 1 f. 4 ß. raichen müesse, vnd man wüsse nit, wann selbige werden entlassen werden, welches bereith etlich 100 f. hingenomben, so seyen auch di, Leith allenthalben aufgeworben, vnnd khein Mannschafft mehr zu bekhombene andere Stött vnd Märckht in Ober Steyr ausser Prugg, vnnd etwann ain oder der andere Orth im Müerzthall haben kheinen Mann auf den Sembring gestellt. dergestalten müessen nur etliche Orth allein die onera tragen, vnndt der Statt Leoben werde mann nichts weiters mehr aufladen khennen." — Ebd., Rathsprot. v. Leoben p. 210 — 4.

c. 30. August.

**537.** „Bey dieser Türkhen Gefahr sollen die von Leoben die anbeuolchene defensionalia vornemben vnd ihren Stattrichter pro commissario executionis gegen khünfftiger Verraittung verordnen." — Statth., Gemeine Copp., Aug., Nr. 35.

30. August.

**538.** „Herr Sigmundt Graf von Trautmannstorf
per Verwilligung Munition.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ein Centen Puluer vnd ein Centen Lunten gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 30. Aug. 1683." — LArch. Expedd. f. 157′.

c. 30. August.

**539.** Ambr. Ludw. Reichart, Verwalter der Herrschaft Commende Fürstenfeld, berichtet über den Einfall der Rebellen, welche sengten und brannten, und namentlich das Dorf Speltenbach bis auf 5 Häuser in Asche legten, und daß die Unterthanen nichts hätten, er auch keiner Robot sicher wäre, also eine

Tschartake zwischen Fürstenfeld und Burgau bauen und bewachen lassen nicht könne; übrigens verstünde er sich nicht auf Militärsachen. — Ebd., Orig.

31. August.

**540.** „Ein Beuelch von der hochlöbl. Regierung, dät. 17. huius, daß denen landtsch. Werburgen khein Widerstandt beschedhe, sondern mehr alle Befürderung, jedoch ausser der Burger vnd Unterthannen.

Item ain Bevelch von 17., daß sich Kheiner in dissen Khriegszeithen vnterstehe, auf jede fliegente Zeitung od. machentes Geschrey dasselbe zu erweitern, den maistenthails selbiges ohne Fundament, vnd ein grosse Confussion vnd Schrökhen vnter denen Leithen verursachete." — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 157.

31. August.

**541.** „Bericht von Herrn Ferd. Felix Graffen von Thurn, daß seith der verstärkhten Wacht bey dem auf croatischen Boden aufgerichteten Verhäkh in Macjel von denen Croathen weiter nichts tentiert worden, demnach Herrn Grauen von Träschkhouitsch zuezuschreiben es für vnnoth erachte." — Ebd., Registr, Buch f. 237.

31. August.

**542.** „Herr Johann Ferdinandt Zechentner Freyherr, alß Herr Baron Cassinedi adjungirter Verhäckh Commissarius in Obersteyr,

per erstattendte Relation. anbey Supplicat vmb ein Centen Pulffer vnd Pley zu obuerstandtenen Ende.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ingebettnermassen ain Centen Pulver vnd ain Centen Pley gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 31. Augusti 1683." — Ebd., Expedd. f. 158.

31. August.

**543.** Der kärntn. Landeskriegscommissär v. Vierengel (?) schreibt N. N., daß er am 1. Sept. 4 Compagnien von Klagenfurt aufbrechen lasse und am 3. d. M. an der steir. Grenze eintreffen werde. — Ebd., Orig.

31. August.

**544.** Zuschrift der Verordneten an eine Reihe von Mustercommissären, (deren Namen weiter unten), sich je über die Zahl der gestellten, abgeschickten Mannschaft und deren Bewaffnung zu äußern, und die gemusterte Mannschaft sofort nach den bedrohten Punkten abzuschicken. — Ebd. Conc.

31. August.

**545.** „An die Herrn Verordnete auß Crain, mit Erinerung, daß die Landschafft in Khärndten ihre in Anzug begriffene Succurs Manschafft der geheimben vnd Khriegs Stöll, vnd nit, gleich wie sy Herrn, anvertraut, demnach dises in Präjudiz der landtschafftlichen Authorität reichentes Werkh sye Herrn nit imitiern, sondern in statu quo verbleiben, vnd dises darbey manuteniern zu helffen." — Ebd., Registr. Buch, f. 238.

31. August.

**546.** Die schon nach Obersteier geschickten Buchhaltungsbeamten, die sogen. „enthaltene Buechhaltungs Officiers" werden wieder rückberufen. — Ebd. f. 256'.

31. August.

**547.** „Bey disen Türkhenkhrieg sollen die Stätt vnd Märkht auf die frembde vnd verdächtige Leith guete Obsicht tragen." — Statth., Gemeine Copp., Aug. 52.

31. August.

**548.** Hoffdecret mit Intimierung, daß „Herr Niclas Graff von Strasoldo alß Commandant über Gräz vnd ander vorfallent militerische operationes vnterm 24. Juli 1683 alhero verordnet worden." — LArch., Registr. Buch, f. 235'.

31. August.

**549.** Die Rgrg. räth dem Kaiser, auf das Verlangen der Fleischhauer btr. Erhöhung des Verkaufspreises, vorläufig nicht einzugehen; es seien so viele Leute nach Obersteier und Kärnten geflohen, daß Graz nicht mehr so volkreich sei, wie früher; auch habe sie den Viehaustrieb (vgl. Nr. vom 5. Aug.) verboten, und würde somit genügend Vieh vorhanden sein. — Statth. Conc. Gutachten, Aug. Nr. 4.

31. August, Semring.

**550.** Bericht über einen Streifzug wider die Türken:

„Den 30. Augusti ist jeziger Markhtrichter zu Kindtberg, Joseph Nery, mit 200 Mann von Semering neben andern Schüzen von Cränäberg vnd Feistriz in allen 800 (M.) starkh durch Schädtwien bis Neinkhürchen, die Tartarn, Rebelln vndt Prener aufzusuchen, ausgangen, welliche nit weith von St. Petter ihr Leger gehabt, sollichen eben verlassen, vndt nichts anderst, als die ausgeblinderte Khürchen, zerhackhte Altär, auf dem Freytoff eröffnete Gröber neben zerhauten Frauen- vndt anderen Heilligenbildern gefunden, welliche zerhaute Bilder die vnserigen Bauern als ein Hailltthumb mit sich getragen. Den andern Tag aber anstatt der Rebellen vndt Tartarn lauter Türkhen recontriert, die mit 2 Ständarden begegnet, mit ihnen getroffen, die aber zurukh gewichen vndt ihre Vortl gesucht, damit die Vnserigen möchten abgemurdet werden, die aber ihnen nicht nachgangen, damit sie nicht etwa möchten von dem Faindt vmbgeringl werden, die Vnserigen aber wakher Feyr auf sie los geben, die Türkhen auch sich wakher gewiert undt auf 300 Schritt weith geschoßen. Bey dieser Racontra haben endtlich die Türkhen die Flucht genumen vndt auf die 6 Maullthür hindtergelassen vndt denen Vnserigen zutheill worden. Die Cränäbergerischen haben ihr 10 eingebiest, waillen sie sich auf Anmanung gar zu lang bey der Beith aufgehalten.

Von steyerischen Schüzen ist kheiner gebliben, mutmassentlich weillen Vnsere auf den Semering, ehe sie auf Portay (! Partei) ausgangen, alle gebeicht vndt communiciert, dan ihr ganzes disegno war, auf erlangte Khundtschafft, das vill Christen bey St. Petter gefangener ligen, sie von der Dienstbarkheit zu erledigen. Vorgedachter Richter, der auch selbst darbey war, das vill Derffer nit eingeäschert, sundern vill in derselben Gegendt vnberirt von Feyr verbliben, in etlichen aber 2 vnd auch nur 1 Haus eingiaschert (!) worden, vill aber ganz vndt gar ruiniert.

Kloknitz steht zwar zimblich lähr, doch noch nit abgebrendt.

Vorgenanter Markhtrichter hat auch bey einem nidergehauten Türkhen Gelt gefunden, an wellichen die fränzosischen Lilien zu sehen, item einen türkhischen Asper, aus wellichen leichtlich zu schliessen, wer solliche schlime Leith portirt." — LArch., Orig. (?) (81. Fasc.) 77, Nr. 53.

2. September.

**551.** „Zueschreiben an die enthaltene Herrschafften vnd steyerische Patrioten, ein nambhaffte Anzall Stamb Holz zu denen Palisaden aus freyen vnd vngezwungenen Willen ervolgen zu lassen." — Ebd., Registr. Buch f. 239.

2. September.

**552.** Moriz Frh. v. Steinach berichtet den Verordneten über den Anmarsch von 600 M. kärntnischer Hülfsmannschaft, welche nach Radkersburg und Fürstenfeld geleitet werden sollen — Ebd., Orig. Registr. Buch f. 239.

2. September.

**553.** „Die von Gräz werden auf ihren ratione der wiennerischen ankhombenten forestieri gelegten Bericht verbschiden." — Statth., Expeb. Sachen, Sept. 3.

3. September.

**554.** „Den 3. Sept. 1683 seint Ihr gräffl. Gnadtn Herr Graff von Trautmanstorff, Obristen zu Creuz, vnd Herr Graff von Thurn, Obrister zu Ibänisch mit 4000 Croaten alhero khomben, dargegen die 3 Regimenter von Asperman, Saurau vnd Dietrichstein von dannen ab marchiert." — Fürstenfelder Rathsprot., f. 121'.

3. September.

**555.** Die Verordneten ersuchen Graf Walkamb von Radmannsdorf (am kais. Hoflager) dahin zu wirken, daß die kais. Regimenter nicht aus dem Lande gezogen würden; dasselbe wäre sonst schutzlos; salzburgische und leslie'sche Hilfsmannschaften, die versprochen worden, blieben ohnehin aus; „der Batthiani werde sich grausam rechnen (!), auf das was Ir kai. M. selbst anbefohlen, ihn wie die Tirggen zu verfolgen, welches also mit Sengen vnd Prennen beschehen;" Graz stehe in Gefahr; die Stände fingen an kleinmüthig zu werden, sie hätten viel gezahlt und sähen keinen Schutz; mit den „Landvölkhern" sei wenig zu richten; der Graf solle „mit aller müglichen Deduction und Exaggerirung" dahin wirken, daß der Abmarsch abbefohlen werde. — LArch., Orig.

3. September.

**556.** „Herr Johann Balthasar Graf von Wagensperg alß Inspector des jungen Grafen von Trautmanstorff

per gnediger Verwerlung vnd Verstörkhung der Garnison zu Gleichenberg mit teutschen Völkhern."

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman wolte dem Herrn Supplicanten gar gern in disen petito gratificirn, weiln aber die Manschafft dermaln nit verhandten, alß wolle sich der Herr Supplicant ferners gedulden. Gräz 3. Sept. 1683. — Ebd., Expeditb., f. 160'.

3. September.

**557.** In simili

per Entlassung der aufgetragenen Commission weegen Verhäckh an kärnerischen Confinen gegen Praitenegg, Schwamberg vnd Choralben btr., vnd Vorschlagung hierzue Herr Graf Rudolph von Saurau.

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman lebet genzlicher Zuversicht, es werde Herr Graf sich diser willkürlichen Mühe dem bono publico zum Besten nit entziehen, sondern der aufgetragenen Commission sich guetwillig annehmen. Gräz den 3. Sept. 1683. — Ebd. f. 160'.

3. September.

**558.** Ausweis der Grazer Bäcker über ihre Getreidevorräthe:

31 Bäcker haben zusammen 6840 Viertel,
davon sind theuer bezahlt 3361 „
theuer verbacken 207 „
folglich wohlfeile 3272 „

Statth., Orig., Expedita, Sept. Nr. 9.

3. September.

**559.** „Die von Gräz werden wegen allenthalben verbottnen Viehaustrieb erindert, vndt crafft Hoffresolution, daß der Fleischhakher Begehrn die Erhöhung des Tax btr. der Zeit nicht Statt habe, verbschiden." — Ebd., Exped. Sachen, Sept. 5.

3. September.

**560.** „Hoffrathschlag, das die Regierungs Officier ein Wochen lang einen Schanzer schikhen sollen." — Ebd., Sept. 6.

4. September.

**561.** Die Nrgrg. berichtet an den Kaiser über die Inspection des Grazer städt. Zeughauses: Die Commission habe die Rüstkammer im Rathhause, dann das Zeughaus neben den Franciscanern, die Bürgerbastei und den Thurm dabei visitirt, an letzterem Orte noch das meiste Pulver, und sonst befunden, daß die Stadt Graz an grobem Geschütze, Doppelhacken, Musketen, Ober- und Seitengewehr Mangel nicht habe, ebensowenig an Lunten und Blei, doch Pulver könnte man noch brauchen, da in allen 3 Zeughäusern blos 40 Centner sich befänden. — Ebd. Conc., Gutachten, Sept. Nr. 9.

4. September.

**562.** „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) proponiert, wie daß gemainer Marckht die Wacht, so man auf dem Sembring, Thür vnd Fröschnitzögg schickht, gar zu vill khostet, vnd gemainen Marckht vill Gelt aufgehet, ob man sich nit bey Ihr Gnaden Herrn Cassinedi alß Commissari beschwäre, vnd vmb Limitatation der Manschafft bitten soll.

Schluß, ist zu seiner Alherokhonfft abzuwarten, vnd zu bitten, wan wier anstath der 20 Man die Helfft derfften schickhen, dan die Cassa ganz erschöpfft ist." — LArch., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 257.

4. September.

**563.** „Hoffdecret mit inherierenten Ersuechen, die Vnkosten auf die aufrichtente Tschärdäckhen so mündt- alß schrüfftlichen verwilligtermassen außfolgen zu lassen." — Ebd., Registr. Buch f. 247.

4. September, Fürstenfeld.

**564.** Joh. Rud. Frh. v. Stadel, Obrist und Commandant des Landaufgebotes berichtet der Landschaft, er sei am 2. in Fürstenfeld angelangt, habe aber nicht die Hälfte der vom Viertel Vorau zu stellenden Mannschaften vorgefunden. Am 3. sei der Vicegeneral Graf v. Trautmannsdorf mit seinen Croaten da angelangt und habe vor der Stadt Lager geschlagen, dagegen seien die 3 kais. Regimenter zur Hauptarmee abgegangen; von den Rebellen habe er „nichts Schrifftwierdiges" zu berichten. — Ebd. Orig.

4. September, Fürstenfeld.

**565.** Der Landesaufbots-Commandant, Obrift Joh. Rud. Frh. v. Stadel schlägt der Landschaft vor, ihm als Hauptleute beizuorden

Hans Gg. Rettler, „ein alter erfahrner vnd wohl versuechter Soldat",

Joh. Ferd. Manharder, nicht weniger erfahren, der kais. Lieutenant gewesen, und den Dienst des Kaisers ihm (Stadel) zu liebe mit dem landdsch. vertauschte, und

(Hans Jos.) Wassermann, „ain possessioniertes Landtkhindt", der sowohl in den Niederlanden, als auch an der Grenze löblich gedient.

Nun habe er von seinem Capitän-Lieutenant, Hans Gg. Fiener von Habersfeld, vernommen, daß die Landschaft entgegen der ihm vormals überlassenen Verfügung andere Hauptleute bestellt hätte; wenn er gewußt, daß sie selber die Anstellungen besorgen würde, hätte er keine Vorschläge erstattet; er gebe zu bedenken, daß es dermalen nicht an der Zeit, die Hauptleute weit herzuholen; auch könne er soviel Mannschaft ohne gute Officiere nicht dirigiren, und wenn auch der Adel seine Vertretung im Aufgebot haben möge, so sei doch kaum zu erwarten, daß die Cavaliere große Erfahrung mitbrächten, daher einige gediente und erfahrene Hauptleute nothwendig; endlich würde es ihn sehr compromittiren, wenn seine Vorschläge nicht angenommen würden, was auch sonst dem Landschaftsdienste keineswegs förderlich in der Zukunft wäre. — Ebd. Orig.

5. September, Linz.

**566.** Kaiser Leopold sagt den Verordneten zu, daß die Regimenter, deren Herausziehung bereits befohlen worden, im Lande zu bleiben hätten. — Ebd. Orig., Registr. Buch f. 239.

NB. Vgl. oben den Bericht Stadels (Nr. 654), worauf die Regimenter schon am 3. abzogen.

5. September.

**567.** „Patent an die Herrschaften, Stätt vnd Märkht vmb Hardtberg ligendt, den Landtbaß vnd Verhäkh gegen Aspang denen beorderten zwey Regimentern Metternich vnd Saurau zu eröffnen. — Ebd., Registr. Buch f. 239'.

c. 5. September.

**568.** Verzeichniß der Hauptleute des Landaufgebotes:

Viertel Vorau:

Joh. Rudolph Frh. v. Stadel, kais. Obrister, als Commandant,

Frh. Rud. Rindsmaul, Hans Jos. Wassermann, Ritter, Hans Gg. Rettler und Hans Ferd. Manharter, Hauptleute,

Gg. Adam Graf v. Lengheim, und Wolf Friedr. Graf Wurmbrand als Mustercommissäre.

Viertel zwischen Mur und Drau:

Wolf Andr. Frh. v. Siegersdorf, Gg. Friedr. Frh. Schaffmann und (statt des entschuldigten Frh. von Wilfersdorf) Hektor Gottlieb Walter von Waltersweil, Hauptleute,

Graf von Saurau, obrister Proviantmeister und Leonh. Muhr, Ritter, Mustercommissäre.

Viertel Cilli:

Joh. Ulr. Frh. Maschwander, Frh. Felix von Reisig, Max von Grünthal und (statt des entschuldigten Frh. Ferd. Zehetner) Joh. Sigm. Gärtner von Gärtnerau, Hauptleute,

Felix Graf von Thurn und Hans Balth. Graf von Schrottenbach, Mustercommissäre.

Viertel Judenburg:

(Eventuell, wenn von daher Mannschaft käme) Karl Fried. Frh. von Teufenbach, Hauptmann,

Dompropst Max von Seckau und Hans Adam Graf von Saurau, Mustercommissäre.

Viertel Ennsthal:

Eine Hauptmannsbestallung nicht nöthig, weil keine Mannschaft von dort zu erwarten, da die gestellte an den Päßen, und für diese sind Mustercommissäre Georg Adam von Steinach, Ritter, und Joh. Adam Frh. von Welsersheim.

Mürzthal:

Joh. Thom. Freih. Casinedi, Hauptmann, dessen Mannschaft aber nicht herabzieht,

Erasm. Wilh. Graf v. Saurau und Franz Karl Matz, Ritter, Mustercommissäre. — Ebd. Conc.

5. September.

**569.** Die Verordneten zeigen den Hauptleuten und Mustercommissären an, daß sie darein gewilligt, die Mannschaften des Stiftes Vorau für Peckau (im Passe Lueg aufgestellt), sodann die des Frh. von Stürck für Plankenwart und Vasoldsberg sämmtlich ins Viertel Vorau abzuschicken. — Ebd. Conc.

5. Sptember.

**570.** „Schreiben von Herrn Muhr, mit Bericht, daß die hieunten wider aufgestölte Wachter wegen der Ansaath vnd Weinleßen des Wachtersdiensts

entlassen zu werden verlangen, so ihnen unuorgreifflich zuuergonnen, vnd hingegen die Ersetzung von Landtaufbothsleuthen oder nachbarlichen Succurs zuuerordnen." — Ebd., Registr. Buch f. 239'.

c. 5. September.

**571.** Paul Egger, Bürgermeister zu Leoben, verspricht dem Landeshauptmann, für die Verpallisadirung von Graz 100 Stämme aus seinen Wäldern in der Gams zu widmen, bemerkt aber, daß die Plätze von der Mur so weit ab, daß täglich nur Eine Fuhre möglich und das Holz daher bei den Bauern um Graz billiger kommen dürfte. — Ebd. Orig.

6. September.

**572.** „Herr Christoph Probst zu Vorrau

per gnediger Acceptirung von dero Herrschafft Peggau stöllendten 16 Mann alß Landtaufboth auf den Paß an Lug, damit soliche stets daselbsten erhalten bleiben, vnd vor die andere Manschafft das Paar Gelt zuerlegen erpüntig ist.

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshauptman will, sovil der Herrschafft Peggau anbelangt, inberürte Stöllung der 16 Man an den Landtaufboth acceptirn, vnd selbige auf dem Lug, so ein Paß gleich ober der Tratten ist, aufstöllen lassen, die vberige Gebür in das Einnemberamt in Gelt auch annemben. Gräz den 6. Sept. 1683." — Ebd., Expedb. f. 162.

6. September.

**573.** „Verordnung an Herrn Thomas Casinedi, die Wachten an Semring biß andere Ordre nit abzufiehren, sondern subsistiern zu lassen, der Vnterhalt darauf wäre alter Observanz vnd vorheriger Verbschaidung nach von denen Pfundtgeltern einzuhollen, welchen darumben zuezuschreiben, mit Beyrukhung, daß die Post wochentlich 2Mahl nacher Schottwienn verordnet, vnd ihme die Haubtmanschafft in Mürzthal mit der Gage vber das Landtaufboth verlichen worden." — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77. Nr. 48 u. Registr. Buch f. 240.

6. September.

**574.** „Herr Johann Christoph Stürgkh Freyh.

per Verwilligung dessen stöllendtes Landtaufbothvolkh der 38 Mann auf ainem Plaz in Viertl Vorau, vnd dises gehöriger Orthen zu intimirn.

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman will in hieriniges petitum gewilliget haben. Gräz den 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 162.

6. September.

**575.** „Herr Hannß Joseph Wassermann alß Haubtman

per gnediger Reflexionmachung, womit dessen vnterhabendte Tromblschläger oder Spilleuth mundirt möchten werden, ingleichen mit einen Feldtscherrer zuuersehen, auch wenigist vor die prima plana ein Monat Soldt zuuerschaffen.

Rathschlag: Sintemahln die inbenenten Officier ohnnedem vnter der prima plana begriffen seint, alß werden sie passirt. Gräz 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 162'.

6. September.

**576.** „Herr Johann Wassermann alß bestellter Haubtman

per gnediger Verbleiblassung in dem Viertl Vorrau vnd ein Andern an dessen Statt in das Viertl zwischen Muhr vnd Trau zu commandiern.

Rathschlag: Ein löbl. Verordnete Stöll will in des Herrn Supplicanten Begern communicato consilio mit Herrn Landtshauptman gewilliget haben, dessen der Herr Commandant Herrn von Stadl Freyh. sowoll alß

Herrn von Wilferstorff Freyh., der anstatt des Herrn Supplicanten ins Viertl zwischen Mur vnd Trau destinirt worden, zuerindern. Gräz dem 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 163.

6. September.

**577.** „An die Herrn geheimbe Räth, mit Bericht, was es mit Beschitzung des Castel Zweeng, Wernsee vnd Rakherspurg vor ein Beschaffenheit habe, allen rebellischen Einfahl zuuerhinten, vnd zu dem Ende auf das inbedeutes Castel Zweeng zu der schon darin ligenten Manschafft zu mehrerer Versicherung selbiges Orths etwa noch 20 Khöpf eingelegt werden." — Ebd., Registr. Buch f. 239'.

6. September.

**578.** Ueber Nachricht „wie daß die Pauern so in Hungarn gehen, nicht allein Alles in Aschen legen, sondern auch dem Khindt in Muetterleib nicht verschonen, vnd Alles vmbringen, oder in das Feuer werffen sollen", und „dergleichen Tyroney nicht zu gestatten" ist, befiehlt die Regierung den Erzpriestern, Dechanten und Hauptpfarrern im Viertel Vorau und zwischen Mur und Drau dahin zu wirken, „vorderist das Ermorden der Weiber vnd Khindter bey höchster Straff" zu unterlassen. — Statth. Orig., Exped. Sachen, Sept. Nr. 14. Vgl. Nr. 589.

6. September.

**579.** „Ein hochlöbl. Regierung bevilht mehrmahlen, daß wür nit allen fliegenten Zeitungen Glauben geben sollen.

Die vnssrige 6 Soldaten, so zum Verhäkh auf die Almb gestelt seint worden, bitten vmb ihr Monatgelt, vnd weillen Andere mehr des Monath alß 5 fl. haben, alß bitten sye auch vmb etwas Mehreres." — LArch., Judenburger Rathsprot. f. 137'.

6. September.

**580.** „Johann Andree von vnd zue Mainersperg, fürstl. Eggenbergischer Rentmeister, höchstgemiesigt ohnuermeidentliche Anzaig vnd Bithen

per gnedige Abhelffung von den zue Radtkherspurg ainquartirten Aspermontischen Herrn Obrist Leutenambt mit Bedrangnus vnd Erpressungen die fürstl. Vnterthonnen.

Rathschlag: Dem Herrn Commissari Grauen von Lengheimb zuezustellen, der wolle bey den Herrn Obristen Leutenambt darob sein, damit der Supplicant Satisfaction empfange. Gräz 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 183.

6. September.

**581.** „Ein Patent von 27. Aug. 1683 in materia der nothwendigen Tyrckhen Ralisten abgehärt worden, daß mann von 10 ℔. Herrn Gült ain Mann auf den 15. Sept. stellen, oder das Gelt darumb in daß Einnember Ambt waisen sollte, doch lasse die löbl. Lanndtschafft diejenige Mannschafft, so mann auf den Sembring gestelt, in defalcationem khommen, wie daß Patent mit mehreren außwaisset.

Item ain genedigister Beuelch abgehört worden, daß man khein Vich auß dem Landt lassen solle.

Item mouiert Herr Burgermaister, zu Fronleithen seye weither khein Aufziechpruggen, waß aber gewest, seye nur gleich wider auf die Enßpämer nidergangen.

Die Aufzug Prüggen sollen vngehindert disem gemacht werden.

In simili maint (Herr Ternöler), die HH. PP. Dominicanern vnd die Heern Jesuiter khunten woll Leith zu den Schanzen schickhen, die Herrn Geistliche zu Gräz müssen auch auf das Schannz gewüsse Leith stöllen.

Fiat.

Schließlich tragt Herr Burgermaister vor, were guett, daß mann weegen diser grossen Tyrckhen Gefahr Processionen halten thette." — Ebd., Rathsprot. v. Leoben f. 213—14 (LArch. Nr. 1573.)

6. September.

**582.** „Mathias Frölich, hochfürstl. Salzburgischer Haubtman der Herrschafft Landtsperg, gehorf. Insinuirn vnd Bitten

per Anerbiettung vndterschiedlicher Rüstung gegen khunfftiger Widersezung, so mehrist in Toplhaggen, alten Feuerröhrn vnd Muschqueten besteht, vom Gschloß Landtsperg auß.

Rathschlag: Die löbl. Stöll hat sich sonderlich dises Ihrer hochfürstl. Gnaden Erzbischoffens zu Salzburg Erbietens zuerfreyen vnd zu bedankhen, würdet sich auch ingemelter Hülfsmitl auf verlangte Weis, wan sye anderst applicirt werden können, präualiern. Graz 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 161.

6. September.

**583.** „Herr Walkhamb Graf von Rattmanstorff

per Verwilligung Pley, Pulver vnd Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain Centen Pulver vnd funffzig Pfundt Lunten gegen Schein gratis dargeben. Gräz 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 162'.

6. September.

**584.** „Herr Sebastian Parth Stattpfarrer zu Gräz

per Eruolglassung 10 Muschqueten vnd sovil Patrontaschen gegen Widererstattung.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle den Herrn Supplicanten zechen Muschqueten sambt sovil Pantelier od. Patrontaschen gegen Restituirung vnd Quitung erfolgen lassen. Gräz den 6. Sept 1683." — Ebd. f. 162'.

6. September.

**585.** Herr Hannß Jacob Kisl Graf zue Gottschee

per Gewehrung mit Commandierung 20 Mann neben einen Officier in das Schloß Hainfelt, wie auch Anschaffung vnd Eruolglassung nothwendiger Munition.

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshauptman will den Herrn Supplicanten gar gern gratificiern, derselbe wolle sich nur etlich wenig Deg gedulden, alstdan sowol Manschafft alß Munition erfolgen wird. Gräz den 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 162'.

6. September.

**586.** „M. Mathiae Marco, Dechent am Straden, sambt der Pfarrmenig

per gnediger Anschaffung Munition vnd 30 Muschqueten gegen Restitution der bedeuten Muschqueten.

Rathschlag: Supplicant wolle sich ein wenig gedulden bis Munition heerbeygeschafft wirt, dessen derzeit man sich nit also entblössen kan. Gräz 6. Sept 1683." — Ebd. f. 163.

6. September.

**587.** Ueber Vorstellung seitens des Grazer Magistrates, der sich über den Zuzug fremder Flüchtlinge beklagt, während der Proviant in der Stadt sehr gering, aus Ungarn keine Zufuhr in Aussicht und das Landgetreide schon alles aufgekauft ist, beantragt die Regierung beim Kaiser, nur solche Zuzügler einzulassen, die mit entsprechenden Mitteln versehen sind. — Statth. Orig., Exped., Sept. Nr. 10.

6. September.

**588.** Der i. ö. Geheimrath befiehlt der Rgrg., da der General-Feldmarschallieutenant Graf Karl v. Strassoldo angezeigt habe, daß „der Gefan-

genen nun mehr so vill, das sye bey der Haubtwacht khein Orth mehr haben khönten", daß sie (Rgrg.) also beim Stadtrathe von Graz sogleich die Anweisung eines Hauses in der Stadt für diese Gefangenen veranlasse. — Ebd., Sept. Nr. 13

6. September.

**589.** Der i. ö. Geheimrath befiehlt der Rgrg., da „die Pauern, so in Hungarn gehen, nicht allein Alles in Aschen legen, sondern auch dem Khindt in Muetter Leib nicht verschonen, vnd Alles vmbringen oder in das Feuer werffen", daß sie den sämmtl. Erzpriestern, Dechanten, Hauptpfarrern in den Vierteln Vorau und zwischen Mur und Drau auftrage, „auf offentlichen Kanzlen verkhindten zu lassen, auf das dergleichen Vnthatten vorderist das Ermorden der Weiber vnd Khindter bey höchster Straff vndterlassen werde."

Am 10. Sept. läßt die Rgrg. dem Erzpriester und Hauptpfarrer zu Graz, Sebast. Parth, den btr. Befehl zugehen. — Ebd, Orig. u. Conc, Exped. Sept. Nr. 14 Vgl. Nr. 578.

6. September.

**590.** Die Verordneten beantworten des Commandanten Schreiben vom 4., daß sie ihm zu Gefallen die 2 vorgeschlagenen Hauptleute annehmen, und (H. Jos.) Wassermann in's Viertel Vorau überstellen; sonst wäre allerdings ihre Absicht gewesen, selber die Hauptleute anzustellen, und senden ihm die Liste derselben — LArch., Conc.

7. September.

**591.** „Hoff-Decret mit Intimierung der am Sembering nachgelassenen tärtärischen Gefahr, deßwegen die löbl. Stött ersuecht wurdet, von gedachten Sembring die alda stehente Compagni in Vnterstehr zum March zu beordern, vmb willen die subsistierte khays. Mannschaft ins Veldt gezogen worden." — Ebd. Registerbuch f. 240′.

7. September.

**592.** „Ist (in Voitsberg) geschlossen worden, die an der Ringmauer negst anstehende ObstPaummer alsobaldten wekhzuhauen.

So ist auch von vnßern Marschalch ein Brieff verlössen, nemblich daß alle khays. Stätt vnd Märkht ihr Contingendt geben miesten, das ist Soldaten, vnd wir sollen geben 3 mundirte Soldaten, vnd 2 Monath lang vnterhalten, vnd fur ain Monath geben 4 fl., gleich anno 1663. Ist geschlossen. Herr Stattrichter soll vmb 3 vmbsehen, vnd ihnen interim ein Leykhauff geben." — Ebd. Voitsberger Rathsprot. f. 153.

7. September.

**593.** Die Verordneten an Wolf Andr. von Siegersdorf: die Bewachung der Mur von der Landschabrücke abwärts durch die Vntterthanen der Herrschaften Seckau (Bisth.), Arnfels, D.-Landsberg, Ernhausen, Straß, Spielfeld, Weitersfeld u. Gutenhag sei wegen des Aufgebotes etwas entblößt worden, und möge er aus der Aufgebotsmannschaft der gen. Herrschaften die Wache an jenen Stellen ergänzen lassen. — Ebd. Concept.

8. September, Linz.

**594.** Graf Walkamb von Radmannsdorf berichtet dem Landeshauptmann über die gnädige Audienz beim Kaiser in Sachen der rückzuhaltenden 3 Regimenter. — Ebd. Orig.

9. September.

**595.** „Herr Johann Ferdinandt Zehentner, Freih.

per Entlassung auffgetragner LandtauffbottsHaubtmannsStöll.

Rathschlag: Ein löbl. Verordnete Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman will dem Herrn Supplicanten seiner Haubtmann-

schafft allerdings erlassen haben. Gräz den 9. Sept. 1683." — Ebd. Expedb. f. 163'.

8. Sept.

**596.** Obrist Joh. Rud. Frh. von Stadel, Commandant des Aufgebotes, berichtet den Verordneten: er werde am 15. die bis dahin bei ihm vereinte Mannschaft den Mustercommissären vorstellen, brauche aber kurze Wehren für die Corporäle, auch 20 „Spiele" (denn er habe nur 5 alte bekommen und die nötigen 5 Pfeifen gar nicht), auch Pulver für das Feuerexercieren; — die Grenzmannschaften hausten abscheulich an dem Bauernvolcke der Umgebung, man solle die Geschützten wenigstens vor ihren herbeigerufenen Schützern schützen; dafür haben diese Grenzer, als die Rebellen in Neudau, Weinberg, Hohenbruck, Hatzendorf und Farchgraben Leute abfingen, sich nicht gerürt, wol aber das Dorf Rohrbrunn bei Kaltenbrunn, wo sehr viel Getreide und Stroh lagerte, das dem Aufgebote sehr gut zum Fouragiren gedient hätte, mutwillig angezündet. — In der Nacht auf den 8. sei der Obrist von Ibanitsch, Graf von Thurn, mit 1000 berittenen Croaten und 600 Heiduken auf Befehl des Hofkriegsraths nach Neuhaus abgerückt, den Ort zur Capitulation aufzufordern, denn seit das Aspremont'sche Regiment denselben angegriffen, „sei Nadasdy und die alte undt junge Zetschin" geflohen und werde also wenig Munition und Widerstand dort sein.

Zugleich sendet er die Uebersicht der von den Herrschaften usw. im Viertel Vorau bisher gestellten Mannschaft.

Darnach hatten 48 Güter- und Gültenbesitzern (auch Klöstern und Pfarreien) 693 Mann abgestellt, davon blos 4 Besitzer „woll muntiert", 1 „muntirt", 5 „theils muntiert" und alle anderen „inmuntiert"; die meisten stellten Stift Pöllau (71), Stift Vorau (51) und Freiberg mit Mülhausen und Welsdorf (42); dann kam Gleichenberg mit Trautmannsdorf (39), dann Herberstein, Frondsberg und Lehenshofen, Riegersburg (je 34) und Stadel mit Kornberg und Jonsdorf (30); am wenigsten stellte die Pfarre Anger (1), der Dechant zu Waltersdorf und der Pfarrer zu s. Ruprecht (je 2) und der Pfarrer von Gnas (3).

Dagegen hatten 44 Herrschaften und Gültenbesitzer noch Niemand gestellt! Vier Tage vor dem Entscheidungskampfe vor Wien! — Ebd. Origg.

9. Sept.

**597.** Die Verordneten übermitteln dem Baron Cassinedi einen (nicht vorfindigen) Beischluß, worin offenbar von Außerlandziehung des gestellten Aufgebotes am Semring die Rede, erklärt, daß sie durchaus nicht gewillt sein, dergleichen zuzugeben, und befehlen ihm „nit einigen Mann erfolgen" zu lassen. — Ebd. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

9. Sept.

**598.** „An die hochansechliche Herrn geheimbe Räthe, mit Erinderung, daß bereits an Herrn Obristen von Stadl ein gemössene Ordre ergangen, daß er auf Begehrn des Herrn General AmbtsVerwaltern zu Beobachtung der Päß vnd Prüggen die Manschafft dahin verschaffen, auch mit der Milliz alle guete Verstentnus pflegen solte." — Ebd. Registr.-Buch f. 241.

9. Sept.

**599.** „An die Herrn geheimbe Räthe mit Bitte des per posta abgereisten Graff Saurauischen Tragoner Rgts. Herrn ObristWachtmeister Lalandt vorkherente Raiß zu Ihro Drchlcht: Hörzogen von Lothring, Ihro Maist. vnd Seiner Dchlcht. durch Staffeta dergestalten zu beobachten, damit die zu sollicitiern präsumierendte Hinaußziehung der 3 Rgter. abgeschniten werden möge." — Ebd. f. 240'.

9. Sept., Ankenstein.

**600.** Graf Sauer entschuldiget seine späte Antwort auf das Zuschreiben der Verordneten vom 31. Aug., da er dasselbe erst am 8. Sept. erhalten („weil [die Ordinarv] nur Mittwoch abends allein wochentlich von Marburg nacher Pettau alwo ich meine Brieff abhollen laße, Sambstags aber nur über Marburg nach Laibach gechet") bittet ihn der Mustercommissärs-Stelle zu entheben, da er im Viertel zwischen Mur und Drau keine Besitzungen habe und dort wenig Bescheid wisse u. s. w.; übrigens räth er für dort mehrere Musterplätze an (wie 1663 geschehen), also Wildon, Leibnitz und Mureck; übrigens seien die Patente 8 Tage in Marburg liegen geblieben (!), eine Musterung am 15. sei kaum denkbar. — Ebd. Orig.

NB. Die Entschuldigung wurde nicht angenommen. — Ebd. Conc. v. 11. Sept.

9. Sept., Süßenheim.

**601.** Frh. Joh. Felix v. Reißig entschuldiget seine Nichtannahme der Hauptmannsstelle beim Aufgebot durch Krankheit. — Ebd. Orig.

9. Sept.

**602.** „An die hochansechlichen Herrn geheimbe Räthe, daß wegen besorgenter Blinderung von denen Croathen ohne dienstgehorsambiste Masgebung besser wehre, wen man alles Getraidt auß dem Castel Zweeng vor ihren Durchmarch wekhfiehren ließe." — Ebd. Registr.-Buch f. 241.

9. Sept.

**603.** „Herr Carl Ludwig Freyh. von Puechbaum alß in Viertl zwischen Muehr vnd Trau Commissarius.

per Anschaffung 2 Centen Pulver und soviel Bley gratis, dann auch 200 Musqueten gegen Restit: und Quittung.

Rathschlag: Herr Supplicant wolle die Original Verordnung der ihnen dißfahl auffgetragenen Commission beybringen, alsdann soll verrer Beschaidt erfolgen. Graz, am 9. Sept. 1683." — Ebd. Expedd. f. 163'.

9. Sept.

**604.** „Die von Gräz sollen ihren Bericht vnd Guettbedünkhen vber ihren eingeraichten Extract des vorräthigen Getraydts, dan der Pökhen Anbringen, erstatten." — Statthlt. Exped. Sachen, Sept. 9.

9. Sept.

**605.** „Der Landtprofos in Steyer solle bey Verliherung seines Diensts die starkhen Petler von hier abschaffen od. zur Schanz stöllen." — Ebd., Sept. 10.

10. Sept.

**606.** Der i. ö. Geheimrath stellt dem Landeshauptmann vor, wie sich Obristwachtmeister Graf Palfy namens des ganzen Regimentes Aspermont beklagt habe, daß sie jetzt schon 4 Monate „ohne Verpflegung", daß die Mannschaft nicht einmal ihre 3 fl. per Monat erhalten, während andere Mannschaften ihre 4 fl. richtig erhielten; man verliere die Geduld; von einer Compagnie seien letzthin in wenigen Tagen 13 Mann durchgegangen u. s. w., bittet um Abhilfe.

NB. Erledigung darauf vom 14. d. M., wenn die i. ö. Hofkammer 3000 Thaler für das gen. Regt. hergebe, zahle die Landschaft ebensoviel. — LArch., Orig.

10. Sept.

**607.** „HoffDecret mit Intimierung, daß die widerholte Abforderung der 3 Rgter. Aspermont, Saurau vnd Metternich, wann es nit bereiths auß dem Landt abmarchieret, herinnen zu verbleiben haben, dessen Ihr Dchlcht.

Herr Herzog zu Lottringen vnd Herr Graff von Straßoldo nachrichtlich erindert werden." — Ebd. Registr.-Buch f. 241.

10. Sept.

**608.** Die i. ö. Geheimen Räthe benachrichtigen die Verordneten, daß bisher in Untersteier an der Grenze bei 230 Personen von den ungar. Rebellen geraubt und theils in die türkische Sklaverei gefürt worden seien, und empfehlen Kapfenstein und S. Anna mit genügender Mannschaft zu besetzen.

NB. In der Antwort vom 14. Sept. meinen die Verordneten, daß ihnen unerfahrne Bauernschaft und zusammengeklaubtes Volk wenig Abhilfe versprächen, und daß die Regierg. kaiserl. Militär dazu hergeben solle (ohnehin hätte dieser Menschenraub erst mit dem Abzuge des Saurau- und Metternichischen Regimentes begonnen). — Ebd. Orig.

10. Sept.

**609.** „HoffDecret mit inhaerierenten Ersuechen, die Vnkhosten auf die aufrichtente Tschärdakhen so mündt- alß schrüfftlichen verwilligtermaßen außfolgen zu lassen." — Ebd. Registr.-Buch f. 247.

10. Sept.

**610.** Die J. ö. Regierung berichtet an den Kaiser (resp. den J. ö. geh. Rath), die Stadt Graz hätte gemeldet, sie wisse für die auf der Hauptwache befindlichen 36 Gefangenen kein leeres Haus, das zu einem Stockhause tauge, nicht nachzuweisen, und von den Bürgern wolle keiner sein Haus dazu hergeben, dagegen bemerke dieselbe, daß im Paulusthor und im Neuthor Gewölbe wären, die sich räumen und herrichten ließen, und sei sie, Regierung, derselben Ansicht. — Statth. Conc.-Gutachten Sept. Nr. 1.

10. Sept.

**611.** „Herr Georg Christoph Deyerl alß vnsser Marschall erindert, vnd vberschikht (nach Judenburg) ein Patent von der Landtschafft, daß wegen disser grossen TürkhenGefahr von jeden 10 ₶ Herrn Gült ain Man gestelt vnd 2 Monath lang vnterhalten, auch zu Erhaltung der Officier vnd anderen Vncosten von jeden ₶ 1 Groschen, worunter auch die Stött vnd Märkht gemainen Mitleidens begriffen, geraicht werden solle. Wo aber eine Vnmigligkheit die Manschafft aufzubringen ist, soll das Contingent in Gelt entricht, vnd von jeden Man 10 fl., was aber vnter ainen ₶ ist, von jeden ₶ 1 fl. geben, neben der Vnterhaltung. Weliche Orth aber auf die Vorhäkh geschikht haben, sollen in defalcationem khomben, jedoch gegen glaubwürdiger Attestation." — LArch. Judenburger Rathsprot. f. 158.

c. 10. Sept.

**612.** „Bericht von Herrn Rudolphen Rindsmaul, daß er nemblich die ihme aufgetragene Commission zu Besichtigung des Verhäkhs vber den Fuxrigl vndt Hardtberg gegen Aspang ohne habenter Mannschafft nit fruchtbar werde verrichten khinen, rathet danenhero, von denen bey ihme stehunten 120 Mann Traganern 30 davon nach obbemelten Orth zuuerlegen." — Ebd. Registr.-Buch f. 246.

11. Sept.

**613.** „Herr Maxmilian DomProbst undt Erzpriester zu Seggaw.

per Nachsehung deren noch beyläuffig zu stöllen habender Landtauffbotts Mannschafft über beraiths gestelte 130 Mann zum Verhakhen in Ober Steyer, zum SamblPlaz auff Prugg, sondern 40 inß Viertl Voran und 50 zwischen Muehr und Traa dahingegen anzunehmben.

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshauptmann will in hierin gestöltes Anfuchen gewilliget haben, dessen die Herren Musterungs Commissarien und Haubtleuth nachrichtlich zu erinnern,

und von ihnen sodann attestationes der gestölten Mannschafft beyzubringen. Gräz, den 11. Sept. 1683." — Ebd. Expedb. f. 164.

11. Sept.

**614.** „Johann Adam Bettenburger der Herrschafft Oberwildon Verwalter.

per Verwilligung die zum Landtauffbot von diser Herrschafft treffende 15 Mann sambt denen vorhin angewisenen Herrschafften, als St. Georgen, Rohr und Frawhaimb zu Verwachtung der Muhr bey Wildon verbleiben zu können.

Rahtschlag: Der Supplicant wolle sein gehörige Mannschafft auf den benannten Musterblaz und bestimbten Tag stöllen, als dann nach gehaltener Musterung wider gemelte Mannschafft zu denn nothwendigen Wachten wider verschafft werden solln. Gräz, den 11. Sept. 1683." — Ebd. f. 164'.

11. Sept.

**615.** „Den 11. seind die 3 teutschen Regimenter widerumb hieher contramandiert worden, dargegen die Croaten auf Neuhauß, selbiges einzunemben, gangen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 121'.

11. Sept.

**616.** „Dr. Ignatius Kriechbaumb, Rector zu Leoben

per Compensirung der mit 70 Persohnen zum Sembring und 7½ Wochen alda, sambentlich aber mit 315 fl. underhaltener Mannschafft an dem Extraordinari Zinßgulden Türkhensteuer.

Rahtschlag: Supplicant solle sich zu Bezahlung der Türggen Steur bequemen, im Widrigen mit der Pfandung verfahren werden mueste, zumahlen selbige Anlaag mit dem Landtauffbott oder gestelten Mannschafft kein Gemainschafft hat, wie das außgangene Patent Außkunfft gibt. Graz, 11. Sept. 1683." — LArch., Expedb. f. 164'.

11. Sept.

**617.** Beandtworttung von Herrn Verordneten auß Khärnten, mit Beziehung auf die alten acta, welche zeigeten, daß der khays. Souccurs vor Alters hero denen hiesigen landtsfürstl. Stöllen zu beordern seye vntergeben worden, dahero sye nit secheten, daß der löbl. Stöll durch Vbernemblassung der vberschikhten 600 Mann von einen Hoff Commissarn einiges praeiuditium seye zuegefiegt worden. — Ebd. Registr.-Buch f. 240.

11. Sept.

**618.** Die Verordneten beantworten den Bericht des Commandanten Frh. von Stadel vom 8. d., und zeigen ihm an, daß sie zu den schon beigestellten „5 Spill noch 15 Spill vnd 5 Veltgeschrey" liefern, doch Pulver für das Exerciren im Feuer könne man nicht schicken, weil im Zeughause zu wenig vorhanden, „vnd die Baurn woll ohne Schüßen exerciret werden khonnten". — Ebd. Conc.

11. Sept.

**619.** „Beandtworttung an die Herrn Verordnete zu Görz mit nochmalig beweglichen Ersuechen, die versprochene 120 Mann, weil noch de tempore, herauß zu schikhen." — Ebd. Registr.-Buch f. 241'.

11. Sept.

**620.** „An Ihr fürstl. Gnaden zu Salzburg, daß sich die löbl. Stöll hegstens zu erfreyen habe, wegen beliebter Erkhlerung, nemblich biß an die Radtstatt 70 Centner Pulver lifern zu lassen, welches aber dem Landt Steyer von daro Wilferigkheit zu mehreren Hilfsmitteln gedeuen wurde, wan Sye noch 30 Centner beyrükhen theten." — Ebd. f. 241'.

11. Sept.

**621.** „J. Ö. Hoffkriegs Rahts Decret

per das underm Paulusß Thor annoch ligendte landtschafftl. Rüstgezeug anderwertig hinzutransferirn, in Bedenkhung, (daß) das Gewölb der löbl. HofCammer für die lehrnendte Fewerwerkher auf Ersuchen gewilliget worden.

Rahtschlag: Herr Zeugwarth wolle unanständig innermelte Rüstung allhero in daß landtschaftliche Zeughaus transferiren. Graz, den 11. Sept. 1683." — Ebd. Expedd. f. 164.

11. Sept.

**622.** „Herr Johann Bernhardt erwöhlten Probst zu Stanz

per Anschaffung 100 Seytten Gewöhr auf Widerabstattung.

Rahtschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ainhundert Seyttengewöhr gegen Restituirung und Quittung erfolgen lassen. Gräz, den 13. Sept. 1683." — Ebd. f. 164'.

12. Sept., Admont.

**623.** Abt Adalbert von Admont berichtet, daß er das Patent vom 31. Aug., betr. Abstellung des 10. Manns bis 15. Sept. nach Bruck, erst am 11. erhalten, und da sei das Aufgebot bis zur angesetzten Zeit unmöglich und brauchte es wenigstens 2–3 Wochen; bis dahin sei aber entweder die große Gefahr vorüber, od. „in casu succumbentiæ" Wiens werde man nicht Einen Mann aufbringen, wol aber einen allgemeinen Aufstand hervorrufen, daher nach seiner Ansicht das Patent sich nicht ausführen lasse; wann indeß die Landschaft darauf bestände, so bitte er, wenigstens ihn mit der Commission zu verschonen, da er noch von der letzten her krank sei, und schicke er daher das Patent zurück. — Ebd. Orig.

13. Sept.

**624.** „Mathiaß Frölich von vnd zue Frölichsburg, hochfürstl. Salzburg. Haubtmann zue Landtsperg.

per Darleyhung gegen Widererstattung 50 bis 60 Degen und Geheng.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Supplicanten funffzig Seiten Gewöhr gegen Widerkherung vnd Quitung erfolgen lassen. Gräz, den 13. Sept. 1683." — Ebd. f. 165'.

13. Sept.

**625.** „N. P. Prior vnd Conuent ord. Augustini zue Fürstenfeldt

per gnediger Nachsechung von den Closter Fürstenfeldt mit 71 ℔ zuestellen habendten 7 Mann weegen den 10. Mann Lanntaufboth Volkh.

Rathschlag: Dennen Supplicanten kan weegen ybler Consequenz in ihr Begehrn nit gewilligt werden. Gräz, den 13. Sept. 1683." — Ebd. f. 164'.

13. Sept.

**626.** „An Herrn Landschaffts Zeugwarth, Herrn Auffbots Haubtmann Maximilian von Grünthal ain Fandl vnd 10 khurze Gewöhr gegen hinnachfolgende Quittung erfolgen zu lassen.

Decret an Herrn Landsch. Zeugwarth mit Verordnung, die durch den Secretari Bekhen beyschaffente 230 Patrontaschen, 15 Gespil vnd fünff Feldtgeschrey (deren die anderte bey Hoff zu entlehnen) in Empfang zu nemben, vnd er, Bekh, darfür zu quittieren." — Ebd., Registr.-Buch f. 241'.

13. Sept.

**627.** „An die Herren gehaimbe Räthe mit Vorstöllung, wie daß die Rebellen widerumb vber 200 Personen hinwekh geraubt, dahero kein anders Mitl verhandten, alß daß man die Vnsrige nit gegen Gelt rantioniere, sondern gegen denen vnsriger Seiten gefangenen Rebellen auswexle." — Ebd. f. 242.

13. Sept.

**628.** „Herr Georg Christoph Deyerl, Doctor, vnd der mitleidenden Stätt vnd Märckht neuerwölter Marschalkh, schreibt von Gräz alhero (nach

Mürzzuschlag), dat. 3. Sept., daß in Landtag seye geschlossen worden, das man wegen eyßeristen Feindtsgefahr von 10 ℔ Gelt Herrn Gült ainen Mann zum Aufbott stellen, die von Stött vnd Märckht aber ihr Fändl Khnecht, wie anno 1663 beschechen, nachher Gräz schickhen vnd auf 2 Monat lang mit Allen versechen vnd verpflegen (soll), wo aber ain Vnmüglichkheit die Manschafft aufzubringen, besagtes Contingent in Gelt entricht vnd vor jeden Mann 10 fl. gegeben werden solle.

Schluß, ist sich durch ain Schreiben bey der Statt Prugg zu erkhundtigen, wie sie es halten thuen.

Herr Richter melt, das Herr Hauptman Khnebelin, deme ein löblich Landtschafft mit 200 Mann auf dem Sembring zur Wacht geschickht, von gemainen Marckht 15 Doppelhaggen hinauf zu leichen begehrt.

Ist abgeschlagen worden." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 258—59.

13. Sept.

**629.** „P. Balthasar Miller Soc. Jesu, Rector alhier in Gräz.

per VerordnungsAuflaag an Landtschafftl. Haubtmann Röhmer vmb Restituirung 20 gestölter Manns Ober: vnd Vntergewöhr von der Herrschaft Selkh auß.

Rathschlag: Herr Haubtman Remer wolle dem Herr Supplicanten das innermelte Obergewehr alsobaldten erfolgen lassen. Gräz, den 13. Sept. 1683." — Ebd., Expedd. f. 166.

13. Sept.

**630.** „Sigmundt Edlpacherl, Verwalter der fürstl. Eggenberg. Herrschafft Straß vnd Weitersfeldt.

per gnediger Verbschaidung weegen von der Herrschaft Straß vnd Weitersfeldt 101 Mann stellenden Landtaufpoth zuuerwachtung des Muhrstrambs an nöthigen Pässen.

Rathschlag: Der Supplicant würdet dise sein Notturfft bey dennen Herrn MusterungsCommissarien, alß Herrn Grafen von Rottmanstorff vnd Herrn Lienhardt Muhrn anzubringen wissen. Gräz den 13. Sept. 1683." — Ebd. f. 166.

13. Sept.

**631.** „In simili.

per Verordnung an Herrn Wolff Andree von Sügerstorff Frh., womit ihne gnedig aufgetragen werde, dem Muhrstramb bey vnd abwerts der Landscha (Laa) Pruggen verwachten zuelassen.

Rathschlag: Des Supplicanten Memorial ist bereith vnter dem andern eingegebenen Memorial vnter dato 13. Sept. erlediget worden. Gräz, et supra." — Ebd., f. 166.

13. Sept., Cilli.

**632.** Die für das Cillier Viertel ernannten Mustercommissäre, Felix Graf v. Thurn u. Hans Balth. Graf von Schrottenbach, berichten wegen des von den Kanzeln zu publicirenden Aufbotpatentes, daß vom 9. Sept. ab, wo das Patent anlangte, bis 15. die Stellung des Aufgebotes nach Pettau geradezu unmöglich; auch sei die Verkündung von den Kanzeln nicht wol thunlich, da die Herrn und Landstände, welche die Sache angehe, „auf dem Gey die windischen Predigen nit zu frequentiern pflegen", und auf die Bauern allein, als das subjectum passiuum, wäre die Wirkung wohl die, daß die ledigen Burschen davon gingen und das treffe die Grundherrn schwer, welche dann auf die seßhaften Hubleute greifen müßten, die dann entweder „strakhs widerumb durchgehn...oder woll gar rebelliern dersften". Graf Schrattenbach (der eine Berichtgeber) sei aber als Commissär der Türkensteuer verpflichtet, vom 13.—17. Tagsatzungen in Cilli abzuhalten und könne also nicht am 15. in Pettau erscheinen. — Ebd. Orig.

13. Sept.

**633.** Die Verordneten an den Commandanten Frh. v. Stadel: sie hätten mehrfach gehört, daß er von der gestellten Aufbotsmannschaft auch eine ordentliche neue Bekleidung fordere und die „Röhr vnd Muskheten", mit denen sie von den Herrschaften versehen, ankomme, nicht annehme; das möge er, als dem Landtagsbeschlusse zuwider, doch lassen und die landsch. Armatur etwa blos den Freiwilligen ausfolgen. — Ebd. Conc.

14. Sept.

**634.** Die Verordneten an die Geheimen Räthe: zwischen dem Commandanten Frh. v. Stadel zu Fürstenfeld und dem kais. Obristen Grafen von Aspremont daselbst seien Differenzen ausgebrochen; die Posten wären seitens des Obristen nicht genügend besetzt, die Thore Nachts nicht gesperrt u. s. w., weil derselbe seine Leute anderwärts hincommandiere, und dem Commandanten v. Stadel in seiner Abwesenheit kein Commando übertragen wolle; man könne aber dem Letzteren als Obristen nicht verdenken, daß er sich von einem Niederen, einem Hauptmanne, nicht commandieren lasse, wie er sich auch sonst ganz gerne dem Obristen v. Aspermont unterordne; der Geh. Rath möge die Sache nach der geltenden Regel in die Hand nehmen. — Ebd. Conc.

14. Sept.

**635.** „Herr Niclaß Graff Palfy Aspermontischen Regiments Obrister Wachtmeister.

per Verwilligung Munition für seine an Steyer angränzendte Herrschafften.

Rathschlag: Weillen ain löbl. Landtschafft selbst an innermelter Munition nit genuegsamb versehen, als wolle ihme Herr Supplicant belieben lassen, diese sein Nohtdurfft bey Hoff id est einer löbl. Hoff Cammer anzubringen. Gräz den 14. Sept. 1683." — Ebd. f. 166.

14. Sept.

**636.** „An die Herrn geheimbe Räthe, mit Hinterbringung der zwischen Herrn Obristen Aspermont vnd Herrn Obristen von Stadl zu Vierstenueldt entstandtenen Differenz in Commandiern, mit Ersuechen, dißorths ein aigentliche Verbschaidung ergehen zu lassen, vnd zwar in Conformidet des bey vorigen Auffbothen gewesten modi." — Ebd., Registr. Buch f. 242'.

14. Sept.

**637.** „Jacob Hansely chymicus

per Verförtiglassung gewisser Anzahl Kuglen ex mercurio wider den Faindt.

Rathschlag: Dem Supplicanten würdet hiemit erinnert, das mann dergleichen Kuglen nit vonnöhten hat. Gräz den 14. Sept. 1683." — Ebd. f. 166'.

14. Sept.

**638.** „Decret am (!) Landtschaffts Zeugwarth mit Verordnung auf jede Landtaufboths Compagnia ain Fahndl vnd khurze Gewöhr souil bedorfft wierd, gegen Quittung erfolgen zu lassen." — Ebd., Registr. Buch f. 242.

14. Sept.

**639.** „An die Herrn geheimbe Räthe, mit Beanthworttung des Ersuechens vom 10. Sept. 1683, daß nach vorkherter Musterung auf Khapfenstain vnd vmbligente Orth von Landtaufboth mehrere Mannschafft commandiert werden solle, allein währe vorträglich, khayserliche exercierte Leuth darunter zuvermischen, so anheimbgestölter gelassen wirt." — Ebd. f. 242.

14. Sept.

**640.** „Die von Gräz sollen bey ihren Burgern visitiern lassen, wie vill sich dern mit Getraydt auf Jahr vnd Tag versehen, vndt ein Specification ihro Regirung einraichen." — Statth., Exped. Sachen, Sept. 26.

15. Sept., Bruck a. d. M.

**641.** Karl Fried. Frh. v. Teuffenbach als Hauptmann über eine Aufgebotscompagnie aus dem Viertel Judenburg berichtet, wie er nach Befehl zur Uebernahme der Mannschaft in Bruck sich eingefunden, daß aber nicht Ein Mann eingetroffen sei; er gedenke nun keineswegs die Leute abzuwarten, und räth an, Knittelfeld als Musterplatz zu wählen. — LArch., Orig.

15.—17. Sept.

**642.** „Hat Herr Graff Christoph Bathyan vmb Pardon an die 3 teutschen Herrn Obristen, alß Herrn Graffen Asperman, Saurau vnd Dietrichstain geschrieben, seinen Edlman Paulen Schölley mit 2 Husärn hieher (nach Fürstenfeld) gesendet, anbeyerindern lassen, daß der Türckh zu Wienn aufs Haubt geschlagen vnd in die Flucht gejagt worden, die Völkher sollen hinein, er wolle seine Husärn zu Hilff geben, daß man 800 Türckhen, die zu Gißing stehen, schlagen möge, darauf besagte Völkher den 17. eiusdem nacher Gißing marchiert, theils aber auf St. Gotthardt, alwo man gleich die Thor eröffnet, vnd durch die Husärn bey Gierment 300 Türckhen erlegt worden, der Hoffrichter zu Closter mit seinen Leithen aber 13 Türckhen khöfft hat." — Fürstenfelder Rathsprotokoll f. 121'.

15. Sept.

**643.** „Herr Stattrichter (zu Voitsberg) proponirt, daß er die Göst, wölliche sich bey der Statt aufhalten, alle zusamben begehrt, vnd werren deren 18, vnd ihnen vorgehalten, er mieste 3 Soldaten haben, sollen also spillen darumben, wölliche forth miesten, so haten sich die Göst anerbotten, sie wollen ein Jeder 1 fl. geben, man solle selbst vmb Soldaten umbsehen, vnd heten schon beraiths ein Jeder seinen fl. erlegt, ob es einem Magistrath auch so recht sey. Würdt erkhendt, es werre schon also recht, allein der Paull Schneider, ein alter Mann, mehr ein Petler vnd (der) nichts mehr gewinnen khann, soll für kheinen Gast vnd hierin nicht verstandten sein. Hierauff seindt zu Soldaten aufgenomben worden Simon Händl, Joseph Niderberger vnd Märthin Forst, haben alle Drey angelobt, Leykhauff hat man Jedwedern geben 3 fl." LArch., Voitsbergern Rathsprot. f. 1541.

16. Sept.

**644.** „M. Petrus Bonifacius Dell, Pfarrer zu Klöch,

per gnediger endtschuldigt zue haben weegen Nichtstöllung 2er Mann zum Landtaufbothvolkh, weiln seine Pauerschafft verloffen seye.

Rathschlag: Disen Begehren kan weegen ybler Consequenz nit statt gethan werden. Gräz den 16. Sept. 1683." — Ebd. f. 166'.

16. Sept.

**645.** „An die ansechentliche Herrn gehaimbe Räthe, mit Beandtworthung, daß sich die Sach wegen Einlögung einiger Mannschafft in das Viertl Vorau schon selbsten währet, der Subsistenz halber seye niemallen khein Gedankhen gewest, daß die landtschafftl. Mannschaft gleich denen khaiserl. Soldaten oder einen Officier nit solte Parition leisten, wol aber, daß ein landtschafftl. Haubtman kheinen khays. Unterofficier pariern solle." — Ebd., Registr. Buch f. 242'.

16. Sept.

**646.** „An Herrn Felix Graffen von Thurn mit Beanthworthung seines beyligenten Berichts vom 12. d. vnd Inhärierung zugleich, wegen der kärnthnerischen Seyts auf steyerischen Grundt vnd Boden vorkherten Verhäkhen, die Relation vorhin verlangtermassen specifice eingericht zu schikhen." — Ebd. f. 245'.

16. Sept.

**647.** „Ferdinand Haippl,

per gnediger Verwilligung Munition, absonderlich Lundten vor dessen in Marggkht Fering stehente Manschafft.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Supplicanten zway Centen Lundten gratis gegen Quitung erfolgen lassen. Graz den 16. Sept. 1683." — Ebd. Expeditbuch.

16. Sept.

**648.** In Zuschrift an die 2 Mustercommissäre im Viertel Cilli, Felix Graf v. Thurn und Joh. Balth. Graf v. Schrattenbach, gestattet die Landschaft, für die Gegend die Musterung des Aufgebotes erst am letzten d. M. in Pettau vorzunemen. — Ebd. Conc.

16. Sept., Bruck a. M.

**649.** Dompropst Maximilian v. Seckau, Joh. Adam Graf v. Saurau, Mustercommissäre für das Viertel Judenburg, berichten —, sie seien am 14. d. zur Uebernahme und Musterung des Aufgebotes in Bruck erschienen, aber bis 16. Mittags sei nicht Ein Mann eingetroffen; sie wollten daher nach Leoben gehen. „Wir haben alhier die Statt vnd das Schloß visitirt, auch außwendig vmbritten, vnd befunden, daß die von Prugg mit Gewehr vnd Munition dergestalten versehen vnd diser Orth in khurzer Zeith vnd ohne absonderlicher Manschafft auf solche weiß zur Deffension qualificirt gemacht werden, daß man gegen ainen Anfahl Widerstandt leisten khan." Zugleich bitten sie, wenn etwa doch Mannschaft käme, sie nach Knittelfeld als Musterplatz zu dirigiren. — Ebd., Orig.

17. Sept., Fürstenfeld.

**650.** Bericht des Aufgebotscommandanten J. N. Frh. v. Stadel an die Verordneten:

Obrist Aspermont habe zwar die Besetzung aller Posten übernommen, nachträglich aber gesehen, daß er bei seiner geringen Truppe das nicht könne, und da er mit den kais. Regimentern nach Körmend abrücken muß, hinterläßt er seinen Capitän-Lieutenant mit 70 Mann, „welchem das Commando dahier aufgetragen worden, mit Ordre, daß er in Abwesenheit eines Herrn Obristen Niemand als dem Herrn Generaln Strasoldo pariern solle." — Er (Stadel) habe, wie er von dem Abzuge des Obristen erfahren, sich heute vor Tags noch zu demselben begeben, nach der hinterlassenen Ordre gefragt, und ob er den Capitän-Lieutenant, so lange er (Stadel) hier sein würde, nicht „mit dem Respect" an ihn weisen wolle; das verweigerte der Obrist, mit dem Bemerken, er selber fände das allerdings gerecht und billig, aber der geheime Rath in Graz und General Strasoldo wollten es nicht haben — worauf er (Stadel) geantwortet, wenn das so sei, so möge der General auch durch seinen Commandanten die Posten bestreiten, er werde sich in diese Dinge nicht einlassen, sondern nach Ordre, die er täglich erwarte, abziehen und die Grenze von Hartberg bis Radkersburg besetzen; er bitte um baldigen Befehl, und um Weisung, ob nicht ein Lieutenant mit einiger Mannschaft hier bleiben sollte, der natürlich dann unter dem kais. Capitän-Lieutenant zu stehen hätte; falls er aber hieher zurück käme, so sollen wohl Anstalt getroffen werden, daß letzterer Officier ihm (Stadel) unterordnet würde. — Ebd., Orig.

17. Sept.

**651.** „Hoffdecret mit Intimierung, daß vber Euacuierung der Statt Fierstenfelt von der Aspermontischen Guarnison das Commando Herrn Obristen von Stadl alda aufgetragen wordten, also sowohl von seiner vnterhabenden Landtaufboths-Mannschafft, alß von dem geworbenen Rgt., sowohl in Fürstenfelt alß andere enthaltene Oerther daruon souil, alß darauß ziechen, zu beordern belieben werden möchte." — Ebd., Registr. Buch f. 242'.

17. Sept.

**652.** „Decret an Herrn Johan Andree Schnebelin Haubtman, mit Verhöbung, daß er dem Schottwienerischen Postilion die Staffeta eröffnet.“ — Ebd. f. 243.

17. Sept.

**653.** „Ain Patentsabschrifft von Ihr Excellenz Herrn Herrn Georg Christian Graffen von Sauran alß Landtshaubtman in Steyer, dat. 30. Aug., inhalts daß sich die hochlöbl. Regierung vnd Hoff Camer resolniert, daß man khein Rindtvieh ausser Landts verkhauffen vnd vertreiben lassen solle.

Ain getrukhtes Patent von N. einer löbl. Landtschafft in Steyer, dat. 27. Aug, inhalts daß ain Generalaufbott bewilliget. also das von 10 ℔ Gelt Herrn Gült ain Man auf 2 Monnat lang solle auf Prugg gestelt, vber den Generalaufbott khundten noch woll mehrers Manschafften geschickht werden, ingleichen sollen die von Stätt vnd Märckht ihr Freyfändl aufrichten, von ain Pfundt Gelt ist ain Groschen angeschlagen, von vbrigen Pfunten ist ain Gulden in Gelt zu geben.

Schluß, weillen Herr Achtsnit vnd Herr Khärner ohne das nach Leoben reißen, als sollen sie Nachfrag halten, wie sie es in Sachen daselbsten richten.“ — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 260.

17. Sept.

**654.** „Herr Candidus Abble zue Rhein

per Erfolglassung 100 Stukh Seidtengewehr gegen Erstattung weegen beschleinigerer Stöllung derofeits Landtaufpoths Manschafft.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten funffzig Seitengewöhr gegen Widerkherung vnd Quitung erfolgen lassen. Gräz den 17. Sept. 1683.“ — Ebd. f. 166′.

18. Sept.

**655.** „Herr Haunß Lienhardt Muhr als Commissario gehorſ. Bericht vnd Anlangen

per gnediger Remedirung, womit diejennige Mannschafft so vnter Radtkherspurg biß Räzza Canischa an Muhrstramb berait 3 Monath lang gewacht, durch andere abgewexlet werden möchten.

Rathschlag: Der Herr Supplicant würdet der Jenigen vnter dato erledigten Verbschaidung hiermit erindert, darauf nur ein löbl. Verordnte Stöll khünfftig gedacht sein wirt. Gräz den 18. Sept. 1683.“ — Ebd. f. 167′.

18. Sept.

**656.** Die Verordneten schreiben dem Commandanten Frh. v. Stadel, daß sie die Sache wegen des Oberbefehls in Fürstenfeld dem Geh. Rathe gemeldet und dringend um Bescheid ersucht hätten; inzwischen sei es ganz gut, daß er einen niederen Officier mit etwas Mannschaft dort lasse und „ad interim zu Erhaltung einer löbl. Landschaft Anthoritet vnd Gerechtsambkheit sich von Fierstenfeldt abhenttiern wolle.“ — Ebd., Conc.

18. Sept.

**657.** „N. vnd N. die Nachbarschafft bey St. Peter ausser Gräz

per gnedige Verordnung an Herrn Grafen von Rottmanstorff alß Landschaffts Landt- vnd Khriegscommißari weegen Yberlegung von der auf Walderstorff vnd Harmbstorff allzuuiler Soldaten.

Rathschlag: Herr Walkhamb Graf von Rottmanstorff alß einer löbl. Landtschafft bestelter Ober Landt Khriegs Commissari wolle hierinbemelte Soldatesca an andere biß dato vnbelegte verblibene Orth verlegen, vnd auß der iezigen Quartieren ziehen. Gräz den 18. Sept. 1683.“ — Ebd. f. 167′.

18. Sept.

**658.** Die i. ö. Geh. Räthe schlagen den Verordneten vor, die bisher aufgebrachte ansehnliche Zahl des Landsturmes vom 10. Mann, welche bei nunmehr besserem Stande der Dinge für militärische Operationen kaum nöthig, zu den Schanzarbeiten in Graz, Fürstenfeld und Radkersburg zu verwenden, namentlich weil die Leute auch den Sold für Sept. schon erhalten hätten.

NB. Die Verordneten lehnen ab, weil in Fürstenfeld der Obrist von Stadl das Landvolk ohnehin dazu schon verwendete; in Radkersburg könne es nicht sein, weil das Aufgebot die Mur von Wildon bis Radkersburg bewache; und in Graz hätten die Leute Wachen und Exerciren und könnten nicht auch noch schanzen; zudem hätten die Stände schon mit dem Fortificationssteuern u. s. w. genug geleistet. — Ebd., Orig. u. Registr. Buch, f. 243.

18.—19. Sept.

**659.** „Haben die Croaten Limpach vnd Neuhauß eingenomben." — Fürstenfelder Rathsprot., f. 122.

c. 20. Sept.

**660.** Die von Gräz werden des zu halten beuolhnen Te deum laudamus wegen des abgezogenen Erbfeindt von Wien erindert.

(Ebenso der Landeshauptmann in Steier und der Erzpriester.) — Statth. Exped. Sachen, Sept. 18.

20. Sept.

**661.** „Dringende Einladung der „enthaltenen Herrn Prälathen vnd vornemben Landtsmitglider" am 28. d. beim Landtage zu erscheinen." — LArch., Registr. Buch, f. 243.

20. Sept.

**662.** „Herr Walkhamb Graf von Rottmanstorff vndt Herr Haunß Lienhardt Muhr

per gehorsamer Relations-Erstattung ihrer aufhabenden Musterungs-Commission, die Landtaufboths Völkher zwischen Muhr vnd Trau betr. nach Laut beygeschlossener Haubtroll.

Rathschlag: Der Buechhalterey zuezustöllen mit Befehl beyligente Muster Roll der gestölten Landtaufpodts-Mannschafft zwischen Muhr vnd Trau gegen der interessirten Herrschafften in Gült Buech beansagten Pfundtgeldt Herrngült zuhalten, sodann der löbl. Stöll zu relationirn, ob etwan zue wenig gestölt worden, folgendts auch soliches für khunfftig weegen des Geldtanschlags in Conformitet des Patents zu annotirn. Die Richt-Schnur aber, waß in Ober- od. Vnter-Steyr, item in jedes Landtviertl zuraiten vnd zue verstehen seyn solle, das Gepürg sein, nemblich Alls, waß vnter denen Albmen vnd vnter Prugg ligt, solle für Vnter-Steyer gehalten, vnd Alles waß jenseit der Muhr gegen Vorrau lüget, in das Viertl Vorrau, vndt Alles waß zwischen der Muhr vnd Trau Flußs liget, in das Viertl zwischen Muhr vnd Trau, vnd Alles, was vber der Trau gegen Cilli liget, in das Viertl Cilli gezölt werden. Gräz den 20. Sept. 1683." — Ebd., f. 168.

20. Sept.

**663.** „Frau Maria Cäcilia Gräfin von Ladron per Verwilligung 6 Obergewöhr gegen Restitution auß dem Landtschaffts Zeughauß vor das Landtaufbothvolkh.

Rathschlag: Auß den Zeughauß sollen der Frau Supplicantin gegen Restitution sechs Muschqueten auf Quitung erfolgt werden. Gräz, den 20. Sept. 1683." — Ebd. Expeditb. f. 168'.

20. Sept., Gunpenstein.

**664.** H. A. Frh. v. Welsersheim und Gg. Adam v. Steinach danken den Verordneten für ihr Vertrauen, sie als Mustercommissäre für das Aufge-

bot des 20. Manns im Viertel Vorau, zu ernennen, bemerken jedoch, daß sie „Beede so schlecht bey reverendo Füßen vnd crump sein, daß (sie) khumerlich in die Kirchen bißweillen khomben khunen"; auch „setzen (ihnen) die Flüß vnd Säthärn mit Fallung auf die Brust vnd in Magen solchergestalten zu", daß sie tagtäglich leidend seien; reiten könnten sie gar nicht mehr, sondern müßten den Wagen nehmen, und so weite, grobe Wege zu fahren, sei ihnen unmöglich — bitten also, sie der Posten zu entheben. — Ebd. Orig.

NB. Die Verordneten constatirten in ihrer Antwort vom 23. Sept., daß da ein Mißverständniß zu Grunde liege, da Niemand dachte, sie nach Vorau zu ernennen, sondern blos für das Ennsthal.

21. Sept., Mureck.

**665.** Frh. Gg. Friedr. Schaffmann meldet dem Grafen (Herberstein) einer löbl. Landsch. in Steyr vber das Aufbott Hauptman, er sei mit seiner ganzen Mannschaft in Mureck am 12. angelangt, habe 300 Mann nach Absthal und 150 nach Straß dirigirt, und mit 224 sei er etwas kurz daran; ob die Marenberger wol nach Mureck kämen? kleine Trupps rückten noch nach, daher mit der Aufschwörung gewartet wird; „beschicht mir erschröckhlich hart, daß fast khein Man mit Lumpen (!), Pulfer vnd Pley versehen ist, vnd also ganz lährer auf ihren Posten wie ein hölczes Mändl Schiltwacht stehen müßen;" die Herrschaften wollen nichts liefern; Einzelne seien schon entwichen, wofür ihm der Rath gegeben worden, für dieselben von deren Herrschaften die Monatverpflegung bezalen zu lassen, und dafür einen 2. Feldwelbel anzustellen, den die Landschaft nicht passiren wolle, und der doch so notwendig sei. — Ebd. Orig.

21. Sept., Fürstenfeld.

**666.** Der Aufgebots-Commandant J. N Frh. v. Stadel berichtet an die Verordneten: die Musterung der Mannschaft habe er, soviel deren eingerückt, vorgenommen, aber vollzälig sei diese noch gar nicht; die vorhandene Mannschaft habe er nun disponirt, wie folgt:

in der Stadt als Besatzung und zu Ausbesserung der Werke behalte er die Leibcompagnie und die Compagnie des Hptm. Wassermann, im Ganzen 511 M.;

nach Hartberg habe er Niemand verlegt, weil dort Hauptm. Valvasor mit seiner Compagnie „Cräner" liege, wol aber außer Hartberg bei s. Johann einen Paß durch Graf Rindsmaul mit 207 M. besetzen lassen;

nach Hohenbruck, Fehring, Weinberg u s. w. sei Hptm. Manharter mit 146 M. abgegangen;

in Kapfenstein seien von Hptm. Rettlers Compagnie 45 M., der Hauptmann selber mit 80 M. zu s. Anna (a/Aigen);

mehr könnte er mit seiner Mannschaft nicht ausrichten, daher wären für den großen Bezirk um Straden vom Viertel Mur und Drau 2 Compagnien heranzuziehen.

Die Streifereien der abgebrannten und beraubten ungar. Bauern auf steierm. Gebiete dürften kaum bald aufhören; erst diese Nacht um 2 seien solche Räuber in der Vorstadt hier gewesen, den Bürgern Vieh wegzutreiben, worüber nach und nach die Stadt in Allarm gekommen und auch geschossen worden, allein die Räuber konnten früher flüchten.

Die Geheime und Kriegsstelle habe ihm unterm 17. das Commando in Fürstenfeld nach Abzug des Capitänlieutenant vom Rgte. Aspremont übertragen; der aber habe keinen Befeh erhalten abzumarschieren und gehe auch nicht ohne solchen; es sei gut, ihn fortzubringen, denn „sie Aspermontische zwackhen vns alleweyl vnterschiedliche Leyth ob, welche ihnen ihrem Vorgeben nach ausgerißen, wie dan erst gestern der Aspermontische Leytnant Monticuli !) mier einen Khnecht mit Gwaldt vnd großer Insolenz hinwekhgenumen, wegen

welches Eingriffs wier baldt hart aneinander khumen wehren, wen ich nicht nochmahls ein Temperament gefunden vnd dardurch ihre Hizigkheit sopiert hette;" bittet endlich noch dringend um die zugesagten 2 Barbiere für die Kranken. — Ebd. Orig.

22. Sept.

**667.** Die Verordneten befehlen Felix Grafen v. Thurn und H. Balth. Grafen v. Schrottenbach als Mustercommissären für das Viertel Cilli, 300 M. ihres Aufgebotes sofort nach Radkersburg zum Schanzen zu schicken. — Ebd. Conc.

22. Sept.

**668.** Die Verordneten beantworten den Bericht des Commandanten Frh. v. Stadel, und erklären (unter Anderem) mit der Truppendisposition sich einverstanden, doch möge ja auf den Punct zwischen Burgau und Grafendorf geachtet werden, da bestimmte Nachricht eingelaufen, daß die Ungarn dort, wo Wald für Unterschleif sei, Ueberfälle planten und erst vor einigen Tagen mit Rauben und Leutentführen sich bemerkbar gemacht hätten; was die Präcedenz anbelangt, so habe er (Stadel) als kais. Obrist und Commandant des ganzen Aufgebotes den Vorrang vor dem Landschaftsobristen Grafen v. Herberstein; die Sache mit dem Capitänlieutenant sei wohl schon geregelt, und als Barbier werde Jos. Rainer hinbeordert. — Ebd. Conc.

22. Sept.

**669.** Die Verordneten befehlen den nach Judenburg u. s. w. geflüchteten Beamten, da die Gefahr eines Türkeneinfalles vorüber, die Quartiere zu künden und alle Vorkehrungen zu treffen, daß alle Acten und Waffen mit Wagen (nicht zu Schiffe) und unter Bedeckung wieder nach Graz zu schaffen. — Ebd. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

22. Sept.

**670.** „Herr Georg Friedrich Sauer Graf von vnd zue Anckhenstein.

puncto Ertheillung einer Besazung in Anckhenstein.

Rathschlag: Sintemahln bey des Herrn Supplicanten Herrschafft kein Gefahr ist, vnd die Guarnison aldort ein Vberfluß were, alß kan die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman hierinfahls nit gratificirn. Gräz, den 22. Sept. 1683." — Ebd. Expedb. f. 169.

22. Sept.

**671.** „Herr Georg Christoph, Probst zue Vorrau

puncto Verbleiblaffung bey dero gestölten Landtaufpoths Volkh, alß auf den Paß in Lug 16 Man, vnd auf den Schöggl 9 Mann, also in der Anzall 25.

Rathschlag: Den Buechhalter zuezustellen, derselbe solle dise Stöllung ad notam nehmen, vnd den Herrn Supplicanten also kein Gelt Anlag hoc respectu zueraiten. Gräz, 22. Sept. 1683." — Ebd. f. 169.

22. Sept.

**672.** „An die Herrn geheimbe Räthe mit Bedeutung, daß die löbl. Stöll durch ihre Herrn Landt- vnd Khriegs Commissarien die embleste Orth mit der von denen 3 J. ö. Landen aufgestölten Mannschafft, crafft der von Ihro khays. Mays. eingeraumbten vnd vber das Landtuolkh selbstaigens habenter Disposition, doch ohne Consequenz oder praeiuditio ermelter Landtschafft besezen lassen wolle." — Ebd. Registr.-Buch f. 243.

22. Sepz.

**673.** „An die Herrn geheimbe Räthe mit Ersuechen, denen herumbligenten khays. Soldaten Ordre zu geben, daß siye die Sträffereien vnd Einfäl von denen vngarischen Rebellen verhietten sollen, dem Budiani aber zue zuschreiben vmb Abstellung diser Vngebühr." — Ebd. f. 243'.

22. Sept.

**674.** „Herr Burgermaister (zu Leoben) tragt vor, ob man die Wachten Tyrckhen Gefahr halben noch fehrers wolle halten, od. nit, die Burgerschafft habe mit Abgrabung des Stattwall vnnd dennen Wachten vill erliten, weillen Wienn entsezt, vnd so guete Zeitungen einlauffen, meinet Herr Burgermaister, mann khunte die Wacht aufheben vnnd bey ainem Thor nur ainen Mann stehen lassen.

Placet.

Item wolle Herr Burgermaister dennen Spörern hinwider die Thor Schlüssel verthrauen.

Stehet zu deß Herr Burgermaisters Disposition.

Weitters maint Herr Burgermaister, man khunte der Statt ihre gestelte Mannschafft von dem Sembring abfordern, vnnd von den Hr. Baron Caßinedy alß commissario ein Attestation begehren, wie lanng die Statt die 26 Mann auf dem Sembring vndterhalten habe.

Sollen beede membra vollzogen werden.

Yber dißes bringt Herr Burgermaister bey, daß Ihre Hochwürden vnnd Genaden der Herr Probst zu Seccau alß Commissari in der löbl. Landtschafft Nammen weegen der Munition vnnd wie die Statt Leoben versechen, die Statt visitiert haben, die Statt Sicherheit vnnd Anstalt halber, gefielle ihne noch Alles woll.

Die versprochene Khürchfahrt nach Vnser L. Frauen St. Maria Zell solle nach dem h. Jubilaeum vorgenommen, vnd Gott, auch Vnser L. Frauen all schuldmüglichister Danckh weegen des Wiennerischen Entsatz erstatet werden." — Ebd. Rathsprot. v. Leoben, p. 214—18.

23. Sept.

**675.** „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) referiert, das Herr Seidl zu Spitäll ime hab er-indert, das einer löbl. Landtschafft in Steyer 210 Mann, welche auf der Wacht am Sembring gewest, an heünt neben andern Völkhern mer, alle abziechen, alhero khomben, vnd alda vber Nacht verbleiben werden, welchen Landtschafft Soldaten er Herr Seidl 4 Wägen Vorspahn geben, alß bitet er selbige alhier abzulaßen.

Schluß, weillen solche Landtschafft Soldaten morgen auf Mitag wollen auf Khrieglach gehen, alß solle Herrn Richter daselbst geschriben werden, daß er vnßer Vorspahn, die wier inen alhier geben, daselbst ablaße." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot. f. 262.

25. Sept.

**676.** „Hoff Decret, mit Ersuechen, ein löbl. Stöll wolle ordentlich beschreiben lassen, was durch Ruinierung der Dörffer in Vnter Steyer denen Herrschafften aigentlich vor Schaden, auch von wem, neben dem quanto zuegefiegt worden." -- Ebd. Registr.-Buch f. 244.

25. Sept.

**677.** „An die Herrn geheimbe vnd KhriegsRäthe, mit Ersuechen gehörig zuuerfiegen

1. wessen sich Herr Obrist von Stadl mit Einlassung der vngerischen Leith zuuerhalten;

2. die vngerische Excursiones abzustöllen;

3. die wökhgefierte steyerische Gefangene mitls der Verwexlung der vngerischen Gefangenen zu recuperiren;

4. daß der Aspermontische Capitan Leithenandt wegen des ganz vnuerantwordtlichen Exceß wider den Herrn Obrist von Stadl bey der Statt Fierstenfeldt begangen, nit allein zur gehörigen Verandtworthung alhero citiert, sondern auch nach Mensur des Verbröchens vnnd Khriegsregl bestrafft werde." — Ebd. f. 244'.

25. Sept.

**678.** Beklagte sich Hptm. Jacob Franz v. Neuenstein vom Aspermontischen Rgte. über einen landsch. Mahler — ohne dessen Namen zu nennen —, welcher die Mannschaft aufredete, selbe solle „ihre völlige 3 fl. begehren", was zu Revolte führen könnte.

Der LAussch. wollte den Namen wissen, sonst ließe sich nichts machen. — Ebd. Expedb. f. 167.

25. Sept.

**679.** „Zueschreiben an Ihr hochfftl. Gnaden zu Salzburg mit dienstgehorsambisten Bedenkhung der nacher Radtstatt zu lissern beliebendten völligen einhundert Centen Puluer, vnd daß sy der Ankhunfft den Fridstainerischen Verwaltern erinern lassen wollen, welcher Vbernehmbung er Verwalter bereiths beuelcht worden wäre." — Ebd. Registr.-Buch f. 244.

25. Sept.

**680.** „HoffDecret mit Beantworttung, daß man zu Verhietung schädlicher Contramarchen dem Haubtmann Reinholt mit seiner vnterhabenten Mannschafft zu Neuhauß vnd OberLimbach verbleiben lasse, seye auch wegen der khärntnerischen LandtVölkher schon alle Disposition gemacht worden." — Ebd. f. 244.

27. Sept.

**681.** „Auf vnser bey der hochansechlich gesammten Stöll weegen der hiesigen Herrn Officier vorhabendte Competenzen eingereichtes Anbringen ist dise Verbschaidung eruolget, daß Herr Baron von Stadl auf Abzug der theys. Völckher ieber die Statt Fürstenfeldt das InterimsCommando aufgetragen worden sey, dessen wier nachrichtlich erindert sein sollen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 122.

27. Sept.

**682.** Der i. ö. Geheimrath benachrichtiget den Landeshauptmann von dem befohlenen Abmarsche der „Serenischen" im Lande bequartierten Recruten (die aus Krain gekommen waren) nach der Insel Muraköz, und ersucht ihn, die Marschanstalten zu treffen.

Am 28. d. M. frägt Graf Felix v. Thurn an, wohin er diese Rekruten, welche der krainische Landcommissär Graf Barbo am 27. ihm übergeben sollte, zu führen habe, (nach Pettau oder nach Marburg.) LArch., Orig.-Registr.-Buch f. 244'.

28. Sept.

**683.** „An Herrn General Grafen Sereni mit stattlicher Dankhserwidrigung vor die Entlassung des Herrn Leithenandt Schneblin." — Ebd. Registr.-Buch f. 244'.

28. Sept.

**684.** „An Herrn Thoman Casinedi Frh. mit Erinderung, 1. daß auf sein Recommendation wegen der 34 Emmer Oesterreicher Wein ein Paßbrief gratis bewilliget worden; 2. wehren die Wachten am Sembring zu entlassen; 3. daß vermig Auffbotts-Patent der 10. Mann gleichwolen mueß gestölt werden." — Ebd. f. 245.

28. Sept.

**685.** „Gottfridt Ernst Traunsteiner, Pfleger zue Prunsee vnd Rabenhoff, per Annehmung vor 3 nicht gestölte Landtaufpothmanschafft das Gelt in das Einnemberamt mit 24 fl.

Rathschlag: Die löbl. Verordnete Stöll communi consilio mit Herrn Landtshaubtmann will in das Supplicanten Begehren gewilliget haben, jedoch dergestalten, daß er anstath der nit gestellten 3 Man daruor dreyssig Gulden vermög Patent, in simili die gehörige Unterhaltung auf 2 Monath mit vier vnd zweinzig Gulden, also ins gesambt für vnd funffzig Gulden in

das Einnemberambt erlegen solle, dessen Herr Obrist von Stadl als Commandant nachrichtlichen zu erindern. Graz, den 28. Sept. 1883." — Ebd. Expedb. f. 158.

30. Sept.
**686.** „Herr Georg Fridrich Graf Sauer
puncto Enthöb- vnd Verbleiblassung der bißheero gestölten 32 auf 2monathliche Manschafft zur MuhrWacht, alß dessen Quota ratione deß 10. Mans Landtaufboth.

Rathschlag: Den Herrn Muhrn alß Commissario zuezustöllen, der wolle bey adelichen Ehrn, Trawen vnd Glauben Attestation vonhandten geben, ob, wievil vnd wie lang Herr Suplicant der Mannschaft gestölt hat. Graz, letzten Sept. 1683." — Ebd. f. 168'.

30. Sept.
**687.** „Patent, crafft welches von Allen vnd Jeden im Viertl Vorau vnd zwischen Muer vnd Traa begert wierd, omnibus circumstantiis zu berichten, was Jedweder von denen vngerischen Rebellen vor Scheden zuegefiegt worden." — Ebd. Registr.-Buch f. 245'.

30. Sept.
**688.** Die steierm. Landschaft verlautbart in den Vierteln Voran und zwischen Mur und Drau, nachdem „durch die rauberischen Einfahl der rebellischen vngarischen Nachbahrschafft vill Dörffer vnd Orth benenter zway Landt Viertl laider sehr ruinirt, geplindert vnd beschödiget, ja sogar verschidene Leuth von Mann- vnd WeibsPersohnen, auch Künder hinwöhkgeführt worden", daß Jedermann seinen erlittenen Schaden der Behörde namentlich ziffermäßig bekannt gebe. — Ebd. Patente.

30. Sept.
**689.** „Decret an Herrn LandtschafftsZeugwarth Franz Otto von Claffenau mit Verordnung, daß er den 3. October vnter dem Te Deum laudamus das grobe Geschitz leßen, vnd Alles, was an derley Fählen gebraichig, vorthern lassen solle." — Ebd. Registr.-Buch f. 245.

30. Sept.
**690.** Die Rgrg. befiehlt auf kais. Resolution ddo. 20. Sept., Mölk, weil der Feind die Belagerung Wiens „in größter Confusion mit Hinterlassung der meisten Stuckh, Pagaggi vnd andere seines Voraths eylfertig verlassen, eine spötliche Flucht an die Handt nehmen benebens auch, was in Nachsetzen nicht fortkhommen mögen, verliehren müssen", (dem Propste von Seckau) die Abhaltung eines Tedeums mit ungewöhnl. Ceremonien und Geschützlösung für den 3. October. — Ebd. Orig.-Arch. Seckau.

30. Sept.
**691.** „Herr Richter referiert, daß Ihr Gnaden Herrn Caßinedi sein Secretari sey bey ihnen geweßt, der het gemelt, daß wier vnßere Vnkhosten, waß auf die Manschafft wegen der gestelten Wacht am Sembring, Thür vnd Fröschnitzögg aufganger, auf das Papier bringen vnd ihme einhendigen solten, sein genediger Herr wolt unß darüber ein Attestation ertheillen, damit wier selbige in Einnemberambt khundten abraitten, wie Herr Richter aber vernomben, daß auf ain Man ein Wochen nur 1 fl. solte passiert werden.

Schluß, man sol von Anfang der Wacht die Raitung machen vnd auf das Papier bringen.

Herr Richter daitet auch an, das Herr Pfarrer alhier wegen der Victori, das der Türckh durch den Khönig in Pollen von Wien mit großen Verlust der Seinigen, vnd Hinterlassung grossen Schatz von Golt, Silber, Edlgestein,

villen Stuckhen vnd anderer herrlicher Peut ist weckhgeschlagen worden, gedacht ist, das Te Deum laudamus zu halten, alß solle man darzue schiessen lassen.

Schluß, soll vollzogen werden." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot. f. 262'—63.

30. Sept.

**692.** „N. P. Guardian vnd Conuent FF. Minorum alda

puncto gnediger Eruolglassung auf 4 Man Landtaufpoth Volkh Ober- vnd Seiten Mundierung ex speciali gratia gegen khünfftiger Restituirung.

Rathschlag: Herr Franz Otto von Classenau wolle denen Supplicanten für Ober- vnd Vnter Gewöhr gegen Widerkherung vnd Quittung erfolgen lassen. Gräz, den 30. Sept. 1683." — Ebd. Expedb. f. 168.

2. Oct.

**693.** „An die Herrn geheimbe Räthe, daß die aufgestölte 200 Landtrobother auf das 6. Monath (jedoch ohne weitern Zuetrag in Gelt vber die vorhin verwilligte 6000 fl.) pro securitate Patriæ gebraucht werden khönnen."

NB. Das wurde vom geh. Rathe am 6. d. M. „dankhnembig erkhant"; das 6. Monat war der October. — Ebd. Registr.-Buch f. 248.

2. Oct.

**694.** „Herr Johann Fridrich Tüerndl Frh., J. Oe. Regiments-Rath

puncto gnediger Verwilligung seines Contingent der 2 stöllendten Landtaufbotths Mannschafft soliches Quantum mit Geld in das General Einnember (Amt) zu erlegen

Rathschlag: Die löbl. Stöll will in dieses petitum condescendiren, vnd dessen den Buechhalter weegen des Außwurff in Gelt mit Zueftöllung bits zue erindern. Gräz, 2. Oct. 1683." — Ebd. Expedb. f. 169.

2. Oct.

**695.** Bericht (der Verordneten) an die gesambte löbl. Landtschafft, daß an die Herren Musterungs-Commissarien über das Landtauffbott die Interimsveranstaltung ergangen, wegen nachgelassener Feindtsgefahr weittere Manschafft nit anzunehmben, sondern das Gelt dafür ins Generals Einnehmberambt zu erlegen, so zur deliberirenden Amploitirung hinterbracht werde.

NB. Geht vornemlich die Herrschaften und Gütter in Obersteier an. — Ebd., Orig.-Registr.-Buch f. 248.

4. Oct.

**696.** „An die Herrn geheimbe Räthe mit Bitte, wegen vorhandtener Vnmiglikheit wegen Vorschießung der Tschardakh-Vnkhosten außzusetzen, vnd bei vorig auch widerhollenter Entschuldigung beruehen zu lassen." — Ebd., Registr.-Buch f. 248.

4. Oct.

**697.** „Herr Johann Ulrich Maschwander Freyh., Johann Felix von Reising Frh. vnd Sigmund Fridrich von Görteraw alß von einer löbl. Landtschafft in Steyer vber das LandtaufbotthVolkh verordneter Haubtmann

puncto gnediger Verbscheidung, weesen sye sich verrers zu uerhalten haben werden, item weegen dero prima plana vnd Monat Gagge paßirt wirdet.

Rathschlag: Der löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtmann Verordnung beschicht hiermit, daß denen Herrn Supplicanten auß dem Zeughauß drey Fändl, 12 Spül, 51 kurze Gewöhr, ingleichen jeden Herrn Hauptman ain Centen Puluer, ain Centen Pley vnd ain Centen Lunten gegen Schein dargeben werden, in Ybrigen ist weegen der Quartier an Herrn Landt Commissari vnd weegen der ybrigen Pünct an sie selbst respectiue Verordnung vnd Verbscheidung ergangen. Graz, den 4. Oct. 1683." — Ebd. Expedb. f. 170.'

4. Oct.

**698.** „Herr Maximilian Graf Gäller

puncto Verbschaidung wegen der 51 zuuil gestölten Manschafft yber das Contingent des Landtaufbotts.

Rathschlag: Den Herrn Supplicanten zu der communicato consilio mit Herrn Landtshauptman geschlossenen Verbschaidung souil, daß wenn derselbe sein Vnterthonnen inberürte Abraitung verfüegen will, dieselbe vor einen Mann zu drey Gulden des Monat beschechen möge. Graz, 4. Oct. 1683." — Ebd. f. 170'.

4. Oct.

**699.** „Herr Otto Franz von Clafenau

puncto Anschaffung, Verlaag vnd erforderliche Notturffts Munition zue Aufrichtung einer neuen Khunstäbler Schnell, sain 20 beysamben sein, item allwo am füeglichisten vor sye obbemelte Khunstäbler ein rechtes laboratorium zuezurichten were.

Rathschlag: Dem Herrn Supplicanten zur Verbschaidung souil, daß die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman dermalen nit mehr alß die in nebenfündiger Lüsta begrüfene Personen*) die Kunstäble Kunst lernen zuelassen gesunnen ist, die Andern sollen sich bis künfftigs Jar geduldten. 2° Ist zum Vertrag 200 fl. beim Einnember Ambt angeschafft worden zue disen Leer-Exercitio. 3°. Solle er Herr Supplicant specifice jetzt vnd allzeit einreichen, waß dermahln zu disen exercitio an Munition erfordert wirdt. 4° Ist die löbl. Stöll nit gesonnen, ein neues laboratorium aufrichten zu lassen. Graz, den 4. Oct. 1683.

*) Lista: 1. Gregor Mann. 2. Stephan Eüsenperger. 3. Gabriel Franz. 4. Plosi Luadstötter. 5. Andree Simetitsch. 6. Hannß Simon Resch. 7. Jeremiaß Neger. 8. Georg Lorber. 9. Daniel Paul Renner. 10. Martin Streittenberger. 11. Sebastian Nouakh. 12. Ruepp Reinprecht.

Die Andern haben sich zue geduldten." — Ebd. f. 170'.

4. Oct.

**700.** „Proponiert werden, daß Herr Obrist Graff von Herberstein mit seiner Leib Compagnie von geworbnen Landtschafft Völkhern alhier einquartiert werden soll, vnd sey Herr Capitann Leitenandt mit der Mannschafft bereith vor die Statt khomben, welche aber Herr Stattrichter, weill selbe khein Ordere gebracht, nit eingelassen habe.

Rathschlag, sey gar billich beschechen, vnd sollen ohne Ordere noch nit eingelassen werden, sodann aber Herr Obrist beimb Hannß Khumber, Herr Cäpitan Leitenandt aber zum Hannß Pauer logiert sein. Entlich ist ernenter Herr Cäpitan Leitenandt zum Schaller logiert worden.

Herr Obrist Stadl will das Leitgeben vnterlassen, die Burger sollen seine Wein ihme abkhauffen.

Vmb willen den 12. Sept. 1683 der Türgg die lang belagerte Residenz Statt Wienn in größer Confusion mit Hinterlassung der maisten Stukh, Pagage vnd andern seiner Vorrath eilfertig verlassen, vnd ein spöttliche Flucht an die Handt nemben müssen, ist auf genedige Verordnung den 17. October darauf, Gott dem allmechtigen zu schuldigisten Dankh alhier in der Statt Pfahrkhirchen mit vorgehendter Procession vnd 3mähliger Lesung der Stukh das Te Deum laudamus gehalten werden.

Herr Obrist von Stadl ist seiner Insollenzen (weegen) verclagt worden, worauf er dennen Burgern vor seinem Abmarsch Satisfaction geben hat." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 123.

4. Oct.

**701.** „Ein genedigister Beuelch datiert 30. Sept. 1683 abgehört worden, daß wenn weegen durch die göttliche Barmherzigkeit entsezte Haubtstatt Wienn, vnnd daß der Erbfeindt christlichen Nammen mit Hinterlassung der meisten Munition, Pagage vnndt Andern verjagt worden, das Te Deum laudamus mit gebräuchigen Ceremonien hatten, vnnd sich derentwillen mit der Geistlichkheit verstechen solle.

Weillen Ihre Hochwürden der Herr Stattpfarrer das Te Deum laudamus auf den negsten Sontag bereith verkhündtete, also hat es darbey sein Bewendten, vnndt solle bey dem Gloria in exelsis Salve gegeben werden.

Ihro Genaden Herr Thoman Caßenedy alß commissarius am Sembring schreibt, daß er die Mannschafft von Sembring nit khenne erlassen oder ein Attestation, wie lang die Statt ihr Mannschafft darauß gehalten habe, derzeit geben khenne, Herr Johann Simon Feyel habe aber gleichwoll die Mannschafft loß gemacht.

Solle nochmallen vmb ein Attestation weegen der gestelten Mannschafft zuegeschriben werden.

Item seye mann entschlossen, mit Negsten, etwenn Montag oder Freytag, die verlibte Procession nach St. Maria Zell vorzunemben. — Fiat. LArch, Rathsprotok. v. Leoben, p. 218—21.

4. Oct.

**702.** „Decret an Herrn General-Einnember mit Erinderung, daß zu Widerherabbringung des geflechten landtschafftlichen Archiv an Michl Remich berait Befelch ergangen, die Fuehren auf das Khliegste daroben zu dingen, vnd sodan den halben Lohn zu bezallen." — Ebd. Registr.-Buch f. 248.

4. Oct.

**703.** „Herr Johann Balthasar Graf von Schrottenbach
puncto Verwilligung 30 Seitengewehr gegen khünfftiger Restituierung für dessen stellendte Landtaufpothsmanschafft.

Rathschlag. Dem Herrn Supplicenten seindt auß den Zeughauß dreyssig Seiten Gwör auf Restitution vnd gegen Quitung zuegeben. Gräz, 4. Oct. 1683." — Ebd. Expedd. f. 169.

6. Oct.

**704.** „Herr Otto Herr (!) von Claffenaw
puncto Beschaids Erhollung wegen Entlass- oder längeren Behaltung deren Handlangern.

Rathschlag: Zur Verbschaidung folgt so viel, daß innberirte Handlanger alsobalden abgedankht werden sollen. Gräz, den 6. Oct. 1683." — Ebd. f. 171.

7. Oct.

**705.** „An die Herrn Verordnete in Crain, mit Erinderung, daß zu Ersparung der anjezo vnnothwendigen Spesa die zwey Post Pfert, welche bishero 2 Mahl in der Wochen von hier biß nach Läbach abgeferttiget worden, dem hießigen Postmaister aufgekhint worden." — Ebd. Registr.-Buch f. 251'.

7. Oct.

**706.** „Herr Georg Adam Graff v. Lenghaimb
per Contramandirung deren von Pertelstein commandirten 24 Mann nach St. Anna.

Rathschlag. Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtmann will in hiereingestöltes bitten, doch auf Wohlgefallen, so langs der Stöll beliebig seyn würdet, condescendiren, vnd dessen der Nachgelobung halber mit Zueställung dits dem Herrn Landt Commissari in Viertl Vorau erinnert, iedoch, wann dardurch bei St. Anna ein vnverhoffte Incursion

oder Schaden geschicht, dessen Versprechung oder Verantwortung auf den Herrn Supplicanten gelegt haben. Gräz, den 7. Oct. 1683." — Ebd. Expedb. f. 171'.

8. Oct.

**707.** Die Verordneten benachrichtigen die Landsturmcommissäre in Obersteier, Hans Adam von Welsersheim und Georg Adam von Steinach, daß am 15. Oct. der gesammte Landsturm abgedankt werden solle, sie also alle Musterungen u. s. w. zu sistiren hätten.

NB. Die Abdankung zeigten sie am 11. d. M. auch den geheim. Räthen an, mit Verweis auf den Entsatz von Wien und die anrückende Winterszeit, welche die kriegerischen Unternemungen hindern. — Ebd. Orig.

10. Oct.

**708.** Notiz, wornach Offiziere des Landaufgebotes waren
Obrist Rudolf von Stadl Frh.,
(Hauptleute) Hans Adam Graf v. Welsersheim,
Georg Adam v. Steinach,
Seifrid von Gabelkofen,
Obrist Joh. Sigmund Graf v. Herberstein,
dessen Capitänlieutenants Frh. Zehetner
Felix Graf v. Thurn.
— Ebd. Registr.-Buch f. 251'.

11. Oct.

**709.** „Herr Georg Seyfridt Graf von Lamberg, (Blasy Lafegger, Verwalter der Herrschafft Liechtenwalt)

puncto gnediger Verbscheidung weegen seiner Vnterthannen Renitenz zum Landtaufboth Volkh betr.

(puncto Renitenz dessen Vnterhebenden Herrschaffts Vnterthonnen, welliche zum Landtaufboth nicht zue bringen oder zue uermögen seint.)

Rathschlag. Weillen der Landtaufboth inmitthels wider cassirt vnd anstatth dessen das Gelt in der Ambts Cassa zue lüfern anbefohlen worden, alß wirdet der Herr Supplicant diser Verordnung nahzuekhomben wissen. Gräz, den 11. Oct. 1683." — Ebd. Expedb. f. 173.

N. B. Das Eingeklammerte bezeichnet einen 2. Act, der mit denselben Worten, am selben Tage erlediget wurde.

11. Oct.

**710.** „An die hochansechl. Herrn geheimbe Räthe, mit Erinderung, daß die löbl. Stöll wegen aufgehörter Feindts Gefahr gesint seyn, dem (!) Landtaufboth den 15. dits völlig zu cassirn." — Ebd. Registr.-Buch f. 249.

11. Oct.

**711.** „Beandtworttung an Herrn Thumbprobsten zu Seggau vnd Herrn Hannß Adam Graffen von Saurau, Beede Verhäkh Commissarien, ist nemblich die löbl. Stöll beeder Herrn Mainung in materia des Verhakhs nit alein vor angenemb haltet, sondern auch zu dem Ende ein Patent zu Conseruierung dises Werkhs an alle vmbligente Partheyen vnd Herrschafften außferttigen lassn." — Ebd. f. 249.

11. Oct.

**712.** „Patent an all- vnd jede Interessierte, so mit ienen Verhäkhen, Schanzen vnd Wahlen (! Wällen) gegen Ober Steyer zu thuen haben, solche wegen anhaltenter Türkhen Gefahr in statu quo stehen zu lassen." — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77 Nr. 61 und Registr.-Buch f. 249.

11. Oct.

**713.** „Zueschreiben an die enthaltene Herrn, die Verhäkh sub comminatione der Reädificierung auß Vrsachen der anhaltendten Feindtgefahr

in statu quo stehen vnd inviolierter verwahren zu lassen." — Ebd. Registr.-Buch f. 249.

11. Oct.

**714.** „An die Herrn geheimbe Räthe, mit Beanthwortung, daß dem herabgelangten Verlangen gemäß durch Patent auf das Landt weegen erlittenen Feuer- vnd anderer Schäden von denen Rebellen den Innhalt vnd Effect (wordurch die Expens auf die Commissarien erspart seyn) volzogen (seyen)." — Ebd. f. 252.

11. Oct.

**715.** Herr Johann Balthasar Graf von Wagensperg

puncto Iberlegung 40 Man sambt einen Feldtwäbel auß dem Gschloß Gleichenberg anderwertighin.

Rathschlag: Ein löbl. Verordnete Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman will in des Herrn Supplicanten Begehrn gewilliget haben, doch mit Beding daß inberürte Manschafft erst den 20. bits von Gleichenberg ab vnd naher Neubau geführt werden sollen. Gräz, den 11. Oct. 1683." — Ebd. Expedd. f. 172.

12. Oct.

**716.** „Zueschreiben an Herrn Graffen von Purggstall, mit Ersuechen dem auf gewisen vnd nunmehr exspierierten Termin erlaubten Khunstständl Mathiaßen Khnaber wider nacher Hauß zu schikhen." — Ebd. Registr.-Buch f. 249′.

12. Oct.

**717.** „Ein Beuelch von der hochlöbl. Regierung de däto (!), daß der Erbfeindt den 12. Septembris die lang belagerte Residenz Statt Wienn mit Hinterlassung viller Stukh vnd Munition eylfertig hinterlassen, vnd was nit aldorten verbliben, in dem Nachhauen erobert, darauf nun resoluirt, ist wie gebreichig das Te Deum laudamus mit denen gewendlichen Ceremonien mit Rath der Geistlichkheit anstöllen, vnd in persona solichen Freidenfesst beywohnen sollen.

Die Leith, weliche an die Raach Almb gestelt worden, seint widerumb entlassen, sollen (!) ihnen der gebreichige Abschidt ertheilt werden.

Herr Mannässer zu Gräz offeriert vnd vberschikht vnß 12 Exemplarien der geweßen Belagerung zu Wienn, soll ihm präsentiert werden 4 Thaller.

Herr Stattschreiber referiert sein Gräzer Raiß, daß er die 11 Soldaten nach Gräz gebracht, weliche aber dato nit vbernomben worden, vnd seye der Bschaidt zu erwarten, ob das Freyfändl anoch werde miessen aufgericht worden, stehet also bis dahin in suspenso.." — Ebd. Judenburger Rathsprot. f. 158.

16. Oct.

**718.** „Schreiben an Herrn Leonhardt Muhr, daß auf den 15. biß sowohl das Landtaufbott cassiert, als cärnerisches Succurs Volkh den 24. eins dem ab- vnd nach Haus marchieren werde, also ain- vnd anderen schon selbsten abgeholffen, der zu bauen anbefohlenen Tschärdäkhen halben aber werde mit eheisten an die interessierte Partheyen ein absonderliche Verordnung ergehen." — Ebd. Registr.-Buch f. 250.

16. Oct.

**719.** „Herr Peter Martyr Curty Frh.

puncto gnediger Annehmung 7 Mann Landtaufboth Volkh anstat dere souiel vorhin außgerissen oder nur mit mehr alß für jede 4 fl. des Monats in das Ambt bezahlen derfte.

Rathschlag: Weillen das Landtaufboth schon cassiert worden, alß würdet der Herr Supplicant anstatt diser Stellung das Gelt vom jeden Mann zechen Gulden vnd der Vnterhalt mit acht Gulden auf zway Monat

in das Einnember Amt zuelegen müssen. Gräz, den 16. Oct. 1683. — Ebd. Expedd. f. 174'.

16. Oct.

**720.** „Hoff Decret mit Erinderung, daß auf Ansuechung der Herrn Verordneten auß Khärndten zu Widerhineinschikhung des nachbarlichen Souccurs einiges Bedenkhen obhandten, seye aber wol annectiert worden, daß sye Herrn Verordnete die Manschafft nit gleich abdankhen, sondern pro casu necessitatis fehrers in Soldt erhalten solten." — Ebd. Registr.-Buch f. 250.

17. Oct.

**721.** „Vmb willen den 12. Sept. der Türgg die lang belagerte Residenz Statt Wienn mit Hinterlassung der maisten Stuckh, Pagage vnd andern seinen Vorrath eilfertig verlassen, vnd ein spöttliche Flucht an die Handt nemben müssen, ist auf genedige Verordnung den 17. Oct. darauf Gott dem Allmechtigen zu schuldigisten Dankh alhier (zu Fürstenfeldt) in der Statt Pfahrkhirchen mit vorgehendter Procession vnd 3mähliger Lesung der Stuckh das Te Deum laudamus gehalten worden." Fürstenfelder Rathsprotokoll f. 123.

18. Oct.

**722.** „An die Herrn geheimbe Räthe mit Widerhollung, obzwar bei iezig geänderten Circumstanzen man Vrsach hätte, der offerierten 200 fl. zu Pallisäden sich zu entschuldigen, so wäre sich vngehindtert darumb in Einnember Amt anzumelden." — LArch., Registr.-Buch f. 250.

20. Oct.

**723.** Mich. Posanner, Verwalter zu Spielfeld, berichtet über nothwendige Bewachung des Murstroms von der Landschabrücke abwärts, nachdem das Landsaufgebot aufgelöst sei. Ebd. Orig.

20. Oct.

**724.** „Weillen man noch nit waiß, wie man mit dem Feindt stehet, sollen die Stuckh widerumben geladen vnd zu jeden Thor weegen gueter Absicht, wahr auß vnd ein passirt, 2 Burger gestölt werden.

Burger, welliche durch die Rebellen, auch Soldaten Schaden geliten, sollen es schrüftlich eingeben, weill deßwegen ein Patent außgeschickht worden ist.

Damit die Cavalarie nit zurugg in das Winter Quartier khomben, solle bey der Stöll vorbaut werden." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 123.

22. Oct.

**725.** „Andtworttschreiben von Herrn Verordneten auß Khärnten, daß sye nämblich durch den vberschikhten Succurs wegen Veranstaltung der Pottmessikheit halber nach denen anteactis dirrigiert, vnd dahero inen ein Neuerung in praeiuditium aufzubringen nit zuegestandten wehre." — LArch., Registr.-Buch f. 250'.

23. Oct.

**726.** „An Ihr hochfürstl. Gnaden zu Salzburg mit inhärierenter Bitte, die vertröste 100 Centen Pulver nach Radtstadt, mit veranlaßter Verordnung an den Verwalter zu Fridstein befördern zu lassen." — Ebd. f. 250'.

29. Oct.

**727.** „Decret an Herrn landsch. Zeugwarth mit gemessener Verordnung, die auf die Pasteyen gefiehrte Stukh widerumb in das landtschafftl. Zeughauß fiehren zu lassen." — Ebd. f. 251.

29. Oct.

**728.** „Beandtworttung an die Herrn geheimben Räthe, daß nemblich wegen Abführung der landtschafftl. Mannschaft von Neuhauß vnd Ober Limpach die Intention nun volstendig erfillt worden sey." — Ebd. f. 251.

29. Oct.

**729.** „Mathias Tiel, geschw. Landtprofoßs

puncto gnediger Anschaffung laut Specification derjehnigen Vncösten,

welche in Arrrestirung deren ihnen außgerissenen Landschaffts Soldaten, darunter des gewesenen Prädicanten, aufgang ist (!), so summariter 84 fl. 15 kr. austragt.

Rathschlag: Dem Obristen Grafen von Herberstein vnd seinen außführlichen Bericht zuezustellen. Gräz, den 29. Oct. 1683." — Ebd. Expedd. f. 181.

2. Nov.

**730.** „Hoff Decret mit Ersuechen, die landtsch. Völkher an die Frontir Orth zu uerlegen." — Ebd. Registr.-Buch f. 253'.

3. Nov.

**731.** Ein gewisser Chph. Erhardt in Graz bezeichnete gegenüber dem Bgrmstr. Peter Volkh den Schloßhauptmann Obrist Grafen Philipp Breuner als „Schelmb vnd Rebellen"; wird Untersuchung angeordnet, und waren auch noch Männer wie Deyerl, Fersch, Steger und Delmor in die Sache verwickelt. — Statthalt. Exped. Sachen Orig. Juli 43.

3. Nov.

**732.** „Die von Gräz werden der Hoffuerordnung das allein diejenige ankhombente Frembdling, so sich mit eignen Mitlen ernöhren khönen, in die Statt passiert, die andern aber abgeschafft werden sollen, erindert." — Ebd., Exped.-Sachen, Nov. 6.

5. Nov.

**733.** „Die von den Landtprofosen in Steyer zur Schanz verschaffte starkhe Petler vndt herrenloses Gesindl betr." — Ebd. Gutachten, Nov. 7, 16.

6. Nov.

**734.** „Schreiben von Ihr hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, daß die 100 Centen Puluer durch einen vnterloffnen Verstoß der J. Ö. Hoffkammer zukhomben, vmb deren Eruolglassung sye bey dißer Ordinari zueschreiben." — LArch. Registr. Buch f. 254.

9. Nov.

**735.** Die Regierung begutachtet die Bittschrift der ungar. Gefangenen um Freilassung: Dieselben seien bei den Batthyanischen Unruhen, als sie bei ihren Häusern und Aeckern gewesen, abgefaßt und nach Graz geschafft worden, ungeachtet sie mit der Sache nichts zu thun, auch keinen Widerstand geleistet hatten; nun seien im Reckthurm die Leute „ganz bloß vnd mit einziger Khleidung" nicht versehen, hätten auch weder Holz noch Lebensmittel, 12 seien in den 15 Wochen erkrankt und 2 gestorben, und sei zu besorgen, daß bei einfallender großer Kälte sie alle „notwendig erfriern oder von den reverendo Vnziffer verzöhrt werden"; die vor dem Paulusthor müssen „gahr vnter dem freyen Himmel vorlieb nemben" — sie sei für die Freigebung, zumal ihre Herrschaften, die ja hauptsächlich untreu gewesen, meist schon pardonirt worden. — Statthalt. Conc. Gutachten, Nov. Nr. 28.

10. Nov.

**736.** „Der Herr Landtshaubtmann in Steyer wirdt der kays. Resolution damit zu Abwendung der von Gott dem Allmechtigen vber Ihro kays. kt. Erbkhönigreich vndt Lande vnterschidlich geschikhten Straffruethen, vndt absonderlich der Türkhensgefahr Allen vndt Jeden die Justizi willfahrigist ohne Coruptel ertheilt, auch aller Neidt vndt Haas neben andern Sindt vndt Laster, nicht weniger auch der Kleiderbracht vnd Luxus genzlich eingestölt werden solle." — Ebd. Exped. Sachen, Nov. 5.

10. Nov.

**737.** „Resolution crafft welcher wegen der Türkhen Gefahr die Sündt vnd Laster außgereittet, dargegen Tugent, Ehrbarkheit vnd Gottesfurcht eingepflanzet, auch Jedermeniglich die Justiz widerfahren, aller Haaß, Neidt, wie

auch aller Hoh: vnd Nidern vnd anderer luxus, ingleichen andere Vnthatt vnd ärgerliche Handl abgestrafft werden sollen." — Ebd., Gemeine Cop. Nov. 14.

10. Nov.

**738.** Zu allem Ende gab es noch Untersuchungen wegen Injurien zwischen dem Landcommissär Seifrid von Ehrnfried einer-, und dem Grafen Felix v. Thurn und den Freih. Valvasor anderseits, da Ersterer die „crainerische Nation" beleidiget hatte, und zwar zog sich die Sache vom August, der Zeit des Einmarsches der Krainer, her. — LArch., Registr. Buch f. 252' und 258.

10. Nov.

**739.** „HoffDecret mit Intimierung, daß das Vbel der Contagion vnter die zu Khlöch ligente landtsch. Völkher eingerissen habe, vnd dern 8te damit beschwert sein sollen, mit Ersuechen demnach, solche wegen besorgenter Vbertragung nit zu überlegen." — Ebd. f. 254'.

12. Nov.

**740.** „Beandtworttung an Herrn Prälathen zu Admont, daß nemblich wegen Entlassung seiner gesambten herabgebrachten Mannschafft der gehörige Beselch schon ergangen, daß aber deroselben der namentliche Vnterhalt mit 4 fl. nit solte geraicht worden sein, werden sye Soliches bey denen Haubtleuthen (denen Alles richtig bezalt worden) zu suechen, vnd gehörigen Orthen anzubringen wissen." — Ebd. f. 254'.

12. Nov.

**741.** „Bericht an die khays. Mayt. selbsten, mit Hinterbringung, daß durch die Rebellen, auch theils durch die khays. vnd landtsch. Völkher deuastierten vntersteyerischen Landtsviertler, vnd demnach mit Bitte, bey Verfaßung der Hauptrepartition dahin zu condescendiern, daß nit allein die enthaltene Punct ratione Steyer, sondern auch die, so denen andern österreichischen Lendern vnmöglich fehlen, proportionate dem Khönigreich Böhaimb vnd dessen incorporierten Ländern zuegethailt werden mögen." — Ebd. f. 255.

16. Nov.

**742.** „Bericht an die gesambte löbl. Landtschafft, mit vnmaßgeblichern Guettachten, bey Hoff zu Abstöllung der hungerischen Raubereyen darob zu seyn, daß die wirklich confisciert, vnd zu confisciern noch beuorstehente hungarische Rebellen Gütter kheinen Anderen denn österreichischen Nationalen zum Verkhauff vnd zu Abschneidung deren Donationen angeboten werden möchten."

(NB. Am 20. d. M. ging auch das betreffende Ansuchen an den Kaiser) und am 29. d. M. langte der Bescheid herab, es sei der betreffenden Commission befohlen, auf das Ansuchen Rücksicht zu nehmen. — Ebd. f. 256' (und 257 und 260').

16. Nov.

**743.** „J. Ö. HoffDecret, mit Ersuechen den in Rakherspurg frey herumbgehendten gefangenen Türkhen durch die landtschafftl. Soldatesca auf Gräz her lifern zu lassen." — Ebd. f. 256.

19. Nov.

**744.** Der Stadtrichter von Graz Joh. Heinr. Gelb überreicht die Specification der im Rathhause eingebrachten ungar. Rebellen.

1. Peter Tschabhütl (eingebr. 9. Juli),
2. Andr. Jurkowitsch (eingebr. 25. Juli, bleibt bis 2. Oct.)
3. 2 Croaten von Gleichenberg (eingebr. 15. Aug., bleiben bis 2. Oct.),
4. Andr. Gutschiz (eingebr. 1. Oct.),
5. Hans Peter Gispan (eingebr. 1. Oct.),
6. Steph. Gerber (eingebr. 1. Oct.),
7. Mart. Gollautschiz (eingebr. 1. Oct.).

Die ersten Zwei sollten gehenkt werden, ihre Hinrichtung aber wurde aufgeschoben. — Statthalt. Exped. Sachen, Nov. 2.

20. Nov.

**745.** „Die wider die RegierungsOfficier wegen nicht zum andern Mahl gestölten Schanzer von dem Hoffkhriegsrath vorkherente millitarische Execution betr." — Ebd. Gutachten, Nov. 20.

22. Nov.

**746.** Die Regierung beanstragt den Dr. Marcowitsch „die auf dem alhiesigen Rathauß annoch veerarestierte hungarische Gefangene (jedoch außer der jenigen Zween, so . . . wirkhlichen proceßiert werden) gegen juratorischer Caution de toties quoties sistendo des Arrests erlassen". — Ebd. Orig. Exped. Sachen Nov. Nr. 3.

22. Nov.

**747.** „Herr Johann Jacob Möst, Cassenedischer Secretarius, sollicitiert durch vnterschiedliche Zueschreiben weegen der auf dem Sembring in materia der gestelten Mannschafft gehabten Müehewaltung vmb einen Recompens, erbietet sich sodann die Attestation, daß die Statt weegen der gestelten Mannschafft 390 fl. an- vnd aufgewendet habe, zuuerhelffen, item wolle er eine Abschrüfft von dem jenigen Decret hergeben, crafft die löbl. Landtschafft die Refussion versprochen habe.

Solle 2 od. 3 Thaller verehrt werden

Ein genedigister Bevelch abgehört worden, daß mann weegen deß durch den göttlichen Seegen beschechenen glückhlichen Entsaz der khays. ResidenzStatt Wiann, vnnd annoch benorstehenden grossen Gefahr alle Sündt vnd Laster in genere ohnne Respect abstraffen, verhindern, vnnd vorderist die iustitiam Jedermenigklich administriern solle.

Herr Johann Caspar Manasser, Khupsferstecher zu Gräz, vbersendet von seinem zu Khupffer gebrachten Wiennerischen Belagerung vnd glückhlicher Entsezung ain Duzet exemplaria, vnndt ist zweifelsohne auf ein Mehrung vor diße Ehr angesechen.

Mit Stillschweigen zu prätoriern, weillen vorkhommen, daß diser Entwurff mit der Merheit gar nit accordiere." — LArch., Rathsprot. v. Leoben, p. 233 uff.

23. Nov.

**748.** „An die Herrn geheimbe Räthe, daß ohne Consequenz oder Allegation (jedoch daß die Vnkhosten auf den Weg alß hier ohne Entgeldt der löbl. Landtschafft beygeschafft, vnd im Orth zur Vbergebung zugleich benent werde) den zu Rakherspurg frey herumbgehenten gefangen Türkhen durch die aldort ligende Guarnißon auf Gräz fiehrn zu lassen, vir dißmahl man einwillige." — Ebd. Registr. Buch f. 257′.

23. Nov.

**749.** „Ein Beuelch von der hochl. Regierung dat. 9. Nov. 1683, daß wür Gott dem Allmechtigen erstlichen wegen des gliklichen Entsatz der Statt Wienn, vnd abgewenten türgischen Joch Dankh sagen, vnd hiefiro zu Einstellung deß Zohrn Gottes in Khirchen alle Ehrerbietigkheit vnd Reuerenz erzeigen, alle Dugenten pflanzen, vnd alle Sindt vndt Laster ernstlichen abstraffen, wie auch Soliche, die vnß nit vnterworffen, dahin anzeigen vnd benennen, die Justiz beförderen, vndt Gott instendig zu Erhaltung des gnedigisten Hauß von Österreich bitten vnd betten." — Ebd. Judenburger Rathsprot. f. 161.

30. Nov.

**750.** „Die von den Statt Gericht alhier zu Graz angesuechte Äzungs Vnchosten, so auf die hungarische Rebellen anerloffen, wie auch ob solche Re-

bellen gleichwie die Andern des Arrests zu entlassen wehrn btr." — Statth. Gutachten, Nov. 28, 32.

30. Nov.

**751.** Wegen der wider den Herrn Gschloß Hauptmann Herrn Philippen Grafen Breiner ausgegossenen Schmachröden in jüngst vergangenen Türckhen Auflauff sollen die dits Orths verordnete HH. Commissarii die constituta reassumiren, vnd auch das Jenige, was wegen des H. Pekhmann vnd Andern gesagt wirdt, beobachten. — Ebd. Exped. Sachen, Dec. 1.

2. Dec.

**752.** „An Ihr kays. Mayt. mit Erkhlerung, daß in die angesuechte Vberlassung der landtsch. Soldatesca auß enthaltenen Vrsachen nit gewilliget werden khönne, weillen die Hendt derzu gespört wären." — LArch., Registr.-Buch f. 259.

7. Dec.

**753.** „Die Attestation producirt Herr Burgermaister von Ihro Genaden dem Herrn Herrn Thoman Caßinedy Freiherr alß Commißario, daß die Statt Leoben zu Verwachtung deß Sembring weegen der großen Tyrkhen Gefahr 26 Mann gestelt, vnnd derentwillen 390 fl. verpflegungsVncosten aufgewendtet habe, mann soll auf die löbl. Verordnete Stöll vmb abraittung erwänter Vncosten ein anbringen verfaßen.

Fiat." — Ebd., Rathsprot. v. Leoben, p. 231.

10. Dec.

**754.** „Die Entlassung des verarrestierten Petern Schäbhietl Budianischen Vnterthan betr." — Statth., Gutachten, Dec. 10.

c. 20. Dec.

**755.** „Hoffresolution wegen Haltung des officii funebris für die in den Türkhen Khrieg gebliebene Soldaten, wie auch des Te Deum laudamus in puncto eroberter Vöstung Grän." — Ebd., Exped. Sachen, Dec. 18.

31. Dec.

**756.** Bericht von Herrn Franz Dreer, wie daß die zur Landscha Pruggen gestelte 25 Mann von 15. July biß 15. Nov. continuiert, vnd alle 15 Teg ihr Verpflegung mit 54 fl., sambentlichen aber laut eingelegter Quittung 432 fl. von ihme richtig empfangen haben. — LArch., Registr.-Buch f. 261'.

# Zur Geschichte der Karthause Seiz.

Von

Prof. Dr. F. M. Mayer.

---

Die Quellen für die Geschichte der Karthause Seiz fließen so spärlich, daß ich erwarten darf, es werde auch der kleine Beitrag, den ich hier biete, willkommen sein.

In den Klosteraufhebungsacten der Registratur der k. k. steiermärkischen Statthalterei befinden sich u. A. auch vier Verzeichnisse über Acten, die ehemals im Archive des Klosters Seiz vorhanden waren. Das erste dieser Verzeichnisse ist betitelt: „Registratur über die bey dem löbl. Stifft Seitz vorhandenen Privilegia und schrifftliche Haubt-Urkhunden, mit sonderm Fleiß zusamben gericht und in nachfolgende Ordnung gebracht a. 1652." Das zweite stammt aus dem Jahre 1694, und ist im Großen und Ganzen mit dem ersten gleichlautend.

Die Urkunden sind nach ihrem Inhalte in acht Gruppen (von A bis H) getheilt, und werden von ihnen kleine Regesten mitgetheilt. Unter dem Buchstaben A stehen „briefliche Haubt-Urkhunden, der Anfang, Vermehrung und Fortsetzung der Fundation des Stifftes vnd Begründung des Gottshauß St. Johanns-Baptist-Thall zu Seitz" betreffend. Die Aufzählung beginnt mit dem Stiftbriefe Ottokars V. vom Jahre 1165, das letzte Regest betrifft das Jahr 1752. Ich hebe hervor als meines Wissens nicht bekannte Angelegenheiten:

1327. „Conrad von Ounenstains Bekhandtnus, daß dem Closter Seiz durch Herzog Ulrich in Crain und Kärnten etc. zu Windischgrätz vier Muth Rokh und 20 Eimer Mels gestifftet, auch solche Stifftung bey seiner Verwaltung ordentlich entricht auch noch fehrer gereicht werden solle."

1531. K. Ferdinands Befehl an die Seizer Zehentholden, den schuldigen Wein- und Traidtzehent unweigerlich zu entrichten.

1556. „Kaiſ. Ferdinands Obligation per vom Gotteshaus hergeliehenen 2440 Gulden."

Unter B stehen Urkunden von Päpsten, Cardinälen, Patriarchen, Bischöfen „nebst anderen beygefügten alhär gehörigen Schrifften,

doch maistens geistliche Sachen, theils dem ganzen Orden zugleich, theils das gottshaus Seiz allain betreffend". Diese beginnen mit einer Urkunde des Patriarchen von Aquileja vom Jahre 1173 und reichen bis 1767, darunter:

1313. Litera Ottoboni patriarchae Aquil., quod decimas possimus extrahere de manibus laicorum sive per cambium, per emptionem et a fidelibus oblatas recipere possessionibus et feudis Aquilej. ecclesiae exceptis.

Unter C stehen „alerhand priefflliche Urkhunden über undterschiedliche Güldten, Hueben, Güetter, Zehent, Berkhrecht, Äckher, Weingärten 2c. gelegen zu und umb Gonowitz, Gonowitzdorf, Solarzen (?), Ober- und Unter-Gräming, Gobrotendorf, Dedenberg, Lindenbach, Strenowitz, Brettenbach, Schwersowitz, Lesnitz, Habrichdorf, Perwitz, Prichau, Gibeldorf, Plorchotschowitz, Suchbol, Poniggl 2c. und Ambt Pischoffdorff." — Die Einzeichnungen umfassen die Zeit von 1229—1777.

Unter D stehen „priefflliche Urkhunden über Undterthanen, Hueben, Weingärten, Güldt, Guetter, Perkhrecht 2c. zue und umb Latschendorff, Lasnitz, Marquortsdorff, Modrus, Krachitowitz, Oplotnitz, Mallachor, Kharnarsdorff, Trestnikh, Ottondorf, am Pacher, Peneckh, Stunengueth, Presolach, Prichau, Pulzga, Pristowitz, Retschach und Hardt gelegen". Von 1206—1773.

Unter E stehen „allerhandt priefliche Urkhunden über undterschidliche Güldt, Güetter, Zehendt, Pergrecht, Wisen, Weingärten, Heuser, Ackher 2c. zue und umb Rogoz, Narbach, Gibel, Seblein, Seizdorff, Schelesnigk, Swiwowiz, Vierst, Aussee, Rottenmann, Rebhienerhoff, Tschabram, Verpett, Cilli, Marburg, Pettau, Graz 2c. gelegen." Von 1187—1766.

Unter F sind eingetragen „priefflliche Urkhunden, lauttend Heuser, Hoffstätt, Mühlen, Gärtten, Äckher, Weingartten, Zehent gelegen zue und umb Feistritz, Niderlosnitz, Nider-Pennekh, Tulzer und Pippeberg" 2c. Von 1311—1759. Ein Beispiel:

1752, 18. März. „Ein Vergleichs-Contract mit Herrn Ignatio Hiebler, Apothekhern, daß selber von Stifft Seiz mit Kleidung, Kost und allen Nothwendigkeiten solle lebenslang versehen werden, vor welches er 1000 Gulden dem Stifft paar erlegt, welche alsdann nach seinem Absterben, wie auch was ihm annoch nach seinem Herrn Vettern Martin Hiebler und Herrn Brudern Joseph Hiebler Medicinae Doctorn und derzeit Physico zu Copreinitz sine jure hereditatis seu donationis empfahen möchte, dem Stifft in Aigenthumb verfahlen solle."

Unter G stehen „brieffliche Urkhunden, teils Pletriach, meistens aber das Schleinitzer Ambt, den Zehent zu Liechtenwaldt und Reichenburg, wie auch das Priebinger Stifft angehend".

1403. „Ottackher Reitters Khauffbrieff umb ein Hauß zu Liechtenwaldt in dem Markht, dient jährlich dem Erzbischoff von Salzburg acht Pfennig.

1607. „Auswexlbrieff zwischen dem Kloster Seiz und dem Collegio zu Gratz. Seiz gibt den Zehent zu Liechtenwaldt und Reichenburg umb die Caplanay des Griebinger Stiffts Gülten und Einkhomben."

1607. „Landesfürstlicher Consens über vorstehenden Auswexl."

1610. „Vergleich wegen der strittigen Neubruch im Zehent zu Liechtenwaldt und Reichenburg zwischen dem Closter Seiz, Collegio zu Grätz und Herrn Innocenten Moschkhon."

1613. „Auswexlbrieff umb den Zehent zu Liechtenwaldt und Reichenburg, des Griebinger Stiffts Einkhombgüldt und Günther."

Dann folgt ein Abschnitt: „Daß Griebinger Stifft antreffende schrifftliche Urkhunden"; dazu die Bemerkung:

1478 hat diese Stiftung ihren Anfang genommen.

Unter H endlich stehen „vidimierte und andere Abschriften unterschiedlicher Privilegien, item ein gemain Memorial und andere Schriften, welche zur Nachrichtung aufzuheben".

Das dritte der erwähnten Verzeichnisse ist betitelt: „Registratur über etlich unterschiedliche Schrifften des löbl. Stifft Seiz betreffend, welche a. 1694 mit doppeltem Alphabet als nemblich AA, BB 2c. signiert und mit denen Numeris ordentlich verzaichnet werden." Diese Sammlung enthält nur neuere Acten und beginnt mit dem Jahre 1675. Unter FF steht:

„Inventarium aler Bücher, so auff der fürstl. Durchlaucht Erzherzogen Karls zu Oesterreich 2c. Decret d. 15. April 1573 durch Herrn Georgen Süchl, Pfarrer zu Mahrburg und Ottolin Grazuola von dem lobwürdigen Closter Seiz genomben, beschrieben und denen Jesuiter auff Grätz überschickt und gelihen werden." Und später:

„Liste der von denen Jesuiter zu Grätz dem Gottshauß Seiz restituirten Büecher."

Auch im vierten Verzeichniß ist das Material in Gruppen getheilt:

Unter A stehen „diejenigen Schrifften, welche vor — in — und nach denen unterschiedlichen Veränderungen des Gottshaußes Seitz in anderwertige Händ fürübergegangen seynd". Einige Beispiele:

1572. „Prothokollierte Aussagen ainer vorgehabten Rebellion etlicher Seizerischer Unterthanen wider des Cardinal Delphins Leuth und Verwalter zu Seiz.“

1577. „Specificierte Articul aus der landesfürstlichen Commission, mit was Condition der Cardinal Delphin a. 1564, den 8. November, die zwey Clöster Seiz und Geyrach eingeraumbt worden.“

1577. „Relation etlicher Commissarien, welche das Closter Seiz und Geyrach zu visitiren vom Landesfürsten abgeordnet gewesen, daraus der damallige ellende Standt der Clöster abzunemben.“

1578. „Schreibens-Abschrifft von Cartheuser-Generall an P. Andreen Ciltium, Prioren zu Gäming und Visitator, darinnen ihm aufgetragen wirdet, die Gottsheuser Seiz und Geyrach wieder zum Orden zu bringen.“

1580. Der Visitator berichtet der Regierung, wie die Herren Verordneten wegen Steuerausstände der Clöster Seiz und Geyrach Herrn Hektor von Priebenöck und Herrn von Prag Güter verkauft haben sollen; er bittet in Einstellung des Verkaufs, erbietet sich selbst die Steuer zu zahlen, obgleich Grazuola schuldig sei sie zu entrichten.

1580. Landesf. Decret an die Verordneten, mit der Einziehung der Klostergüter noch zu warten; Befehl an Grazuola, die Steuerrückstände zu begleichen.

1580. „Ain listiges und verdrähtes Schreiben von Garzuola, derinnen er unterschiedliche Vorschläg dem Orden fürbringt, sich dardurch von Bezallung des Steueraussständts zu entschütten und dem Orden aufzufassen.“

Der Prior von Pletriach und Administrator beider Klöster „Seiz und Geyrach hält bey der Regierung um Consens an, etliche Güetter des Gottshauß Seiz zu versetzen und zu verpfänden, damit er dessen Schuldenlast abfertigen khündte“.

Ottolin Garzuola schreibt dem Prior „schimpflich“, daß er mit den Unterthanen nichts zu schaffen habe.

Der Prior beschwert sich darüber bei der Regierung und bittet, dem Garzuola „das Steuereinnehmben von den Unterthanen einzustellen“.

1591. Landesfürstl. Decret an den Abt von Reun, „die zway Clöster zu Handen des Collegii zu Grätz einzuziehen und zu administriren.“

1593. Franciscus de Quintana „Commissarius des Cartheuser-Ordens“ bittet die Regierung, ihm den Garzuola zu einem „Beistand in der Handlung mit den Jesuiten zu verordnen“.

Bericht des Quintana an die Regierung „was er im Namen des Ordens von denen Jesuiten zu fordern nebenst Benennung Commissarien zu solcher Handlung".

„Ain Verzaichnuß, was die Jesuiter von Abbten zu Reun bey dem Gottshauß Seiz in guetem Wesen empfangen, aber nachmalln abkhomben und verderben lassen."

1593. Original-Vergleich zwischen Quintana und den Jesuiten wegen Abtretung der zwei Klöster Seyz und Geyrach.

1595. „Der Bischoff von Agramb halt bey dem Kaiser Rudolpho umb ain Carthauß entweder Seiz oder Freidnitz an." Der Kaiser erkundigt sich über diese Sache bei Erzherzog Ferdinand in Graz, dieser bei Quintana; letzterer bittet den Bischof abzuweisen, was auch geschieht. Auch der (ungenannte) Hauptmann zu Carlstadt bittet für den Agramer Bischof.

1595. Schluß-Contract zwischen Quintana statt des Karthäuser-Ordens mit den Jesuiten: Seiz und Freidnitz sollen dem Orden der Karthäuser, Pletriach und Geyrach dem der Jesuiten gehören.

Ich habe hier nur einige Schriftstücke hervorgehoben, es sind ihrer noch eine große Zahl erwähnt, welche auf viele Streitigkeiten deuten; besonders oft wird Ottolin Grazuola erwähnt. Aus den kurzen Angaben läßt sich die Sache nicht deutlich genug erkennen, was sehr zu bedauern ist, da wir über diese Angelegenheit wenig unterrichtet sind.*)

Unter dem Buchstaben B stehen landesfürstliche Generalien, Patente, Landtagsbeschlüsse von 1539—1651.

Unter C „Landschafts-Quittungen". So

1516 „die wider die reböllischen Pauern angeschlagene Rüststeuer gratis auf 50 Gulden gelassen und zalt."

1526. „Anlag wider die Pinzgerischen Aufrührer 100 Gulden.
Mehr in dieselbe Anlag 113 Guld. 1 ß 29 dl.
Abermalln zu Widerstand derselben Aufrührer 71 G. 19 dl.
Item Rüstgeldt 4 Monat für a. 1525 14 G. 1 ß
Mehr auf ain Monat Rüstgelt dieß Jahres 35 G. 4 ß 10 dl.

Unter den übrigen Buchstaben stehen verzeichnet Briefe und Acten in Streitsachen mit verschiedenen Herrschaften, wie mit Lemberg, Stattenberg, Studenitz, Weitenstein, Pogled, Jannigk, Plankenstein, Peilenstein, Kranichsfeld; dann folgen Bestallungen, Bestandbriefe und endlich einige urbariale Aufzeichnungen.

Als ein Beweis, wie schlecht es mit dem Stifte Seiz im 18. Jahrhunderte bestellt war, und wie sich schon unter Kaiser

---

*) Man vgl. darüber: Dr. Max Stepischnegg, „Das Karthäuser-Kloster Seiz." Marburg 1884, S. 72 ff.

Karl VI. die Regierung um die abwärts gehenden Klöster kümmerte, diene ein den Acten beiliegender Brief des Hauptmanns und Vicedoms zu Cilli Grafen Sigmund (?) v. Wagensperg an die innerösterr. Regierung und Hofkammer in Graz vom 6. März 1731. Er war aufgefordert worden, zu berichten, ob es für das Kloster Seiz nicht besser sei, wenn es die entfernt liegenden Güter verkaufte. Der Graf erklärte, er habe schon „in seiner nach vollendeter Stifft Seizerischer Untersuchungs-Commission erstatteten Haupt-Relation vom 16. Juni 1721" angezeigt, daß der Verkauf gut wäre und sei noch immer dieser Meinung.

# Nachtrag.

Zu P. A. Weiß' Aufsatz über Gradwein, resp. zu pag. 45.

Im 14. Jahrhunderte bezogen die Pfarrer von Gradwein und ihre Holden den Bedarf an Brennholz aus besonderer Vergünstigung aus den Wäldern des Klosters Reun, wie folgende Anmerkung im Urbar (D) des Abtes Angelus vom Jahre 1395, fol. 138[b] bezeugt: „Nota quod plebanus in Gredweyn cum suis colonis recipiunt ligna cremabilia tantum et non ad edificium apta in forestis nostris, in locis duntaxat, vbi forestarius noster ipsis assumendum assignauerit, absque dampno monasterii, et de hiis seruiunt forestario infrascripta:

Primo plebanus in Gredweyn seruit ii quartalia auene.

Item de qualibet area seruienti plebano datur i pullus forestario siue sit inhabitabilis siue desolata, et sunt in vniuerso xxvi pulli pro presenti.

Item coloni plebani debent colligere fenum in prato, quod dicitur am Propsten (?) mözz, et qui habent boues, debent idem fenum ducere, et alii colligere.

Et vt dictum est, debent ligna cremabilia moderate sumere ad arbitrium forestarii, vtrum de iure vel gracia, alibi est tractandum."

Da jedoch diese ganze Stelle durchstrichen ist, und zu dem Pfarrer Nikolaus Dastenda unter seinen Beschwerdepunkten gegen das Kloster auch den Holzentzug aufführt, so muß man daraus schließen, daß den Pfarrvorstehern von Gradwein wegen ihrer feindseligen Haltung gegen das Kloster obige Vergünstigung im 15. Jahrhunderte wieder genommen wurde.

# Inhalt.



# Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen; die Nummern weisen auf die Excerpte des zweiten Aufsatzes.)





# Beiträge

zur Kunde

# steiermärkischer Geschichtsquellen.

---

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

22. Jahrgang.

Graz, 1887.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam“, Graz.

# Quellenmäßige Beiträge
zur
# Geschichte des Grazer Jesuiten-Collegiums und seiner Hochschule (1573–1773).

Von
**Dr. F. v. Krones.**

---

Die vorliegenden Beiträge erwuchsen aus den Sammlungen des weitschichtigen, zerstreuten und lückenhaften Materiales, das meinem Buche: „Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz" (1886) zu Grunde liegt. Manche Stücke desselben konnten darin nur inhaltlich gestreift, mit ein paar Schlagworten angedeutet werden, und doch scheinen sie mir nicht ohne Anspruch auf Kenntnißnahme in fachmännischen Kreisen zu sein, da sie charakteristische Momente aus der Geschichte des Grazer Jesuiten-Collegiums, Nachweise für die Entwicklung der damit verbundenen Stiftungshäuser, Thatsachen aus dem Bereiche des akademischen Lebens und Aufschlüsse über die Anfänge der staatlichen Reform auf dem Boden der Ordens-Hochschule enthalten.

Den Anfang (I) machen die Auszüge aus dem ältesten Diarium oder Tagebuche des Grazer Jesuiten-Collegiums, die der verdienstvolle Historiker und Ordensgenosse des 18. Jahrhunderts, Anton Steyerer dem II. Buche seiner hdschrr. „Collectanea historica" (k. k. H. H. und Staatsarchiv) einverleibte. Bei dem bedauerlichen Umstande, daß dieses und die anderen Diarien verschollen, sind die Auszüge Steyerer's äußerst werthvoll, da sie gerade für die älteste Epoche vorliegen und auf das Verhältniß Erzherzog Karl's und seiner Gattin zu

den Grazer Jesuiten, auf die Einwirkung des Hofes zu Gunsten der Rekatholisirung, auf die Anfänge der Gegenreformation u. s. w. ein willkommenes Licht werfen. Auch die weiteren Zuthaten sind von Interesse. — Was die vorliegende Publication betrifft, so wurden die charakteristischen Stellen im lateinischen Wortlaute wiedergegeben, die übrigen dem Inhalte nach kurz verdeutscht.

Das II. Stück „Zur Frage der Bestiftung des Grazer Convicts aus den Einkünften von Seiz und Geirach, betrifft den Entschluß der Curie, das vor Allem für den Nachwuchs von Theologen bestimmte erzherzogliche Convict und zugleich päbstliche Alumnat, eine bereits 1576 begründete Schöpfung, mit den Einkünften der beiden genannten Karthausen im Interesse des Jesuiten-Collegiums als Verwalters des Convictes zu bestiften. Der damalige Laibacher Bischof, Johann Tautscher (1580 bis 1597), sollte die beiden Karthäuser-Herrschaften zu seinen Handen nehmen und dem Jesuiten-Collegium für die Erhaltung von 24 päbstlichen Alumnen jährlich 1200 Thaler entrichten. Doch kam es später von dieser Vereinbarung ab, die offenbar den Widerstand des Karthäuserordens, die Bedenken des Laibacher Bischofs, und vor Allem wohl die Abneigung der Stände wider sich hatte, da wir 1589—1591 Seiz und Geirach vom Renner Abte verwaltet, 1591, 4. Mai vom Landesverweser Erzherzog Ernst dem Jesuiten-Collegium direct zugewiesen, 1595, 1. December jedoch Seiz an den Karthäuserorden zurückgegeben finden, so daß nur die Geiracher Klosterherrschaft als Convictsstiftung fortan den Grazer Jesuiten verblieb.

Für die Dotationsgeschichte des zweiten Stiftungshauses in der Verwaltung des Grazer Jesuitencollegiums, des Ferdinandeums, bietet das III. Stück einen Beitrag. Das sonstige Urkundenmaterial, betreffend die Judenburger Hl. Geist-Spitalstiftung, findet sich anderorten verwerthet.*)

In das innere Leben der Grazer Hochschule führt das IV. Stück ein. Es bietet Aufschlüsse über die Einrichtung jener „Musterverbände", die unter dem Namen „Parthenia" sich vorzugsweise aus den Mitgliedern akademischer Bruderschaften oder Sodalitäten im Kreise der internen Ordensschüler (Scholastici) zusammensetzten und eine dreifache Pflege der Studien bezweckten. Die Handschrift vom Jahre 1656, der dieser Auszug entstammt, enthält einen Lehrplan des Hochschulwesens der Jesuiten in der österreichischen Ordensprovinz und findet sich im Archive der philosophischen Facultät.

---

*) Peinlich, Judenburg und das Hl. Geist-Spital daselbst. Graz, 1870, 12⁰.

Das V. Stück gehört in die Actenlage der Verhandlungen, welche unter Kaiser Karl VI. die von den Grazer Jesuiten durch mehr als anderthalb Jahrhunderte mit Erfolg abgewehrte Ergänzung oder Vervollständigung der Grazer Hochschule durch eine juridische und medicinische Facultät zur Aufgabe hatten. Diese Materialien stammen aus den Miscellaneen des Grazer Statthaltereiarchivs.

Nr. VI ist den Acten des Wiener Ministerialarchivs f. C. u. U. entnommen und enthält die Eingabe des Grazer Jesuitenrectors P. Wilibald Krieger (2mal Rector: 13. December 1740 bis 18. December 1743 und 15. December 1750 bis 16. December 1754) vom 5. August 1752, worin ein Versuch gemacht wird, die Schwierigkeiten und Uebelstände im Gefolge der staatlichen Studienreformen darzulegen.

Gleiche Provenienz hat das VII. Stück aus dem Jahre 1753, worin wir einer Vertheidigung des loyalen Verhaltens der Grazer Jesuiten aus der Feder des Vorstandes der österreichischen Ordensprovinz, Theophil Thonhauser, begegnen. Derselbe war vorher Professor der Philosophie an unserer Hochschule. Beide Stücke (VI und VII) werden hier in ihrem Kerne (die Hauptstellen nach ihrem Wortlaute) veröffentlicht.

Das VIII. (letzte) Stück stammt aus der Schlußzeit der Jesuitenepoche (1767), in welcher bereits die Zersetzung des Ordenscharakters der Grazer Hochschule durch Errichtung zweier theologischer Lehrkanzeln in den Händen von Nicht-Jesuiten und die Trennung des Collegium-Rectorates von dem der Universität eingetreten war. Der Mangel einer Instruction für den Universitätsrector (damals Peter August Marginter, Pfarrer zu St. Florian an der Lasnitz, 25. November 1766 bis 2. März 1767, dem vom 2. März 1767—1769 Landesgerichtsrath Josef Ignaz Murmayer folgte) machte die Erlassung einer solchen nothwendig. Sie lag mir in einer gleichzeitigen Copie (Univ.-Archiv) vor.

## I.

## Aus dem ältesten Diarium oder Tagebuche des Grazer Jesuiten-Collegiums 1574—1589.

P. Steyerer's Collectaneen. 4° II. A. Nr. 115, S. 99—109. „Ex Diario M. S. Collegii Graecensis S. J.")
K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

Beginnt mit 1574, 11. November. Geburt einer Tochter des Erzherzogs. [1])

1574.

28. November. Taufe des Kindes.

3. December. Heimreise des bairischen Herzogs Ferdinand, der wegen dieser Taufe eingetroffen war.

31. December. „Inducta est laudabilis consuetudo distribuendorum Sanctorum in Aula Principis" . . . . . . . . . .

„Hoc mense inter alia Princeps promisit, se Catholicos tueri et protegere velle, idque modis omnibus curari, ut Consiliarios et totam Aulam catholicam habeat. Scripto etiam mandavit omnibus sibi subjectis civitatibus, ut filios nusquam (ad) alium quam ad hoc Gymnasium[2]) erudiendos mitterent.

1575.

Jänner. „Circa principium Januarii serenissima Princeps nostra omnes suos precatorios libellos R. P. Rectori examinandos et corrigendos tradidit. Quorum nonnullas rubricas superstitione redolentes pictori colore aliquo inducendos dedit."

30. Jänner . . . . . . „Disputatio prima de vera Christi ecclesia in templo nostro[3]) defendente P. Joanne Nicolas habita est." . . . . . . . .

7. Februar. Das fürstliche Ehepaar besucht um 1 Uhr Mittags das Collegium.

8. Februar. Reise des Erzherzogs mit seinem Hofstaate nach Wien.

18. Juni Schreiben des Erzherzogs, worin den Jesuiten ein Garten „pro recreatione" eröffnet wird.

---

[1]) Maria Christina, 1595, Gem. Sig. Báthory's.
[2]) Die Schule des Grazer Jesuiten-Collegiums.
[3]) Die Hof- und Jesuitenkirche z. h. Egidius.

11. Juli. Bitte der Erzherzogin Maria, der Rector möge mit zwei Brüdern nach Straßgang wallfahrten, um die Genesung ihrer Tochter Anna zu erbitten.

5. December. „Rumor fit, Provinciales in comitiis[4]) serenissimo nostro Principi praeposuisse, ut Jesuitae ex Vrbe Graecensi arceantur. Dicitur etiam: ipse Maximilianus imperator ad Provinciales mandatum dedisse, ut nisi ab ea cogitatione desistant, illos animadversionem suam experturos. Tunc quoque non obtinuerunt, ut illorum synagoga[5]) quam a Principe postularunt, confirmaretur."

1576.

4. Jänner. Die Erzherzogin ordnet angesichts ihrer Entbindung Litaneien in der Jesuitenkirche, und nach derselben ein Te Deum laudamus an.

9. Jänner. Sub istum tempus serenissimi Principis fortitudo in comitiis eluxit, cum, ut antea annotatum est, Provincialium postulatis nullo modo assentiret, sed etiam illorum audaciam Imperatoris diplomate fregeret.[6])

5. Februar. Kelchschenkung des Erzherzogs an die Jesuitenkirche.

„Hoc mense Princeps se facturum spopondit, ut plane catholicos consiliarios habeat, ut Aulae officia tantum Catholicis concedat, ut quadragesimam et alia jejunia cum tota Aula servet."

11. März. „Serenissimus Princeps cum sua consorte ad visitandas provincias abiturus, Collegium lustravit hora 12ma."

12. März. „Circa undecimam horam cum sua consorte in Carinthiam profectus est, assumpto P. Georgio Scherer et P. Jon. Nicolas, ut a concionibus et confessionibus essent."

14. Mai. „Princeps noster cum omnibus suis reversus est."

21. Mai. „Uterque Princeps nostrum Collegium et conuictum (qui 29. Aprilis primitus recepti erant) hora meridiana inuisit, dialogo exceptus."

11. Juni „Discessit princeps cum tota Aula Viennam."

6. October. „Uterque Princeps Vienna ad nos rediit."

17. October. „Epus Seccovviensis R. P. Rectori nostro scripsit, Maximilianum secundum, Imperatorem,

---

4) Der Drucker August-Landtag.
5) Die landschaftliche Schule und Kirche.
6) Vgl. Hurter, Gesch. Ferdinand II. und seiner Eltern I. 272.

in comitiis Ratisbonae febri cessisse: cui morienti interfuisse refectur episcopus Gurcensis[7]), qui eum ad omnem pietatem Christianam et spem in Deo habendam excitaret."

14. November. Besuch des Collegiums von Seiten des erzherzoglichen Paares, Schenkung eines Kelches und einiger Bibeln.

Schenkungen von Kirchengeräth und geistlicher Gewandung seitens der Erzherzogin.

1577.

April. Charfreitagspredigt.

6. Juni. Frohnleichnam. Sacramentempfang seitens vieler Hofleute aus der Hand des Seckauer Bischofs.

„Circa idem tempus Princeps cum conjuge et Ferdinando Bavariae duce in singulis classibus carmine exceptus est, et triduo post omnes tres in Bavariam profecti sunt. Paullo post sparsus est rumor, ideo Principem nostrum abiisse, ut cum Alberto duce Bavariae et archiepiscopo Salisburgensi[8]) foedus ineat ad omnes haereticos e Styria expellendos, cui rei occasionem videlicet dedisse decretum Principis ad Ciliensem quemdam haereticum pellendum et alia catholio more servanda datum."

20. August. „P. Joannes Rimelius concionandi gratia Judenburgum a Principe vocatus est."

13. September. „R. P. Rector Judenburgum evocatus est, ut Principis utriusque confessiones acciperet, et in gravissimis quibusdam negotiis consilium suppeditaret."

13. December. „Item R. P. Judenburgum evocatus est, ubi propter festa natalitia utriusque Principis confessiones audiuit."

1578.

12. Martii. „Rediit ex comitiis Bruckensibus (Muraepontanis)[9]) serenissimus Princeps, qui postridie litteras assecurationis omnibus Praelatis dabat, quoque R. P. Rectori dedit, quibus, quoniam improbitate quorundam victus, quaedam Provincialibus contra suam voluntatem dare coactus est, omnes Catholicos securos, reddit, illisque promittit, se fidem et religionem catholicam et

---

[7]) Christoph. Andr. de Spaur (1573—1603).
[8]) Joannes Jacobus de Kuen-Belásy (1560—1580).
[9]) S. Hurter a. a. O. S 321—356.

omnes Catholicos constanter velle defendere et paterne tueri."

9. Juli. Geburt eines Prinzen, der dann auf den Namen Ferdinand getauft wurde.

29. November. Lesung einer Messe seitens zweier Jesuiten von der Erzherzogin angeordnet.

1579.

17. Juli. Geburt eines Prinzen. Te Deum.

22. Juli. Taufe des Kindes auf den Namen Karl.

24. December. Schenkungen der Erzherzogin an die Convictscapelle.

25. December. Besuch des Convictes durch die erzherzogliche Familie.

1580.

(„In Diario huius anni, cui menses quatuor, scilicet Junius, Julius, Augustus et September desunt, nil singulare successit.")

1581.

16. Mai. „Uterque Princeps cum filia natu maiori Pragam [10]) profectus est, postquam aliquoties se nostris orationibus commendarunt et valedixerunt."

1582.

22. Juni. Venit Graecium maximilianus archidux, Austria redux, ex comitiva, quam Matri [11]) suae Imperatrici in Hispaniam ..... dederat."

24. Juni. Durchreise Erzherzogs Maximilian nach Wien.

28. April. P. Johann Reinel reist mit dem erzherzoglichen Paare nach Tirol. [12])

30. August. Durchkehr P. Reinels mit denselben aus Baiern.

25. September. Geburt einer Prinzessin.

27. September. „Dux Bavariae Guilielmus cum Renata coniuge, fratre Ferdinando et Maximiliana sorove ab Archiduce nostro et Proceribus pomposissime Graecium introductus est."

30. September. Taufe der Prinzessin.

9. October. „Sumpserunt prandium in nostro refectorio omnes supradicti Principes ac Nuntius Apostolicus et Episcopus Gurcensis."

---

[10]) An den Hof K. Rudolfs II.

[11]) Maria, Tochter K. Karls V., Witwe Maximilians II.

[12]) An den Hof. Erzh. Ferdinand II., Bruder Erzh. Karls.

1583.

9. Februar. „Seren. Archidux Matthias venit Vienna, cui obviam processit noster Archidux cum sua Nobilitate.“

10. Februar. Rückreise des Erzherzogs Mathias.

20. März. „Uterque Princeps noster inuisit Collegium; ille donavit mappam navigatorum in membrana delineatam, haec vero Bibliam germanicam in pergamena scriptam, cum claustris deauratis et holoserico rubro compactam.“

29. April. Reise der erzherzoglichen Familie nach Wien.

18. Juni. Heimkehr.

19. September. Reise des P. Rector und des P. Joh. Saxo nach Mariazell (Cell) mit der erzherzoglichen Prinzessin.[13])

2. November. „Exhibitus fuit dialogus pro Studiorum renovatione,[14]) dataque sunt primis praemia praesentibus Archiducibus nostris cum duabus filiabus, quibus etiam data sunt praemia.“

1584.

„In festo S. Marci itum est ad Sanctum Petrum[15]) comitante Serenissima pedite. Idem factum triduo rogationum et ultima die, cum iretur ad B. V., ipsemet Serenissimus adfuit, cum magna consolatione catholicorum.“

2. Mai. „Datum mandatum ad ciues Graecenses, ne templum haereticorum procerum[16]) frequentarent.“

„die 21. ej. omnes ciues cum uxoribus et liberis ad aulam Principis absoluto iam prandio, cum solus esset, processerunt supplices genibus flexis in atrio permanentes, ascendentibus interim ad Principem Senatoribus, huius decreti relaxationem postulantibus; sed Princeps respondit, se tota die orari posse, exorari non posse. Qui referente ciuibus consule vacui discedere sunt coacti.“

Juli. Rückkehr der Jesuiten, welche zur Taufe der Tochter Erzherzog Ferdinands II. (von Tirol) nach Innsbruck gereist waren.

25. December. Geburt einer Prinzessin.[17])

---

[13]) Offenbar Anna, die älteste, 1573 geb. Tochter Erzh. Karls.

[14]) 2. Nov. zur Feier des Schuljahr-Anfanges.

[15]) Vorort S. Peter b. Graz.

[16]) Die landschaftliche Kirche.

[17]) Margaretha, s. 1608 Gem. K. Philipp III. v. Spanien.

1585.

29. April. „Discessit Serenissimus cum tota Aula Viennam."

20. Juni. „Processio Corporis Christi, cui adfuit Sereniss. Ferdinandus, Principis filius, cum sorore Catharina."

25. Juni. Rückkehr des Erzherzogs sammt Frau und Tochter Anna.

26. Juni. Frohnleichnamsprocession vom erzherzoglichen Ehepaare mitgemacht.

„Eidem (Archiduci) a prandio oblatus libellus, continens Emblemata[18]) in gratulationem Aur. Villerii[19]) suscepti."

29. Juni. „Oblata est Serenissimo cedula fundationis[20]). Vespere vero uterque cum filiis et tribus filiabus venit in nostrum hortum ad recreandum."

22. Juli. Feierlichkeit in der Kirche der Jesuiten. Erzherzog Ferdinand und seine Schwestern Katharina und Elisabeth empfangen das Sacrament des Altares, eingeführt vom Nuntius, vom Laibacher Bischofe[21]) und vom H. v. Schrattenbach.[22])

1586.

6. Jänner. „Solemniter ab episcopo Seccoviensi baptizata est in ecclesia nostra puella Turcica, cuius patrinam egit serenissima Princeps, quae illam comitante filio Ferdinando et duabus filiabus deduxit."

1. Februar. Leichenfeier der Prinzessin Elisabeth.

14. April. Solemniter publicata atque instituta est Universitas nostra in templo nostro, praesente serenissimo fundatore Carolo et Aula eiusdem.

„Opera duorum P. P. nostrorum, qui a Serenissimo duce in Cellam evocati erunt, effectum est, ut Archidux chorum aedis B. Virginis picturis exornare et ipsum altare, in quo sita est miraculosa imago B. V., renovare suis expensis mandauerit."

10. October. Geburt eines Erzherzogs. Te Deum.

---

[18]) So nannte man artistisch schön ausgestattete literarische Ehrengeschenke und insbesondere Promotionsschriften.

[19]) Es ist dies offenbar der spätere einflußreiche Beichtvater Ferdinands, der Wallone Villery (1596—97 Rector der Grazer Hochschule, 1597—1619 Beichtvater Ferdinand II., dann Vorstand der österr. Ordensprovinz, † 1626, 21. April.)

[20]) Bezieht sich wohl auf die Gründung der Universität 1. Jänner 1585.

[21]) Johann Tautscher (1580—1597), 1584 zum inneró. Reg.-Präsidenten ernannt.

[22]) Maximilian.

19. October. „Venit serenissimus archidux Mathias, cui sereniss. Carolus pomposissime occurrit.“

23. October. „Hora tertia pomeridiana solennissime baptizatus est Serenissimi nostri filius ab episcopo Labacensi, vocatusque est Leopoldus. Patrini fuerunt Sereniss. archidux Matthias, reverendiss. episcopus Seccoviensis,[23]) loco Archiepiscopi Salisburgensis et comitissa ab Eberstein (forsitan: Herberstein) loco principissae Lotharingiae.“

25. November: „Serenissimus Ferdinandus archidux se inscripsit in Matriculam Academicam, petiitque Principissa, ut relinquerentur spatia pro aliis filiis.“

## 1587.

Jänner: „Serenissimus Princeps ostendit zelum religionis, dum missis 20 muratoribus aliquot equitibus et tormentis bellicis accitis etiam 30 et pluribus rusticis cuiusdam (unleserlich) dirui jussit domum, quam nobilis haereticus pro exercitio et conventu haereticorum exstruxerat.“

9. Mai: „Celebratus est actus academicus, in quo novem prima philosophiae laurea donati[24]) presente serenissimo archiduce Carolo ac filio Ferdinando, archiducissa cum filiabus Anna et Catherina, ac duce Bavariae Ferdinando.“

## 1588.

„Hoc anno Princeps noster, varios judices haereticos in diversis oppidis electos non confirmavit, sed illis authoritate sua catholicos substituit.“

## 1589.

„Hartpergae, mense februario a Commissariis Principis, reiecto judice haeretico, iudex

---

[23]) Martin Brenner (1585—1615).

[24]) Als „Externi“, d. i. Nicht-Angehörige des Ordens werden im ältesten Promotionsbuche der Universität (zum 8. Mai) angeführt: Joannes Kytouitius, Croata, S. Pontificis Alumnus, Sebastianus Trebuckan, Carniolus, S. Pontif. alumnus, Casparus Ortnerus, Styrus, S. Pontif. alumnus, Joannes Latomus (Steinbrecher), Carinthius, Matthias Astius, Silesius, Joannes Plankelius, Austriacus, Serenissimae Principis (d. i. der Erzh Marie) Alumus; Andreas Peplerus, Hungarus, S. Pontificis alumnus. Die übrigen 2 waren Jesuiten. Vgl. Gesch. der Karl Franzens-Universität, S. 366.

et Senatus catholicus institutus est. Idem Serenissimus per litteras mandavit P. Michaëli Cardaneo nostro, ut in reducendis eiusdem urbis civibus laboraret, et ferme omnes ad catholicam fidem eiusdem Patris opera reducti sunt."

„Hucusque diarium praedictum, ex quo omnia prope verbotenus excerpta sunt."

Daran schließt Steyerer S. 101 eine „Series Serenissimarum prolium, quos Ferdinandus II. ex Anna Maria conjuge suscepit, ut extat in Parentalibus ao. 13 Graecii editis"....,

und 102—107 eine Genealogie Karls II. und dessen Gattin und jener Töchter, die zu ihren Jahren kamen;

endlich 119—124 „Serenissimi Caroli archiducis Austriae et conjugis Mariae Bavariae progenies ex M. S. libello Bibliothecae Aulae Graecensis"; sehr genaue Geburtsdaten vom 15. Juli 1572 (Erzherzog Ferdinand) bis 10. Februar 1598 (Tod der Erzherzogin Anna, Königin von Polen).

„Reliqua desunt in hoc Manuscripto". Dann folgen: § 4 Nuptiae und zwar die Vermählungen:

1592, 5. Mai: Anna's mit dem Könige Johann Sigismund (Wasa) von Polen;

1595, 5. März: Maria Christina's mit Sigismund Báthori;

1598, 15. November: Margaretha's mit König Philipp III. von Spanien;

1599, 3. October: Maria Anna von Baiern mit Erzherzog Ferdinand verlobt; 1600, 2. April vermählt.

„Hucusque Anonymus in praefato Manuscripto."

S. 147—218. Briefe P. Sigismund's Pusch aus Graz an P. Steyerer (1713—1718).

## II.

## Zur Frage der Bestiftung des Grazer Convicts aus den Einkünften von Seiz und Geirach.

Informatio, quae Graecium transmittitur pro executione Bullarum apostolicarum unionis et pensionis 1200 pro Seminario Graecii (1586).

Steierm. Landesarch., alte Copie a. d. Geiracher Stiftsarch. Miscellen.

Apostolicae bullae, quae mittuntur, duae sunt. Prima continet unionem Prioratuum in Zaiz et Gariach (sic) mensae episcopali Labacensi. Altera continet pensionem scutorum 1200 pro Seminario Graecensi alumnorum apostolicorum.

Quae continet unionem una cum suo processu fulminato per reuerendissimum dominum Nuncium apostolicum, debet manere apud reuerendissimum dominum episcopum Labacensem, qui uigore dicti processus potest et debet capere possessionem dictorum Prioratuum siue per se siue per procuratorem idoneum et uigore clausulae. Ceterum posita in processu fulminato datur facultas unicuique clerico et notario seu tabellioni publico inducendi in possessionem dictorum Prioratuum dominum reuerendissimum episcopum Labacensem seu eius procuratorem habito tamen prius beneplacito et brachio serenissimi Principis.

Habita possessione dictorum Prioratuum dictus dominus reuerendissimus episcopus soluet Seminario praefato seu eius gubernatoribus patribus Jesuitis scuta centum auri de Italia, singulis mensibus; et, postquam sibi intimatae fuerint bullae impositionis, dicta pensio si steterit per 30 dies et non soluerit dicta scuta centum menstrua, interdicitur sibi ingressus ecclesiae. Et si pensio steterit per alios sex menses, et non soluerit, suspenditur a regimine et gubernatione ecclesiae suae Labacensis. Et hoc non est nouum, quia est stylus usitatus in omnibus bullis apostolicis, in quibus pensiones imponuntur.

In solutione autem dictae pensionis praefatus Reuerendissimus debet animaduertere, an sint 24 alumni in Seminario, nam si pauciores sint debet deducere de pensione ad ratam alumnorum deficientium.

Item nulli filii presbyterorum debent esse inter alumnos pontificios.

Item dictum Seminarium debet uisitari per Nuncium apostolicum una cum commissario serenissimi Archiducis toties quoties opus fuerit, et prouidere, ut bene

tractarentur alumni tam in uictu et uestitu, quam in libris literis et tota disciplina ecclesiastica.

Item alumni non debent esse pauciores quam 24, alioquin deducitur de pensione ad ratam alumnorum deficientium ut supra dictum est.

Item parentes, amici et consanguinei alumnorum non debent directe uel indirecte induci vel subduci ad dandum uel donandum aliquid pro eo, quod filii, amici, uel consanguinei eorum recipiantur et inducantur in dicto seminario.

In possessione autem adipiscenda dictorum Prioratuum curabit reuerendissimus dominus episcopus Labacensis, ut super ea re fiant publica instrumenta seu documenta aut aliae scripturae et acta publica: quarum exemplar authenticum mittatur statim ad reuerendissimum Nuncium apostolicum, una cum accepti latione centum primorum scutorum, quos soluet praefatus dominus reuerendissimus dicto Seminario seu eius gubernatoribus, Patribus Jesuitis, pro mense Januario proxime futuro 1587.

Bullae autem, quae continent pensionem scutorum 1200 pro Seminario praefato una cum suo processu fulminato debent remanere apud, Seminarium id est apud Patres Jesuitas, qui illud regunt: qui quidem Patres Jesuitae inprimis et ante omnia intimabunt sollenniter dictas Bullas reuerendissimo domino episcopo Labacensi una cum dicto processu fulminato et de dicta intimatione curabunt fieri instrumentum publicum, quod remaneat penes Seminarium ad perpetuam rei memoriam facta intimatione et dimissa copia processus, in quo sunt insertae bullae apostolicae dicto reuerendissimo domino episcopo. Si tamen dictus episcopus dictam copiam exhibere uoluerit, idem episcopus tenebitur soluere scutos centum dicto Seminario pro primo termino dicti mensis Januarii proxime futuri 1587, et uicissim Patres Jesuitae dabunt accepti lationem factam per instrumentum publicum aut alias per scripturam publicam ad hoc, ut perpetuo probari possit Seminarium esse in quasi-possessione exigendi dictam pensionem.

Processus autem fulminati per reuerendissimum dominum Apostolicum fuerunt necessarii ad executionem fiendam bullarum: quae quidem executio apparet inter caeteros est demandata et commissa praefato reuerendissimo domino episcopo Brittononiensi, Nuncio apostolico.

Si quid dubii euenerit, rescribatur et recurratur ad reuerendissmum dominum Nuncium apostolicum, et illud fiat sine mora et tergiuersatione aliqua.

---

III.

## Das H. Geist-Spital in Judenburg und das Ferdinandeum in Graz.

(Statthalterei-Archiv, Miscellaneen, Folio-Band.) Urkunden-Abschriften aus dem XVII. Jahrhundert, welche sich auf das H. Geist-Spital in Judenburg beziehen (1420—1664). (Verzeichniß der Copien: Blatt 394—401).

Die ältesten Urkunden 1420—1425 betreffen die Spitalstiftung durch Hans Greißenegker, die weiteren 1430 ff. die päbstlichen, kaiserlichen, erzbischöflichen Briefe zu Gunsten des Hospitals, Urbarverhältnisse, Verträge, Begabungen, Auffandungen u. s. w. Dieses Copeibuch enthält überdies p. 39—41 eine „Narratio: Quomodo Hospitale S. Spiritus vi litterarum cum serenissimi archiducis (sic) Ernesti tum etiam fundatoris per defectum legitimae masculinae lineae Greysenekerianae ad Ferdinandeum pervenerit," — welche das Wesentlichste über die Erwerbung des Judenburger H. Geist-Spitales und seines Besitzes an Gütern und Einkünften durch das Ferdinandeum und zugleich über die Stiftung selbst berichtet. Sie folgt hier im Wortlaut: „Anno Domini 1425 generosus dominus Joannes Greysenecker, archiducis Austriae Ernesti thesaurarius, erexit et fundauit Judenburgi hospitale in honorem sancti Spiritus illudque pro duodecim pauperibus in eo alendis pie liberaliterque dotavit in quo sibi ad vitam ac deinde maximo natu filio legitimo de sua stirpe ius patronatus in perpetuum reservavit; si autem contingeret suam familiam masculinam extingui, voluit ipse, totum ius suum in heredes seren. Ernesti archiducis Austriae translatum, vt latius videre est in litteris fundationis dicti hospitalis et litteris confirmationis archiducis Ernesti.

Hic dominus Joannes Greysenecker genuit de vxore sua domina Magdalena, domini Friderici a Fladnicz filia, duos filios, Tibaldum videlicet, qui ante patrem suum vita functus est, et Andream, qui, quod circiter annum 1469 contra Fridericum imperatorem, cuius ipse thesaurarius esset, conspirasset, ab eodem Imperatore omnibus bonis exutus est et proscriptus.

Dominus Joannes Greysenecker mortuus est anno Domini 1428, matri suae loco clinodiorum et aliorum, quae post mortem mariti iure illi debebantur, quaedam bona stabilivit, ut constat ex litteris (quas „Verzücht" dicimus) dictae Magdalenae datis.

Idem hic Andreas genuit { Adrianum, Magdalenam, et Kirchseldam.

Anno domini 1500 supra dicti terni liberi domini Andreae Greysenecker impetrauerunt ab imperatore Maximiliano primo (Fridericus anno Dom. 1493 mortuus est) gratiam et recuperarunt ius patronatus in Hospitale Sancti spiritus et in Wieting.

Item quaedam bona propria, videlicet Obdach et Truna, ut patet in literis imperatoris Maximiliani 13. Januarii anno 1500 Oeniponti datis.

Adrianus genuit Joannem, Johannes genuit Joannem Jacobum et Joannem Georgium. Vterque duxit uxorem et genuit filios. — Johannes Jacobus genuit Joannem Sigismundum et Joannem Franciscum. — Joannes Georgius genuit Joannem Adrianum et Joannem Jacobum, qui, priusquam ad virilem aetatem pervenisset, mortuus est.

Anno Domini 1595, 18. Decembris Joannes Sigismundus, Joannes Franciscus germani fratres, et Joannes Adrianus eorumdem patruelis omnes a Greyseneck, fatentur sub finem contractus, quem inter se propria authoritate de bonis Hospitalis sancti Spiritus fecerunt, non fuisse tunc alios de stirpe Greyseneckiana quam se solos.

Hi autem omnes breui temporis spatio post sine prole legitima masculina obierunt. Nam Joannes Sigismundus obiit anno Domini 1596, Joannes Adrianus obiit anno Domini 1600, 6. Aprilis, Joannes Franciscus, postremus omnium de familia Greysenekiana, mortuus est Judenburgi anno Domini 1603; atque sic extincta hac familia jus patronatus dicti Hospitalis in Serenissimum Ferdinandum archiducem Austriae ducem Styriae etc., de Ernesto archiduce Austriae per rectam lineam descendentem, legitime deuolutum est. Genuit enim Ernestus Fridericum, qui postea Romanorum imperator creatus est, Fridericus Maximilianum, Maximilianus Philippum, Philippus Ferdinandum imperatorem, Ferdinandus Carolum, Carolus Ferdinandum, modernum Dominum nostrum clementissimum, qui anno Domini 1604 saepe dictum Hospitale per Commissarios suos reverendum (videlicet) dominum Sigismundum Rephuen,

parochum Pelsensem et nobilem ac generosum dominum Wilhelmum Reichenberger confiscavit, et anno Domini 1607 Collegio Soc. Jesu Graecii pro Ferdinandaeo applicauit et in perpetuum univit. Cuius rei testes sunt eiusdem suae Serenitatis literae 13. Febr. anno 1607 datae.

Notandum vero est, cum supradictus Serenissimus noster Hospitale hoc pro Ferdinandaeo applicauit, omnia eiusdem Hospitalis bona (ut in suae Serenitatis litteris applicationis et Domini Sigismundi Rephuen libello, quo ab administratione sua liberari petiit, patet) in diversis manibus fuisse.

Domini Prouinciales habebant ob steueras non solutas praeter Neumayrhoff alios duos subditos, quos parata pecunia redimere oportuit.

Dominus Georgius Wuecher habebat 16 libras (Pfd. Pf.) cum quo post duos annos litis coram excelso regimine amice conuentum est.

Dom. Georgius Salzman(n), ciuis et senator Judenburgensis, praetendebat ius in Neumayrhoff, sed post duos annos litis coram excelso regimine sententia lata est pro Ferdinandeo contra Salzmann.

Henrichiani ciues Judenburgenses possidebantque subditos ad Hospitale pertinentes. Cum his Henrichianis amice conuentum est certa pecuniae summa.

Rupertus Phuler recuperatos hos 14 subditos inuasit, quos uia iuris coram domino Capitaneo prouinciae recepimus. Dominus Adamus Regal apprehenderat etiam recuperatos supradictos 14 subditos, qui authoritate Serenissimi paulo post restituti sunt.

Ciuitas Judenburgensis apprehenderat omnia bona Hospitalis in suo territorio (Burgfrid) sita. Cum hac conuentum est, ut ipsa redderet Hospitali bona, remitteret debita praeterita et renunciaret iuri, quod in bona Hospitalis habebat, hac tamen conditione, ut haberet eadem ciuitas ius in perpetuum praesentandi tres bonae indolis adolescentes in Ferdinandeum.

Haeredes domini Adami a Gallenberg habebant Penghoff, quod die 6. Aug. anno 1610 per sententiam excelsi Regiminis Ferdinandaeo adjudicatum est.

Taceo alios plures, qui praetendebant sibi multa a dominis de Greynegg (sic) deberi, sed quia hi nullum habebant pignus, facile illis fuit respondere.

Atque sic misero Hospitali praeter praedium nihil remanserat, totisque sex annis laboratum est, ut bona abalienata

partim uia iuris partim amica compositione et pecunia deposita recuperarentur.

(Von anderer Hand: Ita est. Marcelli(nus) Pollardt.

28. December anno 1610.

Pag. 46 befindet sich in Abschrift:

1. Abschidt von der hochlöblichen N. Oe. Regierung den Neumairhoff betreffend. 11. Februar 1610 — (3. Schl. der Entscheidung heißt es jedoch: Actum Gräß den ayllften Februarý anno 1609 S. 46.

2. Exemplar sententiae excelsi Regiminis de Penghoff pro Ferdinandeo. (Deutsch). 6. August 1610. S. 47.

3. Stüfft von gemainer Statt zu Judenburg, drey studiosi im Ferdinandeo zu erhalten, darumb haben sy geben des Spitals daselbst in irem Purchfridt gelegen und gepfente Guetter fray aigenthumblich.

Dat. Freytags nach S. Bartholomäi, ao. 1611. S. 55—58.

Reuerß-Abschrifft, wie solchen P. Marcellus (Pollard) Superior Ferdinandei vber negstobuermelt deren von Judenburg Stüfft von sich geben. Gräz, gl. D. ao. 1611. S. 59—61.

4. Auffsandts-Abschrifft deren von Gallenberg auf das Spital zu Judenburg vmb 2 ℔ 3 ß 4½ ₰ wegen des von inen mit recht erhaltnen Penghoffs, dat. Gräz den 20. Aug. ao. 1611. S. 61—62.

sammt dem Revers des Superior Marcellus Pollard. Gräz den 4. Sept. 1611. S. 62—63.

---

## IV.

## Auszug aus dem Werke: „Index Libri academici, qui intitulatur: Forma et Ratio gubernandi academias et studia generalia Societatis Jesu in Provinciu austriae.“

Archiv der philos. Facultät zu Graz.

Scriptus Graecii die 15. Februarii c. a. d. 1656.

Caput V.

De disputationibus et repetitionibus parthenij Graecii.

I. Parthenii nomine intelligimus coetum studiosorum ex omnibus scholasticis delectum, iis praesertim, qui sunt in Sodalitatibus, qui nimirum eo ipso christiana virtute ac pietate, diligentia in studiis, et scholarum legibus obseruandis caeteris omnibus discipulis praestare et exemplo esse solent, quique in singulis Superiorum Facultatum scholis, sub aliquo

ex nostris Praefecto, statutis diebus conveniant, ut peculiares quasdam habeant exercitationes ad studia pertinentes.

II. Hae porro exercitationes trium fere generum esse solent: repetitiones praelectionum, disputationes privatae et solenniores, ac publici actus, in quibus aut problemata resoluuntur, ac conclusiones typis proponuntur defendendae.

III. Repetitiones praelectionum habebuntur, finita praelectione pomeridiana et circulis, quotidie a media quarta ad 4$^{\underline{m}}$. Impediuntur autem die festo, pervigilio festi, Sabbatho, die recreationis, et die menstruae disputationis. Item praesentationi ad Gradus in ea Facultate, in qua eiusmodi praesentatio fit, examinibus pro gradu Baccalaureatus in Philosophia Physici soli intersunt, examini pro gradu Magisterii Metaphysici, non vero Physici, nec Logici, quorum repetitiones non impediunt.

IV. Praesunt his repetitionibus quatuor e Societate Repetitores Theologiae, studiosi omnes, vel pro theologis Professor Ethicae, aut Mathematicae, aut alius sacerdos absolutis suis studiis qualibet in classe unus, duobus semper concertantibus, altero impugnante, altero defendente.

V. Praeter has pomeridianas repetitiones habent Philosophi aliam quotidie per mediam horam coram proprio Professore, finita lectione matutina; Theologi autem coram suo itidem Professore post lectionem meridianam, quoties ab ea usque ad finem scholarum media tantum hora superest, nisi malint tunc Professores suos examinare, aut aliter exercere. Et his exercitationibus etiam nostri discipuli intersunt, etsi externi tantum repetant et oppugnent. Repetent autem tam coram Professore, quam coram Repetitore ordinario singulae classes, uno audita recolente, altero opponente.

VI. Disputationes Parthenicorum fiunt bis quavis hebdomada a tertia pomeridiana ad quartam: die Mercurii Theologorum et Metaphysicorum et Logicorum, priusquam autem initio anni studiorum Logici disputare incipiant, Theologi cum aliis Philosophis iisdem diebus conueniunt. Quodsi horum duorum dierum unus aut uterque impediatur disputatio non transfertur in aliam, sed pro illa hebdomada cessat.

VII. Quoties Theologus defendit, unam thesim philosophicam ponit, ut a Metaphysico, Physicus Logicam, ut a Logico etiam impugnari possit. Logicus tum a Physico, tum a Logico impugnatur.

VIII. His disputationibus praeter Praefectum, qui totius Parthenii curam habet, Repetitores singuli in suis classibus

praesunt, nisi forte proprius Professor praesens id muneris sibi subinde assumeret.

IX. Solenniores actus haberi poterunt, vel per aliquam praelectionem publicam, qua quaestionem, suo marte perfectam vel ingeniosum problema, expositis in utramque partem, confirmatisque rationibus aliquis Academicorum ex cathedra erudite pertractet, uno aut altero opponente: vel per disputationem, qua certa Theologiae aut Philosophiae materia, aliquibus conclusionibus comprehensa, typis publice defendenda, praemissis de more approbationibus, ipso Professore, cuius est materia, praeside proponatur.

X. Hi porro actus, ut cum aliquo apparatu fiant, curandum, et ut omnia, quae in huiusmodi actibus dicentur, prius sint, quemadmodum cetera, quae publicae recitantur, a generali studiorum Praefecto recognita, et approbata. Externi etiam ad opponendum, aliqui ad audiendum, quo actus celebrior fiat, poterunt invitari.

XI. Conclusiones omnes, tam solemniorum actuum, quam etiam hebdomadariae, priusquam defendantur, aut afligantur, erunt a Praefecto Parthenii et a proprio defendentis Magistro recognoscendae.

XII. Praefectus Parthenii cum suis imprimis curabunt, ut eos, qui sunt in Parthenio, non solum ad studia promoueant, sed etiam ad pietatem tum virtutum religiosarum exemplo, tum privatis, cum retulerit occasio, de Christianae perfectionis amore colloquiis, Praefecto autem singulariter incumbet. Imo ut praescripta exercitationum genera, praesertim repetitiones et disputationes non omittantur. 2do ut in repetitionibus eadem repetendi et opponendi forma teneatur, quam nostri in domesticis repetitionibus tenent, in actibus vero et aliis conclusionibus defendendis alias praescripta et consueta ratio teneatur. 3º ut nec receptas consuetudines tollat, nec novas introducat, sine facultate Rectoris, nec quicquam faciat, quod alicuius momenti sit, quod non cum ipso, aut generali Praefecto studiorum communicet, et quae praescripta fuerint, diligenter exequatur. 4. Ut quemadmodum non erit ab re, eos exerceri saepius, quam alias, qui proxime sunt cursum Philosophiae, vel Theologiae defensuri, vel aliquem Academiae actum solenniorem habituri, ita eosdem etiam ad hunc finem, ut instructiones sit, monebit ac diriget. Denique ut in universum omnes hae exercitationes scholasticae ita fiant, ne ulla ratione consueta et praescripta exercitia tum lectionum in scholis, tum pietatis in Sodalitatibus impediantur.

XIII. Cum hic labor suscipiatur a Societate in bonum eorum solum, qui serium ac solidum cupiunt in studiis profectum facere, ad quem plurimum conducunt frequentatae huiusmodi tum repetitionum, tum disputationum, exercitationes, hi, qui per vices obire recusarent, praesertim vero, qui propter mores incompositos perturbationi aliis aut offensioni essent, plane excludantur.

XIV. Quod si alicubi opportunum visum fuerit Magistratum aliquem Parthenium inter externam iuventutem erigere, conferre poterit Praefectus cum P. Rectore et generali Praefecto studiorum de modo, iuxta ea, quae in ratione studiorum in Regula Academiae a § 2 deinceps fusius et sat accurate explicantur.

---

V.

## Die Angelegenheit der Universitäts-Vervollständigung unter K. Karl VI. 1723—4.

Statthalterei-Archiv, Graz.

1723, 12. Jänner. K. Weisung an die innerösterreichische Regierung und Hofkammer, mit Bezug auf die kais. allergn. Resolution und Verordnung vom 9. d. M., — wonach „zu besserer Einrichtung und Versehung der Universitet allhier zu Gräz auch mit beeden juridischen und medicinischen Faculteten der Beytrag von seither gesambten J. Oe. Erblanden und insbesondere auch der Statt Gräz zum Standt und Gang gebracht, mithin der abzihlende Nutzen zu Behueff deren Länder und Unterthanen länger nicht ausser Acht gelassen werde.“

Ex Cons. sac. Caes. Regiæque Maiest. intimo den 12. Jänner 1723, gez. von Frantz Ferd. Wagner.

14. Februar. K. Aufforderung an die J. Ö. Reg. und Hofkammer, sie mögen aus Anlaß des Ablebens des Gfn. Joseph v. Webersperg, Landesvicedoms in Steier, und der Ernennung des H. v. Ortenhofen zum Regimentskanzler in die für die Vorberathung der bewußten Universitätsangelegenheit eingesetzte Hofcommission zwei andere Räthe aus ihrem Mittel schleunigst „benennen und deputiren.“

(V. d. gl. Stelle, gez. v. dems.)

1723, 25. Februar, Graz. Bericht des innerösterreichischen Regimentskanzlers v. Orttenhofen an den Kaiser über das Unvermögen der Stadt Graz einen Beitrag zu den Kosten der Universitätserweiterung zu leisten. (Conc.)

1724, 22. April, Wien. K. Weisung durch die Hofkanzlei an die innerösterreichische Regierung und Hofkammer, wonach sich die in der Angelegenheit der Vervollständigung der Grazer Universität eingesetzte und mit einem neuen Präses in der Person des k. geh. Rathes und Kämmerers Gandolf Wilhelm Gf. v. Schrottenbach versehene Hofcommission in ihrem Amtseifer von keinerlei Einwürfen oder Hindernissen aufhalten lassen, und auch bei Abwesenheit einiger Räthe durch Ersatz derselben mit anderen tauglicheren Persönlichkeiten aus den zugehörigen Stellen die Angelegenheit unverzüglich in Angriff zu nehmen habe. Statt des nunmehrigen k. Hofrathes v. Steiz solle der innerösterreichische Hofkammerrath Peter Ant. Cerroni nicht als innerösterreichischer Kammerprocurator, sondern wegen seiner ressortmäßigen Erfahrung beigezogen und von ihm und den übrigen Mitgliedern der Hofcommission in Berathung genommen werden: in was die von den Vorfahren Sr. K. M. gemachten milden Stiftungen als Gülten oder Capitalien bestehen? was sie jährlich abwerfen? und wie die Intention der Stifter für das allgemeine Beste heutiger Zeit zu erfüllen sei?

„Zuforderist aber die Carolin- und Ferdinandeische Fundation der Universitet in ihrem Gehalt und Einkhonfften ins Clare gebracht werden solle, alß deren aigentliche Beschaffenheit Seiner kays. May. zu wissen vmb so nöthiger fallet, in denen bey selber zwey Haupt-Membra, und namentlichen die Professuren des Juris Civilis und Medicinæ nebst der Historia ermangeln. Und weillen auß denen hinaußgegebenen Unterthänigsten Berichten und beygelegtem Paragrapho quoniam des Fundations-Instrument de Anno 1585 der landtsfürstliche fromme Intention Seiner Kay. May. Alt-Urahnherrns sowohl als weyl. Kaiser Ferdinandi Primi, dessen Herrn Vatters, worauf sich gedachtes Carolinische Instrumentum berueffet, und die in Gott ruhende Kays. May. Ferdinandus II^dus christmildester Gedechtnus davon in substantia nichts geändert, sondern dieselbe Fundation darzue nahmhafft vermehret hat, clar zu seyn scheinet, das ein so reiche Fundation nicht nur für die Humaniora, auch Philosophiam und Theologiam in Grätz gemachet, sondern auf alle zu einer Universitet gehörige Faculteten, weiche sub nomine Universitatis begriffen seynd, gemeint und angesehen ware, inmassen dan in gedachtem §vo quoniam vero die Formalia solches mit mehreres geben, da besonders gemeldet wird, jam antedictum publicum studium, Gymnasium et Universitatem pro commemoratis venerandae Societatis Sociis in nostra civitate Graecensi Styriae Metropoli eum in finem insti-

tuere et erigere intendimus, ut quod alii Principes suorum subditorum saluti commodisque prospicientes sibi licere existimant, illud Nos quoque, qui plures eosque ampliores diversarum Nationum possidemus, multo majore ratione et jure posse intelligant.

Welches ungehindert der von dem letztgewesten H. Patre Rectore Collegii Societatis alhier eingewendten Explication, alß ob solche Worth nur nach ihren deren P. P. habenden Instituto auf die von ihnen bißhero gehaltenen zwey Faculteten zu verstehen wären, ganz deitlich auf eine vollkhommene Universitet zu nemmen, beforderist, da die gottselige Intention des Stüffters ware, ut plenum generale publicum studium, Academia, Gymnasium et Universitas, nach Anzeig deren weithern Formalien secundum constitutiones Societatis instituatur, erigatur et fundetur, welchem nach denn das Haubtzihl ist, die Vniversitet in allen Faculteten zu Instruierung und Emporbringung außerlesener Subjecten, so nicht allein der Kirchen, sondern auch dem landtsfürstlichen Staat und dem ganzen Publico wohl anständig seynd, in ihre Vollkhommenheit zu sezen, welches aber sich durch die Interpretation secundum constitutiones Societatis ganz nicht erreichen lasset, da es also allein auf die Frag ankhommt, ob die Fundations-Güetter in ihrer Ertregnus die abgängige Faculteten zu unterhalten erklöckhlich, auch, ob ihm Fahl, das etwas ermanglete, wie vill aigentlich noch dazue erfordert werde? nicht minder, woher es zu nemmen seye? deme dan mit mehreres Eyfer auf den Grundt zu sehen ist, und werden sich die Landschafften so wenig alß die Stätt und vornemmren Märckht in J. Ö. von etwelchem Beytrag zu ermelter Universitet endtschütten, sonderheitlich, da ihnen der Nuzen unter andern mit ihren studierenden Kindern widerumb zue- und hereinkhommet, für welche sye sonsten, wann sye anderst solche zu denen Landtsfürstlichen Dicasterien und Publicis fähig machen wollen, weith grössere Kösten aufwenden und das Gelt auß denen kays. Erbländern, die Kinder selbst aber ausser den Augen ihrer Eltern und Vormindern hinaußziehen, selbe auch in Ermanglung eines genuegsamben Fundaments öffters villmehr mit Verluest, alß aufnamb der Doctrin und Tugend, mithin schlechter alß sye außgereiset seynd, zurückh bekhomben.

Welcher Beytrag aber an sye, ehrs. Landschafften, allein auf jenen Fahl zu begehren ist, wan die ersten Fundation ihrer Ertragnus halber auf gegenwerthige Zeit und Umbstände durch

sye Hof-Commission und die Herrn gehaimbe Räthe für unzuelänglich erfunden werden solte.

In dem Übrigen hat es sein Bewenden, das der Herr Pater Rector des Collegii Soc. Jesu allhier zu Grätz nebst einem in historicis wohl fundierten Professorn (wie Seine Kays. May. gnädigst darfür halten wollen) auch noch einen besondern Canonisten zu erhalten sich erkläret habe, auf welchen in dem ersteren Entwurff von darumben nicht reflectiret worden, weillen vorgekhomen ist, das sye Patres schon vorhin mit dergleichen Professorn versehen wären, sye auch das Jus Canonicum bisher beständig tradieret hatten: sollte aber dieses nicht in ordine Facultatis Juridicae, wie es in andern Universiteten ex Cathedra sowohl als auch in den Privat-Collegiis beschieht, dociret werden, wäre es für's Künfftige in allweeg ad morem et usum Universitatum einzurichten. Damit aber, wie oben verordnet worden, vor allem der Fundus richtig gestellet, und auch Nothturfft untersuecht werde, so ist der angeordneten Hoff-Commission mitgegeben worden, nunmehro ohne Anstandt die Urbaria, Stüfft-Register und Gefählbücher von dem Herrn P. Rectore vniversitatis alhier abzufordern, die järliche Ertragnus zu erheben und sodann dieselbe ausführlich endtworffenen bei denen Herrn geheimben Räthen zur weitheren Befürderung mit Guettachten einzureichen, da Seine Kays. May. sich nachgehents über so erwarthende guttächtliche Bericht und Vorschläge weithers endschlüessen werden, wie vill Jedem aus denen Professoribus alljährlich pro salario zu reichen, was für ein orth ihnen zur Docierung zu assigniren und in was Anzahl selbe aufzustöllen seyen? Obwohlen nach höchst gedacht demselben gnädigsten Dafürhalten sechße dererselben dem Werckh nach Nothurfft werden vorstehen khönnen, da nemblich in Jure Civili ein Codicist, so auch das jus publicum zugleich tradieret, sodan ein Digestist und ein Istitutionist, in Medicina aber der Primarius und Secundarius so zugleich respective die Anatomiam und Simplicia docieren, mit einem Historico bestimmt wurde, welchen Letzteren der Herr P. Rector Collegii, ohne deme über sich zu nemmen und einen oder mehr rechtschaffene Canonisten zu stöllen hat und wo allenfahls der Fundus complet zu machen und herzunemmen seye?

Und immassen also Seine Kays. May. gnädigst haben wollen, das dieses so lang anstehende und denen J. Ö. Landen so haillsambe Werckh ohne weithers annahmen befürdert und außgeführet, auch von dem Herrn P. Rectore Collegii hierüber einige weithere Difficulteten nicht moviret, sondern selbst mit Ihro Hof-Commission die Befoerderung des landtsfürstlichen gnädigisten Intents zum

Zihl genommen werde, wo indessen Seine Kay. May. dem Collegio in der alten Fundation höchst derselben löblichen Vorfahrerrn nichts zu benemmen, sondern diese Fundation, fahls sye je nicht erkhlöcklich seyn solte, nur nach Erfordernus zu vermehren, auch die hierzu nöthige fundos auf ein beständiges zu stabilieren gedenckhen.

Alß wirdet auß in Sachen hereingelangter Kays. gnädigster Resolution und Verordnung Wien, von 22t. dito SyeRegierung und Hoff-Cammer pro directione und zu weitherer Verfügung des Behörigen an die landtsfürstliche Städt und Märckhte, maßen es an die Landschafften und Herrn P. Rectorn der allhießigen Universitet von darauß bereiths außgeförttiget worden ist, dessen hie-mit erindert. Dan hieran beschicht mehr höchstgedachter Kays. May. allergnedigster Will und Maimung.

Ex Consilio Sacræ Cæsareæ Maiestatis intimo den 29. April 1724. Ph. Peczlhueber.

Die „Expedition" dieses „Schimmel" an alle landsfürst-Stätt und Märkht „in Steyr" wurde auf Befehl des inner-österreichischen Regimentskanzlers vom 6. Mai 1724, den 9. d. M. effectuirt, u. zw. wie am Rubrum der Copie zu lesen, an: Fronleuthen, Prugg, Leoben, Knitlfeldt, Judenburg, Neumarkht, Obbach, Rottenmann, Ausse, Vordernberg, Innernberg, Fürstenfeldt, Radkherspurg, Marburg, Windischfeistriz, Windischgräz, Cilli, Pettau, Trofeyach, Mürzuschlag, Kindtberg, Fridtberg, Voitsperg, Wildon.

„Auß gnedigstem Befelch Herrn Reg. Cantzler ist diser Schimmell den 17. May in Druckh zu geben anbefolchen worden, in typographia empfangen den 19. dito."

---

VI.

## Die Eingabe des Jesuiten-Rectors an K. Maria Theresia vom 5. August 1752.

Arch. d. Unterr.-Minist., Wien.

„Allergnaedigste Käysserin, Königin und Frau"!

Kommt dem Befehle nach mit „allergehorsamsten Danckh" und „mit angehoffter allerunterthänigsten Versicherung, daß Wir (Coll. und Univ.) keineswegs absehn wollen, die allerhöchste Vorschrüfften zu befolgen, gleichwie Wür waß auch vor jedesmahls denen aller-gnädigsten Gebotten in allerdieffester Submission je und allemahl allerunterthänigst gefüget haben; zumahlen unß aber anbey aller-gnädigst verstattet worden, doch ein und andere allerunterthänigste

Erinderung beyzubringen, alß haben Wir nachstehendes bloß einer allergnädigsten Deliberation anheimb zu stellen, aller unterthänigst beyzubringen nicht entbrechen können" . . . .

1. Was das studium philosophicum betrifft, so möge verstattet werden, daß wenigstens die „dermalen angefangenen studia philosophica" in der herkömmlichen Weise vollendet werden mögen, und die allerh. Vorschrift für die künftig neu eintretenden Philosophen in Kraft trete.

2. Zweifelt an der Möglichkeit ein solches Buch zu finden, welches der vorgeschriebenen Ordnung gemäß all' Dasjenige enthielte, was im I. Jahre vorzutragen wäre, und falls auch ein solches aufgefunden würde, seien gewiß nicht die für mehr als 100 Scholaren nothwendigen Exemplare aufzutreiben. Ein Compendium zusammenzusetzen, das mehr einem „lexico" gliche, könnte weder der Academie zur Ehre, noch den Scholaren zum Nutzen gereichen. Man müsse daher die Abfassung tauglicher „Tractate" erst abwarten. Daß jedweder Professor „seine Tractate" jedes zweite Jahr drucken ließe, bliebe schwierig, da sich hiefür gewiß kein Verleger fände. Er mache daher den unmaßgeblichen Vorschlag, dem das nächste Jahr beginnenden Professor biennalis Philosophiae zu gestatten, daß er wenigstens das erste Jahr seinen Gegenstand dictire. Anderseits solle dem Professor Philosophiae eingeräumt werden, im ersten Jahre die Metaphysica oder Ontologia, im zweiten die Prolegomena oder Physica generalis zu dictiren, weil letztere Gegenstände als abstracter „durch dictiren und schreiben vill lebhafter eingedrucket werden".

„In denen Prolegomenis Physicae aber, oder Physicae generalis auß so villen Systematibus, alß da seynd Gassendi, Carthesii, Newtonii, Kopernici, Thychonis, Elementariorum, Chymicorum und Eclecticorum, seu nullius Sectae nothwendig eines von jedem Professore zu erwellen und durchaus zu continuiren ist. Sollen sie in Gegentheill dann alle gehalten seyn, nur allein auß einem Buch die Ontologiam und Prolegomena Physicae vorzulesen, folgsam alle sich nur an einem Tendenz alß iurati in verba magistri zu binden haben, so wurde denen discipulis alle Gelegenheit pro et contra disceptandi endzogen. Da doch die concertatio und aemulatio in allen Zeiten auch von denen gelehrten für eines auß denen bewehrtesten und sichersten Mittlen angesehen ist worden, durch welches die Wissenschaft also emporgestigen, in ihrem beständigen Wachßtum und Aufnahm erhalten und bey denen discipulis auf das nachdrücklichste befördert und eingepflanzet seynd worden."

3. Erörtert alle Bedenken, welche gegen die Verlegung der öffentlichen defensiones, sowohl der Philosophen als auch Theologen und der Vorträge über die sacra scriptura auf die Sonn- und Feiertage sprechen.

4. Würde man die Gradus Philosophici nicht in jedem Cursus gestatten, so käme es dazu, daß sie nicht nur aufgeschoben, sondern gänzlich aufgehoben würden, da ihr wesentlicher Zweck, die Studierenden anzuspornen, wegfiele.

Was die „Theologia“ betreffe, so sei es empfehlenswerth, einerseits zufolge des Umstandes, daß zwischen der Theologia speculativa s. scholastica und dogmatica od. „wie es etwan beliebet zu nennen“ practica kein Hauptunterschied „quoad objectum et principia“ obwalte, anderseits aus praktisch-pädagogischen Gründen, daß beiderlei Vorträge Vor- und Nachmittag dictirt würden. Ueberdies sei mindestens das erste Jahr kein Buch aufzutreiben, das den vorgeschriebenen Stoff entsprechend behandelte.

Solle ferner Alles, was vorgeschrieben ist, von dem Professor vormittags abgehandelt werden, so hätte dies verschiedene Nachtheile im Gefolge, da einerseits die lectio polemica viele Einbußen erlitt, anderseits in Einem Jahre das Nämliche von den Hörern zweimal gehört werden müßte.

„Ferners sollen die Theologi zugleich zur Erlehrnung der griechischen Sprach verhalten werden: dißes würde zweifelsohne hiervon sehr Ville abschröcken, weillen sie mit denen Knaben, so aller erst auß dem Syntaxi außgeschlossen in der Lection zusammenkommen, und folglich gar offt die Instructores mit ihren discipulis nicht ohne Schamröthe die rudimenta hören, und diße zugleich mit denen discipulis nicht ohne größter Beschämung ergreiffen müsten.“

„Was den Professorem Eloquentiae anbetrifft, ist gleichfalls allergnädigst zu wissen, daß, wofern alle Theologi Speculativi sowohl als Morales ad eam excipiendam solten obligiret werden, wurde die allzulang dauernde Schullzeit eine nicht geringe Vrsach seyn, allen Muth und Fleiß sincken zu lassen“ . . Uebelstände seien im Gefolge; möge nun diese 1 Stunde Eloquentiae auf den Vor- oder Nachmittag in Sommer- und Winterzeit fallen.

Beleuchtet die Nachtheile der Erschwerung des Doctoratus Theologiae und des Juramentum Praesidis et Examinatorum, da sich dieselben fürder ausweisen müssten: „Candidatos non qualicunque, sed eminente doctrina et scientia in singulis partibus praeditos esse, nempe in Theologia speculativa, Dogmatica, Scriptura sacra, binis linguis, Jure Canonico, Polemica, Eloquentia“, da hiedurch die Candidaten der Theologie theils gänzlich

abgeschreckt, theils veranlasst wurden, sich mit der Theologia moralis zu begnügen, theils endlich den hierländischen Universitäten fern zu bleiben, da die Gradus anderorten leichter zu erlangen wären, — und polemisirt gegen die Annahme, daß ein Theologe binnen vier Jahren all das Vorgeschriebene bewältigen könne. . . . . „es seye der Sach, daß sich derjenige titulum eminentis scientiae zumuthen zu lassen getraue, welcher entweder gleich einem in wenigen Blättern von allen Wissenschaften bestehenden Nucleum tamquam aliquod memoriae adjumentum durchgeblättert oder ein und anders Brocardicon, aliquas rationes obvias, vel technicas artis cujuspiam formulas auß einem lexico außwendig gelehret habe, welches ganz leicht zu wegen zu bringen ist, anbey aber wenig Frucht machet, wie man leyder jeziger Zeit mehrere solche eminenter Gelehrte bey Leichtglaubigen vorfindet" . . . . . . . .

. . . . . P. Wilibald Krieger.

---

## VII.

## Die Berichterstattung des österr. Ordens-Provinzials Theophil Thonhauser über die Grazer Hochschule vom 24. Februar 1753.

Arch. d. Unterr.-Min., Wien.

„An die Röm. Kais. in Germanien zu Hungarn unnd Böhaim Königliche Majtt. Erzherzogin zu Oesterreich Allerunterthänigst gehorsambste Berichtserstattung.

Theophili Thonhauser der Ordens-Prov. P. J. vorgesetzten Oberen, — die Schullen des Coll. in Grätz betreffend. (Orig. 5 Bll. Fol.)

Hauptstelle:

„Wurde mir hierauf von besagten landesfürstlichen Protectore (altiorum studiorum*) erwidriget, wie das es nicht ohne wäre, indem sie durch ein und anderen Referenten in Erfahrenheit gebracht, das man in Collegio daselbst von Seiten etwelcher Professorum auch geistlichen Haus- und Schull-Obern dem neu verordneten Studio sehr abgenaigt, davon übl zu sprechen und die hierüber ergangene Allerhöchste Mandata mehrers zu hemmen dan zu befolgen gesinnt seye."

„Um weillen mir aber von obbesagten Referenten keine particular Anzaige beschehen, erfolgents von selben keine sichere Auskunfft

---

*) 1752, 2. Sept. wurde für J. Oe. hiezu der Regierungspräsident vom Statthalter Gf. Schaffgotsch ernannt.

und Information einzuholen ware, muste die Sach, so Ihauptsächlich ad interna ankamme, de quibus Praetor non iudicat, als ein blosses assertum unbeurtheilet verbleiben, ohne zu wissen, ob die angebende geheime Relation allerdings authentisch und glaubenswürdig gewesen seye.

Man schritte alsdan auch zu werkhtätigen Proben, aus welchen erstens vorgetragen wurde, wie das ein ganzes Monat inlebenden Schulljahres verstrichen were, ohne daß eine Lectio Eloquentiae oder Historiae Ecclesiasticae gehalten worden. — Zweitens dennen Directoribus studii Theologici et Philosophici ihre Authorität und per Decretum aufgetragene Ambtsbehandlung in offentlicher Disputation strittig gemacht und nicht agnosciret werden wolle. — Drittens gleich anfangs in dennen zum Druckh beförderten Prolegomenis Logicae die alte Philosophia peripate(ti)ca vorzüglich angerühmt, und die neue alß ohnvollkommen und mangelhafft vorgebildet worden seye. — Viertens auch in dennen untern Schullen nicht genugsame Absicht auf die raine, teutsche Schreibart gehalten, und übrigens von denen vorgesetzten Decanis oder Praefectis Scholarum eine Schwürigkeit gemacht wurde, in casu exclusionis propter delictum dem k. k. Superintendenti solches in specie particulari anzuzeigen und wissen zu lassen."

Th. nimmt im Allgemeinen die Grazer Patres Collegii in Schutz. Er sei belehret worden, „daß die Ursache sothaner nachteilligen menschlichen Mutmassung aus einer abgewichenes Jahr sich ohngefehr ereigneten Personaloffension und andern differenten Umständen hergelaithet werden müsste."

ad 1. Die Professoren Historiae und Eloquentiae hätten sich rechtzeitig eingefunden, aber keine auditores pro eloquentia und keinen bequemen Ort pro tradenda historia ecclesiastica vorgefunden.

ad 2. Die vom landesfürstlichen Protector ernannten Directores theologici et philosophici studii („zu welchen zwar meines orths nicht eingeraten hatte") seien nicht gehindert und ebensowenig niedergehalten worden; doch kam es zu Mißverständnissen über die Grenzen ihres Amtes und über die nicht immer klaren Punkte ihrer Instruction.

ad 3. Die gedruckte Historia philosophica verantworte sich selbst.

Die Anerkennung oder Verwerfung philosophischer „Secten" sei unvermeidlich. „Ursach dessen ich mich unterstanden, jene (in Druckh herausgegebene Blätter) durch Euer K. K. Maytt.-Beichtvatter zu aigener allerweisester Einsicht und Beurteillung demütigst praesentirn zu lassen. Um weillen in solchen meines geringen Bedunkens nichts enthalten, so gegen Dero allerhöchste Befehl, sondern

nur wider iene Weltweise streitet, welche die Philosophiam rationalem gänzlichen hindan sezen und in dem Wolffio lauter unwidersprechliche Demonstrationes in der Physic zu finden glauben: so dannoch bey Villen andere von differenten Stand und Religion gelehrten Männern, keineswegs vor solche angesehen und verehrt werden."

„Was 4to die untern Schullen belanget, hat Eur kays. königl. Maytt. in aller Unterthänigkeit vorzustellen, wie das erstens ohnentberlich scheine, mehrere taugliche Schullmeister in Gräz zu unterhalten, welche die häufig aus Unter-Steyermarkht ad studia herbeykommende windische Knaben, so kaum gut teutsch reden und sovil weniger schreiben können, vorhin gehörig zu unterweißen, umb weillen ohne besagt vorläuffiger teutschen Belehrung die Professores mit der Ortographia sich augenscheinlich umsonst bearbeiten und keine Frucht verschaffen mögen: wo nebenbey zu bedenken kommet, daß woferne man secundum rigorem der Allerhöchsten Verordnung sothane windische halbteutsche Knaben insgemein von denen Schullen zurückhwaisen und abhalten solte, mitler Zeit eine grosser Abgang des in partibus Vindicis von Unter-Steyermarkht und Crain zur Seelsorge erforderten Cleri zu befahren sein durffte."

„Zweytens aber und Schlüßlich wider das Superintendentio in Gräz, unßeren daselbst Vorgesetzten P. P. Decanis oder Praefectis scholarum auftringende Offenherzigkeit die einsweillen in moribus sich ereignente delicta occulta, ursach deren die Schuldige excludiret werden müssen, ihnen in specie intima zu eröffnen, Euer ka. Maytt. mit demütigster Bitt anzuflehen, daß Allerhöchst Dieselbe unsern Schull-Oberen von angefügter Gewissens beschwärlichen Zumutung, so der natürlichen Liebe und Gerechtigkeit entgegen stehet, Allergnädigist loß- und freysprechen wolle."

(Versicherung sich genau nach den Vorschriften halten zu wollen), „Daß also nicht ohne Grund der gewünschte Erfolg zu erhoffen stehet, wofern er nicht weitershin durch Abgang deren vorgeschriebenen Authoren gehemmet, sondern dieselbe entweders aus dem Reich mitgebracht oder von der alhiesigen neuen Auflage also eingeliefert werden solten, daß iene nicht in einzelnen Blättern, die man successive mitls täglichen Gebrauchs abzunutzen pfleget ehe und bevor die neuern aus der Druckhpress nachkhommen, sondern in complet und vollständigsten Werkh, zeitlich in Gräz erscheinen möchten" . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Allerunterthänigst, Allergehorsambster Theophilus Thonhauser.
Praepos. Provinciae Austr. P. J."

## VIII.

## Die k. k. Instruction für den Universitätsrector vom 10. Jänner 1767.

Archiv der Universität Graz.

„Instruction
für einen jeweiligen Herrn Rectorem der Universität zu Gräz, welche Vermög allerhöchsten kaysl. königl. Hof-Decrets ddo. 10. Jänner 1767 vorgeschrieben worden.“

Da die Universität zu Gräz sowohl in Ansehen ihres Senatus als auch dero Mitgliedern ein besonders und keinem andern Gerichtszwang unterstehendes Forum zu Folge des Instituti, und Privilegien aller Universitäten ausmachet, und diesem Foro der Rector Universitatis als ohnmittelbares Haupt vorgesezet wird, so folget:

1mo das Niemand das forum academicum sine Rectore pro tempore erlangen nach verleihen könne, deswegen soll zu Folge des kaysl. königl. Hof-Decrets ddo. Wien den 23. Februarii, und h. Gubernii Intimati 5. Merz 1765 alljährlichen die Hauptimmatriculation aller neu eintretenden Studenten inferiorum et altiorum Classium, als wordurch sie die Rechte eines Fori academici erlangen, mit Ausschlüßung cuiuscunque, auch des Decani artium et Professorum, allein und privative vor dem Rectore Magnifico und derohalben diese Haupt-Matricul beständig in Handten desselben beharren. Nebst dieser Haupt-Matricul aber auch so viele einzelne der Facultaeten, als facultates in der Universität befinden, gehalten werden, so die zeitliche Decani, so lang sie diese Stelle begleithen, aufzubehalten und die selbe alle in ihre Classe eintrettende Studenten alsogleich einzuverleiben haben. Wo übrigens außer diesen Matriclen keine andere zu verstatten ist, und obgleich, was die Classes inferiores angehet, der Praefectus Studiorum zwar einen Catalogum aller frequentirenden Knaben jährlich, so bald es möglich zu formiren und solchen der Gräzerischen Studien-Commission einzureichen hat, so ist jedoch solcher keineswegs als ein Matricula anzusehen.

Belangend die vorkommende per Programma publicum ad Tabulam universitatis anzuschlagende Exclusiones der Studenten sollen selbe sub nomine et authoritate des zeitlichen Rectoris magnifici (nachdem gleichfalls von ihm una cum Consistorio suo academico vorderst mit denen Directoribus hierwegen vorläufig in Sachen erforderlich procediret, und gezimmend beschloßen worden) beschehen, wie dann auch die invitationes ad ingressus publicos et alias Universitatis solennitates von einem jeweiligen Rectore magnifico vorgenohmen werden sollen.

Was die Actiones personales tum civiles, tum criminales, des gesamten Personalis der Universitaet angehet, sollen solche gleichfalls, nur bey dem Rectore magnifico eingeklaget, und von ihm, jedoch cum Consistorio suo academico sedente et iudicante, verhandelt und abgethan werden können, wo in Fall in ein oder anderen sich etwo ergeben mögenden casum jemand ad pœnam mortis vel huic aequivalentem zu processiren, und der Rector Magnificus ein Geistlicher wäre, damahls, et pro tali casu specifico die Stelle, und das Amt eines Rectoris Magnifici, der ohnedem aufgestellt Judex Universitatis zu vertretten hat.

Die kleinern Bestrafungen, ubi tantum agitur de correctione hominis non autem de vindicta delicti, können zwar die Directores vor sich nehmen, jedoch wann es auf die Incarceration ankommt, sollen selbe den Rectorem Magnificum sowohl respectu carcerum, als des Pedelli Universitatis (da beide unter dem Rectore Magnifico stehen) gezimmend requiriren, der auch ohne erheblicher Ursach jenen zu erlauben, und diesen abzuordnen nicht entstehen wird.

2do gebührt dem Rectori Magnifico in den Einzügen und Zusammenkünften der Universität als Haupt derselben vor allen ihren membris ohnstreitig der Rang, ferners und

3tio solle in denen öffentlich ausgehenden Thesibus auch eine Meldung von dem Rectore Magnifico bestehen, und nach Gebrauch der Wienerischen Universität, quod sub Rectoris, Directoris, Decani et caeterorum Doctorum authoritate et consensu fiant, exprimiret werden.

4to und schlüßlichen soll es in Betreff der Austrettung des alten, und der Introduction des neuen Rectoris bey dem obgemeldt allergnädigsten Hof-Decret sein Verbleiben haben, daß nämlichen die austrettende Rectores, ein oder zwey Täge vor dem Austritt, die Rectorats Insignia der Gräzerischen Studien-Commission übergeben, diese Comm. aber solche sodann dem von dort aus ernannten Commissario, welcher bey Erwählung eines weltlichen Rectoris Magnifici, aus einem der weltlichen Assesorn, bey Erwählung eines geistlichen Rectoris aus dem beysizenden Gräzerischen Erzpriester und Directore Studii Theologici zu bestehen hat, einzuhändigen verbunden ist.

Uebrigens gleichwie einerseits von Ihro kaisl. königl. Apostl. Mayst. laut Hof-Decrets ddo. Wien den 10. Xbris und Gubernial Intimati 23. eiusdem 1763 allergnädigst befohlen worden, daß die von Zeit zu Zeit in Betreff der Obliegenheit eines Rectoris Magnifici zu Graz erlassene allerhöchste Resolutiones von dem P. Rectore Collegii Graecensis S. J., alwo sie wohlverwahrter

sich befinden, müssen abgefordert, und solche sodann den neuen Hrn. Rectoribus Universitatis Graecensis pro instructione zur Nachachtung communicirct werden sollen, andererseits aber dies bishero nicht befolget worden, weil zu Aufbehaltung derley Resolutionen weder ein Orth, noch ein erforderlicher Kasten verschaffet worden, als scheinet die Anschaffung und Herstellung eines Asservatorii, und respective Archivi Universitatis unter der Obsicht des zeitlichen Rectoris Magnifici, und Notarii Universitatis umso nothwendiger zu seyn, als ansonst, und ohne diesen weder die alten Resolutiones und Acta von dem oberwähnten Collegio S. J. füglich abgefordert, noch die künftige gezimmend aufbehalten werden können.

Es wird dahero nachdrucksam eingebunden, daß die in eben dieser Instruction vorgeschlagene Anschaffung und Herstellung eines Asservatorii, und respective Archivi Universitatis unter der Aufsicht des zeitlichen Rectoris Magnifici und Notarii Universitatis baldmöglichst zu standen und in die Vollziehung komme, als wobey es sich von selbsten verstehet, daß bey Errichtung desselben ein ordentliches Instrument verfasset, und von Zeit zu Zeit das Protocollum der neu einkommenden Acten richtig gehalten, auch von dem unter Eyd und Pflicht stehenden Notario auf das beste gesorget werde, daß deren keines jemahls in Verlust gerate. Graz den 31ten Jenner 1767. Ex Commissione Studiorum. Joseph Bischoff zu Seggau qua Praeses

## Das
# Protocollum Voraviense antiquissimum.

Von
**Ottokar Kernstock,**
Chorherr des Stiftes Vorau.

---

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes, vom Jahre 1453 bis 1493 regierte im Stifte Vorau Propst Leonhard „per pietatem et beneuolenciam,“ wie der Hauschronist von ihm rühmt. Leonhard wird geschildert als ein Mann, der asketische Strenge gegen sich selber übte, und „in plurimis oracionibus, priuatis ieiuniis, nocturnis vigiliis, vili quoque veste, duris ac regularibus stramentis seipsum macerando cum summa abstinencia sobrietatem et castimoniam sectatus est.“ Gegen die Seinigen aber war er sanftmüthig und milde. Nie habe man Lästerungen oder derbe Vorwürfe aus seinem Munde gehört („nunquam ab eo aliquid blasphemie uel conviçii auditum est“).

Durch Ausdauer und nachgebende Geduld gelang es ihm, sein Kloster in zeitlicher, wie geistlicher Beziehung zu Blüthe und Ansehen zu bringen, und obwohl die vierzig Jahre seiner Prälatur angefüllt waren mit Heimsuchungen trübster Art, als Kriegswirren, Mißwachs und Hungersnoth, verstand es der kluge Haushälter doch, nicht blos den Mangel am Nöthigen von seinen Mitbrüdern ferne zu halten, sondern auch einen Vorrath von solchen Dingen zu sammeln, die zum Schmucke, zur Bequemlichkeit oder zur Befriedigung edlerer, geistiger Genüsse gehören, „scilicet in calicibus, clenodiis, reliquiarum vasis argenteis, redditibus, ornatibus, libris et ceteris.“ Da sein gleichzeitiger Biograph auch erwähnt, daß Leonhard gegen Weltleute zuvorkommend, und bei den unwoh-

nenden Adeligen wie ein Vater verehrt gewesen sei, so ist es leicht erklärbar, daß der Ruf des Stiftes Vorau und seines Abtes in die weitesten Kreise drang. Laien, Priester und religiöse Communitäten hegten den Wunsch, in den Verbrüderungsverband der Ordensgenossenschaft aufgenommen zu werden und an den geistlichen Verdiensten des gefeierten und wohldisciplinirten Conventes Antheil zu haben.

Unterthanen und Standesgenossen wandten sich in den verschiedensten Angelegenheiten an den stets rath- und hilfebereiten Propst, und wenn es sich um die Ausführung heikler und wichtiger Aufträge handelte, beeilten sich geistliche und weltliche Behörden dieselben dem weisen und demüthigen Ordensmanne anzuvertrauen. So ernannte ihn Papst Sixtus IV. zum apostol. Commissär, Conservator und Judex des Klosters Neuberg, der Patriarch von Aquileja zum Visitator von Oberndorf in Kärnten, Erzbischof Bernhard von Salzburg betraute ihn mit der Leitung des Kanonissen-Stiftes Kirchberg am Wechsel u. s. f.

Das Alles bedingte eine lebhaftere Thätigkeit der stiftischen Kanzlei, und ließ das Bedürfniß nach Formularen fühlbar werden, die gegebenen Falls eine raschere, stilistisch richtige Fassung eines Conceptes ermöglichten. Diesem Bedürfnisse trug man im Mittelalter durch Anlegung von Sammelbänden Rechnung, in denen bewährte Muster, Copien diverser Schriftstücke hinterlegt waren, an deren Schema man sich eventuell hielt, die sogenannten Formelbücher. Ein solches unter Propst Leonhard angelegtes Formelbuch ist auch der Codex des Vorauer Archives, dem eine neuere Hand den Titel: „Protocollum Voraviense antiquissimum" gegeben hat. Sein Inhalt bietet vom Regierungsantritte Leonhard's bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts eine Sammlung von 50 Urkunden, 3 Verbrüderungsbriefen, 27 Todtenroteln, 17 Briefen und 11 Notizen, zusammen 108 Stücke, die von verschiedenen Händen, wie sie eben jeweilig in der Kanzlei thätig waren, herrühren. Im 16. Jahrhundert werden die Einträge spärlicher (9 Urkunden, 6 Verbrüderungsbriefe, 6 Todtenroteln, 2 Briefe, 1 Notiz, zusammen 24 Formulare), im zweiten Viertel dieses Jahrhundertes hören sie ganz auf. Das sinkende Ansehen des Stiftes verringerte die Geschäfte der Kanzlei, die Reformations- und Kriegsstürme ließen zu friedlichen Arbeiten der Feder keine Zeit.

Erst als Johann Benedict von Perfall 1593 von Berchtesgaden zum Propste des Stiftes Vorau postulirt und mit der Aufgabe betraut worden war, das finanziell und disciplinär herabgekommene Ordenshaus wieder emporzubringen, kam auch das alte Formelbuch wieder zu Ehren. Perfall benützte es zur Einzeichnung

von eigenhändigen Concepten, Copien und Notizen, welche Aufschluß geben über die unermüdliche Thätigkeit dieses Mannes. Sie vertheilen sich auf die ganze Periode seiner Prälatur von 1593 bis 1615 und umfassen 114 Stücke: 30 Urkunden, 84 Briefe (ein einziger ist in Abwesenheit Perfall's von anderer Hand concipirt). Vieles ist undatirt. Alles von Perfall's Hand Herrührende ist in nachfolgendem Regestenverzeichnisse mit P bezeichnet. Propst Philipp Leisl (1691—1717) hat die letzten 20 Einzeichnungen in das alte Formelbuch gemacht, nämlich 4 Urkunden und 16 Notizen.

Summiren wir das im Codex enthaltene Gesammtmateriale, so ergibt sich eine Zahl von 266 Stücken von der Mitte des 15. Jahrhundertes bis zum Jahre 1708. Einige ganz unbedeutende Sachen sind in nachstehender Inhaltsangabe fortgelassen, einige wenige liegen in mehrfacher Abfassung vor.

Der Codex (in Groß-Quart) beginnt mit Folio 7. Die Foliirung ist bis Fol. 20 fortgesetzt. Auf Fol. 8 beginnt die Numerirung der Seiten von neuerer Hand und geht bis Seite 293. Einige Blätter sind verstümmelt, einige unbeschrieben, und 37, wie die Spuren weisen, durch Ausschnitte aus dem Buche getilgt.

A. J. Cäsar war der erste, der Einiges aus dem Protocollum Voraviense antiquissimum zum Abdrucke brachte. So manche der Urkunden nämlich, die er in seinen Annalen „ex Archivo Voraviense“ citirt, lagen schon zu seiner Zeit nicht mehr in originali vor und sind unserem Codex entnommen. Die in den Annalen veröffentlichten Sachen sind in Folgendem durch Hinweis auf Band- und Seitennummer gekennzeichnet.

(Folio 7a) Agnes, Otten des Lauksch . . Witwe überträgt die Einbringung einer Geldschuld an einen gewissen Andre, ddo. Wien, Montag vor St. Bartholomäustag, Jahr unleserlich. — Copie des 15. Jahrh.

(7a u. b) „Vermerkcht was man haben schol zw der weich zw kchirchen vnd altaren.“ — 15. Jahrh.

(8a—16a, Seite 1—17.) Tractat über die Fürstentugenden: justitia, prudentia, temperantia. — 15. Jahrh.

(17) Propst P. übersendet an einen Quardian 5 fl. mit dem Bemerken, der drohenden Ungarneinfälle und der hohen Türkensteuer wegen nicht mehr thun zu können. — P.[1]).

(18—22) Die Unterthanen des Stiftes Vorau ersuchen P. bei der Landschaft dahin zu wirken, daß ihnen gestattet werde, Steuern und Anlagen in ungarischer Münze zu entrichten. — P.[2])

[1]) Mitthl. d. hist. V. XXV. Heft, S. 69.
[2]) Mitthl. d. hist. V. XXV. Heft, S. 69.

(23) P. bittet um Jurisdiction für seinen Canonicus Caspar Kaiser. — P.

(24) Formula tituli mensae sub Philippo Praeposito. — Ph. Leisls Hand.

(25, 26) Alber der Stukchs von Trautmannsdorff setzt die Gottesdienstordnung in der „innern kirchen in der vesten ze Trautmansdorff" fest, und macht diesbezügliche Dotationen, ddo. Juni 1349. — Cop. des 15. Jahrh.[3]).

(27—30) Anrede des kaiserl. Gesandten an Papst Nicolaus V., um ihn zur Verkündigung eines Kreuzzuges zu bewegen, nach dem Contexte c. 1453. — Cop. gleichzeitig[4]).

(30) König Ladislaus schreibt eine Ständeversammlung in Wien aus für den 11. November (wohl 1452, in welchem Jahre er Anfang September feierlich in Wien eingezogen war).

(31, 32) 7 Briefe. 1. Freundschaftsversicherungen. 2. Ein Alumne (von Herzogenburg) bittet einen Mag. und Licent. der Wiener Universität um Fürsprache, damit ihn sein Kloster nicht aus den Studien entferne, ddo. 1452, 3. Oktober. 3. Ein Magister (offenbar der im vorigen Briefe gedachte) wendet sich bezüglich des Alumnen Laurentius fürbittweise an einen Prälaten. 4. Ein Präceptor der Wiener Universität sendet an den Dr. der Decrete Erhard Kornmeß, Erzpriester zu Gradwein[5]), einen Notar. 5. Dankschreiben des Erh. Kornmeß, ddo. Gradwein, 16. Oktober 1452. 6. Rückantwort des Präceptors. 7. Der Sohn des verstorbenen Magisters der Wiener Hochschule, Nicolaus de Glocz[6]), wendet sich an eine geistliche Obrigkeit in einer Besitzstörungssache. — Sämmtlich Copien des 15. Jahrh. von verschiedenen Händen.

(33—35) Anrede an König Ladislaus bei seinem Einzuge in Wien, entweder September 1452 oder Ende 1455[7]).

(36) Der Passauer Priester Johann Schoekl de Gnanndorf appellirt an Papst Nicolaus V., weil ihm der Besitz einer Kaplanei zu St. Stephan von Arnold, einem Kleriker der Diöcese Lodi, streitig gemacht wird. — Original der Urkunde zwischen 1447 und 1455. — Copie gleichzeitig.

---

[3]) Abschriftlich im steierm. Landesarchive.
[4]) Die betreffende Kreuzbulle erschien 1454.
[5]) Vgl. Beitr. z. K. st. G. 21. Jahrg., S. 18.
[6]) Starb 1452, 8. Sept. Aschbach, Gesch. d. Wiener Universität, S. 583 Ueber ihn auch das. SS. 308, 591, 618.
[7]) Aschbach, Gesch. d. Wiener Univ., sagt vom Einzuge Ladislaus, in Wien 1455: „In feierlichem Aufzuge ging ihm die ganze Universität entgegen und begrüßte ihn in einer lateinischen Rede."

(37) 2 fragmentare Standeserhöhungsurkunden unter König Ladislaus. — Cop. des 15. Jahrh.

(38) Brief mit Unterthänigkeitsversicherungen. Die Aufschrift: domino Baradiensi. — Cop. des 15. Jahrh.

(39) Dankschreiben eines Passauer Studenten beim Scheiden von der Wiener Universität, gerichtet an einen Professor und Doctor der freien Künste, ddo. 1454, 16. Mai. Unterschrift: S. Dicksler. — Von 2 Händen des 15. Jahrh. copirt.

(40) Brief mit Freundschaftsversicherungen. — Cop. des 15. Jahrh.

(40) Das Stift Vorau ertheilt dem Caspar Schaufel, aus Tobel in Steiermark, den Tischtitel. — P.

(41—44) König Ladislaus confirmirt die Installation des Johann von Hunyad als Erbobergespan von Bistriz, ddo. Prag 1454, 11. Juni, und inserirt das Ernennungsdecret, ddo. Preßburg 1453, 2. Februar, und die Installations-Notification, ausgestellt vom Karlsburger Capitel, ddo. 1453, 18. April, welche wieder als Insert den königlichen Auftrag an das Capitel, ddo. Wien, 1453, 3. April enthält. — Cop. gleichzeitig.

(45) Interim reliquias s. Julii M. reposui in capella praepositi ad altare s. Laurentii et s. Magdalenae, donec erigatur altare in ecclesia monasterii. . . . — Notiz von Propst Ph. Leisls Hand.

(46) Der Wiener Magister Augustin von Elbing[8]) appellirt als Procurator der Frau Barbara, Ehegattin des Johann Gerß, eines Wiener Bürgers, in Ehescheidungsangelegenheiten an den römischen Stuhl. — Original zwischen 1449 und 1458. — Cop. gleichzeitig. In der Urkunde kommen folgende Wiener Universitätsmitglieder vor: Johann Knaber von Alberstorff[9]), Michael Klingenstein, Olmucens. et Wien. canonicus[10]), Paul Sweiker de Bamberga, Baccaularius in Decretis[11]), Albert comes de Schawmburg, praepositus ecclesiae s. Stephani[12]), Conrad de Halstat, decretorum Doctor, canonicus Wratislawensis[13]).

(47) Propst P. ersucht einen Bischof, seinem Stiftsprofessen Mathias Eder das Subdiakonat zu ertheilen. — P.

---

[8]) Aschbach, Gesch. d. Wiener Univ., SS. 350, 597.

[9]) Starb 1460. Aschbach, S. 478. Daselbst auch über ihn SS. 354, 606.

[10]) Aschbach, SS. 533, 583, 592, 616.

[11]) Aschbach, S. 619.

[12]) Kanzler d. Wiener Univ., welches Amt er als zehnjähriger Knabe 1444 antrat und zuerst durch Vicare, dann durch Vizekanzler bis 1471 verwaltete. Aschbach, SS. 285, 585.

[13]) Starb nach 1458. Aschbach, S. 477. Ueber ihn auch SS. 308, 350, 699.

(47, 48) 3 Urkunden. — 1. Die römische Authentik zum Leibe des hl. Julius, ddo. Vatikan, 1676, 28. Jänner. — 2. Die Schenkungsurkunde über denselben durch Julia Victoria de Nobilibus an den Propst Ph. Leisl, ddo. 1695, 14. April. — 3. Die Erlaubniß des Bischofes Rudolf Josef von Seckau zur Exposition der Reliquien, ddo. Graz 1695, 25. Juli. — Sämmtliche Copien von Propst Leisls Hand.

(49, 50) Traktat über die Trinität. — Zweite Hälfte des 15. Jahrh.

(52) Propst Leonhard von Vorau versichert auf seinem Sterbebette vor Zeugen, daß er keine Schulden hinterlasse, ddo. 1493, 21. October. — Cop. gleichzeitig.

(53) Vorauer Rotel unter Propst Ulrich (1496—1500). — Gleichzeitig.

(54) Reiseroute des Vorauer bajulus rotulorum. — Nach 1493[14]).

(55) 1705, 17. Juni, halbzwei Uhr Nachmittag, schlug der Blitz in den Vorauer Glockenthurm, fuhr in's Chor, wo er Spuren zurückließ, aber Niemanden verletzte[15]).

1708, 13. April kam „in structura nova collegiatae (ecclesiae?) nostrae, quae aquilonem oppidum versus respicit", Feuer aus. Ex voto für abgewendete Gefahr errichtete Propst Leisl in der ehemaligen Beregisius-Capelle einen dem hl. Florian geweihten Altar. — Notizen von Propst Leisls Hand.

(56, 57) 3 Register über Giebigkeiten bei drei Weingärten[16]). Ist fortgesetzt auf SS. 58, 59, 293. — 1. Anno 1460 registrum Knaber Georgii. — 2. Kokats anno 1460. — 3. Pergrecht am Lentschen (Landscha bei Weiz) anno 1460. — Gleichzeitig.

(57) 1697 wird das Chor der Vorauer Stiftskirche „gipsato opere et picturis" um 400 fl. ausgeschmückt aus einem Vermächtnisse des pröpstlichen Kammerdieners Andreas Pfleger, gestorben 17. Mai 1696, der 5 Jahre ohne Lohn diente.

1696 wurden die Capellen B. M. V. und s. Augustini „gipsato opere" ausgestattet und in ersterer ein neuer Altar errichtet.

1697 wurden der Michäli-Altar und der Altar s. Salvatoris crucifixi in der Johannescapelle aufgerichtet.

1700 beruft Propst Leisl zur Ausmalung des Presbyteriums und des Kirchengewölbes zu Vorau zwei Wiener Maler: Carl Ritths und Josef Graffenstain. Sie vollendeten die Arbeit am 15. Juli 1703 für 4000 fl. und 100 Thl.

---

[14]) Beitr. z. K. st. G. 14. Jahrg., S. 112 u. f.

[15]) Diese Spuren sind jetzt noch ober'm Chorfenster wahrnehmbar.

[16]) Bei Gleisdorf gelegen.

1701 beginnt der Bau des Hochaltares, der am 24. August 1704 „magnis sumptibus“ vollendet wird. Den Plan zeichnete der kaiserl. Architekt Mathias Staindl, das Altarbild malte der Venetianer Antonio Pelluzzi für 500 fl. Vergolder war Servilianus Haas, opifex Graecensis. Die Sculpturen fertigten die Wiener Franz Caspar aus Würzburg und Gabriel Riedermayr aus Ebenburg (? Egenburg ?) in Oesterreich. Die Galerien und Capellen malte Johann Caspar Waginger, ein Oesterreicher aus Reibersdorf. — Notizen von Propst Leisls Hand.

(59) 13 Adressen conföderirter Ordenshäuser. — Von verschiedenen Händen des 15. Jahrh.

(60—65) 8 Vorauer Roteln unter Propst Leonhard (1453—1493) verfaßt und von verschiedenen Händen abgeschrieben.

(66) 1493, 30 Jänner wird der Pfarrer Nicolaus Stigker von Radkersbnrg, 1493, 11. Februar, der Minorit Benedict von Szenthmarton in die Vorauer Confraternität aufgenommen. — Cop. gleichzeitig.

(67) Das Stift Vorau ertheilt dem Akolithen Paul Prathner de Chrumpa (Krumbach) den Tischtitel, ddo. 1493, 24. Juli. — Gleichzeitig.

(68) 2 Vorauer Roteln, ddo. 25. März, 1494 († Propst Leonhard 29. October, 1493, und Thomas Junior, 13. Februar 1494). — Gleichzeitig.

(69) Rotel vom Kloster Chiemsee unter Propst Rudbert 1496. — Cop. gleichzeitig.

(70) Rotel von St. Andrä an der Traisen unter Propst Oswald 1495. — Cop. gleichzeitig.

(71) Rotel von St. Florian unter Propst Leonhard, ddo. 1499, 6. Oktober. — Cop. gleichzeitig.

(72) Vorauer Rotel, ddo. 1520 († Petrus und Martin.) — Gleichzeitig.

(73) Rotel des Salzburger Hochstiftes, ddo. 1491, 1. November (Sterbfälle aus einem längeren Zeitraume). — Cop. gleichzeitig.

(74) Dimissi sub me Joanne Philippo Praeposito canonici professi:

1. Dismas comes a Steinpeis 1695.

2. Gelasius Schoffmann a lib. baron. de Schoffmann 1695, parochus S. Georgii in spinis.

2. Friedericus Schrott presbyter, ob incorribilitatem authoritate archiepiscopi dimissus; a. d. 1703. Viennae hic est mortuus in tanta paupertate, ut in angulo unius pauperis sutoris contabuerit vix non fame. Expensas funeris solvit Viennensis ecclesiae cathedralis ibidem ad s. Stephanum Viennae poeniten-

tiarius Joannes Hopffner Tyrolensis anno Ch. 1707, die 28. Augusti. R. i. s. p. — Notizen von Propst Leisls Hand.

(75) Vorauer Notel, ddo. 1486 († Wolfgang senior, 1484, 13. Juli, und Ludwig, 1495, 11. Mai). — Gleichzeitig.

(76) Vorauer Notel, ddo. 1463 († Hans von Fürstenfeld 1463, 5. September.) — Gleichzeitig.

(77—80) Vorauer Noteln. — 1. ddo. 1467, 18. Juli († Ulrich 19. April, 1467). — 2. ddo. 1465 († Chorherr Caspar). — 3. ddo. 1476, 11. März († Christian, pharer zu sand Giligen zu Vorau 1475, 18. November). — 4. ddo. 1481 († Jörg, Pfarrer in Wenigzell, „der alt her Jörg", Caspar Nef, her Jacob, Andreas diaconus, Joannes et Bernhardus accolyti, alle 1480). — 5. Notel ohne Datum nnd Namen. -- Gleichzeitig, von verschiedenen Händen.

(81) Undatirte Notel. — 15. Jahrh.

(81) 1704, 24. Juni feierte der Vorauer Canonicus und Hofmeister, Johann Jacob Schochner, 74 Jahre alt, das Profeßjubiläum. Eingeladene: Rupert Prenner, Pfarrer von Hengsberg, Anton Riedlmayr, Bürgermeister von Bruck, Markus Egger, Bürgermeister von Leoben, „parens nostri Ignatii cum uxore et filia, Sigismundus a Wels cum filia Theresia, cujus frater Franciscus ea die sacrum religionis habitum induit." — Notiz von Propst Leisls Hand.

(82) Kaufvertrag zwischen Stefan und Merth Wallbacher, Bürger zu Vorau, über das sogenannte Simonschuster'sche Haus im Markte, ddo. 1595, 6. Februar. — P.

(83) Verzeichniß der bei der Wahl des Propstes Ph. Leisl im Stifte Vorau lebenden Chorherrn (26). — Notiz von Propst Leisls Hand.

(84) Notel vom Stifte Michelfeld unter Abt Friedrich ddo. 1409 (?), 6. Oktober. — Cop. gleichzeitig.

(84) Notel von St. Pölten unter Propst Wolfgang, ddo. 1499, 25. November. -- Cop. gleichzeitig.

(85, 86) Notel vom Stifte St. Nicolaus extra muros unter Propst Michael, undatirt. — Cop. Ende des 15. Jahrh.

(85) 1704 waren in Vorau 40, 1712, 47 Stiftsmitglieder. — Notiz von Propst Leisls Hand.

(87) Richter und Rath von Vorau stellen dem „wälischen" Krämer Hanns Pall einen Paß aus, ddo. 1607 1. Juni. — P.

(88, 89) Verzeichniß der von 1694—1711 aufgenommenen Novizen (30). Darunter: Franciscus Wilhelmus comes a Stra-

soldo[17]), Italus Goritiensis, philosophus absolutus et philosophiae magister, aureo torque ab augustissimo imperatore Leopoldo decoratus. — Notiz von Propst Leisls Hand.

(89) Vorau nimmt den Propst Alban Kogler von Pöllau in die Confraternität auf, ddo. 1501, 16. October. — Gleichzeitig.

(90) Vorau nimmt den Caspar von Nadast, praefectus in Klam, und seine Familie in die Confraternität auf, ddo. 1490, 4. April. — Gleichzeitig.

(90) Das Stift Vorau ertheilt dem Akolithen Nikolaus Pauch von Baldenburgk, „Cziczensis dyoceseos," den Tischtitel, ddo. 1469, 2. Februar. — Cop. gleichzeitig.

(91) Der Commissär der Rosenkranzbruderschaft in Vorau bestellt einen Subdelegaten, ddo. 1492, 8. Februar. — Gleichzeitig.

(92) Das Stift Vorau ertheilt dem Magister Paul Andreas de Weytz den Tischtitel. — Ende des 15. Jahrh.

(92) Das Stift Vorau ertheilt dem Akolithen Johann Freysleben den Tischtitel, ddo. 1499, 14. November. — Gleichzeitig.

(93) Propst Virgil und das Capitel von Vorau beurkunden die Stiftung einer ewigen Wochenmesse in der Ägydienkirche zu Vorau durch den Pfarrer Wilhelm Weigel in Aspang, ddo. 1502, 10. September. — Cop. gleichzeitig.

(94) Vorau verleiht dem Akolithen Johann Mücher den Tischtitel, ddo. 1504, 24. Februar. — Cop. gleichzeitig.

(95) Vorau nimmt den Doctor medicinae Michael in die Confraternität auf, ddo. 1506, 17. September. — Cop. gleichzeitig.

(96) Vorau nimmt den N. Merczinger in die Confraternität auf, ddo. 1513, 29. Juni. — Cop. gleichzeitig.

(97) Formula tituli mensae sub Philippo praeposito. — 18. Jahrh.

(99, 100) Gabriel von Teufenbach und Judith von Trautmannsdorf vertauschen mehrere Unterthanen, ddo. 1604, 21. September. — Gleichzeitig.

(101) Ruepl am Rodleeck, Wenigzeller Pfarre, quittirt dem Barth. Kainer eine bezahlte Schuld. — P.

(102) Heiratscontract zwischen Stephan Haas am Forsthof und Apollonia des Andre Griln an der Brandstatt Tochter. — P.

(103) Fragment eines Verzichtbriefes. — P.

(104) Fragment eines Ehevertrages. — P.

(105) Nota clausulam quandam literarum matrimonialium (continens). — P.

[17]) Starb während der in Vorau 1713 grassirenden Pest als exponirter Pestpriester, „victima charitatis." Vorauer Nekrolog.

(106) Heiratscontract zwischen dem Vorauer Unterthanen Hans am Weg und Ursula, der Tochter des Caspar am Hofmeisterhof, Mönichwalder Pfarre. — P.

(107) Das Stift Vorau quittirt dem Abte Georg von Reun den Empfang von 1000 fl. rh. die es 1601 der Erzherzogin Maria von Bayern geliehen. — P.

(108) Johannes Hesel, Generalcommissär der Salzburger Curie, notificirt den geistlichen Behörden die Ernennung des Seckauer Bischofes Mathias zum apostolischen Commissär der päpstlichen Kreuzbulle, ddo. Salzburg, 1489, 13. November. — Cop. gleichzeitig.

(109) Bischof Mathias von Seckau notificirt den geistlichen Behörden „Archidiaconatus Stiriae inferioris", daß die Indulgenzen der päpstlichen Kreuzbulle in Vorau zu gewinnen sind, ddo. Graz, 1490, 3. Jänner. — Cop. gleichzeitig.

(109) Johannes Paumgartner, Subdelegat des Bischofes von Seckau, verkündet von Vorau aus, daß hier der große Jubelablaß gegenwärtig in derselben Weise gespendet werde, wie neulich in Graz, und fordert zu lebhafter Betheiligung auf, ddo. Vorau, 1490, 9. Jänner. — Cop. gleichzeitig.

(110, 111) Die Kreuzbulle Innocenz VIII. ddo. Rom, 1489, 8. Mai. — Cop. gleichzeitig.

(112) Johann Paumgartner (siehe oben) verleiht zum Dank für die freundliche Aufnahme und den geistlichen Eifer der Vorauer Chorherrn, denselben verschiedene Jubiläumsindulgenzen, ddo. Vorau, 1490, 27. April. — Cop. gleichzeitig[18]).

(113—122) Reisebericht des Vorauer Dechantes Petrus Leidenslag, der in den Jahren 1501 und 1505 in Vorauer und Pöllauer Stiftangelegenheiten Salzburg, besuchte. Inserirt sind 2 Urkunden:

1. Leonhard, Erzbischof von Salzburg, ertheilt dem Propste Virgil von Vorau die Erlaubniß, die Stiftspfarren nach seinem freien Ermessen zu besetzen und seine Untergebenen von erzbischöflichen Reservatfällen zu absolviren, ddo. Salzburg 1501, 17. März.

2. Leonhard, Erzbischof von Salzburg, verständigt seinen Vicedom in Leibnitz, daß eine Schuld des Salzburger Capitels an Vorau dadurch allmählig getilgt werden solle, daß letzterem die Hälfte des Zinses, den es für einen von Salzburg bestandweise überlassenen Zehent entrichten muß, bis zur vollständigen Abtragung

---

[18]) Ueber die Verkündigung der Kreuzbulle und die enorme Betheiligung am Jubiläum in Vorau vergl. den Bericht eines Zeitgenossen, abgedruckt in den Beitr. z. K. st. G. 14. Jahrg., S. 14 u f.

der Schuld erlassen werde, ddo. 1505, 16. Dezember. — Sämmtliches gleichzeitig[19]).

(123, 124, 125) Der päpstliche Legat, Alexander, Bischof von Forli, gestattet den Vorauer Chorherrn eine Erleichterung ihrer Gebetsaufgabe, ddo. 1479, 18. Juni. — Cop. gleichzeitig[20]).

(125) Leonhard, Erzbischof von Salzburg, ertheilt dem Propste Leonhard von Vorau das Recht, die Seinigen von erzbischöflichen Reservatfällen zu absolviren, ddo. Salzburg, 1480, 18. März. — Cop. gleichzeitig[21]).

(126) Alexander, Bischof von Forli, ertheilt den Vorauer Chorherrn verschiedene geistliche Facultäten, ddo. Graz, 1479, 18. November. — Cop. gleichzeitig[22]).

(127, 128) Urkunde mit ähnlichem Inhalte, wie die obige, ddo. Graz, 1479, 18. November. — Cop. gleichzeitig[23]).

(128, 129) Eine zweite Copie der Urkunde auf S. 126.

(130) Brief über kirchliche Fragen gerichtet an Propst Leonhard von Vorau, ddo. Rotenmann, 1. September 1462.

(130, 131) Eine zweite Copie der Urkunde auf S. 125.

(131) Die Chorherrn von Vorau petitioniren beim päpstlichen Legaten um 4 Indulgenzen, die derselbe gewährt. Ohne Datum. — Cop. Ende des 15 Jahrh.[24]).

(132) Der römische Großpönitentiar Julian, Bischof von Ostia, ertheilt dem Stifte Vorau die Erlaubniß, die Ordinanden von einem beliebigen Bischofe weihen zu lassen, ddo. Rom, 1488, 25. December. — Cop. gleichzeitig.

(133, 134) Propst Leonhard von Vorau, als Conservator und Judex des Stiftes Neuberg, trägt dem Bischofe von Trient auf, die Complicen des Ritters Johann von Spauer, die mit ihm wegen Schädigung des Klosters Neuberg in Excommunication verfallen waren, davon zu absolviren, ddo. Vorau, 1479, 29. Juli. — Gleichzeitig[25]).

(135, 136) Propst Leonhard fordert in derselben Angelegenheit die Seelsorger der Salzburger Diöcese, besonders den Pfarrer von Krieglach, Stephan Maghaupp, auf, von der Kanzel zu verkünden, daß der Schädiger des Stiftes Neuberg, Martin am

---

[19]) Der Reisebericht ist theilweise in Zauner's Salzburger Chronik, vollständig bei Cäsar, Annal. III, S. 622—625 und 632—636 abgedruckt.

[20]) Abschriftlich auch im Vorauer Mſ. Nr. 96.

[21]) Regest bei Cäsar, Annal. III, S. 566.

[22]) Cäsar, Annal. III, S. 755 auszüglich mitgetheilt.

[23]) Daselbst S 753.

[24]) Daselbst S. 753, Dipl. 60.

[25]) Daselbst S. 751.

Nyderaigen, wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen sei, ddo. 1478, 9. November. — Gleichzeitig[26]).

(137, 138) Papst Pius II. incorporirt dem Canonissen-Stifte Kirchberg am Wechsel zur Vermehrung der Einkünfte die Pfarre St. Jacob in Kirchberg und beauftragt den Abt von Neuberg mit dem Informations- und Incorporations-Processe, ddo. Rom, 1461, 7. Jänner. — Cop. gleichzeitig[27]).

(138—142) Notariatsinstrument über die vollzogene Incorporation obiger Pfarre, ddo. Neuberg, 1462, 3. November. — Cop. gleichzeitig[28]).

(142, 143) Notariatsinstrument über die Affigirung der genannten Incorporationsurkunde an der Kirchthüre am 6. März 1463. — Cop. gleichzeitig.

(144, 145, 146) Notariatsinstrument, verfaßt von Joannes Pannecianus, artium et medic. Doctor, poeta laureatus, Kleriker der Olmützer Diöcese, worin Propst Coloman von Vorau 2 Urkunden des Erzbischofes Leonhard von Salzburg vidimirt und inserirt. 1. Die Incorporation der Filialkirchen S. Wolfgang am Lienperg, S. Thomas in Neuwald, S. Philipp in Kranichberg mit dem Chorfrauenstifte Kirchberg a. W. ddo. Salzburg, 1510, 31. August. 2. Die Erlaubniß das Altarssakrament im Kloster Kirchberg beständig aufbewahren zu dürfen. Das Instrument ist datirt von Vorau, 1510, 15. October. — Cop. gleichzeitig.

(147, 148) Propst Coloman und das Kapitel von Vorau versprechen den Verpflichtungen pünktlich nachzukommen, welche an dem Wein- und Getreidezehnte zu Hartberg haften, den ihnen der Erzbischof von Salzburg neuerdings auf 12 Jahre verliehen hat, ddo. Vorau, 1511, 28. December. — Gleichzeitig[29]).

(149—152) Notariatsinstrument, in welchem der Legat Alexander, Bischof von Forli, die Bulle Nicolaus V. ddo. 1452, 7. April, bezüglich mehrerer an die Stifte St. Ulrich in W. Neustadt, Vorau und Stainz ertheilten Privilegien vidimirt und inserirt, ddo. 1479, 15. October. — Cop. gleichzeitig[30]).

(153) Wilhelm, Propst von St. Ulrich extra muros in W. Neustadt, schreibt an den Propst Leonhard von Vorau in rituellen Angelegenheiten, ddo. Neustadt 1480. — Cop. gleichzeitig.

---

[26]) Cäsar, Annal. III, S. 558.
[27]) Daselbst S 733.
[28]) Daselbst S. 737.
[29]) Vergl. die dem Reiseberichte des Decanes Peter Leidenslag (S. 113—122) inserirte Urkunde Nr. 2.
[30]) Die Bulle abgedruckt bei Cäsar, Annal. III, S. 721.

(153) Leonhard, Erzbischof von Salzburg, beauftragt Propst Leonhard von Vorau, die Priorin des Chorfrauenstiftes Kirchberg a. W. in der Ergänzung des durch die Pest weggerafften Conventes zu unterstützen, ddo. Salzburg, 1473, 27. September. — Cop. gleichzeitig[31]).

(154) Bernhard, Erzbischof von Salzburg, ernennt den Propst Leonhard von Vorau zum Visitator des Canonissen-Stiftes Kirchberg a. W., ddo. Graz, 1468, 21. März. — Cop. gleichzeitig[32]).

(155) Friedrich, Erzbischof von Salzburg, bestätiget Propst Leonhard in obiger Würde, ddo. Salzburg, 1491, 25. Juni. — Cop. gleichzeitig.

(156) Bernhard, Erzbischof von Salzburg, beauftragt Propst Leonhard von Vorau das deteriorirte Kloster Kirchberg a. W. zu visitiren, ddo. Salzburg, 1466, 20. October. — Cop. gleichzeitig[33]).

(157, 158) Angelus, Bischof von Feltri, Generalvicar des Patriarchen von Aquileja, beauftragt den Propst Leonhard von Vorau mit der Visitation des Klosters Öberndorf, ddo. Udine, 1475, 1. Juni. — Cop. gleichzeitig.

(158) Angelus, Bischof von Feltri, bestätiget die charta reformationis für Öberndorf und dankt den Visitatoren Propst Leonhard von Vorau und Wilhelm, Propst von St. Ulrich in Neustadt, ddo. Udine, 1475, 10. October. — Cop. gleichzeitig[34]).

(159) Friedrich, Erzbischof von Salzburg, sendet den Mag. Johann Paumgartner und den Notar Johann Scheychhaymer nach der Wahl des Propstes Michael nach Vorau zur Wahlprüfung, ddo. Salzburg, 1493, 12. November. — Cop. gleichzeitig[35]).

(160) Friedrich, Erzbischof von Salzburg, ernennt Propst Michael von Vorau, an Stelle seines verstorbenen Vorgängers, zum Visitator des Chorfrauenstiftes Kirchberg a. W., ddo. Salzburg, 1494, 26. Juli. — Cop. gleichzeitig.

(161) Leonhard, Erzbischof von Salzburg, ertheilt den Chorherrn von Vorau ein Indult in ritualibus, ddo. 1512, 18. März. — Cop. gleichzeitig[36]).

(161) Propst P. von Vorau beklagt sich beim Pöllauer Prälaten über einen Eingriff eines Pöllauer Unterthanes in des Propstes Herrenrechte. — P.

---

[31]) Daselbst S. 543.
[32]) Daselbst S. 745.
[33]) Daselbst S. 742.
[34]) Beide Urkunden abgedruckt bei Cäsar, Annal. III, S. 747.
[35]) Ueber die Wahl Michaels vergl. Beiträge z. K. st. G. 14. Jahrg, S. 18.
[36]) Regest der Urkunde bei Caesar, Annal. III, S. 653.

(162) Propst Stephan von Vorau ertheilt seinem Chorherrn Sebastian ein Empfehlungsschreiben behufs Uebertritt desselben in ein anderes Stift. Zwischen 1518 und 1534. — Cop. gleichzeitig.

(162, 163) Fragment eines Empfehlungsbriefes, welchen Propst P. seinem Chorherrn Kaspar Keiffer ausstellt, welcher gesundheitshalber in ein anderes Chorherrnstift zu übersiedeln gedenkt, ddo. Vorau, 1603, 12. Februar. — P.

(163) Rotel vom Stifte Ror. Undatirt. — Cop. des 16. Jahrh.

(164) Rotel von Kremsmünster, ddo. 1525, 29. Jänner. — Cop. gleichzeitig.

(165) Rotel von Niederaltaich, ddo. 1522, 6. Mai. — Cop. gleichzeitig.

(166, 167) Die Lederer von Vorau klagen beim Propste von Pöllau über die dortigen Schuster, welche eine Lederei errichtet haben. — P.

(168) Intercessionsschreiben des Propstes P. an eine adelige Gutsbesitzerin wegen Anlegung eines Fahrweges zu ihrem Maierhofe. — P.

(169) Andreas Walkmüllner, Marktrichter, und Thomas Neuholdt, Rathsbürger von Vorau, reversiren als Gerhaben der Kinder des verstorbenen Anwaltes Jacob Schmoll über das ihnen von der Stiefmutter überantwortete Erbe. — P.

(170) Revers über geschworene Urfehde, ddo. Vorau, 1607, 11. Mai. — P.

(171—173) 2 Concepte der Urkunde auf S. 169. — P.

(174) Lehrbrief der Vorauer Schneiderinnung. — P.

(175, 176) Christoph und Apollonia Pfeifer verkaufen der Anwaltswitwe Anna Schmollin ein Haus am Hofanger zu Vorau, ddo. 1607, 29. September. — P.

(177) Stift Ossiach nimmt Vorau in die Confraternität auf, ddo. 1516, 20. October. — Cop. gleichzeitig[37].

(178) Stift St. Ulrich in W. Neustadt nimmt Vorau in die Confraternität auf, ddo. 1515, 21. December. — Cop. gleichzeitig.

(178) Fragment eines Kaufbriefes. — P.

(179) Der Generalprior der Augustiner-Eremiten nimmt Vorau in die Confraternität auf, ddo. W. Neustadt, 1516, 2. Juli. — Cop. gleichzeitig[38]).

(180) Der Vorauer Decan, Wolfgang Prewär, wendet sich an den Grazer Stadtpfarrer, Doctor Jodocus, in einer rituellen Frage. (1483). — Gleichzeitig.

---

[37]) Als Regest bei Cäsar, Annal. III, S. 667.
[38]) Ebenso, Annal. III, 667.

(180, 181) Antwort des Stadtpfarrers, ddo. Graz, 1483, 22. August. — Cop. gleichzeitig.

(181) Kritik über die Antwort. — Gleichzeitig.

(181) Propst P. entschuldigt sich, daß er an den Verhandlungen der Verordneten über Polizeisachen wegen „Leibsschwachheit" nicht theilnehmen könne, ddo. 1608, 11. August. — P.

(182) Stift Vorau ertheilt dem Akolithen Pyerweier aus Weiz den Tischtitel, ddo. 1505, 7. August. — Cop gleichzeitig.

(183) Ruep Storer am Seyfridthof und Wendelin Lehner schließen bezüglich des Seyfridthofes einen gütlichen Vergleich, ddo. 1608, 11. August. — P.

(184) Die Witwe des Herrn von Steinpeiß zu Eichberg richtet an einen Hofrichter das Ersuchen, ihrem Pfleger, der gelegentlich der Weinlese zu „Eisenbergk" von den Ungarn und Croaten hart bedrängt wird, zu Hilfe zu kommen. — P.

(184 b) Das Erbgut eines Vorauer Unterthans fällt strafweise an das Stift. — P.

(185) Propst P. ersucht um Satisfaction für die gefängliche Einziehung des Vorauer Marktrichters und Consorten, die anläßlich einer Schuldforderung nach Steinamanger gekommen waren, ddo. 1609, 21. März. — P.

(185 b) Propst P. resignirt auf die angebotene Stelle eines landschaftlichen Verordneten. ddo. 1608, 8. März. — P. — Vgl. unten SS. 241—243 des Codex.

(186) Das Stift Vorau reversirt den Brüdern Wolf und Eberhard Wilhelm über eine an der vom Stifte erkauften Herrschaft Klaffenau haftende Schuld. — P.

(187, 188) Propst P. verlängert dem Stifte Seckau den Zahlungstermin für geliehene 1040 Thaler bis auf den Lorenzentag 1609. — P.

(189) Propst P. an den Pfleger von Thalberg wegen Zehentverweigerung mehrerer Unterthanen am Steinberg, ddo. 1608, 14. September. — P.

(190) Propst P. an den Herrn von Saurau. Entschuldigung eines Vorauer Unterthans, der aus Unkenntniß des Raines eine „Holzschwendung" am Wechsel verübte, ddo. 1608, 4. October. — P.

(191) Propst P. an Johann Kopitsch, Verwalter der Commende Fürstenfeld: die Vorauer Unterthanen „am Härtl" seien wegen schuldigem Hirse- und Haar-Zehent einzuvernehmen, ddo. 1608, 4. November. — P.[39])

---

[39]) Hartl, Ortschaft an der Straße zwischen Söchau und Fürstenfeld.

(191, 192) Propst P. verwendet sich bei den Verordneten für einen seiner Unterthanen, dem zwei Startin ungarischer Wein confiscirt worden waren. — P.[40])

(194) Propst P. an den Verwalter der Commende Fürstenfeld in der Zins-Angelegenheit S. 191, ddo. 1608, 11. November. — P.

(195) Propst P. an den Herrn von Saurau wegen Ablösung eines aus Versehen zurückgebliebenen „Bergrechts-Mostes", ddo. 1608, 14. November. — P.

(195) Propst P. erklärt der Frau von Trautmannsdorf auf Kirchberg, seinem Unterthanen Erhard Haas im Graben den geforderten ungerechten Vergleich nicht auftragen zu können. — P.

(196, 197) Der Vorauer Anwalt an den Pfleger von Thalberg: verlangt Genugthuung für einen „Rumor", den Andreas Hauspauer im Pfarrhofe von St. Jakob im Walde verübt, ddo. 1608, 20. December. — P.

(198) Propst P. bedankt sich bei einem Herrn Durlacher für die „Continuirung der historischen Missiven", und sendet ihm dafür einen Kübel Schmalz und zwei Ducaten. Ist übrigens der festen Meinung, die Welt könne unter sothanen Verhältnissen nicht mehr lange stehen, ddo. 1608, 12. Jänner. — P.

(198, 199) Neuerliche Urgirung der Satisfactionsforderung auf S. 196 und 197, ddo. 1609, 15. Jänner. — P.

(199, 200) Propst P. und Herr von Trautmannsdorf zu Burgau sind als Regierungs-Commissäre bestellt, die in den Streitigkeiten des Herrn von Rottal zu Neubau und des Pfarrers von Waltersdorf wegen der Pfarre Eberndorf interveniren sollen. P. verlangt von Trautmannsdorf die Feststellung eines Tagsatzungs-Termines, ddo. 1609, 21. Jänner. — P.

(200) P. an Trautmannsdorf in derselben Angelegenheit, ddo. 1609, 26. Jänner. — P.

(201) P. an den Herrn von Rottal in derselben Sache, ddo. 1609, 26. Jänner. — P.

(201) P. an den Pfarrer Leonhard Teuffenbacher von Waltersdorf, ddo. 1609, 26. Jänner. — P.

(202) P. an Trautmannsdorf in derselben Angelegenheit, ddo. 1609, 30. Jänner. — P.

---

[40]) Der Startin Ungarwein wurde mit 50 fl., steirischer (Hartberger) Landwein mit 70 fl. berechnet.

(202, 203) P. an Herrn von Rottal: könne zur Tagsatzung nicht kommen „wegen solichen Zuestandt zum rechten Armb, das er kain Gewandt leiden will", ddo. 1609, 3. Februar. — P.

(203, 204) Propst P. an Herrn von Wurmbrandt: man möge sich in des Propstes Güterverwaltung keine Einmengung gestatten. — P.

(205) Perfall an den Herrn von Rottal in der mehrerwähnten Tagsatzungsangelegenheit, ddo. 1609, 17. März. — P.

(206) Die gefänglich eingezogenen Gutsteher für eine Schuld des Fleischers Philipp Freitag in Graz ersuchen den Pfleger von Steinamanger, ihnen eine Fristerstreckung zu gewähren. — P.[41])

(206) Propst P. an Trautmannsdorf: weitere Prolongation der ofterwähnten Tagsatzung. — P.

(207) Einladung zu einer Primiz. — P.

(208) Propst P. an den Propst von Pöllau: obige Einladung. — P.

(208) Propst P. an den Pfarrer von Hartberg: die gleiche Einladung. — P.

(209) Propst P. nach Eichberg wegen Zurückgabe des vom Herrn von Steinpeiß in der Kriegsgefahr nach Vorau geflüchteten Geschützes und Pulvers. — P.[42])

(211) Propst P. an einen Freiherrn: Entschuldigung wegen einer, schlechten Wetters halber, nicht eingehaltenen Zusammenkunft, ddo. 1608, 4. Juli. — P.

(210, 211) Propst P. verwendet sich bei dem Besitzer von Kranichberg wiederholt für seinen Unterthanen Mathias von der Wieden, Pfarre St. Jakob im Walde, dem im Roßgraben von den Kranichbergern ein verlaufener Ochse confiscirt worden war. — P.

(212) Propst P. an den Pfleger von Kranichberg in obiger Angelegenheit, ddo. 1608, 30. Juni. — P.

(213) Propst P. an den Erzpriester Wolfgang Graßberger, Pfarrer zu Straßgang, in Ehedispens-Angelegenheiten, ddo. 1608, 2. April. — P.[43])

(214) Propst P. an einen Herrn Nachbar: bedauert dem Ladschreiben zur Vermählung von dessen Tochter nicht Folge leisten zu können, da des Propstes Vetter, Christoph von Vollstatt, gestorben sei. — P.

---

[41]) Wohl die auf S. 185 erwähnten Persönlichkeiten.

[42]) Vergl. Mitthl. d. h. V. XXV. Heft, S. 68 u. f.

[43]) Vgl. Beiträge z. K. st. G. 21. Jahrg., S. 43 u. f., S. 45 über Graßberger.

(215) Propst P. ersucht den Marktrichter von Pinkafeld, einen gewissen Prenner, der ungarische Weine in stiftisches Gebiet mit Umgehung der Stiftmauth am Raißegk eingeführt, zur Bestrafung auszuliefern, ddo. 1608, 22. März. — P.[44])

(216) Propst P. an den Landeshauptmann: entschuldigt sein Fernbleiben vom Landtage mit seines „gantzen Leibs mercklicher Alteration." — P.

(217) Propst P. an einen Freiherrn wegen Renovation eines Roßstalles. — P.

(218) Propst P. an Herrn von Saurau: er habe den wegen unbefugten Holzfällens verklagten Michael Kogler verhört; derselbe verlange eine neuerliche Aufnahme des Thatbestandes, ddo. 1608, 12. März. — P.

(219) Am 17. Juli 1700 weiht Propst Philipp Leisl von Vorau den Friedhof beim heil. Kreuz[45]), da der Gottesacker um die Marktkirche zu klein geworden und die fortwährende Reparatur der Ringmauer zu viel Kosten verursacht. — Notiz von Propst Leisl's Hand.

(220) Propst P. an den Herrn von Saurau: derselbe möge den „Tempelhofer"[46]) veranlassen, die für eine „Gewaltshandlung" dem Stifte schuldige Entschädigung binnen drei Tagen zu zahlen, ddo. 1608, 23. Februar. — P. Vgl. S. 224.

(221, 222) Propst P. an einem Freiherrn in Sachen des gefänglich eingezogenen Juden Isaak aus Kobersdorf. — P.

(223) Propst P. reversirt seinem Anwalte Thomas Geynitz über die zufriedenstellend abgelegte Jahresrechnung, ddo. 1606, 31. October. — P.

(224) Propst P. an Herrn von Saurau: derselbe möge den „Tempelhofer" zur Zahlung der 24 Thaler verhalten, die ihm für einen Gewaltact, verübt an einem Vorauer Unterthanen, auferlegt worden waren.[47])

(224) Propst P. an Herrn von Saurau: derselbe möge die restirenden 4 Thaler für empfangene Ziegel bezahlen. — P.

---

[44]) Raissegk, heute Reissenegg, nordwestlich von Wenigzell, am Kreuzungspunkte der Straßen nach Haustein, Pöllau und Wenigzell (?).

[45]) Der Friedhof um die Kreuzkirche, eine halbe Stunde östlich vom Stifte Vorau.

[46]) Tempelhofer, heute Tempelbauer, Bauernhaus in der Pfarre Grafendorf.

[47]) Vgl. S. 220 des Codex.

(225) Propst P. an den Propst des Stiftes Stainz: Aufforderung, gemeinschaftlich gegen Ruprecht von Saurau und Leonhard Lemsitzer, die sich vom lutherischen Prädicanten in Pinkafeld hatten trauen lassen, vorzugehen. — P.[48])

(226) Propst P. an den Dompropst von Seckau: Dank für übersendete drei Startin Wein. — P.

(227) Der Anwalt von Vorau sendet den Unterthan Veit Stöger im „Kottingen Dörfl" [49]) an den Anwalt von Thalberg, um sich Satisfaction für Injurien des Thalberger Unterthans Augustin in Weißenbach zu holen. — P.

(228) Propst P. an Herrn von Mindorf: [50]) der Vorauer Unterthan Christian Schmeltzer von Härtl bei Fürstenfeld hat zur Zeit der Rebellion ein Pferd nach Radkersburg geflüchtet, dasselbe dann verloren und bei Alex. Unger in Ruperstorf [51]) wieder gefunden. Mindorf möge ihm zu seinem Eigenthum verhelfen. — P.

(229) Propst P. an einen Freiherrn: der Schmied in der Au in Waldbach hat einem Vorauer Unterthanen „durch vermeintliche Zauberkunst" geoffenbart, wer ihm sein Vieh verhext habe und dadurch den Geschädigten zur Rache angereizt. Der Freiherr möge den Schmied, seinen Unterthanen, nach Vorau zur Verantwortung senden, ddo. October 1607. — P.

(230) Propst P. an den Hofrichter von Rothenthurm: Bitte um einen Passirschein für die vom Stifte eingefechsten 17 Startin Eisen- und Rechnitzberger Weine. — P.

(231) Propst P. an Herrn von Sauran in Sachen des vom Vorauer Unterthanen Gilg am „Goltspergk" [52]) auf Saurauer Grunde abgebrochenen Milchkellers, ddo. 1608, 4. October. — P.

(331, 232) Propst P. an den Hofrichter von Rothenthurm, Gregor Täntzitsch: Unterthanen von Rothenthurm hätten vor Kurzem Thalberg gestürmt, und verlegten jetzt aus Rache für die bei dieser Affaire Gefallenen die Wege, welche in die Eisen- und Rechnitzberger Weingebirge führen: Ersuchen um Abhilfe: Drohung mit gewaltsamem Vorgehen, ddo. 1607, 27. September. — P.[53])

(233) Propst P. an den Pfleger von Thalberg: der Fischdieb Michael Prandstätter zu Waldbach ist zur Abstrafung zu stellen, ddo. 1607, 18. August. — P.

---

[48]) Das Nähere darüber in den Mitthl. d. h. V. XXV. H., S. 71 u. f.
[49]) Eine Stunde nordöstlich von Vorau.
[50]) Verwalter der Commende Fürstenfeld.
[51]) Ruppersdorf bei Söchau.
[52]) Bei Vorau.
[53]) Das Nähere in den Mitthl. d. h. V. XXV. H., S. 69 u. f.

(234) Propst P. an einen nachbarlichen Freiherrn. Bedauert ihm nicht borgen zu können, ddo. 1607, 27. September. — P.

(235, 236) Propst P. an den Pfleger von Thalberg: Anfrage, warum dem Vorauer Unterthan Coloman Flöchpaur ein Stück Leinwand als Contrebande weggenommen worden sei. — P.

(239, 240) Propst P. an Herrn von Königsberg: Intercessionsschreiben für einen Vorauer Unterthanen, dem ein gewisser Rädisch zu Neumarkt ein Pferd ausgespannt, unter dem Vorwande, dasselbe sei ihm während der „Rebellion“ geraubt worden, ddo. 1607, 3. Juli. — P.

(240) Richter und Rath zu Vorau laden zwei Mitglieder des Hartberger Rathes zum Beisitze bei der Gerichtsverhandlung über eine Malefizperson ein, ddo. 1707, 21. September. — P.

(241, 242) Propst P. an einen freiherrlichen Nachbar (von Paar): Dank für die Ladung zur Tafel und bittet von der Prätension des Einstandsrechtes auf das vom Stifte Vorau erkaufte Gut Klaffenau abzustehen, ddo. 1607, 13. Juni. — P. — S. Note bei nächster Nummer.

(243) Propst P. erwidert einem Nachbar, der ihm mittheilt, Herr von Paar prätendire das Einstandsrecht auf Klaffenau (siehe oben). — P. — Vgl. damit oben S. 186 des Codex.

(224) Propst P. ertheilt dem Priester Martin Keglmayr, der als Cantor dem Stifte namhafte Dienste geleistet, bei seinem Abgange ein Recommandationsschreiben. — P. [54])

(244, 245) Dienstzeugniß für Johann Graf aus Bayern, der im Stifte Vorau drei Jahre Kammerdiener, dann durch fünf Jahre Schulmeister und Regenschori war. — P.

(246, 247) Propst P. an Herrn Stäritz: Einladung zum Seelengottesdienst für den verstorbenen Vorauer Anwalt Jakob Schmoll und zur Verlassenschafts-Aufnahme.

(248) Bitte in Vorau die Profeß ablegen zu dürfen. — Von einer Hand aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

(248) Propst P. an einen Guardian in Graz: ders. möge leinen Vicar bis künftigen Adventsonntag zur Aushilfe in Vorau lassen. — P.

(249) Brief an eine Amtsperson, einen Proceß der Zettlischen und Teuflischen Erben betreffend. — P.

(250) Formular eines Passirscheines. — P.

---

[54]) Vgl. über den Mitthl. d. hist. V. XXV. H., S. 73, Anmerkung 4.

(250) Propst P. an einen Fürstbischof: ersucht seinem Professen Andreas Mair aus Wr. Neustadt Tonsur und Minores zu ertheilen. — P.

(251, 252) Michael, der Propst, und das Capitel von Vorau beurkunden, daß ihnen das Salzburger Hochstift den Hartberger Zehent gegen jährliche 128 fl. Rh. auf 24 Jahre verliehen habe, und verpflichten sich während dieses Zeitraumes die dem Salzburger Capitel vorgestreckte Summe von 500 fl. Rh. nicht einzufordern, ddo. 1496, 14. April. — Cop. gleichztg. [55])

(252) Propst P. an Freiherrn Hans Christ. Unverzagt auf Thalberg: entschuldigt sich wegen des neuernannten Pfarrers von Dechantskirchen, dessen Verköstigung eine Zeit lang der Gutsherrschaft zur Last gefallen sei. — P. [56])

(254) Blasius Schmutz, Bürger von Vorau, wendet sich an den Stadtrichter von Güns wegen eines Geldbetrages, den ihm der Günser Bürger und Kürschner Hanns Hofmann schuldet. — P.

(255, 256) Stiftungsurkunde von Pöllau, ddo. Pöllau 1482, 6. December. — Cop. gleichztg. [57])

(257, 258) Propst P. an Ludwig Freiherrn von Königsberg zu Pernstein: Bitte um Satisfaction für eine blutige Gewaltthat, die der Pinkafelder Bürger Karl Faschang an seinen (des Propstes) Unterthanen „Colman am Paumgart" in der Pfarre St. Lorenzen a. W. verübt, ddo. 1606, 26. Mai. — P. [58])

(259, 260) Propst P. an den Verwalter des Augustinerklosters in Fürstenfeld, Christoph Rueff, in der Zettlischen und Teuflischen Erbschaftsangelegenheit, einen Weingarten in „Forderbergk" betreffend, ddo. 1606, 2. August. — P. [59])

(260, 261, 262) Der Marktrichter von Vorau an den Stadtrichter von Güns in der Hofmann'schen Schuldenangelegenheit. — P.

(263, 264) Propst P. an den Freiherrn Hans Christoph Unverzagt zu Thalberg, der gegenwärtig von seinem Schlosse abwesend ist: Unverzagt möge gestatten, daß der nach dem Tode des Pfarrers Georg neuernannte Pfarrer von Dechantskirchen, „Herr Merth", einstweilen in Thalberg in die Kost gehe, da der Propst sich nicht getraue, denselben ohne Unterstützung des brachium saeculare zu investiren. — P. [60])

---

[55]) Vgl. S. 120 u. SS. 147, 148.
[56]) Vgl. Mitthl. d. hist. V. XXV. H., S. 72 u. f.
[57]) Cäsar, Annal. III. 759, Dipl. 66.
[58]) Vgl. Mitthl. d. hist. V. XXV. H., S. 70.
[59]) Vgl. S. 249.
[60]) Vgl. S. 253 u. Mitthl. d. h. V. XXV. H., S. 72 u. f.

(264) Im Namen des Propstes P. wird P. Johannes bei seinem Quardian entschuldigt, er habe seinen Urlaub nur wegen unerwartet großer Menge der Confitenten überschritten. — Unbekannte Hand.

(265, 266) Der Vorauer Anwalt an Oswald Demmel, Pfleger zu Pernstein, in Schuldensachen des Pernsteiner Unterthans Jakob Radt. — P.

(266) Der Vorauer Anwalt bittet den Herrn Hanns Ruprecht von Saurau, auf die Auszahlung einer Erbschaft an einen Trautmannsdorf'schen Unterthanen Verbot zu legen, ddo. 1606, 30. September — P.

(267) Der Vorauer Anwalt ersucht einen ungenannten Freiherrn von dessen Unterthanen, Michael Prandstetter, einen ausständigen Schuldenrest einzutreiben. — P.

(267) Propst P. an einen Fürstbischof: ersucht, seinem Professen Mathias Eder aus Hartberg das Subdiaconat zu ertheilen. — P.

(268) Das Stift Vorau vereinbart mit Martin Walbacher, neuernanntem Schaffer am Münichhofe bei Hartberg, einen Dienstvertrag, ddo. 1606, 21. December. — P. [61])

(269, 270, 271) „Hie nach sein geschriben die articl der beclarung der päbstlichen bull" (die Kreuzbulle von 1490). — Cop. gleichztg. [62])

(272, 273) Crescentia von Zelking, Meisterin, und Barbara Gräfin von Schaumburg, Dechantin des Klosters St. Jakob „auf der Hülben" zu Wien, nehmen das Stift Vorau in die Confraternität auf, ddo. Wien 1493, 20. Juli. — Cop. gleichztg. [63])

(274) Propst P. an einen Fürstbischof: Bitte, seine Professen Jakob Textor [64]) und Mathias Eder [65]) zu weihen, ersteren zum Diakon, letzteren zum Priester. — P.

(275, 278) Adressen mit Vorau conföderirter Ordenshäuser. Hand aus dem Ende des 15. Jahrh. [66])

(279) Propst P. ertheilt dem Landsknecht Franz Feuchtinger ein Dienstzeugniß. — P. [67])

---

[61]) Die Bestallung eines Schaffers bestand in 12 Pfund Pf., 14 Wecht Korn und dem Marchfutter im Amte Siebenpirhen und Seindt (?)

[62]) Vgl. Beiträge z. K. st. G., 14. Jahrg., S. 15, Note 61.

[63]) Regest bei Cäsar, Annal. III., S. 603.

[64]) Wurde Pfarrer von Dechantskirchen und dort am 26. April 1621 von ungarischen Rebellenhorden ermordet.

[65]) Vgl. S. 267. Auf S. 47 dasselbe Ansuchen.

[66]) Vgl. S. 54 u. 59.

[67]) Mitgetheilt in den Mitthl. d. hist. V. XXV. H., S. 68, Note 3.

(280) Propst P. an einen Herrn Bruder: gratulirt zur Geburt eines Leibeserben und bittet um ein Medicament für seine Mundkrankheit, ddo. 1604, 28. Jänner. — P.

(281) Literae fraternitatis wie auf S. 89 des Codex.

(282) Propst P. an den Verwalter des Klosters Fürstenfeld. Ersucht den Vorauer Unterthanen Martin Haidenwolf in seinen Erbsansprüchen auf einen Weingarten gegen Herrn von Mindorf zu unterstützen. — P.

(283, 284) Andreas am Stain, Pfarrer in Gradwein und „archidiaconus Styriae inferioris", trägt den Seelsorgern seines Sprengels unter Androhung von Kirchenstrafen auf, die notorischen Sünder zuerst im Allgemeinen, sodann mit Namen von der Kanzel aus zur Osterbeichte aufzufordern, ddo. 1488, 18. Jänner. — Cop. gleichztg.[68])

(285, 286) Der Rector der Wiener Universität, Johann Trapp,[69]) Artium et Theologiæ Doctor, an einen ungenannten Geistlichen: ein gewisser Georg Diener, Procurator der Bursa rosae,[70]) habe sich mit Hinterlassung von Schulden heimlich davon gemacht: der Rector bitte denselben zur Verantwortung nach Wien zu senden, ddo. Wien, 1513, 19. November. — Cop. gleichztg.

(285) Rector Johann Trapp an oberwähnten Geistlichen. Georg Diener habe sich noch immer nicht gestellt, sei aber im Dorfe Paumgarten ausgeforscht worden, wo er sich in Erbschaftsangelegenheiten aufhält, ddo. Wien 1514, 17. Jänner. — Cop. gleichztg.

(286) Propst P. ersucht um die Priesterweihe für seinen Professen Caspar Keifer. — P.[71])

(287) Alexander, Bischof von Forli, päpstlicher Legat, confirmirt auf Bitten Kaiser Friedrich's die Statuten der Rosenkranzbruderschaft in Cöln, ddo. Cöln, 1476, 10. März. — Cop. gleichztg.

---

[68]) Ueber Andreas am Stain vgl. Beiträge z. K. st. G. 21. Jahrg., S. 20 u. f.

[69]) Johann Trapp, auf der Pariser Universität gebildet, viermal Rector der Wiener Hochschule, Mitglied der sonderbaren Commission, welche die Wiener Universität auf Befehl Kaiser Maxmilians einsetzte, um über die Abstammung des Hauses Habsburg von Cham und Noë ein entscheidendes Gutachten abzugeben. Aschbach, Gesch. d. Wiener Univ, 2. Bd., S. 115. Ueber Trapp daselbst sonst noch auf SS. 118, 123, 130, 174, 370.

[70]) Die Bursa rosae, auch Bursa coeli oder Bursa primaria genannt, vom Dr. med, Ulrich Grünwalder 1423 gestiftet, 1510 erneuert, lag am Dominikanerplatze gegenüber der heutigen Universitätsbibliothek.

[71]) Vgl. S. 23.

(287) Auszug aus obgenannten Bruderschaftsstatuten. — Cop. von obiger Hand.

(288) Rotel von St. Nicolai bei Passau. — Copie des 16. Jahrh.

(289) Vorauer Rotel. — Hand der zweiten Hälfte des 15. Jahrh.

(289, 290) Vitus Hueber, Prior des Dominikanerklosters zu Graz berichtet über das Aufblühen der dortigen Rosenkranzbruderschaft und mahnt zu gleicher Regsamkeit in Vorau, ddo. Graz, 1491, 13. December. — Cop. gleichztg.

(291) Zeugniß über abgelegte Osterbeichte, ertheilt dem Vorauer Christian Meczinger, ddo. 1476, 21. März. — Gleichztg.

(291) Wolfgang, Pfarrer von Mönichwald, entschuldigt sich bei Andreas am Stain, Archidiakon „Styriae inferioris“, wegen seines Ausbleibens von der Archidiakonal-Synode. — Hand aus dem Ende des 15. Jahrh.

(293) Propst P. ertheilt dem Tiroler Leopold Gast, der nahezu 1 Jahr lang als „Choralista“ im Stifte Vorau gedient, ein Entlassungszeugniß, ddo. Vorau 1604. — P.

(292) Erbschaftstheilung zwischen den Kindern der mit Stephan Neugraber und Georg Lempeker verheiratet gewesenen Witwe, ddo. Vorau, 1604, 4. Jänner. — P.

(292) Ersuchen an einen Pfleger mit der Geldforderung für verkauften Wein zu geduldem oder selben weiter zu verkaufen, ddo. Vorau, 1607, 28. März. — P.

(290) Propst P. ertheilt einem gewissen Justus die Vidimation seiner Formaten. — P.

Ueber

# zwei Codices zur Geschichte von Donnersbach.

Von Landesarchiv-Director v. Zahn.

---

Ein Seitenthal des Ensthales ist der sogenannte Donnersbach. Seine Mündung ist nördlich, nächst Irdning, und es geht südlich weit nach den Tauern zu. Der obere Theil heißt Wald, der untere Au, und nur dieser weist eine Ortschaft auf, die insgemein gleichfalls Donnersbach heißt, aus einem Schlosse, mehreren Gewerk- und Wohnhäusern besteht, und ehemals auch ein Schwefelbad hatte, das jedoch abgekommen ist. Die Kirche ist heute die erweiterte Schloßcapelle; ihr südöstlich gegenüber liegen die Ruinen der alten Kirche, die noch aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhunderte stammen dürfte.

In Urkunden des Stiftes St. Peter zu Salzburg erscheint der Ortsname circa 1190 zuerst, und zwar an einem Dietmar von Donrspach.[1])

Die Gegend hatte vielerlei Besitzer daselbst aufzuweisen, geistliche und weltliche: da waren die Klöster Spital a. Pyhrn, Admont, Reun, Garsten, Göß und das Nonnenkloster in Graz, dann die Pfarren Irdning, Rotenmann und auf der Pürg. Irdning hatte alle Seelsorgerechte daselbst, und auch den Zehent, in dessen Besitz es bereits circa 1230 erwähnt wird.[2]). Warum sich Meister Peter, Pfarrer zu Irdning, gegen die Brüder Alram und Heinrich von Steinach wehren, und ein von ihnen beanspruchtes Zehentdrittel mit 90 Mk. Grazer Münze rückkaufen mußte, ist aus dem betreffenden

---

[1]) Notizenbl. d. k. Akad. 1856, 306, und Steierm. Urkk.-Buch 1, 711.
[2]) Steierm. Urkk-Buch 2, 372

Acte von 1319 nicht ganz klar.[3]) Um 1340 erwarb Otto von Leibnitz, Pfarrer zu Irdning, das Eigen an „dez Lyenler lehen in dem Dorenspach“ von den Gebrüdern Heinrich, Cholo und Wolfhart von Ernfels tauschweise; er gab ihnen dafür ein Gut zu Pichlarn nächst Irdning (vielleicht den Keim zu dem jetzigen Schlößchen daselbst)[4]). Kloster Göß hatte seit 1280 aus dem Testamente Heinrich's von Ernfels (unter Anderem) auch zwei Lehen „im Donrspach“[5]) und durch Margareth, Witwe nach Ulrich von Eppenstein, erhielt es 1302 noch „rehten aigens ain swaig in Donrspach fur zwo march geldes gerait.“[6]) Das von Ulrich von Wallsee, Landeshauptmann in Steiermark, 1305 zu Graz gegründete Dominicanerinenkloster, vom steirischen Adel mit gewisser Vorliebe dotirt, erhielt von derselben Dame von Eppenstein „sechs march geltes . . . gelegen . . . in dem Enstal, daz da haizzet in dem Dorerspach.“ Diese sechs Mark repräsentiren, scheint es, 3 Güter, und 3 Güter erscheinen auch in den zwei Urbaren, die später hier folgen sollen, noch circa 1500 im Besitze des Nonnenstiftes. Die edle Frau widmete dieselben als Mitgift für drei Schwestern von Kranichberg, Diemut, Elsbeth und Agnes, welche als Nonnen dort eintraten.[7]) Das war 1318, und schon 1319 machte sie Anstalten zu einer neuen Widmung (von „zway hundert der merern ches in dem Donerspach“), die sie aber erst 1328 ausführte.[8])

Diese Familie von Eppenstein besaß, wie es scheint, nahezu den ganzen Donnersbach, mit Ausnahme einer nicht speciell bekannten Reihe von Bauerngütern, die dem Herzoge lehnbar waren. Die von Eppenstein waren mit denen von Kranichberg verwandt; ob auch die zwei anderen großen niederösterreichischen Geschlechter, die Stuchs und von Meißau, welche gleichzeitig mit jenen als Großbesitzer von Eigen und Lehen im Donnersbach erscheinen, gleichfalls mit den Eppensteinern versippt gewesen, ist nicht bekannt. Es ist jedoch anzunehmen, weil sonst der Eigenbesitz derselben in solcher Abgelegenheit von der Familienheimat nicht leicht anders erklärt werden könnte.

Vom Jahre 1344 ab finden wir, daß Herzog Albrecht II. Güter groß und klein in Donnersbach zusammenkauft. Die außer-

---

[3]) Steierm. Landesarchiv Nr. 1250b, dann eine Bestätigung des Vergleiches durch den Ebisch. von Salzburg 1320, ebd. Nr. 1875a.
[4]) Steierm. Landesarchiv Nr. 2166.
[5]) Ebd. Nr. 1214.
[6]) Ebd. Nr. 1643.
[7]) Ebd. Nr. 1846.
[8]) Ebd. Nr. 1855b u. 1968a.

steirischen Familien werden förmlich expropriirt. So kauft er für 1200 Pfd. Wien. Pfenn. Hartnid von Kranichberg dessen Eigen und Lehen in jenem „Graben“ ab[9]), 1346 Wernhard von Meißau für 366 Pfd.[10]), und Albrecht dem Stuchs für ebensoviele[11]). Einen kleineren Betrag (41 Pfd.) kostete das „Pernlehen“ Ottos von Haus[12]). Alle diese Güter widmete der Herzog 1346 der von ihm 1332 gegründeten Karthause Gaming in Niederösterreich[13]), bestimmte 1347 alle landesfürstlichen Lehen, welche das Kloster kaufen würde, zu dessen Eigen[14]), gab ihm 1351 das Eigenthum auch an den im J. 1346 gewidmeten Gütern, welche Lehen waren, und bestätigte ihm dieselben neuerdings[15]).

Ob der Herzog wohl dachte, daß die Karthause in diesem abgelegenen, damals auch schwer zugänglichen, stillen Alpenthale ein Tochterkloster errichten würde? Das Bestreben, sie zum einzigen Herrn der ganzen Scholle zu machen, liegt vor. Denn mit jenen Ankäufen schloß der Fürst keineswegs ab: 1351 kaufte er ein Lehengut von Wulfing Holzmann für 30 Pfd. Wiener Pfenn.[16]), dann für 60 Pfd. eine Käsegülte von Jakob Grubel[17]), 1352 vier Güter im Dorfe Donnersbach (Au) von den Gebr. Bruno und Pilgrim von Rotenmann für 60 Pfd.[18]), 1354 anderthalb Güter von Otaker Grümpek für 72 Pfd.[19]), 1355 zwei Güter von Wilbirg, Witwe nach Ulrich von Stadel a./d. Rab, und von Heinrich Lietzner um 6 und 29 Pfd.[20]), 1356 vier Lehengüter von Diemut, Witwe nach Jasen zu Irdning, eines von Engelbrecht Grozz und eines von Christian Silberchnoll für 28, 36 und 10 Pfd.[21]), endlich 1357 einen Hof bei der (alten) Kirche von Heinrich, dem admontischen Propste zu Gstad, für 34 Pfd.[22]) und ein letztes Gut außerhalb dem Donnersbach, zu Traiach bei Selzthal, für 18 Pfd.[23]). Man sieht, bis nahezu in sein letztes Lebensjahr hielt

---

9) Haus-, Hof- u. Staatsarch., Wien, Cod. 55, f. 83.
10) Ebd. f. 84.
11) Ebd. f. 85.
12) Ebd. f. 90.
13) Ebd. f. 86.
14) Ebd. f. 87.
15) Ebd. ff. 87 u. 92.
16) Ebd. f. 93'.
17) Ebd. f. 88.
18) Ebd. f. 89.
19) Ebd. f. 90.
20) Ebd. ff. 92' u. 91'.
21) Ebd. ff. 94, 95 u. 93.
22) Ebd. f. 95.
23) Ebd. f. 95.

der Herzog die Abrundung des Besitzes seiner Lieblingsstiftung im Donnersbach im Auge.

Im Ganzen hatte der Herzog 2356 Pfd. Wiener Pfennige geopfert, und zwar pflegte er seit 1351 auf allen Kaufurkunden anzusetzen, daß die Erwerbung jeweilig für die Karthause Gaming geschehe.

Nach seinem Tode erwarb das Kloster unmittelbar, und zwar können wir aus dem genannten Staatsarchivs-Codex die Zuwächse bis 1367 verfolgen, welche sechs Lehengüter im Betrage von 16, 36, 34, 16, 46 und 10 Pfd. Wiener Pfennige begreifen[24]). Von späteren Urkunden, mit Ausnahme jener der zwei Codices, von welchen dieser Bericht erzählen soll, ist nichts bekannt. Ueberhaupt war druckgerecht vom Besitze der Karthause im Donnersbach nichts als der schmale Passus, den die eine der Stiftungsurkunden dießbezüglich enthält, bisher zu Kenntniß gekommen.

Ein Doppelfund, an zwei weit von einander abliegenden Stellen und doch fast zu gleicher Zeit gemacht, der eine in der königl. Bibliothek zu Berlin (anfangs September 1886), und der andere in der alten Herrschaftskanzlei im Donnersbach (anfangs October 1886), ist geeignet, breites Licht auf die Verhältnisse der Karthause in jenem Thale zu werfen.

Die besagte Bibliothek bewahrt unter Signatur M. 248 einen Papiercodex aus der Karthause Gaming, den sie vor ungefähr 60 Jahren von dem Wiener Literaten Schotky zu Geschenke erhalten. Bekanntlich ist zur Aufhebungszeit in Gaming in unsagbar pietätsloser Weise mit Kostbarkeiten aller Art seitens der Commissäre vorgangen worden. Dieser Codex, den ich hier mit I. stets bezeichnen will, ist kl. 2° und hält 42 Bll. in überzogenem Holzeinbande. Sein gesammter Inhalt bezieht sich auf die

---

[24]) Ebd. ff. 96[1], 97(2) u. 97[1], 98 u. 99. — Im J. 1760 stellte sich der geistliche Besitz um Donnersbach so, daß Spital (1443 mit 3 Gütern) daselbst noch 2, Admont (4) 7, Garsten (3) 7 und Göß (3) 3 Besitzungen hatte. Reun (ehmals 3) ist nur mit 1, u. zwar auf dem Raumberge, also vor dem Thore des Donnersbachthales, genannt. Die Dominicanerinnen von Graz erscheinen nicht mehr dort begütert Ebenso schweigt unsere Quelle (die sogen. Waldtomi) von den Pfarren Irdning und Pürg; statt der Pfarre Rotenmann (1443 mit 2 Gütern aufgezählt) tritt das Stift daselbst 11 ein. Herrschaften waren 1760, außer Donnersbach selber (Graf von Saurau), Admont, Garsten, Göß, Reun, Rotenmann und Spital vom Mittelalter her, dann Aigen, Friedstein, Gumpenstein, Trautenfels und Wolkenstein von später. Außerdem besaß die Leobner Hammerwerksfamilie Egger zu ihren Hämmern in Au seit 1659 eine Anzahl Wälder zur Ausnützung, seit 1717 aber durch Kauf von denen v. Saurau zu Eigen. Es waren 25 größere Wälder und Parcellen.

Besitzung Donnersbach, den Umfang der Herrschaft und den Lehenbesitz des Klosters daselbst, und auf die Rechtsübung der Unterthanen. Man ersieht erst aus ihm, daß — 36 Bauerngüter von 6 Klöstern und 3 Pfarren, die aber der Karthause dennoch 31 ℔ 5 ß 4 ₰ zinsten — das ganze Donnersbachthal von seiner Mündung an der Klausenmühle die Berggrate zu beiden Thalseiten entlang bis auf die Höhe der Tauern dem Kloster Gaming gehörte. Leider besagt er nichts von der Eigenwirthschaft, sondern enthält von urbarialen Aufzeichnungen blos ein Verzeichniß der leheuweise vergabten Huben und Schwaigen, das weiters durch eine Reihe von Urkunden, diese Vergabungen betreffend, ergänzt wird.

Benützt ist dieser Codex insoferne bereits worden, als Grimm daraus das Banntaiding copirte, und daß von dieser Copie Bischoff eine Abschrift in seiner Ausgabe der steierm. Weisthümer S. 16 uff. veröffentlichte. Eine andere Verwerthung ist nicht bekannt.

Oberflächlich betrachtet, ist der Inhalt folgender:

f. 1 (Steckblatt), leer.

f. 1', Eidschwur der „Sechser", d. h. Mitglieder des Sechsergerichtes der Bauernschaft.

f. 2—7, Urbar der an Eddelleute u. A. lehenmäßig vergabten Liegenschaften, sowohl im Donnersbach, als in den Nachbarthälern von Oppenberg und der Strechen.

f. 7'—8, leer.

f. 8'—21, 41 St. Urkunden über Verlehnungen von im Urbare aufgeführten Liegenschaften von c. 1270—1563.

f. 21'—24', leer.

f. 25—29, Rechtsbuch oder Banntaiding der Unterthanschaft im Donnersbach.

f. 29', leer.

f. 30, Beschreibung der Herrschafts-, resp. Thalsgrenzen.

f. 30'—36, Stiftungs- und Bestätigungsurkunde der Karthause von 1345—1360.

f. 36'—39, Bestätigung der steierm. Landesfreiheiten durch Herzog Friedrich V. von 1424.

f. 39'—42, leer.

Nach der Aufschrift des Lehenurbars auf f. 2 wurde der Codex im Jahre 1443 angelegt; aus dem Inhalte geht hervor, daß er auch die grundlegenden (oder Stiftungs-)Urkunden des 14. Jahrhunderts aufnahm und im Geiste der Anlage bis 1563 fortgeführt wurde. Im letzteren Jahre gehörte aber das Gut schon nicht mehr der Karthause, sondern der Familie Schratt von Kindberg, welche es 1539 um 7000 Pfd. Pf. erworben haben soll. (Vergl. Göth,

Topogr. v. Strmk., 3, 235.) Wie dann noch eine Verlehnung seitens dieses Besitzers in den Codex kam, ist schwer zu sagen. Denn daß derselbe frühzeitig schon nach Gaming gebracht wurde, wo er gewissermaßen als Verwaltungshandbuch für das Thal hinterlag, ist sehr vermuthlich. Zur Aufhebungszeit (1782) muß derselbe im Kloster sich befunden, und von da seinen Lauf in die Welt genommen haben.

Vier Wochen nach der Auffindung des Berliner Codex hatte ich das dem Landesarchive überlassene Donnersbacher Herrschaftsarchiv einzuholen, und fand in der alten Rentkanzlei im Schlosse einen zweiten Codex, den ich im Verlaufe dieses mit II. bezeichnen will. Derselbe zält 41 Bll. Papier, — angeblich 63, aber die ff. 35—56, wahrscheinlich unbeschrieben, sind herausgerissen. Das Format ist klein 2°, der Einband Holz mit Leder bezogen zeigt unter dem Gaminger Wappen das der Schratt und ein drittes nicht weiter constatirtes. Er stellt sich als zweite — nach Aufschrift des Lehenurbars f. 3 — um 1496 abgefaßte und bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts fortgeführte Redaction von Codex I. dar. Sein wesentlicher Inhalt ist ganz der gleiche, wie bei diesem: Urbar, Grenzbeschreibung, Banntaiding und Urkunden — nur sind Zusätze und Erweiterungen da und dort, und der Urkunden sind weder so viele wie in Codex I., noch auch dieselben; namentlich ist aber Oesterreich, resp. das Ischelland, darin vertreten. Allem Anscheine nach bildete dieser Codex II. das Handbuch des Klosteramtmanns, ging dann auf die späteren Gutseigenthümer und deren Verwalter über, und blieb bis 1886 in Donnersbach erhalten. Jetzt gehört er dem steierm. Landesarchive.

Sein Inhalt gliedert sich wie folgt:

f. 1 (Steckblatt), leer, bis auf einen Spruch von 1542 „Sy deus nobiscum, quis contra nos | B. J.“, und eine Federprobe.

f. 1', 2 Urkunden v. 1345 und 1429.

Eingelegtes Blatt, Lehenskündigung von H. Chph. Schratt an H. Friedr. Frhr. Hoffmann v. 1563.

f. 2, Urkunde v. 1335.

f. 2', (Alter) Schwur der Sechser.

f. 3—7', Lehenurbar.

f. 8—8', Banntaidingordnung.

f. 9, Neuer Sechserschwur.

f. 10—14', Banntaiding.

f. 15, Grenzbeschreibung.

f. 15—15', Fortsetzung des Banntaidings.

f. 16—19, 6 Urkunden von c. 1440—1512.

f. 19'—20, leer.

f. 20'—22', Schluß des Banntaidings.
f. 23—25', leer.
f. 26—34, 4 Urkunden v. 1346—1424.
f. 35—56, fehlen.
f. 57—61, leer.
f. 61'—62', Urkunde v. 1545.
f. 63—63' (Steckblatt), Beschreibung der Güter im Ischelland.

Dieser Codex II. setzt nicht allein theilweise den Inhalt von Codex I. fort (wie dies beim Banntaidinge der Fall), und ergänzt Manches (wie z. B. beim Urbare bezüglich der Besitzer der Lehengüter), sondern hält auch Neues in sich (so die Normen der Banntaidingsberufung, den Eid der Sechser u. s. w.). Am häufigsten sieht man die Nachträge an den Händen im Banntaidinge. Gewissenhaft ist da, und auch sonst noch, die Erwähnung von Gaming getilgt, und dafür die Aenderung des Verhältnisses durch die Ankunft eines weltlichen Grundherrn mit den Worten „Herr" oder „Grundtherrschafft" markirt. Im Jahre 1539 nämlich verkaufte das Kloster seine gesammte Herrlichkeit im Donnersbach um 7000 Pfd. Wien. Pfenn. an Hans Adam Schratt zu Kindberg[25]). Die letzten Einzeichnungen im Banntaiding von Klosterhand scheinen bis zu § 52 zu gehen, wo Prior Mathias 1515 sich als Schreiber nennt; § 53 uff. müssen wohl erst nach 1539 datiren, weil daselbst stets nur vom „Herrn" oder dessen „Pfleger" die Rede ist.

An Urkunden zählt Codex II. weniger, als Codex I.: das Verhältniß Beider darin ist wie 14: 41. Wenn wir von den fünf oberösterreichischen absehen (f. 1', 2, 31' und 61'), so finden sich hier blos 2 neue steirische, während die des Codex I. fast sämmtlich noch unbekannt waren.

Ehe ich an den vergleichenden Abdruck des Inhaltes beider Codices schreite, will ich die Urkunden derselben, und zwar chronologisch geordnet hier ansetzen, und bemerken, daß die Bezeichnung I. auf den Berliner, und II. auf den Grazer Codex weise:

1277, 18. Februar, Wien, Kg. Rudolf: Bestätigung der steierm. Landesfreiheiten (I. 36') (Insert in 1424, 19. November, Graz).

1335, 25. März, Wien, Hzg. Albrecht: Schenkung von 3 Schwaigen im Ischelland an Gaming (II. 2).

---

[25]) Göth, Top. 3, 231 u. 235.)

1339, 6. Juni, Graz, Ders.: Bestätigung der steierm. Landesfreiheiten (I. 36[1]) (Insert in 1424, 19. November, Graz).

1345, 8. Mai, Wien, Ders.: Befehl wegen Steuerschutz von Gaming im Ischellande (II. 1[1]).

1346, 22. Mai, Wien, Ders.: Bestätigung der Stiftung von Gaming (I. 35[1] und II. 30).

1352, 2. Februar, Wien, Ders.: Bestätigung für Gaming (I. 30[1] und 26, beidemale als Insert in 1358, 6. December, Wien).

1358, 6. December, Wien, Hzg. Rudolf: Bestätigung für Gaming (I. 30[1] und II. 26).

1630, 6. Jänner, Wien, Ders.: dasselbe (I. 36 und II. 31).

1424, 19. November, Wien, Hzg. Friedrich: Bestätigung der steierm. Landesfreiheiten (I. 36[1] und II. 31[1]).

1429, 5. November, Wien, Hzg. Albr. V.: Befehl btr. Schutz der Unterthanen Gamings im Ischelland (II. 1[1]).

c. 1440, . ., . . ., Prior N. von Gaming: Verleihung des Gutes Feuchten b. Strechau an Georg von Reicheneck (II. 8[1]).

c. 1440, . ., . . ., Ders.: dßgl. eines Gutes „am Gilgenperch" im Donnersbach (I. 9).

1443, 18. November, . . ., Prior Christoph: dßgl. einer Schwaige „am Rosenstain" in Oppenberg an Christoph Prawn (I. 98, II. 17).

1443, 25. November, . . ., ders.: dßgl. einer Anzahl Güter im Donnersbach an Georg von Reicheneck (I. 9[1]).

1444, 14. November, . . ., Ders.: dßgl. des Denkchleinslehens am Spiegelberg an Heinr. Scheffer (I. 10).

1445, 19. Juni, Wien, Ders.: dßgl. des Swaytellehens und des „Ramsental" bei Selzthal an Hans von Rappach (I. 10[1]).

1447, 29. November, Donnersbach, Ders.: dßgl. des Gutes „Fewchtach" bei Grebming an Leonh. Angrer von Aussee (I. 10[1]).

1447, 29. November, . . . ., Ders.: dßgl. desselben an Clement Prawn von Aussee (I. 10[1]).

1447, 30. November, Donnersbach, Ders.: dßgl. des Krenhofes bei Traiach an Valentin von Diemlern (I. 11).

1448, 23. November, Donnersbach, Ders.: Stundung der Lehenssuche für denselben (I. 11).

1449, 1. December, . . . ., Ders.: Verleihung des ½ Gutes im „Fewchtach" an Leonh. Angrer (I. 12).

1449, 1. December, . . ., Ders.: dßgl. der anderen Hälfte des Hofes an denselben (I. 12[1]).

1449, 2. December, Donnersbach, Prior Christoph: dßgl. mehrerer Güter im Donnersbach an die Gbr. Andreas und Martin von Reicheneck (I. 12).

1450, 12. December, . . ., Ders.: dßgl. des Denkchleinlehens am Spiegelberg an Alban Drykopf (I. 13).

1451, . . . ., Donnersbach, Prior Nikolaus (III.), dßgl. des Gutes „im Fewchtach" an Wolfg. Eustaler (I. 13[1]).

1454, 5. Juni, . . . . ., ders.: dßgl. eines Gutes am „Vugersberg" bei Lassing an Chrn. Merhl (I. 13[1]).

c. 1455, . . ., . . . ., (Ders.): dßgl der „Rosenstain"-Schwaige in Oppenberg an die Gerhaben der Kinder Chph. Prawns (I. 81 ohne Namen des Priors, II. 17[1] mit demselben; es war Nikolaus III.).

1456, 26. Juni, Gaming, Ders.: dßgl. verschiedener Güter im Donnersbach an die Gbr. Martin und Andr. von Reicheneck (I. 14[1]).

1457, 15. Jänner, . . . ., Ders.: dßgl. der „Rosenstain-" Schwaige in Oppenberg an Chph. Prawn (I. 14).

1459, 2. Jänner, . . . . Prior Sigmund: dßgl. des Gutes „Feuchten" bei Irdning an Moriz von Steinach (I. 14[1], dann II. 17[1] mit der Jahresangabe 1450, die aber wegen Prior Sigmunds (1458—1483) nicht angeht).

1459, 3. Jänner, . . . ., Ders.: dßgl. des Tankchlenslehen am Spiegelberg bei Lassing an Alban Drykopf (I. 14[1]).

1459, 4. Jänner, . . . ., Ders.: dßgl. verschiedener Güter im Donnersbach an Martin und Andr. von Reicheneck (I. 15[1]).

1459, 4. Jänner, . . . ., Ders.: dßgl. eines Gutes am „Vugersberg" bei Lassing an Paul Okütter (I. 15).

1459, 5. Jänner, Donnersbach, Ders.: dßgl. der Schwaige „in der Eben" an Heinr. Rindscheid (I. 15[1]).

1459, 14. März, Gaming, Ders.: dßgl. von Lehensfrist an Haas Straßer betr. einen Hof zu Trajach (I. 16).

1461, 26. November, . . . ., Ders.: dßgl. des Gutes „im Fewchtach" bei Grebming an Leonh. Angrer von Judenburg (I. 16[1]).

1466, . . . ., Donnersbach, Ders.: dßgl. verschiedener Güter im Donnersbach an Margareth, Witwe nach Stephan Prüschenk (I. 17).

1470, . . . ., Wien, Ders.: dßgl. des Sweytellehens und „Ramsentals" bei Selzthal an Hans von Rappach (I. 17[1]).

1471, 12. Jänner, Donnersbach, Prior Sigmund: dßgl. des Gutes „im Fewchtach" bei Grebming an die Gebr. Leonh. und Hans Angrer (I. 17[1]).

1487, 4. November, Donnersbach, Prior Johann: dßgl. des Gutes „Feuchten" bei Irdning an die Gbr. Franz und Georg von Steinach (I. 18).

1488, 24. November, Donnersbach, Ders.: dßgl. verschiedener Güter im Donnersbach an Margareth, Wtw. nach Steph. Prüschenk (I. 19 und II. 18).

1492, 5. November, Donnersbach, Prior Andreas: dßgl. der „Raststain"-Schwaige im Oppenberg an Margareth, Tochter Chph. Prawns (I. 19 und II. 19).

c. 1500, . . ., . . . ., Beschreibung der Klostergüter im Ischelland (II. 63).

1512, 12. Jänner, Graz, L.-Verweser Andr. von Spangstein: Befehl an Gaming btr. Lehenmuthung (II. 16).

1524, 15—17 October, Donnersbach, Prior Hans: Verleihung des Dangkchlein-Lehens am Spiegelberg an den Vormund der Geschwister Drykopf (I. 19[1]).

1545, 27. October, . . . ., Entscheidung eines Streites btr. Gaminger Unterthanen auf dem „Räschperg im Yschllandt" durch L.-Hauptmann Wolfg. Jörger zu Tolet von Ob.-Oesterreich (II. 61[1]).

1563, 2. November, Donnersbach, Hans Chph. Schratt: Verleihung des Denkchlein-Lehens am Spiegelberg an Sebastian und Chph. Drikopf (I. 20).

In dieser Aufzählung der Urkunden, welche von den Prioren ausgestellt sind, dürfte auffallen, daß deren sehr wenige von Gaming, viele aber von Donnersbach und zwar (auch ohne Ortsdatum) aus den Monaten November—Jänner datiren. Es scheint so, daß die Klostervorstände wesentlich um diese Zeit auf dem entfernten Gute sich aufhielten.

Ich lasse jetzt den Inhalt der beiden Codices und zwar in Vergleichung der Texte folgen.

## A.

## Grenzbeschreibung der Herrschaft Donnersbach.

| Cod. I. (1443.) | Cod. II. (1496.) |
| --- | --- |
| | f. 15. |
| | (R.) Vermerkcht mit vleys dy hernach geschriben term. |
| f. 30. | |
| Das sind die gemerk vnd | dy gemerkch |
| die rain zu dem Doners- | dy Donrs- |
| pach der vreyung vnd des ge- | pach freyung |
| richts daselbs. | |
| Von erst von dem Stain | Item von erst |
| auf dem Pürglitz an den perg, | dem |
| der da haist das Horn, vnd von | do haysst Hörn, |
| dann auf den perg ze Kniepos, | |
| von dann auf den perg ze Hoch- | Höch- |
| stain, vnd von dann vncz auf | stain, hunczt |
| den Prannt ekk, von dann vncz | hunczt |
| auf Seyfridswart, von dann auf | wardtt, |
| Furstenueld, von dann auf das | Fuerstenfeld, |
| Griesekk, von dann auf den | |
| Glatt, von dann auf den Sali- | hunczt auf den |
| chenekg, von dann auf Mergels- | |
| pacher ekg, von dann auf den | |
| Raczenekg, von dann auf den | |
| Laubouen, von dann hincz den | Lawbouen, hunczt auf den |
| Smelczen, von dann auf den | (Aufgesetzt von späterer Hand |
| Rawnperg, von dann ze tal in | „durch das torff") |
| die Irning, die Irnig ze tal | dy Yerning, dy Yerning zu tal |
| vncz an den Purglicz mit der | |
| Vischwaid, vnd den Pürglicz ent- | |
| richt wider auf vncz an den vor- | hunczt auf den |
| genannten Stain, als alle regen- | |
| wasser vnd alle gesig vnd alle | |
| flüzz vnd alle päch von den vor- | flüß |
| genanten gemerken fliezzen in die | fließen dy |
| Yrnig. | Yerning. |

## B.

## Lehensurbar der Herrschaft Donnersbach.

| Cod. I. (1443, mit späteren Nachträgen.) | Cod. II. (1496, mit späteren Nachträgen.) |
|---|---|
| f. 2. Do man zalt von Christi gepurd vierzehenhundert jar, darnach in dem drewundvierzigisten jar ist das lehenpuech in dem Donerspach vnd daselbs ym Enstal, dos do gehort zu dem Gotzhaus gen Gemnigkch vernewet pey herrn Christoffen zu den Zeitten prior daselbs. | f. 3. Do man zelt nach Christi gepurd vierzehnhundert vnd in dem sechsvndnewnzigisten jahr, zu den zeiten des erwirdigen herrn vnd vatter, herrn Anndre prior zu Gemnigk ist das lenhnpuech (!) im Donrspach vnd im Enstal vernewt worden vnd abgeschriben nach dem alten puech in gleicher lawt. |
| Item ain guet auf dem Anger, vnd ist ain zuepaw (Randnote, auch für das nächste geltend, Ende des 15. Jahrh.: „habemus nos empta per fratrem Sigmundum“.) | |
| Item ain guet an der Layn. | Laynn. |
| Item ain guet auf Guempten (Randnote, auch für das nächste geltend, Anf. 16. Jahrh. „habet Thoman Mosshaymerer.“ | |
| f. 2[1]. Item ain swaig, genant die Rebenswaig, gelegen im Roppenperg. | schwayg, Rabenschwayg, |
| Item ain guet, haißet die Aescherin. | f. 3[1]. |
| Item ain swaig auf Chienaw. | schwayg Kyenaw |
| Item ain swaig auf Weperitz. | schwaig |
| Item ain wisen an dem Gumppensteg. | Gumpmsteg. |
| f. 3. Item ain guet ze Alten Jrnyng. | |
| Item ain guet im Roppenperg, im Mitterekch genant, am Truchtlprant. | |

Item ain guet am Tretzsch vnder den Puchlarn.

Item ain guet, genannt die Feichten, gelegen pey Strechaw, (Randnote, giltig für alle Noten von f. $2^1$ und 3, Anf. 16. Jahrh.: „habet Thoman Moßhaymer, empta a Reyhenegkerin.“)

Item die obgeschriben gueter hat von mir prueder Christoffen prior zu Gemnigkch zu lehen emphangen der edel ritter, herr Georg Reihenekcher, des Sunntags nach s. Mertentag anno etc. im xliii., vnd hat darumb meinen lehenbrief, als her nach geschriben stet (dieser Absatz von der Hand der Randnote durchstrichen).

f. $3^1$. Item die hueb dacz der Feichten gelegen am Erlsperg, habet her Gorig Reihenєker (Randnote, Ende 15. Jahrh.: „habemus nos emptum per F. Sigmundum“).

Etwas spätere Hand: „Item die obgeschriben gueter hat von mir brueder Kristoffen prior zu Gemnigkch, zu lehen emphangen der edel Andree Reyhenegker, im vnd seinem prueder Mertten, vnd er als der elter vnd lehentrager, des Erchtags nach s. Andrestag anno etc. xlviiii., vnd hat der vmb meinen lehenbrief, als hernach geschriben stet.“

Zusatz von Hand der Noten, die des Fr. Sigmundus erwähnen: „Hat zu lehen enphangen fraw Margareth, die yecz den Durnpach(er) eelichen hat, herrn Merten Reichenekcher seligen swester, vt litera.“

Tretsch

Puchlern.

f. 4.

Fewchten,

Fehlt an der Randnote blos die Angabe des Kaufes von der v. Reicheneck, sonst alle Randnoten fast aufs Wort gleich.

Dieser Absatz fehlt ganz.

Fewchten

Fehlt der ganze Absatz.

Ebenso.

| | |
|---|---|
| Item Pirichleitten dient i tal. den., habet her Hanns von Rappach. | dy Pirchleyten der von Rappaw guet. |
| Item an der Öd zway gueter, dient vii tal. den. (daneben von wenig späterer Hand: „Ita sunt certa (?) habet Achacz Prawn von Aussee"). | Fehlt der Zusatz über Prawn und die Note. |
| Item Webar am Eckk. | |
| Item Newczleins paw. | |
| f. 4. Item ain aw vnder des Stainer wisen bey der Yrnigkch, habet Caspar Puechebner iudex (durchstrichen), (daneben aus Ende des 15. Jahrh.: „Jam est censualis, seruit Tricopf iudex nobis lx den.") | f. 4[1]. Irningk, dint lx ₰, habuit Drikopf iudex noster olim. Note fehlt. |
| Item ain swaig auf der Eben im Fürda, habet Hainrich Rindschaid (daneben aus Ende 15. Jahrh.: „Ist gelihen worden von Herrn Sigmund prior zw Gamnighk, vide de hoc litteram infra." (Vgl. unten Notiz von Urk. v. 1539, 5/1, Donnersbach, auf f. 15[1]). | Ebm im Füerda, Note fehlt. |
| Item Holczmans swaig, habet Hanns Zebinger (daneben von gl. Hand: „nunc herr Christoph Prannker.") | dto. |
| Item Stornlehen, habet Hanns Zebinger (daneben wie nächst oben, „nunc habet Christoph Prannker.") | dto. |
| Item Vischar swaig (darunter ebenso „habet Pernhard Ryntschaid.") | dto. |
| Item Pötzchen swaig, habet Margaretha Vngnadin (durchstrichen, und darunter von anderer wenig späterer Hand, „habent die herren von Ge(m)nigkh | habemus nos emptum ab vidua Margaretha Vngnadin. |

kaufft von der Margaretten Vngnadin.)

f. 4[1]. Item ain guet am Saynpaw am Laangang bey Lerichkar, habet Gorig Tannpechk filius Thome (durchstrichen, und daneben wie nächst oben: „habent die Herrn von Gemnigkch kaufft von dem Petre (!) von Admund."

Item Wagner in der Aw vnder dem Leyssach, habet Gorig Herbarstainar (daneben von anderer Hand, Ende 15. Jahrh.: „habemus nos, dedit enim monasterio nostro Herberstainer pro libertacione aliquorum feodorum, vt de hoc habetur littera.")

Item Chogelrewt, habet idem Gorig Herberstainar.

Item ain guet am Prannt, habet idem Herberstainar (für beide Posten in Sammelnote am Rande vom Ende 15. Jahrh. „Habet Putrer deliberatum per Herberstainer vt supra.")

Item ain swaig auf Chyenaw, da der Tuechlar auf siczet, habet Gorig Herbarstainar ii[1] quartalia et Hanns Zebinger i quartale.

Item ain swaig auf Chienaw, da Chuentz Sämar auf siczet, habet idem Gorig Herbarstainar iii quartalia et Hanns Zebinger i quartale.

f. 5. Item das guet im Feichtach bey s. Merten in Grebminger pharr, habet Ludwig

f. 5.

habemus nos emptum a Petro in Admund.

habemus nos datum per Jorig He(r)berstainer pro liberacione aliquorum feudorum, patet littera.

Koglreytt habet Jorig He(r)b(e)rstainer (vell Fylczmoss habet Putrer de liberatum est per Herberstainer, Hand des 16. Jahrh.)

(habet Putrer ist deliberirt per Herberstainer, Hand des 16. Jahrh.)

Kyenow, Tuechler

Kyenow, Kaentz Sämer

f. 5[1]. Feychtach

hat (der Angrer

Pösenpacher zu Awsse (von 3 verschiedenen Händen aus Mitte und Ende des 15. Jahrh. (1) „Das guet hat halbs emphangen Lienhart Angrer an stat frawn Torothe Wolfgangs des Reßner seligen wittiben, vnd den halben tail desselben guet hat auch emphangen Lienhart Angrer zu sein selbs hannden. (2) Hat gancz enphangen Lienhart Angrer zu Judenburg, habet litteram. (3) Habet Lienhart Angrer sein sun vnd sein brueder.") (Vgl. dazu Urk. 1401, 26/11.... auf f. 16¹.)

zu Judenburg, durchstrichen, dann von Hand aus der Mitte des 16. Jahrh.) yecz der edl Mainhart Harder zu Grebmyng.

Die übrigen Zusätze fehlen.

Item ain guet zu der Fewchten am Zayßelsteg in Yrnigar pharr, habet Gorig Stainacher (darunter vom Ende 15. Jahrh. gleich der 3. Note nächst oben: „Habet Maricz Stainacher a fratre Sigmundo priore, hat enpfangen Wilhalm Stainacher zu handten Franciscen Stainacher, als des elltern vnd seiner brueder Mariczen Stainacher sunen, habet litteram.") (Vergl. Urk. von 1459, 2/11.... auf f.14¹.)

in Yrninger pharr, gelegen bei dem Zeyssel-steg, hat der Stainacher.

Note fehlt.

Item ain swaig am Rosenstain im Noppenberg, habet Christoff Prawn ze Awssee, vnd hat darumb meinen lehenbrief als her nach geschriben stet (vgl. dazu Urk. v. 1443, 25/11,... auf f. 9.). (Daneben von wenig späterer Hand, „hat er von mir bruder Niklasen prior zu Gemnigk zu lehen emphangen an Suntag nach s. Erhartstag, änno etc. lvii., vnd hat darumb meinen lehenbrief.") (vgl. dazu

hat der Prawn

Note fehlt.

Urk. v. 1457, 15/11.... auf f. 14.)

Item Spiegelberg, genannt des Dänkchlens lehen (daran von wenig späterer Hand: „seruit i tal. ii gallinas, i ouem"), habet Hainrich Scheffer, purger zu dem Rotenman, vnd hat das ze lehen enphangen von mir brueder Kristoffen prior zu Gemnigkch an Sambcztag nach s. Mertentag anno etc. xliiii., vnd hat darvmb mein lehen brief (vgl. dazu Urk. v. 1444, 14/11. ... auf f. 10.) (Daneben von Hand der zweiten Hälfte des 15. Jahrh.: „Habet Alban Drykoph, vnd hat das von mir brueder Kristoffen prior zu Gemnigkch ze lehen enphangen an Sambcztag vor s. Lucientag anno etc. lmo., vnd hat darvmb mein lehenbrief"). (Vgl. dazu Urk. v. 1450, 12/12.... auf f. 13.)

Spiegelsperg genant des Dankleins lehen hat der Drykopf gehabt, vnd dint all' jar i tal. ß, ii hennen vnd ain schoff.

Noten fehlen.

Item ain guet am Vngersperg in der Strechaw, hat Gorig Marchel zu Vischarn (daran von wenig späterer Hand: „Habet iam Weniger zu Vischern, et habet litteram Schuter zu Rottenmann, habet litteram"). (Vgl. dazu Urk. v. 1454, 5/6.... auf f. 13[1]).

hat gehabt der Schülter zum Rottmann.

Note fehlt.

f. 5'. Item Sweitellehen pey der Paltenpruksch in Rotenmanner pharr, habet her Hanns von Rappach (daneben auf dem Rande von fast gleicher Hand: „Nota, ain guet haist Pirichleitten, vnd stet vorgeschriben um zway pletter, habet idem herr Hanns von Rappach.")

f. 6. Schweytellechen

Note fehlt.

| | |
|---|---|
| Item ain guet, Roßstain genannt (oben von der Hand der vorgehenden Note „oder Revnsental"), gelegen daselbs in Rottenmanner phar, habet idem her Hanns von Rappach (dann fortgesetzt von derselben (?) etwas abweichenden Hand): „Die obgeschriben zway guetter hat er ze lehen enphangen von mir bruder Kristoffen prior ze Gemnigkch, anno etc. xlv., vnd hat darumb meinen lehen brief." (Vgl. dazu Urk. v. 1455, 19/6., Wien, auf f. 10.) | Rosstain genant<br>oder Ramsental<br>2c. der von Rappach<br>Note fehlt. |
| Item der Ehrenhoff ze Trayach, gelegen in Lässinger pharr, habet Hainrich Straffer | Krenhoff<br>hat<br>Hainrich Straßer. |
| Item ain ackher ob Dölach an dem perig, habet Hanns Stainacher. | ob Dalach<br>perg, habet Stainacher. |
| Item Hermann Prueschinchk circa castrum Strechaw ii$^{c}$ caseos per 2 ₰ et iii den. | seruit |
| Item das Vngerpaw auf Rawnperg. | f. 6'. |
| f. 6. Das Mawrär paw daselbs. | |
| Item Pösenbacher hat iiii guetter. | vyer |
| Item Ott von See ze Rastain iii ß ₰. | Rasnstain seruit |
| Idem vnd sein prueder hat gehabt ain guet ze Trayach vnd dient vii ß ₰. | vnd sein prueder |
| Item Geringer xii caseos per 2 ₰ (zu den letzten 3 Absätzen Sammelnote am Rande: „Ha . . . uestiuntur!") | |
| f. 6' (Roth) Vermerkcht die guetter der klöster vnd der pharer. | |

Item das Spital in Pyrn iii gueter, facit ix ß xx ₰.
Item Admont iii gueter, facit viii tal. lxx. ₰.
Idem den hoff zu Wynkch-larn circa xii ß ₰.
Item Rewn iii gueter, facit vi ß ₰.
Item Gersten iii gueter, facit ix ß ₰.
Item die chloster frawn zu Grecz vii gueter, facit vii tal. lxx ₰.
Item die chloster frawn zu Göß iii gueter, facit xiiii ß xxiiii ₰.
f. 7. Der pharrer zu Yrnigk x gueter, facit vii tal. v ß d.
Item der pharrer auf der Purig ain guet, seruit i tal. ₰.
Item der pharrer zu dem Rottenmann ii gueter, facit circa i tal. ₰.
Summa der gueter xxxvii.
Summa der zyns xxxi. tal., v ß iii ₰.

dy von Spital in Pyern habent
dy von Admund habent
Item
dy von Reyn bei Grätz gelegen habent
dy von Gersten bei Steyr gelegen habent
dy
habent
dy
habent
Yrning
Purg
zum
Rotnmann facit
i tal. ₰ vel circa.

---

C.

# Bannfaiding in der Herrschaft Donnersbach.

Cod. I.
(1443 mit Nachträgen bis gegen 1500.)
f. 25. (Roth.) Vermerkcht die verpot vnd all ornung der lewdt in dem Donrspach.

(1.) Von erst alle, die da holcz slachent an ains richter vrlawb, des selbigen holczes schol sich ain richter vnderwynden, vnd darczu ze wandel lxxii ₰.

Cod. II.
(1496, mit Nachträgen bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrh.)
f. 10. (Roth.) Renouatum anno etc. 96. tempore prioris Andree Tantel.
Vermerkcht dy verpot vnd all ordnung im Donrspach.
dy
schlachent
willen vnd wissen vnd vrlawb, desselbigen u. s. w.
(Nach „schlachent" mit Verweis

| | |
|---|---|
| | unten von Hand des 16. Jahrh., „schwenten, raitten oder pränt-machen vnd frey einfachen.“) |
| (Roth.) Auch ist das recht, | |
| (2.) es sol chainer bhain holcz auf dem wasser treiben oder flaczen an ains richter willen vnd wissen, vnd besunder wann die pruch oder glech der vischs sind, vnd wer da mit begriffen wiert, so ist das selb holcz dem gericht veruallen vnd darczu ze wandel lxxii ₰ von yedem stamm. | kain<br>flöczen<br>visch<br>von yedem stamb lxxii ₰. |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (3.) es schol nyemant holcz aws der herrschaft verkauffen an der herren vnd ires richter willen vnd wissen, vnd an vrlaub, wer das tett, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰ von yedem stamm. | scholl nyemandts<br>(„vnd“ gestrichen, dafür „an“)<br>veruallen zu wandl von yedem stamb lxxii ₰. |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (4.) das nyemant den gaysen holcz maissen sol, das dem guet zu nachent wer vnd schaden prächt, man sol es mayßen an steten, do man sein sust nicht genyeßen mag, vnd wer das nicht tett, der ist ze wandel veruallen funf phunt sekchczigk phening, vnd alle, die gayß habent, schullen komen zu dem richter vnd varster, damit si in zaigen an solh stet, da es nicht zu schaden koem der herschafft vnd den nachpawren vnd wer des nicht tet, der ist veruallen der obgenanten pen, vnd (sol) darczu gepessert werden an dem leib. | mayssen<br>nahet<br>(von „do . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . mag“ gestrichen)<br>v tal. lx ₰<br>al dy do<br>f. 10[1].<br>(„vnd förster“ gestrichen)<br>komb<br>, vnd sol darzue usw. |

| | |
|---|---|
| f. 25. (R.) Vermerckht der | |
| swaiger recht. | schwaiger |
| (5.) Am ersten all swaiger | |
| habent die rechten, das si vier- | by |
| czehen Tag vor auf die allm | albm |
| treibent vor andern lewten, die | by |
| da nicht swaiger sein, und auch | |
| vor mennigkchleich, vnd wer das | maniklich, |
| vber trett, der ist ze wandel | darüber trät, |
| veruallen lxxii ₰. (Daneben | Der ganze Passus durch- |
| auf dem Rande von Hand | strichen, neben dem Rubrum von |
| c. 1500: „Das ist wider guet | anderer Hand „die käs dienent" |
| gewanheit.") | u. groß 16. Jahrh. „vacat"; |
| | am Rande 16. Jahrh., aber |
| | andere Hand: „Item den artikl |
| | wil nicht von noten sein zu lesen, |
| | dan er wider die gemein ist." |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (6.) belich auf die allm varent, | welich albm farnt, |
| die schullen den rechten weg | |
| treiben, vnd auch chain zawn | |
| noch fridt auf prechen, noch | |
| nyemant ze scheden varen oder | varn |
| treiben, wer da wider tett, der | that |
| ist ze wandel veruallen lxxii ₰, | zu |
| vnd sol darczu einem widertail | . tail |
| all scheden ab tragen. | abzutragen. |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (7.) alle die da allmer zu in | all by do albmer |
| nement, oder hinlassent an ains | |
| richter willen vnd wissen, da | dauon |
| von die nachpawren beswårt | by (eingeschaltet 16. Jahrh. |
| werden vnd scheden nemen, der | „herrschaft vnd") nachpawren be- |
| ist ze wandel veruallen lxxii ₰, | schwärt |
| vnd einem tail sein schaden wider- | zuwider- |
| keren. | kern. |
| (R.) Mer ist das recht, | f. 11. |
| (8.) vnd belicher sein waid oder | welicher |
| alm vmb gelt wollt hinlassen, | albm hinlassen wolt vmb gelt, |
| der sol das vnsers goczhawß | |

| | |
|---|---|
| holden laſſen, für die außern<br>als verr ſi der bedürffen, doch<br>vmb ain zyns, der meſſig ſey. | leyten<br>ferr ſy<br>mâßig<br>Der ganze Abſatz durchſtrichen. |
| f. 26. (R.) Auch iſt das recht von des vederſpil wegen, | |
| (9.) alle die dem vederſpill ze<br>nahent holcz ſlahent oder mayſen<br>oder vertrieben oder vingen oder<br>ab truegen an ains richter willen<br>vnd wiſſen, die ſein zu wandel<br>veruallen v tal. lx ₰. | by zu<br>nachent ſlachen mayſſent<br>vertreibent |
| (R.) Auch iſt das recht von offem gejayd, | |
| (10.) vnd wann offens gejaydt<br>iſt oder berueft wiert vnd wer<br>nicht darczu kem, oder mit gelt hilff<br>mit darczu tet, oder wie er die<br>vodrung verſawmet, ſo iſt er ze<br>wandel veruallen lxxii ₰. | <br><br>kchaem, nicht hilff<br>by<br><br>verfallen zu wandel |
| (R.) Auch iſt das recht von viſchen wegen, | |
| (11.) alle, die auf waſſer viſchen<br>an beſtand vnd an vrlaub ains<br>richter, iſt es bey dem tag, ſo<br>iſt er ze wandel veruallen an<br>alle gnad v tal. lx ₰, iſt es<br>aber bey der nacht, ſo iſt er<br>vmb leib vnd vmb guet. | al by weſſer viſchent<br><br><br>zu verfalln<br>genad<br>(am Schluſſe noch aus ſpät 16.<br>Jahrh. „zu ſtraffen") |
| (R.) Auch iſt das recht, | f. 11[1]. |
| (12.) alle die da jagent aycharn<br>oder welherlay reys gejait das<br>iſt, an ains richter willen vnd<br>wiſſen, der iſt ze wandel ver-<br>uallen lxxi ₰. | by<br>(„das<br>iſt," fehlt) zu |
| (R.) Auch iſt das recht, | das nyemandt (16. |
| (13.) auch das nyemant ſcheb-<br>leich lewt bey im in ſeiner be- | Jahrh. Anfang „frömbd oder")<br>leyt |

hawsung behalten sol, beder bey tag oder bey nacht, wer das vberfür, der ist ze wandel veruallen an alle gnad v tal. lx ₰.

weder pey tag noch bey der vberfür oder thät verfalln

(Ueber „leyt“ in der 1. Zeile aus ungefähr Mitte 16. Jahrh. „so sich im Ghricht vmbziehen.)

f. 26[1].

(R.) Auch ist das recht,

(14.) das die sechser vnd auch darczu die gancz gemayn gar trewleich eben sehen vnd gedenkchen schullen, vnd wo oder an welichen stetten sy das yndert sehen oder furbar zugesagt würdt, so sol er es dem richter sagen, vnd wer des nicht tet, der ist ze wandel veruallen v tal. lx ₰, vnd ist auch darczu veruallen phichtig vnd gepunden alles des, das einer getan hat.

dy
dy
ebm sechen
enten indrt
sechen oder fürebar
thät,
verfallen
verfallen
pflichtig

(R.) Auch ist das recht,

(15.) das man alle iar die stiftung rueffen sol vierczehen tag vor stiftzeit, vnd wann die herschafft kumbt, so sol yeder hold oder hindersezz darnach in vier tagen allen sein dienst vnd vordrung gancz ausrichten, vnd welcher das nicht tet oder lenger verczůg, der ist ze penn vnd wandel veruallen an alle gnad in ganczem ernst lxxii ₰ (die Ziffer gleichzeitig gebessert aus xii ₰).

dy
xiiii
dy
hindersaß
iiii dinst
that vnd

Der ganze Absatz durchstrichen.

Auch ist das recht,

f. 12.

(16.) das alle die lewt im Donerspach vnd auch auf dem lannd, die des goczhawß holden

leyt (darüber 16. Jahrh. „die Vnderthonen des Goczhaws durchstri-

sind, reich oder arm, wie si genant sind, gar aygenleich merkchen vnd vernemen süllen all term, gemerkchen vnd marichen der herrschafft vnd ires goczhaws, das in mit worten, noch mit werichen nyemant darczue tret oder insell tuen wolde, vnd der das versweig, vnd der herschaft oder dem richter das nicht zu wissen tet, der ist ze wandel veruallen an alle gnad v tal. ₰, vnd darczu swerleiche peßrung.
f. 27.

chen und dafür auf dem Rande 16. Jahrh. „der Herschafft") aygnlich

(„term" gestrichen)

(für goczhaws auf dem Rande 16. Jahrh. „Herrn daselbs") werchen darin
insål thaen
verschwig

thät
verfallen genad
schwårliche

Auf dem Rande noch von c. 1500 „zum lessten zu lesen", dann „Ibi legendi videntur termini" (von f. 30, resp. 15.)
(R.) Item

(17.) Auch gepewt die herrschaft vnd maynt mit ganczem ernst, das ainer dem andern chainen vnwillen, scheden oder veyntschaft, noch verpotne scheltbart zue seczen sol vmb chainerlay sach, vnd darumb sol ainer wider den andern ain frewntleich recht suechen, vnd sol ym das der richter nach gewanhait im Donerspach suederleich widervaren lassen. Welher aber das nicht tet, vnd ime selber richten wolde, es wer mit warten oder mit werichen, der ist ze wandel vernallen v tal. ₰.

kainen schaden
veintschafft, verpotny schelt-
wart kainer-
lay
fröntlich
gwanhayt im
Dönrspach süederlichen widerfaren
Welicher
thät
werchen ver-
fallen

(R.) Auch ist das selb recht von der frawn wegen,

(18.) das chain fraw aine der andern veintschaft, noch verpotne scheltwart zue seczen sol, welliche das tet, die ist ze wandel vernallen lxxii ₰, si sey mit wirtschaft oder an wirtschafft.

kain fraw der an-
dern verpotny
wortt welichy
das nicht thät, dy zw ver-
fallen , sy

| | |
|---|---|
| | f. 12[1]. |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (19.) wann der richter ains oder menigern bedarf, vnd sunder der sexer, es sey zum rechten, zu beschaw, oder zu welcherley notdurft das der herrschafft sey, vnd der darczu nicht kem, an chafft nött, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰. | bedorff,<br>welicherlay<br>wer<br>köm<br>not,<br>verfallen |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (20.) wann vnser richter, es wer ze Yruingkch oder andersbo, oder wellicher, der der herschaft ainer ist von Gemnigk, so sol albeger ainer dem andern getrewleich bey besten, vnd auch albeger gar veraynt vnd geordent mit einander sein, wer des nicht tet, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰. | wär<br>zu Yerningk anderswo<br>ist der von Gennikch, albey<br>bey pesten, albey<br>thät,<br>verfallen<br>Der ganze Absatz durchstrichen. |
| f. 27[1]. (R.) Auch ist das recht, | |
| (21.) das nyemant ainer dem andern weder knecht noch diern im iardienst, ee vnd es ledig sey, sol ab dingen, wer das tet, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰. | ain (die nächsten 2 Worte gestrichen und darüber 16. Jahrh. „Vnderton oder Gerichtsman dem andern") thät, verfallen zu wandel |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (22.) das chainer, es sey ain man oder ein knecht, von ainem gedingten knecht an seins herren willen vnd wissen nichcz kawffen, noch verkawffen sol, wer das tet, ist ze wandel lxxii ₰. | kchainer, er sey man oder knecht,<br>thät verfallen<br>f. 13. |
| (R.) Vnd das selb recht, | (R.) Vnd dasselb recht ist auch mit beybern oder diernen, |
| (23.) ist vmb ain gedingte diern, das chain diern an irer frawn | das kchain dirn an yerer frawen usw. |

| | |
|---|---|
| willen vnd wissen nichts kauffen, | nichcz |
| noch verkauffen sol, welhe das | desgleichen wer dawider |
| tet, die ist ze wandel lxxii ₰. | thät, ist verfallen zu wandel |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (24.) das chainer dem andern | kchainer |
| mit werhaffter wer oder waffen | |
| oder sust in frefl zu seiner be= | sunst in fräfl |
| hawsung sol nach komen, wer | |
| das tet, der ist ze wandel ver= | thät, verfallen zu wandel |
| uallen v tal. lx ₰. | |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (25.) das chainer dem andern | kchainer |
| an den venstern lusmen sol, | |
| noch vensterprett, noch tüer in | thüer ein= |
| stozz, noch des nachtes stain auf | stöß, nachcz |
| das dach werffen sol, wer das | |
| tet, der ist ze wandel fünff | thät verfallen (lxxii ₰ |
| phunt vnd sechczigk phening. | gestrichen) v tal. lx ₰ |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (26.) das nyemant an des richter | nymandt |
| vnd der seyer ratt aus der herr= | („oder der seyer" gestrichen) willen |
| schaft pürgel werfen sol, noch | vnd wissen vnd rat werd, noch |
| auf chain laystung gen, wer das | auf kchain (am Rande 16. Jahrh. |
| tet, der ist wandel veruallen | „oder Tagsaczung")gen sol, wer |
| i tal. ₰. | das thät, der usw. verfallen |
| f. 28. (R.) Auch ist das recht, | f. 13'. |
| (27.) wer mit ainer geladen | ainem |
| armst in frefel auf der herschafft | armbst fräfel |
| grunt get, der ist ze wandel ver= | ver= |
| uallen v tal. lx ₰. | fallen |
| | Dieser Absatz durchstrichen. |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (28.) das chain nachpawr dem | kain |
| anderen seinen czewn oder | |
| marichen oder rainn vnd stain | |
| mit ichte ze nachent komen sol, | ychte nachet |
| an ains richter willen vnd wissen, | |

| | |
|---|---|
| wer das tet, der ist ze wandel | thät, zu wandel |
| lxxii ₰, vnd (sol) darczu swerleich | verfallen sol schwerlichen |
| gepessert werden. | |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (29) das chain nachtpawr den | dem |
| anderen aws der herschafft ent- | |
| sagen sol gegen nyemant, des | nymandt |
| er ze schaden kem, wer das tet, | köm, tät, |
| der ist ze wandel v tal. lx ₰. | zu wandel verfallen |
| (R.) Auch ist das recht, | |
| (30.) das der richter dhainen, | kainen peschwärn |
| er sey armer oder reicher, vmb | sol, er sei arm oder reych, |
| chainerlay beswåren sol, es sey | kainerley |
| dann vmb offne geware tåt, das | dann offny ware that, |
| ainer wissentleich verschuldet hab, | wissenlich verschuldt hab, |
| würdt man aber auf ain richter | wurd den richter |
| das gewar, darumb sol in die | dy |
| herschafft pessern vnd straffen. | Dieser Absatz durchstrichen. |
| (R.) Vnd das selb recht ist vmb die segser. | f. 14. (R.) Item der sechser recht ist. |
| (31.) Die segser süllen gar | Dy |
| trewleichen merkchen vnd sich | trewlichen |
| darumb nicht mieten lassen, vnd | myeten |
| auch gar vleyzzigkleich arm vnd | fleyssiklichen lassen |
| reich lassen empholhen sein, vnd | empfolchen sein arm vnd reych, |
| albegen zu fuederleichen endt | albey fuederlichen |
| ratten, damit arm lewt nicht | raten, leyt |
| beswert werden mit lauffen, | beschwärt |
| czerung oder versawmnüzz irer | vnd versawmung yrer |
| arbait, vnd welich des nicht | das |
| tetten, die sullen von der her- | thäten, dy sollen |
| schafft gestraft vnd gepessert | gestrafft werden schwärlichen. |
| werden. | Dieser Absatz durchstrichen. |
| f. 28'. (R.) Auch ist das recht, | |
| (32.) wann ain armer man oder | |
| ain ander der segser ain oder | andere aines |
| menigeren zu merkenleichen sachen | merklichen |
| bedarf, vnd (die) nicht kemen, | bedorff, komen |

an chaft nott alain, der ist ze
wandel veruallen lxxii ₰.

(R.) Auch ist das Recht,
(33.) es sol auch chainer an
des richter vnd der segser willen
vnd wissen gen Gemnigk lauffen,
es sey dann vmb pilleich sach.

(34.) Spil das ist mit ernst
verpoten bey i tal. ₰ an alle
gnod.

(35.) Dann schankchung, so
man den geswarn tuet, sol
nyemant engelten an seinen
rechten.

(R.) Auch ist das recht,
(36.) es sullen auch die geswa-
ren in chainerlay weis gestatten,
das nyemandt vnder den frömb-
den hie innen im winkchel
newung machen wider solich ge-
wanhait, die von alter im wink-
chel herkomen ist.

(R.) Auch ist das recht,
(37.) es sol auch chainer des
goczhaws vmb chainerlay vn-
pilleichait, die sich auf vnsern
grünten vergent, mit dem ausern
lantgericht abkomen, oder er
würdt swerleich darvmb gepessert
an leib vnd an guet.

zu
verfallen

(R.) Item
'kainer
Durchstrichen und dafür aus
dem 16. Jahrh. 1. Hälfte:
„Es mag ein Ydlicher gen Ge-
minkch zw der Herschafft lauffen in
seiner Sachen oder der Herschafft,
vnd ob etwan wer der das wolt
vnterstenn, der solt darumb von
der Herschafft werren gestrafft"
— und ebenfalls durchstrichen.

pey

Schankchung, dy
thuet,
nymandt
, wo man aber des ynn
wurdt auf ain, der sol darumb
schwärlich gestrafft werden.
Der ganze Absatz gestrichen.

f. 14[1].
solln geschwo-
ren kainerlay
frömb-
den hye winkel
mach ge-
wantheit(!) dy („im win-
kel" fehlt) findt.
Der Absatz durchstrichen.

kain („des
goczhawß Gemnigk" gestrichen)
hindersaß vmb kainerlay vnpi-
lichkait, dy sich auf (vnsern ge-
strichen und über dem Artikel
von Hand 16. Jahrh. 2. Hälfte
„der Herrschafft") gründten ver-
gent mit dem außern landtgericht
abkömen, oder er würd darumb
schwärlich gestrafft an leyb.

f. 29.

| | alle |
|---|---|
| (38.) Es sullen auch all | („vnser lewt" gestrichen, dafür |
| vnser lewt ire winterfelder vber | von Hand 16. Jahrh. 1. Hälfte |
| wintter gar anseen, vnd wer | „Vnderthonnen") yere |
| des nicht entet, der ist von | (bei „enthät" das „en" gestrichen) |
| yedem tagwerck akcher, so er | tagberch |
| nicht angeseet hat, veruallen | angesät verfallen |
| zwey phunt phening, ob er auf | zu wandel ii tal ₰ |
| dem guet beleibt, wer aber, | beleybt, wär |
| das er ab würd gestifft, so sol | gestifft, sol |
| er darczu abtragen allen schaden, | |
| der dauon bekümbt, es sey an | |
| ströb, an mist, oder wie man | |
| den schaden schäczen würde. | würdt. |

Hier endet die Aufzeichnung des Banntaidings in Codex I und setzt sich im Localcodex II von mehreren Händen fort.

1. Hand, c. 1520.

Es soll Khayuner an des Richter vnd Segser Willen vnd Wissen gen Gemnigkch ziechen bey 1 tal. ₰. — durchstrichen, weil schon oben f. 14 Nr. 33 erscheinend, und also hier auch nicht numierirt.

f. 15.

2. Hand, c. 1500.

(39.) Es gepewt die herschafft das sich khainer, so vnder inn seßhafft oder wonhafft ist, mit andern herschäfften mit gelüb oder annderen gehorsamen verphlichten soll, bey verließung seiner gerechtigkait, so er von dem herrn hat, auch darrzu penfall v tal. lx ₰, es wär dann das demselben von der herschafft Gemnigkh (durchstrichen der Name) ꝛc. solh verphlicht erlawt wurde.

f. 15'.

3. Hand, c. 1530.

(40.) Es sollen auch all vnser Leyt (die 2 Worte gestrichen und darüber von Hand 2. Hlfte. 16. Jhrh. „der Herschafft Vndterthanen") gelegen am Edlnsperg die ersten sein mit yerrer Stifft, vnd die ander an s. Gilgenperg, item an dritten Tag sollen kumen die Wallner, an den füerten Tag sollen kumen die am Fuxperg, item die Fünften

swelich am Landt sein sollen namlich den fünfften Tag auch kumen vnd also in dem bestimbten Tägen die Stifft gar zu volpringen bey ainem Pennal, den in die Herschafft zu vor behelt.

(41.) Es sollen auch all Stifftleit der Herrn von Geming (die letzten 2 Worte gestrichen und aus dem 3. „Herrschafft" gemacht, von Hand Mitte 16. Jhrh.) yer Kauffbrieff zu der Stifft mit innpringen, wo das nicht geschech, sol im die Herschafft die Stifft nit verleyhen.

(42.) Es sollen auch all vnser Leyt (für letzte 2 Worte von Hand wie nächst oben in Correctur „Vndterthonen") daselbs im Donerspach mit Dienst vnd Steuer an einem gestimbten Tag kumen, welicher Tag inn sol anzeigt werden von dem Richter vnd Segser (letzte 2 Worte gestrichen) daselbs vnd welicher das ybertritt, den sol die Herschafft darumb sthraffen.

Von etwas späterer Hand:

(43.) Der Eebruch der angesessen Vnderthonen. Man und Weib, auch gemain ledig Leut vnd Personen, die sich in den Eebruch, Huererey vnd Leichtfertigkhait geben, darunter auch Leibsfreundt waren, vnd dergleichen Verprechungen, die solten an Leib vnd Guet („in der K. R." diese Worte zugesetzt von anderer Hand) gestrafft werden.

(44.) Alle die Vnderthon, so Müll haben, die vor nit vmb di Maut gemallen haben („nit" gestrichen und von späterer Hand, 2. Hlfte. 16. Jhrh., aufgesetzt „Alters nit Mautmüll oder"), vnd sich icz vndersteen wellen vnd vmb di Maut mallen, die sollen gestrafft werden vmb zwen vng. (?) Gulden (fortgesetzt von der Hand derselben Correctur, „auch die so die Malter dahin bringen, sollen dasselb verfallen sein.")

Andere gleichzeitige Hand:

(45.) Der für Frey- vnd Hagkhenrecht ist. Waß ain yeder Vnterthonn mit dem Hagkhen halb vor seinem Zaun oder Frydt erraichen mag, welicher an Willen der Herrschaft darüber hagkht, Wandel 10 (?) tal. 5 ß ₰.

f. 20[1].

Hand vom Anfange des 16. Jhrh., wahrscheinlich 1515, des Priors Matthäus:

(46.) Item es soll khain Richter Khainen das Gericht verpieten oder auß dem Gericht schaffen, der hewslich ange(se)ssen, Stifft- oder Erbholð ist, es geschech dann mit Rath vnd Vrtail der Sexer vnd Eltsten, vnd ob es geprüllich (! gepürlich) sein magh mit Wissen vnd Willen der Herschafft.

(47.) Es sol hiefur niemant verpotten sein, sein Beschwer oder obligundt Sachen anczupringen der Herschafft, doch soll sich ain Yeder vleißen damit er derleidt (!) Warhait anpring vnd mit khainer Vnwarhait die Herschafft bedrieg, wer das tet, wer zw Pen verfallen v tl. lx. ₰.

(48.) Das Khainer vnuerdingt Leudt sol auf halten, Man noch Weib, Khnecht oder Diern, er hab dan ain Fuersprecher, was derselb Mensch verhandlt selbs zuuerantwurten oder zu puessen bey Peen v tl. lx. ₰.

(49.) Das Niemant var dem Richter verpottne vnzimliche Wart soll außlassen, sunder waß er fuerzupringen hat, mit Beschaidtenhait der Wart, bey Peen lxxii. ₰.

f. 21.

(50.) Wer von Dienstpotten, auch von Weibern an Vorwissen irer Man, wissentlich khaufft Khäß, Smalcz, Fleisch, Har vnd ander Haußnotturfft, vnd west, das die Dienstleidt seliches nit Gewalt haben zuuerkhauffen, so soll der Khauffer vnd Verkhauffer an Leib vnd Guet geschtrafft vnd mit in, als sich gepierdt, gehandelt werden.

(51.) Wo Ainer dem Andern frauenlich fuerwardtet, der soll an Laib vnd Guet geschtrafft werden.

(52.) Welicher seine Schwein zue rechter Zeit nit ringlt, die sein darumben verfallen zwenundsiebenczig Phennig.

Scheint durchstrichen; vgl. unten §. 68.

Ich Brueder Mathews, Prior dieczaidt zu Gaming, hab mit Ratwaishaidt die ob geschriben Artickhl also fuergenummen vnd auffgeseczt, in Mainung das die nun hinfuran van menigklich also gehalten solten wern, vnd sein van Man zu Man durch Sexer vnd ander Leudt mit Recht zu Khrefften gesprochen worden am Phincztag nach Erharti in dem Panntag durch das erwer Geding anno 15.

Von da ab bis zum Schlusse eine ganz neue Hand aus der 2. Hälfte des 16. Jhrh., mit Ausnahme des §. 54, der noch aus dem Anfange des 16. Jhrh., etwa 1515 scheint, und zwar noch des Priors Matthäus.

(53.) Alle die, so verkhauffen oder verseczen wellen ire Grundt, Wißmat, Äckher, Albm, khainerlay Grundt außgenomen, auch all ander Handlung, als Vertrag, Heyrat machen vnd dergleichen Handlungen mehr. die sollen all mit des Herrn oder Pflegers Wissen beschehen, welche aber das nit thätten, die solten nach Beuelch des Herrn gestrafft werden, vnd ihr Handlung soll khain Khrafft haben.

f. 21¹.

(54.) Van dem Viech, so vnser Holden auftreiben auf die Alben, sein sy dem Richter nichts schuldig zw geben, aber sy sollen das dem Richter allzait ansagen, ob sy solliches verrichtet, so mag sy der Richter rechtlich darumb wandln, desgleichen sollen auch all frembt Leut, so ir Viech auf die Alben treiben, dasselb den Richter trewlich ansagen vnd nach alter Gewanhait mit dem Richter abkhommen, der Ernb (! Erung) vnd Gab halben, des sy im deshalben schuldig sein zw geben, wie sy am pesten mugen vnd wie vor Alter ist herkhumen. Wer sich des seczet, mach der Richter nach Gepierlichkhait darumben puessen, aber von dem Abtreiben ist niemant verphlicht dem Richter etwaß zwgeben.

(55.) Des Herrn Hindersassen, so Sun vnd Tochter haben, Brueder oder Schwester, die on Wissen und Willen irer Freindt oder Vattern, auch zuuor on des Herrn oder seines Pflegers Wissen vnd Willen wekchziechen, denselben soll ir Erbschafft von dem Herrn verpotten sein.

(56.) Die Puxsen vnd alle Geschoß in der Herrschafft on Erlaubens zu dragen verpotten sein bei x lb. ₰.

(57.) Alle die, so Viech, Traidt oder ander Gewahr zuuerkhauffen haben, das sollen sy zuuor dem Herrn oder seinem Pfleger anczaigen, welche das nit thätten, sollen drumben gestrafft werden vm 72 ₰.

(58.) Alle Gottslesterung, Fluechen undt Schelten mit schwarer Straff verpotten sein.

f. 22.

(59.) Die Praudtstet vnd ander Reyt zu hackhen vndt zu prennen an Vorwissen der Herrschafft ist allerdings verpotten.

(60.) Welcher Grundt, Wißmat, Äckher zuuerlassen hat, der sol sy in alweg des Herrn Vnderthanen für ande(r)n verlassen, doch mit der Herrschafft Vorwissen vnd Willen.

(61.) Alle die, so Hundt haben wöllen, die sollen Hundt haben, so zum Gejaidt nutz sein, vnd die sollens anlegen oder Prugel anhenckhen unnd khain in die Albm lauffen lassen, auch des Khainer ainem Andern gestatten. Welcher aber Hundt helt, so zum Gejagt nit tauglich, vnd yber der Obrigkhait Verpott halten, der ist dem Herrn zu Straff 1 ℔. ₰.

(62.) Alle Reyßgejaidt, als Wildt, Huener, Vögel, Hassn, Fux, Aichorn, Mader oder allerlay Geschlacht des Wiltprett bey schwarer Straff verpotten sein.

(63.) Der Fürkhauff ist durch die khai. Mayt. Beuelch allenthalben verpotten, auch das Dauschen, das Ainer den Ander betrengt vndt laicht.

(64.) Wellicher yber sein Windterfuer mer Viech aufftreibt, derselbig ist dasselbig Viech on alle Gnadt der Herrschafft verfallen.

f. 22'.

(65.) Weitter, wellicher oder welliche in der Herrschaft Donnerspach mit einander zu schaffen hetten, vndt ledige Khinder yberkhomen, der soll auch mit Leibs vnd Geltstraff bey der Obrigkhait verfallen sein.

(66.) Item wellicher Vnterthan oder Gerichtsman ain Hörbinger oder Inwonner hat oder helt, der solle solliches der Obrigkhait anczaigen, damit dieselb waiß, wer in Gericht aufgehalten wirdt, vnd derselb Inman oder Hörbinger soll sich bey der Herrschafft anmogten, wie Recht ist.

(67.) Zu Weeg vnd Steeg machen soll Khainer außen bleiben, vnd darczue sollen alczeit guet Leuth geschickht werden. Wer das ybertribt, soll 72 ₰ zu Hilff des Wegmachen verfallen sein.

(68.) Item die Schwein soll ein Jeder zu rechter Zeit ringen, das dardurch nit Schaden beschee, vnd wehr das nit thuet, soll 72 ₰ verfallen sein. (Vgl. oben §. 52.)

NB. Nach disem den 13. Articl sambt drauf der Herrschaft Gemerkh vnd Freyheiten der Confinen zuuerlessen &c.

(69.) Zum Schluß wolle auch alles das aufgehebt vnd verpotten sein, wöllichs wider Recht, guete Ordnung, Pollicein vndt die Vernunfft selbs verpeuth, wöllichen allen nit besonder Namen geben werden khan. Wie solche Vbertrettung der Obrigkhait balt abgeporgen ist, der bedenckhe, daß er solchs vor Gott zuuerantwortten hatt.

D.

## Vorschrift über Berufung und Verfahren des Banntaidings.

Cod. II.

f. 8. c. 1510.

Vermerckht das die Herschafft Dōnnerspach &c. gepuot, das man all Jar das Pantäding besytzen vnd halten sol.

Nemlich das Pantäding sol gesessen werden zum Phingsten ainst, idem vmb sand Michell Tag ainst.

Auff solhem Pantäding sullen all Freyhait vnd Artigkl der Herschafft gelesen vnd gehört werden, auch sich ain Yeder mag sein Obligen vnd Nottdurfft beklagen, vnd darumb ainn Yeden die Pillikhait ergeen solt.

Wellicher Gerichzman zu solchem Pantäding nicht kumbt, an eehafft Nott, vnd vngehorsam wäre, der ist dem Gericht veruallen das Fräuell lxxij ₰.

Es sullen auch die geswòrn Sexer mitsambt den Eltisten in dem Gericht auf Begern des Richter an die Schrang syczen, welher darinn vngehorsam erschyn, der ist das Frauell veruallen lxxij ₰.

Es sol auch bey solhem Pantäding khain Auffruer, noch vnformblich grob Sachen gepraucht werden, wer aber solh Auffruer machett, soll menigklich mitsambt dem Richter verholffen sein, damit dyeselben an Leib vnd an Gut gestrafft werden, damit solh Ordnung vnd Satzung nicht verhynndert werden.

Wo der Richter oder annder Yemands von Gerichts wegen ain Still schafft, vnd wer darinn vngehorsam vnd dawider tätt, ist das Fräuell lxxij ₰.

Ob ain Richter Yemandts beswärn woldew, des mag sich in solhem Pantäding ain Yedes peklagen, vnd ob deshalb vmb ain Wandl Irrung wär, sollen die Sexer vnd Beysiczer, so in solhem Rechten vnd Pantäding sytzen, aufsprechen, daran sol sich ain Richter ganz auff die Herschafft benugen lassen.

Es mag auch ain Yeder sein Beswärung auff die (später „Grundt") Herschafft Gemnigk (dieser Name gestrichen und dafür später „selbs") an solhem Rechten dingen, doch dem Gericht an Nachtayll, das er mit solhem Dingen des Falls nicht gemüßiget sey.

f. 8[1].

Das Pantäding soll xiiij Tag vor verkundt werden, auf welhen Tag man es besyczen wirdet, den Rutlewten, dieselben sollen als dann ain Yeder seinn Rutlewten ansagen oder verkunden, damit deshalb Kainner Ausred prauchen mag.

(Dieselbe etwas spätere Hand.)

Wann der Richter oder ander Yemandtt von Gerichcz wegen Puntt aufseczt, die sullen gehalten werden, wer dieselben wurdt verachten, sol man an allew Gnad nemmen.

---

E.

## Eidschwur der Gerichtsbeisitzer.

| Cod. I. (1443.) | Cod. II. (1496.) |
|---|---|
| f. 1[1]. | f. 2[1]. |
| Ayd swern. | |
| Das ich mit namen des swer, das ich dem lobwirdigen gotshaws ze Gennygkch, meinem | Gennigk |
| gnedigen herrn dem prior da-selbs, seinem richter im Donrs-pach ain getrewer vnd gehor-samer sechser sein, dasselb sechs-ambt verbesen, vnd des gotshawß, des gerichts vnd der armen lewt nutz vnd frumb betrachten wil vnd sol, als des gotshaws ge-rechtikait, freyhait vnd gwanhait herkomen ist, vnd das nicht lassen weder durch frewntschaft, noch durch lieb, durch veynt- | durch frönt- |
| schafft, noch durch has dem armen | schafft, noch durch has dem armen |
| als dem reichen, dem innern als | usw. indern |
| dem außern, getrewlich vnd | |
| vngenerdlich, des pitt (!) mir | vngenerlichen |
| gots hellfen vnd all heyligen. | alle |

## Cod. II.

(Zweite Hälfte des 16. Jahrh.)

f. 9.

### Neu aufgericht Aidts Nottl der Sechser im Donnerspach.

Wier N. gelob vnd schwören, das wier der Herrschafft Donnerspach, Herrn Haunß Adam Schratten zu Khindberg, vnserm gebiettandden Herrn, seinem Pfleger im Donnerspach vnd dem Gericht daselbs gethreu vnd gehorsambe Sechser sein, dasselb Sechßambt nach allen vnsern höchsten Vermögen verwesen, allen der Herrschafft Nutz, Fromben vnd Aufnemben betrachten, des Gerichts Recht, Gerechtigkhait, alte Gewonhait vnd Freyhait threulich helffen, retten, beschützen vnd handthaben, desselben Nutz befirdern vnd Schaden wornen, in fürfallundten Handlungen khain Gehaimb, ain oder der andern Parthey oder außer Gerichts offenwahren vnd das nit thuen, weder aus Muedt, Gab, Gunst, Freundtschafft oder Feindtschafft, Reichtumb noch Armuett, in khein Weiß noch Weeg, alß wahr vns Gott helff vnd das heillig Euangelium.

Daß Donnersbach 1539 an Hans Adam Schratt verkauft worden, und damit Gaming aus dem Lande zog, ist bereits erwänt. Zu gedenken wäre noch, daß zu Donnersbach der Ahnherr der Grafen von Welsersheim, Georg Welser, ehemals Salinenbeamter zu Aussee, Pfleger war, und zwar brachte ihn die Familie der Freiherrn (später Grafen) v. Saurau mit, als sie die Herrschaft erwarb. Diese gelangte an dieselbe durch die Heirat von Susanne Schratt, der Enkelin Hans Adams, mit Wilh. Frhr. von Saurau. Diese Erbtheilung in der Familie Schratt geschah 1618. Bei denen von Saurau blieb die Herrschaft bis 1786. Indessen hatte aber Graf Franz Bernhard bereits die Hämmer und Wälder 1717 an Paul Egger von Leoben verkauft, wie schon oben (p. 62, Note 24) gedacht worden; 1786 kaufte sie Graf Karl (?) von Steinach, und verkaufte sie 1799 an die Innerberger Hauptgewerkschaft, deren sämmtlicher Besitz heute Eigenthum der Alpinen Montangesellschaft ist.

# Aus dem Archive des Marktes Ehrenhausen.

Von

Franz Martin Mayer.

---

Von der Geschichte des Marktes Ehrenhausen, dieses freundlichen, an der Mündung des Gamlitzbaches in die Mur und am Fuße eines stattlichen, bewaldeten Schloßberges gelegenen Ortes, ist äußerst wenig bekannt[1]). Ich fürchte daher nicht den Tadel der Freunde unserer heimatlichen Geschichte auf mich zu ziehen, wenn ich ihnen das Wenige, das ich dem Archive des Marktes entnommen habe, hier vorlege. Dieses Archiv befindet sich im Gemeindeamte und ist in guter Ordnung; der Bürgermeister, Herr Kleinhans, welcher auch diese papiernen Schätze mit der größten Sorgfalt bewacht, und selbst darin den Spuren vergangener Zeiten nachgegangen ist, hat mir bereitwilligst die Durchsicht dieser Papiere gestattet, wofür ich ihm hiemit geziemenden Dank sage.

Es sind vorhanden Marktbücher und Acten verschiedenen Inhalts. Ich möchte gleich hier betonen, daß alle diese Documente das Verhältniß der Bürger zur Herrschaft nicht berühren, daß wir also aus ihnen für die Geschichte der Besitzer dieser Herrschaft Ehrenhausen (Eggenberg, Leslie, Attems) gar nichts gewinnen. Sie geben uns nur Kunde von dem Leben und Treiben, den Freuden und Sorgen der Bürger eines kleinen unterthänigen Marktfleckens;

---

[1]) Fremde besuchen zuerst das Schloß, um von da die schöne Aussicht zu genießen, und das Mausoleum, welches der Kriegsheld Ruprecht von Eggenberg († 1611) durch den Baumeister Johann Walder etwas abseits vom Schlosse errichten ließ. Ueber dieses Denkmal handelt ein Aufsatz im „Kirchenschmuck" 18, 79 (= 1879) über Ruprecht H. v. Zwiedineck-Südenhorst im 26. Jahrgang der „Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark."

sie führen uns ein in ein bürgerliches Stillleben, das höchst selten durch äußere Feinde, häufiger von durchziehendem Militär, am öftesten durch Zwist und „Rumorhändel" der Bewohner untereinander unterbrochen worden ist.

---

## Die Marktbücher.

Solcher sind 25 vorhanden; sie sind von verschiedenem Umfange, und enthalten die Protokolle der Rathssitzungen, welche der jeweilige Marktschreiber verfaßt hat. Diese Protokolle sind nicht gleich ausführlich, manche sehr kurz gehalten und nur Andeutungen der verhandelten Gegenstände gebend, manche wieder ausführlich und mit behaglicher Breite erzählend. Einige sind schlecht und schleuderhaft, andere wieder sehr deutlich geschrieben. Sie beginnen mit dem Jahre 1602, und setzen von da mit einigen Unterbrechungen fort bis 1847, doch sind die, welche die letzten Jahre umfassen, außerordentlich lückenhaft, auch absichtlich verstümmelt, und bieten dem Forscher so gut wie nichts. Es fehlen die Protokolle der Jahre 1614—25, 1629—49, 1653—57, 1669—72, 1676—80, 1690—1702, 1707—1709, 1715—21 und 1741—68.

Der Inhalt ist ein sehr mannigfacher und wäre für eine Geschichte des Marktes sehr gut brauchbar: Wahlen der Marktrichter und sogenannten Vorgeher, Klagen über die Herrschaft und die Verwalter, Aufnahme von neuen Bürgern, wofür anfänglich 5, nachmals 7 Gulden zu entrichten waren, Verhandlungen wegen Bauten, Kirchfahrten (nach Kitzeck), Klagen über die Bäcker und Fleischhauer, Streitigkeiten der Bürger untereinander, Schuldklagen und Verlassenschaftsabhandlungen.

Der Richter bezog den dritten Theil der Strafgelder. Seine Wahl pflegte in feierlicher Weise vorgenommen zu werden; sie erfolgte auf ein Jahr, doch wurde gewöhnlich derselbe Richter noch zweimal wiedergewählt, so daß er also drei Jahre im Amte war. Der Rath wählte einen Candidaten aus seiner Mitte, ebenso auch die Bürgerschaft einen, worauf durch eine zweite Wahl einer dieser Beiden zum Richter angenommen wurde. Dieser übernahm dann die Cassaschlüssel, das Marktsiegel, die Protokolle und den Gerichtsstab, begab sich in zahlreicher Begleitung in das Schloß „zur Herrschafts-Confirmation" und zum „Jurament". Von da gieng der Zug in die Kirche, wo ein feierlicher Gottesdienst stattfand, und dann in das Gemeindehaus zur Rathssitzung. Auch eine

gemeinsame Mahlzeit fand gewöhnlich statt, die aber beispielsweise im Jahre 1577 nur 30 Kreuzer kostete. Ein gemeinsames Mahl wurde gewöhnlich auch am Frohnleichnamstage veranstaltet. Zu Georgi (24. April) wurde nach altem Herkommen die ganze Gemeinde zur Besichtigung und Rectificirung der Rainsteine zusammengerufen.

Aus den Rathsprotokollen seien hier folgende Einzelheiten von allgemeinerem Interesse herausgehoben:

Im Jahre 1605 war Hans Stralecker Marktrichter. Damals hatte der Schulmeister von Ehrenhausen jährlich 16 Gulden Besoldung und von jedem Knaben erhielt er „quottemberlich" (vierteljährlich) 4 Kreuzer. „Der aber raitten (rechnen) lehrnt, der soll ein mehreres geben, wie er khan", worüber sich der Schulmeister mit den Vätern der betreffenden Schüler zu verständigen hat. „Welcher dann nit mer geben will, mügt Ir gleichwoll denselben Knaben zurückschicken."

Im Jahre 1628, am 14. Februar, fragten Rath und Bürgerschaft von Gnas beim Rathe von Ehrenhausen an, wie sich ihre Herrschaft gegen die Bürger in „Veränderungssachen des zehnten Pfennigs halber gehalten"; ihre Obrigkeit wolle hierin eine Neuerung aufbringen. Graf Maximilian von Trautmansdorf verlange nämlich von den Häusern und Gründen im Burgfrieden den zehnten Pfennig, und habe erklärt, nichts fordern zu wollen, wenn seine Unterthanen beweisen könnten, daß diese Abgabe in anderen Märkten nicht üblich sei. Die Gnaser suchten nun Ortschaften ausfindig zu machen, welche in der angegebenen glücklichen Lage waren und ihnen zur Befreiung von der Zahlung des zehnten Pfennigs verhelfen konnten. Die Antwort der Bürger von Ehrenhausen war ihnen nur theilweise günstig. Diese erklärten, „daß uns zwar nit wenig zu Ohren kombt, daß undterschiedliche Obrigkeiten ihre Bürgerschaften sowohl als Unterthanen mit allerlei Neuerungen betrügen und beschweren, so können wir Gott Lob uns dessen gegen oder wider unsere gnedige Obrigkeit bishero in wenigsten nit beschweren, vil weniger beklagen, ungeacht dieselbe unser gnedige Obrigkeit ein Zeit hero vielmals geändert worden." Aber es sei bei ihnen seit alten Zeiten Gewohnheit, beim Verkaufe eines Bürgerhauses oder Grundes den zehnten Pfennig der Kaufsumme in's Schloß zu zahlen, und dort den Kaufbrief zu nehmen. „In allen anderen Veränderungen ist bisher nichts begehrt, viel weniger zahlt worden, sie haben Namen wie sie wollen."

Im Jahre 1652, als Mathias de Johanni, Bürger und Handelsmann, Richter war, ist in den Protokollen die Rede von einer Klage wegen eines verlorenen Wagens, auf dem „die

spanischen Völker abgeführt" wurden. Ebenso wurde damals ein Patent der Landeshauptmannschaft verlesen, welches von den „Prennern" handelte, weshalb am 15. September eine sorgfältigere Bewachung des Marktes angeordnet wurde.

Im Jahre darauf gab es Unordnung bei der Richterwahl, und Richter und Rath baten die Verwaltung der Herrschaft, dagegen einzuschreiten. Diese schickte ein Decret ddo. 1. März, 1653, unterfertigt vom Verwalter Philipp Jakob von Gampenburg, worin erkannt wurde, die Bürgerschaft habe zuwider ihrer Freiheit die Richterwahl den 22. April „differirt" und des „jetzigen als vorig gewesten Richter Raittungen (Rechnungen) so insolenter begehrt, da man ihnen doch soliche Raittungen ehester Tagen fürzulegen sich gutwillig anerboten, so aber bei ihnen nichts verfangen, sondern in ihrer strafwürdigen Opinion fortgefahren, welches einer Aufwiglung eines Aufstandes wider die Obrigkeit gleichsieht und vermög wissentlicher Exempel von Gott schwerlich jederzeit gestrafft und niemahlen ungerochen gelassen worden ist."

Die Bürgerschaft mußte wegen des Ungehorsams Abbitte leisten, zur neuen Richterwahl erscheinen und versprechen, Richter und Rath Respect zu erweisen.

Unter den Beschlüssen vom 12. Jänner 1660 befindet sich folgender:

„Item wann zu Gericht angesagt wirdet, sein etliche Bürger zu finden, welche nit erscheinen und gleichsam dem Herrn Richter nit pariren wollen, hinfüro aber, da dergleichen mehr sich befinden lassen sollen, wann ihnen zu Gericht angesagt und (sie) nicht alsobalden umb dieselbige Stund khumben würden und sich gehorsamb erzeigen, sollen ungestrafter nit gelassen werden."

Recht bezeichnend ist auch ein Beschluß vom 23. Februar dieses Jahres:

„Es seindt unter der Burgerschaft theils zu finden, welche gern mit Tischen Töschen (?) tragen umbgehen thun, und was sodann im Gerichtshaus gehandlet und abgeredt wirdet, mit ihren vollen Meillern in den Wirtsheisern heraus plabern; wann nun dergleichen Einer wird befunden und namhaft gemacht werden, ist derselbe unabläßlich einem Dukaten zur Straff verfallen, und solle von demselben abgefordert werden."

In diesem Jahre fanden sich drei Bäcker, welche zu leichtes Brod verkauften, daher wurden zwei Bürger (Mathias Sprung und Sebastian Dorner) zu „Brodwägern" ernannt. Auch ist von „Feuerbesichtigern" die Rede, welche jeden Monat die Feuerstätten zu untersuchen hatten.

Ein arger Raufhandel fiel am 26. December des Jahres 1660 vor. Am Abende dieses Tages fand der Bürger und Gärber Georg Ratgeb den Bürger und Fleischhauer Gregor Lusner vor dem Hause des Marktrichters Mathias de Johanni liegend. Ratgeb rief ihn an, worauf Lusner aufsprang, dem Ratgeb den Degen aus der Scheide riß, auf ihn eindrang und ihn an der Gurgel faßte. Mit Mühe rettete sich der Angegriffene in des Richters Haus; der Angreifer folgte nach und bedrohte auch den Richter mit dem bloßen Degen. Er wurde zwar auf die Gasse geschafft, rumorte aber weiter und beschimpfte neuerdings den Richter.

Der Angeklagte brachte vor, er sei in Gamlitz im Hause des Bäckers gewesen, wo er „einen Trunk empfangen", dann sei eine Rauferei entstanden, wobei er „gute Stöß empfangen, daß der Pugl (Buckel) nicht allein, sondern der Kopf ingleichen voll empfunden hat"; er wisse gar nicht, daß er nach Ehrenhausen zurückgekommen, er glaubte vielmehr noch in Gamlitz zu sein.

Der Kläger Rathgeb verlangte für die „Injurie-Wort und den Gurglgriff, welches keinem ehrlichen Mann wol anstehet", hundert Reichsthaler. Der Angeklagte wurde für den „dem Gerichtsstab angethanen Despect" zur Zahlung von 25 Reichsthalern und für den den Klägern zugefügten Schimpf zu einer Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt, welche in dem fürstlichen Schloßthurm abgesessen werden mußte. Zugleich mußte er vor Gericht und der versammelten Bürgerschaft Abbitte leisten und Bürgschaft für sein künftiges Wohlverhalten leisten.

Am 24. October 1662 wurde ein von „Richter, Rath und ganzer Gemein" ausgehendes Gesuch beschlossen, das an die „durchleichtige Herzogin, hochgeborne Fürstin und Frau Anna Maria gefürste Gräfin zu Gradischka, Herzogin zu Cruman und Fürstin zu Eggenberg, Gräfin zu Adelsberg Wittib, geborne Margräfin zu Brandenburg in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Casuben und Wendten, auch in Schlesien zu Crossen und Jogendorf Herzogin, Burchgräfin zu Nürnberg und Fürstin zu Seegen" gerichtet wurde.

Der Verwalter Thomas Manhardter entziehe dem Markte die Rechte und Freiheiten; der Markt werde durch große Militäreinquartierungen ruinirt, wenn nun der Verwalter dem Markte auch noch die Rechte entziehe, und nach dem Absterben eines Bürgers, welcher „mit der gebühreuden Haussteuer Euer fürstl. Gnaden zur Herrschaft dienstbar ist, auch beraith die Inventur vorgenomben", so könnten die Bürger die Steuer nicht mehr zahlen,

„sondern würden unsere Heyser gegen Ablegung unseres Gelts Eurer fürstl. Gnaden heimbzusetzen verursacht sein“.[2])

Gegen einen Bürger Mathias Winkler, der sich im Witwenstand mit seiner Dirn Marie versündigt, wurde 1664 milde verfahren; er wurde verurtheilt, für die Kirche eine schöne, neue Fahne machen zu lassen.

Im Jahre 1683, am 12. Juli, als Dominicus Raimund Muley Marktrichter war, wurde in der Rathssitzung eine Ermahnung der Herrschaft verlesen, daß sich kein Bürger wegen der Feindesgefahr, die sich täglich vergrößere, wegbegebe, sonst verfalle sein Hab und Gut der Herrschaft. „Seine besten Sachen aber mit Weib und Kind zu salviren stehe jedwedem unverwerther bevor“. Der Landoberst Graf von Radmansdorf habe am 11. Juli in Leibnitz eine Conferenz gehalten, und am 12. ein Decret erlassen, daß in allen Orten fleißig Wache gehalten werde. Dies solle auch in Ehrenhausen geschehen; zumal die Wirthe seien anzuweisen, auf ihre Gäste zu achten und zu sehen, ob sich nicht verdächtiges Volk einschliche.

Da damals die Türken im Anmarsche gegen Wien waren, so waren solche Vorsichtsmaßregeln gewiß an der Zeit.

Einige Jahre später richtete der Rath an die inneröfterreichische Regierung eine Beschwerde gegen die Sattlerzunft in Graz. Die Ehrenhausener Bürger hätten den Georg Prauchl, einen Sattler, als Bürger aufgenommen, aber die Grazer Sattlerzunft wolle ihn sein Handwerk nicht in Ehrenhausen treiben lassen. Nun wohne weder im Markte, noch in Straß und Leutschach seit zwanzig Jahren ein Sattler; durch Ehrenhausen führe aber die Hauptstraße, welche von der Post, vielen hohen geistlichen und weltlichen Herrschaften, Courieren, Fuhrleuten und Reitern stark benützt werde, weshalb ein Sattler sehr nothwendig sei; der Sattlerlerzunft in Graz geschehe dadurch auch kein Eintrag.

In der Rathssitzung vom 23. October 1714 wurde ein von einem Kammerboten gebrachtes Patent verlesen, welches anordnete, alle „Kraxenhandler totaliter“ abzuschaffen, „weillen sie nur das Geld aus dem Land tragen, sonst derer Wahr solle confiscirt werden“. Marktrichter war damals Valentin Pichler.

Im Jahre 1728, als Andreas Lopitsch Marktrichter war, erfolgte die Durchreise des Kaisers Karl VI. mit großem Gefolge. Am 29. April wurde in der Rathssitzung ein Schreiben des Landeshauptmannes vorgelegt, „die Erbhuldigung seiner kayserlichen

---

[2]) Der Satz ist im Marktbuche schlecht stilisirt und schwer verständlich. Es scheint, daß die Bürger sich über zu große Abgaben beim Tode eines Bürgers beschweren.

Majestät und der allergnedigsten Frau Gemahlin Bedienung und Aufwartung zu Mittags als Nachts betreffend". Es wurde beschlossen, die militärischen Exercitien der Bürger wieder vorzunehmen; wenn die Trommel gerührt werde, müssen Bürger und Handwerker bei fünfzehn Kreuzer Strafe zum Exerciren erscheinen; diese Strafe habe der Lieutenant Aeschenbach einzucassiren, „welche Straff die Bürger zu verdrinken haben sollen". Am 23. Juni erließ dann die Herrschaft ein Decret, welches die Bürger zur „Fahr- und Handrobot" bei der Ausbesserung der Wege berief, und Vorkehrungen für den Empfang des Kaisers zu treffen aufforderte. Von solchen Vorkehrungen enthalten die Protocolle aber nur eine einzige: am 12. August wurde beschlossen, einen „Tampor" zu gewinnen, und mit ihm zu accordiren behufs seiner Theilnahme an der Aufwartung bei dem Kaiser. Nachher findet sich nur noch die trockene kurze Notiz: „Den 17. August 1728 haben Seine kays. Majestät Karl VI. mit ihren Ministern und anderen Cavalieren die Mittags-Stacion in Durchmärsch gehalten."

In der sogenannten Georgi-Session (diesmal am 28. April) 1769 brachte der Marktrichter vor, „wie vermög allerhöchst ergangener Resolution zur Errichtung und Unterhaltung des Arbeithauses in Gräz wie auch Ausrottung der Vagabunden und anders schlechten Gesündel allmonathlich zwei ansehnliche Bürger mit einer verschlossenen Pichsen in diesem Markt die Absamblung solle vorgekehret werden, und sodann der Anfang am 1. Juni geschehen, dieses ersamblete Geld aber solle quartaliter zum Kreisambt eingeschickt werden". Gewählt wurden für dieses Amt die Bürger Johann Pertold und Adam Marcher.

Im Jahre vorher hatte der Rath beschlossen, das Gemeindehaus (Rathhaus) auszubessern und einen mit einer Uhr versehenen Thurm zu bauen; Baumeister sollte der Bürger Jacob Schallhammer sein. In der Sitzung vom 29. Jänner 1770 nun brachte der Marktrichter vor, daß der bürgerliche Gastgeber und Fleischhauer Franz Zechner „dem Magistrat auf eine Rathhausthurmuhr die Anton Neugenseündische Schuld per 130 Gulden dergestalten will übergeben, wann ihnen der Magistrat vor diese 130 Gulden 50 Gulden dargeben wolle, mithin wolle Herr Zechner die 80 Gulden auf die neue Uhr dargeben, wan also ein solches dem Magistrat anständig, so wolle ein solcher seine Meinung entböthen". Der Magistrat erklärte sich damit einverstanden.

Dieser Neugenseund, der eben erwähnt wurde, war auch Fleischhauer in Ehrenhausen; er scheint verschuldet gewesen zu sein, auch wurde über ihn geklagt, weil er sein Geschäft vernachlässigte. Der Schulmeister zu Gaulitz, Martin Täbernigg, erhielt am

4. Mai 1770 Gelegenheit, über ihn beim Richter Klage zu führen. Er erzählte, daß er an dem genannten Tage mit seinem Cantor bei dem Schallhammer'schen Hause „über die Stügl gestiegen", um nach Gamlitz zurückzukehren. Da habe ihn der Cantor gefragt, wer der Mann mit dem weißen Rocke sei. Er antwortete: Ein Fleischhauer, hat Haus und Hof, „aber schlagen duet er nicht". Darüber erzürnt, rief Neugenfund: Du Schelm, und schlug ihn mit der Hand auf den Kopf, daß er stürzte. Der Angeklagte behauptete nachher vor dem Richter, der Schulmeister habe ihn einen abgeschätzten Fleischhacker geheißen. Der Richter entschied: der Lehrer hat die angethane Verbalinjurie zu widerrufen, der Angeklagte wegen der Realinjurie einen Gulden Strafe an den Kläger zu entrichten.

Am 14. Jänner 1774 brachte der Marktrichter Lopitsch vor, wie vermöge einer kaiserlichen Resolution Befehl ergangen, daß in allen Städten und Märkten von Michaeli bis Georgi um 10 Uhr, von Georgi bis Michaeli um 11 Uhr „mit einer Glogen ein Zeichen solle gegeben werden, damit die Trünk-Leute umb diese Zeit von den Wirthshäusern abgehen sollen". Er fragte, ob auch in Ehrenhausen eine solche Glocke angeschafft werden solle, was der Rath bejahte. Diese Glocke erhielt nachher den schönen Namen „Lumpenglocke".

Nur zwei chronikalische Notizen finden sich in diesen Marktbüchern. Ein „Unglücks-Ereigniß im Markt Ehrenhausen zur Erinnerung für unsere Nachfolger". Am 30. Juni 1798 zog Abends ein fürchterliches Gewitter am Himmel auf; um halb sieben Uhr erfolgten drei entsetzliche Schläge; der zweite traf das Haus des Bindermeisters Kogler (Nr. 41), bald schlugen die Flammen empor und das Feuer griff rasch um sich. Der Pfarrer zog mit dem Hochwürdigsten den Flammen entgegen und gab den Segen, „dann ließ das Feuer mehr nach, so daß das Witschein'sche Freyhaus nicht ergriffen wurde". Neun Häuser lagen in Asche. Feuerspritzen waren von Gamlitz, Straß und Leibnitz gekommen und viele milde Gaben wurden den Betroffenen gespendet.

Bei diesem Brande gingen auch die Musikinstrumente zu Grunde, welche 1796 einige Gutthäter „zu einer ganzen türkischen Musik angeschafft hatten". Von dieser Spende berichtet die zweite Notiz unter Ueberschrift: „Merkwürdiges Anerinnern für die ehrsame Bürgerschaft des Marktes Ehrenhausen und so auf unsere Nachfolger." Nach dem Brande wurden neue Instrumente angeschafft.

Leider sucht man in dem betreffenden Bande der Marktbücher vergebens nach Nachrichten über die Zeit der französischen Invasion.

Es sind gerade aus diesem Bande viele Blätter herausgeschnitten. Eine einzige Notiz berührt diese bewegte Zeit: Am 17. October 1814 resignirte der Marktrichter Hackl sein Amt, der durch zwanzig Jahre „besonders in den drei französischen Kriegstheatern oftmahlen in seiner Lebensgefahr bestande".

---

## Die Acten.

Vorhanden sind neben einer großen Zahl gedruckter Verordnungen aus der Zeit Maria Theresia's, Josef's II. und aus der Franzosenzeit viele Inventuren, Gerhabschafts- und Richterrechnungen, Steuerregister, Briefe, Gesuche, Beschwerden, Polizeirapporte und Proceßschriften. Es ist selbstverständlich, daß ich hier nur auf einige wenige dieser Acten eingehen kann.

Ueberaus zahlreich sind die Richterrechnungen. Jeder Richter hatte kurze Zeit nach der Wahl seines Nachfolgers Rechnung zu legen, und diese Rechnungen sind von 1577 an nahezu alle vorhanden. Es ist sicher, daß diese Rechnungen manche culturgeschichtlich wichtige Notiz enthalten. Gleich aus der ersten, welche Richter Lienhard Freisberger 1577 zusammenstellte, will ich einige Punkte hervorheben. Es kommen darin folgende Posten vor:

„Erstlichen an dem Georgen-Tag dieß 1577. Jahrs, als gemainer Markt mich zum Richterambt bestat, haben sie verzehrt . . 30 Kreuzer."

„Den 24. Juli einen Schreibzeug khaufft . . 3 Kreuzer."

„Item dem Poten, der die Brieff auf Leibnitz und Wildon und Grätz getragen von wegen Abkhindung unseres Kirchtag geben . . 33 Kr."

„Item mehr hab ich den Schuster geben, das er auf Leutschach und Arnfels die zwen Abkhind-Brieff hat tragen . . 9 Kr."

„Item mehr den Landsknechten geben . 2 Kr."

„Item den 18. Februarii etlichen Landsknechten geben . 21 Kr."

Die Einnahmen und Ausgaben des Marktes waren damals noch sehr gering, aber man kann bemerken, daß die Ausgaben fast immer größer waren, als die Einnahmen, und daß immer viel Geld auf Landsknechte, Soldaten, Transportirung von Gefangenen u. dgl. aufgieng.

Im Jahre 1578 betrugen beispielsweise die Einnahmen 11, die Ausgaben 12 Gulden; im Jahre 1579 die ersteren 2 Gulden 11 Kreuzer, die letzteren 2 G. 15 Kr. Ruprecht Ruß verrechnete 1596 Folgendes: „Den 16. Tag Septembris aus Befelch der

Burgerschaft 4 Lanzknecht aufgenommen ins Wartgelt, und wochentlichen ein jedem geben 15 Kr.; die haben in die 17 Wochen gedient, thut 4 Gulden 15 Kr."

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben waren die Besoldungen des Kuh- und Schweinehirten, von denen jeder jährlich 8 Gulden bekam, des Feldhüters, Marktschreibers und Schulmeisters. Der Letztere hatte im Jahre 1609 zwölf Gulden. Gewöhnlich war auch an der Uhr etwas auszubessern, was Sache des Schlossers war. Für die Uhr war selbstverständlich öfter Oel zu kaufen, in der „Harstube" von Zeit zu Zeit ein Ofen zu setzen.

Eine besondere Ausgabe hatte 1633 der Richter Georg Stralegger zu machen; es heißt in seiner Rechnung:

Dem „Carl Maller zu Leibniz, daß er die neue Freyung gemahlen . . . 5 Gulden."

„Item dem Tischler, daß er solche gemacht, bezahlt 2 G. 30 Kr."

„Dann dem Klampferer aldorten, daß er ein pläches Tächl über den Schüldt gemacht . . . 24 Kr."

Ein neues Marktsiegel kostete 1 G. 52 Kr. Beim Frohnleichnamsumgange kosteten die Spielleute einen Gulden; den Bürgern, „so den Himmel von Gamblitz herabgetragen", wurden vier Viertel Wein verabreicht.

Der Richter Peter Gutmann bezahlte 1636 „denen Wächtern wegen Aufstreckung der Marktsfreiheit ihre Gebühr" mit 6 Kreuzern, und gab dem Schlosser, daß „er die Freiung ausgeleit, in Brod und Wein" 9 Kreuzer.

Richter Lorenz Eders gab 1631 für den neuen Gerichtsstab, aus Holz verfertigt, 18 Kreuzer, aber „mehr 5 Lot Silber mit dem Macherlohn darzue 5 Gulden."

Besondere Ausgaben erforderte das Jahr 1750, da die Kaiserin Maria Theresia mit großem Gefolge auf ihrer Reise nach Pettau damals auch Ehrenhausen berührte. Es heißt da:

„Dem Franz Kran vorausgetragene Orderes bey der allerhöchsten Durchreiß Ihro Kays. Maj. gezahlt . . . 1 G. 30 Kr."

„Bey Allerhöchster Durchreiß Ihro k. k. Maj. zahle bey der Aufwartung denen 6 Musikanten . . 6 G."

„Item ihnen 6 Perschonen das Kostgeld 3 Tag à 18 Kreuzer macht . . . 5 G. 24 Kr."

„Dem Trommelschlager . . . 1 G."

„Dann gibe ihnen 3 Tag das Kostgeld à 13 Kr., macht . . . 45 Kr."

„Denen Pfeiffern zahle . . . 34 Kr."

„Der Burgerschaft gibe ein Nachtmahl, worauf in der Kuchl auſgangen . . . 8 G. 14 Kr.“

„An Wein und Brod iſt vor ſelbe geben worden 7 G. 46 Kr.“

„Mehr habe vor die Burgerſchaft auf den Platz tragen laſſen zwei Viertel Eimer Wein . . . 12 G.“

„Bei der erſten Aufwarthung gibe ihnen an Wein und Brod . . . 1 G. 14 Kr.“

Der Tag der Anweſenheit der Kaiſerin in Ehrenhauſen war der 4. Juli 1750.

Wie ſehr die Einnahmen und Ausgaben im Laufe der Zeit ſich verändert haben, erſieht man daraus, daß der Marktrichter Joh. Adam Klinger im Jahre 1756 einen Empfang von 501 Gulden ausweiſt. Die größte Ausgabe war damals die „bey gnädigſter Herrſchaft präſtirtem Homagio;“ ſie iſt mit 86 Gulden beziffert, und wurde verurſacht durch die gemeinſchaftliche Tafel, den Ankauf von Pulver und die Entlehnung von Gewehren, welche der Markt Mureck beiſtellte. Bei dieſer Rechnung liegt auch die des Jakob Schallhammer über den Bau des Gemeindehauſes, die ſich alſo wahrſcheinlich auf das Jahr 1770 bezieht; die Baukoſten betrugen 814 Gulden.

Die Rechnung des Leopold Lopitſch vom Jahre 1761 weiſt aus:

Steuer an die Herrſchaft 262 Gulden. Dem Kaplan, welcher die Prozeſſion nach Kitzegg begleitet, 2 G.; für den Wagen, in dem der Kaplan dahin fuhr, 55 Kr.; ſeine „Verzehrung“ macht 1 G. 46 Kr.; der Fahnenträger bekommt 12 Kr.; der Beneficiat in Kitzegg für die Ein- und Ausbegleitung der Prozeſſion und eine Meſſe 2 Gulden; der Meßner 24 Kr.; anläßlich der Frohnleichnamsproceſſion erhielten die Schützen des Marktes 4 G., die Schützen auf dem Schloßberge 30 Kr.; auf Brod und Wein für ſie wurde gezahlt 30 Kr., die Muſikanten erhielten 1 G. 30 Kr., die „Trumblſchlager und Pfeiffer“ 1 G.; deren „Verzehrung“ macht 54 Kr.; die Fahnenträger erhalten für alle drei Umgänge 30 Kr., der Pfarrer für das Wetteramt 1 G. 30 Kr.

Die vorhandenen Steuerregiſter ſtammen aus dem 17. und 18. Jahrhunderte. Im Jahre 1663 hatte jeder Bürger zu zahlen: Gewerbeſteuer, Hausſteuer, Leibſteuer und Wachtgeld.

Nach dem Regiſter von 1683 betrug die Geſammtſteuer der Bürger 347 Gulden; die meiſten Bürger zahlten 5 bis 8 Gulden, und die größte Steuerleiſtung betrug 15 Gulden.

Dieſe Steuerſummen waren früher viel geringer, wie aus Proceßacten hervorgeht, welche theilweiſe wenigſtens erhalten ſind. Ein Proceß wurde im Jahre 1621 von der Frau Anna Eliſabeth von Eibiswald, geborene Freiin von Racknitz

und Witwe des Wolfgang von Eggenberg, Obersten des Großherzogs von Toscana, mit den Bürgern von Ehrenhausen geführt, welche sich die „vor diesem gebräuchige Zinssteuer und Remanenzgeld der jährlichen 270 Gulden hinfüran zu reichen verweigern."

Am 18. Jänner 1621 wurden beide Theile von dem Richter Hieronymus Händl in Graz verhört: die Klägerin war vertreten durch ihren Gemahl Gottfried von Eibiswald und den bestellten Procurator Hans Nabholz, die Geklagten durch ihre nicht genannten Mitbürger. Die Bürger suchten zu beweisen, daß sie bis zum Jahre 1613, wo sie mit dem Obersten Wolf von Eggenberg einen Vertrag schloßen, als Zinssteuer und Remanenzgeld nur 70 Gulden gezahlt. Es seien nämlich in Ehrenhausen 27 Hofstätten mit dazugehörigen Gründen, wofür nur 7 Gulden jährlich gezahlt wurden, was aus Kaufbriefen und Urbaren bewiesen werden könne; dann bestünden 7 Häuser mit je einem Garten, wofür nur 5 Gulden gezahlt wurden. Vom Markte Ehrenhausen selbst wurden 30 Gulden an Steuer und 30 Gulden Remanenzgeld gezahlt, daher mache die Gesammtsteuer ungefähr 70 Gulden aus.

Wie dieses Remanenzgeld entstanden, wird von einem Zeugen, dem Rathsbürger Thoman Niderl, in dieser Weise erklärt. Früher gab man nur 32 Gulden Steuer, aber die Bürger mußten auch Robot leisten. Deswegen wurden die Ehrenhausner verspottet und „Krautbecker" genannt; sie wendeten sich daher an die „alte Frau von Eggenberg" mit der Bitte, statt der Robot 30 Gulden jährlich zahlen zu dürfen, was bewilligt wurde. Diese Steuer wurde das Remanenzgeld genannt, und seit dieser Zeit betrug die Steuer 62 Gulden.

Wolf von Eggenberg soll nach den Angaben eines anderen Zeugen, ein größeres Erträgniß seiner Herrschaft gewünscht haben; er versprach daher den Bürgern das Landgericht zu erweitern, „alle Handlungen von den Geytafernen in den Markt hereinzuziehen," ihnen zwei Wochenmärkte zu gewähren und so erst „einen rechten Markt, als wie Mureck, daraus" zu machen. Dadurch wurden die Bürger gewonnen, und schloßen im Jahre 1612 mit Wolfgang von Eggenberg einen Vertrag, durch welchen sie sich zur Zahlung von jährlichen 270 Gulden für die Lebensdauer ihres Grundherrn verpflichteten. Doch war den Bürgern diese Last zu schwer, „deren viel iere Heuser faill gesetzt."

Wolf starb 1614, und nun wurde Ferdinand von Eggenberg „Fidei-Commiß-Gerhab". Als dieser nun auch 270 Gulden Steuer begehrte, erklärten die Bürger, daß sie sich nur dazu verpflichtet, solange Wolf lebe. Er antwortete ihnen, er werde sich darüber

mit seinem Vetter Ulrich von Eggenberg besprechen, und seitdem zahlten die Bürger wieder wie früher ungefähr 70 Gulden.

Anders stellten die Sache die Vertreter der Klägerin dar. Sie behaupteten, daß die Bürger außer den 70 Gulden noch 130 Gulden Gewerbsteuer zahlten, ja es habe die Gewerbsteuer selbst manchmal über 200 Gulden betragen, und dazu seien noch Zinssteuer, Remanenz- und Niederschießgeld und Schragengeld getreten.

Für 25 Startin Bauwein zahlten sie übrigens noch 500 Gulden;[3]) dann wurde ihnen „als Ergötzlichkeit" erlaubt, das Niederschieß-, „Schragen-" und „gemaines Strafgeld selbst einzunehmen."

Als nun Fürst Ferdinand die „Fideicommiß-Gerhabschaft" angetreten, seien die Bürger in das Schloß gekommen und hätten erklärt, die Steuer sei ihnen zu hoch, sie wünschten geben zu dürfen, was sie zu den Zeiten des Ruprecht von Eggenberg[4]) gegeben. Wirklich seien ihnen 70 Gulden und die Annahme des Bauweines nachgesehen worden; also hätten sie noch 200 Gulden zu zahlen gehabt und darüber sei ein neues Urbar gemacht worden. Aber sie hätten jährlich gezahlt, was ihnen beliebte, weswegen Fürst Ferdinand wieder die frühere Summe, nämlich 270 Gulden forderte.

Der Ausgang des Processes ist aus den vorhandenen Acten nicht ersichtlich.

Ganz ohne Zusammenhang mit allen anderen Actenstücken ist das vom Jahre 1634 stammende Testament der Katharina Klingentratt, Gattin des Georg Klingentratt, Bürgermeisters von Graz.

Ein Beschluß des Rathes vom 3. Jänner 1648 ist auf einem selbstständigen Blatte verzeichnet. Dieser Beschluß bezweckte die Einführung der Verzehrungssteuer in Ehrenhausen. Es sollten nämlich „die Gewerbe durch und durch beschrieben" und ein Gefälle eingehoben werden von jeder Waare, die auf den Markt käme, „zu jederzeit, wann die Einkauffung beschieht." Nähere Angaben über die Größe dieser Abgabe folgen nach, aber es wird nicht berichtet, ob sie durchgeführt wurde.

Am 1. August 1664 beklagte sich der Marktrichter Johann Sebastian Karl brieflich bei dem Rathe, daß er als Marktrichter keine Einnahme habe, alle Ausgaben daher aus seinem Säckel bestreiten müsse; so habe er schon 70 Gulden hergegeben. Wolle

---

[3]) Das heißt, sie waren verpflichtet, 25 Startin herrschaftlichen Wein um 500 G. zu übernehmen.

[4]) Ruprecht war der Vorgänger Wolfs im Besitze der Herrschaft Ehrenhausen.

man ihn länger als Richter haben, so müsse man ihm die Mittel an die Hand geben, die Ausgaben zu bestreiten, widrigenfalls er den „Gerichtsstab, so gut er selbigen empfangen, den Herren widerumben vor Augen stellen würde.“ Die Antwort des Rathes bestand in der Aufforderung, daß er „seine vermeinte an sich zu bringende Mittl an Tag gebe, sodann solle ihme . . . ferner Beschaid darauf ertheilt werden.“

Ohne Daten sind zwei in diese Zeit gehörige Stücke: Eine Bittschrift an den Fürsten (welchen?), um einen Pfarrer und regelmäßigen Gottesdienst, da die Bürger oft ohne Beicht und Commumion sterben, weil die Pfarrkirche (Gamlitz) drei Viertelstunden entfernt sei; auch folgt die Bitte um „Erbauung eines Klösterl oder Hospitii“![5]) — dann eine Bittschrift vom Richter und Rath an die Landschaft um Beihilfe zu dem Bau einer steinernen Brücke über den Bach (welchen?). Der Bau werde ungefähr 300 Gulden kosten.

Mit Erlaß vom 25. Mai 1682 befahl die Regierung in Graz (Statthalter Georg Friedrich von Mersberg) dem Markte wegen Infectionsgefahr die Abhaltung der Kirchtage und Märkte.

Vom 20. Juli 1682 ist folgender Erlaß derselben Regierung datiert:

„Mit was für einer Commination wir Euch noch vor einem Jahre gemessen anbefohlen haben, das Ihr mit Austheilung der Feden[6]) behutsamber umgehen, auch keinen einigen Menschen, von dessen Ab- und Durchraiß Ihr nit wissentlich versichert seit, einige Fede erfolgen lassen solle, dessen werdet Ihr annoch gute Wissenschaft tragen. Sintemalen aber Ihr erst neulich einem Fuhrmann, so auf dem Plätsch Wein aufgeladen haben solte, eine Fede ertheilt, und doch eigentlich nicht wissen könnet, wo derselbe mit den Weinen hergekomben, durchgereist oder etwo vorhero gewest seie, also ist unser nochmallig so gemessen als ernstlicher Befelch hiemit, daß Ihr fürohin keinen einigen Menschen, von dessen Ab- und Durchreiß oder wo derselbe sich wochenlang vorhero aufgehalten, Ihr nit seit vergewist, einige Fede nit erfolgen lassen sollet.“

Ohne Datum ist auch eine lange Beschwerdeschrift der Bürger gegen den Verwalter; sie dürfte gegen das Ende des 17. Jahrhunderts verfaßt worden sein.

---

[5]) In einem undatirten Stücke ist auch von einer Anfrage des Fürsten die Rede, wie viel die Bürger zur Unterhaltung eines Geistlichen beitragen wollten. Diese wünschten damals „kein weiteres Onus“. — Ein Verzeichniß von Beiträgen zur Errichtung einer Pfarre (823 Gulden) stammt vom 23. April 1749.

[6]) Passierschein.

Der erste Punkt betrifft das Vorgehen des Verwalters bezüglich des Weines. Der Verwalter, der selbst viel Wein gewinne, suche diese zu versilbern, während er die Herrschaftsweine in den schlechtesten Kellern zu Grunde gehen lasse, „und noch dazu allzugroßen Privatnutzen mit Leykauf, Kellerrecht und Beßten-Geld schaffen will, daß also kein Kauffmann laut Protokoll-Extract nicht mehr hinauf in das Schloß verfüren will, und wann er nirgends damit ausweiß, so sperrt er uns die Wein-Traffik, benimt uns hierdurch das Stickl Brod, bis wir arme Leut über Kopf und über Hals soliche Wein annemben müssen."

Ein anderer Punkt betrifft die Freiung. „Ist zwar die Freiung, solang als der Markt mit keinem ordentlichen Rathaus versehen gewest und noch bishero bei dem Pranger ausgesteckt worden, dieweilen dieser Brauch (wegen etlicher in Verlust gangenen Freiung und besserer Beobachtung derselben) an allen Orten abkomben, aber bei den Rathausfenstern hinaus zu Wildon, Leibnitz, Mureck, Marburg, Radkersburg und gleichsamb an allen Orten observirt wird," so bitten sie ihnen zu erlauben, daß sie „künftig auch die Freiung bei den Rathausfenstern zu den Frei-Kirchtagen ausstecken derffen."

Der beste Frei-Kirchtag soll in Ehrenhausen jener zu Maria Himmelfahrt sein: es „erscheint aber nur das Widerspill", da an diesem Tage die meisten Leute sich zu den „anderwertigen Marianischen miraculosen Gottshäusern verfügen," weshalb der Ehrenhausner Kirchtag nicht zu Ansehen gelangen könne. Es kommen kaum 9 bis 10 Kreuzer Standgeld ein und die Wirthe machen kein Geschäft. Der durchlauchtige Fürst solle daher den Kirchtag auf den „Festtag des hl. Rochi transmutiren lassen."

Es folgt dann die Beschwerde darüber, daß die Bürger alle Jahre zur Ausbesserung des Platschweges herangezogen wurden, endlich eine darüber, daß der Verwalter alle Urtheile des Marktrichters cassiere „ohne ainige vorherige Vernembung, da doch in der neuen Instruction in dem vierten Paragraph geschrieben stehet, daß die Judicatur und Erkanntnus über unsere Mitbürger in civilibus zugelassen worden, jedoch daß wir sollen die Justiti billig und mit Gerechtigkeit allen ingesambt und jeden insonderheit solicher gestalten administriren und verhandlen, auf daß keiner sich zu beschweren Ursach habe, welicher Text soviel verlauten will, daß ein fürstlicher Verwalter des Appellanten Beschwer zwar vernemben und hierüber von einem ehrsamben Magistrat fürderlichen Bericht abfordern und sodann in Befund eines rechten Urtls selbiges zu confirmiren und nicht gleich simpliciter zum pur lauteren Despect alle Urtel über Haufen werffen" soll.

Aus dem 18. Jahrhundert sind, wie erwähnt, viele gedruckte Erlässe vorhanden, auf deren Inhalt ich nicht eingehe. Aus dem Ende des Jahrhunderts ließe sich einiges hervorheben.

Am 7. August 1787 erließ das Kreisamt Marburg den strengen Auftrag, die Marktthurmuhr, welche stets und um ein Beträchtliches zu spät gehe, genau zu reguliren; fernere Nachlässigkeit darin wurde mit einer Strafe von 12 Reichsthalern bedroht.

Eine Zuschrift desselben Kreisamtes vom 17. September 1787 ordnete an, daß die eigene Gerichtsbarkeit des Marktes über allerhöchsten Auftrag aufzuhören habe, und von der Herrschaft übernommen werden solle.

Am 15. April 1789 verfaßte der Magistrat von Ehrenhausen eine Bittschrift an das innerösterreichische Appellationsgericht, worin ausgeführt wurde, daß die Bürgerschaft ihre Rechte durch Privilegien erlangt und durch viele Jahrhunderte erhalten, und daß sie die Justizpflege, Verlassenschaftsabhandlungen und politische Geschäfte stets ohne Tadel besorgt habe. Er bitte daher den Markt in seinen Rechten zu schützen und verpflichte sich zur Anstellung eines geprüften Justiciars.

Eine große Menge Schriften endlich betreffen einen Proceß, welchen Graf Anton Leslie 1793 und 1794 mit dem Marktrichter Leopold Traby und dem Magistrat wegen der Rückgabe des „Grund- und Vormerkbuches" geführt hat.

---

## Druckfehler.

S. 5, 4. Z. v. u. lies Lasnitz st. Lafnitz.
„ 9, 1582, Z. 1, „ Maximilianus st. m . . .
„ 9, 6. Z. v. u., „ sorore st. sorove.
„ 53, Nr. 231, „ Saurau st. Sauran.
„ 67, 9. Z. v. u., „ Hans st. Haas.

# Inhalt.



---

# Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen.







